

**Die Bekennende Kirche und die Gründung der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau - EKHN**

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades

der Philosophie des Fachbereiches Evangelische Theologie

der Justus-Liebig-Universität Gießen

vorgelegt von

Doris Borchmeyer

aus Königstein

2010

Dekan: Prof. Dr. Peter von Möllendorff
1. Berichterstatterin: Prof. Dr. Athina Lexutt
2. Berichterstatter: Prof. Dr. Frank Thomas Brinkmann
Tag der Disputation: 26. Oktober 2010

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|------------|
| EINLEITUNG | 3 |
| 1. EXPLIKATION DES THEMAS..... | 3 |
| 2. STAND DER FORSCHUNG UND FRAGESTELLUNG..... | 9 |
| 2.1 Zur Entstehung derEKHN | 9 |
| 2.2 Zur Struktur der Kirchenleitung und zu Martin Niemöller..... | 18 |
| 2.3 Fazit | 21 |
| 3. METHODE..... | 23 |
| I. VORBEDINGUNGEN ZUR GRÜNDUNG DER EKHN | 27 |
| 1. KIRCHENORDNUNG UND KIRCHENVERFASSUNG..... | 27 |
| 1.1 Evangelische Kirchenordnungen: Strukturen und Aufgaben | 27 |
| 1.2 Kirchenordnungen in Hessen | 32 |
| 1.3 Kirchenordnungen als Vorgänger-Ordnungen von 1922 auf dem Gebiet der heutigen EKHN..... | 38 |
| 2. KIRCHENKAMPF..... | 48 |
| 2.1 Deutsche Evangelische Kirche, Bekennende Kirche 1933-45 | 48 |
| 2.2 Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen (ELKNH) | 90 |
| 3. MARTIN NIEMÖLLER | 109 |
| 3.1 Vorstellungen und Erwartungen Niemöllers an die neue Landeskirche..... | 109 |
| 3.2 Niemöller als Theologe | 115 |
| 3.3 Niemöllers Position 1945 | 120 |
| II. CHRONOLOGIE DER EREIGNISSE AB 1945 | 129 |
| 1. NEUANFANG NACH DEM ZUSAMMENBRUCH: BILDUNG DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN DEUTSCHLAND (EKD) | 129 |
| 1.1 „Bekennende“ Kirche und die Rolle des Bekenntnisses..... | 151 |
| 1.2 Kirchenordnungen in Deutschland ab 1945..... | 161 |
| 2. DIE EVANGELISCHE KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU (EKHN) | 169 |
| 2.1 Besondere Erfahrungen der BK: Konsequenzen für eine neue Landeskirche | 169 |
| 2.2 Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau | 173 |
| 2.3 Grundsätze der Verfassung der EKHN..... | 203 |
| 2.4 Arbeit an der Verfassung durch den Verfassungsausschuss | 216 |
| III. NEUE ORGANISATION | 234 |
| 1. GRUNDLAGEN DES KIRCHENVERSTÄNDNISSES, KIRCHENORDNUNG UND QUELLEN DER KIRCHENORDNUNG | 234 |
| 2. GRUNDLAGEN DES AMTSVERSTÄNDNISSES | 248 |

| | |
|---|------------|
| 2.1 <i>Das Leitende Amt in der neuen Landeskirche</i> | 258 |
| 2.2 <i>Das Leitende Geistliche Amt</i> | 268 |
| 2.3 <i>Martin Niemöller als Kirchenpräsident</i> | 274 |
| 3. BEKENNTNIS | 282 |
| IV. ERGEBNISSE UND AUSBLICK | 288 |
| 1. ERGEBNISSE..... | 288 |
| 2. AUSBLICK | 298 |
| ABKÜRZUNGEN | 301 |
| LITERATUR | 302 |
| PERSONENREGISTER | 324 |

Einleitung

1. Explikation des Themas

„Ecclesia semper reformanda.“ Dieser protestantischen Grundüberzeugung entsprechend hat sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (nachfolgend EKHN) im Frühjahr 2010 eine neue Ordnung gegeben. Auf ihrer Basis haben alle Gemeinden ihr Gemeindeleben zu gestalten. Die aktuelle Überarbeitung der Kirchenordnung ist jetzt abgeschlossen und die neue Kirchenordnung verabschiedet. Es war ein langer Prozess. Die letzten beiden Überarbeitungen liegen erst wenige Jahre zurück: Sie wurden 2002 und 2006 verabschiedet. Dennoch schien wiederum eine Überarbeitung notwendig zu sein, an der mehrere Jahre gearbeitet worden ist. Die 1949 in Kraft getretene Kirchenordnung dagegen war innerhalb von weniger als drei Jahren neu entstanden. Kann das wirklich so gewesen sein? Viele Überlegungen und Positionen haben im Erarbeitungsprozess ihren Platz gefunden. Es war wesentlich schwieriger zu kommunizieren als heute: Es gab in dieser Zeit kein Internet und keinen E-Mail-Verkehr, sondern mitunter schon Probleme bei der Anreise zu den Tagungsorten. Stimmt es, dass es wirklich keine drei Jahre gedauert hat, eine neue Ordnung zu schaffen, wo schon der aktuelle Überarbeitungsprozess in unserer Zeit mit den modernen Kommunikationswegen mehr Zeit in Anspruch nahm?

Die Überarbeitung der Kirchenordnung war von lebhaften, oft emotional beeinflussten Diskussionen begleitet. Es wurde sogar verdächtigt, das kollegiale Bischofsamt stehe infrage. Falls es zu seiner Abschaffung kommen und auch das LGA abgeschafft werde, werde „nicht weniger als ein Bruch mit der Geschichte der EKHN vollzogen und ihr Selbstverständnis als Kirche verändert..“, erklärte Helmut Kern, der Propst für Rheinhessen. Er sprach von einem „fundamentalen Wendepunkt in der Geschichte dieser Kirche“.¹ Neben dieser sachlichen Einschätzung wurden viele sorgenvolle Stimmen laut. Aus ihnen sprach sicherlich auch eine allgemeine Scheu vor Veränderungen.

¹ Dienst: Evangelium und Protestantismus, S. 581.

Insbesondere große Veränderungen erfordern Mut. Kann man nicht oft nur mit Mut die Zukunft bewältigen? Häufig ist es nach sorgfältigem Abwägen sinnvoll, kraftvoll nach vorne zu schauen und nicht zu wehmutsvoll zurück. Aber gilt diese Notwendigkeit auch für die Neufassung der Kirchenordnung der EKHN? Warum wurden überhaupt ihre Grundfesten überdacht?

Vor gut sechzig Jahren trat die Kirchenordnung nach einer relativ kurzen Erarbeitungszeit in Kraft. Nach einer umfassenden Überarbeitung wurde nun also eine neue Kirchenordnung verabschiedet. Es handelte sich dabei nicht um eine erste Überarbeitung, aber diesmal geschah sie grundlegender als zuvor. Dabei war auch die letzte Fassung erst vier Jahre alt.

Generell ist nicht nur „ecclesia semper reformanda“, sondern auch ihre Ordnung muss hin und wieder überprüft werden, ob sie an die Gegenwart angepasst werden muss. Eine Kirchenordnung ist nach protestantischem Verständnis niemals „norma normans“, sondern eine an Heiliger Schrift und am Bekenntnis orientierte „norma normata“ und hat sich regelmäßig einer kritischen Überprüfung zu stellen. Also überrascht grundsätzlich eine Überarbeitung nicht. Aber die Kirchenordnung der EKHN war doch über vierzig Jahre nach ihrer Verabschiedung noch „modern“, und sie hob sich schon immer aus den Kirchenordnungen Deutschlands heraus. Bei der aktuellen grundsätzlichen Überarbeitung wurde wiederum deutlich, dass sie sich in verschiedenen Aspekten von den Kirchenordnungen anderer evangelischer Landeskirchen in Deutschland unterscheidet: „Unter allen Gliedkirchen der ‘Evangelischen Kirche in Deutschland’, die entweder uniert sind oder unierte Gemeinden haben (...), nimmt die ‘Evangelische Kirche in Hessen und Nassau’ (innerhalb der Kirchenverfassungen der EKD) eine Sonderstellung ein.“² Eine solche Aussage treffen mehrere Autoren in unterschiedlichen Kontexten. Offensichtlich handelt es sich also objektiv um eine Sonderstellung. Diese Bewertung ist nicht davon abhängig, in welchem Maße die Autoren in die Gründung der EKHN involviert waren, wie es bei Karl Herbert, ehemals Mitgestalter der Kirchenordnung und später stellvertretender Kirchenpräsident der EKHN, der Fall war. Er erklärte 1992, die Kirchenordnung der (EKHN) sei „eine

² Vgl. Steitz: Die Unionsurkunden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 2f.

der modernsten Ordnungen ihrer Art“.³ Hat eine Ordnung ihre Modernität nicht nach 40 Jahren eingeübt? Was hat sie so modern gemacht?

Die Kirchenordnung ist also etwas Besonderes, und sie ist modern.

Inwiefern ist sie denn besonders? Wodurch ist sie auch über vierzig Jahre nach Inkrafttreten noch modern? Und wenn sie etwas Besonderes ist und noch immer als modern bewertet wird, warum hat man sie dann überarbeitet?

Und schließlich stellt sich die Frage, wie mit dem umzugehen ist, das sie so besonders macht, wenn man diese Ordnung überarbeitet. Darf man daran rütteln, oder muss das Besondere unangetastet erhalten bleiben?

Wenn man den sorgfältig dokumentierten historischen Abläufen in der Entstehungszeit der EKHN nachgeht, ergibt sich, dass eine Besonderheit vor allem in der Leitungsfrage zu finden ist: Es gibt zwar eine Leitungsposition, den Kirchenpräsidenten, aber dennoch keine streng hierarchisch gegliederte Ordnung, die im Amt des Bischofs gipfelt. Vielmehr wird die Kirchenordnung der EKHN „bruderrätlich“, d.h. durch Gremien geleitet. Diese sind aus geistlichen und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt, so dass sich die Frage stellt, ob dies auch für die Leitung und Führung der Kirche gilt: Wird die Kirche laut Verfassung eher von Juristen oder von Theologen geleitet? Und warum legte man auf eine bruderrätlich strukturierte Leitung so großen Wert?

Großen Einfluss in der Kirchenleitung hat das Leitende Geistliche Amt (nachfolgend LGA genannt), dessen Einrichtung ebenfalls zu den Besonderheiten der EKHN zählt. Ihm gehören der Kirchenpräsident und die sechs Pröpste an. Seine Aufgabe ist der Hirten- und Wächterdienst für die Gemeinden und die Pfarrer.⁴ Durch die Bildung dieser Institution sollten die theologischen von den administrativen und rechtlichen Aufgaben getrennt werden. Der ehemalige Kirchenpräsident Helmut Hild habe, so kann man lesen, allerdings manchmal den Eindruck gehabt, das LGA als kollektives Bischofsamt habe die wesentlichen

³ Zitiert in: Dienst: Aus der Anfangszeit des GKA, S. 35, und: Ders.: Die Entstehung der EKHN, S. 274f.

⁴ Vgl. Ordnung der Kirche in Hessen und Nassau vom 17.3.1949 in der Fassung vom 25.11.2006 (ABl. 2007 S. 11), Art. 51 und 52.

geistlichen Befugnisse und „der Kirchenpräsident hätte nichts zu sagen, sei aber für alles verantwortlich“.⁵

Welche Bedeutung hat, diese Einschätzung berücksichtigend, dieses Gremium wirklich?

Da das „Besondere“ an der Kirchenordnung der EKHN von 1949 also vor allem in der bruderrätlichen Leitung und im LGA liegt, ergibt sich als Hauptaufgabe der vorliegenden Arbeit, die Entstehung dieser Strukturen herauszuarbeiten und insbesondere die Form der Kirchenleitung bezüglich ihrer ursprünglichen Intentionen und deren Verwirklichung laut Kirchenordnung zu analysieren: Wie ist es historisch genetisch zu dieser charakteristischen Ausgestaltung der Leitung der damals neu entstehenden Kirche gekommen?

Vieles lässt sich mithilfe der historischen Ereignisse erklären. Aber es ist davon auszugehen, dass auch andere Beweggründe als rein historisch beweisbare Rahmenbedingungen eine Rolle gespielt und sich zwischenmenschliche, an den beteiligten Personen orientierte Entscheidungen mit diesen Rahmenbedingungen vermischt haben. Wie stellt sich der Entstehungsprozess der Kirchenordnung dar, wenn man ihn nicht aus der Perspektive „der Guten“ nacherzählt, sondern aus heutiger Sicht mithilfe der Dokumente der damaligen Zeit nachvollzieht?

Um die Fragen umfassend und angemessen beantworten zu können, müssen die folgenden drei Themenbereiche berücksichtigt werden:

1. Zunächst ist die Vorgeschichte der Kirchenordnung zu analysieren. Die EKHN ist ein Zusammenschluss aus den drei ehemals selbständigen Vorgängerkirchen Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt am Main. Jede dieser drei Kirchen besaß eine eigene Verfassung. Es wäre denkbar, dass es in einer der Vorgängerkirchen bereits eine Kirchenleitung gab, die auf einem Gremium beruhte, so dass die Kirchenordnung der EKHN an diese Organisationsform angelehnt werden konnte. Gab es unter den drei Vorgängerordnungen eine, die im Vergleich mit den anderen Ordnungen besondere Stärken besaß oder sich als für die praktische Anwendung besonders geeignet erwiesen und so als Muster für die neu zu schaffende Kirchenordnung gedient hatte?

⁵ Vgl. Scholz-Curtius: Kirchliche Leitungserfahrungen und Perspektiven, S. 54f.

Die Entstehung der Kirchenordnung der EKHN von 1949 wird daher unter anderem mithilfe eines Vergleiches mit den drei Vorgängerordnungen untersucht werden. Dies soll nicht mittels eines synoptischen Nebeneinanders der Kirchenordnungen, sondern zielgerichtet auswertend geschehen. Im Zentrum soll der Vergleich der Kirchenordnung von 1949 mit den Vorgängerordnungen in Hinblick auf ihre theologischen und praktischen Intentionen zur geistlichen und weltlichen Leitungsfrage stehen. Aus welchen Quellen wurde geschöpft und welcher der drei Vorgängerordnungen wurden die entscheidenden Strukturelemente entnommen? Ist schon während des Krieges bereits an einer neuen Ordnung gearbeitet worden? Der Besonderheit in der Leitung der EKHN wird in erster Linie historisch genetisch, weniger theologisch nachgegangen werden.

2. Wie bei einer Beschäftigung mit den Ereignissen im Untersuchungszeitraum sehr schnell deutlich wird, hat die Bekennende Kirche (nachfolgend BK genannt) im Gebiet der gesamten Evangelischen Kirche in Deutschland⁶, folglich auch in Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt eine entscheidende Rolle gespielt. Die BK war für die Grundlagen der Kirchenordnung bestimmend und hat mehrheitlich die Leitungspositionen in der neu gegründeten EKHN besetzt. So hatte auch der erste Kirchenpräsident der EKHN, Martin Niemöller, in der BK eine Schlüsselposition inne.

Bezüglich der Tätigkeit der Bekennenden Kirche im Kirchengebiet der EKHN ist im Zusammenhang dieser Aufgabenstellung die Frage näher zu untersuchen, aus welchem Grund sie gerade hier in Hessen und Nassau eine beherrschende Rolle übernehmen konnte und welchen Einfluss sie im Zusammenhang der Gründung der EKHN ausübte. War die BK wirklich die allein entscheidende Institution? Haben ausschließlich ihre Mitglieder die Entwicklungen vorangetrieben? Konnten die von ihr eingebrachten Intentionen verwirklicht werden? Oder sind die Errungenschaften, die als wertvolles Erbe des Kirchenkampfes in die Kirchenordnung Eingang fanden, nicht nur auf die Bekennende Kirche zurückzuführen?

⁶ Nachfolgend EKD genannt.

3. Martin Niemöller steht in dem Ruf, als Souverän der EKHN gewirkt zu haben. Bezüglich seiner Position herrscht der Eindruck vor, er habe auf der einen Seite zwar die Meinung vertreten, die neue Kirche, der Bekennenden Kirche entlehnt, müsse durch einen „Bruderrat“ und durch eine möglichst breite Basis geleitet werden. Das bedeutete für ihn, dass er nicht als „Bischof“ bezeichnet werden und auftreten wollte, sondern als Primus inter pares. Aber in Wirklichkeit habe er die Geschicke der Kirche wesentlich beeinflusst und nach seinen eigenen Ideen und Vorstellungen gelenkt und geleitet.

Aus diesem Grunde wird Martin Niemöller in der vorliegenden Untersuchung besondere Beachtung geschenkt werden. Dazu stellen sich folgende Fragen: Welche Bedeutung hatte Niemöller wirklich? Auf welche Weise hat er seinen Status als Kirchenpräsident mithilfe der entstehenden Kirchenordnung legitimiert, indem er für diese Position in der Kirchenordnung bestimmte Rechte vorsah? Lässt sich seine Einflussnahme nachweisen?

Auch diese Fragen werden bislang in der Literatur nicht beantwortet, was verschiedene Schlüsse zulässt. War man es in der Zeit, die im Mittelpunkt dieser Untersuchung steht, so gewohnt, dass sich Niemöller im Vordergrund bewegte, dass ein prägender Einfluss seinerseits als selbstverständlich hingenommen wurde? Er war aber keineswegs die einzige prominente Persönlichkeit in der evangelischen Kirche. Es gab Mitstreiter, die ebenso engagiert und bekannt waren wie er. Somit könnte man im zwischenmenschlichen Bereich persönliche Vorlieben annehmen. Man muss davon ausgehen, dass es persönliche Vorlieben und Abneigungen im zwischenmenschlichen Bereich gegeben hat, die auf die Besetzung verschiedener Ämter Einfluss hatten. Vermutlich ist es auch zu verdeckten oder offen ausgetragenen Rivalitäten gekommen. Es liegt durchaus nicht auf der Hand, dass ein BK-Mitglied der erste Kirchenpräsident der EKHN wurde, der zudem ursprünglich gar nicht aus dem betreffenden Kirchengebiet kam. Auch diese Besonderheit, die in der Literatur wenig Beachtung findet, wird in der nachfolgenden Untersuchung geprüft werden müssen.

2. Stand der Forschung und Fragestellung

Um den genannten Fragen nachzugehen und sie zu präzisieren, ist zunächst der Stand der Forschung zu beleuchten. Die formulierten Fragen werden nicht zum ersten Mal gestellt. Sie wurden in verschiedenen Zusammenhängen angesprochen, aber ihnen wurde nicht näher auf den Grund gegangen. Bei genauerem Hinsehen werden sehr schnell die Desiderate deutlich, deren Untersuchung zu Antworten auf die genannten Kernfragen führen könnte.

Dazu ist eines vor allem vorweg zu beachten: Wie der Nestor der hessischen Kirchengeschichtsforschung, Karl Dienst, unterstreicht, müsste die Geschichte der EKHN neu geschrieben werden: Aus einer objektiven Blickrichtung, unbelastet und ungefärbt durch eigene Erfahrungen oder verwandtschaftliche Verbindungen zu den damals beteiligten Personen. Denn in der Erinnerung verschwimmen tatsächliche Kausalketten schnell mit vermuteten oder gewünschten Ursachen und Zusammenhängen. Verhaltensweisen und Entscheidungen sollen in der Geschichtsschreibung in einem bestimmten Licht erscheinen.⁷ So ist die Zeit des Kirchenkampfes häufig von einer vereinfachenden Sicht der BK geprägt als der entscheidenden Gruppierung, die schon frühzeitig auf dem richtigen bzw. sich hinterher als richtig erweisenden Weg war. Insofern hat die neuere zeitgeschichtliche Forschung den Vorteil der „späten Geburt“ und kann und muss sich unbelastet von diesen Rahmenbedingungen, gleichsam entfärbt und neutral, den Fragen widmen, denen sich andere bereits zentral oder am Rande gewidmet haben.

2.1 Zur Entstehung der EKHN

Im ersten Schritt ist der Stand der Forschung zur Entstehungszeit der EKHN zu untersuchen. Zu den historischen Abläufen, die zur Bildung der EKHN und Erarbeitung ihrer Kirchenordnung geführt haben, gibt es eine Vielzahl von Arbeiten.

⁷ Vgl. v.a. Dienst: Evangelium und Protestantismus, S. 16.

In seinem umfassenden Werk „Geschichte der Evangelischen Kirche und Hessen und Nassau“ (Marburg 1977) beschreibt Heinrich Steitz detailliert und sorgfältig recherchiert die geschichtlichen Abläufe und ihre Ursachen von der Reformation bis zum Kirchentag in Friedberg am 30. September 1947, also bis zur offiziellen Gründung der EKHN. Trotz des weit gefassten geschichtlichen Rahmens liegt hiermit ein Grundlagenwerk vor, das eine fundierte Basis zu dem zu untersuchenden Zeitraum bietet. Steitz weist darauf hin, dass die Vergangenheit zu früh in Vergessenheit gerate: Wer eine Situation in ihren Voraussetzungen und Begründungen verstehen möchte, werde bald erkennen, wie wichtig die geschichtliche Dimension sei. Dies treffe im Bereich der Kirche ganz besonders zu, weil ihr Auftrag der Geschichte entstamme.⁸ Aus diesem Grunde legt die EKHN ihrem aktuellen Handeln laut ihrem Grundartikel die „altkirchlichen“ und reformatorischen Bekenntnisse zugrunde, welche sie als bis heute gültig erachtet. Im Hinblick auf die Fragestellungen der vorliegenden Untersuchung ist festzustellen, dass Steitz‘ „Geschichte der EKHN“ eine sehr gute Grundlage bietet, aber nicht genug in die Tiefe geht. Diese Tatsache ist angesichts des kompendienhaften Charakters des Werkes nicht verwunderlich und ist nicht als Schwäche zu werten.

Wenn wissenschaftliche Untersuchungen auf Aussagen von Zeitzeugen mit ihren persönlichen Erinnerungen und Sichtweisen beruhen, bleiben manche Zusammenhänge zunächst verborgen. Auf dieses Problem der Geschichtsschreibung wird schon früh hingewiesen. So macht Heinrich Steitz auch in anderen Aufsätzen auf zwei Auffassungen aufmerksam, derer man sich bezüglich der Kirchengeschichtsschreibung zum Kirchenkampf bewusst sein sollte: Die eine Auffassung versuche im Sinn einer objektiven, wertungsfreien Geschichtsschreibung „das Geschehene so darzustellen, wie es wirklich gewesen ist“, die andere sei darum bemüht nachzuweisen, dass alles Geschehen nach dem 30. Januar 1933 gradlinig und richtig gewesen sei.⁹ In diesem Bewusstsein hat sich Steitz – durchaus erfolgreich, wie ich meine – um die erstgenannte Position bemüht. Allerdings ist auch in seinem Werk festzustellen, dass das Handeln der BK sehr stringent erscheint und schon frühzeitig als eindeutiger theologisch-

⁸ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. V.

⁹ Vgl. Dienst: Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung, S. 379, und: Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 25.

bekennnishaft motiviert beschrieben wird, als es das vermutlich war. So müsste man Steitz' Werk aus heutiger Sicht noch einmal mithilfe der von ihm benutzten Quellen neu schreiben. Sicherlich wäre es auch nötig, weitere zu Quellen erschließen, um die Objektivität der Darstellung abzurunden.

In diesem Zusammenhang sei besonders auf die „Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau“ (9 Bände, Darmstadt 1974-96) hingewiesen. Ihre Herausgeberin, die „Kommission zur Erforschung der Geschichte des Kirchenkampfes in der Zeit des Nationalsozialismus“, hat sich dem Ziel verpflichtet, eine wirklich objektive, nach allgemein anerkannten, wissenschaftlichen Grundsätzen erarbeitete Dokumentation aus umfangreichem Quellenmaterial vorzulegen. Die Motivation für den Einsatz der Kommission entsprang der Beobachtung, dass die Pfarrergeneration, die ihre Arbeit nach dem Zweiten Weltkrieg aufnahm, ihre Fragen und Erkenntnisse aus ihrer eigenen Zeit heraus und vor ihrem eigenen Erfahrungshintergrund erkundete und formulierte. Die Kommission setzte sich daher das Ziel, „das Geschehene im Blick auf seine Bedeutung auf heutiges kirchliches Handeln aufzuarbeiten“.¹⁰ Mithilfe ihres wiedergegebenen Quellenmaterials aus ganz unterschiedlichen Archiven und Beständen sollte die Dokumentation zu einer angemessenen Bewertung der abgebildeten Zeit verhelfen. Die Geschichte des Kirchenkampfes zusammenhängend darzustellen war nicht ihr Ziel.¹¹

Die Archivbestände der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen, die ab 1933 bis zur Gründung der EKHN bestanden hatte, waren einem Bombenangriff zum Opfer gefallen. Es wurden daher Unterlagen aus privaten Beständen und kleinere kirchliche Bestände zusammengetragen und erfasst. An der Zusammenstellung dieser Quellensammlung haben sich viele Mitglieder der Bekennenden Kirche beteiligt, insbesondere Karl Herbert hat eine Vielzahl von Dokumenten beigetragen. So muss von einem Schwerpunkt zugunsten der BK ausgegangen werden, zumal die Kirchengeschichtsschreibung ohnehin bereits wohl vor allem durch denselben dahin gehend geprägt wurde, das Tun der BK möglichst einwandfrei erscheinen zu lassen. Auch die „Dokumentation“ lässt eine solche Vermutung zu. Während der Entstehung der ersten Bände hatte die Kommission

¹⁰ Vgl. Hofmann 1974: Dokumentation zum Kirchenkampf, S. 9.

¹¹ Vgl. ebd., S. 13.

mehrere Mitglieder, die selbst im Kirchenkampf aktiv gewesen, also Zeitzeugen waren. Besonderes Augenmerk liegt auf der Perspektive der BK, auch wenn hin und wieder ihr Versagen dargestellt wird. Dennoch: Sofern die BK-orientierte Perspektive nicht außer Acht gelassen wird, ist darin kein qualitativer Mangel zu sehen, denn jede Zusammenstellung von Quellen sollte ohnehin vom Leser kritisch ausgewertet werden. Für eine themenorientierte Bearbeitung und Nutzung der unkommentiert abgedruckten Quellen ist ergänzend die Analyse der jeweiligen Kontexte notwendig.

In einer Vielzahl von Werken wird auf diese „Dokumentation zum Kirchenkampf“ als umfangreiche Sammlung aufschlussreicher Quellen zurückgegriffen, und sie empfiehlt sich zweifellos für Recherchen zum Erbe des Kirchenkampfes. Da ihr aber auch eine Auswahl durch eine Kommission vorausgegangen ist, ist es für meine Fragestellung empfehlenswert, selbst im Zentralarchiv der EKHN die entscheidenden Bestände zu sichten und auszuwerten.

Im Jahr 2008 erschien eine weitere Sammlung von unterschiedlichen Quellen, die hier genannt werden sollte: Siegfried Hermle und Jörg Thierfelder legten unter dem Titel „Herausgefordert. Dokumente zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus“ eine Zusammenstellung von ganz unterschiedlichen Texten wie Erklärungen der BK, der Deutschen Christen und anderer in diesem Zeitraum bedeutsamen Gruppierungen, Reden und Presseberichten vor. Die 389 in der Regel ungekürzten Texte sind fünf chronologischen Abschnitten mit kurzen Einleitungen zu den historischen Ereignissen des jeweiligen Zeitraumes zugeordnet. Innerhalb dieser Kapitel sind die Dokumente thematisch geordnet. Bei aufmerksamer Durchsicht zeigt sich, dass die Sammlung umfassend ist und den aktuellen Forschungsstand hinsichtlich der wichtigsten Dokumente repräsentiert. Dass die Herausgeber großen Wert darauf legten, keiner Perspektive den Vorzug zu geben, soll in dem Titel „Herausgefordert“ zum Ausdruck kommen.¹²

In der didaktischen Anlage kommt das Anliegen der Herausgeber zum Ausdruck, dass dem interessierten Leser nicht nur ein Nachschlagewerk für alle wichtigen

¹² Vgl. Hermle/ Thierfelder: Herausgefordert, S. XXVIII.

Quellen des behandelten Zeitraumes an die Hand gegeben werden soll, sondern dass die Dokumentensammlung auch zu einem Einlesen in die Zeit dienen kann. In diesem Zusammenhang ist auch auf das Personenregister mit biographischen Angaben hinzuweisen, das jeder zu würdigen weiß, der sich genauer informieren möchte.

Als kirchengeschichtliches Werk wichtig für das hier zu behandelnde Thema ist außerdem Karl Herberts posthum erschienenen Buch „Durch Höhen und Tiefen. Eine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ (Frankfurt 1997). Herbert versteht sein letztes Werk zum einen als eine Auswertung der o.g. „Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau“, zugleich erklärt er selbst, es gehe ihm darum, „etwas von Charakter und Eigenart dieser Kirche und damit auch von dem Part, den sie im Ensemble der Gliedkirchen der EKD spielt, deutlich zu machen“.¹³ Er beschreibt die Geschichte der EKHN von ihrer Gründungsphase bis in die Mitte der neunziger Jahre hinein, wobei er die entscheidenden Phasen der Vorgeschichte, die mit der Reformation beginnt, einbezieht. Als eines ihrer maßgeblichen Mitglieder berichtet er aus der Perspektive der Bekennenden Kirche und stellt daraus resultierend die besondere Rolle der BK bei der Gründung der EKHN, die er als einzig legitime Fortsetzung der Evangelischen Landeskirche von Nassau-Hessen (nachfolgend ELKNH) sieht, als selbstverständlich dar: 1945 gab es für ihn keinen Neuanfang, sondern eine Umgestaltung der zwangsvereinigten ELKNH.

Das gesamte kirchliche Handeln der BK betrachtet Herbert als konsequent und theologisch bekenntnisbestimmt. Andere außertheologische Motivationen finden bei ihm mitunter wenig Beachtung, z. B. die Tatsache, dass Landesbischof Dietrich im Sinne der Durchsetzung des Führerprinzips so autoritär gegen die bisherigen Führungseliten angegangen ist, dass dies die Ausbreitung der Bekennenden Kirche in Nassau-Hessen¹⁴ gefördert haben muss.¹⁵ Gesellschaftspolitische Motivationen blendet Herbert aus.

Herbert geht es somit nicht um eine völlig wertfreie, historische Darstellung der Ereignisse, sondern er ist ein Zeitzeuge und wagt unmissverständliche, gleichwohl

¹³ Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 15.

¹⁴ Zeit der Evangelischen Landeskirche in Nassau-Hessen, ELKNH

¹⁵ Vgl. auch Dienst: Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung, S. 380f, und: Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 26.

subjektive Bewertungen. Insbesondere auf Martin Niemöller schaute Herbert stets mit besonderer Verehrung.

Für die Fragestellung dieser Untersuchung werden neben den Informationen zu den historischen Entwicklungen, denen es stets gut tut, aus mehreren Perspektiven beleuchtet zu werden, vor allem solche zur besonderen Rolle der BK gegeben. Zum Teil finden sie sich auch in anderen Quellen, so dass Herberts Angaben als verlässlich betrachtet werden können. Bezüglich der vorliegenden Untersuchung ist dieses Buch der Basisliteratur zuzuordnen, auf die speziellen Fragen kann es keine Antworten geben.

Diverse Schriften und Aufsätze zu dem Themenkreis dieser Arbeit hat Karl Dienst verfasst. Er berichtet mehrfach, er stoße bei eigenen Forschungen zunehmend auf die Tatsache, dass Auseinandersetzungen kirchenpolitischer Art eng mit „Erlebnis- und Kampfbildern“, also Erfahrungen, die Minderheiten in besonderen Situationen der Bedrückung machen, in einigen Fällen sogar „Familienbildern“, verknüpft seien.¹⁶ Diese Subjektivität und historische Situationsgebundenheit würden jedoch bei der Bewertung von Entscheidungen und Handlungen häufig vernachlässigt und der Kirchenkampf im Sinne praktischer Interessen des jeweiligen Fachautors gedeutet.¹⁷ Vieles, was streng theologisch erscheint, sei zumindest auch kirchenpolitisch verursacht, erklärt er: „Die Bilder des Kirchenkampfes wirken immer noch auf die Forschungsatmosphäre ein, obwohl die strikte Gegenüberstellung von Guten – der Bekennenden Kirche – und Bösen – den Deutschen Christen – sich sachlich längst nicht mehr halten lässt.“¹⁸ Dieser Beobachtung ist zuzustimmen. Nicht alle Entscheidungen, die in der Zeit des Kirchenkampfes getroffen wurden, waren rein theologisch-bekennnishaft bestimmt. In der Kirchengeschichtsschreibung werden sie meistens als Folgen streng theologischer Überlegungen dargestellt, aber diese einseitige Sicht ist nicht mehr gerechtfertigt. Aus der historischen Distanz bekommen viele Aussagen und Entscheidungen ein anderes Gewicht, als sie es aus der historischen Nähe

¹⁶ Vgl. z.B. Dienst: Kirchengeschichte und Kirchenpolitik, S. 237f, oder: Ders.: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 13.

¹⁷ So z. B. Edmund Schlink, der zum Ertrag des Kirchenkampfes erklärt: „Was hinter uns liegt, ist wahrlich nicht nur die Gewalt des Dritten Reiches, sondern auch die Enthüllung des Neuprotestantismus!“ Vgl. Dienst: Kirchengeschichte und Kirchenpolitik, S. 237.

¹⁸ A.a.O.

bekommen haben – vorausgesetzt, man ist bereit, die eindeutigen Zuweisungen in „Gut“ und „Böse“ als nicht mehr haltbar fallen zu lassen.

In seiner „Kleinen Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau“ (Kronberg 1992) behandelt Dienst die kirchlichen Entwicklungen in Hessen vom Mittelalter bis zur Gründung der EKHN. In dieser Schrift wird die territoriale Entwicklung des Kirchengebietes seit dem Mittelalter nachgezeichnet. Wie hier erkennbar ist, setzt sich das Gebiet der heutigen EKHN nicht nur aus einzelnen Landeskirchen mit unterschiedlichen Bekenntnissen, sondern auch innerhalb dieser Teilkirchen aus einer Vielzahl von ehemaligen Grafschaften bis hin zu Teilgrafschaften zusammen. In den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts wurden die Gebiete der Landeskirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau, Frankfurt, Hessen-Kassel und Waldeck-Pyrmont festgelegt und ein Zusammenschluss aller erwogen. Die beiden letztgenannten Kirchen aber bildeten nach dem 2. Weltkrieg die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW).

Eine von Diensts neuesten Ganzschriften, die einen guten Überblick über verschiedene Aspekte der hier zu untersuchenden Fragestellungen bietet, ist in der Reihe „Theion. Studien zur Religionskultur“ erschienen: „Zerstörte oder wahre Kirche: Eine geistliche oder kirchenpolitische Entscheidung?“ (Frankfurt 2007). Dienst weist wiederum darauf hin, dass die Geschichtsschreibung über die Zeit des Kirchenkampfes von der Perspektive der Bekennenden Kirche dominiert ist. Theologie und Kirchenpolitik wurden vermischt und dadurch verschleiert, dass kirchenpolitische Erwägungen und Personalfragen oft weiterreichende Folgen hatten als theologische Betrachtungen. Somit haben sehr weltliche Beweggründe eine wichtige Rolle gespielt. Diese wurden in vielen Fällen retrospektiv „theologisiert und zu Bekenntnisfragen hochstilisiert“.¹⁹ Dienst macht nicht nur in dieser Monographie deutlich, welche Bedeutung sich die BK speziell im Gebiet der EKHN selbst zumaß.

Dienst hatte die Absicht, der Bekennenden Kirche den Nimbus des uneingeschränkt „Guten“ zu nehmen, was sicherlich auch kritisch beurteilt werden kann. Andererseits ist seine Auffassung zu teilen, dass es an der Zeit ist,

¹⁹ Vgl. auch Dienst: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 84.

die Jahre des Kirchenkampfes aus größerer Distanz und dadurch mit größerer Objektivität und sehr sorgfältig zu betrachten. Viele Entscheidungen folgten ganz persönlichen Interessen oder entsprangen der gesellschaftspolitischen Stimmungslage, sie nachträglich quasi zu heroisieren ist historisch wie theologisch unangemessen.

Dennoch ist auch mit der scheinbar „sicheren“ Position von außen, wie sie heute zur möglichst vorurteilsfreien Bewertung eingenommen werden sollte, sehr vorsichtig umzugehen. Immer sieht „ein Haus von außen betrachtet anders (aus) als von innen“ und schnell bleiben vermeintliche „Kleinigkeiten“ unberücksichtigt, weil ihre Bedeutung nicht mehr zutreffend eingeschätzt werden kann.²⁰

Auch die Rolle Martin Niemöllers als erster Kirchenpräsident und sein Verhalten werden in Diensts Buch näher beleuchtet. Sein Einfluss während der Arbeit des Verfassungsausschusses hingegen wird nicht untersucht.

In dieser Schrift werden also einige der auch im Interesse dieser Untersuchung liegenden Fragen angesprochen, aber nicht im Sinne meiner Fragestellungen vertieft.

Mit der besonderen Situation, die sich im Jahre 1933 ergab, setzt sich eine rechtswissenschaftliche Dissertation auseinander: „Der Einfluss des Kirchenkampfes auf die Grundlagenproblematik des deutschen evangelischen Kirchenrechts, dargestellt insbesondere am kirchlichen Notrecht“ von Klaus Till (Marburg 1983). Der Autor beschreibt hier den Einfluss der nationalsozialistischen Kirchenpolitik auf das Kirchenrechtsdenken und erklärt die besondere Lage der Kirche in dieser Zeit der Bedrückung durch das staatliche Regime als „Notsituation“, die ein bestimmtes „Notrecht“ legitimierte. Hierzu befasst er sich mit der erforderlichen Rechtstheorie und mit Christentum und Kirche aus nationalsozialistischer Sicht und beleuchtet eingehend die Bekenntnissynoden der Deutschen Evangelischen Kirche (nachfolgend DEK), die „Dahlemer Notrechtserklärung“ und die Theologische Erklärung von Barmen, die nur eine Erklärung der DEK war, aber schließlich Bekenntnischarakter erhielt. Diese juristische Dissertation, die einen kirchengeschichtlichen Bereich zum

²⁰ Vgl. Vortrag von Heinz Hermann Niemöller auf dem Ökumenischen Kirchentag 2003 in Berlin: „Wieso eigentlich Dahlem – wieso eigentlich Niemöller?“

Thema hat, bietet somit eine interessante Sichtweise und eine inhaltliche Bereicherung für den Untersuchungsgegenstand dieser Arbeit, da vom „Notrecht“ nicht nur auf der Ebene der DEK, sondern auch im Bereich der damaligen EKNH Gebrauch gemacht wurde.

Eine ähnliche Blickrichtung, aber erheblich knapper gefasst, hat der Artikel von Heinrich Steitz, der im Amtsblatt der Bekennenden Kirche Nassau-Hessen erschienen ist (Frankfurt 1947): „Die Rechtsgrundlage der evangelischen Kirche in Hessen“.

Der Konferenz der EKD in Treysa haben sich Gerhard Besier, Hartmut Ludwig und Jörg Thierfelder (Hgg.) zugewandt: „Der Kompromiss von Treysa. Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1945“ (Weinheim 1995). Die Autoren haben neben zahlreichen aufschlussreichen Quellen Informationen und Berichte rund um die Konferenz von Treysa zusammengestellt und ermöglichen mithilfe des umfangreichen Materials einen sehr guten Einblick in die Vorgänge und Bedingungen für Kirchen im Deutschland der beschriebenen Zeit. Die Arbeit der Bekennenden Kirche auch nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes wird ebenfalls abgebildet, desgleichen die Stimmungslage im zwischenmenschlichen Bereich.

Im Vorfeld der Überprüfung der Kirchenordnung der EKHN fand im September 2005 eine Gemeinschaftsveranstaltung des Kirchensynodalvorstandes mit der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung statt. Ihr Ziel war die umfassende Information zum Gemeindebild und den Leitungsstrukturen in der EKHN nebst einem kurzen Vergleich mit der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW). Die überarbeiteten Vorträge finden sich im von Karl Schäfer und Friedrich Battenberg herausgegebenen Band „Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnung. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven.“ (Darmstadt und Kassel 2006) wieder, ergänzt um zwei weitere Vorträge zum selben Themenkreis. Markus Matthias berichtet von den Leitgedanken des Gemeindebegriffs, den die Bekennende Kirche vertrat und die auch den Fragen der kirchlichen Gestaltung zugrunde liegen, da bruderrätliche Leitungsstrukturen zwischen Pfarrern und Laien aus diesem Gemeindebild resultieren. Er weist nach, dass das Gemeindebild theologisch begründbar ist,

vertritt aber die Meinung, dass sich die bruderrätliche Leitung, historisch betrachtet, dennoch aus den Krisenerfahrungen im Kirchenkampf ergeben hat.²¹

Gotthard Scholz-Curtius zeichnet im genannten Band in seinem Beitrag „Kirchliche Leitungserfahrungen und Perspektiven“ die Genese der Kirchenordnung nach. Er zitiert in seinem knappen Rückblick die entsprechenden Passagen der Vorgängerordnungen und leitet aus der Entstehungsgeschichte Perspektiven für künftige Strukturen ab.

Dass das Gemeindeverständnis in der Kirchenordnung der EKHN stark durch deren Entstehungszeit, die als Krise gewertet werden muss, bedingt war, weist Reiner Braun in seinem Aufsatz im selben Band „Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde nach der Kirchenordnung der EKHN und ihrer Vorläuferkirchen“ nach.

2.2 Zur Struktur der Kirchenleitung und zu Martin Niemöller

Entstehung und Aufgaben des LGA lassen sich vor allem Karl Diensts Aufsatz „Zur Entstehung des Leitenden Geistlichen Amtes“ (Tübingen 1993) entnehmen, in dem er Auskunft über Prämissen, Motive und Abläufe bezüglich der Einführung des LGA gibt.

Mit der Frage, wie es zur Wahl des in Westfalen verwurzelten Berliner Pfarrers Martin Niemöller zum Kirchenpräsidenten der EKHN anstelle der Übernahme eines verantwortungsvollen Amtes in Westfalen oder in Berlin kam, beschäftigt sich Karl Dienst in seinem Aufsatz „Ein Weg ohne Alternativen?“ (Hamburg 1997). Hier beschreibt er die möglichen Kandidaten und die Bedingungen und Umstände, die letztlich zur Wahl Niemöllers geführt hatten.

Einer weiteren bedeutenden Person des Kirchenkampfes hat sich Dienst insbesondere in seiner Monographie „Der ‘andere’ Kirchenkampf: Wilhelm Boudriot – Deutschnationale – Reformierte – Karl Barth“ (Berlin 2007) zugewandt. Zwar stehen hier neben dem innerkirchlichen Machtkampf während der Gründungsphase der EKHN der Calvinismus dieser Zeit und die Personalpolitik der Evangelischen Fakultät in Mainz im Zentrum. Aber Wilhelm Boudriot fiel den Machtkämpfen letztendlich als tragische Figur zum Opfer.

²¹ „Leitgedanken und Verfassungsverständnis der Verfassungsväter unter besonderer Berücksichtigung des Gemeindebildes der Bekennenden Kirche“.

Durch die Schilderung der Vorgänge erhält der Leser Hintergrundinformationen, wobei neben den historischen Vorgängen, die auch andere Autoren wiedergeben, Aspekte Beachtung finden, die auf persönliche Erfahrungen und das Ansehen einzelner Personen zurückzuführen waren.

Zur Person Martin Niemöllers sind diverse umfassende Biographien erschienen; hier sind insbesondere zwei zu nennen: James Bentley: „Martin Niemöller“ (München 1985) und Martin Schmidt: „Martin Niemöller“ (Hamburg 1959). Bentley verdankt seine Informationen eigenen sorgfältigen Recherchen und einem ausführlichen Interview mit Martin Niemöller. Auch die Biographie von Dietmar Schmidt vermittelt ein umfassendes Bild des facettenreichen Kirchenmannes. Beide Bücher bieten – wie noch einige weitere – eine aussagekräftige Basis für die Untersuchung des Wirkens Niemöllers im untersuchten Zeitraum, wenden sich aber nicht explizit seiner Rolle in der entstehenden EKHN zu. Damit aber würde erkennbar, wie weit Niemöller die Kirchenordnung aktiv mitgestaltet und warum gerade er die leitende Position erhalten hat. Hinweise hierzu finden sich bei Karl Dienst: „Ein Weg ohne Alternativen?“ (s.o.), insbesondere aber in Briefwechseln in den Beständen des Zentralarchivs der EKHN.

Die EKHN selbst nahm den hundertsten Geburtstag Martin Niemöllers 1992 zum Anlass, nach seiner historischen Bedeutung zu fragen. Die „Gefahren nationalistischer und rassistischer Blindheit gegenüber einer Menschen und Völker in Solidarität verbindenden Zukunft“ seien „nicht gebannt“, so dass man an Niemöllers Kampf und den Kampf der Bekennenden Kirche „gegen eine bequeme Anpassung der Kirche an den Nationalsozialismus“²² erinnern wolle. In diesem Sinne gab es in Wiesbaden und Berlin eine Ausstellung mit dem Titel „Protestant - Das Jahrhundert des Pastors Martin Niemöller“. Das Begleitbuch zu dieser Ausstellung von Hannes Karnick und Wolfgang Richter²³ ist in zeitliche Phasen untergliedert, zu denen jeweils ein Artikel von Leonore Siegele-Wenschkewitz bzw. Matthias Benad verfasst wurde. Zahlreiche Dokumente wie Briefe, Zeitungsausschnitte und Bilder illustrieren die Berichte und vermitteln dem Leser einen ersten Überblick über die Entstehungszeit der EKHN und die

²² Karnick/ Richter: Protestant, S. 5.

²³ Karnick/ Richter: Protestant, Frankfurt a. M. 1992.

Person Martin Niemöller. Auch die Brüche und Widersprüche in seinem Leben werden deutlich.²⁴ Es wird das Bild eines umtriebigen und mit Hartnäckigkeit und Eigensinn kämpfenden Mannes gezeichnet, der bis ins hohe Alter mit der Fragestellung „Was würde Jesus dazu sagen?“ durch die Welt gezogen sei, um die Botschaft von der Versöhnung in Christus weiterzugeben. „Niemand sollte sich entschuldigen können, er habe nicht gewusst, was der Welt zum Frieden diene“, habe Niemöller wiederholt erklärt.²⁵

Der Kirchenkampf allerdings erfährt in dieser Schrift eine Bewertung, die nicht in vollem Umfang zu teilen ist: Der Kampf um das Bekenntnis wird den evangelischen Kirchen abgesprochen und als in Wirklichkeit „zähes Ringen um die Behauptung ihrer Autonomie und ihrer traditionellen Stellung in Staat und Gesellschaft“ vermittelt. Der Widerstand wird als „vereinzelt von Pfarrern und Laien“ beschrieben²⁶, was der Wahrheit angesichts der Vielzahl und Dimension der Aktionen keinesfalls gerecht wird.

Einen Eindruck des 1984 verstorbenen Martin Niemöller erhält man durch einen Dokumentarfilm, wenn darin auch seine Rolle als Friedensaktivist betont wird: „Was würde Jesus dazu sagen? Eine Reise durch ein protestantisches Leben“ (Darmstadt 1985) von Hannes Karnick und Wolfgang Richter. Der Film beruht auf einem ausführlichen Interview mit Martin Niemöller im Januar 1984, an dem auch sein Biograph Dieter Schmidt teilnahm.

Wenn man die Biographien um die Persönlichkeit Martin Niemöllers aufmerksam liest, wird man feststellen, dass in ihnen die Entstehung der Kirchenordnung der EKHN tatsächlich so gut wie keine Rolle spielt und es infolgedessen keinerlei konkrete Hinweise darauf gibt, welchen Einfluss Niemöller selbst auf die Entstehung der Grundordnung, die Aufgabenverteilung und die Besetzung der Ämter genommen hat oder inwieweit die Kirchenordnung gar auf seine Person zugeschnitten wurde. Stets beschränkt man sich darauf, seine jeweiligen offiziellen Aufgaben und seine Persönlichkeit im Allgemeinen in der entsprechenden Zeit zu nennen oder darzustellen. Persönlich wird er als sehr

²⁴ Karnick/ Richter: Protestant, S. 5.

²⁵ Vgl. ebd., S. 282.

²⁶ Vgl. ebd., S. 170.

lebhaft und ausgesprochen charismatisch beschrieben, zugleich als hin und wieder sprunghaft und mitunter sehr bestimmend. Um seine Überzeugungen kundzutun, ist Niemöller wohl nie davor zurückgeschreckt, unpopuläre Ansichten zu äußern. Eine solche Persönlichkeit muss polarisieren. Dennoch hat man bei der Lektüre der meisten Biographien und Aufsätze, die sich mit Martin Niemöller beschäftigen, den Eindruck, er erfahre allgemein große Anerkennung bis hin zur Bewunderung. Auf mögliche Schwachzüge, die er aus strategischen Gründen im Hintergrund abseits der Gremien und Sitzungen durchführte, wird nicht oder nur andeutungsweise eingegangen.

Auch die genannten Werke, die detailliert die historischen Ereignisse beschreiben, zeichnen zwar alle relevanten Ereignisse in ihrem bearbeiteten Zeitraum nach, geben aber weder konkrete Hinweise zu einer möglichen „Siegerordnung“ als Muster für die neue Kirchenordnung, noch befassen sie sich näher mit Niemöllers Einfluss während der Arbeit des Verfassungsausschusses, der die neue Kirchenordnung entwickelte.

2.3 Fazit

Es gibt über die Zeit, die im Mittelpunkt des Interesses dieser Arbeit liegt, Aufsätze und Untersuchungen in stattlicher Zahl. Auch etliche Biographien und zahlreiche Einzeldarstellungen sind zu den oben beschriebenen Fragestellungen heranzuziehen. Aber eine Gesamtdarstellung zur Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die sich mit den von mir skizzierten Fragen in der gebotenen Intensität befasst, ist bis heute nicht erschienen. Einzelne der oben genannten Fragen werden in verschiedenen Aufsätzen angesprochen, aber nicht weiter vertieft.

Bedauerlicherweise wird nur in wenigen Publikationen angedeutet, warum diese Form der Kirchenordnung gerade im Gebiet der EKHN möglich war und welche Quellen sie grundsätzlich hatte. Dass Niemöllers Einfluss auf die Kirchenordnung der EKHN groß war, wird stets vorausgesetzt und statuiert. Es entsteht der Eindruck, dass er bemüht war, die Leitungsposition der entstehenden Landeskirche nach seinen persönlichen Vorstellungen auszugestalten. Eine genauere Überprüfung dieses Eindrucks ist dringend erforderlich.

Einleitung

Zu dem hier angesprochenen Themenkreis befindet sich im Zentralarchiv der EKHN weiteres Quellenmaterial in großem Umfang, das noch gar nicht oder nicht hinreichend ausgewertet wurde. Ein Teil davon soll mithilfe dieser Arbeit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Mit der vorliegenden Untersuchung verschiedene Lücken zu schließen, ist ein vordringliches Ziel. Dazu wird die im Folgenden dargestellte Methode gewählt.

3. Methode

Im Hauptinteresse dieser Arbeit stehen die Gründungsjahre der EKHN, also die Zeit zwischen dem Ende des Zweiten Weltkrieges 1945 bis zum Jahr 1949, in dem die Gründung weitgehend abgeschlossen war und die Kirchenordnung endgültig in Kraft treten konnte. Die Entstehung der Kirchenordnung bezüglich ihrer Leitungsstrukturen sollte als Prozess verstanden werden. Dazu ist es erforderlich, der Vorgeschichte, insbesondere den Vorgängerordnungen von 1922-1924, aber auch der von 1933, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei ist zu untersuchen, welche Rolle die Phase 1933-45 gespielt hat.

Dabei ist notwendig, die Geschehnisse in den drei Teilgebieten der heutigen EKHN getrennt zu betrachten, da der Versuch einer einheitlichen Darstellung die Wirklichkeit zu sehr verfälschen würde. Der Eindruck von Einheitlichkeit sollte nicht aufkommen, da sich jedes der Teilgebiete aus „Kleinlandschaften“ zusammensetzt, die in der Geschichte jeweils ihren eigenen Weg gegangen sind. Aus diesem Grund gelang es erst nach Jahrzehnten, dem innerhalb der drei Vorgängerkirchen gewachsenen Wunsch eines Zusammenschlusses nachzukommen.

Die Entstehungsfragen sollen nicht theologisch untersucht werden, sondern das Augenmerk soll auf die institutionelle Verfasstheit in ihren Gründungsjahren in Hinblick auf die Frage nach ihren Leitungsstrukturen gerichtet sein.

Um nicht nur die Ergebnisse der verschiedenen Arbeitsgruppen und Ausschüsse nachzuzeichnen, sondern auch wahrzunehmen, worum besonders gerungen wurde, werde ich mich mit folgenden Quellen beschäftigen²⁷:

- a) von den beteiligten Personen selbst verfasste Quellen wie Vorträge, Briefe und Notizen,
- b) Sitzungsprotokolle, insbesondere des Landesbruderrates und des Verfassungsausschusses,

²⁷ Alle Zitate werden zur angenehmeren Lesbarkeit in der neuen Rechtschreibung wiedergegeben. Offensichtliche Tippfehler werden beim Zitieren dieser Quellen stillschweigend korrigiert.

- c) vorherige Kirchenordnungen und die Kirchenordnung der EKHN von 1949 und
- d) Untersuchungen zu verschiedenen Aspekten der für die Fragestellung dieser Arbeit relevanten Zeit.

Eine wesentliche Basis meiner Untersuchung werden die ausgedehnten Recherchen in den Niederschriften sein, die sich in verschiedenen Beständen im Zentralarchiv der EKHN in Darmstadt befinden.

Der umfangreiche Bestand von Martin Niemöller befindet sich nahezu vollständig im Besitz des Zentralarchivs und ist der Öffentlichkeit grundsätzlich nicht zugänglich. Um ihn einsehen zu können, habe ich eine persönliche Erlaubnis beantragt und erhalten, um darin zu lesen und ausnahmsweise auch daraus zitieren zu dürfen. Dieser Bestand stellt in seiner Sortierung durch Niemöller selbst eine Besonderheit dar, die der wissenschaftlich arbeitende Leser so nicht erwarten würde und die die Recherche nicht immer erleichtert: Es gibt bei ihm a) „Korrespondenzakten“, b) „Sachakten“ und c) „Persönliches“. Es gibt aber auch Korrespondenz, die in Sachakten abgelegt wurde, wenn sie gut zur Sache passte. Seine Korrespondenz ordnete Niemöller nach „Theologen“, die er nach „wichtig“ und „unwichtig“ unterschied, nach „Laien“ und nach „Ausländern“. Auf den ersten Blick mag als eine solche persönliche Einteilung nachvollziehbar erscheinen. Aber die Schwäche des Systems ist offensichtlich, denn es liegt nahe, dass mancher Theologe von „unwichtig“ zu „wichtig“ avancierte – und umgekehrt. Zudem gab es „Laien“, die zu „Theologen“ wurden. Trotz dieser Erschwernis ist es gut möglich, in diesem Bestand zu recherchieren, weil seine Inhalte im Zentralarchiv sorgfältig erfasst und damit auch für gezielte Recherchen zugänglich gemacht wurden.

Da es ein Anliegen dieser Arbeit ist zu untersuchen, inwieweit sich der Einfluss Niemöllers auf die Entstehung der Kirchenordnung der EKHN nachweisen lässt, ist es notwendig, das Wissen über ihn in den Kontext der Frage nach den Besonderheiten bei ihrer Entstehung zu setzen.

Um zu überprüfen, ob ihm aktive Einflussnahme nachgewiesen werden kann, müssen Quellen zur Hilfe genommen werden, in denen Niemöllers Mitarbeit möglichst unbewertet dokumentiert ist. Diese sind vor allem die Protokolle des

Verfassungsausschusses nebst den dazugehörigen Anlagen: In den Sitzungen der verfassunggebenden Synode äußerte sich Niemöller selbst und seine Äußerungen wurden schriftlich festgehalten. Im dazugehörigen Schriftwechsel könnten sich Hinweise darauf finden, dass und wie er die Sitzungen im Hintergrund vorbereitet hat.

Spätestens in der Retrospektive der entsprechenden Sitzungen des Landesbruderrates und des Verfassungsausschusses müssten kritische Stimmen, die Niemöllers Einfluss bewerten, zu finden sein.

Da dem Verfassungsausschuss als Grundlage für eine Kirchenordnung ein Entwurf des Landesbruderrates vorlag und Niemöller an dieser Vorlage ebenfalls in erheblichem Maße mitgearbeitet hat, sind auch die entsprechenden Protokolle des Landesbruderrates zu untersuchen.

Kirchengeschichte lässt sich nicht angemessen ohne die Strukturen abbilden, in denen sie sich ereignet. Das vorzustellende Material wird zunächst chronologisch in die geschichtlichen Abläufe eingebettet. Auf diese Weise wird die Genese der Texte angemessen dargestellt.

Anschließend werden die relevanten Erkenntnisse thematisch orientiert zusammengefasst, um den inhaltlichen Zielen dieser Untersuchung gerecht zu werden.

Es ergibt sich für die vorliegende Untersuchung der folgende Aufbau:

Im ersten Teil werden die Vorbedingungen zur Gründung der EKHN dargestellt. Dabei skizziert der erste Abschnitt die territorialen Verhältnisse bis 1933 und die Kirchenordnungen, die es bis zu diesem Zeitpunkt im Gebiet der heutigen EKHN gegeben hat. Mit der Phase des Kirchenkampfes beschäftigt sich der zweite Abschnitt, da es hier zu einem elementaren Bruch in den kirchlichen Prozessen kam. Der Person Martin Niemöller ist der dritte Abschnitt dieses Kapitels gewidmet.

Im zweiten Teil folgen die Ereignisse ab 1945, also die Entstehungszeit der Kirchenordnung der EKHN. Hier ist es mir wichtig zu prüfen, welche Fragestellungen sich als besonders schwierig oder problematisch gezeigt haben.

Einleitung

Es ist zu erwarten, dass sich gerade im Bereich der diffizilen oder sogar strittigen Fragen das gesuchte „Besondere“ entwickelt hat.

Der dritte Teil wendet sich den Themen zu, die sich aus dem vorhergehenden Kapitel ergeben haben. Im Zentrum stehen hier die Fragen nach dem Verständnis von Kirche und Leitungsamt. Sie werden eingehend untersucht.

Schließlich sollen im vierten Teil im Sinne einer Beantwortung der Leitfragen die Ergebnisse zusammengestellt werden. Dies setzt eine Auswertung der in ihrer historischen Bedingtheit gefundenen und im dritten Teil entfalteten Themenblöcke voraus.

I. Vorbedingungen zur Gründung der EKHN

1. Kirchenordnung und Kirchenverfassung

Kirchenordnungen und Kirchenverfassungen bilden die rechtliche Grundordnung der christlichen Kirchen. Dass die beiden Begriffe nicht synonym verwendet werden, liegt in der Geschichte der Bezeichnungen begründet, insbesondere in der Zeit ab der Reformation bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts: Bevor die Kirchen ein selbständiges Recht hatten, erließen die Landesherren in Ergänzung der allgemeinen Kirchenordnung bezüglich der Struktur der Kirchen Vorschriften zur Ordnung des kirchlichen Lebens. Verfassungsfragen wurden also von der weltlichen Obrigkeit geklärt. So gab es immer Ergänzungen zur Kirchenordnung, um die äußere Amtstätigkeit mithilfe ergänzender Anordnungen zu sichern. Im 19. Jahrhundert wurde der Kirche von der weltlichen Obrigkeit ein eigenes Recht eingeräumt, so dass sich die Kirche nun selbst verwaltete. Kirchenverwaltungen lösten die staatlichen Verfassungsbestimmungen ab und schufen mithilfe von Kirchenverfassungen kirchliches Recht.²⁸

1.1 Evangelische Kirchenordnungen: Strukturen und Aufgaben

Unter dem Begriff „Evangelische Kirchenordnungen“ werden in der Regel die überwiegend im 16. Jh. entstandenen Ordnungen verstanden, die durch die weltliche Obrigkeit für ein bestimmtes Territorium oder eine Stadt erlassen worden sind und dort Aufbau und Leben des Kirchenwesens nach der Reformation regeln. Damit ergänzen sie das bis dahin gültige kanonische Recht oder ersetzen es sogar in Gänze. Diese Kirchenordnungen dienen heute häufig nur noch als historische Quelle des Kirchenrechts und der Kirchenverfassung.²⁹

²⁸ Vgl. Steitz: Kirchenordnung oder Kirchenverfassung für Hessen?, S. 46-49.

²⁹ Quelle dieses Zitates und der folgenden Informationen dieses Abschnittes: Wolf: Kirchenordnungen, RGG³, S. 17516-17520 (Bd. 3, S. 1497-1499).

Im Herzogtum Preußen begann die landesherrliche Neuordnung des Kirchenwesens mit evangelischer Konzeption schon vor 1525. Im Kurfürstentum Sachsen ließ Herzog Johann 1525 Visitationen zur Neuordnung durchführen. In Hessen fand unter Berufung auf den Speyerer Reichstagsabschied 1526 noch im selben Jahr die Homberger Synode statt, um die Reformation im Land Philipps des Großmütigen einzuführen. Hessen stellte neben Preußen und Schwäbisch-Hall eine erste Kirchenordnung auf. 1527 begann Philipp Melanchthon Visitatoren zu instruieren, ein organisierter „Unterricht der Visitatoren“ wurde 1528 begründet. Hier wurden die bis dahin erworbenen Erfahrungen ausgewertet, unter anderem die Einsetzung von „Superintendenten“ als Aufsichtsorgane.

Infolge des Reichstages in Speyer 1526 konnten die evangelischen Reichsstände und freien Städte die kirchlichen Angelegenheiten in ihren Gebieten selbständig ordnen und damit die rechtliche Begründung eines evangelischen Landeskirchentums bereiten, was in einigen Städten wie Straßburg, Nürnberg, Magdeburg oder Stralsund bereits erfolgt war. Der Wunsch der Landesherren, ein Kirchenregiment aufzustellen, wuchs zusehends. Denn im Verlauf des gesamten 15. Jh. hatte die Kurie in Rom die Mithilfe der Landesherren bei ihrer zentralistischen Politik gegenüber den Bischöfen in Anspruch genommen. Dafür gestand sie den Fürsten ein gewisses Reformationsrecht zu. So war es im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation mehr und mehr zu einer Pattsituation zwischen den katholischen und den evangelischen Landesherren und dem Kaiser gekommen. Nach dem „Augsburger Religionsfrieden“ von 1555 galt für die Fürsten der Grundsatz „Cuius regio, eius religio“. Im Zuge des Rückganges bischöflicher Jurisdiktion nahm der Einfluss der einzelnen Landesordnungen zu. Manche dieser Landesordnungen hatten bereits den Charakter einer Kirchenordnung. So war auch für die Reformation in Hessen der planmäßige Aufbau der neuen kirchlichen Ordnung durch den Landgrafen kennzeichnend.³⁰

In den 20er Jahren des 16. Jahrhunderts kamen Theorien auf, dass auch die kirchlichen Bischöfe unter bestimmten Bedingungen die Pflicht hätten, der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen.

³⁰ Vgl. Heynemeyer: Philipp, Landgraf von Hessen, RGG³, S. 25368 (Bd. 5, S. 332), und: Müller: Philipp, Landgraf von Hessen, RGG⁴, Bd. 6, S. 1270.

Inhaltlich befassten sich die in der Reformationszeit entstandenen Kirchenordnungen mit dogmatischen Festlegungen, aber auch mit Vorschriften für Gottesdienst, Sakramentsverwaltung und sonstige kirchliche Handlungen, für das Schulwesen und die Ausbildung allgemein - es gab bereits Stipendiatenordnungen -, für Prüfung, Vokation, Ordination und auch die Abberufung von Predigern und für die Verwaltung der Kirchengüter, Besoldungs- und Armenwesen sowie allgemeine innerkirchliche Aufsicht. In einigen Fällen gab es auch Ansätze einer synodalen Ordnung.

In ihrer Form waren die Kirchenordnungen erwartungsgemäß sehr unterschiedlich, sie ließen sich aber in etwa nach Familien gruppieren. So beruhten z.B. die Kirchenordnungen für Hamburg, Göttingen, Lübeck, Pommern, z. T. Dänemark und Schleswig-Holstein, Braunschweig-Wolfenbüttel und Hildesheim auf der Braunschweiger Kirchenordnung Johannes Bugenhagens von 1529, die auf seine 1526 erschienene Schrift „Von dem Christenglauben“ Bezug nahm. Die Kirchenordnungen von Mecklenburg, der Markgrafschaft Brandenburg, z. T. des Herzogtums Württemberg, Neumark, Brandenburg, Schweinfurt, Schwäbisch-Hall, Waldeck und die Kölnische Reformation wurden vor allem von der Brandenburg-Nürnberger Kirchenordnung von 1533 bestimmt, die wiederum auf die Visitationsordnung des Markgrafen Georg von 1528 zurückging.

An Schwäbisch-Hall schloss sich die Württemberger Kirchenordnung von 1553 an, die grundlegend die Kirchenordnungen von Pfalz-Neuburg, Pfalz-Zweibrücken, Herzogtum Preußen, Leiningen und Hanau prägte.

In der Pfälzer und der Frankfurter Kirchenordnung finden sich Einwirkungen der Genfer Liturgie.

Einige Kirchenordnungen beschränken sich weitgehend auf verfassungsrechtliche Fragestellungen und sehen sich nicht als Landesordnungen. Dies sind die Kirchenordnungen Westeuropas unter calvinistischem Einfluss wie die französische „Discipline ecclésiastique“ von 1559, die erhebliche Auswirkungen auf die Kirchenordnungen der Niederlande und am Niederrhein hatte, das schottische „Book of Discipline“ von 1560 und das „Book of Common Order“ von 1564. Im Bereich der Anglikanischen Kirche wurde die Liturgie im „Book of Common Prayer“ (1549) neu gestaltet.

In Deutschland wurde die Ordnung des Kirchenwesens in der Zeit nach dem 16. Jahrhundert immer mehr zu einer Angelegenheit der staatlichen Gesetzgebung, wie es umfassend vor allem im Preußischen Allgemeinen Landrecht 1794 formuliert wurde. Im 19. Jahrhundert begann man wiederum staatliche Angelegenheiten vom kirchenrechtlichen (landesherrlichen) Regiment zu unterscheiden. In dieser Zeit kam der Wunsch auf, eine gemeinsame evangelische Kirche zu gründen, die alle deutschen Territorien umfasst.

Im September 1817 rief König Friedrich Wilhelm III. von Preußen die evangelisch-lutherische Kirche zu einer gemeinsamen Kirche mit der evangelisch-reformierten Kirche auf. Zunächst war die einzige Folge dieses Aufrufs ein gemeinsames Abendmahl von Lutheranern und Reformierten an der Universität Breslau. Am 31. Oktober 1817 aber wurde feierlich die Einheit der Kirche als Preußische Union gefeiert. Die Urform des evangelischen Gottesdienstes erklärte Friedrich Wilhelm III. zur alleingültigen Ordnung, die Kirche sollte Nationalkirche werden. Gegenstimmen wehrten sich bereits gegen landesherrliche Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Kirche. Theologen wie z.B. Johann Gottfried Scheibel, der einer der Kirchenväter der altlutherischen Kirche war und sich dem Kampf gegen Rationalismus und Union verpflichtet fühlte, sprachen sich in aller Deutlichkeit dafür aus, dass das Selbstbestimmungsrecht der Kirche nicht eingeschränkt werden dürfe; Religions- und Gewissensfreiheit im Zusammenhang von lutherischem Gottesdienst, Bekenntnis und Kirche müssten gewahrt werden. Die Union breitete sich dennoch flächendeckend aus und Scheibels Eingaben an den König, Abendmahlsfeiern nach lutherischem Ritus abhalten zu dürfen, wurden abgelehnt. Es kam zu einer längeren und durch die neue unierte Landeskirche gebilligten Verfolgungszeit der Altlutheraner seitens des Staates. Dennoch schritt die Reorganisation der lutherischen Kirche in Preußen fort.

Die Bildung von Unionen in mehreren Bereichen des Landes steigerte die Bestrebungen zur Bildung einer Vereinigung der Kirchen hin von Territorialkirchen zu einer Nationalkirche - dem Wunsch nach einer einheitlichen Gestaltung der deutschen Nation folgend.³¹ In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts allerdings entfaltete sich zugleich als Gegenbewegung der

³¹ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 519.

Konfessionalismus, so dass es nicht zur Bildung einer gemeinsamen Nationalkirche kam.³²

Das traditionelle Bündnis von Thron und Altar endete mit dem Untergang der europäischen Kaiserreiche Deutschland, Österreich-Ungarn und Russland. Die Missachtung der Grundprinzipien christlicher Ethik während des Ersten Weltkrieges brachte eine Einflusslosigkeit der Kirchen zutage, die zudem durch ihre Waffensegnungen an Glaubwürdigkeit verloren hatten. Als die atheistisch-marxistisch geprägten Arbeiterregierungen in Russland die Macht übernahmen, zeigte sich, dass auf dem Boden der Politik das den Kirchen entfremdete Proletariat in die führende Gesellschaftsschicht Europas aufgestiegen war. Auch in Deutschland verlor die monarchische Regierung an Ansehen und Akzeptanz und es gelang den sozialistischen Arbeiterparteien, die sich entwickelnde Massendemokratie entscheidend zu beeinflussen. Der Einfluss der katholischen Kirche nahm wieder zu; in der Zeit von 1919 bis 1933 übernahmen das Zentrum und die Bayerische Volkspartei politische Verantwortung.

Die Führungs- und Orientierungslosigkeit in den Landeskirchen begann mit dem Rückgang der Bedeutung der Fürstenhäuser, da die Führung der Kirchen bis dahin bei den Landesfürsten gelegen hatte. Die Kirchenordnungen wurden wieder zu einer Obliegenheit der nun selbständigen Landeskirchen, deren Einigungsstreben 1918 von Neuem erwachte. Wie innerhalb Preußens der Plan eines engeren Zusammengehens zwischen Hannover und Schleswig-Holstein erneut auftauchte, wurden im gesamtniederdeutschen Raum, wo elf lutherische Landeskirchen eng benachbart waren, Überlegungen zu einer näheren Verbindung angestellt. Auch der Gedanke eines deutschen „Corpus Lutheranorum“ regte sich abermals.³³ Eine neue Orientierung des gesamten deutschen Protestantismus war erforderlich, um sich neue Verfassungen geben zu können. Die neuen Verfassungen erhielten eine Art parlamentarischer Struktur - genau wie der neu entstandene Staat. Die auf bürgerliche Schichten gestützte evangelische Kirche mit ihren vielfach monarchisch gesinnten Pfarrern tendierte zu konservativen Parteien.

Eine Aufrechterhaltung der Landeskirchen erschien wegen der revolutionären Umstürze ungewiss und galt in weiten Kreisen angesichts der Zentralisierungs-

³² Vgl. a.a.O.

³³ Vgl. Fleisch: Das Werden der VELKD und ihrer Verfassung, S. 20.

tendenzen im Reich als nicht mehr zeitgemäß. So verteidigten die konservativen Landeskirchen ihre Selbständigkeit im Sinne einer Wahrung ihrer Freiheit in religiösen Angelegenheiten, aber der Nationalstaat erforderte auch eine starke zentrale Kirchenorganisation.³⁴

Angeregt durch evangelische Kirchentage entschloss man sich zum Zusammenschluss der 28 Landeskirchen zum Deutschen Evangelischen Kirchenbund, so dass 1922 der Deutsche Kirchenrat entstand. Er sollte den weiterhin selbständigen Landeskirchen einen festen Zusammenhalt geben. 1926 entschied man sich für das violette Kreuz auf weißem Grund als äußerlich sichtbares Zeichen der Einheit.

Seit 1945 ist mit dem Begriff der Kirchenordnung eine bis dahin unbekannte Verstärkung der Elemente der Bekenntnisbestimmtheit und der Bezogenheit auf das gottesdienstliche Leben der Gemeinde verbunden, wobei das sonstige kirchliche Recht in Kraft bleibt, sofern es nicht ausdrücklich oder faktisch abgeschafft oder ersetzt ist.

1.2 Kirchenordnungen in Hessen

Landgraf Philipp der Großmütige versuchte 1529, im Marburger Religionsgespräch Luther und Zwingli zu einigen. Sein Ideal war ein europäischer Bund gegen den katholischen Kaiser. Wann immer er in die Angelegenheiten der Kirche eingriff, vertrat er die Einheit des Protestantismus und rief zur Hilfe für unterdrückte Glaubensbrüder auf.³⁵ Er strebte zwar in seinem Land Lehreinheit im Sinne der Reformation an, sah aber die Confessio Augustana (nachfolgend CA) nicht als allgemein verbindliches Bekenntnis und führte sie nicht in Hessen ein. Erst 1567 wurde sie dann schließlich doch für verbindlich erklärt - aber mit der Einschränkung der Wittenberger Konkordie, in der gegenüber der CA vor allem die Abendmahlslehre im Sinne von Bucer und Melanchthon so formuliert wurde, dass sich die wittenbergische und die zwinglisch-oberdeutsche Tradition dort wiederfinden konnten.

³⁴ Vgl. Kall et al.: Kirchen im Dritten Reich, S. 1.

³⁵ Vgl. Heynemann: Philipp, Landgraf von Hessen, (Bd. 5, S. 332), S. 25368, und: Müller: Philipp, Landgraf von Hessen, RGG⁴, Bd. 6, S. 1270.

In die frühen hessischen Kirchenordnungen (1539), die Straßburger Kirchenordnung und in die Kölnische Reformation haben im Wesentlichen theologische Gedanken des Reformators Martin Bucer Eingang gefunden. In Hessen war Bucer nach Adam Krafft der zweite Reformator. 1539 wurde mit der Ziegenhainer Zuchtordnung die Konfirmation eingeführt, die zum Vorbild für alle evangelischen Kirchen wurde.

Das im Augsburger Religionsfrieden und später auch im Westfälischen Frieden niedergelegte Rechtsprinzip „Cuius regio, eius religio“ verstand Philipp als Möglichkeit zur Loslösung der Glaubensfrage aus der Aufsicht Roms und sah es unter den Schutz des Landesherrn gestellt: Er achtete die Gewissensentscheidung des Einzelnen. So kam es zu einer Krise im Verhältnis zwischen vielen Gläubigen und der Kirche. Dennoch setzte Philipp nicht durch, wozu er autorisiert war, sondern er und Martin Bucer waren daran interessiert, die Krise allein durch Information und Belehrung zu überwinden.³⁶

Nach dem Tod Philipp von Hessens 1567 wurde die Landgrafschaft geteilt. Obwohl sich die hessischen Kirchen 1574 noch eine gemeinsame Kirchenordnung gaben, entwickelten sie sich in der Folgezeit auseinander. In Hessen-Kassel nahmen unter Einfluss des Herrscherhauses etliche Gemeinden das reformierte Bekenntnis an; an der Universität Marburg wurde die reformierte Linie maßgeblich gelehrt.

Die Kirchenordnung von 1574, die aus einem Auszug einer 1566 vorgelegten Kirchenordnung bestand und in Hessen-Darmstadt 1662 und 1724 erneuert wurde³⁷, sah als geistliches Aufsichtsamt Superintendenten vor, für die kirchliche Ordnung war die Synode zuständig. Die Generalsynode wurde von sechs Superintendenten, zehn Pfarrern und einigen Räten gebildet, die einzelnen Diözesen wurden durch Spezialsynoden unter der Leitung ihres jeweiligen Superintendenten vertreten.³⁸

Als Reaktion auf die unterschiedliche Entwicklung in Hessen gründete Hessen-Darmstadt 1607 die lutherische Universität Gießen als Landesuniversität. Hessen-

³⁶ Vgl. Heynemeyer: Philipp, Landgraf von Hessen, RGG³, S. 25368 (Bd. 5, S. 332).

³⁷ Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der EKHN, S. 17.

³⁸ Vgl. a.a.O.

Darmstadt und insbesondere die Universität Gießen entwickelten sich in der Folgezeit zu Hochburgen der lutherischen Orthodoxie.

Unter napoleonischem Einfluss wurde 1803 die Landgrafschaft Hessen-Darmstadt in ein Großherzogtum umgewandelt, das dem Rheinbund beitrug. 1816 wurde es nach der Niederlage Napoleons um die Provinz Rheinhessen erweitert. Da es insbesondere in Rheinhessen eine große Zahl reformierter Gemeinden gab, bemühte man sich anlässlich des 300-jährigen Reformationsjubiläums 1817 um eine Union zwischen Lutheranern und Reformierten. Die Erfolge hierbei blieben gering. Hilfreich wäre die Unterstützung des Großherzogs Ludwig I. gewesen, dieser hatte jedoch andere Interessen. Auch außerhalb Rheinhessens gab es zwar einzelne Gemeinden, die sich zu einem Unionsbekenntnis entschlossen, die Mehrheit aber blieb lutherisch oder reformiert. 1832 wurde für alle Gemeinden ein gemeinsames Oberkonsistorium in Darmstadt gebildet. Auch dieses brachte lediglich die organisatorische Einheit der Konfessionen.

Die Rheinisch-Westfälische Kirche gab sich 1835 eine Kirchenordnung mit presbyterial-synodalen Elementen, die zu einem Vorbild für die hessische Landeskirche wurde: Wie auf Dekanats Ebene Dekanatssynoden eingerichtet wurden, entstanden auf Gemeindeebene Gemeindevertretungen und Kirchenvorstände. Die kirchliche Gesetzgebung lag bei der Landessynode, "Summus episcopus" blieb hier der Landesherr. An dieser Kirchenordnung orientierte sich in Hessen eine verfassungsgebende Landessynode, die in Folge der 1848er-Bewegung 1873 zusammentrat. 1874 wurde ihr Verfassungsentwurf mit Genehmigung des Großherzogs vorgelegt und übernommen.

In dieser ersten Kirchenverfassung Hessens wurde das Verhältnis zum Staat so bestimmt, dass sich Kirche und Staat voneinander abgrenzten; anders als beim rheinisch-westfälischen Vorbild wurde die Verbindung der Kirche mit dem Landesherrn im Summepiskopat gelöst. Kirchenverfassungen regelten nun Ordnung und Verwaltung der Kirche. Die Kirche galt als öffentliche Körperschaft, der Staat übte ihr gegenüber Schutzrecht und Schutzpflicht aus. So

hatte die evangelische Kirche in Hessen ihr eigenes Recht, mit dem sie sich selbst verwaltete - etwas bis dahin Unbekanntes.³⁹

Das Bekenntnis lag nach wie vor bei der Gemeinde, so dass es innerhalb der Gemeinschaft Gemeinden mit unterschiedlichen Bekenntnissen gab. Dies fand in der hessischen Kirchenverfassung von 1874 darin Ausdruck, dass kein klares Bekenntnis festgelegt wurde und dies auch 1922 und 1949 nicht geschah, wenn man auch ab 1947 versuchte, in die Grundlage der Landeskirche ein allgemeines Bekenntnis einzubinden (s.u. zur Barmer Theologische Erklärung und zum Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN). Das höchste Amt in der Verfassung von 1874 war das des Prälaten, ein geistliches Amt.

Der Erste Weltkrieg brachte große Veränderungen im gesellschaftlichen Gefüge mit sich, deren Auswirkungen sich auch im Bereich der Kirche und des Glaubens zeigten. Vor allem durch die Blockade seitens der Siegermächte ab 1918⁴⁰ und die daraus resultierende Hungersnot und Armut auf der einen und die vielen Gefallenen und die Sorge um die noch nicht entlassenen Kriegsgefangenen auf der anderen Seite befand sich das Volk in einer großen Notlage. Nicht nur im Gebiet der heutigen EKHN versammelten sich in dieser Zeit die Gläubigen in den Gottesdiensten, ohne dass unterschiedliche Bekenntnisse noch von Belang gewesen wären: Mit großer Selbstverständlichkeit kam man als „evangelische Christen“ zusammen. In dieser nach Jahrhunderten plötzlich veränderten Grundhaltung kam der allen gemeinsame Wunsch nach Zuflucht und Anleitung zum Ausdruck.⁴¹

In dieser Zeit kamen Überlegungen zu einer kirchlichen Neuordnung auf: Über Bekenntnisgrenzen hinweg plante man einen Verbund, dessen Benennung dem Phänomen Ausdruck verleihen sollte: eine „Volkskirche“, die die höchsten Werte vermittelt und die Gläubigen helfend in Krisensituationen und an Wendepunkten des Lebens begleitet⁴², oder sogar zusammen mit den anderen Landeskirchen eine „Nationalkirche“.⁴³ Man empfand eine starke Gemeinschaft über die alten

³⁹ Vgl. Steitz: Die Rechtsgrundlage der evangelischen Kirche in Hessen, Artikel 39, S. 43f.

⁴⁰ Politischer Umsturz: 21.11.1918.

⁴¹ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 451.

⁴² Vgl. Dienst: Aus der Anfangszeit des GKA, S. 37.

⁴³ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 452.

Grenzen hinweg.⁴⁴ So wurde 1922 in Wittenberg der Deutsche Evangelische Kirchenbund gegründet (s.o.).⁴⁵

In der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11.8.1919 war festgelegt, dass keine Staatskirche bestehe (Art. 137). Mit dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments hatte die evangelische Kirche erstmalig die Möglichkeit, ihr Kirchenrecht ihrem wirklichen Wesen entsprechend zu gestalten, gestützt auf Bibel und Bekenntnis. Denn mit der Möglichkeit der Neuordnung der Kirche fiel zeitlich eine Neubearbeitung der reformationstheologischen Grundlagen des evangelischen Glaubens zusammen. Als federführende Theologen müssen hier Karl Holl, Karl Heim, Karl Barth und Rudolph Bultmann genannt werden. Sie entwickelten die bisherige Vorstellung von Kirche weiter, indem sie sich entschieden von der mehrheitlich anthropozentrischen Theologie des 19. Jahrhunderts abwandten. Karl Holl (1866-1926) befasste sich eingehend mit Luthers Religions- und Gottesverständnis, das er als „Gewissensreligion“ ansah, und stellte Luthers Rechtfertigungslehre in den Mittelpunkt der Theologie. Eines der größten Bestrebungen Karl Heims (1874-1958) war es, den christlichen Glauben, den er durch die neuzeitlichen Geistesströmungen und Weltbilder angefochten sah, auf eine sichere Grundlage zu stellen. Auch Karl Barth (1886-1968) fand Gottes Wort für den Menschen allein in der Bibel bezeugt und studierte sorgfältig die altkirchliche Dogmengeschichte und die Reformatoren. Rudolf Bultmann (1884-1976), bis in die zwanziger Jahre hinein ein Vertreter der liberalen Theologie, befasste sich mit der Exegese der neutestamentlichen Schriften. Mit Barth und anderen Vertretern der dialektischen Theologie stimmt er damit überein, dass der Mensch Gott nicht aus eigener Kraft erkennen könne, sondern Gott sich dem Menschen nur aus seiner Gnade heraus in der Offenbarung zu erkennen gebe. Diesen vier Theologen war es ein Anliegen, dass die Überlieferung und Verkündigung des Neuen Testaments im Zentrum des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Arbeit für die Gläubigen zu stehen habe.⁴⁶ Diese Haltung musste sich natürlich auch in der Kirchenordnung widerspiegeln. Die kirchlichen Oberbehörden übernahmen ihre Aufgabe, eine Kirchenordnung zu entwickeln, sehr gewissenhaft und bewiesen großes Verantwortungsbewusstsein.

⁴⁴ Vgl. ebd., S. 453.

⁴⁵ Vgl. ebd., S. 453 und S. 520.

⁴⁶ Vgl. ebd., S. 570, u. ö.

Hinzu kam, dass das Preußische Staatsministerium am 8.4.1924 sein „Staatsgesetz, betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen“ verkündete, nach dem die Verpflichtung aufgehoben wurde, dass alle „Änderungen früherer kirchengesetzlicher Bestimmungen einer staatlichen Genehmigung“⁴⁷ bedurften - bis dahin hatte man bei Änderungen vor ihrem Inkrafttreten die Bestätigung durch das Staatsministerium abwarten müssen.⁴⁸

In den Jahren 1919 bis 1925 entstanden in 26 der 28 evangelischen Landeskirchen Kirchenverfassungen.⁴⁹

Zufrieden mit ihren selbst gegebenen Kirchenordnungen herrschte innerhalb der Kirche weitgehend Ruhe, die erst mit dem Infragestellen der Lehrgrundlagen durch die Deutschen Christen gestört wurde.

Im Bereich der heutigen EKHN werden die drei dortigen Kirchen in kirchenpolitischer Hinsicht in der Literatur mitunter so charakterisiert: Die Hessen-Darmstädtische Landeskirche sei eine etwa in der Mitte anzusiedelnde „Heimat-Kirche“, in der die Kirche auf ihrer geschichtlichen Tradition aufbauend möglichst gegenwartsnah gestaltet sein sollte, bei der Nassauischen handele es sich um eine eher rechts orientierte „Gemeinde-Kirche“⁵⁰, in der das Bekenntnis bestimmende Bedeutung hatte, und die Frankfurter Landeskirche stehe für eine eher links angesiedelte „Laien-Kirche“, in der sich das mündig gewordene Volk nicht an die von den Pfarrern vertretenen Überlieferungen und Bekenntnisse binden sollte.⁵¹

Trotz ihrer Verschiedenheit planten diese drei Kirchen schon Mitte der zwanziger Jahre einen Zusammenschluss. Die Unterschiede wogen angesichts der Tatsache nicht schwer, dass sie sich aufgrund der gemeinsamen Erfahrungen und Erfordernisse in ihrem Interesse und Bemühen einig waren, die Zugehörigkeit zum am 1922 gegründeten „Deutschen Evangelischen Kirchenbund“ zu pflegen.

⁴⁷ Ebd., S. 477.

⁴⁸ Vgl. ebd., S. 478.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 551.

⁵⁰ Vgl. ebd., S. 495: „Die kleinste kirchenpolitische Gruppe – die Linke – errang in Nassau den größten Einfluss; das hatte der Wiesbadener Pfarrer Martin Schmidt erreicht.“

⁵¹ Vgl. Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 36, und: Steitz: Geschichte der EKHN, S. 453.

1.3 Kirchenordnungen als Vorgänger-Ordnungen von 1922 auf dem Gebiet der heutigen EKHN

1.3.1 Hessen-Darmstadt

Am 1.6.1922 trat die am 25.3.1922 beschlossene Verfassung der „Evangelischen Landeskirche in Hessen“ in Kraft. Von vornherein sollte im Sinne des allgemeinen Priestertums die Beteiligung von Gemeindemitgliedern an der Leitung der Kirche gestärkt werden und „der Geist der reformatorischen Theologie (werde) die kirchliche Verkündigung nach wie vor bestimmen“⁵².

In der Übergangszeit 1919 bis 1922 lag das Kirchenregiment in der Hand der Landessynode. Der „Verfassunggebende Landeskirchentag“ wählte am 4.8.1920 in Darmstadt Wilhelm Diehl zu ihrem ersten Präsidenten. Er war Mitglied des Landessynodalausschusses, der zusammen mit dem Oberkonsistorium die Kirchenregierung bildete.

Durch das Kirchengesetz vom 28.8.1919 erhielt die Landessynode die Bezeichnung „Landeskirchentag“. Dieser setzte sich aus 23 geistlichen und 34 weltlichen zu wählenden Abgeordneten und 3 geistlichen und 6 weltlichen durch das Oberkonsistorium zu berufenden Abgeordneten zusammen.⁵³ Nach der neuen Verfassung sollte die Anzahl der weltlichen Mitglieder des Landeskirchentages doppelt so groß sein wie die der geistlichen Abgeordneten, denn die Landessynode habe doch „unaufhörlich überaus tiefgreifende finanzielle Maßnahmen zu treffen“.⁵⁴ Für diese hielt man wohl weltliche Abgeordnete für kompetenter. Aus der alten Kirchenverfassung sollte alles erhalten werden, was sich in der Zeit des landesherrlichen Kirchenregiments bewährt hatte. Unter anderem gehörte dazu die Unantastbarkeit der Bekenntnisse und „die Gestaltung der Verfassung von der Kirchengemeinde her“⁵⁵. Denn auf dem hessischen Kirchengebiet gab es lutherische, reformierte und unierte Gemeinden, die das evangelische Bekenntnis eine, und die Gemeinde wurde unbestritten als Grundlage und Leben gebende Basis der Kirche betrachtet.

⁵² Steitz: Geschichte der EKHN, S. 454.

⁵³ Vgl. ebd., S. 455.

⁵⁴ Vgl. ebd., S. 455f.

⁵⁵ Dies formulierte u.a. Oberkonsistorialpräsident D. Nebel, zitiert ebd., S. 455.

In der neuen Verfassung, die die Evangelische Landeskirche in Hessen am 1.6.1922 erhielt, wurde der Landeskirchentag in folgender Zusammensetzung festgelegt: Zu 18 geistlichen und 36 weltlichen Mitgliedern kamen 6 von der Kirchenregierung berufene Abgeordnete, so dass der Landeskirchentag 60 Mitglieder umfasste. Er sollte für 6 Jahre im Amt bleiben und für die Kirchenregierung als Vorsitzenden einen Geistlichen mit dem Titel „Prälat“ sowie dessen Stellvertreter, einen weltlichen Beamten, wählen. Zur Leitung gehörten außerdem der Landeskirchenausschuss und fünf weitere Mitglieder der Landessynode.

Die oberste Verwaltungsbehörde war das Landeskirchenamt. Es setzte sich aus dem Prälaten und seinem Stellvertreter und den Superintendenten und verschiedenen Räten zusammen.

Die geistliche Verantwortung lag beim „Kollegium der Superintendenten“, welchem der Prälat vorstand.⁵⁶ Die Superintendenten waren als die geistlichen Leiter ihres Sprengels auf Lebenszeit ernannt.

Die Rolle des Prälaten ermöglichte eine recht persönliche Ausgestaltung. Zwar wurden seine Aufgaben benannt, aber für ihre Ausführung ließ man ihm alle Freiheiten.⁵⁷

1.3.2 Nassau

Die am 10.5.1922 gebildete Verfassungskommission der Evangelischen Landeskirche in Nassau, die ihren Sitz in Wiesbaden hatte, konnte nach 41 Sitzungstagen einen Verfassungsentwurf vorlegen, der vom 21.11.-5.12.1922 beraten und am 6.12.1922 vom Verfassunggebenden Landeskirchentag angenommen wurde. Die Inkraftsetzung der neuen Verfassung erfolgte abschnittsweise bis 1925, zu Änderungen kam es bis 1928.

Der Landeskirchentag hatte seine Verfassung mithilfe verschiedener Entwürfe ausgearbeitet: Neben allen kirchenpolitischen Gruppen hatten auch mehrere Theologen und Kirchenmitarbeiter konkrete Vorschläge vorgelegt und erläutert.⁵⁸

⁵⁶ Vgl. ebd., S. 461.

⁵⁷ Vgl. ebd., S. 462: „Bei einer so allgemein gehaltenen Beschreibung des Amtes musste alles von der Persönlichkeit abhängen, die an die Spitze der Landeskirche gestellt wird.“

⁵⁸ Vgl. ebd., S. 479.

Ein Streitpunkt war die Rolle des Landesbischofs: Während die kirchliche Linke versuchte, „den Charakter der Volkskirche verfassungsmäßig zu verankern, das Recht der Kirchengemeinde zu erweitern und episkopalen Neigungen entgegen zu wirken“⁵⁹, bemühte sich die kirchliche Rechte, die Stellung des Landesbischofs besonders herauszuheben. Auch in dieser Landeskirche war man bestrebt, die Kirche von der Gemeinde her zu gestalten.

Ferner musste die Bekenntnisfrage besprochen werden. Auf der Vollversammlung des Verfassunggebenden Landeskirchentages, auf dem die Verfassungskommission gebildet wurde, wurde in einer „Kundgebung“ u.a. formuliert:

„Wir vertrauen auf die bewährte Anhänglichkeit und tätige Mitarbeit ihrer getreuen Mitglieder und hoffen, dass die neue Glaubensehnsucht vieler in ihr als Volkskirche heimisch werden möge gemäß der Verheißung: ‘In meines Vaters Haus sind viele Wohnungen!’ In dem Bewusstsein: ‘Mit unserer Macht ist nichts getan!’, bekennen wir uns erneut zu Jesus Christus dem Herrn und seinem Evangelium, wie es in der Heiligen Schrift niedergelegt und durch die Reformation neu erschlossen ist.“⁶⁰

Einige Abgeordnete verlangten, dass das Bekenntnis zum „Evangelium von Jesus Christus, dem für uns gekreuzigten, auferstandenen und wiederkommenden Heiland, dem Herrn der Kirche“⁶¹ in die Präambel der Verfassung Aufnahme finde. Dies wurde schließlich abgelehnt, da die Landeskirche „alle umfassen“ und „nicht jeden Einzelnen erst einer Glaubensprüfung unterziehen“⁶² wolle, diese Bekenntnisformulierung damit nicht in die Verfassung gehöre.

In Nassau entwickelte es sich zu einer Eigenart dieser Landeskirche, dass eine Vielzahl verschiedenster kirchenpolitischer Gruppierungen, Gemeinschaftskreise und unterschiedlich gegliederter Gesellschaftsschichten unter einem Dach zusammengehalten werden mussten.

Laut § 97 der Verfassung war der „oberste Träger der der Landeskirche innewohnenden Kirchengewalt“⁶³ – ähnlich wie in Hessen-Darmstadt – der Landeskirchentag. In ihn wurden 60 gewählte Abgeordnete entsandt: ein Drittel Pfarrer, ein Drittel weltliche Mitarbeiter der Kirche und ein Drittel weltliche Interessierte aus den Gemeinden. Hinzu kamen acht Abgeordnete mit beratender Stimme. Es wurde explizit formuliert, dass die Abgeordneten nach eigener

⁵⁹ Steitz: ebd., S. 480.

⁶⁰ Steitz: ebd., S. 479.

⁶¹ Steitz: ebd., S. 480

⁶² Steitz: a.a.O., S. 480.

⁶³ Vgl. ebd., S. 483.

Entscheidung urteilen sollten: Sie seien Vertreter der Landeskirche und damit „an Aufträge und Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden, vielmehr verpflichtet, ihre Stimme nach eigener Überzeugung abzugeben“⁶⁴.

Ein Großteil der Verwaltungsaufgaben und die laufenden Geschäfte der Kirche wurden vom Landeskirchenamt in Wiesbaden bearbeitet, den Vorsitz führte hier ein Jurist.

Die Regierung der Landeskirche lag bei zwei kollegialen Behörden: dem Vorstand des Landeskirchentages und jeweils zwei vom Landeskirchentag und vom Landeskirchenamt abgeordneten Vertretern. Ihnen stand in der Regierung der Landeskirche der Landesbischof vor. Während die geistliche Leitung der Kirche Aufgabe der Landeskirchenregierung war, oblag die juristische Leitung dem Landeskirchenamt unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Hans Theinert.

Der Landesbischof war dem Präsidenten des Landeskirchenamtes nebengeordnet und hatte keinen persönlichen Vorgesetzten. Von äußeren Verwaltungsaufgaben sollte er frei bleiben, um die geistliche Leitung der Kirche mit allen seelsorgerlichen Aufgaben ausüben zu können. Hierzu sollte er sich durch regen Austausch detaillierte Kenntnisse des geistlichen Lebens innerhalb der einzelnen Gemeinden verschaffen.

In diese Funktion wurde am 19.3.1925 einstimmig August Kortheuer gewählt.

1.3.3 Frankfurt

In der evangelischen Landeskirche Frankfurt wurde die Verfassung am 13.12.1922 von der Verfassunggebenden Kirchenversammlung angenommen und nach einigen Änderungen des Wortlautes durch den Landeskirchenrat im Juni 1929 neu verkündet. Weitere Änderungen wurden zum 11.11.1930 und 11.12.1931 berücksichtigt.⁶⁵

Auf der gemeinsamen Grundannahme, dass Kirche die Versammlung aller Gläubigen ist und somit die Kirchengemeinde Kirche ist, entstanden zwei sehr unterschiedlich konzipierte Entwürfe. Laut den meisten Anhängern der kirchlichen Rechten mussten nur einige Aspekte der Verfassung von 1899

⁶⁴ Vgl. § 106 der Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Nassau, zitiert ebd., S. 484.

⁶⁵ Vgl. ebd., S. 498.

zeitgemäß überarbeitet werden. Andere Kirchenmitglieder, vor allem der Jurist Friedrich Giese und der Theologe Johannes Kübel, orientierten sich an den Verfassungen anderer deutscher Landeskirchen und untersuchten das kirchliche Leben in Frankfurt, denn aus diesem heraus müsse sich die Verfassung entwickeln. Ihr Entwurf fand so große Anerkennung, dass er als Grundlage für die Beratungen diene.⁶⁶ In diesem Entwurf der Liberalen erhielt die Kirchengemeinde zentrale Bedeutung: Alles Handeln der Landeskirche hatte ihr zu dienen, ihre Einrichtungen sollten für die Gemeinde hilfreich sein, ihre Aufgaben wahrzunehmen⁶⁷. Unter anderem wurden die Pfarrer von nicht-theologischen Arbeiten entlastet, so dass sie wieder wissenschaftlich arbeiten konnten. Die Folge hiervon war ein hohes Ansehen der Frankfurter Pfarrer in der Wissenschaft wie in der Bevölkerung. Bei dem Christentum Fernstehenden dagegen wurde diese theologisch anspruchsvolle Tätigkeit als Abwendung von den praktischen Aufgaben eines Pfarrers betrachtet, was Neid und Missgunst evozierte und zu Aktionen wie Karikaturen bis hin zu Hetzkampagnen führte.⁶⁸

Obwohl das Gebiet dieser Kirche nicht einmal vollständig das Gebiet einer Stadt umfasste, bezeichnete man sich auch hier als „Landeskirche“, um sich von den Freikirchen abzugrenzen, die weniger Rechte und Pflichten durch den Staat hatten.⁶⁹

Die Verfassung von 1920 erhielt einen Vorspruch: Wie auch in Nassau war die Bekenntnisfrage Gegenstand von Diskussionen. Man war der Ansicht, dass eine Feststellung über den geschichtlich gewachsenen Bekenntnisstand dieser Landeskirche nicht Teil einer Kirchenordnung oder -verfassung sein könne. Aber man lehnte sie deswegen nicht gänzlich ab, zumal sich alle evangelischen Gemeinden in ihrem „Bekennen“ zum Evangelium einig waren, sondern man entschied sich dafür, sie der Verfassung als „Vorspruch“ voranzustellen. Inhalt war nicht der Bekenntnisstand der Landeskirche, sondern der der Kirchengemeinden. Die Stadt Frankfurt war seit ehemals lutherisch, aber 1899 war es zu einer Vereinigung mit den beiden reformierten Gemeinden der Stadt zur „evangelischen Kirche“ gekommen.

⁶⁶ Vgl. ebd., S. 513.

⁶⁷ Vgl. a.a.O.

⁶⁸ Vgl. ebd., S. 515.

⁶⁹ Vgl. ebd., S. 500.

In der Verfassunggebenden Kirchenversammlung vom 16.3.1922 hatte man die Einführung einer Union beraten, dies war aber von den reformierten Gemeinden abgelehnt worden. Im April 1929 kam es zu einem Zusammenschluss der lutherischen Gemeinden mit einem unierten Gebiet.

Nachdem der Landesherr nicht mehr Inhaber der Kirchengewalt war, übte seine Rechte zunächst der „evangelische Kirchausschuss“ aus, bis zur Bildung der verfassungsmäßigen Organe am 11.2.1925.

Die Landeskirchenversammlung war mit ihrem Recht der Gesetzgebung das oberste Organ, von ihr gingen sämtliche Amtsvollmachten aus. Die Amtsdauer betrug jeweils 6 Jahre. In diese Versammlung entsandte jede Gemeinde einen weltlichen Vertreter. In gleicher Zahl wählte die Landeskirchenversammlung geistliche Abgeordnete. Zusammen mit dem Vorstand der Landeskirchenversammlung berief sie außerdem sechs geistliche oder weltliche Abgeordnete. Auf diese Weise sollte u.a. eine angemessene Vertretung der Religionslehrer in der obersten Instanz sichergestellt werden.

Wie in den Landeskirchen von Hessen und Nassau ergab sich auch in Frankfurt eine Zahl von 60 Abgeordneten, davon zwei Drittel weltlich und ein Drittel geistlich. Kam eine neue Gemeinde hinzu, nahm die Zahl um zwei bis drei zu. Als 1929 der Kirchenkreis Bockenheim von Hessen-Kassel kommend angeschlossen wurde, wuchs die Zahl der Abgeordneten auf 96, was angesichts der Größe der Landeskirche sehr viel war. Aus diesem Grunde war eine Neuordnung geplant, diese wurde jedoch „durch die Ereignisse von 1933 überholt.“⁷⁰

Auch in der Frankfurter Verfassung wurde ausdrücklich erklärt, dass die Abgeordneten niemandem außer ihrem Gewissen verpflichtet seien, also keine Beauftragten ihrer Wähler waren⁷¹. Nicht ausgeschlossen war die Bildung kirchenpolitischer Interessengruppen und damit ein gewisser Fraktionszwang.

Der Vorstand der Landeskirchenversammlung bestand aus Personen, die aus den eigenen Reihen gewählt waren: einem Präsidenten, seinem geistlichen und weltlichen Stellvertreter und geistlichen und weltlichen Beisitzern. Der erste

⁷⁰ Ebd., S. 508.

⁷¹ Vgl. Verfassung der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main vom 12.1.1923. Kirchliches Amtsblatt für den Amtsbezirk des Evangelischen Konsistoriums zu Frankfurt am Main. 1919-1924, § 82. Siehe auch Steitz: Geschichte der EKHN, S. 508.

Präsident der Landeskirchenversammlung war der Theologe Wilhelm Bornemann⁷², ab 1925⁷³ mit Richard Schulin ein Jurist.

In einigen Bereichen wurden die Beschlüsse nach Bekenntnis getrennt gefasst und galten nur in den entsprechenden Bekenntnisgemeinden. Nicht getrennt erfolgte die Beschlussfassung z.B. des Gesangbuches, welches eine große Anerkennung in Deutschland fand.⁷⁴

Den von der Landeskirchenversammlung erlassenen Gesetzen folgend leitete der Landeskirchenrat die Kirche. Durch diesen nur aus lutherischen Mitgliedern bestehenden Rat wurde das gesamte Kirchenwesen geleitet.⁷⁵ Es war eine kollegial strukturierte Behörde, bestehend aus ihrem Präsidenten und Kirchenräten. Ob der Präsident theologisch oder weltlich ausgebildet sein sollte, war nicht festgelegt, die Persönlichkeit des einzelnen Kandidaten war entscheidend. Da er keiner Instanz unterstand, wäre es ihm möglich gewesen, sich absolutistische Macht anzueignen oder seine Macht anderweitig zu missbrauchen. Aus diesem Grunde erwog man, die Möglichkeit eines Misstrauensvotums in die Verfassung fest aufzunehmen oder die Amtsdauer eindeutig zu begrenzen. Man hielt letzteres für das geeignetere Mittel: Der Präsident wurde – wie auch die Kirchenräte – für eine Amtszeit von 12 Jahren gewählt und seine Amtszeit verlängerte sich automatisch um weitere 12 Jahre, wenn nicht mindestens ein Drittel der Mitglieder einen Antrag auf Neuwahl stellte.⁷⁶ Ein Stellvertreter wurde nicht extra benannt, man betrachtete in stiller Übereinkunft das dienstälteste Kollegiumsmitglied als solchen, zu diesem Zeitpunkt den Pfarrer Johannes Kübel.

Jedes Mitglied der Frankfurter Landeskirche konnte bei Streitigkeiten bezüglich der Auslegung verfassungsmäßiger Bestimmungen das „Landeskirchengericht“ einberufen, das nur in diesem Fall zusammentrat. Alle Mitglieder waren von der Landeskirchenversammlung gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter waren Juristen, unter den Beisitzern waren mindestens zwei Pfarrer.

⁷² 30.11.1924.

⁷³ 11.2.1925.

⁷⁴ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 508f.

⁷⁵ Vgl. ebd., S. 509.

⁷⁶ Vgl. Verfassung der Evangelischen Landeskirche Frankfurt am Main vom 12.1.1923. Kirchliches Amtsblatt für den Amtsbezirk des Evangelischen Konsistoriums zu Frankfurt am Main. 1919-1924, § 100. Vgl. auch Steitz: Geschichte der EKHN, S. 510.

Die Frankfurter Landeskirche arbeitete also mit drei Gewalten: Die „Landeskirchenversammlung“ war die legislative, der „Landeskirchenrat“ die exekutive und das „Landeskirchengericht“ eine appellative Instanz.

In zweiwöchigem Rhythmus trafen sich die maßgeblichen Kräfte, liberale Theologen, zu einem Gedankenaustausch, unter ihnen Wilhelm Bornemann und Johannes Kübel.

1.3.4 Kirchengemeinschaft

Alle drei Landeskirchen gehörten dem 1922 gegründeten Kirchenbund an (s. o.), in vielen Bereichen des Predigens sowie des kirchlichen Lebens war man sich einig. In allen drei Landeskirchen wurde aufmerksam die Frage diskutiert, was zu predigen sei. Alles Leben, das kirchliche wie das weltliche, war im Wandel, die Pfarrerschaft arbeitete an der Frage, wie die Botschaft am besten vermittelt werde. Es gab sehr ambitionierte Erweckungspredigten und theologisch anspruchsvoll recherchierte und sorgfältig ausgearbeitete Predigten, die Gottesdienste waren gut besucht.

Dies stieß natürlich nicht überall auf Gegenliebe⁷⁷: Wie in Frankfurt wurden Pfarrer karikiert, Hetzkampagnen gegen die Kirche und ihre Amtsträger angezettelt, auch inhaltlich wurden Angriffe durchgeführt. So wurde z.B. erklärt, der biblische Schöpfungsbericht sei überholt. Die Angriffe wurden berechenbar und damit die Verteidigung entsprechend gut vorzubereiten – „die Herausgeforderten rüsteten zum Gegenangriff“⁷⁸. Viele Ausdrücke aus der Militärsprache hielten Einzug in den Duktus der Kirchenmänner.⁷⁹

Ein weiteres Problem stellten die wirtschaftlichen Krisen des Deutschen Reiches dar, die auch an den Kirchen nicht spurlos vorüber gingen. Trotz großer Einbrüche der Einnahmen mussten die Pfarrer versorgt werden. Dies wurde zunehmend schwieriger. Da die Kirche einen festen Platz in der Gesellschaft hatte und die Pfarrer hohes Ansehen genossen, stieg die Zahl der Theologie Studierenden an.

⁷⁷ S. auch Kap. 1.3 c).

⁷⁸ Steitz: Geschichte der EKHN, S. 516.

⁷⁹ Vgl. ebd., S. 517.

Beides führte dazu, dass 1926 in Marburg anlässlich der Feier des 400. Jubiläums der Homberger Synode, mit der in Hessen die Reformation begonnen hatte, Vertreter der Evangelischen Landeskirchen in Kurhessen-Waldeck, Hessen, Nassau und Frankfurt erstmals über die Bildung einer Kirchengemeinschaft verhandelten. Frankfurt hatte keine ländlichen Gebiete im Umfeld, Kurhessen-Waldeck, Hessen und Nassau hatten Grundbesitz, der Frankfurt fehlte. Die Gebiete konnten sich in mehreren Bereichen ergänzen. Man stellte fest, dass die drei Verfassungen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, die nach 1918 erarbeitet worden waren, so viele Gemeinsamkeiten aufwiesen, dass man von einer einheitlichen Rechtsgrundlage ausgehen konnte. Die einheitliche Lehrgrundlage war bereits im Jahrhundert der Reformation bekannt und ist bis heute nicht so modifiziert worden, dass sich trennende Elemente ergeben hätten.⁸⁰

Johannes Kübel berichtete, 1929 sei während der Marburger Konferenz ein offizielles Organ zur Verbindung der drei Landeskirchen geschaffen worden. Die Mitglieder seien „lauter Männer von Format“ gewesen, „aber einer, der die Führung hätte an sich reißen können, befand sich nicht unter uns.“⁸¹ Bis zum Frühjahr 1932 wurde durch Frankfurter Pfarrer und einige Vertreter der Synoden ein detaillierter Plan für die Bildung einer „großhessisch“ oder „südwestdeutsch“ genannten evangelischen Kirche von Hessen und Nassau fertiggestellt. Gleichzeitig wurden jedoch in Kassel und Wiesbaden Verhandlungen mit Berlin geführt und ein Anschluss an die Altpreußische Union betrieben.⁸² Trotzdem stand nach wie vor die Möglichkeit eines föderativen Zusammenschlusses offen. Daher wurde auf der Marburger Konferenz am 18. Februar 1933 der von Johannes Kübel formulierte Antrag angenommen, „Richtlinien für einen föderativen Zusammenschluss auszuarbeiten und hierüber gemeinsam in Verhandlungen mit dem preußischen und dem hessischen Staat einzutreten“⁸³.

Allerdings wurde wenig später der Zusammenschluss aller deutschen Landeskirchen zu einer Reichskirche eingeleitet. Nachdem am 11. Juli 1933 die Verfassung der „Deutschen Evangelischen Kirche“ erlassen wurde⁸⁴, wurden am 24. Juni 1933 durch den nationalsozialistischen Gauleiter für Hessen-Süd die

⁸⁰ Vgl. auch ebd., S. 515.

⁸¹ Vgl. Johannes Kübel, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 34.

⁸² Vgl. ebd., S. 35.

⁸³ Vgl. a.a.O.

⁸⁴ s. Kap. II. 1.

Kirchen von Hessen, Nassau und Frankfurt zur evangelischen Kirche Nassau-Hessen vereinigt.⁸⁵ Die NSDAP versuchte, in der Kirche „gefügige Stützen zu gewinnen“⁸⁶ und manipulierte die Kirchenwahlen vom Juli 1933. Dies beschleunigte den seit Jahren geplanten Zusammenschluss, so dass bereits am 12. September die Verfassung der „Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen“ beschlossen werden und am 15. September in Kraft treten konnte. Kur-Hessen, die Kirche des Gaus Hessen-Nord, blieb für sich, ebenso Waldeck, das nicht mehr an einer Verbindung interessiert war.

Im November gab es eine erste gemeinsame Synode der „Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen (ELKNH), die zwei Bischofskandidaten nominierte.“⁸⁷

⁸⁵ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 520.

⁸⁶ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 11.

⁸⁷ Dennoch wurde im Februar der DC-Mann Dietrich zum Landesbischof gewählt, s. auch Kap. II. 1.1.

2. Kirchenkampf

2.1 Deutsche Evangelische Kirche, Bekennende Kirche 1933-45

2.1.1 Durchdringung der Kirchen durch die NSDAP

Die NSDAP äußerte sich schon in ihrem Parteiprogramm 1920 zu Christentum und Kirche. Aufgrund der darin enthaltenen Aussagen glaubte man, der Nationalsozialismus sehe sich auf einer christlichen Grundlage. Die Aussagen, die jeglicher christlichen Überzeugung zuwiderliefen, wurden möglicherweise vielfach übersehen. Das galt beispielsweise für Punkt 24 des Parteiprogramms, in dem bereits der Ausdruck des „positiven Christentums“⁸⁸ verwendet wurde und der jede Diskussion mit der Kirche im Voraus verhinderte. In ihm wurde zwar die Freiheit aller religiösen Bekenntnisse im Staat gefordert, aber nur, wenn sie nicht gegen das „Sittlichkeits- und Moralgefühl der germanischen Rasse“ verstießen. Die Partei stehe hinter dem „positiven Christentum“, das beinhalte, den „jüdisch-materialistischen Geist in und außer uns“ zu bekämpfen.⁸⁹

Müsste die Evangelische Kirche nach dieser Formulierung nicht ein Gespräch mit der Parteileitung suchen und dieses mit dem „Eingeständnis“ beginnen, „dass ihre Lehre eine vorsätzliche und permanente Beleidigung“ des „Sittlichkeits- und Moralgefühls der germanischen Rasse“⁹⁰ sei, wie Klaus Till formuliert? Damit hätte sie dann allerdings kein Recht mehr, im nationalsozialistischen Staat fortzubestehen.

Hitler hatte Alfred Rosenberg mit der „Überwachung der gesamten geistigen und weltanschaulichen Schulung und Erziehung der NSDAP und der ihr gleichgeschalteten Verbände“⁹¹ beauftragt. 1934 erschien daraufhin Rosenbergs Buch „Mythus des 20. Jahrhunderts“. Darin sprach Rosenberg dann auch vom „negativen Christentum“: Die höchsten Werte der beiden großen christlichen Kirchen entsprechen nicht der deutschen Seele. Sie stünden den „organischen

⁸⁸ Klaus Till: die „nichtssagende Phrase“, vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 45.

⁸⁹ Vgl. 25-Punkte-Programm der NSDAP. München, 24. Februar 1920. Z.B. in: Hermle/Thierfelder: Herausgefordert, S. 29-32, Q 6.

⁹⁰ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 41.

⁹¹ Vgl. ebd., S. 42f.

Kräften der nordisch-rassisch bestimmten Völker im Wege“ und seien für das „germanische Christentum“ „umzuwerten“.⁹²

Adolf Hitler stand den Kirchen nicht prinzipiell feindlich und ablehnend gegenüber, denn das entscheidende Ziel der nationalsozialistischen Kirchenpolitik war, die NSDAP für die Mitglieder der Kirchen wählbar zu machen. Allerdings war von Anfang an klar: Entweder unterstützen die Kirchen Hitlers Politik, oder sie sind mit aller Entschiedenheit zu bekämpfen.⁹³

Als die NSDAP am 30. Januar 1933 an die Macht kam, forderte Hitler, dass die Kirchen die NS-Ideologie akzeptierten und nicht gegen die Gesetze des NS-Staates verstießen, d.h. es gab von vornherein keinen Raum für Kritik. Hitler sah in den Kirchen „die wichtigsten Faktoren zur Erhaltung unseres Deutschtums“. Sie hätten ihren Beitrag zu leisten zur „Aufgabe, die die Regierung sich gestellt hat, nämlich die moralische und sittliche Erneuerung des deutschen Volkes“⁹⁴. Diese Sicht betonte er in seiner Rede vor dem Reichstag, als er am 23.3.1933 seinen Eid als Reichskanzler ablegte. Wörtlich erklärte er, die Rechte der Kirchen würden „nicht geschmälert, ihre Stellung zum Staate nicht geändert“.⁹⁵ Zwar widersprachen diese Aussagen denen vom 30.1.1933, aber dem, was der soeben inthronisierte Reichskanzler in seiner ersten Rede im Reichstag verkündete, schenkte man Glauben – und Vertrauen.

Die Kirchenfrage war für Hitler „ein Problem der Volksführung“⁹⁶. Die Kirchen durften in keiner Hinsicht konkurrieren, sondern sollten „gleichgeschaltet“ werden. Mit einem ernsthaften Widerstand rechnete Hitler nicht.

Während sich der Staat im Frühjahr 1933 noch für Religion und Kirche einsetzte, weil er sich ein einflussreiches Kampfinstrument erhoffte, war im Sommer 1933 ein deutlicher Umschwung zu erkennen. In einem privaten Gespräch äußerte Hitler 1933:

„Mit den Konfessionen, ob nun diese oder jene, das ist alles gleich. Das hat keine Zukunft mehr. Für die Deutschen jedenfalls nicht. Der Faschismus mag in Gottes

⁹² Vgl. A. Rosenberg: *Mythus* S. 215, zitiert in: Till: *Kirchenkampf und kirchliches Notrecht*, S. 43.

⁹³ Hitler begründete in „*Mein Kampf*“: „Da eine Weltanschauung niemals bereit ist, mit einer zweiten zu teilen, so kann sie auch nicht bereit sein, an einem bestehenden Zustand, den sie verurteilt, mitzuarbeiten, sondern fühlt die Verpflichtung, diesen Zustand und die gesamte gegnerische Ideenwelt mit allen Mitteln zu bekämpfen, d.h. deren Einsturz vorzubereiten.“ S. 508, zitiert in: Till: *Kirchenkampf und kirchliches Notrecht*, S. 42.

⁹⁴ Bentley: *Martin Niemöller*, S. 59.

⁹⁵ Steitz: *Geschichte der EKHN*, S. 524.

⁹⁶ Till: *Kirchenkampf und kirchliches Notrecht*, S. 44.

Namen seinen Frieden mit der Kirche machen. Ich werde das auch tun. Warum nicht? Das wird mich nicht abhalten, mit Stumpf und Stiel, mit allen seinen Wurzeln und Fasern das Christentum in Deutschland auszurotten. (...) Man ist entweder Christ oder Deutscher. Beides kann man nicht sein.⁹⁷

Angesichts der 28 bestehenden Landeskirchen strebten nicht nur die nationalsozialistischen „Deutschen Christen“ eine einheitliche Reichskirche an.⁹⁸ Der altpreußische Kirchensenat erklärte, an organisatorischen Aufgaben der Gegenwart erscheine die Zusammenfassung aller „evangelischen Kräfte“ unter Bewahrung des historisch gewachsenen Bekenntnisstandes als besonders dringlich.⁹⁹

Die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ (GDC; häufig auch umgangssprachlich „DC“ genannt) stellte ein Zehn-Punkte-Programm zusammen, das sie als „Richtlinien“ bezeichnete, die zwar zu einer Neuordnung der Kirche führen, aber dabei die Bekenntnisgrundlage nicht berühren sollten. Ziel sei die Bildung einer Reichskirche. Hinter diesem immer wieder deutlich hervorgehobenen Ziel traten die ethischen Weisungen in den Hintergrund. Es gelang den Deutschen Christen, den Eindruck zu erwecken, dass diese Reichskirche der Pflege des religiösen Lebens nutzen werde.¹⁰⁰

Die Bewegung, aus der die „Deutschen Christen“ hervorgegangen waren, war bereits in den zwanziger Jahren entstanden. Der Berliner Pastor Joachim Hossenfelder hatte verschiedene nationalistische und rechtskonservative Gruppen unter einem Dach versammelt. Die Bewegung strebte völkische und nordische Werte und eine zentralistische Reichskirche an.¹⁰¹ Die Bezeichnung „Deutsche Christen“ wurde zum ersten Mal 1929 in der Öffentlichkeit bekannt¹⁰²: Die „Kirchenbewegung Deutsche Christen“ schloss sich zusammen mit dem „Bund für deutsche Kirche“ und anderen Gruppierungen der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ an, als diese 1932 in der evangelischen Landeskirche von Preußen anlässlich der Wahlen zur dortigen Nationalsynode auf Initiative der NSDAP offiziell als „Deutsche Christen“ gegründet worden war und ihren Namen

⁹⁷ Zitiert in: J. S. Conway: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933-1945, München 1969, S. 39f.

⁹⁸ Siehe auch Kap. I. 2.1.3.

⁹⁹ Vgl. v.a. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 530.

¹⁰⁰ Vgl. ebd., S. 551f.

¹⁰¹ Vgl. Kallet al.: Kirche im Dritten Reich, S. 2.

¹⁰² Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 48.

von Adolf Hitler erhalten hatte. Bei den Kirchenwahlen 1932 hatten sie noch keinen nennenswerten Erfolg, aber sie erlebten großen Zulauf. Die 1. Reichstagung der „Deutschen Christen“ (3.-5.4.1933) schloss mit den Worten: „Die Kirche ist für einen Deutschen die Gemeinschaft von Gläubigen, die zum Kampf für ein christliches Deutschland verpflichtet ist. Das Ziel der Glaubensbewegung ‘Deutsche Christen’ ist eine evangelische deutsche Reichskirche. Der Staat Adolf Hitlers ruft nach der Kirche, die Kirche hat den Ruf zu hören.“¹⁰³

Den Gedanken eines neuen Bündnisses zwischen Kirche und Staat vertraten national gesinnte Gruppierungen schon seit den zwanziger Jahren. 1933 bekannte sich auch Martin Niemöller in Berlin dazu, obwohl Niemöller sich zuvor stets bemüht hatte, die Wohlfahrtsarbeit der Inneren Mission von jeglicher staatlichen Einflussnahme freizuhalten. Zöllners Wunsch nach einer „evangelischen Kirche der deutschen Nation“ war ihm vertraut. Jetzt, 1933, sei dieser Traum endlich im Begriff sich zu erfüllen, verkündete Niemöller seinen Berliner Gläubigen. Im Januar hatte er bei der letzten freien Wahl in Hitlerdeutschland die Nationalsozialisten gewählt. Denn in vielen Teilen des Volkes habe sich die Hoffnung breitgemacht, erklärte er, dass es jetzt zu einer neuen Begegnung zwischen unserer Nation und der christlichen Kirche kommen werde, zwischen unserer Nation und Gott. „Und wir hoffen aus ganzem Herzen, dass mit Hilfe der Bewegung, die sich gegenwärtig in unserer Kirche entwickelt, die Hindernisse weggefegt werden und der Weg geebnet wird.“¹⁰⁴ Diese Hoffnungen wurden später natürlich enttäuscht.

Im Hause von Niemöllers Freund Gerhard Jacobi traf sich seit 1932 eine Gruppe von Christen, die sich ab Mai 1933 „Jungreformatrische Bewegung“ nannte. Sie bestimmte als ihr offizielles Gründungsdatum den 29.6.1933 und berief sich auf den „status confessionis“, da wegen der Gefährdung ihrer Grundsätze ein klares Bekenntnis zum Glauben und zur Kirche gefragt schien. Zwar lehnte sie die Gleichschaltungspolitik des nationalsozialistischen Regimes ab, beurteilte den politisch-nationalen Aufbruch unter Hitler aber noch positiv, da sie den „kirchlichen Bürokratismus und andere überlebte kirchliche Zustände“

¹⁰³ Ebd., S. 53.

¹⁰⁴ Bentley: Martin Niemöller, S. 58.

überwinden wollte und dem Ziel der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“, der Schaffung einer „Evangelischen Kirche deutscher Nation“¹⁰⁵ grundsätzlich beipflichtete. Hier wurde Niemöller mit Hanns Lilje bekannt gemacht, der zu der Zeit die „Junge Kirche“, die Zeitschrift der Jungreformatorischen Bewegung, herausgab, und Dietrich Bonhoeffer.¹⁰⁶

Durch Jacobi lernte Niemöller auch Karl Barth schätzen. Er kannte ihn schon aus seiner Studienzeit in Münster: An der Universität Münster hatte Niemöller Dogmatische Theologie bei Karl Heim studiert, der als bester systematischer Theologe Deutschlands in seiner Zeit galt, allerdings bald von Münster nach Tübingen wechselte. An seine Stelle trat Georg Wehrung, der in Niemöllers unmittelbarer Nachbarschaft lebte, so dass beide oft gemeinsam von einer Lehrveranstaltung nach Hause gingen und auf dem Weg theologische und politische Fragen diskutierten. Im Hause Wehrungs wurde Niemöller 1925 Karl Barth vorgestellt, der später einen Lehrstuhl an der Universität Münster übernahm. Nachdem Niemöller Barth nun bei Jacobi wiedertraf, lernten sich die beiden Theologen näher kennen, und es entwickelte sich im Laufe der Jahre eine tiefe Freundschaft.

In der Besinnung auf das Reformatorische lag zum einen die energische Abwendung von der sich vor allem seit dem 19. Jahrhundert verbreitenden liberalen Theologie. Zum andern lag ihr angesichts der Fronten insbesondere von Unionismus und Konfessionalismus zugleich der Wunsch nach einem Aufbruch zu den gemeinsamen Wurzeln zugrunde, im Sinne einer geeinten evangelischen Kirche Deutschlands. Barth befürwortete diese Zielsetzung maßgeblich.¹⁰⁷

Um dem Ziel einer Reichskirche näher zu kommen, wurde Hermann Kapler, Präsident des evangelischen Oberkirchenrates in Berlin und des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses, mit ihrer Vorbereitung beauftragt. Er berief zu seiner Unterstützung den Hannoverschen Landesbischof August Marahrens (lutherisch) und Hermann Hesse aus Elberfeld (reformiert). Es wurde beschlossen und im „Loccumer Manifest“ festgehalten, dass gemeinschaftlich bei

¹⁰⁵ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 5.

¹⁰⁶ Laut Markus Matthias wurde die Jungreformatorische Bewegung von Walter Künneth, Hanns Lilje und Martin Niemöller geleitet. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 5.

¹⁰⁷ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 6.

Gleichstellung der Bekenntnisse an der Schaffung einer Gesamtkirche weitergearbeitet werden solle.

Den Besprechungen am 16. bis 20. März 1933 im Kloster Loccum wohnte Wehrkreispfarrer Ludwig Müller bei, den Hitler am 25. April zum „Bevollmächtigten für die Angelegenheiten der Evangelischen Kirche“ ernannt hatte, so dass es keine Möglichkeit gegeben hätte, ihn von den Besprechungen auszuschließen. Müller sollte den Wünschen der Evangelischen Kirchenregierungen zur Bildung einer kirchlichen Einheit als „Evangelischen Kirche Deutscher Nation“ und der GDC nach einer „Evangelischen Deutschen Reichskirche“ nachkommen. Seine Aufgabe war folglich die Neugestaltung der evangelischen Kirche im Sinne der nationalsozialistischen Regierung.

Die „Jungreformatorische Bewegung“ stellte sich engagiert hinter die Bildung der Kirche im Sinne der Deutschen Christen. „Urwahlen“ lehnte sie „als überwundenen demokratischen Irrsinn“¹⁰⁸ ab.

Ludwig Müller galt als sehr frommer Mensch, der der Erweckungsbewegung nahe gestanden hatte. Seine Aussagen waren Ausdruck seiner persönlichen Überzeugung.¹⁰⁹ Da sich diese im Sinne der Deutschen Christen und des Nationalsozialismus entwickelten, erwies er sich als ein gefährlicher Gegner derjenigen, die ihm nicht folgten, und als jemand, der zügig und entschlossen handelte. So schnell es möglich war, entfernte er alle etwaigen innerkirchlichen Gegner aus verantwortungsvollen Positionen.

Die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ erhielt im Mai den Auftrag, „in allen evangelischen Landeskirchen Wahlkampagnen zugunsten nationalsozialistisch gesinnter Kandidaten zu organisieren“¹¹⁰. Müller übernahm im Mai die Leitung der „Deutschen Christen“.¹¹¹

Niemöller hatte in seinem Tagebuch im April 1933 besorgt vermerkt: „Die Deutschen Christen werden auffällig! Wenig erfreuliche Prognose.“¹¹²

Bereits Ende Mai, noch vor Inkrafttreten einer erforderlichen neuen Verfassung, wurde das Amt des Reichsbischofs besetzt: Für dieses Amt nominierten die Deutschen Christen ihren Vorsitzenden Ludwig Müller. Das Kollegium Kapler,

¹⁰⁸ Steitz: Geschichte der EKHN, S. 531.

¹⁰⁹ Vgl. ebd., S. 553.

¹¹⁰ Bentley: Martin Niemöller, S. 64.

¹¹¹ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 454f.

¹¹² Bentley: Martin Niemöller, S. 69.

Marahrens, Hesse nominierte Friedrich von Bodelschwingh, den Leiter der Betheler Anstalten. Er genoss auch in den Reihen der Deutschen Christen großes Ansehen, aber da er kein „Deutscher Christ“ war, kam er für sie als Kandidat dennoch nicht in Frage.¹¹³ Die Mehrheit der Landeskirchen entschied sich für von Bodelschwingh.¹¹⁴ Da die Kirchenregierungen also nicht hinter Müller standen, erklärte dieser im Rundfunk: „Die Kirchenregierungen haben den Ruf der Stunde nicht gehört; sie haben nicht die Stimme Gottes vernommen.“¹¹⁵ Von Bodelschwingh legte sein Amt bereits Ende Juni wieder nieder.

Im Juni wurde in Preußen der ehem. Landgerichtsrat August Jäger als Leiter der Kirchenabteilung im Kultusministerium und Staatskommissar für die Kirchen der Altpreußischen Union und die übrigen preußischen Kirchen¹¹⁶ bestellt. Er löste sofort sämtliche gewählte Kirchenvertretungen auf und setzte Bevollmächtigte ein. Jeden Widerstand gegen seine Anordnungen bezeichnete er als „Volks- und Staatsverrat“ und „Revolte und Auflehnung gegen die Staatsautorität, die sofort zu unterdrücken wären.“ Wenige Tage nach seinem Amtsantritt übertrug er Müller die Leitung der Altpreußischen Union, der sich in beiderseitigem Einvernehmen „um der Kirche und ihres Evangeliums willen“ der Leitung des Evangelischen Kirchenbundes bemächtigte.¹¹⁷ Zu seiner Rechtfertigung erklärte er:

„Die Deutschen Evangelischen Kirchen sind in einen Notstand geraten; die unbedingt nötige Einheit von Volk und Kirche ist in Gefahr. Dieser Notstand erfordert außerordentliche Maßnahmen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Staatskommissar für die Evangelischen Landeskirchen Preußens übernehme ich daher, um der Kirche und ihres Evangelium willen, als Bevollmächtigter des Reichskanzlers die Leitung des Evangelischen Kirchenbundes. (...)“¹¹⁸

Wenig später erschien Karl Barths Schrift „Theologische Existenz heute“, in der er aufrief, dem völkisch-nationalen, also politischen Selbstverständnis der „jungreformatrischen Bewegung“ eine theologische Neubesinnung entgegenzusetzen.¹¹⁹

¹¹³ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 533.

¹¹⁴ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 56.

¹¹⁵ L. Müller, zitiert ebd., S. 531.

¹¹⁶ Somit auch für Nassau und Frankfurt a. M., nicht für Hessen. Vgl. ebd., S. 521.

¹¹⁷ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 58f, und: Steitz: Geschichte der EKHN, S. 534.

¹¹⁸ Steitz: Geschichte der EKHN, S. 534.

¹¹⁹ Vgl. H. Niemöller: Wieso eigentlich Dahlem?, S. 5.

Im Juli 1933 wurde unter Zustimmung aller evangelischen Landeskirchen eine einheitliche „Deutsche Evangelische Kirche“ (DEK) gegründet. Ihre Verfassung wurde am 11. Juli unterschrieben und trat bereits zum 14. Juli per Reichsgesetz in Kraft.¹²⁰ Bei den darauf folgenden Kirchenwahlen am 23. Juli 1933 gewannen die „Deutschen Christen“ die Mehrheit der Sitze nicht nur in allen drei Kirchen der späteren EKHN, sondern auch in vielen anderen Landessynoden und in der neuen Nationalsynode. Sie hatten die Gründung einer einheitlichen Reichskirche verlangt und waren von Staat und Partei unverhohlen unterstützt worden. Hitler hatte offen die Wahl der GDC gefordert, welche seine Politik unterstützen werde. Noch hatte er behauptet, dass die „inneren religiösen Fragen der einzelnen Bekenntnisse“ davon unberührt blieben.¹²¹

Im Rahmen des Wahlkampfes der Jungreformatrischen Bewegung war zum ersten Mal von einer „bekennenden Kirche“ die Rede: „Wir haben die Wahl nicht gewollt ... Da die Wahl aber stattfindet, rufen wir alle evangelischen Christen zur Entscheidung.“ Und: „Wir kämpfen für eine bekennende Kirche.“ Es genüge nicht, dass die Bekenntnisse der Kirche unangetastet blieben. Die Kirche müsse es wieder neu lernen, sich zu dem Gott und Jesus Christus der Bibel zu bekennen.¹²²

In der Verfassung der DEK wurde die neu geschaffene Gesamtkirche als „feierlicher Bund“ der reformatorisch „gleichberechtigt nebeneinander stehenden Bekenntnisse“ bezeichnet.¹²³

In der Frage nach der Besetzung des Reichsbischofsamtes war man sich noch uneins, so dass man stattdessen ein geschäftsführendes fünfköpfiges Gremium einsetzte. Hierfür bevollmächtigte man die GDC-Angehörigen Karl Fezer, Superintendent Otto Koopmann, Wehrkreispfarrer Ludwig Müller, Simon Schöffel und Friedrich Schumann. Nicht nur die Benennung dieser fünf Amtsträger fiel schwer, sondern auch die Verteilung der Befugnisse auf fünf gleichberechtigte Personen stieß auf Widerstand: Zum einen wurde versucht, alle Vollmachten auf Müller zu übertragen, was jedoch nicht gelang. Er wurde lediglich am 20.7. in den ständigen Vorsitz berufen.¹²⁴ Zum anderen waren die

¹²⁰ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 284. Laut E.-V. Benn: Die Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, S. 365, trat sie am 15.7.1945 in Kraft.

¹²¹ Zitiert in: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 69.

¹²² Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 537, und: J. Beckmann: Der Weg zur Bekenntnissynode, S. 10.

¹²³ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 63.

¹²⁴ Vgl. E.-V. Benn: Die Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, S. 365f.

radikalen Angehörigen der GDC nicht bereit, sich auf das Gremium einzulassen, von dem lediglich Müller als wirklicher „Deutscher Christ“ Anerkennung fand.¹²⁵ Die Regelung verstoße gegen den Sinn der Verfassung, die auf dem Führerprinzip aufgebaut sei. Somit sei die Bildung des Ausschusses „ein Rückfall in üble demokratische Methode“.¹²⁶

Die Deutschen Christen, die eine möglichst vollkommene Synthese zwischen Nationalsozialismus und Christentum anstrebten, zählten zu ihren Zielen die „Reinerhaltung der germanischen Rasse“ als Gottes Gebot¹²⁷. Dies bedeutete die Errichtung einer „völkischen Kirche“, also einer Kirche ohne „nicht-arische“ Mitglieder, die „Reinigung“ der christlichen Botschaft von allen „orientalischen“ (= jüdischen) „Entstellungen“, was sämtliche jüdische Ausdrücke wie Jehova, Zion, Jerusalem etc. umfasste, und die Verkündigung eines „germanischen, heldischen Jesus“¹²⁸. Man richtete sich nach den Ausführungen Rosenbergs in seinem Werk von 1934, dem „Mythus des 20. Jahrhunderts“, der vom Rassegedanken her auch die Abschaffung des Alten Testaments forderte: Dessen „Zuhälter- und Viehhändlergeschichten“ sollten durch nordische Sagen und Märchen ersetzt,¹²⁹ die Bibel von allen jüdischen Ausdrücken „gereinigt“ werden. Auch das Jesusbild sei zu überdenken, die GDC wollte „an Stelle der Kreuzigung den lehrenden Feuergeist, den Helden im höchsten Sinn darstellen“.¹³⁰ Das Motto der Deutschen Christen, angelehnt an die Propaganda der NSDAP, lautete: „Ein Volk – ein Reich – ein Führer – eine Kirche!“.

Aus ihren Reihen wurde nun der Militärpfarrer Ludwig Müller erst von der preußischen Generalsynode in das neu geschaffene Amt des Landesbischofs berufen. Und als am 27. September in Wittenberg die erste Nationalsynode der DEK zusammentrat, wurde er zum Reichsbischof der neuen Einheitskirche gewählt. Seine Ansprache endete mit den Worten: „Das Alte geht zu Ende. Das

¹²⁵ Vgl. a.a.O.

¹²⁶ Vgl. Punkt 3. aus der „Stellungnahme deutsch-christlicher Kreise zur Bildung der Einstweiligen Leitung“ vom 20.7.1933, Anlage 1 zu: E.-V. Benn: Die Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, S. 367.

¹²⁷ Vgl. Richtlinien der „Deutschen Christen“ vom Juni 1932.

¹²⁸ Vgl. Erklärung der „Deutschen Christen“ auf der Sportpalastkundgebung im November 1933. Hierzu auch H. Marxt et al.: Bilder aus der Kirchengeschichte, S. 71.

¹²⁹ Vgl. A. Rosenberg: Mythus, S. 614, zitiert in: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 43.

¹³⁰ Vgl. A. Rosenberg: Mythus, S. 215, zitiert a.a.O.

Neue kommt herauf. Der kirchenpolitische Kampf ist vorbei. Der Kampf um die Seele des Volkes beginnt.¹³¹ Der Reichsbischof, dessen Amt nach dem Führerprinzip konstruiert war, war der einflussreichste Machthaber der Kirche.¹³² So erhoffte sich Hitler, die evangelische Kirche von innen zu erobern, um sie dann gleichschalten zu können. Er erstrebte eine klare Regelung mit der evangelischen Kirche, wie er sie mit der katholischen getroffen hatte, was voraussetzte, dass die einzelnen Landeskirchen durch eine Gesamtkirche ersetzt würden.¹³³ Er konnte sich jedoch gegen die Landeskirchen, die ihre Selbständigkeit verteidigten, nicht im gewünschten Maße durchsetzen. Der Pfarrer Rudolf Wintermann berichtet von der Kirchenwahl:

„Zunächst musste ich die neuen Vorsteher im Gottesdienst einführen und verpflichten. Ich tat das mit großem Ernst. Da legte ich ihnen das kirchliche Vorstehergelöbnis vor, nach welchem sie - den Wortlaut habe ich nicht mehr zur Hand - treu in der Gemeinde dienen wollten, im Geist und Gehorsam Jesu Christi und dass sie bereit seien, in allen Dingen mit den Pfarrern das Gemeindeleben zu fördern und zu stärken. Alle bejahten das.

Aber es dauerte nicht lange, da hatten einige vergessen, was sie gelobt hatten, vor allem der Oberstleutnant Faber, der bald die Führung an sich reißen wollte. In einer Sitzung platzten wir aufeinander. Er wollte einen Beschluss durchsetzen und sagte: 'Ich befehle im Namen des Führers, dass so und so beschlossen wird!' - Dr. Kübel: 'Hier haben wir nicht im Namen des Führers zu beschließen, sondern nach dem Gelöbnis bei der Einführung im Namen und Auftrag Christi.' - Faber: 'Das ist mir gleich, ich tue und befehle, was der Führer will.' - Ich: 'Dann haben Sie am Altar ein meineidiges Versprechen geleistet.' - Faber: 'Dann habe ich eben einen Meineid geleistet.'¹³⁴

Am 5. September 1933 setzten die „Deutschen Christen“ im Rahmen der Preußischen Generalsynode den sogenannten „Arierparagraphen“ durch, der festlegte, dass alle diejenigen Personen vom kirchlichen Dienst ausgeschlossen würden, die „nicht-arischer“ Abstammung seien, die mit „Nicht-Ariern“ verheiratet seien und die dem NS-Staat und der gleichgeschalteten Kirche nicht rückhaltlos dienten. Zugleich wurde ausgeschlossen, dass Juden Christen wurden. Statt seinen Nächsten zu lieben, sollte man nun alle Juden, die Fremdlinge, hassen. So war es nur folgerichtig, sagte Niemöller¹³⁵, dass im Spätsommer 1933 der Kirchenkampf begann, den Steitz mit „Auseinandersetzungen zwischen den

¹³¹ L. Müller, zitiert in: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 72.

¹³² Vgl. auch Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 66.

¹³³ Vgl. ebd., S. 69.

¹³⁴ Bericht von R. Wintermann zu den Kirchenwahlen in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 42f.

¹³⁵ Bentley: Martin Niemöller, S. 120.

Kirchen und dem nationalsozialistischen Staat und (den) dadurch ausgelösten Spannungen innerhalb der Kirchen“ beschreibt.¹³⁶

2.1.2 Entstehung der Bekennenden Kirche als Konsequenz dieser Phase

Durch die Eingriffe der nationalsozialistischen Regierung und vor allem durch den „Arierparagraphen“¹³⁷ sahen sich Teile der Kirchen in ihrem auf das Evangelium gegründeten Fundament bedroht. Zwar gab es Gruppierungen, die Widerstand leisteten, aber durch die Mehrheiten der nationalsozialistischen „Deutschen Christen“ war die evangelische Kirche in ihrer Handlungsfähigkeit in vielen Bereichen gelähmt. Das Ziel nationalsozialistischer Kirchenpolitik war es, die Kirche aus den Bereichen des gesellschaftlichen Lebens auszuschließen, wo sie nicht der religiösen Untermuerung des Nationalsozialismus selbst diente. Mit den fundamentalen Gegensätzen innerhalb der Gemeinden wurde sehr unterschiedlich umgegangen. Die Bekennende Kirche begann sich zu formieren: Die westfälische Synode forderte ihre Pfarrer auf, den Ariernachweis zu verweigern. Martin Niemöller in Berlin, der anfangs mit dem Nationalsozialismus sympathisiert hatte, protestierte öffentlich. Er erklärte sich ausdrücklich mit all denjenigen solidarisch, die um ihrer Abstammung oder ihres Glaubens willen verfolgt wurden, und forderte von seiner Gemeinde das gleiche Verhalten. Niemöller und Jacobi erhielten in Berlin-Dahlem Besuch von zwei Pfarrern aus der Mark¹³⁸, die den Vorschlag zur Bildung einer Notvereinigung machten.

Die verschiedenen Sammlungsbewegungen, die sich im ganzen Land entwickelten, nahmen zunehmend organisierte Strukturen an, besonders in Westfalen und im Rheinland war dies zu beobachten.¹³⁹ Naturgemäß wurden diese Vereinigungen nicht dem Führerprinzip ähnlich, sondern kollegial geleitet, vereinzelt waren hier auch Laien einbezogen. Solche „bruderrätlichen“ Bünde gab

¹³⁶ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 522.

¹³⁷ Vgl. Preuß. Kirchengesetz vom 6. September 1933.

¹³⁸ Lt. H. Niemöller, Warum eigentlich Dahlem?, S. 6, waren es Günter Jacob und Eugen Weschke.

¹³⁹ Hier ist besonders die von Karl Lücking am 1.7.1933 gegründete „Bekennnisfront der Pfarrer für das biblische Evangelium“ zu nennen, der spätere „Bund um Wort und Kirche“, in deren Leitsätzen Lücking u.a. formulierte: „Kirche des Evangeliums von Jesus Christus (...) offenbart in den Schriften des Alten und Neuen Testaments, bezeugt durch die Bekenntnisse der Reformation, zu bezeugen durch uns in der Gegenwart“. Zitiert in: Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 6.

es sowohl auf der Ebene der Pfarrer als auch auf Gemeindeebene, welche sich so von den amtskirchlichen Repräsentanten distanzierten.¹⁴⁰

In Berlin konnte Günther Jacob bereits eine fünf Punkte umfassende Verpflichtungserklärung vorlegen, und es fanden sich sofort mehr als sechzig Pfarrer, die sich anschlossen. Friedrich von Bodelschwingh und Bischof August Marahrens wurden gebeten, die Führung der Notvereinigung zu übernehmen. Sie lehnten dies jedoch ab, so dass sich Niemöller entschloss, diese Aufgabe zu übernehmen. Er war bis zu seiner Verhaftung 1937 der Vorsitzende und blieb dies auch nominell bis zur Auflösung des Hitler-Regimes nach dessen Zusammenbruch. In dieser Position leistete er hervorragende Arbeit; Günther Jacob, der später Generalsuperintendent in Cottbus wurde, sprach 1938 von dem „Strom innerer Kraft“, der fortdauernd von Niemöller und seiner Gefangenschaft ausgehe.¹⁴¹ Alle Pfarrer, die sich auf der Anschriftenliste der Jungreformatrischen Bewegung befanden, erhielten ein Schreiben mit der Bitte, sich dem Bund anzuschließen. Niemöller erklärte darin die Lage und schrieb:

„Unter diesen Eindrücken entstand unter vielen ernstgemeinten Amtsbrüdern eine böse Verzagttheit, die so weit ging, dass viele gegen ihre Überzeugung zu den ‘Deutschen Christen’ übergingen, obwohl sie diesen Schritt vor sich selbst und vor ihrem Ordinationsgelübde nicht rechtfertigen konnten. Um dieser Not willen haben wir einen Notbund von Pfarrern ins Leben gerufen, die sich gegenseitig durch schriftliche Erklärung ihr Wort gegeben haben, sich für ihre Verkündigung nur an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Reformation zu binden¹⁴² (...) und sich der Not derjenigen Brüder, die darunter leiden müssen, nach bestem Vermögen anzunehmen.“¹⁴³

Vor allem bezüglich des Arierparagraphen sollte der status confessionis verteidigt werden.¹⁴⁴

Die Ziele der Deutschen Christen wurden als „Gotteslästerung“ und „heidnische Überheblichkeit“ bezeichnet, der Name Gottes werde missbraucht, um Diskussionen zu entgehen. Diese Meinung fasste Martin Niemöller in einer allgemeinen Verpflichtungserklärung zusammen und schloss mit den Worten: „Lasst uns also etwas tun!“ Er richtete einen Aufruf an alle bekennnistreuen Pfarrer in der DEK, dem Notbund beizutreten, und formulierte für den Beitritt:

¹⁴⁰ Vgl. a.a.O.

¹⁴¹ Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 159. Im Oktober 1943 wurde Niemöller außerdem in Abwesenheit durch die Preußische Bekenntnissynode zum Vorsitzenden des Preußischen Bruderrates gewählt.

¹⁴² Näher wird dieser Bezug auf das reformatorische Bekenntnis nie abgegrenzt.

Diesen Hinweis gab Dr. M. Matthias in seinem Vortrag in Frankfurt am Main am 3.9.2006.

¹⁴³ Aufruf von M. Niemöller, Dahlem am 21.9.1933. Zitiert in: Steitz: Geschichte der EKHN, S. 550, und in: Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 8.

¹⁴⁴ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 8.

- „1. Ich verpflichte mich, mein Amt als Diener des Wortes auszurichten allein in der Bindung an die Hl. Schrift und an die Bekenntnisse der Reformation als die rechte Auslegung der Hl. Schrift.
2. Ich verpflichte mich, gegen alle Verletzung solchen Bekenntnisstandes mit rückhaltlosem Einsatz zu protestieren.
3. Ich weiß mich nach bestem Vermögen mit verantwortlich für die, die um solchen Bekenntnisstandes willen verfolgt werden.
4. In solcher Verpflichtung bezeuge ich, dass eine Verletzung des Bekenntnisstandes mit der Anwendung des Arierparagraphen im Raum der Kirche Christi geschaffen ist.“¹⁴⁵

Auch Dietrich Bonhoeffer gehörte zu den ersten Mitgliedern dieses Bundes. Er war zu der Überzeugung gelangt, dass der Glaube eine Entscheidung sei, die auch zum Kampf führen könne. Die Gründung des Notbundes wird hier im September, dort im Oktober¹⁴⁶ datiert und hatte im November 1933 bereits etwa 3000 Mitglieder. Im Laufe der Zeit traten etwa 7000 Pfarrer diesem Bund bei. „Aber die Mehrheit von mehr als 20 000 Pfarrern lehnte ab.“¹⁴⁷ Während es vorher Bruderschaften von Pfarrern wie die Jungreformatorische Bewegung gegeben hatte, war nun eine Verbindung von Pfarrern und Laien entstanden.¹⁴⁸ Der Aufwand in Verwaltung und Leitung der Finanzen wurde so groß, dass hierfür ein zweiter Pfarrer eingestellt werden musste: Franz Hildebrandt, Sohn einer jüdischen Mutter, erwies sich als „Idealbesetzung“¹⁴⁹ für Kirchengemeinde und Notbund und unentbehrliche Stütze für Martin Niemöller.

Im Oktober 1933 wurde im Niemöllerschen Pfarrhaus ein achtköpfiges Führungsgremium gewählt, das sich „Bruderrat“ nannte.

Die dem Bund angehörenden Pfarrer erhielten u.a. den Auftrag, aus ihren Gemeinden heraus, also aus den Laienkreisen, Bruderschaften aufzubauen. Für diese Laienbrüderbünde, die auch eine Verpflichtungserklärung unterschreiben mussten - nur ohne Bezug auf den Arierparagraphen -, wurde am 9. November zum ersten Mal die Bezeichnung *Bekennende Kirche* vorgeschlagen.¹⁵⁰ Aufgrund

¹⁴⁵ Martin Niemöller: Die Verpflichtungserklärung des Pfarrernotbundes (Oktober 1933)

¹⁴⁶ Z.B. laut Kallet al.: Kirchen im Dritten Reich, S. 4, oder laut Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 7: Gründungsdatum 11.9.33. Laut Bentley: M. Niemöller, S. 92, verschickte Niemöller den Aufruf am 21.9.1933. Als Gründungsdatum wird verschiedentlich auch der 21. Oktober 1933 angegeben.

¹⁴⁷ Bonhoeffer-Film (Doku). Laut Bentley, S. 93 gab es zu dieser Zeit etwa 18 000 evangelische Pfarrer in Deutschland.

¹⁴⁸ Diesen Hinweis verdanke ich Herrn Dr. Matthias im Rahmen seines Vortrages in Frankfurt a. M. am 3.9.2005.

¹⁴⁹ Vgl. H. Niemöller: Wieso eigentlich Dahlem? S. 6.

¹⁵⁰ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 8. Siehe hierzu auch S. 62.

seines Wunsches nach einer starken, an gemeinsamen Zielen arbeitenden Volkskirche hatte Martin Niemöller zunächst durchaus mit Hitler sympathisiert. Aber nun hatte er einen Grundstein für kirchliche Opposition gegen ihn gelegt und zeigte, dass Otto Dibelius und er aufgrund ihrer Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik mittel- bis langfristig großes Vertrauen in die deutsche Bevölkerung hatten:

„Es ist (...) darauf hinzuweisen, dass die ‘unbekannte Kirche’ - wenn wir dieses Wort nach der Weise des ‘unbekannten Soldaten’ prägen dürfen -: die Kirche der stillen, treuen Seelsorger, der christlichen Hausväter, Hausmütter, Pfleger, Pflegerinnen, Religionslehrer usw. als eine zähe, widerstandsfähige Macht die Volkssubstanz bewahrte.“¹⁵¹

Sie argumentierten:

„Nur was über der Welt ist, erschöpft sich nicht und enttäuscht nie. Die Bindung an Gott kann durch nichts Innerweltliches ersetzt werden. Jede innerweltliche Position, die sich für das Letzte erklärt, ist eine Absage an Gott. Ob sie will oder nicht. Denn das Letzte ist Gott. Und Gott ist da.“¹⁵²

Bei einer Begegnung mit Kaiser Wilhelm II. in Jerusalem hatte Niemöller die Erklärung besonders beeindruckt, dass „die protestantische Kirche niemals von den Pforten der Hölle verschlungen (werde), solange sie unbeirrt an den Lehren des Evangeliums festhalte“¹⁵³.

Niemöller und Dibelius erklärten in ihrer Schrift „Wir rufen Deutschland zu Gott“ (1937), die Kirche in Deutschland sei vor eine Entscheidung gestellt. „Es geht darum, dass die evangelische Kirche das bleibe, was sie nach Gottes Willen und Bestimmung sein soll. Nämlich: dass sie die Kirche bleibe, die den Menschen die Botschaft von Jesus Christus rein, unverfälscht und lebendig bringt!“¹⁵⁴

„Man konnte vieles von dem gelten lassen, was die Deutschen Christen anfänglich wollten. Dass die Kirche ihre Fühlung mit dem Volksempfinden nicht verliere, dass sie die großen Gelegenheiten des Umbruchs nütze, dass sie volkstümlich rede und der Volksgemeinschaft eine Hilfe sei bei dem Unternehmen, das deutsche Volk wieder stark und gesund zu machen - wer wollte dazu nicht ja sagen? Aber sobald deutlich wurde, dass diese Anliegen wichtiger wurden als das, wofür die Kirche da ist, ja dass die eigentliche Bestimmung der Kirche dadurch verfälscht wurde - da musste das „Halt!“ gerufen werden. Wenn die Kirche nicht mehr das ist, wozu sie Jesus Christus gegründet hat, dann ist ihr ganzes Wirken nutzlos, ja unheilvoll! Das deutsche Volk braucht das Evangelium, so wie es ist! Es braucht Jesus Christus! Hier liegt die Aufgabe der Kirche! Für das andere sind auch andere Hände da. Aber für diese Aufgabe der Kirche ist niemand anderes da als die Kirche selbst! Von dieser Aufgabe kann sie sich nicht dispensieren. Hier ist die Kirche gefordert!

¹⁵¹ Vgl. M. Niemöller/ O. Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott, S. 55.

¹⁵² Ebd., S. 59.

¹⁵³ Bentley: Martin Niemöller, S. 11.

¹⁵⁴ M. Niemöller/ O. Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott, S. 103.

Es war die Bekennende Kirche, die dies „Halt!“ gerufen hat. Und es war bitter nötig, dass dies geschah.

Denn die Dinge waren wahrhaftig weit gediehen!

Man konnte ja schon im Anfang sehen, dass die Bewegung der Deutschen Christen der Gefahr nicht entgangen war, das Neue wichtiger zu nehmen als das Alte, die begleitenden Eigenschaften wichtiger als das Eine, was nottut. Wenn ein deutsch-christlicher Propst zu jungen Kandidaten sagte: Sie können predigen, was Sie wollen; in dieser Beziehung bin ich tolerant! Aber politisch müssen Sie in Ordnung sein! - dann war deutlich, was hier in erster Linie und was in zweiter Linie stand. Niemand, der einen Willen hat und sich im Gehorsam gebunden weiß, ist tolerant in dem, was für ihn wesentlich ist. Der Staat kann in Bezug auf die Religion tolerant sein, in Bezug auf die politischen Notwendigkeiten nicht. Denn diese letzteren sind für ihn das Wesentliche. Die Kirche kann nicht tolerant sein in Bezug auf die Verkündigung des Evangeliums. Denn hier ist für sie das Wesentliche! Wenn sie hier erklärt: Ich bin tolerant! - dann zeigt sie nur, dass ihr Herz nicht mehr für das schlägt, wozu sie da ist.¹⁵⁵

„Einer Reformation, die von Gottes Wort ausgeht, muss die Kirche immer offen stehen. Aber nicht einer Revolution, durch die Menschengedanken zum Herrn über Gottes Wort gemacht werden.“¹⁵⁶

Bereits im November 1933 verlor die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ nach ihren enthüllenden Parolen während ihrer „Großkundgebung des Gaus Großberlin“ im Berliner Sportpalast wieder an Einfluss; sie öffnete großen Teilen der christlichen Bevölkerung die Augen über die wirklichen Ziele der GDC. Es kam zu erheblichen Spannungen innerhalb der GDC. Der Flügel der GDC, der vehement für die Einführung des „Arierparagraphen“ in das kirchliche Recht kämpfte, wurde unzufrieden, weil sie die Erfüllung ihrer radikalen Forderungen gefährdet sah und eine Art Revolution innerhalb der Kirche forderte. Der „Gauobmann“ der Berliner GDC, Reinhold Krause, erregte jedoch mit seiner Rede auf der Generalversammlung der Gauleiter über „Die völkische Sendung Luthers“ im Berliner Sportpalast am 13.11.33 Bestürzung und löste damit den „Sportpalastskandal“ aus, der eine Krise der GDC nach sich zog:¹⁵⁷ Führungspersonen der Deutschen Christen mussten aufmerksam und sorgfältig ihre Lehren öffentlich verkündeten, aber von mittlerweile erwiesenen Irrlehren abgrenzen.¹⁵⁸ Dennoch hatte die flammende Rede der „Sportpalast-Kundgebung“ Massenaustritte zur Folge. Denn auch vielen Mitgliedern der GDC ging die Forderung der GDC nach der Abschaffung des Alten Testaments bzw. dessen

¹⁵⁵ Ebd., S. 105-107.

¹⁵⁶ Ebd., S. 110.

¹⁵⁷ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 73.

Krause behauptete u.a., dass sich Christentum und Altes Testament ausschließen. Wortlaut der Rede s. Hermle/ Thierfelder: Herausgefordert, S. 138f, Q 59.

¹⁵⁸ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 533.

„Befreiung von Viehhändler- und Zuhältergeschichten“ und der Streichung aller jüdischen Gedanken aus dem Neuen Testament zu weit. Die zu diesem Zeitpunkt etwa 3000 Pfarrer des Pfarrer-Notbundes verlasen am 19. November von ihren Kanzeln aus eine Erklärung, die sich in eindeutiger Weise gegen die Proklamationen der GDC verwahrte: Unter keinen Umständen werde man sich „dem Vorwurf der Blindheit und Taubheit aussetzen“¹⁵⁹. Die Heilige Schrift mit Altem und Neuen Testament, sowie die reformatorischen Schriften zu ihrer Erklärung würden „aus vollem Herzen“ als einziger Maßstab anerkannt. Man sei es den Gläubigen und der Kirche schuldig, sich gegen eine Verfälschung des Evangeliums zu erheben.¹⁶⁰

Mit dem Massenaustritt begann der Zerfall der Bewegung. Er bestand im Wesentlichen in einer Spaltung zweier konkurrierender Gruppen in einen gemäßigten und einen radikalen Flügel. Die „Kirchenbewegung Deutsche Christen“ nannte sich bald „Nationalkirchliche Einung“, und „Reichsbewegung Deutsche Christen“. Hossenfelder wurde aus der Führungsspitze der GDC verdrängt.¹⁶¹ Der nicht zur GDC gehörende lutherische Kirchenminister Schöffel trat am 25. November von seinem Amt zurück, am 29. November folgten die übrigen Mitglieder des Geistlichen Ministeriums auf Drängen mehrerer Landesbischöfe, die ebenfalls nicht der GDC angehörten.¹⁶² Müller bildete Anfang Dezember ein neues Ministerium, aber auch er musste Anfang 1934 sein Amt niederlegen.

Zwar bestanden beide Flügel der GDC bis 1945, aber die wirklich einflussreiche Zeit der „Glaubensbewegung“ war vorbei.¹⁶³

Im November 1933 erschien in der Zeitschrift „Junge Kirche“ Niemöllers Artikel „Zur grundsätzlichen Beurteilung der kirchlichen Lage“. In diesem Artikel betonte Niemöller, die Erneuerung Deutschlands könne nur auf religiöser Grundlage geschehen und die evangelische Kirche müsse „die Demut und den Mut aufbringen, sich auf die ihr gegebene Botschaft zu besinnen und zu beschränken und alle Irrlehren, welche die Grenzen zwischen Welt und Kirche zu

¹⁵⁹ Bentley: Martin Niemöller, S. 100.

¹⁶⁰ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 100.

¹⁶¹ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 554.

¹⁶² Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 74f.

¹⁶³ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 554.

verwischen oder zu leugnen unternehmen, entschlossen ablehnen.“¹⁶⁴ Somit distanzierte sich Niemöller eindeutig von den Lehren der Deutschen Christen und damit auch von einem Teil dessen, was ihn selbst einst bezüglich der Schaffung einer Volkskirche beeindruckt und ihm gefallen hatte.

Auch für Karl Barth stammte die Theologie der Deutschen Christen aus demselben „theologischen Mülleimer“ wie „die ganze aufklärerisch-liberale Richtung des 18. und 19. Jahrhunderts“¹⁶⁵. Mit liberaler Theologie tat er sich mitunter schwer; Liberalismus war für ihn eine „bourgeoise Ideologie“¹⁶⁶. Der unabhängige Schweizer ließ sich von keinerlei nationalistischem Gepränge beeindrucken. Er legte Wert darauf, seine Theologie ausschließlich aus dem Wort Gottes abzuleiten und nicht aus den Worten von Menschen. Für ihn gehörte Hitler in eine Reihe mit Nero, Diokletian und Ludwig XIV., da er, genau wie sie, durch die Begründung einer neuen Staatsreligion eine gottlose Bewegung initiierte.¹⁶⁷

Martin Niemöller resümierte Ende 1933, die Kirche sei so gründlich aus ihrer selbstzufriedenen und selbstversunkenen Haltung aufgerüttelt worden wie noch nie seit den Tagen der Reformation.¹⁶⁸

Die Gemeindebruderschaften schlossen sich ihren Pfarrern des Notbundes an. Zahlreiche Einzelgemeinden folgten, indem sie sich zum Bund der „Bekennenden Gemeinden“ zusammenschlossen, die von „Bruderräten“ geleitet wurden. Damit übernahmen sie die Bezeichnung des ersten Führungsgremiums des Pfarrernotbundes. So setzte der Aufbau der Bekennenden Kirche als einer Art Nebenkirche ein. Mit der ersten freien Laiensynode am 14.1.1934 in Berlin nahm die Arbeit der Bekennenden Kirche als selbständiger, gemeinsamer, bekenntnistreuer Kirche, die von ihren beiden Säulen, Pfarrer und Gemeinde, repräsentiert wurde, ihren Anfang. Im Verlauf der Auseinandersetzungen innerhalb der Kirchen formierte sich so gegen die offizielle evangelische Kirche, in der die „Deutschen Christen“ großen Einfluss hatten, mit der Bekennenden Kirche eine zunächst konservative Opposition. In einer „Kanzelerklärung“ erklärten die Bekenntnispfarrer im Januar 1934 dem Reichsbischof ihren

¹⁶⁴ Bentley: Martin Niemöller, S. 82.

¹⁶⁵ Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 90.

¹⁶⁶ A.a.O.

¹⁶⁷ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 68f.

¹⁶⁸ Vgl. ebd., S. 104.

grundsätzlichen Ungehorsam. Im April trafen die Leitungen der einzelnen Bekenntnissynoden in Nürnberg zur „Bekenntnisgemeinschaft der Deutschen Evangelischen Kirche“ zusammen und schufen die Voraussetzungen für eine alle Landeskirchen umfassende Organisation, deren Vorsitz Karl Koch hatte.¹⁶⁹

Die Turbulenzen gingen auch 1934 weiter und der Pfarrernotbund arbeitete mit ungebremster Aktivität. Reichsbischof Ludwig Müller reagierte mit weiteren Repressionen und Schikanen. Er versuchte mit zunehmendem Druck, die gesamte Evangelische Kirche Deutschlands unter sein diktatorisches Regiment zu stellen, wobei die Überordnung des Politischen über das Christliche immer deutlicher wurde. Niemöller suchte nach neuen Möglichkeiten des Widerstandes gegen die Durchdringung der Kirchen durch das nationalsozialistische Regime. Der Pfarrernotbund wurde durch die Aufnahme gleich gesinnter Laien erweitert, und freie Synoden wurden organisiert. Da diese sich in bewusstem Gegensatz zu den Lehren der Deutschen Christen an den Bekenntnissen der Reformation orientierten, bürgerte sich für diese Bewegung bald die Bezeichnung „Bekennende Kirche“ ein. Sie war ein Teil der Protestantischen Kirche, der sich bald nach den ersten Gleichschaltungsversuchen Hitlers organisierte, um sich „gegen die Machtansprüche des NS-Regimes behaupten zu können“.¹⁷⁰ Es handelte sich um die einzige organisierte Widerstandsbewegung gegen Hitlers Religionspolitik.

Der NS-Führung gelang es nicht, diese innerkirchliche Opposition in ihre nationalsozialistischen Bahnen zu zwingen, so dass es 1934 zu einer Spaltung der Kirche kam. Es entstand eine „Eingliederungsliste“, in der datumsgenau aufgelistet wurde, welche Kirche wann in die DEK, deren Vorsitz Reichsbischof Müller übernommen hatte, eingegliedert werden sollte. Für die ELKNH war der 7.5.34 vorgesehen.¹⁷¹

Die Eingriffe in die kirchlichen Angelegenheiten, in deren Sinne vor allem August Jäger auch vor Rechtsbrüchen und Gesetzesübertretungen wie Einbrüche in

¹⁶⁹ Die Bekenntnissynode war nicht dasselbe wie eine Nationalsynode, die neben dem Reichsbruderrat gearbeitet hätte, sondern sie trat bei Problemstellungen, die Bekenntnisfragen berühren, in getrennten Konventen zusammen, so dass ggf. vor einer Beschlussfassung Bedenken erhoben werden konnten.

¹⁷⁰ Brebeck: Martin Niemöller, S. 4.

¹⁷¹ Vgl. W. Niemöller: Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem, S. 16.

kirchliche Dienstgebäude nicht zurückschreckte, führte zu einer Verstärkung des Widerstandes in der „Bekennenden Kirche“, der in der „Zweiten Bekenntnissynode“ in Dahlem (19./20. Oktober 1934) einen ihrer Höhepunkte fand.¹⁷² Nach einer Aufstellung von über 1000 bekannt gewordenen unangemessenen Maßregelungen von Pfarrern und Kirchenbeamten wurde festgestellt: „Die Reichskirchenregierung hat unter Berufung auf den Führer und unter Heranziehung und Mitwirkung politischer Gewalten rücksichtslos ihr kirchenzerstörendes Werk fortgesetzt.“¹⁷³

So erklärte der Lutherische Rat am 22.11.1934 u.a., die Bekenntnissynode der DEK habe auf der Grundlage des kirchlichen Notrechtes am 20. Oktober 1934 zu Berlin-Dahlem beschlossen, dass die an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirchen, Gemeinden und Gruppierungen neue Leitungsorgane schaffen müssten, die den Bekenntnissen entsprechend zusammengesetzt seien. Der Bruderrat der DEK werde die Evangelischen Kirchen leiten und vertreten. Aus ihrer Mitte werde zur Führung der Geschäfte der Rat der DEK gebildet.¹⁷⁴

Auf der einen Seite gab es nun die Deutschen Christen unter Reichsbischof Müller und auf der anderen Seite die Bekennende Kirche, deren Leitung sich als „Notkirchenregiment“ bezeichnete.

Hier wurde zum ersten Mal das kirchliche „Notrecht“ proklamiert.¹⁷⁵

2.1.3 Legitimation der Bekennenden Kirche

Wie in 1.1 beschrieben, kam es im 19. Jahrhundert zu einer immer deutlicheren Trennung von Kirche und Staat. 1874 entstand in Hessen mit großherzoglicher Genehmigung die erste Kirchenverfassung, bis schließlich der Summepiskopat und der Schutz der öffentlichen Körperschaft Kirche ab 1918 nicht mehr beim Landesfürsten lagen, sondern formell auf das Volk übergingen. Dies bedeutete, dass die Kirchenführung gewählten Staatsorganen, d.h. den Ministerien oblag. In

¹⁷² Vgl. ebd., S. 17.

¹⁷³ Aus der Botschaft der Dahlemer Bekenntnissynode, zitiert a.a.O.
Vgl. hierzu auch Kap. I. 2.1.4.

¹⁷⁴ Vgl. Fleisch: Das Werden der VELKD (Urkunden), S. 406.

¹⁷⁵ Zum Notrecht s. auch Kap. I. 2.1.4.

den Jahren 1922 bis 1924 gaben sich die Landeskirchen Verfassungen, welche von den staatlichen Regierungen gebilligt wurden.¹⁷⁶

Während der Weimarer Verfassung ergriff die allgemeine Orientierungs- und Strukturlosigkeit auch die kirchlichen Bereiche: Die Gottesdienste wurden schlecht besucht und es kam zu Massenaustritten. Denn vielen Menschen war nicht klar, dass sich christlicher Glaube und Mitgliedschaft in einer Kirche nach reformatorischer Überzeugung untrennbar zusammengehören. In der Zeit des Dritten Reiches gab die „Bewegung“ der „Deutschen Christen“ Klarheit und Orientierung und beantwortete alle offenen Fragen. Unter anderem wurde die Schaffung einer Reichskirche geplant. Denn die kirchliche Ordnung wurde in der Zeit vor 1933 als Teil des weltlich-staatlichen Rechts gesehen, da die Organisation der Kirche die Sphäre des Glaubens nicht berühre. Auf dieser Grundlage versuchte die GDC, „die evangelische Kirche in ein Instrument der nationalsozialistischen Politik zu verwandeln.“¹⁷⁷ Für eine Position in ihrer Leitung sah man Martin Niemöller vor. Tatsächlich strömten den Kirchen die Gläubigen, Pfarrer wie Laien, in Scharen wieder zu.

Als man feststellen musste, dass sich die GDC anschickte, alle politischen Vorgaben direkt in der Kirche umzusetzen, wandten Viele sich ab. Zur Gründung der „Bekennende Kirche“ (nachfolgend: BK) kam es also als Gegenbewegung zur GDC.

Während sich die GDC mit ihrer geplanten Reichskirche auf eine Weiterentwicklung aus den Verfassungen von 1922 berief, konnte die BK dies zu ihrer Legitimation nicht tun. Sie bezog sich daher auf das „Bekennen“ und damit auf die Bekenntnisschriften der Reformation. In diesem Sinne berief sie sich immer wieder auf ein „Notrecht“, das für die BK wie in der Zeit der Reformation ausschlaggebend sei. Aber die beiden Situationen sind nur bedingt vergleichbar.

Im Sinne eines Besinnens auf die Erkenntnisse der Reformation musste auch das Verhältnis zum Staat überdacht werden: Wie ist mit einer entarteten „weltlichen Obrigkeit“ umzugehen? Dazu lieferten die Bekenntnisschriften Martin Luthers wichtige Grundlagen. Man hatte „der Oberkeit untertan und ihren Geboten und

¹⁷⁶ Vgl. hierzu auch Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 235f, und: Steitz: Geschichte der EKHN, S. 451-567.

¹⁷⁷ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 227.

Gesetzen gehorsam zu sein in allem, so ohn Sunde geschehen mag. Dann so der Oberkeit Gebot ohn Sund nicht geschehen mag, soll man Gott mehr gehorsam sein dann den Menschen.¹⁷⁸ Wie im Bekenntnis festgehalten, benannte schon Martin Luther 1523 in seiner Schrift „Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei“ eindeutig die Notwendigkeit, dass sich auch die Christen der weltlichen Obrigkeit und dem Gesetz unterordnen müssen, denn die Obrigkeit ist von Gott eingesetzt und sorgt für Recht und Ordnung im Staat: „Auffs erst müssen wyr das weltlich recht un schwerd wol gründen, das nicht jemand dran zweyffel, es sey von Gottis wissen und ordnung yn der welt.“¹⁷⁹

Unter anderem zog er Röm 13,1f heran („Der Christ und die staatliche Ordnung“):

„Jeder leiste den Trägern der staatlichen Gewalt den schuldigen Gehorsam. Denn es gibt keine staatliche Gewalt, die nicht von Gott stammt; jede ist von Gott eingesetzt.
2 Wer sich daher der staatlichen Gewalt widersetzt, stellt sich gegen die Ordnung Gottes, und wer sich ihm entgegenstellt, wird dem Gericht verfallen.“¹⁸⁰

Luther fasst anschließend eindeutig zusammen: „Es ist keyn gewallt on von Gott.“¹⁸¹

Die Notwendigkeit einer staatlichen Obrigkeit, der zu gehorchen ist, begründet er, indem er Gläubige und Ungläubige unterscheidet. Die Gläubigen gehören zum Reich Gottes, werden vom Heiligen Geist geleitet und brauchen eigentlich weder Gesetze noch Obrigkeit. Bei ihnen ist keine Bosheit zu finden; wie ein guter Baum bringen sie von selber gute Früchte, erklärt Luther. Die Ungläubigen dagegen gehören zum Reich der Welt und werden durch das geltende weltliche Gesetz von der Ungerechtigkeit abgehalten. Während also im Reich Gottes nichts Böses passiert, müssen in der Welt Gesetze dafür sorgen, dass den Folgen der Sünde Einhalt geboten ist. (1 Tim 1a: „Dem Gerechten ist kein Gesetz gegeben, sondern den Ungerechten.“) Dabei ist zu beachten, dass die mit diesen Gedanken verbundene Trennung der zwei „Reiche“ (vgl. Zwei-Regimente-Lehre) keine analytische Qualität besitzt, die der Einordnung der Menschen dienen kann, weil niemand von sich aus gerecht und vollkommen ist, sondern alle Menschen von Natur aus Sünder und nicht fromm sind, sie fallen immer wieder in Sünde zurück. Aus diesem Grunde diene Gottes Gesetz allen Menschen, um sie von Bosheit und willkürlichem Handeln abzuhalten und zur Erkenntnis der Sünden zu führen.

¹⁷⁸ CA XVI: Bekenntnisschriften, S, 71.

¹⁷⁹ Luther: Von weltlicher Obrigkeit (1), S. 362.

¹⁸⁰ Luther: Von weltlicher Obrigkeit (3), S. 144.

¹⁸¹ Luther: Von weltlicher Obrigkeit (1), S. 363.

Da Gott über die weltliche Gewalt sowie mithilfe des Wortes, des Evangeliums, des Geistes auf die Welt einwirkt, haben die „Untertanen“ auch der weltlichen Macht zu folgen. Es sei denn, es ist offensichtlich, dass der „Fürst“ im Unrecht ist - dann kann mit (passivem) Widerstand reagiert werden.

Einmischung in den anderen Bereich durch den Menschen liege allerdings nicht in der Befugnis des Menschen. Auch der Landesherr habe in Glaubensdingen keine Befehlsgewalt. Denn man könne nur über das entscheiden und richten, was man sieht, worüber man Gewissheit hat. Seele und Herz könne der Mensch nicht sehen, nur Gott. Luther sagt in seiner Schrift: „So denn die kirche yhr geystlich regiment nur offentlich ding regirt / Wes untersteht sich den die unsynnige weltliche gewaltt / solch heymlich / geystlich / verborgen ding / als der glawb ist / zu richten und meystern?“¹⁸² Seele und Herz sind als Terra incognita nicht erkennbar und jeder menschlichen Herrschaft grundsätzlich entzogen. Ein Versuch ist nicht nur zum Scheitern verurteilt, sondern grundsätzlich nicht statthaft.

Es ist - so Luther - legitim, die Obrigkeit aufmerksam zu beobachten, da unter Christen eigentlich jeder jedem untertan sei:

„Unter den Christen soll und kan keyn oberkeyt seyn / Sondern ein iglicher ist zu gleych dem andern unterthan / wie Paulus sagt Ro 12 Eyn iglicher soll den andern seynen obersten hallten. Un Petrus 1. Pet 5. Seyt allesampt unternander unterthan.“¹⁸³

Da man aber nie sicher weiß, ob der Nächste wirklich Christ ist und wie lange er es bleibt, erklärt er: „Weyl du den nicht weysst / ob er eyn Christ sey / odder wie lange ers bleybt / ßo kanstu dich auch nicht auff yhn sicher verlassen.“¹⁸⁴ Daher erwarte auch gar kein Christ, dass man ihm vertraue und habe keine Angst vor Kontrolle - „denn Gott soll man trauen allein“¹⁸⁵.

Außerdem erklärt er, man müsse durchaus damit rechnen, dass sich die Obrigkeit nicht so verhält, wie es in christlichem Sinne zu erwarten wäre. Denn Petrus sage in Apg 5,29, man müsse Gott mehr gehorchen als den Menschen. „Damit er auch klärlich der weltlichen Gewalt ein Ziel steckt. Denn wo man alles müsste halten, was weltliche Gewalt wollte, so wäre es umsonst gesagt. Man muss Gott mehr

¹⁸² Ebd., S. 379.

¹⁸³ Ebd., S. 385.

¹⁸⁴ Ebd., S. 389.

¹⁸⁵ A.a.O.

gehorsam, denn den Menschen.“¹⁸⁶ Und: „Wie, wenn denn ein Fürst Unrecht hätte, ist ihm sein Volk auch schuldig zu folgen? Antwort: Nein.“¹⁸⁷ Denn man müsste Gott mehr gehorchen als den Menschen.

Geht man also davon aus, dass die staatliche Obrigkeit keinen christlichen Prinzipien folgt, wäre Ungehorsam innerhalb der Schranken, die der Glaube der christlichen Lebensführung auferlegt, also bis hin zum gewaltlosen Widerstand, im Rahmen eines besonderen „Notrechts“ zu rechtfertigen.¹⁸⁸

Aber inwieweit ist innerkirchlicher Widerstand gerechtfertigt? Wie ist mit den Angehörigen der „Deutschen Christen“ umzugehen, die sich vom wahren Glauben abgewandt haben?¹⁸⁹

Im Zuge der Reformation entstand 1577 die Konkordienformel, in welcher es heißt: „Wir glauben, lehren und bekennen, dass die einzige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurteilt werden sollen, sind allein die prophetischen und apostolischen Schriften Alten und Neuen Testaments. (...) Wir verwerfen hiermit alle Ketzereien und Lehr, so denselben zuwider in die Kirche Gottes eingeführt worden sind.“¹⁹⁰ Konkrete Handlungsanweisungen für den Fall, dass „Ketzereien und Lehr“ in die Kirche bis in die höheren Verwaltungs- und Leitungsstufen Eingang gefunden haben, wurden noch nicht formuliert.

Die Autonomie der Kirche im Rahmen der staatlichen Ordnung ist nicht nur abgeleiteter Natur. Vielmehr ist die Kirche eine Welt für sich, die sich vom Staat stark unterscheidet und sich an eigenen Normen orientiert, die dem Bereich des Religiösen entstammen. Das Kirchenrecht ist nicht unbedingt an das staatliche Recht gebunden.¹⁹¹ Allerdings ist kirchliches Recht natürlich nie völlig von staatlicher Willensbildung unabhängig: Der Staat ist die höchstrangige Rechtsmacht und begrenzt die Rechtssetzung der Kirche. Lediglich innerhalb der

¹⁸⁶ Luther: Von weltlicher Obrigkeit (3), S. 161.

¹⁸⁷ Ebd., S. 170.

¹⁸⁸ Für Grenzen der „Respektierung der politischen Machtinstanzen“ in Form von „Verweigerung des Gehorsams, ja sogar die Möglichkeit des gewaltlosen Widerstands“ s. auch Härle: Kirche, S. 297.

¹⁸⁹ S. auch Kap. II. 1.1.

¹⁹⁰ BSLK, S. 768.

¹⁹¹ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 31ff.

vom Staat gesetzten Grenzen kann sich die Kirche selbständig ordnen und verwalten.¹⁹²

Man konnte also den tradierten Kirchenrechtstheorien keine eindeutige Rechtfertigung für entschiedenen Widerstand gegen eine unberechtigte staatliche Einmischung in die kirchliche Ordnung oder ihre politische Beeinflussung entnehmen. Allerdings schätzte man die Gefahren auch noch nicht allzu groß ein, da sich die Kirche 1918 vom Staat gelöst und sich Kirchenpolitik seit der Weimarer Zeit zu wachsender Selbständigkeit und Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme weiterentwickelt hatte. Zu einer rechtlich fundierten Neuordnung war es noch nicht gekommen, schließlich kannten die deutschen reformatorischen Kirchen die Freiheit von der Abhängigkeit vom Staat nicht, so dass in den Jahren ab 1919 keine ausgeklügelte Rechtsordnung hatte entstehen können. Für eine wirkliche Nutzung der neuen Freiheit fehlten nicht nur die Kräfte und Mittel, sondern auch die passenden rechtlichen Grundlagen.¹⁹³ Aber die neuen Ordnungen wurden nicht nur von Theologen, sondern auch von Juristen geprägt und man blieb zuversichtlich und selbstbewusst.

Dem aktuellen politischen Ordnungskonzept entsprechend hatten auch die Kirchen die Strukturelemente der parlamentarischen Demokratie übernommen.¹⁹⁴ Als diese jedoch 1933 durch das totalitäre Regime des Nationalsozialismus beseitigt wurde, war natürlich auch die kirchenrechtliche Stabilität gefährdet.¹⁹⁵

In der 5. These der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 wird später eine Pflicht eines jeden Christen eindeutig formuliert:

„Die Schrift sagt uns, dass der Staat nach göttlicher Anordnung die Aufgabe hat in der noch nicht erlösten Welt, in der auch die Kirche steht, nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens unter Androhung und Ausübung von Gewalt für Recht und Frieden zu sorgen. Die Kirche erkennt in Dank und Ehrfurcht gegen Gott die Wohltat dieser seiner Anordnung an. Sie erinnert an Gottes Reich, an Gottes Gebot und Gerechtigkeit und damit an die Verantwortung der Regierenden und Regierten. Sie vertraut und gehorcht der Kraft des Wortes, durch das Gott alle Dinge trägt.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne der Staat über seinen besonderen Auftrag hinaus die einzige und totale Ordnung menschlichen Lebens werden und also auch die Bestimmung der Kirche erfüllen.

¹⁹² Vgl. ebd., S. 26.

¹⁹³ Vgl. ebd., S. 38, und: E. Wolf: Ordnung der Kirche, S. 416.

¹⁹⁴ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 38.

¹⁹⁵ Vgl. ebd., S. 39.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als solle und könne sich die Kirche über ihren besonderen Auftrag hinaus staatliche Art, staatliche Aufgaben und staatliche Würde aneignen und damit selbst zu einem Organ des Staates werden.¹⁹⁶

Das bedeutet, der Totalitätsanspruch des Staates einerseits und jeglicher Eingriff der Kirche in staatliche Betätigung andererseits werden also abgelehnt. Überschreiten Staat oder Kirche die ihnen gezogenen Grenzen, wird für jeden Christen eine Pflicht zum Widerstand akut - sowohl zum innerkirchlichen Widerstand gegen ein „entartetes“ Kirchenregiment, als auch gegen staatliche Eingriffe in die Bereiche der Kirche oder anderes staatliches Unrecht.

Der Gießener Landgerichtspräsident Neuenhagen, der mit der juristischen Untersuchung der neuen Kirchenordnung der Evangelischen Landeskirche von Nassau-Hessen betraut war, schrieb in einem Brief an den General-superintendenten Otto Dibelius im März 1936:

„Ich knüpfe zum Weg in die Legalität an dem Punkte an, der auch für Sie der Ansatzpunkt ist, die Gemeinde. Es ist auch von Minister K(errel) anerkannt, dass die Kirche von der Gemeinde her aufgebaut werden soll. Die Gemeinde ist wie die Gesamtkirche Träger bzw. Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Gemeinde besitzt in den zerstörten Kirchengebieten wohl meist das Recht der eigenen Bekenntnisbestimmung - Verwaltungsunionsgebiete - im Gegensatz zu den intakten Kirchen, wo, wenn ich recht sehe, die Bekenntnisbestimmtheit über die Gesamtkirche bzw. das Kirchengebiet geht, die hier bekenntnisgebunden ist, während es anderweitig die Gemeinden sind. Die Gemeinde hat also hier recht, sich bekenntnismäßig zu entscheiden, ein verbrieftes Recht, dass die Reichsregierung 1933 mit der Zusage des Schutzes des Bekenntnisses bestätigte. Hier scheint mir für die zerstörten Gebiete der Ansatz zur Legalisierung zu sein: freie Entscheidung der Gemeinden über ihren Bekenntnisstand (nachdem die kirchlichen Körperschaften auf Grund ihres Wahlverfahrens neu gebildet sind, sofern diese Neubildung nötig ist.) Sodann Zusammenschluss der so gebildeten „Bekenntnisgemeinden“ (Neuverständnis des alten Konfessionsstandes auf Grund von Barmen etc.!) zu Gemeindegruppen und Synoden, wobei es auch der Mitte möglich sein muss, zu uns zu stoßen, und wir auch die D.C.-Gemeinden einmal gewinnen wollen.“¹⁹⁷

Auch von denjenigen, die die Pläne der GDC nicht mittragen konnten und wollten, stand der BK nicht jeder kritiklos gegenüber. Während es der BK um einen Rückzug aus der Zusammenarbeit mit der Kirche der GDC ging, konnte man ihre Motivation auch anders verstehen. So wandte sich der Pfarrer und Theologe Paul Schütz an Marahrens in Hannover. Er argwöhnte, dass er in der BK „den Keim einer Sektenkirche sah“¹⁹⁸ und schrieb ihm im Oktober 1934:

¹⁹⁶ Plasger (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften, S. 244f.

¹⁹⁷ Brief an Dibelius, Gießen, 13.3.1936, Durchschrift ohne Unterschrift, in: ZA EKHN Best. 73/1.

¹⁹⁸ Klaus Till führt hierzu aus (Der Einfluss des Kirchenkampfes, S. 28f): „Gemeinschaft bedeutet ‚innere, von selbst gewachsene, geistige Verbundenheit, etwas Gewordenes, nichts

„Trotzdem konnte ich mich nicht entschließen, weder der Bekenntnisfront, noch dem Notbund anzugehören. Einer meiner Hauptgründe war der Eindruck, dass die Bekenntnisfront den Keim der Sektenkirche in sich berge. Zu meiner Bekümmernis findet diese Befürchtung ihre Bestätigung in fast allen Äußerungen, die in den letzten Tagen aus der Bekenntnisfront laut werden. Vor allem aber in Absatz III, 3 der offiziellen ‚Botschaft‘ vom 20.10., der den Bruch mit allen ihr nicht Eingliederten fordert. Die ‚Botschaft‘ in ihrem offiziellen Charakter macht diese Forderung besonders schwerwiegend. Damit hört die Synode auf, die selbstlos dienende Kampftruppe der Gesamtkirche zu sein. Damit stellt sie der DeCe-Kirche die ‚BeKa‘-Kirche gegenüber. Die Kampftruppe will selbst Kirche sein. Wie es nun aber keine DeCe-Kirche gibt, so auch keine BeKa-Kirche. Auch heute, und heute mehr denn je, gilt nur die Kirche des Dritten Artikels. Jedes Weichen von diesem Hauptstück des Glaubens, mit welchem Vorzeichen auch immer bewaffnet, führt zur Sekte.

(...)

Denn durch Artikel III, 3 der Botschaft wird auch die große und wertvolle Gruppe der innerlich der Bekenntnissynode Zugewandten getroffen und ausgeschieden, der es im ihres k i r c h l i c h gebundenen Gewissens willen niemals möglich sein wird, einer kirchenpolitischen Organisation anzugehören.“¹⁹⁹

Der BK wird also zum einen vorgeworfen, keine rein kirchliche Glaubensbewegung zu sein, sondern politische Ambitionen zu verfolgen. Zum anderen habe die BK einen Absolutheitsanspruch, mit dem sie all denjenigen die Tür weist, die sich aus Gewissensgründen, die ihnen die Mitgliedschaft in der Kirche, und sei es die der GDC, noch gebietet, nicht aus der Kirche austreten und der BK anschließen wollen.

Am 22. April 1934 traf sich die bereits 5. Freie Synode des Jahres in Ulm, auf der Vertreter verschiedener Freier Synoden, der Westfälischen Bekenntnissynode und der Kirchen Bayerns und Baden-Württembergs anwesend waren. Sie schlossen sich zur „Evangelischen Bekenntnisfront in Deutschland“ zusammen und setzten nicht nur einen eigenen „Bruderrat“ ein, sondern erklärten sich „vor der ganzen Christenheit“ zur „einzig rechtmäßigen evangelischen Kirche Deutschlands“²⁰⁰. Der Reichskirchenregierung wurde jegliche Rechtsgrundlage abgesprochen. Auch Martin Niemöller unterschrieb die hier entstandene Erklärung. In den bald

Gemachtes’. In diesem Sinne ist Kirche eine durch den Glauben an Jesus Christus gekennzeichnete religiöse Gemeinschaft. Sie ist aber auch Gesellschaft, ‚menschliche Gruppe, die ohne innere natürliche Verbundenheit lediglich durch das äußere Band rechtlicher Beziehungen zusammengehalten wird’. Diese beiden soziologischen Erscheinungsformen sind der Kirche eigentümlich, will sie nur Gemeinschaft sein, wird sie zur Sekte. Die rechtliche Organisation der Kirche folgt aus ihrer soziologischen Doppelnatur, denn ‚es wächst sich innere religiöse Verbundenheit notwendig zur rechtlichen Organisation aus’.“

¹⁹⁹ Brief von Schütz an Marahrens am 29.10.34, zitiert in: Hering: Das Judentum bei Paul Schütz. Paul Schütz im Kirchenkampf, S. 160.

²⁰⁰ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 105, und: Reese: Bekenntnis und Bekennen, S. 242.

folgenden Erklärungen von Berlin und Kassel²⁰¹ wurde betont, dass die Bekenntnisgemeinschaft der DEK die einzig rechtmäßige Kirche sei und man den Anordnungen der GDC nicht Folge leisten dürfe.

Mit der Erhebung dieses zugleich theologischen und rechtlichen Anspruches wurde die Grundlage für die spätere Verkündung des „kirchlichen Notrechts“ gelegt²⁰².

Die erste Einsetzung eines kirchlichen Notorgans erfolgte bereits Ende Mai 1934, als die Altpreußische Union die Wahlen vom Juli 1933 für ungültig erklärte, sich selbst als nicht in die Einheitskirche eingegliedert betrachtete und „an die Stelle der bekenntnis- und verfassungswidrigen Körperschaften und Behörden Notorgane (bestellte), die sich zu der unantastbaren Grundlage der Kirche im Evangelium gemäß den reformatorischen Bekenntnissen halten“²⁰³. Die Leitung der Altpreußischen Union übernahm ein von der Synode gewählter Bruderrat.

2.1.4 Die Bekennende Kirche im Kirchenkampf: Bekenntnis und Notrecht

Zu einer ersten Reichsbekenntnissynode wurde ein Treffen der Gleichgesinnten der Bekennenden Kirche im Mai 1934 in Barmen geplant. Zur Vorbereitung der Bekenntnissynode schuf man ein eigenes Leitungsorgan, den „Arbeitsausschuss“, der sich selbst gelegentlich als „Bruderrat“ bezeichnete. Als Präses wählte man Karl Koch aus. Zur Vorbereitung der Synode sollte eine theologische Erklärung vorbereitet werden. Die Intention war die geistliche Erneuerung des Pfarrernotbundes.²⁰⁴ Für diese Arbeit erbat man die Mitarbeit des schweizerischen Calvinisten Karl Barth und der lutherischen Theologen Hans Asmussen und Thomas Breit.

Karl Barth war eine der zentralen Figuren des Kirchenkampfes. Er war einer der bedeutendsten Vertreter der Dialektischen Theologie. Für ihn galt allein die durch Jesus Christus bezeugte Offenbarung Gottes. Allein die biblischen Schriften zählten und jegliche spekulative Philosophie schloss er aus. Am Gang der Geschichte sei Gottes Wille keinesfalls zu erkennen, daher lehnte er nationale

²⁰¹ Berlin 2.5.1934, Kassel 7.5.1934. s. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 105.

²⁰² S. auch Kap. I. 2.1.4.

²⁰³ Aufgabenformulierung der ApU, zitiert in: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 107.

²⁰⁴ Diesen Hinweis gab Rainer Braun in seinem Vortrag in Frankfurt a. M. am 3.9.2006.

Tendenzen in der christlichen Theologie und Verkündigung, die er als Verfälschungen betrachtete, ebenso strikt ab wie die Überzeugung von einer Zusammengehörigkeit der deutsch-nationalen mit einer christlich-evangelischen Gesinnung. Diese war sehr verbreitet und hatte ihre Wurzeln schon in den Freiheitskriegen im evangelischen Deutschland; Luther wurde in dieser Zeit als „nationaler Held“ und „Mann des Volkes“ hervorgehoben.

Vom 29. bis 31. Mai trafen sich in der reformierten Gemarkter Kirche zu Barmen 139 Delegierte aus 18 evangelischen Kirchen (lutherisch, reformiert und uniert)²⁰⁵. Aus fast allen Landes- und Provinzialkirchen waren Vertreter anwesend.²⁰⁶ Sie berieten über die „Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der DEK“, die unter Karl Barths maßgeblicher Beteiligung in Barmen entstand²⁰⁷ und zu einem der wichtigsten Dokumente des Kirchenkampfes im nationalsozialistischen Deutschland wurde.²⁰⁸ Mit ihr grenzte man sich eindeutig gegen die Theologie und Praxis der Deutschen Christen und gegen jegliche Verfälschung der Theologie ab. Es entstanden sechs Thesen, die zur Verdeutlichung von Antithesen begleitet sind und in denen auf der Grundlage von Bibelworten wegweisende Aussagen formuliert wurden. So wird erklärt, dass Jesus Christus die einzige Quelle der Offenbarung sei, dass sich sein Angebot und Anspruch nicht nur auf die Frömmigkeit des Einzelnen oder Gottesdienst und Kirche erstreckte, sondern das ganze Leben, dass sich die Kirche nicht den gerade vorherrschenden weltanschaulichen und politischen Strömungen anpassen oder gar unterwerfen soll, dass auch Bischöfe und Pfarrer der Kirche zu dienen haben, dass die Kirche auch den Regierenden eines Staates die Gebote Gottes zu verkünden habe und dass die Kirche vom Staat unabhängig zu sein habe. Es wird dazu aufgerufen, sich immer wieder streng und selbstkritisch auf das Wort Gottes zu besinnen.²⁰⁹

²⁰⁵ Vgl. Nicolaisen: Zur Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung, S. 20.

²⁰⁶ Niesel: Der Weg der Bekennenden Kirche, S. 11.

²⁰⁷ „Ein Bekenntnis kann es unter Umständen werden oder auch nicht werden. Darum nenne ich es (...) Erklärung.“ K. Barth anlässlich einer von ihm verfassten und vorgestellten „Erklärung über das rechte Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse in der Deutschen Evangelischen Kirche der Gegenwart“ im Januar 1934, zitiert in: Burgsmüller/ Weth: Die Beschlüsse zur Theologischen Erklärung von Barmen, S. 27. „Ich will mich nicht rühmen, aber es war wirklich mein Text.“ Bentley: Martin Niemöller, S. 127f.

²⁰⁸ Wortlaut der Erklärung s. Hermle/ Thierfelder: Herausgefordert, S. 206-209, Q 101, u.ö.

²⁰⁹ Vgl. auch: Wolf: Barmen, S 167.

Die Aussagen und Aufforderungen in dieser Erklärung sind klar und sehr eindringlich formuliert und besitzen einen eindeutigen Bezug zur aktuellen Lage der Kirchen in Deutschland. Dennoch handelt es sich nicht um einen politischen, sondern um einen rein theologischen Text ohne kritische Stellungnahmen zum Nationalsozialismus. Möglicherweise hätten entsprechende Aussagen selbst dann keinen Eingang in die Erklärung gefunden, wenn diese eine politische Ausrichtung hätte bekommen sollen. Denn einige Synodale hofften wohl noch, Hitler würde ihnen beim Sturz des Reichsbischofs helfen.²¹⁰ Allerdings kann der Absolutheitsanspruch des Evangeliums und die Ablehnung des ideologischen Eingriffs in die Verkündigung, wie sie insbesondere in den Thesen 1,2 und 5 ausgesprochen werden, „auch als Ablehnung politischer Totalitätsansprüche“²¹¹ verstanden werden:

„Wir bekennen uns angesichts der die Kirche verwüstenden und damit auch die Einheit der Deutschen Evangelischen Kirche sprengenden Irrtümer der „Deutschen Christen“ und der gegenwärtigen Reichskirchenregierung zu folgenden evangelischen Wahrheiten:“

(Hier folgt der Bezug auf Joh. 14,6 und Joh. 10, 1.9.)

„Wir verwerfen die falsche Lehre, als könne und müsse die Kirche als Quelle ihrer Verkündigung außer und neben diesem einen Worte Gottes auch noch andere Ereignisse und Mächte, Gestalten und Wahrheiten als Gottes Offenbarung anerkennen.

2. (...)

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“²¹²

(These 5 s.o.)

Lediglich vierzehn Tage vergingen vom ersten im Vorfeld vorbereiteten Entwurf der Erklärung bis zur Verabschiedung ihrer endgültigen Form. Während Karl Barth wohl Hauptverfasser der Schrift war, wurde sie von Hans Asmussen verteidigt.²¹³ Es war wohl das erste Mal seit der Reformation, dass „die Protestanten Deutschlands auf dem Boden ihres gemeinsamen Erbes von Schrift und Bekenntnis zusammen(kamen) und ein bekennendes Wort (sagten), von dem sie überzeugt waren, dass Gott es ihnen in den Mund gelegt hatte.“²¹⁴ Ein

²¹⁰ Mehlhausen: Nationalsozialismus und Kirchen, TRE Bd. 24, S. 56.

²¹¹ A.a.O.

²¹² Lehmann: Barmer Theologische Erklärung, S. 1f.

²¹³ Vgl. H. Niemöller: Wieso eigentlich Dahlem?, S. 6.

²¹⁴ Beckmann: Der Weg zur Bekenntnissynode, S. 18.

vergleichbares Treffen, das ein solches Spektrum an evangelischen Kirchen umfasst, war etwas ganz Neues. Noch nie hatten sich Vertreter so vieler evangelischer Kirchen unter einem Dach versammelt und eine gemeinsame Erklärung abgegeben. Dass dies möglich war, ist sicherlich auch auf die besondere Situation im Land in dieser Zeit zurückzuführen: Unabhängig vom Bekenntnis standen alle kirchlichen Gemeinschaften unter großem Druck, so dass es leicht fiel, über das Trennende zwischen den unterschiedlichen Bekenntnissen hinwegzusehen und sich auf die gemeinsamen Nöte und nur gemeinsam zu erreichenden Ziele zu besinnen, ohne sich dabei in der Gefahr zu sehen, das eigene Bekenntnis zu vernachlässigen. Es wurde deutlich, dass all den verschiedenen Bekenntnissen, ob lutherisch oder reformiert, das gemeinsame Zeugnis des Evangeliums zugrunde liegt.²¹⁵ Barmen sei nicht als Bekenntnis im Sinne einer Bekenntnisschrift gedacht gewesen, sondern „confessio als aktuelles Bekennen“.²¹⁶

Ihr Bekenntnis wurde zu einem Zeichen, um das man sich sammelte, die Bekennende Kirche begann sich zusehends zu entfalten. „Die kämpfende Kirche hat sich nicht nur von der Irrlehre getrennt, sondern sie hat die dieser Irrlehre zugrunde liegende Staatsauffassung in Frage gestellt.“²¹⁷ Sie ist „mit ihrem Bekenntnis den Verirrten und Abgefallenen nachgegangen und hat um die Seele des deutschen Volkes gerungen.“²¹⁸ Lutheraner und auch Reformierte besannen sich neu auf die Bekenntnisschriften der Alten Kirche und der Reformation.

Die 139 Vertreter lutherischer, unierter und reformierter Kirchen, freier Synoden und Gemeindekreise konstituierten sich in Barmen als die allein rechtmäßige evangelische Kirche, „weil nur sie eine bekenntnismäßige Grundlage und eine daran zu bindende verfassungsmäßige Ordnung der Kirche festhält.“²¹⁹ In der „Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“ wurden die bis jetzt vollzogenen Eingliederungen von Landeskirchen und die Übernahme des Führerprinzips als bekenntniswidrig abgelehnt. Da das im Juli 1933 eingesetzte

S. hierzu auch Asmussen: Vortrag über die Theologische Erklärung, S. 45f, und Gemeinsamer Text der EKD und des BEK zu Barmen 1934/1984, und: Niesel: Der Weg der Bekennenden Kirche, S. 12.

²¹⁵ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 125.

²¹⁶ Vgl. ebd., S. 124f.

„Confessio“: Bekenntnis, von „confiteri“, eingestehen.

²¹⁷ Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 611.

²¹⁸ A.a.O.

²¹⁹ Beckmann: Der Weg zur Bekenntnissynode, S. 17.

Kirchenregiment die verfassungsmäßige Grundlage verlassen habe, erhob die BK öffentlich Anspruch auf die rechtmäßige Leitung der DEK. Gleiches findet sich auch in der Präambel der Barmer Theologischen Erklärung.²²⁰ Sie sah sich „berufen und befugt, im Namen dieser Kirche rechtmäßig zu sprechen und zu handeln.“²²¹ Asmussen erinnerte den aus Theologen verschiedener Bekenntnisse und Laien bestehenden Teilnehmerkreis an die unbedingte Notwendigkeit, die zu diesem Treffen geführt hat: Es bedürfe des umgehenden Einsatzes aller Kräfte, weil „ein Notstand, nämlich Bekenntnis- und Rechtsnot, eingetreten“ sei.²²²

Die Reformierten erinnerten außerdem daran, dass „Bekennen“ auch „Bekennen der Sünden“ bedeute; wie könne ein Christ der Welt Gottes Gnade bezeugen, wenn nicht, indem er verkündigt, dass der Gläubige von Gottes Vergebung der Sünden lebt? Von diesem Gedanken her gab es innerhalb der Bekennenden Kirche starke Kräfte, die das Wesen der BK als „Bußbewegung innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche“ verstanden wissen wollten.²²³ Hier deuteten sich erste Spannungen innerhalb der Bewegung an, die aber noch keine Folgen hatten. Welches Bekennen für die einzelnen Mitglieder auch im Vordergrund stand: Unangefochten blieb die Überzeugung, dass eine Kirche nur dann ein und dieselbe und echte Gemeinschaft in ihrem Bekenntnis zu Jesus Christus und der Heiligen Schrift ist, wenn sie mit Bekennen und mit Bekenntnis zusammensteht. Sie ist Eigentum des Herrn. Mit dieser Sicht distanzierte sie sich eindeutig von der nationalsozialistisch durchdrungenen Kirche der Deutschen Christen.

Die Synode in Barmen kann als Geburtsstunde der Bekennenden Kirche gelten. Barth formulierte, im „Kampf gegen das Christentum à la 1933“ sei unter der Leitung Martin Niemöllers zuerst der sogenannte Pfarrernotbund entstanden „und dann, auf breiterer Grundlage, die Bekennende Kirche.“²²⁴ Sie gründete sich und gab sich eine Organisation in Form der Bruderräte der Landeskirchen und der preußischen Provinzialkirchen, der sich auch mehrere Landeskirchen anschlossen.

²²⁰ Vgl. Faber: Die Kirchengemeinde Oberhausen, o. S.

²²¹ Beckmann: Der Weg zur Bekenntnissynode, S. 17.

²²² Vgl. Asmussen: Vortrag über die Theologische Erklärung, S. 43.

²²³ Vgl. Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 611.

²²⁴ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 129.

Seit der Bekenntnissynode in Barmen bestand eine Institution, die ständig die Maßnahmen des nationalsozialistischen Kirchenregiments überwachte und beurteilte: Der Reichsbruderrat.²²⁵

Auch in Württemberg und Bayern ergab sich die Kirche nicht kampfflos, sondern bildete eine „Kampfgemeinschaft“: Die württembergische und die rechtsrheinische Evangelische Landeskirche gehörten seit April 1934 zur Bekenntnisgemeinschaft der DEK, und man versuchte, auch hier die Gemeinden der „Bekennenden Kirche“ in die Reichskirche einzugliedern. Ihre Landesbischöfe Theophil Wurm (Evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg) und Hans Meiser (Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern) hatten an der Bekenntnissynode in Barmen teilgenommen. Im August²²⁶ schlossen sie sich zu einer „Kampfgemeinschaft gegen das Reichskirchenregiment und seine Eingliederungspolitik“ zusammen.²²⁷

Jäger versuchte im September, beide Kirchen zur Anerkennung einer Eingliederung zu zwingen (3.9.1934) und beurlaubte Landesbischof Wurm (14.9.1934), den er durch einen GDC-Mann als „geistlichen Kommissar“ ersetzte. Wurm wurde im Oktober unter Hausarrest gestellt. Er selbst fügte sich nicht, und die Maßnahmen führten zu so großem Protest, dass sie zurückgenommen werden mussten und Wurm bereits Ende Oktober wieder die Kirchenleitung übernehmen konnte.

In Bayern konnte sich Jäger ebenfalls nicht gegen Pfarrer und Gemeinden durchsetzen. Mitte Oktober wurde Meiser beurlaubt und unter Arrest gestellt, aber er war bereits am 1.11.1934 wieder im Amt.

Es gelang Reichsbischof Müller auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr, die beiden Landeskirchen einzugliedern. Die Bekennende Kirche wurde hier anstelle der deutsch-christlichen Kirchenregierung ermächtigt, Leitungspositionen in der Deutschen Evangelischen Kirche zu besetzen.

Der Reichsbruderrat stellte zum „rechtswidrigen Eingriff der deutsch-christlichen Kirchenregierung in die bayerische Landeskirche“ fest, die Reichskirchenregierung verleugne die Zehn Gebote, sie kämpfe mit Lüge gegen die

²²⁵ Vgl. Niesel: Der Weg der Bekennenden Kirche, S. 15.

²²⁶ Am 13.8.1934.

²²⁷ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 153.

Wahrheit, mit gewaltsamem Raub gegen das Recht, rede aber von Bibel und Bekenntnis. Verantwortlich für solche Verwüstungen der Kirche seien der Reichsbischof Müller und sein Rechtswalter August Jäger. „Durch sie treibt Satan sein Werk.“²²⁸

Zwar blieben die Landeskirchen von Württemberg und Bayern zwangseingegliedert. Insbesondere Hans Meiser unterstützte in seiner Landeskirche DC-Pfarrer, um der nationalsozialistischen Kirchenregierung gegenüber dienstbereit zu erscheinen.²²⁹ Aber weil sich beide Landeskirchen grundsätzlich am längsten unter ihren rechtmäßigen Kirchenleitungen gegen die reichskirchliche Eingliederungspolitik behaupten konnten, galten sie später als „intakt“.

Die Erkenntnis, dass kirchliches und weltliches Recht zur Zeit nicht harmonieren könnten, führte auf der zweiten Reichsbekenntnissynode in Dahlem (19./20. Oktober 1934) zur „Proklamation eines theologisch begründeten, kircheneigenen Selbsthilfegerichts“²³⁰: Man forderte von allen gleichgesinnten Pfarrern, keinerlei Weisungen der Reichskirchenregierung zu folgen und keine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Es liege ein Notstand vor: Die Männer, die die Führung der Reichskirche übernommen haben, „haben sich in einer Art und Weise benommen, die sie aus der Christlichen Kirche ausschließt.“²³¹ Die Synode benannte einen geschäftsführenden Ausschuss, der die Angelegenheiten der BK leiten sollte. Der Bruderrat wurde zum „Rat der deutschen Kirche“ erklärt. Er umfasste 22 Mitglieder, von denen sechs die Führung innehatten: Koch (Präsident), Asmussen (theolog. Berater), Breit (Vertreter der Lutheraner), Barth (Vertreter der Calvinisten), Niemöller (Repräsentant der Kirchen der Altpreußischen Union) und Fiedler (juristischer Berater). Es trat ein kirchliches Notrecht in Kraft, für das man in Barmen die Grundlage gelegt hatte. Die „entschlossene Besinnung auf eine genuin theologische Grundlage kirchlicher Ordnung“ und damit auch der Beginn des aktiven geistlichen Widerstandes auf der Ebene der Gesamtkirche drückte sich in der Dahlemer Notrechtserklärung aus. Diese rückte als wesentliches Zeugnis

²²⁸ Kundgebung des Reichsbruderrates am 18.9.1934 zur bevorstehenden Amtseinführung des Reichsbischofs, zitiert in: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 158.

²²⁹ H. H. Niemöller: Wieso eigentlich Dahlem – wieso eigentlich Niemöller?, S. 3.

²³⁰ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 227. Wortlaut der Erklärung s. Hermle/Thierfelder: Herausfordert, S. 230-232, Q 119.

²³¹ Bentley: Martin Niemöller, S. 137.

der durch den Kirchenkampf ausgelösten kirchenrechtlichen Neuorientierung nunmehr in den Mittelpunkt.²³²

Die folgenden Auszüge der „Botschaft der Bekenntnissynode der deutschen evangelischen Kirche“, der „Notrechtserklärung“, spiegeln das Bestreben der Verfasser wider, das kirchliche Notrecht zu begründen, aufgrund dessen sich die Bekenntnissynode von der Reichskirchenregierung distanzierte und eine neue Kirchenleitung der Evangelischen Kirche einsetzte:

„I. 2. Die unter der Parole: „ein Staat – ein Volk – eine Kirche“ vom Reichsbischof erstrebte Nationalkirche bedeutet, dass das Evangelium für die Deutsche Evangelische Kirche außer Kraft gesetzt und die Botschaft der Kirche an die Mächte dieser Welt ausgeliefert wird.

(...)

4. Getrieben von dem Geist einer falschen, unbiblischen Offenbarung hat das Kirchenregiment den Gehorsam gegen Schrift und Bekenntnis als Disziplinwidrigkeit bestraft. (...)

II. 1. Alle unsere von Schrift und Bekenntnis her erhobenen Proteste, Warnungen und Mahnungen sind umsonst geblieben. Im Gegenteil, die Reichskirchenregierung hat unter Berufung auf den Führer und unter Heranziehung und Mitwirkung politischer Gewalten rücksichtslos ihr kirchenzerstörendes Werk fortgesetzt.

Durch die Vergewaltigung der süddeutschen Kirchen ist uns die letzte Möglichkeit einer an den bisherigen Zustand anknüpfenden Erneuerung der kirchlichen Ordnung genommen worden.

Damit tritt das kirchliche Notrecht ein, zu dessen Verkündigung wir heute gezwungen sind.

III. 1. Wir stellen fest: Die Verfassung der Evangelischen Kirche ist zerschlagen. Ihre rechtmäßigen Organe bestehen nicht mehr. Die Männer, die sich der Kirchenleitung im Reich und in den Ländern bemächtigten, haben sich durch ihr Handeln von der christlichen Kirche geschieden.

2. Auf Grund des kirchlichen Notrechts der an Schrift und Bekenntnis gebundenen Kirchen, Gemeinden und Träger des geistlichen Amtes schafft die Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche neue Organe der Leitung. Sie beruft zur Leitung und Vertretung der Deutschen Evangelischen Kirche als eines Bundes bekenntnisbestimmter Kirchen den Bruderrat der Deutschen Evangelischen Kirche und aus seiner Mitte den Rat der evangelischen Kirche zur Führung der Geschäfte. Beide Organe sind den Bekenntnissen entsprechend zusammengesetzt und gegliedert.“²³³

Die Dahlemer Notrechtsbotschaft schloss mit der Feststellung Erik Wolfs, die Kirche sei berufen, in allen Kirchenangelegenheiten „unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts allein zu urteilen und zu entscheiden“²³⁴. Nachdem die Bekennende Kirche diesen Anspruch während des NS-Regimes nur sehr

²³² Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 159.

²³³ „Botschaft der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche“, der „Notrechtserklärung“, zitiert in: W. Niemöller: Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem, S. 37f, und: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 161, ab III. S. 162.

²³⁴ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 241.

beschränkt hatte durchsetzen können, wirkte sich die Erkenntnis von der notwendigen Eigenständigkeit der kirchlichen Ordnung im Kirchenrecht in der Nachkriegszeit umso mehr aus.

Man legte in Dahlem großen Wert auf die Feststellung, dass die versammelten Vertreter der Bekennenden Gemeinden keinesfalls aus der Kirche austreten und keine Spaltung der evangelischen Kirche zementieren wollten. Sie erklärten vielmehr, die bestehende, von ihnen als häretisch beurteilte Kirche könne nicht mehr länger zur christlichen Kirche gehören. Daraus resultierte, dass sich alle Kirchengemeinden und einzelnen Christen, die sich noch auf das reformatorische Bekenntnis berufen, zwangsläufig der einzig rechtmäßigen Kirche anzuschließen hätten.²³⁵

Da es im kirchlichen Notrecht „keinen Verstoß gegen die geltende formale Rechtsordnung“ gibt, weil hier „zwischen materiell unrichtigem, aber formal gültigem Recht“²³⁶ nicht unterschieden werden kann, konnte sich die BK schlecht auf ein aus dem säkularen Bereich bekanntes Not- oder Selbsthilferecht beziehen.²³⁷ Eine Rechtfertigung der Inanspruchnahme eines Notrechts war also nur mithilfe der Frage möglich, ob Vorgänge in der Kirche und ihre Ordnung bekenntnismäßig (in der Verkündigung des Wortes Gottes) sind oder nicht.

In seinem Synodalreferat über „Das Recht der kirchlichen Selbsthilfe“ betonte Friedrich Müller, die BK handle nicht aus privaten Beweggründen, sondern in verantwortungsbewusster Vertretung der Angelegenheiten der DEK. Der Anspruch auf rechtliche Wirksamkeit der Beschlüsse resultiere aus der unbedingten Wahrung des Bekenntnisses, die „als unaufgebbares Merkmal für die Rechtsnachfolge jeder Kirche anerkannt“²³⁸ sei. Die Bekenntnissynode schaffe somit in einer Zeit der Not eine Notordnung für die DEK, die als gültiges Kirchenrecht anerkannt werden müsse.

Hiermit kam Müller der Tatsache nach, dass Notrecht seiner Natur gemäß nur kurzfristige Geltung haben darf und während seiner Geltung auf dem schnellsten Weg eine legale Ordnung herzustellen ist. Definitive Entscheidungen können in

²³⁵ Vgl. W. Niemöller: Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem, S. 47.

²³⁶ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 164.

²³⁷ Vgl. ebd., S. 163-165.

²³⁸ Ebd., S. 166f.

dieser Situation nicht getroffen, sondern nur Maßnahmen ergriffen werden, die in Hinblick auf das Kirchenganze erforderlich erscheinen.²³⁹

Für den Fall, dass ein Kirchenregiment die Gebote Gottes oder die „Grundrechte des Christen Standes“ missachtet²⁴⁰, so sollte es von Seiten der Kirche durch Mahnung und Bitten zum isolierten Evangelium zurückgerufen werden. „Lässt sich der gottwidrig Hirte trotz ernsthafter Mahnung nicht von seinem Tun abbringen, so bleibt nur übrig, dass man sich von ihm scheidet und die Kirche im Gehorsam gegen Christus reformiert.“²⁴¹

Einige Autoren sahen in der Ausübung des Notrechts Parallelen zu Luther, der sich von der römischen Hierarchie losgesagt und durch seinen Landesfürsten weltliche Hilfe erhalten hatte.²⁴² Zur Zeit der Dahlemer Synode gab es keine weltliche Hoheit mehr, die zugleich der Kirche vorstand, sondern die Kirche nahm ihre rechtlichen Organe selbst wahr und wollte in dieser Hinsicht ihre Mündigkeit beweisen.

Der Bruderrat der DEK zählte nun 22 Mitglieder, sechs davon bildeten den Rat der DEK.

Auf der Grundlage der Beschlüsse von Berlin und Dahlem wurden die Notorgane in den „zerstörten“ Landeskirchen bestätigt, und im November wurde eine Vorläufige Kirchenleitung der DEK (VKL) berufen²⁴³. Für „unrechtmäßig“ erklärte Kirchenbehörden erhielten ab sofort keinerlei Zahlungen mehr und jeglicher Schriftverkehr mit ihnen wurde abgebrochen.²⁴⁴ Reichsbischof Müller bezeichnete die VKL als „rein privates Unternehmen, zu dem um so weniger Grund vorliegt, als die Reichskirchenregierung alles tut, um alle formaljuristischen Bedenken zu überwinden.“²⁴⁵

²³⁹ Vgl. Gutachten von E. Forsthoff zur Rechtsgültigkeit der Westfälischen Verfahrensordnung vom 1.9.1945, S. 294.

²⁴⁰ Vgl. Heckel, Lex charitatis S. 40: „Christliche Bruderliebe, christliche Gleichheit und christliche Freiheit, das sind die drei göttlichen Grundrechte der gläubigen Christenheit im äußeren Leben.“ zitiert in: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 169.

²⁴¹ Heckel: Widerstandsrecht. S. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 170.

²⁴² Z.B. Eberhard Fiedler („Kirchliches Notrecht“, 1934), Joachim Beckmann („Der theologische Ertrag des Kirchenkampfes“, 1952), Herbert Goltzen („Notrecht und Rechtshilfe bei Luther“, 1936). Vgl. auch Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 186ff.

²⁴³ 22.11.1934.

²⁴⁴ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 193f.

²⁴⁵ DEK: Gesetzblatt der DEK 1934, S. 221.

Überall da, wo die Deutschen Christen die Leitung der Landeskirche beherrschten, wurde das kirchliche Notrecht praktiziert²⁴⁶, allerdings geschah dies in den einzelnen Kirchenbezirken in unterschiedlichem Maße.

Es gelang dem Bruderrat nicht, sich als vorläufige rechtmäßige Kirchenleitung durchzusetzen. Die Bekennende Kirche wurde bis ins Jahr 1935 hinein zunehmend geschwächt. Und als Karl Barth im Dezember desselben Jahres seine Theologieprofessur verlor und im darauffolgenden März Redeverbot erhielt, weil er nicht davon abwich, den Treueid auf Hitler zu verweigern, verlor Niemöller einen bedeutenden Kampfgefährten.

Die 3. Bekenntnissynode wurde einberufen zwecks einer erneuten Klärung der Zuständigkeiten und Befugnisse innerhalb des Notkirchenregiments.²⁴⁷ In Augsburg konnten „die Spannungen vorübergehend beigelegt werden“²⁴⁸.

Im Juli 1935 wurde der Rechtsanwalt Hanns Kerrl auf den neugeschaffenen Posten des Reichsministers für Kirchenangelegenheiten berufen. Er sah seine Aufgabe darin, die evangelische Kirche wieder zu vereinen. Für diese Aufgabe benannte er einen Reichskirchenausschuss, welcher die Notorgane am 2.12.1935 kraft Gesetzes für illegal erklärte.²⁴⁹ Es kam zunehmend zu Verhaftungen unter den Pfarrern. Zwar legte der Reichskirchenausschuss wegen Zerwürfnissen mit Kerrl seine Arbeit bereits im Februar 1937 nieder. Aber sein Einsatz führte dennoch zu einer Krise und schließlich Spaltung der BK: Die Anerkennung oder Ablehnung der von Kerrl initiierten Beschlüsse ließ starke Gegensätze innerhalb der BK deutlich werden. Man konnte sich nicht über das Verhältnis der BK zu den vom Reichsminister eingesetzten Kirchenausschüssen einigen.²⁵⁰ Um die daraus resultierenden Spannungen zu klären, trat die Vierte Reichsbekenntnissynode in Bad Oeynhausen (17.-22. Februar 1936) zusammen. Nach einer

²⁴⁶ Vgl. Burgsmüller/ Weth: Die kirchenrechtliche Aufnahme der Theologischen Erklärung von Barmen, S. 70.

²⁴⁷ 4.-6.6.1935

²⁴⁸ Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 569.

²⁴⁹ 12.2.1937, Vgl. EKHN: EKHN - 50 Jahre, S. 289.

²⁵⁰ Am 12.1.1936 wurde in einem Schreiben der VKL an die angeschlossenen Kirchenregierungen und Bruderräte formuliert: „Die Leitung der Bek. Kirche bleibt nach wie vor bei der VKL. (...) Indem sich die VKL und die Mehrheit des RBR auf die Bekenntnissynode beriefen, wurde von beiden Seiten anerkannt, dass die Verpflichtung gegenüber der BK fortbesteht und dass es der Entscheidung dieser Tagung vorbehalten bleiben sollte, ob die Bekennenden Kirche weiterhin einen gemeinsamen Weg gehen können oder ob eine für uns alle schmerzliche, vielleicht nur vorübergehende Trennung vollzogen werden muss.“ Vgl. W. Niemöller: Die vierte Bekenntnissynode der DEK zu Bad Oeynhausen, S. 37.

längeren „Diskussion über Bekennen, Bekenntnis und Ordnung“ kam es zu einem Bruch: Tiefgreifende Meinungsverschiedenheiten entbrannten über die Frage, ob sich die Mitglieder der BK an den von Reichsminister Kerrl berufenen Kirchausschüssen beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten könnten. Trotz eines fast einstimmig angenommenen theologischen Wortes „Von der Kirchenleitung“ trat die VKL zurück. Es wurde eine neue VKL der DEK und aus ihrer Mitte ein Rat gewählt, der die VKL unterstützen und die Bruderratssitzungen vorbereiten sollte und in der die Altpreußische Union mehr Einfluss erhielt. Die geistliche Leitung der meisten lutherischen Kirchengebiete ging allerdings auf den sich am 18.3.1936 in Leipzig konstituierenden „Rat der Evangelischen Lutherischen Kirchen Deutschlands“ über, so dass die BK in zwei Gruppen zerfiel. Er fehlte am gemeinsamen Bekenntnis: Das Luthertum ging einen eigenen Weg. Ursache für diesen Zerfall war jedoch in erster Linie die unterschiedliche Grundhaltung zum Staat, insbesondere in der Frage des Widerstandes.²⁵¹

1937 kam es in Kassel noch einmal zu gemeinsamem Handeln angesichts der angeordneten Kirchenwahlen, auf deren Durchführung der Staat schließlich verzichtete, aber Folge der Spaltung war eine allgemeine Schwächung der Kirche, besonders nach Ausbruch des Krieges.

Da es dem nationalsozialistischen Regime nicht gelang, die Aktivitäten der BK zu unterbinden und eine einheitliche „Deutsche Kirche“ zu installieren, erging im Jahr 1937 ein Verbot der BK.

Die schwierigen Verhältnisse, in denen sich alle kirchlichen Gruppierungen seit der Machtübernahme der NSDAP befanden, hatten eine Betonung der Gemeinsamkeiten zur Folge. Der württembergische Landesbischof Theophil Wurm wurde zum Sprecher der Evangelischen Kirche. Mit seinem Bestreben, alle Pfarrer, die an Schrift und Bekenntnis festhielten, im „Kirchlichen Einigungswerk“ zusammenzufassen, schaffte er eine Ausgangsbasis für den kirchlichen Neuanfang 1945.²⁵²

Schon 1935 hatte sich angedeutet, dass es Hitler und seinem Regime einfach nicht gelingen wollte, die Kirche zu überwinden. In Rosenbergs Buch „Mythus des 20.

²⁵¹ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 204ff.

²⁵² Vgl. Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 569.

Jahrhunderts“, das noch erheblich deutlicher war als Hitlers „Mein Kampf“, hieß es bereits:

„Heute erwacht ein neuer Glaube: Der Mythos des Blutes, der Glaube, mit dem Blute auch das göttliche Wesen der Menschen überhaupt zu verteidigen, unser mit hellstem Wissen verkörperter Glaube, dass das nordische Blut jenes Mysterium darstellt, welches die alten Sakramente ersetzt und überwunden hat.“²⁵³

Vermutlich ist das Erscheinen dieses Buches darauf zurückzuführen, Ludwig Müller ließ nach einer Unterredung mit ihm einem englischen Pressekorrespondenten gegenüber verlauten, Hitler beabsichtige eine Vereinigung der Kirche mit dem Staat, indem er selbst als ‘Summus episcopus’ die Leitung der evangelischen Kirche übernehme (1937). Dieses Projekt wurde jedoch in einem Memorandum, das Breit entwarf und Beckmann, Jacobi und Niemöller während der Leipziger Tagung redigierten, als ein „Verstoß gegen die staatsrechtlich anerkannte Verfassung der DEK“ bezeichnet. Außerdem protestierte die Bekenntnisgemeinschaft „gegen die fortgesetzte Attackierung der evangelischen Kirche durch die nationalsozialistische Propaganda und ersuchte den Kanzler, ‘für unsere Ehre einzutreten’.“²⁵⁴

Während sich die NSDAP nicht traute, gegen die Bischöfe vorzugehen, weil sie deren Rückhalt in der Bevölkerung für zu stark einschätzte, wurde eine große Zahl der Pfarrer in ihren Gemeinden gemäßregelt, viele wurden ihres Amtes enthoben. Ihre Gemeinden sicherten ihren Lebensunterhalt. Da auch zahlreiche Pfarrer der BK betroffen waren, entstanden Fürbittlisten mit den Namen der inhaftierten Mitglieder.²⁵⁵

Viele Pfarrer erhielten Redeverbot, einige Pfarrer kamen in Konzentrationslager²⁵⁶. Auch Martin Niemöller wurde am 1. Juli 1937 durch die Gestapo verhaftet und in Untersuchungshaft nach Moabit gebracht. Monatelang wurde daraufhin jeden Sonntag in Kirchen in ganz Deutschland für ihn gebetet. Auch im Ausland wurde Niemöller zunehmend Gesprächsthema. Ende des Jahres schrieb er aus dem Gefängnis: „Irgendwie ist das Schiff der Kirche wieder flott und hat

²⁵³ Alfred Rosenberg; Mythos des 20. Jahrhunderts. Eine Wertung der seelisch-geistigen Gestaltenkämpfe unserer Zeit, München 1935. Zitiert in: Kall: Kirchen im Dritten Reich, S. 16.

²⁵⁴ Eingabe an den Führer und Reichskanzler vom 10.4. (Akten M. Niemöller, HA III/IV), zitiert in J. Schmidt: Martin Niemöller im Kirchenkampf, S. 282.

²⁵⁵ Vgl. Stupperich et al.: Zweitausend Jahre Christentum, S. 13.

²⁵⁶ „Im März 1945 waren allein im Konzentrationslager Dachau 1493 katholische Priester aus 144 Diözesen von 25 Nationen inhaftiert, darunter 261 Reichsdeutsche.“ Gutschera/Thierfeldertius: Brennpunkte der Kirchengeschichte, S. 229.

wieder Fahrt. Die Farbe blättert ab, die Masten sind geborsten, sie bietet einen traurigen Anblick. Aber der Herr Jesus steht immer noch am Ruder und das Schiff hat Fahrt.“²⁵⁷ Im Februar 1939 kam es zum Prozess gegen Niemöller. Man warf ihm vor, er habe dadurch gegen das Gesetz verstoßen, dass er in seinen Predigten Namen von Pfarrern genannt habe, die aus der Kirche ausgetreten waren, außerdem habe er bedeutende Persönlichkeiten herabgewürdigt. Schließlich habe er „Unruhe unter das Volk getragen“, indem er es zum „Aufbegehren gegen die Gesetze und Verordnungen des Staates“ angestachelt habe.²⁵⁸ Er wurde zu sieben Monaten Haft verurteilt. Da er bereits acht Monate in Haft verbracht hatte, bedeutete dieses Urteil sofortige Freilassung. Hitler selbst aber war mit diesem Urteil nicht einverstanden und verfügte, Niemöller sei sein „persönlicher Gefangener“. So wurde dieser am selben Tag ins Konzentrationslager Oranienburg-Sachsenhausen gebracht, 1941 wurde er nach Dachau überführt, wo er bis April 1945 als „persönlicher Gefangener Hitlers“ blieb.

Else Niemöller schrieb dem Führer 1940, der Führergeburtstag falle dieses Jahr mit ihrem 20. Hochzeitstag zusammen, und fragte an, ob man Niemöller zu diesem Anlass nicht freilassen könne. Hitler lehnte ab; in einem auf freien Fuß gesetzten Niemöller sah er „eine Gefahr für den Staat, da er wieder anfangen würde, Pastoren zur Opposition gegen den Nationalsozialismus anzustacheln.“²⁵⁹

Gegen seine Verhaftung und die Überführung ins Konzentrationslager 1941 protestierten zahlreiche Geistliche und gläubige Christen. Es wurden so viele Versuche unternommen Niemöller zu helfen, dass Kerrl im März 1939 die Weisung erteilte, Bittschriften in Sachen Niemöller nicht mehr an sein Büro weiterzuleiten; er sei dafür nicht zuständig. Auch vom Ausland aus wurde großer Druck ausgeübt, blieb aber ebenfalls ohne Erfolg. Man sah in Niemöller vielerorts ein Zeugnis des ungebrochenen Willens, der NS-Diktatur Widerstand zu leisten.²⁶⁰

Zwar gelang es nicht, Niemöller aus der Haft zu befreien. Aber das ungebrochene Engagement für ihn hat ihm möglicherweise trotzdem das Leben gerettet - aus Angst vor Reaktionen aus dem Ausland.²⁶¹

²⁵⁷ Bentley: Martin Niemöller, S. 164.

²⁵⁸ Vgl. ebd., S. 170.

²⁵⁹ Vgl. ebd., S. 176.

²⁶⁰ www.dhm.de/lemo, 27.3.2003

²⁶¹ Vgl. hierzu Bentley: Martin Niemöller, S. 178.

Ab dem Zeitpunkt von Niemöllers Verhaftung war der Pfarrernotbund nicht mehr die führende Kraft im Kirchenkampf. Aber er unterstützte weiterhin bis zum Kriegsende entlassene und verfolgte Geistliche. Der Widerstand der Bekennenden Kirche hörte nicht auf, verschiedene Gruppierungen leisteten weiterhin Widerstand gegen die staatliche Erpressung der Evangelischen Kirchen durch den Nationalsozialismus, z.B. gegen die Eingliederung der (evangelischen) Jugend in die Hitlerjugend, oder sie verweigerten den Treueid und den Eintritt in nationalsozialistische Gruppierungen.²⁶²

Die Vorläufigen Kirchenleitungen der Jahre 1942/1943 hatten sehr unter dem staatlichen Druck zu leiden. Er erschwerte die Tätigkeit immer mehr, so dass sie schließlich fast ganz zum Erliegen kam. Der Reichsbruderrat war schon seit 1938 kaum mehr funktionstüchtig: Gleichzeitig wurden acht seiner Mitglieder verhaftet, der regelmäßige Briefwechsel untereinander endete im März 1938.²⁶³ Bis zum Kriegsende hielt die Konferenz der Bruderräte durch, die sich um die Einheit der Bekennenden Kirche bemühte. Besonders aktiv zeigte sich die Bekennende Kirche der Altpreußischen Union, die im Oktober 1943 ihre 12. und letzte Bekenntnissynode einberief.²⁶⁴

Die radikalen Kirchenfeinde im Kreise Hitlers wurde von ihm auch und vor allem in der Zeit des Krieges wiederholt aus taktischen Gründen gebremst, Maßnahmen gegen die evangelische und die katholische Kirche wurden untersagt.²⁶⁵ Innerhalb der Partei stieß diese Vorgabe nicht auf einmütige Zustimmung.²⁶⁶ Was man wirklich dachte, wird aus folgenden Zitaten erkennbar²⁶⁷:

Martin Bormann formulierte in einem Geheimen Rundschreiben zum Verhältnis des Nationalsozialismus zum Christentum vom 9. Juni 1941:

„Aus der Unvereinbarkeit nationalsozialistischer und christlicher Auffassungen folgt, dass eine Stärkung bestehender und jede Förderung entstehender christlicher

²⁶² Radiobeitrag des Hessischen Rundfunks, 2004 (o. Datum).

²⁶³ W. Niemöller: Die Evangelische Kirche, S. 135f.

²⁶⁴ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 210.

²⁶⁵ Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 594, S. 598.

²⁶⁶ Vgl. Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 594.

²⁶⁷ Beide folgenden Zitate aus: Gutschera/ Thierfeldertius: Brennpunkte der Kirchengeschichte, S. 228.

Konfessionen von uns abzulehnen ist. Ein Unterschied zwischen den verschiedenen christlichen Konfessionen ist hier nicht zu machen. (...)

Niemals aber darf den Kirchen wieder ein Einfluss auf die Volksführung eingeräumt werden. Dieser muss restlos und endgültig gebrochen werden.“

Adolf Hitler äußerte sich in einem Tischgespräch am 8. Februar 1942:

„Der größte Volksschaden sind unsere Pfarrer beider Konfessionen. Ich kann ihnen jetzt die Antwort nicht geben, aber alles kommt in mein großes Notizbuch. Es wird der Augenblick kommen, da werde ich mit ihnen abrechnen ohne langes Federlesen. Ich werde über juristische Zwirnsfäden in solchen Zeiten nicht stolpern. Da entscheiden nur Zweckmäßigkeitsvorstellungen. Ich bin überzeugt, in zehn Jahren wird das ganz anders aussehen.“

Viele NSDAP-Funktionäre waren entschlossen, den Kirchenkampf fortzusetzen, ggf. mit anderen Mitteln als zuvor. Aber neue Maßnahmen und Strategien mussten gar nicht entwickelt werden. Denn zahlreiche Pfarrer rückten sofort bei Kriegsbeginn ein, um die Truppen an der Front zu betreuen. Die verbliebenen Gemeindepfarrer versuchten ihren Dienst mit zu versehen. So waren die Pfarrer zu belastet, um wirklichen „Kirchenkampf“ weiter zu betreiben.²⁶⁸

Was man im Bereich der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen bereits seit 1938 anstrebte²⁶⁹, wurde ab 1942 deutschlandweit versucht: Im September dieses Jahres entstand das Kirchliche Einigungswerk.²⁷⁰ Es wurde maßgeblich von dem württembergischen Landesbischof Theophil Wurm in Stuttgart ins Leben gerufen und gestaltet. Er rief die zerrissene DEK bereits im Jahr 1941 hierzu auf²⁷¹. Er strebte die Einigung aller kirchlichen Kreise der EKD mit Ausnahme der GDC an.²⁷² Seine Stimme war mittlerweile für die Gemeinden zur Stimme der Kirche geworden, so dass sich nicht nur Pfarrer der Bekennenden Kirche, sondern auch zahlreiche Lutheraner, Reformierte, Unierte, Kirchenmänner der kirchlichen Mitte und auch ehemalige „Deutsche Christen“ seiner Sammlungsbewegung anschlossen.²⁷³ Sein Einigungswerk sammelte unabhängig von der Zugehörigkeit von politischen Gruppierungen die „Zerstreuten und Verstörten“ und stärkte die Glaubenden. So konnte die Kirche nach dem Zusammenbruch des Reiches zum

²⁶⁸ Vgl. Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 594f.

²⁶⁹ S. auch Kap. 3

²⁷⁰ Laut Besier et al. (Treysa, S. 143) hatte der Reichsbruderrat Wurm die Vertretung der BK gegenüber dem Staat schon 1931 übertragen, seitdem habe er das Einigungswerk geleitet.

²⁷¹ EKHN: EKHN - 50 Jahre, S. 291.

²⁷² Er wandte sich „an die Gesamtheit der auf dem Glaubensgrund der Heiligen Schrift und der Reformation stehenden Amtsbrüder“. Th. Wurm in einem Schreiben „An die evangelischen Pfarrer in Deutschland“ im Dezember 1941, zitiert in: Steitz: Geschichte der EKHN, S. 600.

²⁷³ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 601.

Zufluchtsort für all diejenigen werden, „die nichts hatten und doch alles hatten“.²⁷⁴ Gleich nach Kriegsende lud Wurm alle erreichbaren Kirchenführer zu einer Konferenz am 27.8.1945 nach Treysa ein.

Das Einigungswerk sollte die verschiedenen evangelischen Gruppen vereinen. Die Richtlinien für dieses Kirchliche Einigungswerk umfassten die von den reformatorischen Bekenntnisschriften ausgehende Besinnung auf die Bibel und die Freiheit von staatlichen Bindungen.²⁷⁵ Sie wurden auch von Dietrich, Müller und Veidt aus der ELKNH unterschrieben.

Im Oktober 1942 gab Wurm Richtlinien für die Arbeit des Einigungswerkes heraus. Seine Arbeit blieb dem Reichministerium für kirchliche Angelegenheiten nicht verborgen. Der Staatssekretär, Hermann Muhs, sprach von der „Wurmaktion“ – dies zunächst noch mit leichtem Spott. Aber die Bedeutung und Wirkkraft der Bewegung wurde deutlich, als Kerrl sich gezwungen sah, explizit zu erklären, dass sie „unerwünscht“ sei.²⁷⁶

2.2 Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen (ELKNH)

2.2.1 Auswirkungen der politischen Entwicklungen in Deutschland auf die Landeskirchen im Gebiet der heutigen EKHN und Bildung der ELKNH

Nachdem ab 1918 nicht mehr der jeweilige Landesherr, also ein Laie, zugleich auch Regent der Kirche war, waren die Kirchen zunächst führungslos und die Hoheit ging in den Kirchen auf Synoden und ihre Organe über.

Die Kirchen im Gebiet der heutigen EKHN gaben sich ihre Verfassung in den Jahren 1922 und 1923²⁷⁷. Von nun an wurden keine Superintendenten mehr von Berlin aus entsendet, sondern im Kirchengebiet selbst Landesbischöfe gewählt.

An der Spitze der Evangelischen Landeskirche in Hessen stand als Prälat Wilhelm Diehl (1871-1944), erster Präsident der Landeskirchenrates in Frankfurt war Richard Schulin (1862-1932) und Bischof in Nassau war August Kortheuer (1868-1963, Bischof 1893-1933).

²⁷⁴ Vgl. ebd., S. 614.

²⁷⁵ Vgl. ebd., S. 601.

²⁷⁶ Vgl. a.a.O.

²⁷⁷ Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 38.

1926 wurden in Marburg während der Feier des 400. Jubiläums der Homberger Synode öffentlich Verhandlungen über die Bildung einer Kirchengemeinschaft der drei o. g. Landeskirchen aufgenommen, die im Herbst 1933 zu einem Zusammenschluss führten. Die diesbezüglichen Gespräche wurden ab 1928 mit der Installation der „Marburger (Kirchen)konferenz“ fortgesetzt: Mindestens dreimal im Jahr traf man sich in Marburg, um sich über die Möglichkeit eines Zusammenschlusses und über aktuelle Kirchenfragen auszutauschen. Auch Waldeck wurde zu den Gesprächen eingeladen, und ab 1932 verhandelte man auch mit der Kirche der Altpreußischen Union. Die Arbeit kam jedoch ins Stocken.²⁷⁸

Alle kirchlichen Wahlen mussten innerhalb einer relativ kurzen Frist durchgeführt werden. Für die Landessynode, die bis zum 31.8.1933 gewählt werden musste, waren die Wahlvorschläge bis zum 15.8. einzureichen.

In *Hessen* traf ein einziger Wahlvorschlag ein, und damit galt der Vertreter der Deutschen Christen als gewählt: Wilhelm Diehl wurde vorläufig zum Präsidenten der Kirchenregierung ernannt und im Rahmen des Ermächtigungsgesetzes beauftragt, die Verfassung der Evangelischen Landeskirche im Sinne der aktuellen Verhältnisse umzugestalten.²⁷⁹ Die Landessynode, zu der Prälat Diehl 12 Abgeordnete berief, bestand aus weiteren 12 geistlichen und 12 weltlichen Abgeordneten.

Diehl verlas bei dieser ersten Tagung des Landeskirchentages ein Schreiben der Einstweiligen Leitung der DEK, in dem sich gegen die Verfassungsentwürfe der Landeskirchen ausgesprochen wird. Autoritär wird auf die Anordnung vom 24. August hingewiesen, dass keine Verfassungsänderungen vorgenommen werden dürften. Verfassungsentwürfe für die Landeskirchen müssten vor ihrer Vorlage vor der Synode von der Einstweiligen Leitung der DEK gebilligt werden. In Kürze würden den Landeskirchen Richtlinien für die Gestaltung der Verfassung zugehen. Es folgten Weisungen der Einstweiligen Leitung der DEK und von der Glaubensbewegung Deutsche Christen, die einander z. T. widersprachen, was ihre Befolgung schwierig machte.²⁸⁰ Man beschloss zum einen, das Eintreffen dieser „Richtlinien“ abzuwarten, und beauftragte zum andern einen Ausschuss aus

²⁷⁸ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 283.

²⁷⁹ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 537 und 539.

²⁸⁰ Vgl. ebd., S. 542f.

Synodalen mit der Ausarbeitung einer Verfassung für die neue Großkirche. Zwei Mitglieder dieses Ausschusses sollten die Verhandlungen mit den beiden anderen Landeskirchen bezüglich eines Zusammenschlusses zur Kirche Großhessen-Nassau übernehmen.²⁸¹ Denn ein entsprechender Verbund wurde auf diesem Landeskirchentag beschlossen.

In *Nassau* war im Juni der Leiter der Kirchenabteilung im preußischen Kultusministerium, August Jäger, mit der entsprechenden Neuordnung beauftragt worden. Er hatte „mit sofortiger Wirkung sämtliche gewählten kirchlichen Vertretungen“ aufgelöst und den Pfarrer Albert Walter aus Wiesbaden zum „Bevollmächtigten“ für den Bereich der Evangelischen Landeskirche in Nassau ernannt.²⁸² Für die Wahl zum Landeskirchentag wurde nur eine einzige Liste eingereicht, die damit als gewählt galt: die Liste „Christentum und Volkstum“.

Wie in Hessen und in Frankfurt tagte auch in Nassau der 1. Landeskirchentag am 12.9.1933. August Kortheuer wurde am Vortag durch den „Staatskommissar für die evangelischen Kirchen Preußens“ August Jäger im September 1933 „unter Androhung der Einweisung in ein KZ (!) gezwungen, um sofortige Beurlaubung zu bitten“ - „aus persönlicher Rache und aus Furcht davor, K. könnte ihm im Blick auf seine hessischen Vereinigungspläne gefährlich werden.“²⁸³ Gleich bei der ersten Sitzung des Landeskirchentages erfolgte mit sofortiger Wirkung die Zwangspensionierung.²⁸⁴ Nur drei Abgeordnete wagten es, dem entsprechenden Antrag der Deutschen Christen nicht zuzustimmen.²⁸⁵ Weil alle 60 stimmberechtigten Abgeordneten August Jäger zu ihrem Präsidenten wählten, ging dieser Kirchentag als „der braune Landeskirchentag“ in die Geschichte ein – nach einer Bezeichnung von Jäger selbst.²⁸⁶ Der „braune Landeskirchentag“ beendete zugleich die Selbständigkeit der nassauischen Landeskirche und annullierte Kortheuers neue Gottesdienstordnung.²⁸⁷ Während man an den Kirchenverfassungen, die ab 1918 entstanden, über Jahre mehrmals tagelang

²⁸¹ Vgl. ebd., S. 543. Es waren der Pfarrer Ferdinand Bürstlein (Offenbach) und der Rechtsanwalt Klein (Darmstadt).

²⁸² Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 539.

²⁸³ Vgl. Dienst: Zu: Reiner Braun, S. 260.

²⁸⁴ Vgl. Braun: August Kortheuer, S. 400ff.

²⁸⁵ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 539f.

²⁸⁶ Vgl. ebd., S. 545.

²⁸⁷ Vgl. Braun: August Kortheuer, S. 400ff.

gearbeitet hatte, beriet und verabschiedeten Jäger und seine Abgeordneten die neue Verfassung der Nassauischen Landeskirche als Teil der kommenden Großkirche innerhalb von „nur Minuten“.²⁸⁸

Dadurch dass die Evangelische Landeskirche *Frankfurts* seit dem Frühjahr 1932 turnusmäßig für drei Jahre einen Sitz im Deutschen Evangelischen Kirchenausschuss hatte, den Kirchenrat Johannes Kübel wahrnahm, waren die Frankfurter Pfarrer gut über die gesamtkirchlichen Ereignisse unterrichtet. Der Sprecher der Glaubensbewegung *Deutsche Christen*“, Pfarrer Propst, hatte hier seine Gemeinde. Durch seine beachtliche Predigtkunst, die auch für gut besuchte Kirchenversammlungen sorgte, ließen sich viele junge Pfarrer für die „Glaubensbewegung *Deutsche Christen*“ begeistern.²⁸⁹ Ende Juni trat Kübel zurück, bevor der GDC-Landesbischof Müller ihn pensioniert hätte.²⁹⁰ In Folge einer Versammlung in Frankfurt, die im Nachhinein als Beginn der Bekennenden Kirche betrachtet werden könnte²⁹¹, kam es zur Bildung von Pfarrerbibelkreisen und Tagungen, die die Bedeutung der Bekenntnisschriften zum Inhalt hatten.

Nachdem Kortheuer und Kübel 1933 ihrer Ämter enthoben waren, konnte sich nur Diehl in Hessen zunächst halten.²⁹²

Im Bereich der heutigen EKHN wuchs unabhängig von aller kirchenpolitischen Lagerbildung schon jetzt eine Gruppe um Prälat Diehl, Landesbischof Kortheuer und Kirchenrat Kübel, die mit Distanz die Vorgänge beobachtete und an den theologischen und kirchlichen Inhalten festzuhalten gedachte.²⁹³

2.2.2 Die ELKNH - eine Kirchenordnung des Jahres 1933

Am 12. September 1933 wurde unter nationalsozialistischem Druck die Vereinigung der Evangelischen Kirchen in Hessen, Hessen-Kassel, Frankfurt und Nassau beschlossen und noch am selben Tag ihre Verfassung veröffentlicht. Dieser Zusammenschluss kam der Gaueinteilung der NSDAP entgegen und

²⁸⁸ Vgl. Steitz: *Geschichte der EKHN*, S. 546.

²⁸⁹ Vgl. ebd., S. 537. Später übernahmen allerdings einige dieser Pfarrer Leitungspositionen bei der BK.

²⁹⁰ Vgl. Dienst: *Zu: Reiner Braun: August Kortheuer*, S. 260.

²⁹¹ Vgl. Steitz: *Geschichte der EKHN*, S. 572.

²⁹² Vgl. Dienst: *Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau*, S. 40.

²⁹³ Vgl. Steitz: *Geschichte der EKHN*, S. 525.

gelang Jäger in Darmstadt nur mit massivem Druck, wo er erst am 16.11.33 die Zustimmung erlangte.²⁹⁴ Da Hessen-Kassel aber von der Kirchenvereinigung zurücktrat, konnte die neue Großkirche nicht mehr „Großhessen-Nassau“ heißen, sondern Jäger musste einen anderen Namen wählen. Ende November wurde mit ihrer ersten Synode in Mainz die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen (kurz ELKNH) geschaffen (28.11.1933), die bis zur Besetzung durch die Amerikaner im März 1945 Bestand haben sollte. Im Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Hessen VBL findet sich zum 12. September 1933 bezüglich einer Information zum Zusammenschluss zur Kirche „Großhessen-Nassau“ der folgende Kommentar:

„Es ist unbekannt, ob Synodale die Einberufung der Synode gefordert haben. Es liegt hier offensichtlich ein erneutes Abweichen von legalem Handeln vor. Es ist zu vermuten, dass die Landeskirchenregierung einem Druck des Staates nachgegeben hat. Damit hängt wohl auch die merkwürdige Tatsache zusammen, dass der Synodalbeschluss vom 12. September in der veränderten Gestalt erst am 17. November veröffentlicht wurde.“²⁹⁵

Die Landessynode wurde aus den „Bevollmächtigten“ Klein für Hessen²⁹⁶, Ernst Ludwig Dietrich für Nassau und Georg Probst für Frankfurt sowie 30 Abgeordneten gebildet. Für die Berufung in das Bischofsamt schlug die Synode dem Reichsbischof zwei Kandidaten vor: Prälat Diehl und – wohl der Form halber – Ernst Ludwig Dietrich. Da es hierzu keine Wortmeldungen und keinen Widerspruch gab, galt die Wahl Diehls als erfolgt.²⁹⁷ Erst am 6. Februar 1934 wurde der Landesbischof der ELKNH in sein Amt berufen und am 26. April vom Reichsbischof in das Amt eingeführt.²⁹⁸ Allerdings war es nicht Prälat Diehl, der zugleich mit Vizepräsident Georg Dahlem vom neuen Landesbischof beurlaubt wurde, sondern der einstige Gegenkandidat Dietrich.²⁹⁹

²⁹⁴ Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der EKHN, S. 40.

²⁹⁵ Hofmann et al.: Dokumentation zum Kirchenkampf, Band 1, S. 95 u. 97.

²⁹⁶ Nachdem Bürstlein abgelehnt hatte mit der Begründung, nur Prälat Diehl komme für dieses Amt in Frage. Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 548.

²⁹⁷ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 555.

²⁹⁸ Vgl. ebd., S. 561.

²⁹⁹ Vgl. ebd., S. 548 und 558, und: Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 40.

Ernst Ludwig Dietrich wurde benannt und im folgenden April in sein Amt eingeführt, der Gegenkandidat Prälat Wilhelm Diehl und im Februar Vizepräsident Dr. Dahlem wurden beurlaubt.

Weitere Versetzungen und Strafmaßnahmen schürten Auseinandersetzungen - wie in der gesamten evangelischen Kirche Deutschlands, so auch innerhalb der neuen Landeskirche.

Zu Dietrichs Stellvertreter wurde Amtsgerichtsrat Paul Kipper ernannt, der zugleich der Leiter der Landeskirchenkanzlei und „rechtskundiges Mitglied des Landeskirchenrates“ war. Außer ihm gab es zwei theologische und ein Laienmitglied im Landeskirchenrat, alle waren vom Landesbischof ernannt und führten die Bezeichnung „Oberlandeskirchenrat“. Die beiden theologischen Oberlandeskirchenräte (Pfarrer Albert Olf und Pfarrer Albert Walther) waren Dietrichs Stellvertreter in geistlichen Angelegenheiten.³⁰⁰

Der Amtssitz wurde aus räumlich-praktischen Erwägungen in Darmstadt eingerichtet.

Die Verfassung für die ELKNH wurde von August Jäger im Auftrag Ludwig Müllers, des Landesbischofs von Preußen, ausgearbeitet. Im „Einführungsgesetz“ bestimmt Jäger ihr Inkrafttreten am 15. September 1933. Die Landeskirchen mussten das Gesetz bei ihrer ersten Synodalsitzung am 12.9. annehmen. In Wiesbaden wurde sie von den 60 Abgeordneten innerhalb von Stunden gelesen und einstimmig angenommen,³⁰¹ wenn auch Pfarrer Amborn gemeinsam mit zwei weiteren Abgeordneten des Landeskirchentages den „Arierparagrafen“ explizit ablehnte.³⁰² In Frankfurt enthielten sich zwar der Paulskirchenpfarrer Karl Veidt und acht weitere Abgeordnete der Stimme, da sie die Kirchenvereinigung an sich zwar bejahten, aber doch erheblich Bedenken gegen mehrere Punkte der vorgelegten Verfassung hätten.³⁰³ Aber dies gefährdete die Annahme der Verfassung nicht.

In Darmstadt aber hatte man lediglich der Vereinigung zur Großkirche zugestimmt, die Verfassung aber nicht angenommen, sondern einen Ausschuss

³⁰⁰ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 561.

³⁰¹ Vgl. ebd., S. 546.

³⁰² Vgl. a.a.O.

³⁰³ Vgl. ebd., S. 547.

zur Ausarbeitung beauftragt.³⁰⁴ Diesbezügliche Beschlüsse wurden allerdings abgelehnt und Hessen musste sich schließlich fügen: Mit vierwöchiger Verspätung galt auch hier die Verfassung, die seit dem 15. September in Nassau und Frankfurt galt.

Das Kirchengesetz vom 18. Februar 1934 regelte die Aufgaben der Pröpste: Sie waren die geistlichen Vertreter des Landesbischofs und hatten die Pfarrer aller Ebenen zu beraten, zu beaufsichtigen und dem Bischof von ihnen und ihrer Arbeit zu berichten.³⁰⁵ Zusätzlich zu den Visitationen waren sie verpflichtet, etwa halbjährlich bei einer Tagung 'für die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung, für Austausch von Erfahrungen und für Festigung der amtsbrüderlichen Verbundenheit der Geistlichen' zu sorgen.³⁰⁶

Fünf Pröpste wurden im Juni ernannt, drei von ihnen verließen ihr Amt bereits im November auf eigenen Wunsch (s. u.).³⁰⁷

Für die Bildung der Landessynode, die am 28. November in Mainz tagte, wurde Folgendes festgelegt: Die Landessynode besteht aus 30 Mitgliedern. Die Hälfte wird von den Gemeinden entsandt, die andere Hälfte aus dem Kreis der Persönlichkeiten berufen, die sich bereits im kirchlichen Dienst entsprechend bewährt haben. Insgesamt müssen zwei Drittel der Synodenmitglieder Laien sein.³⁰⁸ Zu ihrem Präsidenten wählte die Synode per Akklamation Pfarrer Berck. In seinem Schlusswort dieser 1. Synode sprach er u.a.:

„Die 62. These an Wittenbergs Schlosskirchentüre weise uns Grund und Weg: 'Der rechte, wahre Schatz der Kirche ist das allerheiligste Evangelium der Herrlichkeit und Gnade Gottes.' Dieses Kleinod der Kirche, das größte, das sie hat, lassen wir uns nicht verletzen noch verfälschen. 'Unsere Religion heißt Christus' – dieses

³⁰⁴ Gerstenmaier berichtet in einem Dokument von der Aufgabe des Verfassungsausschusses, der eine Verfassung der ELKNH ausarbeiten sollte. Für diese Arbeit wurde ihm aus Berlin Richtlinien übersandt, die ihre Grundlagen historisch begründeten. Gerstenmaier setzt sich mit dieser Begründung inhaltlich auseinander und erklärt, dass sie sachlich nicht korrekt hergeleitet war, und kritisiert, man habe nicht theologisch die Möglichkeit oder Unmöglichkeit des Führerprinzips in der Kirche erörtert, sondern sich auf die Überlieferung berufen. Vgl. Hofmann et al.: Dokumentation zum Kirchenkampf, Bd. 1, S. 94. (Gerstenmaier „Beiträge“, Aktennummer 0102, S. 6 und 7)

³⁰⁵ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 561.

³⁰⁶ Vgl. Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen, 1934. Zitiert a.a.O.

³⁰⁷ Es waren die Pröpste Dr. Müller, Knodt und Lic. Peter. Vgl. ebd., S. 562.

³⁰⁸ Vgl. Verfassung der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen vom 12.9.1933, zitiert ebd., S. 554f.

Glaubensbekenntnis eines nationalsozialistischen Führers Deutschlands lassen wir uns nicht nehmen.“

Allerdings stellt er klar, wie er verstanden werden möchte:

„Doch nicht der Christus, der einstmals lebte im orientalischen Lande oder jetzt uns fern ist in einem abgeschlossenen Himmel; vielmehr der Herr und Meister, der in deutscher Zunge zu uns redet und in deutsches Fleisch und Blut verwandelt mit uns geht und kämpft (...). Verdeutsches, eingedeutsches Christentum, wie Martin Luther uns lehrt – das ist das Heiltum, dem wir die Kirche bauen, das ist die Reformation, die wir an uns und in uns vollziehen, (...), ihr zu dienen mit dem Besten, das wir haben, mit dem Evangelium aus reformatorischem Verstande heraus, wie echte deutsche Theologie sie lehrt und wahre deutsche Kirche sie lebt.“³⁰⁹

Berck unterscheidet die „Deutschen Christen“ von den „deutschen“ Christen, zu denen er auch Martin Luther zählt.³¹⁰

Insgesamt entsandte Hessen 16 Sitze, Nassau 9 und Frankfurt 5 Abgeordnete in die Landessynode. Tatsächlich war auch die Synode von 1933 nicht von den Kirchenmitgliedern gewählt, sondern ernannt worden. Ein halbes Jahr später wurde sie - wiederum von oben durch die Deutsche Evangelische Kirche - umgebildet und trat nur noch ein einziges Mal zusammen (November 1934).³¹¹

Was beschlossen werden sollte, wurde auch dieses Mal im Voraus entwickelt und der Synode ausgearbeitet vorgelegt, die Synodalen hatten zuzustimmen. Vorgelegte Anträge wurden zwar kurz beraten, aber die erforderliche Zeit meist nicht gegeben. Insgesamt entsprachen der Umgang miteinander und der Stil des Ablaufs der Sitzungen dem Umgang und Stil der politischen Welt außerhalb der Kirche.³¹² Dieser neue synodale Stil „erregte bei Pfarrern und Gemeinden Unbehagen“, das u.a. in Eingaben von Theologen offenbar wurde, in denen sie sich besorgt über die neue Art der Auslegung des Neuen Testaments zeugten.

Als gemeinsames Kirchenbekenntnis wurde die Confessio Augustana von 1530 im Verständnis der Wittenberger Konkordie von 1536 betrachtet.³¹³

Zusammenfassend kann zur Verfassung der ELKNH folgendes festgehalten werden: Keine Leitungspositionen in der neuen Kirche sollten basisdemokratisch gewählt, sondern eingesetzt werden. Der Landesbischof wurde nach Anhörung

³⁰⁹ Protokoll über die „Sitzung der Evangelischen Landessynode, abgehalten im Akademiesaal des Kurfürstlichen Schlosses zu Mainz am Rhein am 28. November 1933, mittags 12 Uhr“, zitiert ebd., S. 556.

³¹⁰ Vgl. ebd., S. 558.

³¹¹ Dr. Lueken auf dem Kirchentag in Friedberg 1947, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 190; „Protokoll S. 59“.

³¹² Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 549.

³¹³ Vgl. ebd., S. 558.

der Landessynode durch den Reichsbischof berufen und sollte so eine enge Verbindung mit der Reichskirche sicherstellen. Alle Verwaltungsarbeiten wurden von so genannten „Kirchmeistern“ erledigt, die mehrere Pfarreien verwalteten.

Der „Arierparagraph“ hatte natürlich auch im Gebiet der ELKNH Gültigkeit. Zudem konnte der Landesbischof Pfarrer ohne Anhörung oder andere Rechtsmittel seitens des betroffenen Pfarrers oder seines Kirchenvorstandes versetzen. Auch Beurlaubung oder sogar Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gehörten zu den Befugnissen des Landesbischofs.

Laut dem Kirchengesetz „über die Dienstvergehen der Geistlichen und Kirchenbeamten“ (22.3.34) konnte jede Abweichung von den Anweisungen der zuständigen Kirchenbehörden als Dienstvergehen geahndet werden. Da diese Anweisungen aber in Teilen mit den Inhalten der Ordinationsgelübde in Widerspruch standen, war es bei fast allen Pfarrern möglich, sie einem Disziplinarverfahren auszusetzen.

Landesbischof Dietrich erfüllte die an ihn gerichteten Erwartungen wohl aus Überzeugung. Freilich war er Parteimitglied der NSDAP und gehörte der GDC an. In späteren Jahren distanzierte er sich aber von dieser und hielt sich insbesondere von ihrer Polemik gegen das Alte Testament fern. Aber wenn er sich auch häufig bezüglich theologischer und ideologischer Inhalte zurückhielt, war er doch ein sehr aktives Mitglied der GDC.³¹⁴ In erster Linie ging es um die Durchsetzung des Führerprinzips, kirchliche Inhalte waren von untergeordneter Bedeutung. Ein solches Denken lag in dieser Zeit näher, als es heute vorstellbar wäre. Dietrich besaß allerdings nicht das Vertrauen der Pfarrer und Kirchengemeinden in Nassau-Hessen.³¹⁵ In einer Rede im Dezember 1934 beklagte er sich, dass die Pfarrer nicht „gehorchten“, obwohl Gehorsam durchaus auch hilfreich sein könne, und pochte auf seine Amtsautorität, die ihm vom Reichsbischof selbst zuerkannt worden war:

„Alle Menschen müssen gehorchen. (...) Nur die Pfarrer glauben, sie brauchten nicht zu gehorchen. Aber auch in der Kirche muss gehorcht werden. Ich habe als Pfarrer immer gehorcht, auch wenn es mir nicht gepasst hat. Oftmals bin ich aber sehr froh gewesen, dass ich nur zu gehorchen brauchte, und dass ich mir über manche Dinge nicht den Kopf zu zerbrechen brauchte, sondern dass meine vorgesetzte Kirchenbehörde das besorgte. (...) Die Generation von 1918-1933 hat keinen Gehorsam gelernt. (...) Ich denke nicht daran zurückzutreten; da ich nicht von den Pfarrern gewählt bin, können sie mir auch kein Misstrauensvotum

³¹⁴ Vgl. Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 67.

³¹⁵ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 563.

aussprechen. (...) Ich bin vom Reichsbischof ernannt, und Ministerpräsident Göring hat sein Placet dazu gegeben.“³¹⁶

Er sah in dem Streit innerhalb der Kirche keine echten theologischen Diskrepanzen, sondern rein (macht-)politisch motivierte Kämpfe. Bezüglich der Warnung der BK, das Bekenntnis sei in Gefahr, erklärte Dietrich: „Ich habe nun gefunden, dass die meisten Pfarrer diese Bekenntnisschriften nicht einmal gelesen haben. Es kennen sie überhaupt die wenigsten evangelischen Christen.“³¹⁷

Zu gleicher Zeit erklärte Dietrich nicht nur, dass er Übergriffe des Staates auf Christentum und Kirche nicht billigen könne, sondern dass er selbst „auf dem Boden der Heiligen Schrift des Alten und Neuen Testaments und des Bekenntnisses“ stehe.³¹⁸ Und im Zusammenhang mit der Eingliederung Nassau-Hessens in die Reichskirche, die im April 1934 per Kirchengesetz³¹⁹ erklärt worden war, schied Landesbischof Dietrich im Januar 1936 aus dem Landeskirchenrat aus und seine sonstigen Befugnisse wurden so beschnitten, dass er formell zwar bis Mai 1945 Landesbischof war, sein Amt aber faktisch keine zwei Jahre ausgeübt hatte.³²⁰ Karl Dienst berichtet, Dietrich habe am 25.1.1939 vor den versammelten Pfarrern der ELKNH erklärt:

„Mein kirchlicher Weg von heute... ist nicht mehr mein Weg von 1934/35. Ich bestehe nicht mehr wie damals auf der Durchsetzung des politischen Führerprinzips... Es tut mir aufrichtig leid, dass... Maßnahmen Härten ergeben haben, durch die sich die Amtsbrüder damals gekränkt oder bedrückt fühlten oder noch bedrückt fühlen.“³²¹

Diese Erklärung habe bewirkt, dass auch Vertreter der BK, z.B. Karl Veidt, in dem Anfang 1939 unter OKR Friedrich Müller gegründeten „Kirchlichen Einigungswerk“ mit Dietrich und gemäßigten Deutschen Christen zusammenarbeiteten.

³¹⁶ Ingelheimer Rede am 5.12.1934 in: Hofmann et al.: Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau, Bd. 2, Dok. 3, S. 190ff.

Zitiert auch in: Dienst: Kirchengeschichte als Hilfe für die kirchliche Gestaltung, S. 385, und in: Dienst: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 88.

³¹⁷ Hofmann et al.: Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau, Bd. 2, Dok. 3, S. 190ff.

Zitiert auch in: Dienst: Kirchengeschichte als Hilfe für die kirchliche Gestaltung, S. 385, und: Ders.: Kirchengeschichte und Kirchenpolitik, S. 251.

³¹⁸ November 1934. Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 563.

³¹⁹ Vgl. Kirchengesetz vom 27.4.34, s. Dienst: Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 41.

³²⁰ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 561.

³²¹ Dienst: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 83f.

Im Gebiet der ELKNH schlossen sich am 8. März 1934 die ersten drei Pfarrergруппierungen in Nassau, Hessen und Frankfurt zu einem gemeinsamen Pfarrernotbund zusammen und übernahmen die Richtlinien des Pfarrernotbundes der DEK. Allerdings fehlte in der Verpflichtungserklärung des nassauischen Notbundes die Verwerfung des Arierparagraphen.³²² Eine Bekenntnisgemeinschaft mit dem Pfarrernotbund in Deutschland bildete sich im April in Ulm (22.4.1934), anschließend wurde in Frankfurt die „Evangelische Bekenntnisgemeinschaft Nassau-Hessen“ als Bekenntnisgemeinschaft der ELKNH erklärt und eingeführt. Ein vorläufiger Bruderrat nahm seine Arbeit auf. Im Juni erschien das erste Mitteilungsblatt des Bruderrates „Unter dem Wort“.³²³

Am 27.4.1934 erklärte die ELKNH in einem entsprechenden Gesetz ihre Bereitschaft, ihre Kirchenhoheit der Reichskirche zu übertragen. Diese hatte nun das Recht, die Verfassung zu ändern. Bereits am 7. Mai übernahm der Reichsbischof die Leitung der ELKNH. Er war von nun an dem Landesbischof gegenüber weisungsbefugt, das Gesetzgebungsrecht wurde auf die Reichskirche übertragen und die Synode der ELKNH von 30 auf 18 Sitze verkleinert. Auch die einzelnen Gemeinden bekamen die Änderungen zu spüren, als am 22. Juni 1934 den Dekanen die Aufgabe zugewiesen wurde, die Kirchenvorsteher zu ernennen. Die Gemeindepfarrer hatten lediglich das Vorschlagsrecht. Der Landesbischof konnte innerhalb von sechs Monaten eine Änderung der Entscheidung vornehmen.³²⁴ Somit waren die sechs Monate als Probezeit geeignet, in der die Kirchenvorstände beweisen konnten, dass sie im Sinne des Landesbischofs handelten.

Die Entwicklung der Bekennenden Kirche versuchte der Landesbischof aufzuhalten, indem er fünf Pfarrer in den Ruhestand und vierzehn Pfarrer strafversetzte. Die Zugehörigkeit zum Pfarrernotbund oder zu einer anderen freien Synode verbot er durch eine entsprechende Verordnung kategorisch. Diese Anordnung wurde jedoch von Seiten der Pfarrer ignoriert.

Der Landesbruderrat versuchte als normale Kirchenleitung zu agieren und strebte an, von allen Gemeinden, die sich auf die Grundlage von Bibel und Bekenntnis

³²² Darauf weist z.B. Herbert in seinem Buch „Durch Höhen und Tiefen. Eine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ hin.

³²³ Vgl. Dienst: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 87.

³²⁴ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 564.

stützten, anerkannt zu werden. So setzte er eine Prüfungskommission für die Abnahme des zweiten theologischen Staatsexamens ein, besetzte Pfarrstellen und richtete auch Visitationen zur Unterstützung der Gemeinden ein. Für ihre Durchführung war Hans Asmussen verantwortlich, dem dies möglich war, weil er im Februar in den Ruhestand versetzt worden war.³²⁵

Steitz fasst die Stimmung in dieser Zeit zusammen: Die Sehnsucht nach der „Nationalkirche“ sei herber Enttäuschung gewichen. Die Landeskirche habe ihre Selbständigkeit preisgegeben, die Pfarrer hätten ihre Freiheit verloren und die Gemeinden seien von der kirchlichen Mitarbeit ausgeschlossen worden. Rechtmäßige Kirchenführer und leitende Kirchenbeamte, die bei Pfarrern und Gemeinden in hohem Ansehen standen, seien ohne Not und in unwürdiger Form ihrer Ämter enthoben, Pfarrer disziplinarisch bestraft „und ohne zwingenden Anlass waren ‘Unruhe, Angst und Kummer’ in viele Pfarrhäuser und Kirchengemeinden gebracht worden“³²⁶.

Die theologische Fakultät der Universität Gießen prangerte diese Verhältnisse auf einer Synode der ELKNH an und erklärte, dass sie den Landesbischof unter den gegebenen Umständen nicht anerkennen könne. Diese Erklärung wurde im ganzen Kirchengebiet aufmerksam aufgenommen. Aber lediglich die Pröpste Ludwig Müller, Karl Knodt und Heinrich Peter traten von ihren Ämtern zurück (s. o.).³²⁷

Das autoritäre Vorgehen Landesbischof Dietrichs begünstigte die Ausbreitung der BK in Hessen-Nassau in erheblichem Maße. Am 26. Oktober 1934 formierte sich unter dem Vorsitz des Frankfurter Pfarrers Karl Veidt der Landesbruderrat³²⁸, dieser erhob Anspruch auf die geistliche Leitung der Landeskirche. Die „Bekenntnisgemeinschaft“ wurde in die „Bekennende Kirche in Nassau-Hessen“ umgewandelt, womit sich die „Bekenntnisgemeinschaft“ dem „Bruderrat der Bekenntnissynode“ der DEK unterstellte.³²⁹ Der Einsatz der Bekennenden Kirche

³²⁵ Vgl. ebd., S. 573.

³²⁶ Steitz: Geschichte der EKHN, S. 564.

³²⁷ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 564f.

³²⁸ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 286. Im März 1936 übernahm Julius Rumpf den Vorsitz des Landesbruderrates vom zurücktretenden Vorsitzenden Veidt.

³²⁹ Dies bedeutete aber nicht, dass der Bruderrat die Selbstbezeichnung „Bekennende Kirche“ gleich übernommen hätte; zunächst ist von „Mitgliedern der bekennenden Gemeinden“ die Rede.

Vgl. Neuser: Die Herborner Professoren und der Bruderrat 1934, S. 137.

für ihre Behauptung, die rechtmäßige evangelische Kirche zu sein, führte bis zur Frage der gottesdienstlichen Kollekte und der Kirchensteuer. Der Landesbruderrat erlaubte sich aufgrund des kirchlichen Notrechts, sich ggf. vom Kirchenregiment loszusagen. Er formulierte:

„Die landesbischöfliche Kirchenregierung ist u. E. sowohl nach dem Bekenntnisrecht der Kirche als auch nach dem Verfassungsrecht der DEK widerrechtlich im Amt. Die Kirchensteuer wird nicht dieser Kirchenregierung gezahlt, sondern der Kirche als solcher.³³⁰ Diese Kirche hoffen wir, mit Gottes Hilfe, wenn auch in allerlei Not, recht zu vertreten. Daher leiten wir auch Recht und Pflicht ab, unsererseits Kollekten zu erheben, und fassen das umso mehr als unsere Pflicht auf, als die Gemeinde ein Anrecht darauf hat, dass ihr Opfer im Dienste der eigentlichen und wahren Kirche verwandt wird.“³³¹

Daher wurden die gottesdienstlichen Kollekten nicht immer an die Kirchenregierung abgeführt, sondern direkt ihrem Zweck zugeführt - was keineswegs bedeutete, dass man sich daran bereichert hätte, was die Kirchenregierung einigen Pastoren vorwarf.

Große finanzielle Not gab es in der Landeskirche wohl nicht. In den Jahren 1933 bis 1945 regelte eine vom Staat eingeführte Finanzabteilung beim Landeskirchenamt die finanziellen Verhältnisse. Diese Finanzabteilung war ausschließlich von kirchlichen Beamten besetzt, die das Geld vor dem Staat schützten und gut verwalteten. Aber schlimmer war, dass es ab 1934 keine geistliche Leitung für die Pfarrer mehr gab und die Zahl unbesetzter Gemeinden durch Verhaftungen ihrer Pfarrer immer größer wurde.

Die Bekennende Kirche akzeptierte kein durch staatliche Verordnung gebildetes Gremium als rechtmäßige (geistliche) Kirchenleitung. Im Oktober/November 1935 setzte der Reichsminister einen Landeskirchenrat für die ELKNH ein, der die Kirche leiten sollte. Es waren Männer der Deutschen Christen, der kirchlichen Mitte und auch der Bekennenden Kirche vertreten.³³² Den Vorsitz übertrug Kerrl

³³⁰ Bis zur Zeit der Inflation 1923 sollte eine Kirchensteuer nur erhoben werden, „wenn die sonstigen Einnahmen der Kirche nicht ausreichten, um den Bedarf zu decken.“ Da Vermögen und Besitz der Kirchen zum Großteil verloren waren, wurde die Kirchensteuer zur wichtigsten Einnahmequelle. Nach dem Zusammenbruch 1945 wurde die Kirchensteuer als Haupteinnahmequelle schon 1945 wieder erhoben (östliche Gebiete Deutschlands und Berlin erst 1946).

Vgl. Gefaeller: Die Kirchensteuer seit 1945, S. 80f.

³³¹ Dienst: Kirchenkampf als Kollektenkampf? S. 202.

³³² GDC: Landesbischof Dr. E. L. Dietrich, Präsident der Kirchenkanzlei P. Kipper, Freiherr von Krane. Kirchliche Mitte: OKR Dr. L. Müller, Dekan Schäfer, OKR R. Zentgraf. BK: F. von Bernus, Dr. Bußmann. Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 578.

dem hoch geachteten Bischof Wilhelm Zöllner.³³³ Statt zu einer Einigung kam es immer wieder zu Spannungen. Im Januar 1936 wurde der Landeskirchenrat durch den „Landeskirchenausschuss“ ersetzt, den Vorsitz übernahm Rudolf Zentgraf aus der Gruppe der kirchlichen Mitte.³³⁴

Der Landesbruderrat war bereit, Angehörigen die Mitarbeit im Landeskirchenrat zu gestatten, obwohl dieser die Kirchenausschüsse ablehnte, die überall in Deutschland helfen sollten, Streitigkeiten beizulegen. Die geistliche Leitung der Landeskirche nahm er auch weiterhin für sich in Anspruch.³³⁵

Der Landesbischof sah sich gezwungen, einigen Forderungen der Pfarrer und der Bekennenden Kirche entgegen zu kommen. So arbeitete er selbst nicht mehr im Landeskirchenrat mit, sondern benannte einen Stellvertreter und stellte einige disziplinarische Maßnahmen ein. Da die Unruhen trotzdem nicht aufhörten, richtete der Reichsminister einen Landeskirchenausschuss ein, dessen Vorsitz OKR Rudolph Zentgraf innehatte. Dies bedeutete einen erheblichen Machtverlust für Dietrich.³³⁶

Wie der Landeskirchenrat scheiterte auch der Landeskirchenausschuss. In einem Rundschreiben des Landeskirchenausschusses vom 2.5.1936 heißt es unmissverständlich, es gehe um die pure Existenz der Landeskirche. Um ihr wieder zu einer angemessenen Ordnung zu verhelfen, habe „der Staat Männer der Kirche als Notkirchenregiment zur Leitung und Verwaltung der Kirche in den Landeskirchenausschuss berufen“³³⁷.

Diese Leitung wurde also nicht direkt vom Staat besetzt. Der Reichsbruderrat erlaubte den Mitgliedern der BK dennoch keine Mitarbeit in den Ausschüssen, so dass ihre Arbeit scheiterte; die nationalsozialistischen Ziele schienen ihr mit dem Evangelium unvereinbar. Die BK „verlangte von allen, die ihr angehörten, als die allein berechnete Kirche angesehen zu werden.“ Keinerlei Verbindung sollte mehr zwischen den Pfarrern der Bekennenden Kirche und den Dienststellen der offiziellen Kirche bestehen. „Ja, die B. K. war die erste, alleinige Kirche, drüben

³³³ Lt. Dienst: Kleine Geschichte der EKHN, S. 41, arbeitete auch dieses Gremium bereits unter der Leitung R. Zentgrafs. Laut Steitz hatte den Vorsitz ebenfalls von vornherein OKR Zentgraf.

Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 578.

³³⁴ Vgl. EKHN: EKHN - 50 Jahre, S. 288.

³³⁵ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 579.

³³⁶ Vgl. Dienst: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 83.

³³⁷ EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 67.

war die 'Unkirche'.³³⁸ Allerdings kann die Bekennende Kirche nicht mit der gesamten deutschen Kirche gleichgesetzt werden, sondern sie war nur ein Teil von ihr; auch Mitglieder der Deutschen Christen waren gläubige Christen und hatten Interesse an der Erhaltung einer starken Kirche.

Zur „Wiederherstellung des Rechtsfriedens“ wurden Ende März 1936 die theologischen Prüfungen und Ordinationen, die die Amtsträger der Bekennenden Kirche vorgenommen hatten, anerkannt und die Gesetze, die die Reichskirche über die Kirchengemeinden und Kirchenvorstände im Bereich der ELKNH erlassen hatte, für nichtig erklärt. So traten die ein Jahr zuvor zurückgetretenen Präpste Müller, Knodt und Peter ihre Ämter wieder an (August 1936).³³⁹

Der Reichskirchenausschuss unter Zöllner trat am 12.2.37 zurück, weil die Zerwürfnisse mit Reichsminister Kerrl nicht mehr zu beseitigen waren³⁴⁰; Zöllner hatte versucht zu vermitteln und war für BK-Pfarrer eingetreten. Kerrl versuchte nun auch die Landeskirchenausschüsse abzusetzen³⁴¹, nach und nach legten sie ihre Ämter nieder.

Im Januar 1937 begann Paul Kipper, eine neue Kirchenorganisation aufzubauen. Die oberste Verwaltungsbehörde wurde das „Landeskirchenamt“. Sein Leiter führte die Amtsbezeichnung „Präsident“. Dieser war Kipper selbst. Er hatte einen weltlichen und einen geistlichen Stellvertreter. Insgesamt umfasste diese oberste kirchliche Verwaltungsbehörde zehn Stellen, zwei davon waren für Theologen vorgesehen. Die Besetzung aller Stellen war auf Lebenszeit vorgesehen.³⁴²

Das Landeskirchenamt war für die Verwaltung der Kirche zuständig und sollte die Entscheidungen der Kirchenleitung vorbereiten. Die Kirchenleitung selbst aber war noch nicht organisiert – dies blieb so bis 1945.³⁴³ Da das Landeskirchenamt aber bei Bedarf feststellen konnte, dass eine Angelegenheit nicht Sache der Kirchenleitung sei, konnte der Präsident des Landeskirchenamtes diese Entscheidungen selbst treffen – also Paul Kipper. Er gab sich u.a. das Recht, Kirchenvorstände zu ändern oder aufzulösen, wenn ihm dies notwendig

³³⁸ Pfarrer Rudolf Wintermann, zitiert in EKHN: EKHN - 50 Jahre, S. 75.

³³⁹ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 579f.

³⁴⁰ Zu Württemberg und Bayern s. Kap. I 2.1.4.

³⁴¹ Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 282, Anm. 217 zu Dok. 33.

³⁴² Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 583.

³⁴³ Vgl. a.a.O.

erschien.³⁴⁴ Diese Zustände wurden auf der 4. Bekenntnissynode der ELKNH als „untragbar“ bezeichnet und der Landesbruderrat explizit dazu aufgefordert, die Leitung der Landeskirche in Nassau-Hessen weiterzuführen.³⁴⁵

Eine Wende schien sich anzubahnen: Im März 1937 verfügte Adolf Hitler, da es nicht gelungen sei, innerhalb der evangelischen Kirche Einigung herzustellen, solle sich die Kirche „in voller Freiheit“ eine Generalsynode wählen und sich selbst eine Ordnung geben. Bis diese beschlossen sei, solle der Leiter der Kirchenkanzlei die Angelegenheiten der Reichskirche regeln, die Geschäfte der Landeskirchen würden durch ihre Leitungsorgane geführt.³⁴⁶ Sowohl die Bekennende Kirche als auch die Deutschen Christen begannen mit den entsprechenden Vorbereitungen.³⁴⁷ Aber der Reichsminister für kirchliche Angelegenheiten verbot die zur Vorbereitung einer großen Wahl erforderlichen Veranstaltungen und Veröffentlichungsmaßnahmen, und auch die angeordnete Kirchenwahl selbst fand nicht statt. Am 28. Juli trat – nach dem Reichskirchenausschuss – nun auch der staatlich eingesetzte Landeskirchenausschuss zurück. Seine Leitung wurde dem bis dahin staatlich eingesetzten Präsidenten der Landeskirchenkanzlei³⁴⁸ und ihrem Finanzbevollmächtigten³⁴⁹ Paul Kipper übertragen³⁵⁰. Damit begann die letzte Phase des Kirchenkampfes in Nassau-Hessen. Es blieb dabei, dass alle verantwortlichen Kirchenbehörden vom Staat ernannt wurden und von ihm ihre Weisungen erhielten. Da Kipper erst Präsident der Landeskirchenkanzlei, dann des Landeskirchenamtes und damit der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde war, hatte er wieder einmal die alleinige Vollmacht.

Im Gesetz- und Verordnungsblatt Nassau-Hessen veröffentlichte Kipper in seiner Funktion als Präsident der Landeskirchenkanzlei am 7.1.1938 die „VO über die Regelung der Rechtsverhältnisse der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen“³⁵¹, in der unter anderem Folgendes geregelt war: „§ 5 Das LKA trifft seine Entscheidungen durch den

³⁴⁴ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 584.

³⁴⁵ S. auch Kap. I. 2.1.4 zur 4. Bekenntnissynode.

³⁴⁶ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 581.

³⁴⁷ Vgl. Braun: Karl Herbert als Pfarrer in Oberhörle, S. 284.

³⁴⁸ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 289.

³⁴⁹ Vgl. ebd., S. 80.

³⁵⁰ Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der EKHN, S. 41. Lt. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 289, bereits Ende April 1937.

³⁵¹ Vgl. Hofmann et al.: Dokumentation zum Kirchenkampf, Bd. 6, S. 439f.

Leiter nach Beratung mit den Mitgliedern der Behörde.“ Diese Regelung erscheint demokratisch. Aber wenn alle „Mitglieder der Behörde“ sorgfältig ausgesucht sind, kann man trotzdem davon ausgehen, dass alle Beschlüsse mit den Wünschen der Regierung konform sind.

Ähnlich wie die Landeskirche Nassau-Hessen wurden auch die Kirchen der ApU (Altpreußischen Union), Sachsens und Schleswig-Holsteins von ihren jeweiligen Leitern der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde geleitet, so dass diese Kirchen als „Ein-Mann-Kirchen“ bezeichnet wurden. Da sie aber nur von staatlicher, nicht von kirchlicher Seite beauftragt war, betrachtete man ihre Leitung als vom Wesen her nicht mit einer akzeptablen kirchlichen Leitung vereinbar, so dass sie von der BK nicht anerkannt wurden.³⁵² Auch Paul Kipper wurde in Hinblick auf die Geschäfte der Landeskirche Nassau-Hessen zwar als ihr Präsident,³⁵³ aber als geistliche Leitung vom Landesbruderrat nicht anerkannt.³⁵⁴

Desungeachtet nahm Kipper seine Arbeit unverzüglich auf. Die kirchliche Arbeit der BK bezeichnete er in einer Verfügung an Julius Rumpf, den Vorsitzenden des Landesbruderrates, als „andauernde, bewusste Verhöhnung der vom Staate erlassenen Gesetze und Verordnungen“³⁵⁵, die dem Staate schaden.

Landesbischof Dietrich, Propst Müller und Pfarrer Veidt versuchten Ende 1938, eine einzige geistliche Leitung für die ELKNH herbeizuführen, der Versuch blieb aber ohne Erfolg.³⁵⁶ Kipper hatte so wenig Rückhalt innerhalb der Kirche, dass er sich auf politische und staatliche Unterstützung verlassen musste.³⁵⁷ Er führte im April 1938 einen Treueid für alle geistlichen und kirchlichen Beamten ein. Weil dabei das Ordinationsgelübde unberührt bleibe, willigte der Landesbruderrat ein. Aber dieser Treueid auf den Führer war nicht von diesem selbst oder vom Reichsminister verfügt worden. So wurde er staatlicherseits als innerkirchlicher Beschluss betrachtet und seine ausnahmslose Durchführung nicht durchgesetzt.³⁵⁸

³⁵² Vgl. Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 111.

³⁵³ Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der EKHN, S. 41. Lt. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 289, bereits Ende April 1937.

³⁵⁴ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 582.

³⁵⁵ Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 112.

³⁵⁶ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 290.

³⁵⁷ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 585.

³⁵⁸ Vgl. ebd., S. 586.

Anfang 1939 wurde das „Kirchliche Einigungswerk“ der ELKNH unter der Leitung des Oberkirchenrates Friedrich Müller gegründet (Gründungsversammlung 25.1.1939). Hier arbeiteten auch der Landesbischof Dietrich und Pfarrer Karl Veidt von der Bekennenden Kirche mit.³⁵⁹

Der Reichsminister ließ diese Gründung zu, sofern die jetzige Leitung der Landeskirche nicht gestört und die geistliche Leitung nicht angestrebt würde. Der Bruderrat beschloss daraufhin, sich auf die geistliche Leitung zu beschränken.³⁶⁰

Gegenüber dem Leitungsanspruch des Landeskirchenamtes konnte sich das Einigungswerk also nicht durchsetzen; der Kirchenkampf flaute ab. Das Einigungswerk konnte dennoch einen großen Erfolg verbuchen: Das Vertrauensverhältnis, das es in seinem Bemühen um Zusammenführung der Kirche im Geiste der Freiheit und des Glaubens unter den hessischen Pfarrern und Gemeinden geschaffen hatte, bildete für die Arbeit ab dem Jahr 1942 die Grundlage³⁶¹ für das Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Wurm in Stuttgart³⁶².

Auch der Landesbruderrat nahm 1939 seine Tätigkeit wieder auf. Eine große Gruppe engagierter Pfarrer versammelte sich um Prälat Diehl, nassauische Pfarrer tauschten sich mit Kirchenrat Kübel aus. Diese drei Kreise waren lose in der Volkskirchlichen Arbeitsgemeinschaft unter der Leitung des Oberkirchenrates Müller verbunden.³⁶³

Am 24.8.1939 verordnete der Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten, dass die kirchenrechtlichen Befugnisse, die am 29.7.1937 vom Präsidenten der Landeskirchenkanzlei Paul Kipper übernommen worden waren, nicht mehr von diesem wahrgenommen werden konnten. Möglicherweise lag der Grund für diese Entziehung der Ämter in seiner unbekümmerten Art, mit der er sich die Spannungen nicht in vollem Umfang vor Augen führte. Diese nämlich resultierten daraus, dass er von seinen Pfarrern die Predigt und das Vorbild des biblischen Evangeliums erwartete und zugleich dem absolutistischen Regime gegenüber Gehorsam verlangte.³⁶⁴ Alle Gebiete der geistlichen Leitung wurden Kipper entzogen und „Persönlichkeiten anvertraut, die in der Pfarrerschaft der Landes-

³⁵⁹ S. auch Kap. II. 1.1.

Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 41.

³⁶⁰ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 291.

³⁶¹ Vgl. ebd., S. 80.

³⁶² S. auch Kap. II. 1.1.

³⁶³ Vgl. Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 602.

³⁶⁴ Vgl. W. Rau in EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 45.

kirche das notwendige Interesse finden“.³⁶⁵ Folge dieses Beschlusses waren von der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) angeregte und vom Landesbruderrat unterstützte Verhandlungen, um einen „Vertrauensrat für geistliche Angelegenheiten“ zu bilden.³⁶⁶ Die Zusammenarbeit innerhalb dieses geistlichen Vertrauensrates war allerdings nie fruchtbar und die Vorläufige Leitung der BK kooperierte nicht mit ihm.³⁶⁷

Der Präsident der Nassau-Hessischen Landeskirche hatte keinen leichten Stand. Kipper konnte nicht allen Interessen gerecht werden. Dennoch hat er „unbeirrt einen klaren kirchlichen Kurs gesteuert“ und hat sich nie zur Entlassung unbequemer Pfarrer drängen oder gar zwingen lassen.³⁶⁸

³⁶⁵ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 597.

³⁶⁶ Vgl. ebd., S. 597f.

³⁶⁷ Vgl. ebd., S. 598.

³⁶⁸ Vgl. ebd., S. 599.

3. Martin Niemöller

3.1 Vorstellungen und Erwartungen Niemöllers an die neue Landeskirche

Für eine Reformation der evangelischen Kirche kämpfte Martin Niemöller seit 1934. Er forderte im Oktober 1934 von der Bekenntnissynode der DEK in Berlin-Dahlem: „Wir müssen darauf bestehen, dass die Rechtsnachfolge in der Bekennenden Gemeinde liegt und dass sie die rechtmäßige Kirche ist.“³⁶⁹ Als der Rat der DEK jedoch im November gestürzt wurde, trat Niemöller aus dem Reichsbruderrat aus. Diesen Schritt verteidigte er vor den Mitgliedern des Pfarrernotbundes: „Meine Meinung heute ist noch die, dass die Bekennende Kirche (...) ihren durch Barmen und Dahlem vorgezeichneten Weg unbeirrt gehen muss (...); denn die Rettung der Kirche wird in der Gemeinde und nicht im Kirchenregiment entschieden.“³⁷⁰

Auf Niemöllers Veranlassung erklärten 49 Notbundpfarrer am 30. Juli 1935: „Geboten ist uns das klare, kompromisslose Nein gegenüber jedem Versuch, die Kirchenfrage im Widerspruch zu den Entscheidungen von Barmen und Dahlem zu lösen.“³⁷¹

Es sollte auch nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft noch dauern, bis Niemöller an der Reformation der evangelischen Kirche bzw. nun ihrer Neuordnung mitwirken konnte. Ende April 1945 konnte er das KZ verlassen, nach Hause allerdings ließ man ihn noch nicht: Die SS transportierte ihn zusammen mit etwa 150 weiteren Häftlingen von Dachau nach Südtirol. Es ist davon auszugehen, dass zumindest ein Teil der Gefangenen liquidiert werden sollte, aber die SS traute sich vermutlich nicht, den Tötungsbefehl auszuführen. Nach wenigen Tagen wurden die Gefangenen zunächst durch deutsches, dann amerikanisches Militär befreit. Dieses brachte Niemöller zu ihrem Hauptquartier nach Neapel, wo er sechs Wochen bleiben musste. Schmidt nennt diese Zeit eine „Gefangenschaft ohne Ketten“³⁷². Niemöller sehnte sich nach seiner Familie und

³⁶⁹ Besier et al.: Treysa, S. 9.

³⁷⁰ Ebd., S. 9f.

³⁷¹ Ebd., S. 10.

³⁷² Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 172.

seiner Heimat. Von Neapel aus wurde er schließlich gemeinsam mit anderen ehemaligen „Sonderhäftlingen“ über Versailles nach Frankfurt gebracht, wo die meisten ihrer Wege gehen durften. Niemöller transportierte man jedoch erst einmal nach Wiesbaden und ließ ihn hier erst nach vier Tagen in einem „Interrogation Camp“, einem Lager für Verhöre, nach konsequentem Hungerstreik am 20.6.45 frei.³⁷³ In Frankfurt traf er mit Asmussen zusammen und beide machten sich auf den Weg nach Bayern. In Leonie am Starnberger See kam er wieder mit seiner Familie zusammen. Allerdings hatte die Familie schon längere Zeit nichts von den beiden im Krieg kämpfenden Söhnen gehört und auch den Kontakt zur Tochter Brigitte verloren. Der zweitjüngste Sohn Johannes befand sich zwar seit 1944 in russischer Gefangenschaft, wurde aber als Sohn eines berühmten Vaters bevorzugt behandelt und hatte seinem Vater über Radio Moskau zur Befreiung gratulieren können. Martin Niemöller hatte sehr darunter gelitten, seine Familie nicht um sich haben zu können; sein Familienleben hatte für ihn immer große Bedeutung.³⁷⁴ Zudem trafen verschiedentliche Angriffe aus Deutschland und auch aus Amerika, die ihm Nähe zu Hitlers Nationalsozialismus unterstellten, den physisch wie geistig sehr erschöpften Niemöller tief, so dass er sich kurzzeitig in ein Sanatorium zurückzog.

Kurz nach seiner Ankunft am Starnberger See im Bistum München erhielt Niemöller in seinem familiären Übergangsquartier den Besuch des Bischofs Hans Meiser. Martin Niemöller und er unterhielten sich über das Verhältnis der beiden Kirchen untereinander in der Zeit nach Hitler. Meiser zeigte kein Interesse an einer Vereinigung der deutschen evangelischen Kirchen. Er war mehr daran interessiert, die lutherischen Kirchen, die sich mit calvinistischen Gemeinden vereinigt hatten, von diesen zu trennen, so dass eine große lutherische Kirche entstehe, an deren Spitze er möglicherweise eines Tages treten könnte. Von diesem Gespräch berichtete Niemöller später, Meiser sei ein „intoleranter und unbeirrbarer Lutheraner“³⁷⁵. Auf seine Bemerkung, dass man Karl Barth für den Wiederaufbau der evangelischen Kirchen brauchen werde, habe Meiser entgegnet,

³⁷³ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 205.

³⁷⁴ Zwei ihrer sieben Kinder hatten Niemöller und seine Frau also verloren. Niemöllers adoptierten später zwei Kinder und nachdem seine erste Frau Else 1961 gestorben war, heiratete Niemöller 1971 Sybille von Sell, die er schon seit ihrer Schulzeit kannte.

³⁷⁵ Vgl. M. Niemöller in einem Gespräch mit James Bentley, in: Bentley: Martin Niemöller, S. 204.

er, Niemöller, müsse doch „zugeben und anerkennen, dass wir den Katholiken näher stehen als den Calvinisten.“³⁷⁶ Er habe „Dankeschön“ gesagt und ihn hinausbegleitet. Hier kam Meisers grundsätzliche Abneigung gegen die Calvinisten zum Ausdruck.

Machtpolitische Schachzüge dieser Art empfand Niemöller als empörend. Für ihn war es nicht die Zeit konfessioneller Auseinandersetzungen, war er doch während seines gesamten Kampfes gegen Hitler und den Nationalsozialismus dafür eingetreten, Spaltungen innerhalb des deutschen Protestantismus zu überwinden um zusammen das große Ziel einer gemeinsamen evangelischen Kirche zu erreichen. Sein Bestreben war also schon während der Zeit des Nationalsozialismus konträr zu Meisers Plänen gewesen, und Meiser hätte seine Pläne auch jetzt gerne durchkreuzt.³⁷⁷

Otto Dibelius war sogar davon überzeugt, dass es Meiser in Wirklichkeit nach dem Sturz Hitlers darum ging, ein völliges Auseinanderfallen der vereinigten Kirchen herbeizuführen. Auf jeden Fall dachte Meiser nicht daran, sich in irgendeiner Weise für den von Niemöller angestrebten Wiederaufbau der Kirchen im Sinne und in der Tradition der Bekennenden Kirche zu verwenden.³⁷⁸

Niemöller stand den Vertretern der amtlichen Kirchen mit großem Misstrauen gegenüber. Er bezweifelte, dass „die evangelische Kirche aus sich heraus zu einem wirklichen Neubeginn fähig wäre“³⁷⁹ und warnte den Aliierten Kontrollrat, „eine Nichteinmischung begünstige die gefährlicheren Neutralen („still more dangerous neutrals“), die mittlerweile in viele führende Positionen der Kirche aufgerückt seien.“³⁸⁰ Er fürchtete, dass sie die Kirchen mit einer ähnlich „neutralen“ Einstellung leiten würden wie in der Hitlerzeit. Sein Hinweis richtete sich auch gegen die Bischöfe Meiser und Wurm. In der bayerischen Kirche, so führt Niemöller aus, habe man den Maßnahmen des NS-Regimes mehr oder weniger zugestimmt; in Württemberg sei man nach anfänglicher Zustimmung erst langsam zu einer ablehnenden Haltung gekommen. Eine Erneuerung könne

³⁷⁶ A.a.O.

³⁷⁷ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 204.

³⁷⁸ Vgl. v.a. a.a.O.

³⁷⁹ Benad: Wir klagen an, S. 183.

³⁸⁰ A.a.O.

deshalb nur von den Bruderräten ausgehen.³⁸¹ Somit komme es darauf an, dass die Bekennende Kirche eine Chance bekomme, die sie gegenwärtig nicht habe. „Ich bin überzeugt, dass der Weg der Bekennenden Kirche die einzige Möglichkeit bietet, auf evangelisch-kirchlicher Seite zu einer wahrhaften Neugestaltung des geistlichen Lebens in unserem Volk zu führen.“³⁸² Hieraus spricht die Überzeugung, dass „die von einer Minderheit im Kirchenkampf gewonnenen Vorstellungen von der Ordnung der Kirche (...) ohne Weiteres auf die volkskirchliche Realität angewendet werden“ könnten.³⁸³

Auch Niemöller dachte über die kirchliche Neuordnung nach. Das Kirchliche Einigungswerk Wurms hatte 1943 dreizehn Leitsätze für seine künftige Arbeit aufgestellt, die nach Niemöllers Empfinden zu allgemein gehalten waren. Im Protokoll zur Bruderratstagung in Frankfurt ist aus Niemöllers Ansprache zum 21. August 1945 festgehalten: „Die 13 Sätze hätten auch vor einigen hundert Jahren gesagt sein können. Nichts zum Heute gesagt, und jeder konnte herauslesen, was er wollte, und es verpflichtete niemanden. Also das Einigungswerk schon von vornherein verfehlt.“³⁸⁴

Niemöller selbst zählte sich noch nicht gleich zu den mit der Einigung betrauten Kirchenführern. Seine Hoffnung waren die kompromisslosen BK-Theologen, die bereit gewesen waren für ihre Haltung existenzielle Opfer zu bringen. Dies traute er nicht allen BK-Vertretern zu, die am Kirchlichen Einigungswerk mitarbeiteten. In einem Memorandum für die US-Militärbehörden erklärte er, die Bekennende Kirche sei die Kirche der Front gewesen. Deshalb „müssten die Besatzungsmächte angesprochen werden, uns die jungen antinazistischen Bekenntnispfarrer freizugeben, die noch in den Kriegsgefangenenlagern sitzen.“³⁸⁵ Niemöller stellte sich also statt eines Konzepts „von oben“ eine Neuordnung „von unten“ vor.

Tatsächlich hatten bereits in allen Landeskirchen, in denen eine Neubildung der Kirchenleitung notwendig geworden war, Vertreter der Bruderräte gemeinsam mit

³⁸¹ Eingabe von Niemöller an den Alliierten Kontrollrat vom Juni 1945, zitiert nach Benad a.a.O.

³⁸² D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 179.

³⁸³ Dienst: Erinnerungen eines Zeitzeugen und Zeitgeschichtlers, S. 246.

³⁸⁴ Protokoll von Otto Kröhnert, S. 6, zitiert in Besier et al.: Treysa, S. 88 (Dok. 11).

³⁸⁵ Besier et al.: Treysa, S. 11.

Vertretern der „Mitte“ provisorische Kirchenleitungen gebildet.³⁸⁶ Niemöllers Anspruch, die Kirchenleitungen allein durch Vertreter der ehemaligen Bruderräte zu besetzen, sah Otto Dibelius, der neugewählte Bischof von Berlin und Brandenburg, als zu weitgehend an. „Die alleinige Verantwortung zu tragen, dazu ist der Kreis zu klein und hat viel zu wenig Persönlichkeiten mit geistlicher Führungsqualität.“³⁸⁷

Niemöller fühlte sich von diesen Entwicklungen etwas enttäuscht. Während er das gemeinsame Abendmahl in der Zelle von Dachau als Vorbild christlicher Bruderschaft empfunden hatte, sah er in einem Rückgriff auf die Bekenntnisse des 16. Jahrhunderts die Gefahr einer Aufspaltung der evangelischen Christenheit: „Die Bekenntnisse der Reformation, vorab die lutherischen Bekenntnisse, reichen heute einfach nicht mehr aus, weder um die Einheit, noch um die Zerstreung der Kirche zu begründen (...). Da soll man uns mit dem Worte Gottes kommen und nicht mit 1529!“³⁸⁸ Zwar fühlte sich Niemöller selbst als Lutheraner. Aber seine Aussage, dass die Bekenntnisse der Reformation nicht ausreichten, wiederholte er unermüdlich immer wieder. Einen Ausschließlichkeitsanspruch eines Bekenntnisses, das aus unterschiedlichen geistigen Quellen schöpft, sich dabei aber auf Luther beruft, wollte er keinesfalls anerkennen.³⁸⁹ Seiner Ansicht nach war ein Protestant, der über Luther nachdenkt und es wagt, Kritik zu üben, dem Geist des Reformators näher als jemand, der Martin Luther zum Inhaber der alleinigen Wahrheit erhebt.³⁹⁰

Niemöllers Traum von einer Kirche, bei der die Mitgliedschaft nicht nur auf der Bereitschaft beruht, die Kirchensteuer zu entrichten, sondern auf wirklichem religiösem Engagement jedes einzelnen Gläubigen, erwies sich als realitätsfern.

Es gelang Meiser zwar nicht, die protestantischen Kirchen erneut zu spalten, aber die Lutheraner schweißte er tatsächlich zu einem imposanten Machtblock zusammen.³⁹¹ Er hatte einen energischen Widersacher in dem württembergischen

³⁸⁶ Vgl. Benad: Protestant, S. 183.

³⁸⁷ Vgl. O. Dibelius am 17.7.1945 an Martin Niemöller, zitiert nach Benad: Wir klagen an, S. 183.

³⁸⁸ D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 180.

³⁸⁹ Vgl. a.a.O.

³⁹⁰ Vgl. ebd., S. 181.

³⁹¹ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 204.

Landesbischof Theophil Wurm. Diesem lag daran, im Sinne seines Kirchlichen Einigungswerkes auch innerhalb des deutschen Protestantismus ein möglichst breites Spektrum zu erreichen und einzubeziehen.³⁹² So lud der greise Wurm alle erreichbaren Kirchenführer für den 27. August 1945 zu einer Konferenz in die hessische Stadt Treysa ein³⁹³. Niemöller erzählte seinem Biographen James Bentley, er sei erstaunt gewesen, Theophil Wurm an der Spitze einer Einigungsbewegung zu sehen. Er habe sich nicht vorstellen können, dass es für Wurm wirklich eine höhere Autorität als den Staat geben könnte. Aber er charakterisierte ihn auch „als einen mutigen Mann, der über Pastoren der Bekennenden Kirche, die in die Schusslinie der Nazis geraten waren, seine schützende Hand gehalten hatte“³⁹⁴.

Für die neue Landeskirche wünschte sich Niemöller eine Zusammenarbeit aller protestantischen (Sonder-)Konfessionen. Unter den Gemeinden der neuen Landeskirche waren nicht nur „eine Vielzahl ehemals selbständiger Territorien mit einer jeweils speziellen kirchengeschichtlichen Entwicklung“ zusammengefasst, sondern es waren auch alle reformatorischen Bekenntnisse vertreten. „Ihr Bild ist ebenso von sehr unterschiedlicher Gestaltung wie von einem starken ökumenischen Willen beherrscht.“³⁹⁵ So schien der Weg zu dem Ziel einer Gesamtkirche noch weit; „die Gräben (waren) so breit und tief, als habe es nie ein ‘Barmen 1934’ gegeben“.³⁹⁶

Als die Aktivitäten zur Neuordnung der Evangelischen Kirche einsetzten, war Niemöller trotz seiner Erschöpfung und einer gewissen Mutlosigkeit, die sich seiner ab und an bemächtigte, war Niemöller voller Unruhe und Tatendrang und wollte die Neuordnung selbst mit anpacken. Während seiner Eröffnungsansprache der Bruderratstagung in Frankfurt sagte er:

„Es kann durchaus sein, dass ich heute in Ihrer Mitte als ein Anachronismus stehe, als eine Art zum Leben zurückgekehrter Leichnam. Wenn es so ist und ich Sie nicht überzeugen kann, dann will ich versuchen, still beiseite zu treten und ohne eigenes Dazwischengreifen zuzusehen, was unser Herr mit der Kirche in unserm Volke vorhat; wenn es aber anders ist, dann will ich die Kräfte, die mir noch geblieben

³⁹² Vgl. Benad: Wir klagen an, S. 183.

³⁹³ Siehe auch Kap. II. 1.

³⁹⁴ Bentley: Martin Niemöller, S. 204.

³⁹⁵ Helmut Hold in Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. V.

³⁹⁶ D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 180.

sind, gerne und ganz dafür einsetzen, dass wir wieder den Weg unter die Füße bekommen. Das ist freilich der Wunsch und das Gebet meines Herzens, weil ich nicht glauben kann, dass es ein anderer und nicht der Heilige Geist gewesen ist, der uns damals vor 12 Jahren in seinen Dienst nahm und zum Werke rief.“³⁹⁷

Niemöller war davon überzeugt, dass es seine persönliche Aufgabe war, sich für die Neuordnung der Kirche einzusetzen. Es ist kaum vorstellbar, dass er selbst es für möglich gehalten hätte, „still beiseite zu treten“ und „zuzusehen“. Sein Wunsch, das Nötige anzupacken, erwies sich als ungebrochen.

3.2 Niemöller als Theologe

Nachdem Martin Niemöller die Marine 1919 verlassen hatte, wurde er zunächst Bauernknecht in Westerkappeln: Ehepaar Niemöller suchte in der Heimat der Vorfahren und im Bauernstand neue Wurzeln und fühlte sich durchaus zufrieden: Aber der Erwerb eines eigenen Hofes erwies sich aus finanziellen Gründen als unmöglich, so dass sich Martin Niemöller wiederum Gedanken um die Planung seiner Zukunft machen musste. Er überlegte sich, ob ihn die Ereignisse der vergangenen Jahre nicht von seiner geistigen und geistlichen Heimat entfernt hätten und weiter entfernen würden. In „Vom U-Boot zur Kanzel“ schrieb er, es sei eigentlich kein theologisches Interesse gewesen, aus dem heraus er dieses Fach gewählt habe. Für die Theologie „als Wissenschaft, die Probleme lösen will“, habe er „von Hause aus keine Ader“.³⁹⁸ Der Theologie als Wissenschaft konnte Niemöller nicht allzu viel abgewinnen und der Nutzen der Philosophie war ihm nicht einsichtig. „Es gibt keinen Gedanken, der nicht schon von irgend jemandem gedacht worden ist.“³⁹⁹

Aber dafür, dass das Hören auf Christi Botschaft und der Glaube an Christus als den Herrn und Heiland neue, freie und starke Menschen macht, dafür habe er nicht nur im Laufe seines Lebens Beispiele gesehen, sondern es schon aus seinem Elternhaus als Erbe mitgenommen und auch im Auf und Ab, im Hin und Her seines Lebens festgehalten. Es sei seine Überzeugung gewesen, damit seinem Volk aus ehrlichem und geradem Herzen dienen zu können. Damit habe er ihm vielleicht mehr und besser helfen (können) in seiner trostlosen völkischen Lage,

³⁹⁷ Niemöller in Frankfurt, 21.8.45, S. 6, in: Besier et al.: Treysa, S. 155 (Dok. 13).

³⁹⁸ Zitiert in: Bentley: Martin Niemöller, S. 35.

³⁹⁹ A.a.O.

als wenn er still und zurückgezogen nur einen Hof bewirtschaftet hätte, wie er sich das gedacht hatte.⁴⁰⁰ Und plötzlich habe er gewusst, dass er „in diesen Monaten ein anderer geworden war, dass (...) Volk und Heimat mir wieder nahe gerückt waren.“⁴⁰¹

So beschloss er mit 27 Jahren, Pfarrer zu werden, wenn er auch eine Berufung für diesen Beruf zuvor wohl noch nie gespürt hatte. („Ich hatte doch seit meinem fünften Lebensjahr niemals etwas anderes als Seefahrt gewollt und hing an meinem Beruf mit ganzem Herzen.“⁴⁰²)

Als er seinem Vater seine Ängste eingestand, dass er künftig nicht mehr vor einer Gruppe von Marinesoldaten reden, sondern vor einer ganzen Gemeinde würde predigen müssen, habe sein Vater, Heinrich Niemöller, gesagt: „Ach, das lernst du schon“ und den möglicherweise entscheidenden Satz hinzugefügt: „Mein Junge, der freieste Beruf auf der ganzen Welt ist heute der eines evangelischen Pfarrers.“⁴⁰³ So schrieb Niemöller sich an der Universität Münster ein, im Januar 1920 zog Familie Niemöller in diese Stadt.

Im Jahr 1922 nahm er an einer „theologischen Woche“ in Bethel teil, wo er unter anderem Paul Althaus hörte, dessen Theologie sich in vielerlei Hinsicht mit den Anschauungen Hitlers vertrug und Niemöller stark beeindruckte. Althaus vertrat ebenfalls „völkische“ und nationalistische Ansichten und setzte sich später für die Einführung des Arierparagraphen ein.

An der Münsterer Universität hörte Niemöller Reformationsgeschichte bei Georg Grützmacher, Neues Testament bei Otto Schmitz und Altes Testament bei Gustav Rothstein. Die für einen Pastor erforderlichen praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten erlernte Niemöller im von Julius Smend⁴⁰⁴ geleiteten akademischen Kirchenchor, und in Smends Seminaren eignete er sich die Kunst des Predigens an. Um diese zu üben, bat er seinen Vater um Gelegenheiten in dessen Elberfelder Gemeinde. Die Erlaubnis wurde gerne erteilt.

⁴⁰⁰ Vgl. M. Niemöller: Vom U-Boot zur Kanzel, S. 163f.

⁴⁰¹ Ebd., S. 164.

⁴⁰² Niemöller, zitiert in Bentley: Martin Niemöller, S. 24.

⁴⁰³ Ebd., S. 35.

⁴⁰⁴ Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Münster, Bruder des Theologen Rudolph Smend, sein Nachfolger auf dem Lehrstuhl für Praktische Theologie wurde Wilhelm Stählin.

Trotz aller Schwierigkeiten brachte Niemöller auch seine Doktorarbeit „über die religionspsychologische Methode“ zu Ende.⁴⁰⁵ Die Doktorprüfung absolvierte er im Mai 1924, die Ordination folgte Ende Juni 1924. Zwar schloss Niemöller sein wissenschaftliches Studium somit erfolgreich ab. Aber er betonte stets, auch in seinen Studienjahren, „das meiste von evangelischen Geistlichen in Münster, von persönlichen Freunden und Bekannten unter den Christen seiner Heimat Westfalen, von seinem Hauswirt Pastor Kähler und vom Bischof von Westfalen, Wilhelm Zöllner“⁴⁰⁶ gelernt zu haben. Kähler und Zöllner hatte er seine ersten Pfarrstellen zu verdanken: Im April 1923 wurde Niemöller Vikar in der Gemeinde seines Hauswirts, Freundes und Mentors Kähler, setzte sein Studium aber fort.

Für Niemöller hörten die Sorgen um den Lebensunterhalt seiner Familie nicht auf. So nahm er an, als der Superintendent Dr. Zöllner ihm noch vor seiner Ordination eine feste Anstellung als Geschäftsführer der einst von Johann Hinrich Wichern gegründeten Inneren Mission Westfalens anbot. Sein Herzenswunsch aber blieb es, als Pfarrer eine Gemeinde zu übernehmen, denn in der Arbeit in der Gemeinde sah er den Auftrag Jesu Christi, den Glauben zu leben: Die Gemeinde habe eine Aufgabe. Diese Aufgabe vollende sich wiederum in der Gemeinde. Nicht der Einzelne sei aufgerufen, in seiner Privatexistenz die Botschaft Gottes anzunehmen. Sondern jeder Gläubige solle Teil der Gemeinde werden und in dieser Gemeinschaft Gott erfahren.⁴⁰⁷ So beschloss er sieben Jahre zu bleiben: „Jakob diente sieben Jahre für seine Rahel. Ich werde diese Arbeit sieben Jahre lang machen, keinen Tag länger.“⁴⁰⁸ Niemöller bestand darauf, von der Inneren Mission nur den Differenzbetrag zwischen seiner Offizierspension und dem für ihn vorgesehenen Gehalt ausgezahlt zu bekommen. „Ich wollte den Menschen dienen, nicht einer Organisation“, erklärte er.⁴⁰⁹ So war die finanzielle Zukunft zunächst gesichert. Und als die Innere Mission ein Haus mit Amtsräumen errichtete, bezog Familie Niemöller darin eine geräumige Wohnung.

⁴⁰⁵ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 45.

⁴⁰⁶ Vgl. ebd., S. 43.

⁴⁰⁷ Niemöller setzt fort: „Mit diesem Auftrag, der der Kirche gegeben ist, steht und fällt alles, was wir Christentum nennen. Von diesem Auftrag kann die Kirche nicht frei machen. Keine Macht der Welt kann sie davon dispensieren. Führt sie ihren Auftrag nicht mehr aus, so ist sie nicht mehr die Kirche Jesu Christi.“ In: M. Niemöller/ O. Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott, S. 82f.

⁴⁰⁸ Bentley: Martin Niemöller, S. 46.

⁴⁰⁹ A.a.O.

Zu Niemöllers Aufgaben gehörte es, die in Westfalen im Sinne der Inneren Mission arbeitenden 49 Organisationen zu koordinieren. Bischof Zöllner teilte Wicherns Vision, dass die Aufgabe der Kirche nicht in der Betreuung von Kranken und Verwundeten bestehe, sondern dass die Kirche auch als das Salz der Erde und als das Licht der Welt dienen müsse. „Zöllner betrachtete die Innere Mission als innerkirchliche Reformbewegung und sah somit in ihr „eine Einlösung der sozialen Verheißungen des Evangeliums und der sozialen Aufgabe der Kirche“.⁴¹⁰ Niemöller beschrieb die Innere Mission 1937, indem er erklärte, dass die Verkündigung des Evangeliums an die jeweiligen Zuhörer und ihre Lebensumstände angepasst werden müsse. Es müsse den Gläubigen möglich sein, das Evangelium, das ihnen gepredigt wird, auch zu leben. Dies sei nicht der Fall, wenn man in Gegenden, die von Armut geprägt sind, von Jesus Christus und seiner Botschaft erzählt, anschließend aber in seine eigene Lebenswelt zurückkehrt und die Gläubigen unversorgt zurücklässt. Diese Überlegung veranschaulichte er mit dem Beispiel von „Stöckers Schrippenkirche“: Sie „ging aus der einfachen Erwägung hervor, dass die Arbeitslosen und Obdachlosen erst einmal etwas im Magen haben müssen, wenn man ihnen eine christliche Predigt halten will.“⁴¹¹

Frömmigkeit, die sich aus einer kindlichen Verehrung für Jesus nährte, war für Martin Niemöller etwas ganz Natürliches. Diese in vieler Hinsicht schlichte Frömmigkeit hat er sich sein Leben lang bewahrt. „Theologen und sogenannte Wissenschaftler“, sagte er einmal, „sind nur dazu da, unverständlich zu machen, was jedes Kind begreift.“ Und mit einer Gebärde in Richtung der Bücherregale in seinem Arbeitszimmer fügte er hinzu: „Ich gebe keinen Heller für all diese Schinken.“⁴¹² Seinem Biographen James Bentley erklärte er: „Ich habe für Theologen nie viel übrig gehabt. Nehmen Sie Karl Barth, meinen liebsten Freund. Alle seine Bücher stehen hier. Ich habe nicht ein einziges davon gelesen. Ich habe nie eine einzige Vorlesung von ihm gehört.“⁴¹³ Auch die komplexe Denkweise Barths lag ihm nicht.

⁴¹⁰ Bentley: Martin Niemöller, S. 48.

⁴¹¹ M. Niemöller/ O. Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott, S. 83f.

⁴¹² Bentley: Martin Niemöller, S. 12.

⁴¹³ A.a.O.

Dennoch entwickelte sich sein Glaube, wenn er Niemöller auch grundsätzlich in die Wiege gelegt worden war, unter dem Einfluss Karl Barths weiter. Unter anderem schärfte Barth sein Bewusstsein für die feinen Unterschiede zwischen den verschiedenen protestantischen Bekenntnissen, wenn Niemöller diese Unterschiede auch nie für wirklich bedeutsam hielt und einmal sogar erwähnte, er habe in den frühen Jahren ihrer Zusammenarbeit nicht gewusst, dass er selbst Lutheraner, Barth aber Calvinist war.⁴¹⁴

Karl Barth erzählte am 60. Geburtstag Niemöllers, wie Gespräche zwischen den beiden Freunden verliefen:

„Barth: ‘Martin, ich wundere mich, dass du trotz der wenig systematischen Theologie, die du getrieben hast, doch fast immer das Richtige triffst!’ Niemöller: ‘Karl, ich wundere mich, dass du trotz der vielen systematischen Theologie, die du getrieben hast, fast immer das Richtige triffst!’“⁴¹⁵

Vor allem während der auf die Barmer Synode folgenden Geschehnisse vertraute Niemöller zunehmend dem Urteil Karl Barths. Zwar sei er nie „ein intimer theologischer Gesprächspartner für ihn“ gewesen, „aber er brachte mich und hielt mich auf dem richtigen Weg.“⁴¹⁶

Vermutlich von ihm übernommen hat Niemöller seine ablehnende Haltung gegenüber dem Gedanken, dass es neben dem Christentum, das sich aus der Heiligen Schrift ergibt, noch eine Quelle göttlicher Wahrheit geben könnte, die das Christentum mitbestimmt, z.B. die Geschehnisse des „deutschen Volkes“ oder seiner „historischen Stunde“.

Nachdem Niemöller sieben Jahre lang bei der Inneren Mission gearbeitet hatte, erfüllte sich sein damaliger Herzenswunsch und er konnte am 1. Juli 1931 eine Stelle als einer von drei Pfarrern des Berliner Gemeindebezirks Dahlem antreten. Dort war seine mittlerweile achtköpfige Familie sehr freundlich aufgenommen worden. Seine beiden Pfarrerkollegen waren Eberhard Röhrich und Friedrich Gerhard. Dahlem war Niemöllers erste und einzige Pfarrei. Die Gemeinde des vornehmen Villenvorortes umfasste sehr reiche und kultivierte Mitglieder, aber auch für diese tätige Arbeiter und Angestellte der herrschaftlichen Häuser. Jedes einzelne seiner Gemeindemitglieder wollte Niemöller besuchen und wandte sich mit großem Engagement der Gemeindearbeit zu. Formell war er seinen beiden

⁴¹⁴ Vgl. ebd., S. 289.

⁴¹⁵ K. Barth zitiert a.a.O.

⁴¹⁶ Ebd., S. 132.

Pfarrerkollegen untergeordnet, aber man wechselte sich bei der Erfüllung der Aufgaben turnusmäßig ab. Innerhalb kurzer Zeit entwickelte sich Niemöller allgemein anerkannt zum führenden Kopf der Gruppe und zog Anfang 1932 in das Pfarrhaus nahe der St.-Annen-Kirche ein.

3.3 Niemöllers Position 1945

Während seiner Haftzeit hatte sich Niemöller nochmals eingehend mit der christlichen Botschaft befasst. Zum Kern der christlichen Botschaft gehöre es, dass Christus für alle Menschen gestorben sei, so dass in der kirchlichen Verkündigung die Grenzen zwischen Rassen, Völker und Ideologien überwunden werden müssten.

In dieser Zeit wandte er sich intensiv dem Katholizismus zu. 1936 hatte er versucht, Kontakte zur beginnenden ökumenischen Bewegung im Ausland zu knüpfen⁴¹⁷ und 1937 hatte er Hirtenbriefe des katholischen Bischofs von Galen von seiner Kanzel herab verlesen.⁴¹⁸ In seine Haft bekam er im Sommer 1938 von Unbekannten ein katholisches Messbuch zugeschickt und berichtete, er lese jetzt jeden Morgen die Messe und staune „über ihren Reichtum an Gebeten und biblischen Lektionen“⁴¹⁹. Papst Pius XII. ließ dem evangelischen Pfarrer Niemöller damals ein silbernes Kruzifix überreichen als Zeichen der Verbundenheit mit der katholischen Kirche. Auch Clemens August Graf Galen, Bischof und später Kardinal von Münster, brachte Niemöller in einer seiner Predigten, die heimlich kopiert von Hand zu Hand gingen⁴²⁰, aufrichtige Hochachtung entgegen.⁴²¹ Niemöller bat um weitere Literatur und entfernte sich zunehmend von seiner eigenen Konfession. Seine Frau, die bei einem Verleger am Starnberger See untergekommen war, um ihrem Mann näher zu sein, sah ihre einzige Chance darin, sich ebenfalls mit den entsprechenden theologischen Fragen zu befassen, und erbat die Hilfe Karl Barths. Es entwickelte sich zwischen den Eheleuten ein theologischer Briefwechsel, „der mitunter an die

⁴¹⁷ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 157.

⁴¹⁸ Vgl. ebd., S. 244.

⁴¹⁹ Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 155.

⁴²⁰ Vgl. ebd., S. 159.

⁴²¹ Vgl. a.a.O.

Religionsgespräche des 16. Jahrhunderts erinnert“.⁴²² Es dürften viele Erkenntnisse der Reformatoren diskutiert worden sein. Niemöllers Sohn Heinz-Hermann berichtet, seine Mutter habe sich von Hans Asmussen beraten lassen. „Es muss ein stilistisches Kunstwerk gewesen sein, denn der Stil von Hans Asmussen war ganz anders als der von meiner Mutter.“⁴²³

War Martin Niemöller in der evangelischen Kirche weniger verwurzelt, als man annehmen würde? Wie ist es zu erklären, dass er ernsthaft mit dem Gedanken spielte, zur katholischen Kirche zu konvertieren?

Vermutlich kamen zwei Gründe zusammen: Zum einen befand sich Niemöller in einer gesundheitlichen Krise, die durch die magere Kost in der Haft nicht in den Griff zu bekommen war. Zum anderen litt er unter dem Kurs der evangelischen Kirche und war darüber enttäuscht, dass sich die Kirchen nicht stärker gegen das NS-Regime behaupten konnte.⁴²⁴

Seine Hinwendung zum Katholizismus blieb auch der Öffentlichkeit nicht verborgen. Niemöller wurde 1941 überraschend von Sachsenhausen nach Dachau in der Nähe von München verlegt und mit drei ebenfalls inhaftierten katholischen Theologen zusammengebracht. Möglicherweise erhoffte man sich, dass diese intensiven Gespräche Niemöller zum Übertritt zum Katholizismus anregten, so dass die Bekennende Kirche einen ihrer wichtigsten Streiter verlöre.

Aber die erhoffte Wirkung trat nicht ein: Niemöller stellte fest, dass seine katholischen Mitgefangenen auch Probleme mit der Haltung ihrer Kirche hatten. In den Diskussionen mit ihnen fiel ihm die Aufgabe zu, die protestantischen Besonderheiten deutlich herauszuheben und zu begründen. Dies führte ihn in die Praxis seines Daseins als Pastor zurück.⁴²⁵ Er fühlte sich zunehmend seines eigenen Glaubens wieder sicher und fand sich bestätigt; die Kluft zwischen den Konfessionen empfand er als zu groß, als dass man sie hätte überspringen können. Er fragte sich auch, warum man es hätte tun sollen, auch in der katholischen Kirche werde nur mit Wasser gekocht. So war schon nach wenigen Monaten das Gespräch mit den Zellengenossen „ziemlich zu Ende“, wie Niemöller die offensichtliche Abkühlung ihres Verhältnisses umschrieb. Man bemühte sich um ein

⁴²² Vgl. a.a.O.

⁴²³ Zitat von Heinz-Hermann Niemöller während seines Vortrages am 6.3.2009 in Frankfurt.

⁴²⁴ Diesen Hinweis verdanke ich Heinz-Hermann Niemöller im Rahmen seines Vortrages am 6.3.2009 in Frankfurt.

⁴²⁵ Hinweis H.-H. Niemöllers während seines Vortrages am 6.3.2009 in Frankfurt, vgl. auch D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 110.

gutes persönliches Verhältnis als Zellengenossen, zu einer tiefgreifenden Annäherung kam es nicht.⁴²⁶

Zwar gab es keine Wiederholung dieses Versuchs, dem Katholizismus in den großen Fragen des Glaubens näher zu kommen. Aber es ist davon auszugehen, dass hier seine Mitarbeit in der ökumenischen Bewegung begründet wurde, die schließlich zu seiner Wahl zu einem der Präsidenten des Weltkirchenrats im Jahr 1961 führte. Niemöller vergaß nicht, dass ihm in Dachau katholische Priester geholfen hatten, seine Zuversicht zu bewahren. Er wurde zu einem der entscheidenden Führer des ökumenischen Gedankens.

Auch innerhalb der evangelischen Kirche begegnete Niemöller den verschiedenen Bekenntnissen mit großer Aufgeschlossenheit.

Er war in einer glaubensfesten protestantischen Familie aufgewachsen. Seine Mutter stammte von Hugenotten ab, die einst aufgrund ihres Glaubens verfolgt worden waren, sein Vater hatte schon sehr früh Pfarrer werden wollen und war mit 27 ordiniert worden. Die Familie hatte als protestantische Pfarrerrfamilie in einer katholisch beherrschten Umgebung gelebt. Allerdings war Vater Heinrich Niemöller calvinistisch getauft worden, also „reformiert“, was bedeutete, dass er nicht, wie bei vielen Lutheranern üblich, die jeweiligen weltlichen Machthaber unterstützte. Man musste nicht immer fügsam sein – was für Niemöller allerdings wohl erst während des NS-Regimes bedeutsam wurde.⁴²⁷

In seiner Zeit in der Inneren Mission orientierte sich Niemöller eng an den Vorstellungen Wicherns. Da diesem auch an der Hilfe für diejenigen gelegen war, die außerhalb der Kirche standen, betrachtete es Niemöller als in Wicherns Sinn zu seinen Aufgaben gehörig, die verschiedenen Gruppierungen des Protestantismus dazu zu überzeugen, dass sie wieder zu einer gemeinsamen, starken Volkskirche zurückfinden müssten. „Wir könnten von den Leuten sprechen, die eine gemäßigt gläubige Kirche schaffen wollten. Was ist daraus geworden?“ Jesu Wort habe ihr Werk zerschlagen: „Wer nicht mit mir sammelt, der zerstreut!“⁴²⁸

Während seiner Gefangenschaft war er auch auf diesem Gebiet ein Stück weitergekommen: Die Verbundenheit der kirchlichen Gruppierungen bekam für

⁴²⁶ Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 110.

⁴²⁷ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 11.

⁴²⁸ M. Niemöller/ O. Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott, S. 48.

ihn in der Zeit des sogen. „Kirchenkampfes“ eine ganz neue Bedeutung. Die „Exklusivität, mit der die Konfessionalisten aller Schattierungen den ‚Wahrheitsgehalt‘ ihrer Konfession bewahren, abgrenzen und sichern wollten“, konnte er nicht nachvollziehen. „Im Konzentrationslager pflegen romantische Neigungen schnell zu verfliegen.“⁴²⁹

Wie oben beschrieben, wurde im August 1933 auf Niemöllers Initiative der Pfarrernotbund gegründet. Er hatte damit eine Organisationsform eingerichtet und später in Hessen geleitet, die in anderen Regionen, z.B. in Kurhessen-Waldeck, übernommen wurde: den kirchlichen Bruderrat. Eine Pfarrervereinigung, die sich gegen die Deutschen Christen und ihre Organisationsversuche zur Wehr setzte und später in die Bekennende Kirche überging. Die Predigten wurden gehört, und wenn sie bewusst die Regeln des Staates übertraten, wurden sie auch öffentlich. Schon zu Zeiten der Bekennenden Kirche in den dreißiger Jahren versuchte der Kreis um Niemöller, die Bekenntnisgemeinschaft dynamisch zu halten und nicht zum Stillstand kommen zu lassen.

Die Stimmung der Menschen in Deutschland 1945 führte bei Niemöller allerdings zu „tiefer Niedergeschlagenheit“. Ursache war seine schlechte physische Verfassung nach der Haft im KZ und den Sorgen um seine Angehörigen sowie die Schwierigkeiten und unerfreulichen Ereignisse, die mit seiner Heimkehr einhergingen. Sein Biograph James Bentley berichtet, die Entwicklungen, die sich seit der Kapitulation des Nazi-Regimes in der deutschen Kirche vollzogen, hätten ihn „mindestens ebenso sehr bedrückt“. In Neapel habe er die aktuelle Situation der Kirche beschrieben und die zukünftige Rolle der Kirchen in einem wiederaufgebauten Deutschland charakterisiert. Er sprach von großer Orientierungslosigkeit der Bevölkerung, die zu niemandem mehr Vertrauen fassen konnte, da alle politischen, wirtschaftlichen und geistigen Führer, selbst Gelehrte und Bildungsträger, auf Hitler gebaut und ihm vertraut hätten. Eine einzige gesellschaftliche Kraft habe es gegeben, die sich zu keinem Zeitpunkt ganz an

⁴²⁹ Vgl. W. Niemöller: Macht geht vor Recht, S. 110.

Hitler verkauft habe: die christliche Kirche. Ihr werde nun eine zentrale Rolle beim moralischen und geistigen Wiederaufbau Deutschlands zufallen.⁴³⁰

Bentley kommentiert hierzu, dieser zuversichtlichen Aussage sei „nichts von der Kenntnis darüber anzumerken, wie schmäzlich einige Kirchenführer ihn und die Bekennende Kirche in ihrem Kampf gegen Hitler im Stich gelassen hatten.“⁴³¹

Niemöller war davon erfüllt, seine im Kirchenkampf gewonnenen Erkenntnisse während einer Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens anzuwenden.⁴³² Er stellte sich vor, den Neuaufbau der Kirche von bekennenden Kirchengemeinden aus und auf der Grundlage der Barmer Theologischen Erklärung zu konzipieren. Schon 1945 übernahm er verschiedene kirchenleitende Ämter: 1945 wurde er als stellvertretender Vorsitzender in den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und zum Leiter des kirchlichen Außenamtes berufen, bevor er dann 1947 zum Kirchenpräsidenten der neu konstruierten Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) gewählt wurde.

Aus Niemöllers Engagement ab 1945 spricht in großem Maße der Wunsch, Deutschland in der Welt zu rehabilitieren. Die Ursprünge dieses Geistes sind vermutlich schon in der Anfangsphase des Kirchenkampfes zu suchen. In dieser Zeit ist Niemöller u.a. von Dietrich Bonhoeffer geprägt worden. Von ihm sagte er später, er sei „die Seele aller unserer ökumenischen Verbindungen im Pfarrernotbund sowie in der Bekennenden Kirche als Ganzer“ gewesen.⁴³³ Aus dem Kirchenkampf hatte er, wie er bei einer Pressekonferenz in Neapel im Juni 1945 erklärte, gelernt, dass „der Glaube die Konfessionsgrenzen überwindet“.⁴³⁴

Als Niemöller aus der Kriegsgefangenschaft frei kam, wusste er zunächst nicht, wohin er sich wenden sollte. Niemand bat ihn um seine Unterstützung beim Neuaufbau. Zwar gab es bewegende Momente des Wiedersehens in der neuen Zeit. Aber es war trotzdem offensichtlich, dass Niemöller von den maßgeblichen Vertretern der Evangelischen Kirche nicht mit offenen Armen empfangen wurde.

⁴³⁰ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 203f.

⁴³¹ Vgl. ebd., S. 204.

⁴³² Vgl. Nicolaisen: Niemöller, S. 504, und: Dienst: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 145.

⁴³³ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 244.

⁴³⁴ Vgl. a.a.O.

Zwar war Niemöller unzweifelhaft einer der führenden Männer der Bekennenden Kirche. Aber welche Rolle diese jetzt noch spielen sollte, stand in Frage; die Notwendigkeit ihrer Existenz als Kirche mit Notkirchenregiment erschien nicht mehr gegeben. So war die Verwendungsmöglichkeit des einstigen Vorkämpfers offen.⁴³⁵

Hinzu kam vermutlich, dass sicherlich viele Kirchenleute den Eindruck hatten, Niemöller habe in seiner Haftzeit die Geschehnisse außerhalb des Konzentrationslagers nicht in aller Tragweite miterlebt und müsse sich erst einmal über die aktuellen Verhältnisse und Bedingungen orientieren. Vermutlich aus diesem Grunde wurde Niemöller von den Alliierten bei ihren konkreten personalpolitischen Planungen nicht berücksichtigt; die Leitungspositionen in den einzelnen Landeskirchen waren schnell vergeben.⁴³⁶

Mit dieser Einschätzung traf man aber nicht die Wirklichkeit: Niemöller hatte während seiner gesamten Haftzeit den Kontakt mit der Außenwelt gehalten und war sehr genau im Bilde. Wie ein Beobachter der Geschehnisse trat er nun in die Wirklichkeit ein und sah überall neue Aufgaben, die in Angriff genommen werden mussten.⁴³⁷ Neben den konkreten Aufgaben des Aufbaus der Kirche stand für ihn die Frage nach dem Umgang mit der jüngsten Vergangenheit an erster Stelle. Er betrachtete es als Aufgabe aller Christen, die Verantwortung für die sie umgebende Welt mitzutragen. Die Größe und Zahl der Pflichten, die Niemöllers sich auferlegt als seine empfand, erschien ihm nahezu erdrückend.⁴³⁸

Dass er es war, der im August 1945 den Reichsbruderrat zusammenrief⁴³⁹ war für ihn selbstverständlich.⁴⁴⁰ Schon in Treysa war ihm ein Anliegen zu thematisieren, was später in Stuttgart als „Schuldbekennnis“ der Kirche ausgesprochen wurde. Er wollte unbedingt vermeiden, dass die Kirche der Öffentlichkeit als Vereinigung auftritt, in der alle „Gerechten“ und „wahrhaft Frommen“ versammelt sind, die der „schuldigen Welt“ ausgeliefert waren.

⁴³⁵ Vgl. W. Niemöller: Macht geht vor Recht, S. 108.

⁴³⁶ Vgl. Dienst: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 145 u.ö.

⁴³⁷ Vgl. W. Niemöller: Macht geht vor Recht, S. 108.

⁴³⁸ Vgl. ebd., S. 109.

⁴³⁹ s. Kap. II. 1.

⁴⁴⁰ Laut Wilhelm Niemöller (W. Niemöller: Macht geht vor Recht, S. 109) war er nach Treysa nicht einmal eingeladen, aber anderen Quellen zufolge hatten Wurm u. a. ihn selbstverständlich um seine Teilnahme gebeten.

Ab 1982 wurde der Dokumentarfilm „Evangelium heißt Angriff“ gedreht. Während der Aufnahmen hierzu registrierte man einen kleinen Satz Martin Niemöllers, der wie ein Motto seines Lebens erscheint: „Die eigentliche Sünde besteht im Zuschauen und Nichtstun.“⁴⁴¹

Trotz seiner Marine-Erfahrungen sah sich Niemöller seit seiner Ordination lebenslang in erster Linie als Pfarrer. Alle Entscheidungen standen unter dem Zeichen einer besonderen Frage: Sein Vater hatte ihn als kleines Kind eines Tages zu einem Weber mitgenommen, wo er ihn einfach auf einer Bank abgesetzt hatte. Dort hatte nichts an der Wand gehangen bis auf einen eingerahmten, mit Glasperlen auf Samt gestickten Spruch: „Was würde JESUS dazu sagen?“ Dieser Spruch hatte ihn stark beeindruckt und er stellte sich diese Frage sein Leben lang immer wieder.⁴⁴²

Das Leitmotiv für sein praktisches Verhalten ist wohl in der zweiten These der Barmer Theologischen Erklärung formuliert worden⁴⁴³:

„Wie Jesus Christus Gottes Zuspruch der Vergebung aller unserer Sünden ist, so und mit gleichem Ernst ist er auch Gottes kräftiger Anspruch auf unser ganzes Leben; durch ihn widerfährt uns frohe Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt zu freiem, dankbarem Dienst an seinen Geschöpfen.

Wir verwerfen die falsche Lehre, als gebe es Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften.“⁴⁴⁴

Nach seiner eigenen Aussage hatte Niemöller von Karl Barth gelernt, „die einfache Formel zu finden.“⁴⁴⁵ Herbert formulierte: „Zweifellos war die Predigt, streng gebunden an den biblischen Text, konzentriert auf die entscheidende Aussage für den Menschen der Gegenwart und fassbar auch für den schlichten Hörer, seine große Gabe.“ Er zitiert Bischof Otto Dibelius (1961): „Man mag über Niemöllers politische Ansichten denken, wie man will, wer einmal unter seiner Kanzel gesessen hat, weiß, dass er das Evangelium verkündet und nichts weiter will, als das Evangelium verkünden!“⁴⁴⁶

⁴⁴¹ D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 281.

⁴⁴² Mehrfach berichtet, z.B. Bentley: Martin Niemöller, S. 14.

⁴⁴³ J. Schmidt: Martin Niemöller im Kirchenkampf, S. 447.

⁴⁴⁴ Plasger (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften, S. 243.

⁴⁴⁵ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 289.

⁴⁴⁶ Herbert: Der Kirchenpräsident, Anm. 15.

Wissenschaftlich betrachtet gilt Niemöller nicht als großer Theologe. Aber wenn er sprach, hatte er außerordentliche Fähigkeiten, Menschen in seinen Bann zu ziehen und sie für das, was er sagte, zu begeistern oder davon zu überzeugen. Er war eine charismatische Persönlichkeit und ein hervorragender Taktiker, der ein sicheres Gespür für die richtige Formulierung im passenden Moment besaß.⁴⁴⁷ Er „beherrschte die Klaviatur der Massensuggestion.“⁴⁴⁸

Viele seiner Zuhörer nahmen unabhängig davon, ob sie regelmäßig Gottesdienste besuchten, die Gelegenheit wahr, Niemöller zu hören.

In unzähligen kritischen Berichten über Ereignisse im Bereich der evangelischen Kirche, die er in Privatbriefen, aber auch in Predigten und Eingaben, kundtat, veranschaulichte er sehr konkret den unmenschlichen Charakter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Er ließ die Diskrepanz zwischen christlichem Glauben und entsprechendem mitmenschlichen Verhalten und den Inhalten der nationalsozialistischen Propaganda deutlich werden, um deren Einfluss entgegenzuwirken.

Dennoch zitiert Dieter Schmidt aus einer Zeitung: „Die Legende von Niemöller ist größer als der Mann selbst. Pastor Niemöller, den die Welt als Symbol der Kräfte betrachtete, die gegen die Nazis arbeiteten, hat sich selbst die Märtyrerkrone vom Kopf gerissen“.⁴⁴⁹

⁴⁴⁷ Karl Dienst: Er verstand es „im richtigen Moment sein Torpedo zu schießen.“

⁴⁴⁸ Brebeck: Martin Niemöller, S. 20.

⁴⁴⁹ D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 172.

Dies hat er z.B. mit Aussagen wie der getan, dass die Form von Demokratie, unter der das deutsche Volk leben könne, noch nicht erfunden sei.

In der „Zeit“ schrieb Wolfgang Gerlach am 10.1.1992: „Protestleute von Niemöllers Geblüt sind wohl zu kompromisslos, um dem Konsensbedürfnis einer Volkskirche zu genügen. Doch eine Kirche, die solche Originale nicht mehr hervorbringt und trägt, wäre enger und ärmer.“ (Schreiber: Martin Niemöller, S. 150.)

Karl Barth schrieb polemisch am 29. Juni 1946 in einem Brief, in dem sich die Spannungen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland widerspiegeln, an Niemöller: „Es ist klar wie die liebe Sonne, dass Du ihnen - und nun eben wirklich nicht nur Hans Meiser, sondern auch Hans Asmussen und wohl noch manchem anderen ekklesiastischen Hans bis zutiefst in die Bekennende Kirche hinein - unheimlich unbequem bist und dass es irgend eine Ecke in ihrer Seele gibt, in welcher sie wohl wünschten, es stünde zu Dachau oder anderwärts ein wunderschönes Gedächtniskirchlein, zu welchem sie alle Jahre einmal wallfahren und wo sie dann - Heiliger Martin, bitt' für uns arme Sünder! - etliche Horen zu Deinen Ehren singen könnten, statt dass du in Deinem so bedauerlich ramponierten Auto immer noch im Land herum fährst und taktlose Dinge sagst, die sie dann mit ausbaden müssen.“

(Zitiert nach: Schreiber: Martin Niemöller, S. 99, und: Benad: Wir klagen an, S. 186.)

Eine Durchschrift dieses Briefes schickte Barth an Hans Asmussen. Dieser zeigte sich so betroffen, „dass Niemöller einige Monate später zwischen beiden zu vermitteln suchte.“ (Benad: Wir klagen an, S. 186.)

Die nationalen Neigungen Niemöllers, die besonders in seinem Buch „Vom U-Boot zur Kanzel“ deutlich wurden, blieben von seiner wachsenden Distanzierung und Ablehnung des Nationalsozialismus unberührt. Im Zusammenhang mit seinem Sympathisieren mit dem Nationalsozialismus in den dreißiger Jahren bekannte Niemöller sich später immer wieder zu seiner persönlichen Schuld. Ein Ereignis bringt dieses Gefühl gut zum Ausdruck: Die erste Phase seiner Haft verbrachte Niemöller in Dachau. Das dortige Krematorium hatte er während dieser Zeit nicht von innen gesehen. Als er es später besichtigte, um seiner Frau seine Zelle zeigen zu können, las er die dort neben den Öfen angebrachte Gedenktafel: „Hier wurden in den Jahren 1933-1945 238 756 Menschen verbrannt.“ Die Gedenktafel berührte ihn tief.⁴⁵⁰

Er sagte dazu, die Frage, die Gott anlässlich der auf jener Tafel in Dachau genannten Zahl der Todesopfer an ihn stellte, habe gelautet: „Martin Niemöller, wo bist du damals gewesen?“⁴⁵¹ Niemöller hat sich, wie oben schon gezeigt, nie von der Verantwortung für die Verbrechen des Hitlerregimes freigesprochen.⁴⁵²

⁴⁵⁰ In „Die Erneuerung unserer Kirche“ (1946) schrieb er: „Ich merkte, wie meine Frau zitterte, ich musste sie stützen. Dabei lief es mir selbst heiß und kalt den Rücken herunter. Meine Frau erschrak vor der Zahl der Toten. Mich hat diese Zahl nicht umgeworfen. Wären es doppelt soviel gewesen, ich hätte es noch für möglich gehalten. Was mir die Fieberschauer über den Rücken trieb, waren die beiden anderen Zahlen: „1933 bis 1945“ stand da geschrieben. Ich hätte was darum gegeben, wenn diese Zahlen da nicht gestanden hätten. Da fragte mich Gott - wie einst den ersten Menschen nach dem Sündenfall: Adam, Mensch, wo bist du gewesen von 1933 bis 1945? Ich wusste: Auf diese Frage weiß ich keine Antwort zu geben. Ich hatte wohl ein Alibi in der Tasche, meinen Ausweis als Konzentrationär von 1937 bis 1945. Aber was half mir dies Alibi?! Gott fragte mich ja nicht, wo ich von 1937 bis 1945 gewesen war, sondern wo ich von 1933 bis 1937 war. Von 1933 bis 1937 hatte ich keine Antwort. Hätte ich vielleicht sagen sollen: Ich war ein tapferer Bekenntnispfarrer in jenen Jahren, ich habe ein Wort riskiert und schließlich Freiheit und Leben riskiert? Aber danach fragte mich Gott nicht. Gott fragte: Wo warst du von 1933 bis 1937, wo hier Menschen verbrannt wurden? (...) Von jenem Augenblick an war es für mich aus, ich kann nicht mehr auf unschuldig plädieren im Blick auf das, was inmitten unseres Volkes an Schuld, an Verdammnis, an Hölle Wirklichkeit geworden ist.“

(Zitiert in: Schreiber: Martin Niemöller, S. 99, und in: Bentley: Martin Niemöller, S. 202f.).
⁴⁵¹ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 201.

⁴⁵² Vgl. Niemöller in Dachau, Fußnote 400, wo Gott ihm angesichts der dort verbrannten Menschen die Frage gestellt habe, wo er damals gewesen sei. [BAUSTELLEFußnote Nr. 446.](#)

II. Chronologie der Ereignisse ab 1945

1. Neuanfang nach dem Zusammenbruch: Bildung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)

Die besondere Stimmung in der Zeit, die dem Zusammenbruch des NS-Regimes mit dem Ende des Zweiten Weltkrieges folgte, beschreibt Dieter Schmidt folgendermaßen: „Der Satz ‘Die Anderen sind ja auch nicht besser’ wird in jenen Jahren des Hungerns, Denunzierens und Verzweifeln zur Weltanschauung der Besiegten. Die teils gläubige, teils naive, in jedem Fall erwartungsvolle Offenheit der Herzen, die dem Zusammenbruch der Pseudo-Ideale gefolgt war, weicht zusehends einer allgemeinen seelischen Verhärtung. Wann, wenn nicht jetzt, schläge die große Stunde der Kirche?“⁴⁵³

Der erste unumstrittene Schritt, der jetzt zu gehen war, bestand in der Planung der Neuwahlen der Kirchenvorstände. Um dies deutlich zu machen, wurden zunächst nur „vorläufige“ Kirchenleitungen eingesetzt. Die Planung sollte mehr als zwei Jahre in Anspruch nehmen (bis zum 1. Oktober 1947).

Die militärische Niederlage des nationalsozialistischen Deutschland brachte für die Kirchen die Befreiung von der staatlichen Unterdrückung im Dritten Reich. Wie bei den neu gegründeten deutschen Parteien im westlichen Teil des Landes gewann die Kirche auch bei den Besatzungsmächten sofort ihr Ansehen zurück.⁴⁵⁴ Fast automatisch wurde die Bekennende Kirche, bis dahin innerkirchliche Opposition, die maßgebliche kirchliche Gruppierung, was bedeutete, dass ihr die Aufgabe einer Neuordnung der evangelischen Kirche in Deutschland zufiel. Reichsbischof Ludwig Müller nahm sich im Juli 1945 das Leben.

Der evangelische Christ Dietrich Gang erinnert sich in einem Interview mit dem Hessischen Rundfunk: „Die Bekennende Kirche war zu bescheiden.“⁴⁵⁵ Zu seiner

⁴⁵³ Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller, „In besonderer Mission“, S. 178.

⁴⁵⁴ Vgl. Stupperich et al.: Zweitausend Jahre Christentum, S. 30.

⁴⁵⁵ D. Gang im Radiobeitrag des HR zum Widerstand der Kirchen, 2004 (o. D.).

Überraschung habe er nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft von KZ-Aufhalten und Schutzhaft erfahren und stellte nun fest, „dass Vertreter der B. K. auf jeden Selbstruhm verzichtet haben. Sie waren nicht solche Leute, die sich als alte Kämpfer der Bekennenden Kirche ausgaben.“⁴⁵⁶ Vielmehr habe man oft gar nicht gewusst, welche Position sie wahrgenommen und was sie zum Teil persönlich durchgemacht hatten. Es sei Ausdruck ihrer Bescheidenheit gewesen, ihren Dienst einfach wieder aufzunehmen und fortzuführen wie zuvor. Dies sei für sie eine Selbstverständlichkeit gewesen. „Das mag einer der Gründe sein, weshalb der kirchliche Widerstand so wenig bekannt geworden ist.“⁴⁵⁷

Landesbischof Wurm aus Württemberg wurde gleich nach dem Zusammenbruch der NS-Diktatur gebeten, im Sinne einer Fortsetzung des „Kirchlichen Einigungswerkes“ die Kirchenleitungen zusammenzurufen. Der Ort, den man relativ schnell festlegte, war Treysa. Denn aufgrund der wirtschaftlichen Verhältnisse und des desolaten Verkehrsnetzes entschied man sich für einen zentral gelegenen Ort, der außerdem genug Raum bieten musste. Es kamen nur die großen Anstalten der Inneren Mission oder der Diakonie in Frage.⁴⁵⁸ So wurde eine Versammlung der protestantischen Kirchen Deutschlands in der hessischen Brüder- und Pflegeanstalt „Hephata“ in Treysa geplant.

Zahlreiche kritische Stimmen wurden laut, Wurm wolle mit seinem Einigungswerk eine Versammlung von Neutralen schaffen und konfessionelle Unterschiede übergehen oder angleichen. Insbesondere Vertreter der Bekennenden Kirche reagierten pikiert. Auch zwischen Niemöller und Wurm kam es zu Differenzen: Martin Niemöller bekräftigte in einem Brief an Wurm den Anspruch der BK, die Leitungsfunktionen in der neuen Evangelischen Kirche zu übernehmen – ungeachtet der Tatsache, dass die Inhaber der Leitungsfunktionen der BK ihre Arbeit weitgehend hatten einstellen müssen, während z.B. der Lutherrat, der Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands noch bestand. Niemöller warf Wurm vor, die BK ausschalten zu wollen.⁴⁵⁹

⁴⁵⁶ A.a.O.

⁴⁵⁷ A.a.O.

⁴⁵⁸ Th. Wurm in seinen „Erinnerungen“, zitiert in Steitz: Geschichte der EKHN, S. 603.

⁴⁵⁹ Vgl. Hauschild: Konfliktgemeinschaft Kirche, S. 338f.

Von Wurms Plänen für die Konferenz in Treysa erfuhr Niemöller erst am 1. August durch die Einladung mit Tagesordnung, die ihn als Eröffnungsprediger vorsah.⁴⁶⁰ Niemöller lehnte seine Teilnahme an dieser Tagung spontan ab und initiierte ein Treffen des Reichsbruderrates.

Er selbst war es, der bei den amerikanischen Besatzungsmächten um eine Erlaubnis für eine vorbereitende Tagung der Bekennenden Kirche ersuchte. Diese Erlaubnis war erforderlich, weil die Amerikaner, die Deutschland 1944 und 1945 besetzt hatten, klare Vorstellungen davon besaßen, wie Deutschland wieder aufgebaut und demokratisiert werden sollte. Ihnen war jedoch bewusst, dass ständiges Nachbessern erforderlich war, was in Kooperation mit den zuständigen Deutschen den größten Fortschritt erbrachte. Aus diesem Grund bewiesen die amerikanischen Führungskräfte insbesondere in den Bereichen, für die sie noch keine eigenen Pläne hatten, große Aufgeschlossenheit.

Für seine Anfrage bezüglich der Tagung in Frankfurt besaß Niemöller kein formales Mandat, aber angesichts seiner Bedeutung für die Bekennende Kirche zweifelte niemand an seiner Berechtigung, in dieser Angelegenheit die Initiative zu ergreifen. Die Erlaubnis erging Ende Juli 1945, sofort anschließend beriefen Niemöller und Otto Fricke die Versammlung des Reichsbruderrates nach Frankfurt ein. Hier sollte versucht werden, der Konferenz von Treysa durch konkrete Planung und das Schaffen von Fakten zuvorzukommen. Wurm konnte Niemöller jedoch davon überzeugen, in Frankfurt nur die Treysaer Konferenz vorzubereiten.⁴⁶¹ In Frankfurt sollte also geklärt werden, ob die Bekennende Kirche noch hinter ihren Beschlüssen von Barmen, Dahlem und Bad Oeynhausen steht.⁴⁶²

Alle Mitglieder des Bruderrats der Bekennenden Kirche, denen dies möglich war, trafen vom 21. bis 23. August 1945 in Frankfurt zum ersten Mal nach Kriegsende zusammen. Ungeachtet der vorausgegangenen Differenzen begrüßte Wurm

⁴⁶⁰ Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 144, Anm. 210, u.ö.

⁴⁶¹ Vgl. Hauschild: Konfliktgemeinschaft Kirche, S. 339. Persönlich begegneten beide einander erst nach der Frankfurter Reichsbruderratssitzung wieder. (vgl. Besier et al.: Treysa, S. 144, Anm. 210, u.ö.)

⁴⁶² Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 12, und Kap. I. 2.1.4.

Niemöller explizit bei seiner Begrüßungsansprache in Treysa und hieß ihn willkommen.⁴⁶³

Im Rahmen seiner persönlichen Vorbereitungen hielt Niemöller fest, dass Neuwahlen unbedingt nötig seien und die Leitung der Kirche bis dahin durch die BK gestellt werden müsse. Er dachte über den besonderen „Entscheidungscharakter“ dieser Wahlen nach und fragte sich:

„Wird die Kirche eine junge Kirche sein, die sich der Begegnung mit den Fragen und Nöten dieser Zeit stellt? Wird die Kirche eine bekennende Kirche sein, die nicht nach kleinen menschlichen Mitteln und Mittelchen schaut, sondern aus dem Glauben lebt und geleitet wird? Wird die Kirche eine Gemeinde sein oder nur eine Institution, wird sie aus Kräften der Gemeinden leben und wirken, oder wird sie wieder einschlafen und sich von Menschen leiten lassen, ohne selber zu fragen, wohin der Weg geht?“⁴⁶⁴

Als „Forderungen für die kirchliche Neuordnung“ formulierte Niemöller, die BK solle die reformatorischen Bekenntnisse anerkennen, „aber nur in Verbindung mit und nach dem Verständnis von Barmen 1934. - Das Verständnis und seine Anerkennung ist Voraussetzung für jedes kirchenleitende Amt.“⁴⁶⁵

Auch zur Leitung von Kirchen und Gemeindeverbänden notierte er seine Überlegungen. Er stellte sich kein monarchisches Bischofsamt vor - „(biblische Bedenken, praktische Erfahrungen).“ Anzustreben sei die Bildung von zwei polaren Einrichtungen, dem synodalen und dem bischöflichen Element. Beiräte müssten durch die Synoden gewählt, nicht durch die leitende Persönlichkeit berufen werden. Beaufsichtigende Behörden der Kirche seien nur mit Billigung der Synode einzusetzen.⁴⁶⁶ Jeglichen Episkopalismus lehnte er ab: „Welcher Bischof hat eigentlich nicht auf der ganzen Linie versagt? Wurm allenfalls nach 1941.“⁴⁶⁷

Auch über den Umgang mit den Mitgliedern des Pfarrernotbundes und dessen Fortbestand machte er sich Gedanken: Um die Lasten gerecht zu verteilen, müsse man den Pfarrern, die ihm nicht beigetreten waren, hierdurch ersparte Gelder nach und nach in Abzug bringen. Der Notbund müsse vorerst noch erhalten bleiben,

⁴⁶³ Vgl. Wilhelm Halfmann: Mitschrift der Verhandlungen der Konferenz von Treysa, S. 1, in: Besier et al.: Treysa, S. 216 (Dok. 30).

⁴⁶⁴ Niemöllers Notizen zur Vorbereitung der Tagung in Frankfurt (Frankfurt, 19.8.45), in: Besier et al.: Treysa, S. 56 (Dok. 5).

⁴⁶⁵ Vgl. ebd., S. 57 (Dok. 5).

⁴⁶⁶ Vgl. a.a.O.

⁴⁶⁷ Vgl. ebd., S. 60 (Dok. 5). Niemöller spielt hier auf Wurms Schreiben an Staats- und Parteistellen an, in denen er mutig gegen Menschenrechtsverletzungen protestiert hat.

„damit die Grenze zu den ‘Neutralen’ nicht verwischt wird. Es will heute niemand GDC gewesen sein, vielleicht bald niemand mehr ‘neutral’!“⁴⁶⁸

Außerdem stelle der Reichsbruderrat fest, „dass mit dem Fortfall des antichristlichen und antikirchlichen Hitlerregiments der Weg für die BK wieder frei geworden ist.“⁴⁶⁹

Niemöller befürchtete eine „Restauration der Verhältnisse vor 1933“:

„So möchte ich heute von Ihnen, liebe Brüder, die Antwort hören: Wohin soll heute der Weg gehen, zu einer Restauration der Verhältnisse vor 1933 oder zu einer Reformation im Sinne des Pfarrernotbundes und der Bekennenden Kirche? Dabei soll uns jeder Bruder willkommen sein, der bisher einen anderen Weg gegangen ist, wenn er seine Unterlassungen und Fehler einsieht und bereit; aber leiten sollen solche Brüder in der Kirche einstweilen nicht: Sie mögen sich bewähren und dann wieder einmal ihren Gaben entsprechend verwendet werden. (...) Wenn wir nicht die böse Vergangenheit in eine noch bössere Zukunft mitschleppen wollen, dann muss die Kirche in ihrer Gesamtheit auf die Linie der BK ausgerichtet werden. Dann wird wieder Friede werden in einer Kirche, die ihren Herrn und Meister in seinem Auftrag ernst nimmt.“⁴⁷⁰

Er plädierte für „eine Reformation (der evangelischen Kirche in Deutschland) im Sinne des Pfarrernotbundes und der Bekennenden Kirche“.⁴⁷¹ Die traditionellen Landeskirchen betrachtete Niemöller mit Widerwillen; er liebäugelte eher mit den freikirchlichen Strukturen Nordamerikas.⁴⁷² Seine Sicht wurde zwar von seinen Zuhörern geteilt, aber nicht alle sahen die einzige Lösung in einer gemeindeorientierten Kirchenreform, wie Niemöller sie sich vorstellte. Zu seinen Opponenten gehörte z.B. Hans Asmussen.

Wie Martin Niemöller nahm auch sein Freund Karl Barth an diesem Treffen teil, denn er gehörte ebenfalls zu den zwölf gewählten Delegierten der Bekennenden Kirche für die Konferenz. Niemöller genoss den Geist des Wiedersehens sehr, der das Treffen begleitete: „Die Tagung in Frankfurt gehörte für alle, die daran teilnahmen, wohl zu dem Schönsten, was uns in der Bekennenden Kirche jemals an wirklich brüderlicher Gemeinschaft bei ernstesten sachlichen Auseinandersetzungen geschenkt wurde!“⁴⁷³

Unter anderem beschäftigte man sich mit der Rolle der BK in der neuen Landeskirche und der Frage, ob es weiterhin Bruderräte geben sollte. Peter

⁴⁶⁸ Niemöllers Notizen zur Vorbereitung der Tagung in Frankfurt (Frankfurt, 19.8.45), in: Besier et al.: Treysa, S. 58 (Dok. 5).

⁴⁶⁹ Ebd., S. 63 (Dok. 5).

⁴⁷⁰ Besier et al.: Treysa, S. 154 (Fußnote zu Dok. 13, S. 6).

⁴⁷¹ Niemöller am 19.11.1945 in seiner Ansprache auf der Frankfurter Bruderratstagung, zitiert ebd., S. 25.

⁴⁷² Vgl. ebd., S. 26.

⁴⁷³ Niemöller zitiert in D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 179.

Brunner bezeichnete die BK als „geistliche Reformbewegung“, die das „Wächteramt“ wahrnehme.⁴⁷⁴ Niemöller war ein vorübergehendes Wächteramt zu wenig, eine dauerhafte Zusammenarbeit zwischen Bruderräten und der neuen DEK hätte ihm am ehesten zugesagt. Übergangsleitungen, die sich auf der Linie der Barmer Erklärung von 1934 sahen, waren geschaffen und eingesetzt. Ihr Wächteramt müsse die Bekennende Kirche dennoch weiterhin versehen, „bis durch allgemeine Gemeindewahlen der Weg zu einer endgültigen und bekenntnismäßigen Leitung im ganzen Bereiche der Kirche freigeworden ist.“⁴⁷⁵ Der sächsische Landesbischof Hugo Hahn sah hier allerdings die Gefahr des Pharisäismus: „Wir haben Brüdern die Hand gereicht und können sie jetzt nicht zurückziehen. Das Wächteramt kann uns zu Pharisäern machen, davor müssen wir uns hüten.“⁴⁷⁶ Der württembergische Pfarrer Theodor Dipper brachte die Vorlage „Der Auftrag der Landesbruderräte“ ein. Sowohl der Reichsbruderrat als auch die Konferenz der Landesbruderräte sollten bestehen bleiben.⁴⁷⁷

Obwohl die Beschlüsse von Barmen, Dahlem und Bad Oeynhausen kontrovers beurteilt wurden und einige Landeskirchen sich nach der Tagung in Bad Oeynhausen von der BK getrennt hatten, erklärte man sie für weiterhin gültig.⁴⁷⁸ Die „Vorläufige Kirchenleitung“ wurde zum erweiterten Reichsbruderrat („Bruderrat der Evangelischen Kirche in Deutschland“) bzw. „Rat der BK“ umgebildet, so dass die Vorläufigen Kirchenleitungen ab diesem Moment erloschen und alle Befugnisse auf die neue Leitung übertragen waren. Es sollten nicht zu viele Leitungspositionen der BK vergeben werden. Aber aufgrund praktischer Erwägungen wie Reiseschwierigkeiten und möglichen

⁴⁷⁴ Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 291 (Dok. 34).

⁴⁷⁵ Niemöller in seiner Stegreifrede an die Teilnehmer der Kirchenkonferenz in Treysa, Nachschrift der Ansprache durch Niemöller aufgrund seiner Notizen, in: Besier et al.: Treysa, S. 291 (Dok. 34).

⁴⁷⁶ Vgl. Protokoll der Tagung der BK in Frankfurt (21.-24.8.1945) von Otto Kröhnert, o. Datum, S. 7, in: ebd., S. 88.

In einer anderen Niederschrift über die Verhandlungen der Tagung wird von Hahn berichtet: „Auch waren die 13 Sätze wichtig geworden als ausgestreckte Hand zu manchen Brüdern der Bekennenden Kirche, die jetzt nicht mehr zurückgezogen werden darf, wenn wir nicht eine Pharisäer-Partei neben der der Sadduzäer aufrichten wollen.“ (Besier et al.: Treysa, Dok. 12, S. 125.)

⁴⁷⁷ Vgl. ebd., S. 16.

Da der Reichsbruderrat seit 1937 nicht mehr aktiv in Erscheinung getreten war, wurde 1938 die Konferenz der Landesbruderräte gegründet. „Da in ihr Bruderräte aus den ‘zerstörten’ und ‘intakten’ Landeskirchen vertreten waren, stellte die Kodlab das ‘letzte gemeinsame Organ der ganzen Bekennenden Kirche in Deutschland’ dar.“ (Ebd, S. 87, Anmerkung 23 zu Dok. 11.)

⁴⁷⁸ Vgl. ebd., S. 16.

Vertretungssituationen zog man es vor, eine größere Zahl von Mitgliedern in die Leitung zu wählen.⁴⁷⁹ Es ergab sich der folgende Rat der BK:

Für die lutherischen Kirchengebiete: Wurm, Asmussen, Kloppenburg, Lilje.

Für die unierten Kirchengebiete: Niemöller, Dibelius, Held.

Für die reformierten Kirchen: Albertz, Niesel.

Der Vorsitz sollte bei jeder Sitzung neu bestimmt werden.⁴⁸⁰ Trotz dieses Beschlusses beanspruchte Asmussen später dieses Amt ständig innezuhaben, was zu Differenzen führte, die erst im Sommer 1946 beendet werden konnten. (Von nun an nahm Joachim Beckmann dieses Amt wahr.)⁴⁸¹

Die BK hatte Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Autorität Wurms als Vorsitzendem des Kirchlichen Einigungswerkes, da er diesen Vorsitz ohne Rücksprache mit der BK eingenommen habe, obwohl diese doch den Anspruch habe, allein rechtmäßig die Deutsche Evangelische Kirche zu repräsentieren.⁴⁸²

Niemöller warf „den angeblich lutherischen Landeskirchen“ vor, „ihren alten Weg des geringsten Widerstandes unverändert weitergegangen“ zu sein, was ihm „eine sehr schlechte Prognose für die Gegenwart und Zukunft zu bedeuten“⁴⁸³ scheine.

Generell betrachtete Niemöller die bevorstehende „Kirchenführerkonferenz“ in Treysa mit großer Skepsis. Die Kirche trage Verantwortung in einem Maße, das für sie vollkommen neu ist. Die vergangenen Jahre charakterisierte Niemöller als eine Zeit der besonderen Herausforderungen und Prüfungen, denen nicht alle Persönlichkeiten der Kirche gewachsen waren. Daher fragte er, ob man es verantworten könne, gerade diese Persönlichkeiten in die Leitung der Kirche zu berufen, „die nicht in der Lage gewesen sind, in der Vergangenheit und ihren Prüfungen einen klaren und kompromisslosen Kurs zu steuern.“⁴⁸⁴ Eine Versöhnung mit den „Neutralen“ sei notwendig. Man könne es in diesem Sinne unter Umständen vertreten, diesen eine verantwortliche Position in der Führung der Kirche zu übertragen, wenn die Kirche nun ruhigeren Zeiten entgegentreffe.

Niemöller erklärte am 21. August in Frankfurt, der in Treysa drohenden Neubildung eines lutherischen Blocks und damit der Zerstückelung der DEK gelte es so zu begegnen, dass Wurm von vornherein in Treysa zur BK hinübergezogen

⁴⁷⁹ Vgl. ebd., S. 131 (Dok. 12) u.ö.

⁴⁸⁰ Vgl. ebd., S. 132 (Dok. 12, S. 12).

⁴⁸¹ Vgl. ebd., S. 102 (Anm. 79 zu Dok. 11).

⁴⁸² Vgl. v.a. Besier et al.: Treysa, S. 15.

⁴⁸³ Niemöller in seiner Ansprache in Frankfurt am 21.8.1945, zitiert ebd., S. 147 (Dok. 13).

⁴⁸⁴ Niemöller bei seiner Ansprache in Frankfurt am 21.8.45, zitiert ebd., S. 145 (Dok. 13).

und ihm angeboten werden solle, im Reichsbruderrat oder in der Reichsbekennnissynode mitzuarbeiten.⁴⁸⁵

Man schloss sich nicht dem Kirchlichen Einigungswerk Bischof Wurms an, sondern forderte dieses auf, sich der BK anzuschließen: „Die aus der gemeinsamen Anerkennung der Sätze von Barmen und kraft des kirchlichen Notrechts erwachsenen Organe der Leitung sind auch heute Träger ihrer Verantwortung und Pflichten.“⁴⁸⁶ Frankfurt wird zu einer Vor-Konferenz von Treysa, wo eine Delegation unter der Leitung Niemöllers verschiedene vorbereitete Beschlüsse einbringen sollte. In seinen Notizen zur Vorbereitung der Tagung in Treysa findet sich der vermutlich in Frankfurt formulierte Hinweis, die Konferenz in Treysa werde „als Abwicklungsstelle der gegenwärtig noch amtierenden von den Nazis gebildeten bzw. tolerierten Kirchenleitungen betrachtet.“⁴⁸⁷ Daher unterstütze der Reichsbruderrat die dort zu fassenden Beschlüsse über die dringendsten Aufgaben der Kirche im Namen der BK.

Niemöller hatte das Schlusswort in Frankfurt: „Was wir beschlossen haben, ist mehr, als ich zu Beginn dieser Tagung erhofft habe.“⁴⁸⁸ Den Erfolg dieser Tagung führte er auf die geschickte Geschäftsführung Hans Asmussens zurück.

Vom 27. bis 31. August 1945 versammelten sich nun die Vertreter der 27 protestantischen Landeskirchen⁴⁸⁹ aus den westlichen Zonen zur Kirchenkonferenz in Treysa, ferner waren eine Reihe kirchlicher Schlüsselpersonen und eine Delegation des Reichsbruderrates eingeladen, um über die Zukunft der Kirche zu beraten.⁴⁹⁰ Wurm nannte in seiner Begrüßungsansprache die drei Ziele der Konferenz von Treysa: Man wolle sich „einen Überblick (...) verschaffen über die tatsächliche Lage in den einzelnen Kirchengebieten“, „eine Verständigung über die ganz aktuellen Probleme und Aufgaben (...) erreichen“

⁴⁸⁵ Vgl. ebd., S. 125 (Dok 12 S. 5).

⁴⁸⁶ Ebd., S. 20.

⁴⁸⁷ Vgl. Niemöller auf seinem Blatt „Reichsbruderrat und Treysa, vermutlich vom 22.8.45, ZA EKHN Best. 62/3663, zitiert in: ebd., S. 63.

⁴⁸⁸ Protokoll der Tagung der BK in Frankfurt (21.-24.8.1945) von Otto Kröhnert, o. Datum, S. 53, in: ebd., S. 120 (Dok. 12).

⁴⁸⁹ Laut D. Schmidt waren es 26 Landeskirchen.

⁴⁹⁰ Vgl. Benad: Wir klagen an, S. 183.

und „der evangelischen Kirche in Deutschland eine vorläufige Leitung (...) geben“⁴⁹¹.

Am ersten Tag der Treysaer Konferenz erklärte Hans Asmussen, worin die BK entsprechend ihrer Tagung in Frankfurt die kirchlichen Befugnisse der Bruderräte sah:

- „1. Der Bruderrat will diejenigen Befugnisse übertragen, die er bisher ausgeübt hat; nämlich da, wo eine geordnete Kirchenleitung vorhanden ist.
2. Die Bruderräte beanspruchen nicht eine Art Kontrollstellung, sondern sie wollen sich für den kirchlichen Dienst in bestimmten Aufgaben zur Verfügung stellen.
3. Nach Schaffung bekenntnismäßiger Kirchenleitungen werden keine Bruderräte mehr nötig sein.
4. Wir können hier keine endgültige, sondern nur eine provisorische Regelung treffen.“⁴⁹²

Ergänzend betonte Asmussen, wie sehr er sich Zusammenarbeit wünsche, womit sich die Bruderräte auf ihre Gegenspieler auf Seiten des Lutherrates zu bewegen⁴⁹³, denn es gab mit dem Lutherrat (eigentlich „Rat der Evangelisch-lutherischen Kirche Deutschlands“), von den Konferenzteilnehmern „Lura“ genannt, und dem Bruderrat („Brura“) zwei große Kräftegruppen, die nicht immer einer Meinung waren.⁴⁹⁴

Während der Tagung des Lutherrates, die direkt vor der Kirchenführerkonferenz in Treysa stattfand, kündigte Wurm zur Überraschung der Teilnehmer an, dass der von Niemöller wieder ins Leben gerufene Reichsbruderrat „in ziemlicher Stärke erscheinen würde.“ Er ergänzte diese Mitteilung nichtoffiziell, man müsse wahrscheinlich „ungeistlichen Methoden des Reichsbruderrates entgegentreten, einer Kampfweise, wie sie den Deutschen Christen beliebt hätte“.⁴⁹⁵ Man befürchtete, dass es statt eines Miteinanders zu einem Gegeneinander kommen könnte.

Dies trat wohl nicht ein. Aber die Delegation der Bekennenden Kirche muss sehr präsent gewesen sein. Sie nahm in Treysa so erheblichen Einfluss auf Ablauf und

⁴⁹¹ Thierfelder, Jörg: Das kirchliche Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm, S. 245. Vgl. auch: Besier et al.: Treysa, S. 33.

⁴⁹² Besier et al.: Treysa, S. 36f.

⁴⁹³ Vgl. a.a.O.

⁴⁹⁴ Ebd., S. 7.

⁴⁹⁵ Vgl. Bericht über die Versammlung des Lutherrates in Treysa (25.-27.4.45), o. Verf., S. 2, in: ebd., S. 351f (Dok. 48).

Beschlüsse der Konferenz, dass sich der Vorsitzende des Lutherrates, Hans Meiser, beklagte, ob sie hier wohl Gäste des Bruderrates wären?⁴⁹⁶

Wilhelm Pressel⁴⁹⁷ beklagte sich, dass Wurm von Niemöller und Barth „eingewickelt“ worden sei:

„Es kam in Treysa so weit, dass die Lutheraner abreisen wollten, als sie merkten, dass unser guter D. Wurm schließlich ganz von Reichsbruderrat-Duce Niemöller und Karl Barth vereinnahmt zu werden drohte und schließlich diesen alle wichtigen Stellen in der neuen EKID überlassen wollte. - Meine Versuche, ihn davon abzuhalten, um ein drohendes Schisma zwischen der Bruderratskirche und den Lutheranern zu verhüten, (...) endeten damit, dass mein hochverehrter D. Wurm mir sein Vertrauen - gereizt - entzog.“⁴⁹⁸

Hanns Lilje beschrieb:

Die Delegation saß in Treysa im Konferenzsaal „an der Seite an einem erhöhten langen Tisch und überwachten gleichsam den Gang der Verhandlungen. Der wackere Präses Koch sagte mir in einer Verhandlungspause mit einem Blick auf diese entschlossene Kolonne: ‘Es ist nicht schön, wenn man seine eigenen Scharfrichter so auf einem Haufen beisammen sieht.’“⁴⁹⁹

Diese Kirchenführerkonferenz bestätigte den am 9. Mai beschlossenen Namen der „Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)“ statt der bisherigen Bezeichnung „Deutsche Evangelische Kirche“, denn nicht das, was an der Kirche deutsch sei, mache ihr Wesen aus⁵⁰⁰. Zugleich gründete man das Hilfswerk der EKD.

Für das Leitungsgremium legte der Lutherrat folgenden Personalvorschlag vor: Wurm, Meiser, Dibelius und Niemöller als Sprecher, Lilje, Asmussen, Held, Hahn, ein Laie (Gustav Heinemann), zwei Reformierte (Niesel und Smend) und ein Laie aus Bayern als weitere Mitglieder.

Nachdem der Reichsbruderrat in Frankfurt noch eine aus drei Männern und ihren Stellvertretern bestehende Kirchenleitung im Sinn gehabt hatte (Wurm, Niemöller, Dibelius und Asmussen, Fricke, Niesel), stellte er sich nun eine neunköpfige Leitung vor, davon sieben Vertreter der Bruderräte. Auch von dieser Seite wurden Wurm, Dibelius und Niemöller als Sprecher vorgeschlagen. Nur der Lutherratsvorsitzende Meiser war hier nicht berücksichtigt und wurde auch nicht befürwortet.⁵⁰¹ Meiser vertrat einen „rein lutherischen Weg“ und nach dem Urteil Hanns Liljes bestand zwischen Meiser und Niemöller eine „beinahe naturhafte,

⁴⁹⁶ Vgl. ebd., S. 20.

⁴⁹⁷ Wilhelm Pressel, 1895-1986, 1934/35 Mitglied des Lutherischen Rates und der VKL

⁴⁹⁸ Anm. 307 zu Dok. 43 (Brief von Pressel an Wurm am 31.8.45, Treysa, 31.8.45), in: Besier et al.: Treysa, S. 323.

⁴⁹⁹ Lilje: Memorabilia, S. 159. Vgl. auch: Besier et al.: Treysa, S. 20.

⁵⁰⁰ Vgl. Benad: Wir klagen an, S. 184.

⁵⁰¹ Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 37.

von Anfang an vorhandene Gegensätzlichkeit (...), die sich fast zur vollendeten Feindschaft entwickelte“⁵⁰². Sicherlich spielte eine maßgebliche Rolle, dass Hans Meiser, der sich ja nominell auch der Bekennenden Kirche zurechnete, ungeachtet der Tatsache, dass er in seiner bayerischen Landeskirche diverse GDC-Pfarrer protegierte, um der NS-Regierung angenehm zu sein, seine Landeskirche als völlig „intakt“ betrachtete.⁵⁰³

Man einigte sich auf einen zwölköpfigen „Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland“ mit sieben Sprechern: Den – zunächst noch vorläufigen – Vorsitz erhielt Landesbischof Theophil Wurm, zu seinem Stellvertreter wählte man Martin Niemöller. Dieser wurde außerdem zum Leiter des Kirchlichen Außenamtes berufen. Weitere Sprecher wurden Landesbischof Meiser, Oberkirchenrat Hanns Lilje, Superintendent Heinrich Held, Bischof Otto Dibelius und Wilhelm Niesel, als weitere fünf Ratsmitglieder wurden Hans Asmussen, Superintendent Hugo Hahn, Richard Smend, ein lutherischer Laie und ein unierter Laie⁵⁰⁴ beauftragt. So gehörten dem Rat durchweg Mitglieder der Bekennenden Kirche an, die sich noch wie in der Hitlerzeit als Kern der Gemeinde fühlte. Meiser war – wie vom Lutherrat gewünscht – zu einem der Sprecher des Rates der EKD geworden, aber er war nur einer von 7 Sprechern in einem zwölköpfigen Gremium.⁵⁰⁵

Auch eine neue Verfassung wurde besprochen. Die Verfassung vom 16.7.1933 konnte nicht wiederhergestellt werden, „weil die Ämter dieser Verfassung unheilbar diskreditiert sind.“ Auf die Verfassung von 1922 zurückzugreifen war ebenfalls nicht möglich, weil „arbeitsfähige Organe des Bundes angesichts der veränderten staatsrechtlichen Verhältnisse und der noch unabgeschlossenen Neuordnungen der Land(es)kirchen nicht gebildet werden können.“⁵⁰⁶ Die Frage der wirklichen Rechtsfolge blieb vorerst ungeklärt.

⁵⁰² Lilje: Memorabilia S. 156. Vgl. auch Besier et al.: Treysa, S. 26f.

⁵⁰³ S. auch Kap. I. 2.1.4. Vgl. auch H. Niemöller: Wieso eigentlich Dahlem?, S. 2f.

⁵⁰⁴ Zunächst Rechtsanwalt Dr. Dr. Heinemann und Oberstudiendirektor D. Chr. Meier, der sein Amt aber im Dezember zurückgab, so dass E. Hagemann aus Celle nachgewählt wurde. Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 310, Anm. 278 zu Dok. 37).

⁵⁰⁵ Vgl. ebd., S. 39f.

⁵⁰⁶ Entwurf einer Vorläufigen Ordnung der EKD, in: ebd., S. 310 (Dok. 37).

Auch das Verhältnis, das die Kirche zur Politik haben sollte, war noch zu klären. Niemöller formulierte in seinen Notizen zur Vorbereitung der Tagung in Frankfurt, er könne sich nicht vorstellen, dass die christliche Kirche von einem Staat mehr fordern dürfe, als dass er sich an die 10 Gebote halte, und dass die Kirche selbst dem Staat solange Gehorsam zu leisten habe, wie er keine Sünde von ihr verlange. Mit allem anderen, glaube er, verliere die christliche Kirche ihre eschatologische Haltung und gerate dafür in die religiös-sozialistische Verflachung westlicher Religiosität. „Aber über diese Dinge wird noch erst viel gesprochen werden müssen.“⁵⁰⁷

Die endgültige Grundordnung der EKD entstand erst 1948.

Im September 1945, also nach der Konferenz in Treysa, verfasste Niemöller das „Wort zur Verantwortung der Kirche für das öffentliche Leben“. Darin erklärt er, angesichts der Tatsache, dass Pfarrer häufig um Rat oder konkrete Mitwirkung im außerkirchlichen Leben gebeten werden, stelle sich die Frage nach dem richtigen Verhältnis von Religion, Kirche und Politik. Sie müsse sowohl sorgfältig theoretisch untersucht, als auch kontinuierlich praktisch und konkret beantwortet werden, da immer neue Lebensprobleme in den Raum der Kirche hineingetragen würden. Für den zu bildenden Rat der EKD ergebe sich daraus die Notwendigkeit zur Schaffung eines ständigen Ausschusses, der sich mit diesem Themenkomplex befasse und entsprechende Stellungnahmen, Gutachten und Empfehlungen verfasse.⁵⁰⁸

Trotz aller Gegensätze zeichnete sich in Treysa zunächst ein gemeinsamer Weg ab. „In einer wichtigen Hinsicht waren die Delegierten in Treysa sich einig: Was immer sie persönlich von Niemöller hielten, als Repräsentanten und Aushängeschild der deutschen Kirchen im Ausland brauchten sie ihn dringend.“⁵⁰⁹ Die

⁵⁰⁷ Ebd., S. 61 (Dok. 5).

⁵⁰⁸ Vgl. ebd., S. 326f (Dok. 45).

⁵⁰⁹ Bentley: Martin Niemöller, S. 208. Niemöllers große Bedeutung für die Kirche war unbestritten. Er war stets präsent, wie ein Beispiel aus dem Protokoll der BK-Tagung in Frankfurt im August 1945 zur Vorbereitung der Konferenz in Treysa zeigt: „Hugo Hahn in Frankfurt: (...) Es hilft keiner Staatsform vor den Dämonen, wenn wir nicht unter Gott stehen.

Iwand: Das ist die Frage! Wir sahen überall Dämonen und sehen es apokalyptisch. Es ist aber ein Unterschied. Wie müssen Widerstand leisten, losschlagen - so wie Martin Niemöller.

Delegierten der sechszwanzig Landeskirchen wählten Pastor Niemöller nicht nur zu Wurms Stellvertreter, sondern auch zum Verantwortlichen der auswärtigen und damit auch ökumenischen Angelegenheiten und damit zum „Außenminister“ der Evangelischen Kirche in Deutschland.⁵¹⁰ Dibelius formulierte: „Niemand anders als er konnte unsere Kirche in einem Ausland repräsentieren, das allem, was deutsch war, noch in bitterer Feindseligkeit gegenüberstand.“⁵¹¹

Wie angesichts des Teilnehmerkreises zu erwarten war, verliefen die Debatten, die in diesen sechs Tagen in Treysa geführt wurden, oft stürmisch. Dem 76jährigen Landesbischof Wurm fehlten die Energie und die Stärke, um in jeder Situation die Leitung fest in der Hand zu behalten.⁵¹² Aber Otto Dibelius schrieb später: „Das war die Sensation von Treysa, dass Niemöller wieder da war... nervös, aufgeregt, aber er war wieder da“. Er war bei dieser Konferenz der „Widersacher“, (...) „man kann es nicht anders ausdrücken“.⁵¹³ Allerdings schien es auch Niemöller nicht gut zu gehen. Einige Beobachter glaubten, dass er während der Dauer der Konferenz zwei kleinere Herzinfarkte erlitt. Nichtsdestotrotz trat er leidenschaftlich dafür ein, „dass die Kirche, ehe sie das gesamte deutsche Volk zur Reue aufrufen konnte, erst sich selber säubern und sich einem vollständigen geistlichen Wandlungsprozess unterziehen müsse.“⁵¹⁴ Niemöller formulierte: „Wir können nicht einfach weiter arbeiten, als ob nichts geschehen wäre, und wir können nicht einfach einen fröhlichen Schritt vorwärts tun, er könnte sonst der direkte Schritt in die Hölle werden. Ehe wir anfangen, haben wir umzukehren auf den rechten Weg.“⁵¹⁵

Karl Barth aber registrierte mit Trauer und auch mit Sorge, wie viele seiner und Niemöllers alter Gefolgsleute Barths und Niemöllers im Krieg gefallen waren. Er nahm Strukturen wahr, die denen von 1933 stark ähnelten: Die Deutschen

Widerstehet dem Teufel. (...)“ (Protokoll zur Tagung der Bekennenden Kirche, von Otto Kröhnert, S. 32, in: Besier et al.: Treysa, S. 107 (Dok. 11).

⁵¹⁰ Aus dem Protokoll der ersten Sitzung des Rates des EKD (31.8.45): „2. Die Leitung des Außenamtes wird Niemöller übertragen. Damit übernimmt er die ökumenischen Beziehungen und die Sorge für die deutschen Auslandsgemeinden.“ S. ebd., S. 325 (Dok. 44).

⁵¹¹ O. Dibelius in Treysa, zitiert in: Bentley: Martin Niemöller, S. 208, und in: Benad: Wir klagen an, S. 184.

⁵¹² Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 206.

⁵¹³ Bentley: Martin Niemöller, S. 206f.

⁵¹⁴ Vgl. ebd., S. 207.

⁵¹⁵ Stegreifrede Niemöllers in Treysa, zitiert in: ZA EKH Best. 62/1146, nachträglich von ihm selbst nach Notizen zusammengestellt.

Christen waren nicht mehr präsent und diejenigen, die in den Jahren 1933-45 Widerstand geleistet und gekämpft hatten und nun ihre Vorstellungen verwirklichen wollten, hatten zwar ihre Arbeit aufgenommen, schienen aber wiederum als eine „Minderheit abseits von den eigentlich herrschenden Kreisen und Instanzen“ tätig zu sein.⁵¹⁶

Tatsächlich hatte etwa die Hälfte der in Treysa anwesenden 88 Delegierten unter Hitler Haftstrafen verbüßt oder unter Hausarrest gestanden. Dennoch bildeten diejenigen, die für einen wirklichen Neuanfang in der Kirche eintraten, nur eine Minderheit. Man wusste, dass die Kirche in den zwölf Jahren des Dritten Reiches eine Zuflucht für Menschen gewesen war, die zum Schein Mitglieder der nationalsozialistischen Organisationen geworden waren, und sah sich nicht in der Lage, diesen Leuten jetzt die Tür zu weisen.⁵¹⁷

Im Gegensatz zu den Lutheranern, die betonten, die lutherischen Kirchen hätten den Irrlehren der NS-Zeit widerstanden⁵¹⁸, verwies Niemöller schon in Frankfurt und wenig später in Treysa mit Nachdruck auf die Schuld der Kirche: In Frankfurt sagte er u.a.: „Wir wissen, dass die Kirche an der Entwicklung der letzten 15 Jahre ihr gemessen Teil Schuld trägt und dass wir keine Möglichkeit mehr haben zu sagen: ‘Was geht uns das an, wir haben das nicht gewollt!’“⁵¹⁹ Er sah sowohl eine Schuld der Kirche, als auch eine Schuld des einzelnen Christen.

Der Kirche warf er vor, die eigentliche Schuld zu tragen. Denn sie hätte das Unrecht frühzeitig als Weg ins Verderben erkennen, aufdecken und das Volk energischer warnen müssen. Am klarsten habe die Bekennende Kirche das Unrecht gesehen, sei schließlich aber „doch müde geworden“. Infolgedessen sah er es als notwendig an, öffentlich deutlich zu erklären, dass sich auch die BK keineswegs als gerecht sehe, sondern sich ihrer Schuld bewusst sei.

⁵¹⁶ Vgl. Karl Barth, zitiert in Bentley: Martin Niemöller, S. 206.

⁵¹⁷ Vgl. a.a.O.

⁵¹⁸ „Die im ‘Rat der evang.-luth. Kirche Deutschlands’ zu einem Bund zusammengeschlossenen Landeskirchen haben in dem vergangenen Jahrzehnt im Gehorsam gegen das Bekenntnis der lutherischen Reformation den Irrlehrern der Zeit, besonders den Deutschen Christen, widerstanden.“ s. Erklärung des Rat der Evang.-Luth. Kirche Deutschlands, 27.8.45, zitiert in: Besier et al.: Treysa, S. 210 (Dok. 26).

⁵¹⁹ Niemöller in seiner Ansprache in Frankfurt, zitiert ebd., S. 143 (Dok. 13).

Die Bekennende Kirche sei zu einer „Behördenkirche“ geworden, die sich mit ihrer Verantwortung nur oberflächlich auseinandergesetzt habe. Die Kirche der Zukunft dürfe „nie wieder (eine solche) Behördenkirche sein“.⁵²⁰

Er beklagte:

„Wenn wir erkannt hätten, dass in den Kommunisten, die ins Konzentrationslager geworfen wurden, der Herr Jesus selber gefangen dalag und nach unserer Liebe und Hilfe Ausschau hielt, wenn wir gesehen hätten, dass beim Beginn der Judenverfolgung der Herr Christus es war, der in den geringsten unserer menschlichen Brüder verfolgt und geschlagen und umgebracht wurden, wenn wir da zu ihm gestanden und uns zu ihm bekannt hätten, ich weiß nicht, ob Gott uns dann nicht beigestanden hätte und ob dann nicht das ganze Geschehen einen andern Lauf hätte nehmen müssen. Und wenn wir mit ihm in den Tod gegangen wären, ob es dann nicht bei einigen zehntausend Opfern geblieben wäre? Ich bin überzeugt, ein Chamberlain und ein Daladier hätten danach Hitler keinen Glauben mehr geschenkt, und der ganze Krieg mit seinen dreißig und mehr Millionen Opfern hätte nicht zu kommen brauchen.“⁵²¹

Die Bekennende Kirche trage dabei besonders große Schuld. Kein anderer Teilnehmer in Treysa sprach die Schuld der Kirche so deutlich an wie Niemöller.

Dieser fragte sich außerdem, welche Bedeutung es haben könnte, dass gerade Deutschland die Zeit des „Dritten Reiches“ erleben musste: „Was bedeutet die Tatsache, dass das Kreuz Christi auf Golgatha mitten in dieser Welt gestanden hat? Was meint die Tatsache, dass es mitten in der Welt seitdem eine christliche Gemeinde und Kirche gibt, für das Leben der Gemeinschaft und der Völker?“⁵²²

Im Folgenden erklärte er, dass die Demokratie in der abendländischen Gesellschaft gewachsen sei und mit dem Christentum mehr zu tun habe als jede andere Staatsform, wenn sie autoritär Recht und Freiheit des Einzelnen einschränkte.

Dass Niemöller nicht nur auf Verständnis und Gegenliebe stieß, zeigt etwa die Reaktion Hans Meisers, der Niemöllers Rede „reichlich taktlos“ fand.⁵²³

Zu einer gemeinsamen Erklärung zur Schuldfrage kam es trotz eines von Asmussen vorgelegten Vorschlages nicht, weil den Teilnehmern „eine Diskussion

⁵²⁰ Aus der Stegreifrede Niemöllers in Treysa, zitiert in ZA EKHN Best. 62/1146, von ihm selbst „nachträglich nach Notizen zusammengestellt“.

⁵²¹ M. Niemöller: Zur gegenwärtigen Lage der evangelischen Christenheit, S. 48f. Auch zitiert in: Dienst: Zu 60 Jahre EKHN, S. 6, und: Marcuse: Niemoeller.

⁵²² Aus der Stegreifrede Niemöllers in Treysa, zitiert in: ZA EKHN Best. 62/1146, von ihm selbst „nachträglich nach Notizen zusammengestellt“.

⁵²³ Dies bemerkte er in einem Brief vom 18.9.45 an Paul Fleischer. Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 383 (Dok. 56).

der ‘Schulfrage’ viel lieber als die der ‘Schuldfrage’“ gewesen sei.⁵²⁴ Eine Arbeitsgruppe sollte sich mit einer erneuten Abfassung beschäftigen.

Um nationalsozialistische Gedanken für die Zukunft auszuschließen, wurde die Barmer Theologische Erklärung von 1934 als für alle Gliedkirchen der EKD verbindlich erklärt.⁵²⁵ Tatsächlich wurde sie in fast alle Grundordnungen und Verfassungen der Landeskirchen und Werke im Bereich der EKD aufgenommen.⁵²⁶ Richard Smend äußerte sich später in einer Abhandlung in der Zeitschrift für Evangelisches Kirchenrecht: „Seit der Barmer Theologischen Erklärung weiß die Kirche wieder in voller Klarheit, was sie dem Staate gegenüber will, soll und darf.“⁵²⁷

Asmussen merkte an, es sei noch ungeklärt, was die Theologische Erklärung von Barmen und die Ergebnisse der Bekenntnissynoden von Dahlem und Oeynhausen für die evangelische Kirche bedeuteten. „Waren sie nur Tageserscheinungen? Das wird niemand im Ernst behaupten wollen. Wir haben seither zu viel hinzugelernt, was wir nicht verleugnen können. Aber es ist noch nicht überzeugend ausgesprochen, was wir seither hinzugelernt haben.“⁵²⁸

Folgendes Schlusswort sprach Martin Niemöller in Treysa:

„Es hat auf uns allen in diesen Tagen zeitweise ein Druck gelegen, von dem wir meinten, er würde nicht länger zu tragen sein. Wir sind durch die Tiefen unserer Unzulänglichkeit und des gegenseitigen Missverstehens hindurchgeführt worden, das uns schwer auf der Seele liegt. Wenn es trotzdem dazu gekommen ist, dass wir nach Hause gehen dürfen mit dem Wissen darum, dass wir in Treysa einige Schritte haben vorwärts tun dürfen in der Richtung, dass unsere ev(angelische) Kirche in Deutschland eine Gestalt gewinnt, die nicht bloß Form ist, sondern auf einem guten Fundament steht, dann haben wir uns in Dankbarkeit dafür zu beugen. Wir haben aber auch einen Dank auf dem Herzen gegenüber dem Mann, dem es Gott geschenkt hat, den Blick klar und den Willen fest und das Herz warm und lebendig zu halten und immer wieder nach neuen Wegen zu suchen, um die Kluft eines beginnenden Misstrauens immer wieder zu überwinden. Ich spreche einen Wunsch aus, der von Herzen kommt, wenn ich D. Wurm ein Wort des Dankes sage im Namen unserer ganzen Versammlung und zum Ausdruck bringe, dass gerade diese furchtbar

⁵²⁴ Vgl. ebd., S. 19. Es wurde auch über die Zukunft des schulischen Religionsunterrichtes gesprochen.

⁵²⁵ Vgl. Stupperich et al.: Zweitausend Jahre Christentum, S. 30.

⁵²⁶ Eine entsprechende Zusammenstellung findet sich in: Von Norden et al.: Wir verwerfen die falsche Lehre, S. 267-272.

⁵²⁷ Smend: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, S. 13.

⁵²⁸ Hans Asmussen im Namen des Bruderrates der EKD an die Landesbruderräte, 10.9.45, in: Besier et al.: Treysa, S. 378 (Dok. 54); zitiert aus: ZA EKHN Best. 36/1.

II. Chronologie der Ereignisse: 1. Neuanfang nach dem Zusammenbruch: Bildung der EKD

schweren Tage unsere Verbundenheit mit ihm und seiner Leitung neu und fester haben wachsen lassen zu einer tiefgefühlten Verehrung und Dankbarkeit.⁵²⁹

Die Ergebnisse von Treysa wurden vielfach nur als Kompromiss betrachtet. Aber Niemöller sah darin dennoch zumindest einen Teilerfolg der Bruderräte: „Das Ergebnis ist, wie bei allen dergleichen Begegnungen, nur ein Kompromiss; aber immerhin steht die BK nun deutlich in der Mitverantwortung.“⁵³⁰ Wenn Niemöller die Konferenz im Laufe seines Lebens auch immer negativer bewertete, so gab er doch zu, dass es der Bekennenden Kirche nicht wirklich möglich gewesen wäre, ihrem Wunsche folgend die alleinige Kirchenleitung zu übernehmen. Er sprach von der „Kunst des Möglichen“ und erklärte, dass ein Kompromiss gesucht und gefunden werden müsse. Sonst bleibe nur noch ein Dasein als Freikirche.⁵³¹ Falls es dazu kommen sollte, würden natürlich die Bruderräte die Leitungsorgane bleiben.⁵³²

Niemöllers Hoffnungen bezüglich der Einbeziehung Wurms haben sich wohl erfüllt. Denn er schrieb in einem Brief an die Landesbruderräte der BK von der Tagung des Reichsbruderrates vom 21. bis 24.8.45 in Frankfurt und berichtete, Landesbischof Wurm habe „ganz klar in die Linie von Barmen zurückgefunden“. Es sei kein anderer Weg als der von der BK eingeschlagene mehr denkbar.⁵³³

Im übrigen bedeutete die Versammlung in Treysa für Niemöller eine Enttäuschung⁵³⁴. 1958 äußerte er, er habe dort kein „Erwachen“, keinen „inneren Aufschwung“ erlebt⁵³⁵. Aber Niemöller gab nicht auf. Immer wieder im Laufe seines Lebens richtete er sich mit dem Gedanken auf, dass Gott alle Gewalt habe, im Himmel und auch auf Erden, so dass sich das Gute und Richtige im Laufe der Zeit durchsetzen werde.⁵³⁶

Die Ergebnisse erschienen zwar oberflächlich betrachtet ermutigend. Aber Niemöller verließ Treysa mit dem sicheren Gefühl, dass auf die Bekennende

⁵²⁹ Stenographisches Protokoll der Konferenz von Treysa von Hans Meiser, S. 20, in Besier et al.: Treysa, S. 262 (Dok. 31).

⁵³⁰ Niemöller am 3.9.1945, zitiert ebd., S. 43.

⁵³¹ Vgl. ebd., S. 43f.

⁵³² So wird Niemöller in einer „Niederschrift über die Verhandlungen des Bruderrates der BK“ wiedergegeben. Ebd., S. 124 (Dok. 12).

⁵³³ Vgl. ZA EKHN Best. 62/1146.

⁵³⁴ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 212.

⁵³⁵ ZA EKHN Best. 62/2442. Auch zitiert in: Bentley: Martin Niemöller, S. 212.

⁵³⁶ Siehe hierzu auch Bentley: Martin Niemöller, S. 212.

Kirche noch lange nicht verzichtet werden könne. Selbst wenn eine neue offizielle Kirchenleitung eingesetzt sein würde, müsse die BK das Recht und die Möglichkeit haben, für die Kirche zu sprechen. Die Zeit der BK sei keineswegs vorüber, möglicherweise beginne ihre eigentliche Zeit erst jetzt, erklärte er in einem Rundbrief, den er den führenden Männern der BK zugehen ließ.⁵³⁷

Den ersten Schritt in Hinblick auf die künftige Gestaltung der Kirche sah Niemöller darin, „mit dem Gespenst der Schuld fertig zu werden“⁵³⁸. Seiner Frau schrieb er, die Deutschen seien „nicht alle Mörder, Diebe und Sadisten“, hätten aber „wenig oder gar nichts getan, um dem Verderben Einhalt zu gebieten, und vor allem haben wir, d.h. die Kirche, versagt, denn wir haben um den falschen und um den rechten Weg gewusst und haben die Menschen ungewarnt ins Verbrechen rennen lassen“.⁵³⁹

Am 18. Oktober 1945 trat in Stuttgart der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zum zweiten Mal zusammen. Hier erklärte Niemöller in einer Predigt: „Die deutsche Kirche soll Buße tun, nicht weiter trotteln. Nicht nur Deutschland leidet unter seiner eigenen Sünde, auch Holland, Frankreich, Finnland, Polen... Die Kirche hat zu viel geschwiegen.“ Er räumt ein, dass die Kirche genau wie das deutsche Volk der ganzen Welt schweren Schaden zugefügt habe. „Wir beten darum, dass Gott uns vergeben möge.“⁵⁴⁰ Niemöller und Hans Asmussen, die beiden Führer der BK, standen auf und legten gegenüber der Ökumene ein Schuldbekenntnis ab, das Grundlage der sogenannten „Stuttgarter Schulderklärung“ wurde.⁵⁴¹ Sie sollte eine „fruchtbare und ehrliche Zusammenarbeit mit dem Weltprotestantismus ermöglichen“⁵⁴², denn hierin bestand eine der ersten Aufgaben des Rates des EKD⁵⁴³. Niemöller forderte, die Kirche solle durch ihr Schuldbekenntnis und die damit verbundene entschlossene Umkehr ein eindeutiges Vorbild geben.⁵⁴⁴ Er sah in dem Bekenntnis nicht nur vor Gott, sondern auch vor den Menschen einen Bußritus, mit dessen Hilfe der Mensch

⁵³⁷ Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 181.

⁵³⁸ Ebd., S. 182.

⁵³⁹ Niemöller, zitiert in: D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 182.

⁵⁴⁰ Mehrfach zitiert, z.B.: Bentley: Martin Niemöller, S. 215. Wortlaut der gesamten Predigt s. Hermle/ Thierfelder: Herausgefordert, S. 755-758, Q 378.

⁵⁴¹ Wortlaut der Schulderklärung s. z.B. Hermle/ Thierfelder: Herausgefordert, S. 759f, Q 380.

⁵⁴² D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 184.

⁵⁴³ Vgl. Stupperich et al.: Zweitausend Jahre Christentum, S. 30.

⁵⁴⁴ Vgl. M. Niemöller in Treysa, zitiert in Benad: Wir klagen an, S. 187.

durch sein verantwortungsbewusstes Denken und Handeln wieder zu einem vollwertigen Mitglied der Gemeinschaft wird.⁵⁴⁵ Dieses Eingeständnis, dass sich die Kirche dem Nationalsozialismus nicht genügend widersetzt habe, sollte tatsächlich die erste Brücke zwischen Deutschland und den Siegermächten bilden.⁵⁴⁶ „Das Stuttgarter Schuldbekenntnis war die enge Pforte, durch die allein die Christen aus den auseinandergerissenen Nationen zueinander kommen konnten“⁵⁴⁷, stellte der dänische Bischof Halfdan Høgsbro stellvertretend für viele fest. Den protestantischen Kirchenvertretern lag Niemöllers Aufforderung allerdings so fern, dass sowohl Pfarrer als auch Kirchenmitglieder damit möglicherweise einfach überfordert waren.⁵⁴⁸ Bei Teilen der Bevölkerung stieß das Schuldbekenntnis sogar auf Empörung und Ablehnung: Man sah darin das politisch nutzbare Eingeständnis einer deutschen Kollektivschuld, wohingegen viele Menschen, auch innerhalb der Kirche, kirchliche Buße ablehnten und das Jahr 1945 gerne mit einem gewissen Stolz als Jahr des Sieges der Kirche betrachteten und deswegen mit Entrüstung und Ablehnung reagierten.⁵⁴⁹

Außerdem befürchtete man, ein umfassendes Schuldeingeständnis könne einen ähnlichen Friedensvertrag zur Folge haben, wie es der Versailler Vertrag nach dem 1. Weltkrieg war. Diese Befürchtung lag nahe. Aber heute lässt sich festhalten, dass die historische Situation Deutschlands in den Kirchen des Auslands, in denen Niemöller in den folgenden Jahren und Jahrzehnten predigte, eine geringere Rolle gespielt hat, als man dies 1945 annahm. Zwar legte er auf das Eingeständnis von Schuld Wert. Aber sein Predigtstil war ein anderer als in Deutschland; er trat im Ausland sehr souverän auf und stellte sich selbstbewusster dar, als er es in Deutschland tat, wo er vor allem die Solidarität der Schuld betonte.⁵⁵⁰

Der Hauptvorwurf gegen die Stuttgarter Erklärung lautete, dass Niemöller sie ausgesprochen habe, ohne dafür bevollmächtigt gewesen zu sein, merkte Otto Fricke auf einer Sitzung des Landesbruderrates im Mai 1946 an. Er teile diese

⁵⁴⁵ Vgl. ebd., S. 192. S. Stuttgarter Schuldbekenntnis.

⁵⁴⁶ Vgl. Stupperich et al.: Zweitausend Jahre Christentum, S. 30.

⁵⁴⁷ Schreiber: Martin Niemöller, S. 96f.

⁵⁴⁸ Vgl. Benad: Wir klagen an, S. 187.

⁵⁴⁹ Vgl. W. Niemöller: Macht geht vor Recht, S. 109.

⁵⁵⁰ Diese Information verdanke ich seinem Sohn Heinz-Hermann Niemöller nach seinem Vortrag am 6.3.2009 in Frankfurt.

Ansicht nicht, konzidierte aber, dass man künftig „etwas vorsichtiger in der Formulierung sein“ müsse.⁵⁵¹

Bei allen Schwächen, die die Stuttgarter Schulderklärung haben mag, sie tat ihre Wirkung. Eine Rolle könnte auch die Tatsache gespielt haben, dass mit den Unterzeichnern Persönlichkeiten der Kirche hinter der Erklärung gestanden haben, die ursprünglich nationalprotestantisch eingestellt gewesen waren, sich aber im entscheidenden Moment vom Nationalismus distanziert hatten.⁵⁵² Karl Herbert zitiert den Ausspruch eines „hartgesottenen Nationalisten“ aus seiner damaligen Gemeinde: „Wenn der nach acht Jahren KZ von seiner Schuld spricht, was will dann unsereiner sagen!“⁵⁵³

Karl Veidt erklärte:

„Von der Alleinschuld am Krieg war keine Rede, sondern einfach von der Schuld der evangelischen Christen, die nicht fest genug geglaubt, nicht treu genug gebetet, nicht brennend genug geliebt haben; die geschwiegen haben, so wie sie hätten reden müssen; die zwar gekämpft und gelitten, aber sich doch mitschuldig gemacht haben. (...) Das Stuttgarter Schuldbekenntnis war notwendig. Es entspricht der Wahrheit und es entstammt echten Beweggründen. Es ist zwar zu Menschen gesprochen, aber es ist ein Bekenntnis vor dem lebendigen Gott, der nur dann gnädig sein kann, wenn Schuld und Gericht offen anerkannt werden. Das Stuttgarter Schuldbekenntnis musste gesprochen werden, einerlei, ob es falsch oder richtig verstanden wurde. Es bringt einfach die Tatsache zum Ausdruck, die erkannt und anerkannt werden muss. Es musste auch von den Vertretern der deutschen Kirchen zuerst gesprochen werden. Es hat ein tiefes und starkes Echo in den christlichen Kreisen des Auslands gefunden und sie gezwungen, sich ebenfalls unter die Frage ihrer Schuld zu stellen. Irgendwie müssen wir aus der Atmosphäre des Hasses und des Vergeltungswahnsinns, die immer noch die Menschheit vergiftet und verpestet, heraus. Die Erklärung der deutschen evangelischen Kirchenmänner war der erste Schritt dazu.“⁵⁵⁴

Die Erklärung war in dieser Zeit sehr mutig. Einige Kritiker monierten, dass die Leiden der Juden an keiner Stelle ausdrücklich erwähnt worden seien. Aber wenn man heute die Kernsätze des umstrittenen Dokumentes liest, fällt es schwer, die Kritik nachzuvollziehen, die viele Deutsche damals übten. Niemöller selbst ließ dadurch, dass er „zwei Jahre lang nichts anderes tat als den Menschen diese Schulderklärung zu predigen“, keinen Zweifel daran, dass das deutsche Volk den Juden schweres Unrecht zugefügt hatte.⁵⁵⁵ Helmut Thielicke, seit 1954 Professor für Theologie in Hamburg und zur NS-Zeit dem Widerstand nahestehend, schrieb,

⁵⁵¹ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung der VII. ordentlichen Tagung der Bekenntnissynode der Landeskirche Nassau-Hessen, 8.-10.4.1946, S. 25, in: ZA EKHN Best. 62/1146.

⁵⁵² Vgl. hierzu auch Benad: Wir klagen an, S. 190.

⁵⁵³ Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 151.

⁵⁵⁴ K. Veidt am 18.2.1946, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 168.

⁵⁵⁵ Siehe hierzu auch Bentley: Martin Niemöller, S. 215, und: Benad: Wir klagen an, S. 192.

er halte den Zeitpunkt für ungünstig: Niemöller habe nicht von Reue und Vergebung gepredigt, sondern es sei mit der Verkündung der Kollektivschuld zu einer „Hysterie der Selbstanklage“ gekommen, die nur psychologische Gründe haben könne und bei vielen Zuhörern zu innerem Widerstand und zu Abwehr geführt habe.⁵⁵⁶ Niemöller dagegen war der Meinung, dass für die Erneuerung der Kirche ein Bekenntnis der Schuld unabdingbar sei, beides untrennbar zusammengehöre. Seine Begründung „Wir wollten von vorne anfangen“⁵⁵⁷ kann als religiöser, aber auch politischer Grund angesehen werden; eine Unterscheidung von religiösen und politischen Themen war für ihn nicht mehr von wesentlicher Bedeutung. Wenn er es für richtig hielt, sich zu einer Fragestellung zu äußern, tat er es, auch wenn er sich nicht des Rückhalts der Kirche versichert hatte.

Karl Herbert berichtet: „So hoch die Wogen wegen des Stuttgarter Wortes schlugen, wer ihn damals selbst hörte, wie da einer den Hörern nicht eine „Kollektivschuld“ aufdrängte, sondern von seiner eigenen Schuld sprach, der vergaß es nicht.“⁵⁵⁸

Jürgen Schmude erklärte 1997⁵⁵⁹, es dürfe nicht geleugnet werden, dass viele Kirchenleute in der nationalsozialistischen Zeit schuldig geworden seien. Zugleich sei diese Tatsache „heute doch nicht unbefangen auszusprechen“, denn man klage „andere damit an, in deren gefährlicher Zeit wir uns nicht zu bewähren hatten“. Martin Niemöller habe sich in der Zeit des Nationalsozialismus bewährt „und nach 1945 an kirchliche Schuld und Pflichtverletzung erinnert“. So habe er „der von den damaligen Mehrheit verdrängten Wahrheit einen Weg offen gehalten.“⁵⁶⁰

Einigen „Propagandisten der Rache“, wie Schmidt sie nennt, „die den Begriff der Kollektivschuld in die Welt gesetzt haben“⁵⁶¹, um die Deutschen insgesamt zu treffen, kommt die Kritik an der Stuttgarter Schulderklärung entgegen. Niemöller wehrt sich gegen die Missdeutungen und Angriffe aus dieser Richtung. So erklärt er zum Beispiel vor internierten Nationalsozialisten auf der Festung Hohenasperg: „Es gibt keine Kollektivschuld, solange es kein Kollektivgewissen gibt. Es geht

⁵⁵⁶ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 217.

⁵⁵⁷ A.a.O.

⁵⁵⁸ Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 151.

⁵⁵⁹ Schreiber: Martin Niemöller, S. 150.

⁵⁶⁰ Jürgen Schmude 1997, zitiert in: Schreiber: Martin Niemöller, S. 150.

⁵⁶¹ D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 185.

vielmehr um die Schuld des Einzelnen. Es geht um Verantwortung⁵⁶². In vielen Vorträgen wandte er sich gegen die These von der Kollektivschuld der Deutschen. Im Christentum könne es keine Kollektivschuld geben, weil jeder Einzelne Gott gegenüber verantwortlich sei.⁵⁶³

Im August 1947 verabschiedete eine Gruppe des Bruderrates unter Mitwirkung von Martin Niemöller in Darmstadt das "Wort zum politischen Weg unseres Volkes".⁵⁶⁴ Dieses „Darmstädter Wort“ war von Karl Barth und Hans Joachim Iwand verfasst und von Martin Niemöller überarbeitet worden. Es sollte einen Neuanfang markieren, indem es die Sünden der Vergangenheit noch klarer und konkreter benannte und bekannte, als dies bisher geschehen war, indem es konkret benannte, inwiefern sich die Kirche schon lange vor 1945 auf „Irrwegen“ befunden und damit dem Nationalsozialismus den Weg geebnet hatte. Es beschrieb die Mitverantwortung der Kirche und ihrer Mitglieder, indem es vier der sieben Aussagen mit den Worten „Wir sind in die Irre gegangen, als wir...“ einleitete. Die Anregung zu einer entsprechenden selbstkritischen Auseinandersetzung mit der eigenen Geschichte erschien den Verfassern unbedingt nötig.⁵⁶⁵ Einer dieser „Irrwege“ war, dass sich die Kirche nicht so für die Armen und Entrechteten eingesetzt habe, wie dies das Evangelium vorschreibe.⁵⁶⁶ Mit der Aufforderung, die auch als solche verstanden werden sollte, sich politisch einzusetzen, wurde der Text als Ausdruck des nach dem Krieg verbreiteten christlichen Sozialismus verstanden und stieß vor allem bei Konservativen auf entschiedenen Widerspruch. Der Präsident der EKD-Kirchenkanzlei, Hans Asmussen, bezeichnete das "Darmstädter Wort" als "Sozialistenbeschluss".⁵⁶⁷ Auch der EKD-Ratsvorsitzende Theophil Wurm lehnte den Text ab. Offiziell zu eigen machte sich der Rat der EKD das "Darmstädter Wort" nicht. In der Aufregung um diesen Text deutete sich hier möglicherweise schon die angespannte Stimmung in der Anfangsphase des „Kalten Krieges“

⁵⁶² D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 185.

⁵⁶³ Vgl. Brebeck: Martin Niemöller, 17, und: Benad: Wir klagen an, S. 192.

⁵⁶⁴ „Das Darmstädter Wort des Bruderrates der Evangelischen Kirche in Deutschland zum politischen Weg unseres Volkes“ vom 8. August 1947.

⁵⁶⁵ Vgl. LGA: 60 Jahre „Darmstädter Wort“, S. 1.

⁵⁶⁶ 5. Absatz des Darmstädter Wortes: „...die Sache der Armen und Entrechteten gemäß dem Evangelium von Gottes kommendem Reich zur Sache der Christenheit zu machen.“

⁵⁶⁷ Kamann: Protestantische Schuld (o.S.).

an.⁵⁶⁸ Der Text, der ursprünglich lediglich ein Kommentar einer protestantischen Minderheit war, fand aber unter Theologen der nachwachsenden Generationen große Resonanz.⁵⁶⁹ Viele sahen darin eine Deklaration einer moralischen Erneuerung und die Abkehr von „lutherischer Obrigkeitshörigkeit“⁵⁷⁰.

Das Darmstädter Wort war sehr viel schärfer formuliert als die Stuttgarter Schulderklärung. So hätte es möglicherweise die Kraft gehabt, dass man sich in Zukunft hierauf stützt und bezieht, wie es mit der Erklärung von Barmen immer wieder ausdrücklich geschah. Aber im Gegensatz zum Darmstädter Wort, das von den Mitgliedern des Bruderrates unterzeichnet wurde, war die Barmer Theologische Erklärung unabhängig von der Bekennenden Kirche von Lutheranern, Reformierten und Unierten unterschrieben worden und fand in der gesamten Evangelischen Kirche große Akzeptanz. Außerdem wird in ihr „falsche Lehre verworfen“ und ein Auftrag formuliert – auch unabhängig von Schuld, die die Kirche in der jüngsten Vergangenheit auf sich geladen hatte. Im Darmstädter Wort jedoch wird auf die große Schuld eingegangen und betont, dass es zu einem solchen großen Fehler nie wieder kommen dürfe.

1.1 „Bekennende“ Kirche und die Rolle des Bekenntnisses

Wie eingangs beschrieben, bezeichnete Herbert die Kirchenordnung der EKHN 1992 als „eine der modernsten Ordnungen ihrer Art und beispielhaft geprägt durch die Vorstellungen der Bekennenden Kirche“.⁵⁷¹ Karl Dienst schreibt, die Beurteilung der Kirchenordnung der EKHN verbinde oft „Nullpunkt-Avantgardismus“ mit dem Anspruch, zentrale Einsichten aus dem Kirchenkampf in kirchliche Gestaltung überführt zu haben.⁵⁷²

Martin Niemöller legte auf das Diktum „Sonderweg“ der EKHN großen Wert; man erweckte den Eindruck, dass die Kirchenordnung der EKHN einzigartig das Erbe der Bekennenden Kirche übernommen habe, obwohl man wichtige Elemente

⁵⁶⁸ Vgl. LGA der EKHN: Kamann: Protestantische Schuld (o.S.).

⁵⁶⁹ Vgl. Benad: Wir klagen an, S. 194.

⁵⁷⁰ Kamann: Protestantische Schuld.

⁵⁷¹ Karl Herbert, zitiert in Dienst: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 275, und: Ders.: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 141.

⁵⁷² Vgl. Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 129.

aus den Vorgänger-Ordnungen übernommen hatte.⁵⁷³ So haben z.B. im religionspädagogischen Bereich andere, liberale Einflüsse gestaltend mitgewirkt, die dann die BK zu überformen versucht hat.⁵⁷⁴

Wie hat die BK gewirkt?

Die Erfahrungen und Ideale der Bekennenden Kirche, die nach 1945 zum Leitmotiv des kirchenleitenden Handelns wurden, werden nicht immer übereinstimmend beschrieben. Es ist „auch heute noch schwer (...), eindeutige Antworten auf die Frage zu geben, wie denn das Erbe der Bekennenden Kirche zu beschreiben ist.“⁵⁷⁵

Die Bekennende Kirche selbst war pluriformer, als man zunächst annehmen möchte. Lutheraner und Reformierte wuchsen nicht durch die gemeinsame Aufgabenstellung zu einer homogenen Gruppe zusammen. Dies wurde vor allem im Kirchenkampf deutlich: Der Spaltung der evangelischen Kirche, die aus der Gründung der BK resultierte, versuchte der Staat mit dem Einsatz eines Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten zu begegnen. Der Umgang mit diesem und anderen Ausgleichsversuchen des nach Einheit und Gleichschaltung strebenden Staates brachte eine grundsätzliche Uneinigkeit im aktiven kirchlichen Widerstand zutage: Bonhoeffer formulierte 1935 in einem Brief an Niemöller, die Kirche brauche jetzt „eine wesentlich andere Auslegung von Mt 22,21 als bisher“, also eine neue Auslegung der Aufforderung „Gebt dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist.“⁵⁷⁶ Ein lutherischer Flügel orientierte sich strikt an der Zwei-Regimente-Lehre Luthers („Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von Gott.“ (Röm 13,1). Das heißt, mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten lässt sich Gottes Wille im weltlichen wie im kirchlichen Reich erkennen.⁵⁷⁷

Ihm gegenüber stand der „Dahlemer Flügel“ (Niemöller und andere), der theologisch betrachtet eher calvinistisch, d.h. reformiert orientiert war. Er sah die Obrigkeit nicht als generell von Gott kommend an und setzte sich infolgedessen aktiv gegen die nationalsozialistischen Rechtsbrüche zur Wehr. Schon 1937, als

⁵⁷³ Siehe zum „Sonderweg“ auch Kap. II. 2.3.1.

⁵⁷⁴ Diesen Hinweis verdanke ich Prof. K. Dienst in einem Brief am 24.8.04.

⁵⁷⁵ „(...) und welche Bedeutung die Barmer Theologische Erklärung eigentlich hat“. Nicolaisen: Zur Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung, S. 20.

⁵⁷⁶ Bentley: Martin Niemöller, S. 149.

⁵⁷⁷ S. o. Kap. I. 2.1.2.

Niemöller den Zielen Hitlers bezüglich der Zukunft der Kirche noch vertraute, folgte er Luther zwar insofern, als er sagte: „Der Staat soll Staat sein, und die Kirche soll Kirche sein!“⁵⁷⁸ Dabei sei zu beachten, dass die Kirche nicht in Bereiche eingreifen dürfe, die nicht die ihren seien. Umgekehrt habe der Staat nicht das Recht, eine Religion zu verkünden und sie zu gestalten. Der Staat müsse ein eigenes Interesse daran haben, der Kirche ihren nötigen Freiraum zu gewähren und ggf. zu schaffen: „Die sicherste Stütze eines Staates, der sich so versteht, wie Gott es haben will, sind Menschen, die unter Gottes Wort leben. Es hat noch niemals einen Staat gereut, wenn er die Verkündigung der evangelischen Kirche in großzügigem Vertrauen freigegeben hat.“⁵⁷⁹ Aber Niemöller und Dibelius hatten Zweifel an einer völligen Trennung von Kirche und Staat und räumten ein, dass diese Trennung nicht uneingeschränkt gelten könne - und auch nicht sinnvoll sei. Denn zum einen sei es erforderlich, dass der Staat die Kirche insofern unterstützt, als er in der Schule Religionsunterricht zulasse und mittrage. Da die christliche Lebenshaltung und Normgebung mit den Werten eines christlichen Staates naturgemäß Hand in Hand gehe, sei es aber zum anderen hilfreich für beide Parteien, wenn der Staat die Verkündigung auch für Erwachsene ermögliche und erleichtere. Diese Werte können sogar für die staatlichen Entscheidungsträger eine entlastende Funktion haben.⁵⁸⁰

Bischof Martin Dibelius formulierte in einer Predigt im März 1933 mithilfe eines Bezuges auf Luther die doppelte Aufgabe der Kirche:

„Ein neuer Anfang staatlicher Geschichte steht immer irgendwie im Zeichen der Gewalt. Denn der Staat ist Macht. Neue Entscheidungen, neue Orientierungen, Wandlungen und Umwälzungen bedeuten immer den Sieg des einen über den anderen. Und wenn es um Leben und um Sterben der Nation geht, dann muss die staatliche Macht kraftvoll und durchgreifend eingesetzt werden, es sei nach außen oder nach innen.

Wir haben von Dr. Martin Luther gelernt, dass die Kirche der rechtmäßigen staatlichen Gewalt nicht in den Arm fallen darf, wenn sie tut, wozu sie berufen ist. Auch dann nicht, wenn sie hart und rücksichtslos schaltet. Wir kennen die furchtbaren Worte, mit denen Luther im Bauernkrieg die Obrigkeit aufgerufen hat, schonungslos vorzugehen, damit wieder Ordnung in Deutschland werde. Aber wir wissen auch, dass Luther mit demselben Ernst die christliche Obrigkeit aufgerufen hat, ihr gottgewolltes Amt nicht zu verfälschen durch Rachsucht und Dünkel, dass er

⁵⁷⁸ M. Niemöller/ O. Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott, S. 77.

⁵⁷⁹ Ebd., S. 87.

⁵⁸⁰ Vgl. ebd., S. 80f.

II. Chronologie der Ereignisse: 1. Neuanfang nach dem Zusammenbruch: Bildung der EKD

Gerechtigkeit und Barmherzigkeit gefordert hat, sobald die Ordnung wiederhergestellt war.⁵⁸¹

Niemöller erklärte während einer Predigt auf seiner Dahlemer Kanzel 1935: „Ein evangelischer Christ, der ein Staatsfeind ist, und ebenso ein evangelischer Staat, der ein Feind der Kirche ist, das sind Widersprüche in sich selbst.“ Und schloss seine Predigt mit den Worten: „Aber wenn der Staat uns befiehlt, Böses zu tun, müssen wir Gott mehr gehorchen als den Menschen.“⁵⁸²

Während seiner Rede in Treysa im August 1945 ließ Niemöller es an Deutlichkeit nicht fehlen, als er erklärte, man habe Luther falsch verstanden, als man gemeint habe, solange der Staat keine offensichtlich sündhafte Tat fordere, müsse ein Christ dem Staat gehorchen und trage keine weitere Verantwortung. Die aufmerksame Beobachtung gehöre ebenfalls zu den Aufgaben eines Christen.⁵⁸³

Es herrschte unter den Pfarrern große Unsicherheit, weil die Berufung auf die Heilige Schrift einen politischen Umsturz zu verbieten schien und so auch manche Bekenntnispfarrer einen Treueid auf Hitler ablegten. Der ganze Umfang der in den besetzten Ländern begangenen NS-Verbrechen war ja auch noch gar nicht bekannt. Sicherlich begannen manche Mitglieder der BK erst, sich angesichts der nationalsozialistischen Herrschaft nicht mehr an die Paulusworte aus Römer 13 gebunden zu fühlen, als die Vernichtung sogenannten lebensunwerten Lebens und schließlich in einigen Fällen auch die Massenvernichtung von Juden bekannt zu werden begann. Ab diesem Moment lag es auf der Hand, dass man aus christlicher Sicht nicht unbedingt einen aggressiven Kampf gegen die staatlichen Institutionen aufnehmen musste, aber sich für die Nichteinhaltung der Gesetze des nationalsozialistischen Regimes entscheiden konnte und durfte.

Natürlich haben nicht alle Lutheraner die Rolle des Staates akzeptiert. Zu den führenden Persönlichkeiten, die sich dem NS-Staat widersetzt haben, gehörte z.B. der württembergische Landesbischof Wurm, der während des Krieges

⁵⁸¹ Aus der Predigt von Otto Dibelius zur Eröffnung des Reichstages am 21. März 1933 in der Garnisonskirche Potsdam, zitiert in: Kall et al.: Kirchen im Dritten Reich, S. 18, und in: Grabert: Die Kirche im Jahre der deutschen Erhebung, S. 2.

⁵⁸² Bentley: Martin Niemöller, S. 121.

⁵⁸³ Niemöller in Treysa, zitiert in: ZA EKHN Best. 62/1146, „nachträglich nach Notizen zusammengestellt“.

„unerschrocken gegen Euthanasie, Verfolgung der ‚Nichtarier‘ und kirchenfeindliche Maßnahmen protestierte“⁵⁸⁴.

Ferner gab es unterschiedliche Ansichten in der Frage eines gemeinschaftlichen Auftretens der BK, die v. a. zwischen Wilhelm Boudriot, einem überzeugten reformierten Theologen⁵⁸⁵, und Martin Niemöller, einem Lutheraner, zum Ausdruck kamen: Während Boudriot die Bewahrung des konfessionellen Erbes der Kirche am Herzen lag, ging der „Niemöller-Flügel“ hiermit sehr distanziert um. Zugrunde lagen kirchenpolitische Motive. Denn vor 1945 galt es, eine Aufspaltung der BK zu verhindern, nach 1945 wollte man in erster Linie den Nachweis führen, dass der Flickenteppich EKHN wirklich „Kirche“ und nicht ein loser Zusammenschluss konfessionell bestimmter Gemeinden ist.⁵⁸⁶

In Nassau-Hessen, das die Konfessionsverhältnisse im Bereich der heutigen Landeskirche in Hessen und Nassau prozentual genau widerspiegelt, waren zwei Drittel der Bevölkerung evangelisch, ein Drittel katholisch. Hierdurch geriet die Notwendigkeit von bekenntnismäßiger Toleranz nie in Vergessenheit.⁵⁸⁷

Auch hinsichtlich des Pfarramts ist die Ordnung eher bruderrätlich als an einem lutherischen „Gegenüber“ von Amt und Gemeinde orientiert. Die geistliche Leitung der Gemeinde hat nicht nur der Pfarrer inne, sondern der gesamte Kirchenvorstand, dessen Mitglied der Pfarrer ist. Er sollte sich dabei mehr als der Repräsentant der Gemeinde als des Kirchenvorstands verstehen.⁵⁸⁸

Für das Selbstverständnis der BK, während der NS-Zeit die allein rechtmäßige Kirche Jesu Christi zu sein (s. o.), war nicht die Zahl ihrer Glieder oder die Form ihrer Organisation, sondern allein die Gemeinschaft im Glauben entscheidend.⁵⁸⁹

Die Barmer Theologische Erklärung war gemeinsam von Lutheranern, Reformierten und Unierten angenommen und unterschrieben worden, wobei man nicht als „Vereinigung der Bekenntnisse“ unterschrieb, sondern auf die „Gemeinsamkeit des Bekenntnisses“ unabhängig von jeglicher konfessionellen

⁵⁸⁴ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 207. S. auch Kap. 2.2.

⁵⁸⁵ Vgl. Böcher: Zu: Karl Dienst: Der „andere Kirchenkampf“, S. 2.

⁵⁸⁶ Diesen Hinweis verdanke ich Karl Dienst in einem Brief vom 24.8.04.

⁵⁸⁷ Vgl. Adam: Die Kirchenordnungen und der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 30.

⁵⁸⁸ Vgl. Herbert 1968, zitiert in: Dienst: Kleine Geschichte der EKHN, S. 44.

⁵⁸⁹ Vgl. J. Schmidt: Martin Niemöller im Kirchenkampf, S. 382.

Frage Wert legte.⁵⁹⁰ Es sollte dem Regiment Müller/Jäger und ihren Eingliederungs- und Gleichschaltungsbestrebungen gegenüber deutlich gemacht werden, dass wirkliche Einheit nur durch einen organisatorischen Zusammenschluss auf der Grundlage des Bekenntnisses zu erreichen sei.⁵⁹¹ Es handelt sich um das „erste gemeinsame Glaubenszeugnis evangelischer Christen in Deutschland nach den Spaltungen der Reformationszeit“⁵⁹². Man wollte eine „Konfession finden in Abschaffung des Konfessionalismus“⁵⁹³. Dennoch wurde die völlige Vernachlässigung des konfessionellen Erbes (s. Grundartikel der Kirchenordnung) nicht von allen Angehörigen der BK geteilt.⁵⁹⁴

Niemöller und Dibelius erklärten, das Bestehen der verschiedenen Konfessionen habe der Kirche in der Vergangenheit nie geschadet: Auf die Kraft des Heeres und die Einmütigkeit der Bevölkerung in den Kriegen der Jahre 1813 bis 1815, 1870/1871 sowie im Ersten Weltkrieg hatten konfessionelle Unterschiede keinerlei Einfluss. Uneinigkeiten in diesen Jahren entstammten in der napoleonischen Zeit und in den Kriegen Bismarcks den unterschiedlichen Interessen der damaligen Herrscherhäuser, im Ersten Weltkrieg seien sie in erster Linie auf den Marxismus zurückzuführen. Solange religiöse Konfessionen nicht zu politischen Gruppenbildungen führten und damit auch das religiöse Tun durch politische Interessen beeinflusst werde, habe Konfessionalität keinen Einfluss auf die politische Einheit.⁵⁹⁵

Auf der Tagung der Bekennenden Kirche in Frankfurt im August 1945 äußerte man sich zur Frage der Bewahrung der verschiedenen Konfessionen. Es entbrannte eine lebhafte Diskussion. So erklärte Peter Brunner, die konfessionelle Frage sei eine der wichtigsten zu klärenden Fragen. Denn durch das gemeinsame Bekennen in der BK, die er als „Geschenk Gottes“ sah, seien die Konfessionen ja nicht ausgelöscht. Hans Meiser teilte diese Sicht und erklärte darüber hinaus, wie Niemöller berichtete, es stehe jedem gläubigen Protestanten frei, sich mit den katholischen Christen in einer Gemeinschaft zu fühlen. Niemöller selbst

⁵⁹⁰ Vgl. Nicolaisen: Zur Entstehung der Barmer Theologischen Erklärung, S. 26.

⁵⁹¹ Vgl. Fleisch: Das Werden der VELKD und ihrer Verfassung, S. 25.

⁵⁹² Nicolaisen: Zur Entstehung der Barmer Theologischen Erklärung, S. 26.

⁵⁹³ Wort zum 10. Jahrestag der Barmer Theologischen Erklärung, in EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 75.

⁵⁹⁴ Diesen Hinweis verdanke ich Karl Dienst in einem Brief am 24.8.04.

⁵⁹⁵ Vgl. M. Niemöller/O. Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott, S. 56f. Die Autoren berufen sich hier auf Wilhelm Stapel, stehen aber hinter dessen hier wiedergegebener Ansicht.

vermutete, es werde gar keine Bischöfe mehr geben. Auch eine dogmatische Notwendigkeit sehe er nicht. Als Beweis führte er die gemeinsamen Abendmahle von Calvinisten, Mazedoniern und Lutheranern in den KZs an, die von ihm durchgeführten habe er lutherisch gehalten. Die Gemeinschaft durch das gemeinsame Bekennen habe ausgereicht.⁵⁹⁶

In einer Niederschrift zu Asmussens Anfangsbericht wird zur selben Situation festgehalten, dass auch in Norddeutschland die Neuschaffung von Bischofsämtern geplant sei. Aus Sicht der Reformierten erscheine sie allerdings inopportun und Martin Niemöller lehne sie sogar ab, denn nicht die Bischöfe, sondern Pfarrer und Gemeinden hätten den Kirchenkampf geführt.⁵⁹⁷ Man dürfe sie nun keinesfalls „entmündigen“, indem man ihnen eine absolute Autorität voranstellt. Generell stand Niemöller allen kirchlichen Ämtern, die der Nazizeit entstammten oder in ihr Bestand hatten, „Kirchenkanzlei, D. E. K., Bischöfe oder was sich so nennt“⁵⁹⁸, sehr kritisch gegenüber. Mit ihnen verband er das Führerprinzip. Generell war er einer Leitungsspitze nicht abgeneigt und schlug hierfür die Amtsbezeichnung „Präses“ vor. Eine solche Bezeichnung suggeriere in anderer Weise als die Bezeichnung „Bischof“, die zudem während der NS-Zeit Verwendung fand, dass der Amtsinhaber ggf. seines Amtes enthoben werden kann.⁵⁹⁹

Maßgebliche Vertreter der Bekennenden Kirche um Martin Niemöller, die dem radikaleren Flügel zugeordnet und mitunter als „Dahlemiten“ bezeichnet werden, befürworteten eine Neuordnung auf der Grundlage eines kirchlichen Notrechts. Sie „opponierten gegen eine angebliche Restauration der alten Kirchenstrukturen.“⁶⁰⁰

In den eher gemäßigeren Kreisen der Bekennenden Kirche konzentrierte man sich zunächst auf die Diskussion und Einigung grundsätzlicher Aspekte des kirchlichen Lebens, so dass diejenigen Mitglieder der BK, die pragmatisch entschieden und handelten und damit am rasch ablaufenden Gestaltungsprozess

⁵⁹⁶ Vgl. Protokoll zur Tagung der BK in Frankfurt von O. Kröhnert, S. 10f, in: Besier et al.: Treysa, S. 91 (Dok. 11).

⁵⁹⁷ Aus Niederschrift über die Verhandlungen der Tagung des Bruderrates der BK, o. Verf., o. Datum, in: Besier et al.: Treysa, S. 121 (Dok. 12)

⁵⁹⁸ Ebd., S. 149, Anm. zu Dok. 13.

⁵⁹⁹ Vgl. Manuskript zu Niemöllers Ansprache in Frankfurt, in: Ebd., S. 149 (Dok. 13).

⁶⁰⁰ Hauschild: Konfliktgemeinschaft Kirche, S. 336.

teilhatten, Fakten schaffen konnten.⁶⁰¹ Aus dem kampfeslustigeren Teil der BK war einst die Vorläufige Kirchenleitung gebildet worden, die mittlerweile nur noch wenig Einfluss nehmen konnte, weil ihre Arbeit unter den Bedingungen des Zweiten Weltkrieges zum Erliegen gekommen und ihr Vorsitzender, Friedrich Müller aus Dahlem, im Jahr 1942 gefallen war. Der Reichsbruderrat hatte seine Aktivitäten schon 1937 aufgeben müssen. Lediglich die Konferenz der Landesbruderräte bestand noch. Ihren Vorsitz hatte Heinz Kloppenburg inne, sein Stellvertreter war Hans Asmussen. Hier war ein breiteres Spektrum von Positionen vertreten, so dass durch sie die Positionen der BK in die DEK mit einem gewissen Gewicht eingebracht werden konnten.⁶⁰²

Nach Kriegsende war man sich einig, dass sich die Kirche durchaus an der Gestaltung des öffentlichen, insbesondere politischen Lebens beteiligen müsse. So befürwortete man u.a. die Bildung einer vom Christentum bestimmten Partei, an der sich die Kirche selbst allerdings nicht beteiligen dürfe.⁶⁰³ Die Kirche müsse in dieser Zeit Aufgaben erfüllen, die nur sie in dieser Weise erfüllen könne. Niemöller bezeichnete diese besondere Rolle als „Christophorus inmitten dieses Chaos“, als solche dürfe sich die Bekennende Kirche nicht von der Erfüllung ihres Verkündigungsauftrages abbringen lassen.⁶⁰⁴

Anschließend führte er aus, allein Jesus Christus könne die Vergebung der Sünden bewirken, selbst wenn nur seine Liebe zu den Menschen den Sünder zu Erkenntnis und Buße geführt habe. Eine Aufgabe der Kirche sei es, denen Trost und Liebe zu spenden, die dessen bedürfen. Dieses sei eine zentrale Aufgabe der Kirche, die Verkündung der Kollektivschuld dagegen ein Irrweg, wenn sie als Teil des Evangeliums behandelt und bewertet werde. Soziale Gerechtigkeit könne die Kirche allein nicht verwirklichen. Es sei somit eine Frage der Glaubwürdigkeit, sich dessen bewusst zu sein und sich auf den Kern der wirklichen Aufgaben und Möglichkeiten als Kirche zu konzentrieren. Während des NS-Regimes sei versucht worden, die Kirche für die Angelegenheiten des

⁶⁰¹ Vgl. ebd., S. 336f.

⁶⁰² Vgl. a.a.O.

⁶⁰³ Vgl. Stupperich et al.: Zweitausend Jahre Christentum, S. 30.

⁶⁰⁴ Vgl. Niemöllers Ansprache auf der Tagung des Reichsbruderrats in Frankfurt am 21.8.1945 laut seinem Manuskript, vgl. Besier et al.: Treysa, S. 143 (Dok. 13).

Staates einzusetzen und die Kirche von Grund auf mit dem nationalsozialistischen Gedankengut zu durchdringen. Um derartige Abwege zu vermeiden, hielt Niemöller eine Übergangsführung für unabdingbar, die nicht dem Zeitgeist huldige, sondern ihr Tun auf der Grundlage der Theologischen Erklärung von Barmen aufbaue und den Mut aufbringe, ggf. unpopuläre Entscheidungen zu treffen – „keine anderen Aufträge entgegenzunehmen als die ihres Herrn und Meisters“.⁶⁰⁵

In Treysa betonte er wenig später, das Volk warte auf Wegweisung, die Völker warteten auf die Stimme der Kirche in Deutschland, „weil wir alle wissen: Es geht nun darum, dass ein Neues werde und dass die Kirche, die allein noch etwas in dieser Richtung sagen und beginnen könnte, ihren Mund auf tut.“⁶⁰⁶

Asmussen allerdings wies in seinem Entwurf „An die Herren Amtsbrüder“, der auf der Bruderratstagung in Frankfurt vorgestellt wurde, darauf hin, dass sich zur Zeit „Menschen aller Berufe und Klassen“ in ihrem Wunsch nach Rat und Beistand an die Kirche und ihre Amtsträger wendeten. Hierdurch sah er die Gefahr, der eine oder andere Pastor könnte vergessen, dass er nicht der unangefochtene Vertreter des Guten ist, sich damit u. U. sogar im Gegensatz zu dem Ratsuchenden sehe. In Wirklichkeit habe auch die Kirche nicht Recht behalten; Gottes Wille sei es, dass in dieser Zeit des Gerichts mithilfe des Wortes der Kirche das Recht sichtbar werde. Hier könne eine Neuordnung ansetzen.⁶⁰⁷

Auf der Tagung der BK in Frankfurt im August 1945 forderte Niemöller seine Amtsbrüder auf, Verantwortung zu übernehmen:

„Die Zeit der Ideen, Ideale und Ideologien ist zu Ende. Es bleibt uns nichts übrig, als auf dem Boden des Christentums nun neu aufzubauen. Bisher haben wir anders geredet: Die Welt ist nicht zu retten. Unsere Aufgabe ist es, dafür zu sorgen, dass die Kirche Kirche bleibt. Heute heißt es: entweder Chaos oder Neugestaltung des politischen Lebens auf der Basis des Christentums. Es geht darum, die theologischen Aufgaben der praktischen 'politischen' Fragen mit allem Ernst anzupacken. Die Kirche als Kirche und als die Einzige, die über heute noch brauchbare Ideen verfügt, muss theologisch und praktisch heute heran. Das ist gemeint als das Gegenteil von Parteipolitik. Wie es gemeint ist, zeigt die praktische Forderung, dass wir für jede Fakultät einen zweisemestrigen Kurs haben, in dem die Grundlinien der christlichen Botschaft und Weltanschauung in ihrer Beziehung zu den Grundgegebenheiten des politischen Lebens ausgezogen werden, indem dann etwas deutlich wird, dass jedes Recht, z.B. das nicht aus Gott kommt, im Chaos endet. Und die uns dann immer

⁶⁰⁵ Vgl. Niemöllers Ansprache auf der Tagung des Reichsbruderrats in Frankfurt am 21.8.1945 laut seinem Manuskript, zitiert in: ebd., S. 153 (Dok. 13).

⁶⁰⁶ Niemöller in Treysa, zitiert in: ZA EKHN Best. 62/1146, „nachträglich nach Notizen zusammengestellt“.

⁶⁰⁷ Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 167 (Dok. 18_A).

II. Chronologie der Ereignisse: 1. Neuanfang nach dem Zusammenbruch: Bildung der EKD

wieder begegnende Frage ist: Sind wir da unversehens mit der katholischen Kirche auf eine gemeinsame Basis gekommen? Früher sagten wir, der Staat und die Welt sind doch heidnisch und wir können ihnen allerhöchstens die 10 Gebote gegenüber halten. Heute müssen wir uns mit allem Ernst überlegen, ob die künftige Schulform heilsamer ist als überkonfessionelle oder christliche Schule mit evangelischem und katholischem Religionsunterricht.⁶⁰⁸

Dazu fragte sich Heinrich Held, ob man zu diesem Zeitpunkt im Ernstnehmen des Totalitätsanspruchs des Evangeliums auf allen Gebieten möglicherweise vor einer Art neuem kirchlichen Mittelalter stünde. Alles dränge auf die Forderung an die Bekennende Kirche, die da laute: „Heraus aus dem Ghetto“. Aber tatsächlich sei man „in der peinlichen Lage, dass wir im Ghetto noch nicht recht geordnet sind.“⁶⁰⁹

Aus diesem Grund wurde am selben Tag begonnen, über die Neuordnung der BK zu beraten.

Zudem ist innerhalb der BK ein Paradigmenwechsel festzustellen: Die BK entstammt personell weitgehend dem deutschnationalen Bereich; der ehemals in der Deutschen Nationalen Volkspartei (DNVP) aktive Veidt wurde der erste Vorsitzende der BK, fast alle Mitglieder waren Reservisten, auch Rumpf, Niemöller und andere; von der wachsenden Distanzierung vom Nationalsozialismus blieben die nationalen Neigungen in vielen Fällen unberührt.

⁶⁰⁸ Niemöller laut „Niederschrift über die Verhandlungen der Tagungen des Bruderrats der Bekennenden Kirche“ (o. Verf., o. Datum), S. 8, in: Besier et al.: Treysa, S. 129 (Dok. 12). Niemöllers Aussagen werden im Protokoll der Tagung von Otto Kröhnert wie folgt wiedergegeben: „Die Zeit der Idee, Ideale in Deutschland ist zu Ende, wir können nur vom Christentum her wieder arbeiten und leben. Kirche muss Kirche bleiben. Die Welt können wir nicht retten. Also konzentriert euch: Bleibt Kirche. Situation heute: Entweder das Chaos oder irgendwie gestaltete, geartete Kultur auf der Basis des Christentums zu versuchen. Und die Kirche trägt dafür die Verantwortung, ob sie will oder nicht. Ausgangspunkt für uns: Die Kirche als Kirche, als einzige, die noch nicht verbraucht ist und sein kann, das ist unsere Chance. Wie müssen an die Arbeit gehen - gegen das Chaos. Dann wird auch die Kultur irgendwie christlich werden. Wir haben uns als Kirche nicht mit einer Partei zu verbinden. Die Kirche hat das Gegenteil von Parteipolitik zu tun. Wenn das Christentum noch einmal Basis einer Kultur werden soll, dann so, dass wir die Rufe hören von Männern der Wirtschaft, Wissenschaft, Kaufmann, Arbeiter. Wir können uns heute keine Universität vorstellen, die nicht zu Beginn zwei Semester hören lässt, vor jedem Studium: christliches. Es braucht nicht jede Universität eine theologische Fakultät haben, aber diese Vorbereitung: z.B. der Jurist muss wissen, dass das Recht von Gott her zu sehen ist. Dann: Gibt es eine gemeinsame Basis mit der katholischen Kirche hier? (...) Der Pfarrer darf nicht politisch werden. Die jungen katholischen Geistlichen wollen kein Zentrum mehr. Die Schule müsste christlich, aber überkonfessionell sein. Der Humanismus ist auf den Gymnasien ebenso toll wie der NS.“ (Protokoll S. 15f, zitiert in: Besier et al.: Treysa, S. 95 (Dok. 11).)

⁶⁰⁹ Heinrich Held laut „Niederschrift über die Verhandlungen der Tagungen des Bruderrats der Bekennenden Kirche“ (o. Verf., o. Datum), S. 8, ebd., S. 129 (Dok. 12).

Angeblich gehörten auch einige Sozialisten zur BK, z.B. Ludwig Metzger aus Darmstadt, der Mitglied des Verfassungsausschusses war und 1948 in die Synode der EKD gewählt wurde, aber sie waren nur in geringer Zahl vertreten. Man entwickelte sich im Laufe der Jahre von einem sich gemäßigt deutschnational-volkkirchlichen verstehenden Protestantismus, der sich als von Bibel, Katechismus und Gesangbuch her lebend verstand, hin zu einem sich vor allem in den Leitungsstrukturen und auch schließlich politisch tendenziell eher linken BK-Kirchentum, das sich in das linke hessische Nachkriegsmilieu einpasste.⁶¹⁰

1.2 Kirchenordnungen in Deutschland ab 1945

1.2.1 Prägungen der Kirchenverfassungen nach 1945

Alle Neubildungen der deutschchristlichen Seite, z.B. die neuen Bischofsämter oder die Finanzabteilungen, sind als nationalsozialistische Gleichschaltungsorgane mit dem „Dritten Reich“ verschwunden. Was die Zeit des Kirchenkampfes mit sich gebracht hatte, nachdem die Bekennende Kirche auf ihre kirchenleitenden Funktionen verzichtet hatte (1945 bzw. 1948), diente als anregendes Vorbild für einen Teil der Neuordnungen.

Die endgültige Entscheidung zwischen einer „Kirchenordnung“ oder einer „Kirchenverfassung“ für die neue Landeskirche wurde erst im Laufe der Arbeit des Verfassungsausschusses getroffen, ebenso die über Alfred Adams Vorschlag, die neue Ordnung in „Grundordnung mit Verfassungscharakter“ und „Sonderordnung mit Gesetzescharakter“ zu teilen. Formell stand fest: Änderungen der Grundordnung würden eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Synode erfordern, Änderungen der Sonderordnung könnten durch eine einfache Mehrheit der Synode oder Kirchenleitung getroffen werden.

Alle Neuordnungen seit 1945 gehen von der in Barmen formulierten These aus, dass die Beziehung zwischen der äußeren Ordnung und dem Bekenntnis unauflöslich sei. Deshalb wird das Kirchenrecht nicht mehr „als wesensfremde Hülse oder bloße Technik des eigentlichen Kirchenwesens“ verstanden, sondern

⁶¹⁰ Diesen Hinweis verdanke ich Prof. K. Dienst in einem Brief vom 24.8.2004.

„als in dessen eigenstem Wesen begründet“.⁶¹¹ Aus diesem Grunde tragen diese Neuordnungen vielfach nicht mehr die Bezeichnung „Kirchenverfassung“; sondern heißen „Kirchenordnung“. Sie haben nicht mehr den Anspruch, rechtlich perfekt ausgestaltet zu sein, wie dies in der Vergangenheit oft der Fall war. „Deshalb ersetzen sie die ausklammernde Voraussetzung des Bekenntnisstandes durch seine die Gesamtordnung tragende Hineinnahme.“⁶¹² Das Bekenntnis wird also explizit und als tragendes Element in die Kirchenordnung aufgenommen.

Obwohl seit 1945 eine lange Zeit vergangen ist, sind noch nicht alle Teilaspekte der Kirchenordnungen vollständig und ausgereift. In vielen Fällen verstehen sich die neuen Kirchenordnungen als Versuch der Lösung einer großen Aufgabe. Da sie vor allem im Bereich der im Zuge des Dritten Reiches „zerstörten“ Kirchen Neufassungen sind, unterscheiden sie sich stärker voneinander als ihre Vorgänger. Bei allen individuellen Eigentümlichkeiten gibt es unverkennbare Charakteristika je nach ihrem Verständnis ihrer Bekenntnisgebundenheit. So binden etwa die Bekenntnisschriften nach lutherischem Verständnis den Verfassungsgesetzgeber an das „Ius divinum“ des geistlichen Amtes und seiner Zuordnung zur Gemeinde, im übrigen werden ihm aber alle Freiheiten in Fragen der sachgemäßen kirchlichen Ordnung gelassen.

Die neuen, am Bekenntnisbegriff der Bekennenden Kirche ausgerichteten Kirchenordnungen sind mehr an einer einheitlichen Gesamtkonzeption aus dem biblischen und bekennnismäßigen Verständnis der Kirche interessiert und orientieren sich an der Barmer Theologischen Erklärung. Es gilt hier das Prinzip der unmittelbaren Bekennnismäßigkeit, wie in der Kirchenordnung von Baden deutlich wird: „Das Recht der Kirche muss sich in seinen Grundsätzen an der Hl. Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten“⁶¹³.

Ein weiteres Prinzip für die grundsätzliche Gestaltung liegt im Vorbild des Bruderrates, das in *Hessen-Nassau* 1949 verwirklicht wurde, und im Synodalismus, der sich in der rheinischen und westfälischen Ordnung wiederfindet. In diesen drei Landeskirchen gibt es traditionsgemäß stärkere reformierte Einflüsse.

⁶¹¹ Smend: „Kirchenverfassung“, RGG³, S. 17798 (Bd. 3, S. 1587).

⁶¹² Vgl. a.a.O.

⁶¹³ Kirchenordnung von Baden, 1958 § 111 Abs. 2, zitiert in: Smend: „Kirchenverfassung“, RGG³, S. 17778 (Bd. 3, S. 1587).

1.2.2 Aufbau der Kirchenverfassungen nach 1945

Nach wie vor sind die Kirchenordnungen in aller Regel in die drei Stufen Gemeinde, mittlere Stufe und Landeskirche gegliedert. Während vor 1945 häufig die Bindung an ein bestimmtes Bekenntnis ausgeklammert worden war, suchte man nun gerade in diesem nach einem Fundament für die neue Ordnung. Vor allem die Unionskirchen nahmen nachdrücklich auf die Barmer Erklärung Bezug. In Berlin-Brandenburg, einer Landeskirche der späteren DDR, in der sie sich in einer besonderen schwierigen Lage befand, da sie keinerlei Rückendeckung des Staates genoss, sondern sich stets behaupten musste, formulierte man:

„Die Verpflichtung für alle Gemeindeglieder, nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte und Möglichkeiten die Gnadengabe des Evangeliums zu bezeugen, muss sich in Notzeiten auch darin bewähren, dass nicht ordinierte Gemeindeglieder den Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Sakramentsverwaltung auch ohne besonderen Auftrag übernehmen“.⁶¹⁴

Hier führte die besondere Lage der Kirche in einer Gesellschaft, in der christliche Religiosität nicht erwünscht war, zu einem direkten Bezug vom Notrecht der Kirche während des Kirchenkampfes zu einer erneuten „Notzeit“.

Besonders umfangreiche Veränderungen erfuhr das Recht der Gemeinde, die nun als „Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe“ verstanden wird⁶¹⁵. Man sah sie als Gemeinde in Jesus Christus, deren offen bleibenden sachlichen Probleme meist nur im Zusammenwirken der Kirchen gelöst werden könnten. Die konfessionellen Unterschiede waren vor allem in der Zuordnung von Amt und Gemeinde spürbar.

Gemeinsam ist allen das Anliegen, eine Dienstordnung zu schaffen, nach der alle Dienste in der Gemeinde arbeitsteilig dem Pfarrer zugeordnet werden. Der Kirchenvorstand sollte kollegial verstanden werden und gemeinsam Verantwortung für das geistliche Leben und die äußere Ordnung der Gemeinde übernehmen.⁶¹⁶

An den Rechten der mittleren Hierarchiestufe, der Kirchenkreise, hat sich nicht viel verändert, wenn auch nicht mehr die Fragen von Verwaltung und Aufsichten

⁶¹⁴ Berlin-Brandenburg 1949, »Grundsätze über Amt und Gemeinde« 4, in: Smend: „Kirchenverfassung“, RGG³, S. 17792 (Bd. 3, S. 1581).

⁶¹⁵ Vgl. ebd., S. 17781 (Bd. 3, S. 1588).

⁶¹⁶ Vgl. hierzu wie zu den Informationen auf den nachfolgenden vier Seiten: Smend: „Kirchenverfassung“, RGG³, S. 17777-17792 (Bd. 3, S. 1586-1591).

im Mittelpunkt stehen, sondern die Pflicht der christlichen Gemeinden, einander zu unterstützen und gemeinsame kirchliche Aufgaben zu erfüllen.⁶¹⁷

Geblieden ist auch die Synode und ihr mit unterschiedlichen Aufgaben versehener Ausschuss sowie der Superintendent bzw. Dekan, der in einigen Kirchen (Westfalen, Rheinland, Hessen-Nassau, Kurhessen-Waldeck, Baden und Oldenburg) nach bruderrätlicher oder synodaler Regel auf Zeit gewählt oder ernannt wird, sonst erfolgt die Ernennung mindestens nach Anhörung von Vertretern des Kreises auf Lebenszeit. Von den größeren Kirchen hat allein die thüringische den Kreis nicht synodal und korporativ entwickelt. Insgesamt ist die mittlere Hierarchiestufe seit Jahrzehnten in fortschreitender Entwicklung begriffen.⁶¹⁸

Aufgrund des Vorrangs der geistlichen Leitungsaufgaben und wegen seiner Schlüsselstellung in der gesamten Kirchenleitung stellt die Mehrzahl der neueren Ordnungen den Bischof voran.

In allen Kirchenordnungen wird die Aufgabe der geistlichen Leitung formuliert: „Hirten- und Wächterdienst für die Gemeinden und Pfarrer der Kirche“, „visitatorisches Amt“, „die Leitung ist brüderlicher Dienst in Gestalt von geistlicher Betreuung und Beratung“, „Dienst der Seelsorge an den kirchlichen Amtsträgern und den Gemeinden“.⁶¹⁹ Sie ist die erste und eigentliche bischöfliche Aufgabe, die in den Kirchen ohne Bischöfe von entsprechenden Amtsträgern wahrgenommen wird: in Hessen-Nassau vom Leitenden Geistlichen Amt, in Rheinland und Westfalen vom Präses, gemeinsam mit den Mitgliedern der Kirchenleitung, des Landeskirchenamts und den Superintendenten, in großen Landeskirchen außerdem von besonderen Trägern in der mittleren Stufe wie Landes-Superintendenten, Pröpsten u.a.

Immer gibt es einen „Summus episcopus“, der eine Schlüsselstellung innehat. In der Regel hat er den Vorsitz in der Kirchenleitung, vielfach auch in der kirchlichen Verwaltungsbehörde. In den vier östlichen altpreußischen Unions-Kirchen, Thüringen, Hamburg und Kurhessen ist damit die Mitgliedschaft auch in der Synode verbunden, z. T. zusammen mit der Kirchenleitung. Besonders stark hat sich diese Leitungsgewalt in Bayern und Kurhessen entwickelt. Im Rheinland

⁶¹⁷ Vgl. z.B. Grundordnung der EKHN Artikel 19.

⁶¹⁸ Smend: „Kirchenverfassung“, RGG³, S. 17782f (Bd. 3, S. 1588f).

⁶¹⁹ Ebd., S. 17784 (Bd. 3, S. 1589).

und in Westfalen schließt sich an das synodale Amt von Präses und Kirchenleitung die Vollmacht zu allgemeiner Kirchen- und geistlicher Leitung an. In Hessen-Nassau hat die kollektive geistliche Leitung in der Praxis den Vorrang gegenüber der Kirchenleitung und gänzlich dem Landeskirchenamt.

Die Landeskirchen haben in der Regel mehrere Träger. In einigen Kirchen bilden Leitungs- und Verwaltungsgremien eine Einheit. Überall hat die geistliche Leitung ihren verfassungsrechtlichen Platz. Die Bezeichnung ist unterschiedlich, aber in der großen Mehrzahl der Kirchen ist er durch den bischöflichen Amtstitel gedeckt, außer in Hessen-Nassau, Westfalen, Rheinland, Pfalz, Anhalt, Eutin und den reformierten Kirchen. Die eigentlichen Unterschiede (bis hin zu Gegensätzen⁶²⁰) beruhen in der unterschiedlichen Ordnung ihres Zusammenspiels. In einem Teil der Ordnungen wird dem Bischof die Rolle der koordinierenden Instanz gegenüber den übrigen Verfassungsorganen gegeben: „Der Bischof trägt Sorge für die einheitliche und brüderliche Zusammenarbeit aller Organe der Kirche“ (Berlin-Brandenburg, ähnlich im ehemaligen Pommern und Schlesien). Diese Rolle ist auch in Bayern und Kurhessen Teil der besonderen bischöflichen Aufgaben. Im Rheinland und in Westfalen besitzt der Präses der Synode zugleich die legitime Führungsvollmacht außerhalb der Synode, so dass er dieselbe Aufgabe hierdurch ebenfalls erfüllt.

In den selteneren Fällen, in denen die geistliche und die regiminale, d.h. verwaltungsmäßige und rechtliche Leitung getrennt sind, wie dies in Hessen-Nassau der Fall ist, gehört es zu den besonderen Aufgaben des Kirchenpräsidenten, beide Elemente („Sphären“) zu koordinieren.

In einem dritten Typus von Leitungsorganisation sind die beiden genannten „Sphären“ als Einheit miteinander verzahnt („Die Leitung der Landes-Kirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit“, Kirchenordnung von Baden § 90⁶²¹) und wird allenfalls an einem „runden Tisch“ der Kirchenleitung organisiert (Hannover). Hier wird zum Ausdruck gebracht, dass man es nicht für möglich hält, diese beiden Bereiche klar voneinander zu trennen, daher auch die Bezeichnung „Sphären“.

Die Einheit zwischen Kirchenleitung und Synode wird durch verschiedene Beziehungen vor allem des Bischofs, aber auch der Kirchenleitung zur Synode

⁶²⁰ Vgl. a.a.O.

⁶²¹ Zitiert ebd., S. 17786 (Bd. 3, S. 1590).

gepflegt: durch Berichterstattung an die Synode, vielfach Verantwortung und andererseits Vetorechte ihr gegenüber, gelegentlich Abberufungsrechte u. dgl. (in Thüringen bischöflicher Vorsitz⁶²²).

In der Regel wird der Bischof durch die Synode oder nach einzelnen Ordnungen durch einen besonderen Wahlkörper auf Lebenszeit gewählt - im Gegensatz zur bruderrätlichen Befristung aller geistlichen Leitungsorgane, einschließlich der Präsidien in Rheinland und Westfalen und des Kirchenpräsidenten in Hessen-Nassau.

Die Kirchenleitung ist heute durch den Kirchensenat, den Landeskirchenrat o. ä. vertreten. Ursprünglich wurde sie zur Ersetzung des Summus episcopus aus synodalen und konsistorialen Elementen gebildet und geriet immer mehr unter die Führung einer bischöflichen Macht. Heute ist sie in aller Regel so zusammengesetzt, dass zum einen unter dem Vorsitz eines Bischofs (in Rheinland, Westfalen und im reformierten Nordwestdeutschland des Synodalpräses) Amtsträger der geistlichen Leitung und der kirchlichen Verwaltung kraft ihres Amtes auf Zeit das oberste Leitungsorgan bilden und zum anderen dieselbe Aufgabe Synodale oder auch andere Kirchenglieder kraft synodaler Wahl erfüllen. In einigen Kirchen ist der Bischof diesem Leitungsorgan vorgeordnet (Bayern, Mecklenburg, Württemberg, Kurhessen), in einigen Kirchen geschieht diese Leitung „im Auftrage“ der Synode (vor allem Rheinland, Westfalen, Pfalz, Oldenburg, Eutin). In anderen Fällen erscheint die Kirchenleitung in einer Einheit aus Bischof und Synode (Baden) oder „in gemeinschaftlicher Verantwortung“ (Hamburg). Gelegentlich wird sie ausdrücklich als Zusammenschluss von Bischofsamt, Landessynode und Landeskirchenamt zu einem einzigen leitenden Organ verstanden (Mecklenburg, sachlich ebenso der Kirchensenat in Hannover). Die Aufgaben der Kirchenleitung werden in der Regel nicht konkret gegen die der geistlichen Leitung abgegrenzt.

Wenn sie nicht mit der Kirchenleitung identisch ist, besteht die alte Konsistorialbehörde neben ihr fort, meistens als „Landeskirchenamt“ und unter grundsätzlich bischöflichem Vorsitz. Das rechtliche Gewicht einer solchen Verwaltungsbehörde ist oft nicht so groß wie das faktische. Ihre selbständige und eigenverantwortliche

⁶²² Vgl. Kirchenordnung in Thüringen Art. 75, zitiert ebd., S. 17787 (Bd. 3, S. 1590).

Position ist in Hannover, Schleswig-Holstein, Mecklenburg und Baden eindeutig anerkannt, in Hessen-Nassau am klarsten abgelehnt.

Die neueren Kirchenverfassungen und -ordnungen verstehen den Rechtscharakter der Synoden immer weniger als demokratische Repräsentation, sondern immer mehr als eine besondere Art des Dienstes der Gemeinden aneinander. Im Sinne eines beratenden Dienstes an der Kirchenleitung liegt die Bildung eines Teils der Synoden in einer kirchenregimentlichen Berufung, um Träger besonderer Autorität oder Sachkunde zu gewinnen. Es entwickelte sich hierfür die Beratung durch so genannte „Berufungsweise“, und es begründete sich z. T. das heute für die Wahlen zur Synode vorherrschende Siebssystem: die Wahl durch kirchliche Körperschaften, etwa durch die Kirchenkreise. Die Zugehörigkeit von Bischof und Kirchenleitung zur Synode beruht in der Regel auf der synodal-bruderrätlichen Gesamtkonzeption der Verfassung, während die in den lutherischen Kirchen vorherrschende Gegenüberstellung von Bischof und Synode eine solche gleichzeitige Mitgliedschaft in der Synode ausschließt.

Im Rheinland und in Westfalen wird der Synode die Leitung der Kirche zugeschrieben, in Kurhessen wird der Synode „in allen kirchlichen Fragen die letzte Entscheidung“ zugewiesen. In der Pfalz ist sie „ermächtigt, über alle Angelegenheiten der Landes-Kirche zu beraten und zu beschließen“.⁶²³ In Hessen-Nassau ist die Synode als oberstes Organ die „Inhaberin der Kirchengewalt“ und zum „maßgeblichen Organ der geistlichen Leitung und der kirchlichen Ordnung der Gesamt-Kirche“ weiterentwickelt (Art. 30 der Grundordnung). In den lutherischen Landeskirchen ist es eher üblich, dass die Synode die verschiedenen Zuständigkeiten von Bischof und Kirchenleitung koordiniert.

Da die Synoden relativ selten zusammentreten, haben die oben beschriebenen Unterschiede in den Konzeptionen weniger praktische Auswirkungen, als sich vermuten ließe.

Neuere Fragestellungen wie z.B. die des Finanzausgleiches, sind in den Grundordnungen noch nicht geregelt. Die diakonischen und missionarischen Werke sind zwar grundsätzlich einbezogen, ihre Aufgabengebiete aber noch nicht abschließend geklärt.

⁶²³ § 75 der pfälzischen Kirchenordnung, zitiert ebd., S. 17790 (Bd. 3, S. 1591).

II. Chronologie der Ereignisse: 1. Neuanfang nach dem Zusammenbruch: Bildung der EKD

Es hat den Anschein, als habe es nach 1918 mehr Homogenität unter den Kirchenverfassungen gegeben. Dieser Schein trügt allerdings, denn es hat diesen alten Grundordnungen noch kein wirkliches System zugrunde gelegen.⁶²⁴ Sachlich gehen die neuen Kirchenverfassungen heute zwar weiter auseinander als früher. Hinter ihnen aber steht, bei allen Gegensätzen, die Überzeugung, dass das Kirchenrecht stärker zu bewerten ist, als man es früher tat. Daraus resultierte ein intensiveres gemeinsames Bemühen darum.⁶²⁵

⁶²⁴ Holstein hat mit dieser Tatsache ganz offen die Notwendigkeit der Schaffung einer neuen Grundordnung begründet.

⁶²⁵ Vgl. Smend: „Kirchenverfassung“, RGG³, S. 17791 (Bd. 3, S. 1591).

2. Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN)

2.1 Besondere Erfahrungen der BK: Konsequenzen für eine neue Landeskirche

Was hatte es mit den besonderen Erfahrungen aus der Zeit der BK, die man bei der Konzeption der neuen Kirchenordnung nutzen wollte, auf sich?

Die Mitglieder der Bekennenden Kirche verstanden zwar einige Details der Barmer Theologischen Erklärung unterschiedlich⁶²⁶, standen im Wesentlichen aber für dieselben Ziele. Hier gab es unter den Entscheidungsträgern keine Lagerbildung.

Ein weiteres Erbe des Kirchenkampfes war das Misstrauen gegenüber jeglichem Machtgebrauch auch in der Kirche. In autoritärem Vorgehen, zum Beispiel dem des jungen GDC-Landesbischofs Dietrich, sah man in der 1933 gegründeten ELKNH den Versuch, das Führerprinzip durchzusetzen, in weiten Teilen war es mit ihrem Reichsbischof an der Spitze auch in der Deutschen Evangelischen Kirche verwirklicht worden. Neben einer strengen Disziplin wurde unbedingter Gehorsam gegenüber allen Leitungsorganen verlangt. Dabei hatte sich die Kirche stets den Forderungen des Staates anzupassen und unterzuordnen. So wurde es zu einer wichtigen Maxime für die kirchliche Gestaltung nach 1945, dass das Ausleben von Macht nicht begünstigt werden dürfe. Zu den Gemeindeidealen gehörte eine bruderrätliche Leitung. Niemöller hatte mit dem kirchlichen Bruderrat ja schon in Berlin eine Organisationsform eingerichtet, die er später in Hessen geleitet und die auch die Landeskirche Kurhessen-Waldeck übernommen hat.

Allerdings waren - wie noch zu beschreiben sein wird - viele Repräsentanten der BK einem gewissen Führerprinzip nicht abgeneigt. Obwohl es als Tabu und für protestantisches Ethos als problematisch galt, wurde fleißig Gebrauch von ihm gemacht. Kirchenhierarchien drängten wieder nach vorn. Die Versuchungen bestanden in der Aufstellung von Kirchenleitungen und in der Ausweitung der Einflussnahme durch die verstärkte Durchführung von Prüfungen und wurden durch Machtkämpfe infolge der staatlichen Beschlüsse verstärkt. Weil dieses

⁶²⁶ Vgl. Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 612.

Phänomen nicht unbekannt war, wurde das Misstrauen in dieser Hinsicht zu einem Grundprinzip der Kirchenordnung der EKHN.

Bezüglich der Organisation der neuen Landeskirche merkte Martin Niemöller während seiner Rede auf der Kirchenversammlung in Treysa im August 1945 an, die BK sei eine Behördenkirche gewesen, die sie nicht wieder werden dürfe.⁶²⁷ Im Hinblick auf seine Position gegen bischöfliche Strukturen betonte er, es werde damit, dass eine hierarchische, bischöfliche Leitung eingesetzt werde, sicherlich nicht anders. „Wir wollen eine Kirche aus lebendigen Gemeinden, und dass Kirche Gemeinde ist, soll auch in ihrem Aufbau und ihrer Organisation zum Ausdruck kommen.“⁶²⁸

Die BK leitete aus ihren Erfahrungen im Kirchenkampf die Notwendigkeit ab, ihr gesamtes kirchliches Handeln und Gestalten möglichst theologisch zu begründen.⁶²⁹ So formulierte Martin Niemöller wenige Tage nach seiner Wahl zum Kirchenpräsidenten der EKHN in einem Brief einen Sonderweg für die EKHN, den er vor allem kirchenpolitisch begründet sah. Er sehe die EKHN als einzige Kirche in Deutschland, die in der Linie der Bekennenden Kirche stehen könnte, „ohne dass wir auf einen lutherischen, reformierten oder unierten Weg geraten müssten.“⁶³⁰ Er stellte sich vor, dass im Gebiet der neuen Landeskirche ein Modell für eine nach den Prinzipien der Bekennenden Kirche gestaltete Kirche entstehen könnte. In den anderen Landeskirchen gab es schon Modelle für Neugliederungen oder Traditionen aus der Zeit vor dem nationalsozialistischen Regime, die aufgegriffen und nach einer Überarbeitung fortgeführt werden konnten.⁶³¹ In ihnen sah die Gruppe um Niemöller alte Strukturen; aus der Vergangenheit habe man nicht so viel gelernt, wie es erforderlich sei. So würden

⁶²⁷ Siehe zu diesem Zitat Kap. II. 1.1.

⁶²⁸ Aus der Stegreifrede Niemöllers in Treysa, zitiert in: ZA EKHN Best. 62/1146, von ihm selbst „nachträglich nach Notizen zusammengestellt“.

⁶²⁹ Vgl. Dienst: Aus der Anfangszeit des GKA, S. 36.

⁶³⁰ M. Niemöller in einem Brief an den Berliner Propst Dr. Hans Böhm vom 7.10.1947, zitiert in Dienst: Zwischen Theologie und Kirchenpolitik, S. 2f, und: Ders.: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 271, und: Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 9, und: Ders.: Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung, S. 374 und 386, und: Ders.: Aus der Anfangszeit des GKA, S. 36, und: Ders.: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 63.

⁶³¹ Vgl. Dienst in: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 9: „Das Niemöller-Zitat beschreibt die Stimmung bei der Beratung der Kirchenordnung in den Jahren 1945 bis 1949 sehr präzise.“ Der Gruppe um Martin Niemöller sei stets bewusst gewesen, dass andere Landeskirchen wenig aus der unmittelbaren Vergangenheit gelernt hätten, diesen Fehler wollte man keinesfalls machen.

in anderen Landeskirchen zurzeit wiederum feste Strukturen geschaffen, wie man sie eigentlich zu überwinden gehofft habe. Daher sollte die hessen-nassauische Kirchenordnung „unbedingt als leuchtendes Beispiel dafür geschaffen werden (...), dass man die Lehren aus der Geschichte gezogen hatte“, wie sich Stefan Ruppert ausdrückt.⁶³² War es im Gebiet der EKHN leichter, „Gute“ und „Böse“ zu unterscheiden? Als ein Indiz für die Zugehörigkeit zur „richtigen Seite“ diene die Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche. Diese Kämpfer sollten sicherlich für Positionen in der neuen Landeskirche gewonnen werden. Durch das Zusammenkommen von drei Landeskirchen und damit bedingte Neubesetzungen waren die Spielräume für die Einbringung von BK-Angehörigen, die nicht schon vorher einen Platz in der Kirchenleitung innegehabt hatten, ungleich größer als in den Landeskirchen, in denen es bereits Strukturen gab, die nur überprüft und in Teilen korrigiert werden mussten.

Die Arbeit des Einigungswerkes erschien Niemöller zu allgemein⁶³³, so dass er hier Raum für die Entwicklung konkreter Konzepte sah. Außerdem teilte man nicht im ganzen Gebiet der deutschen Landeskirchen Niemöllers Vision von einer evangelischen Gesamtkirche, die die Grenzen der einzelnen evangelischen Bekenntnisse unangetastet lässt und sie alle umfasst⁶³⁴.

Schon zu diesem frühen Zeitpunkt stellte sich daher die Frage, ob es eine besondere, in der BK begründete „EKHN-Theologie“ gebe. Worin würde sich diese Theologie von der anderer Landeskirchen unterscheiden? Welche Rolle spielte die Aussicht, in dieser Kirche alte Machtansprüche zu realisieren?

Wie Alfred Adam im Rahmen seines Vortrages im Überprüfungsausschuss der Kirchensynode der EKHN 1963 zu den theologischen Intentionen des Entwurfes für eine Kirchenordnung der BK von 1946 angibt⁶³⁵, sei in ihrem Entwurf keinesfalls der Wunsch formuliert worden, „den Ertrag des Kirchenkampfes festzuhalten“. Dies sei aus der Erkenntnis heraus unterblieben, „dass die organisatorischen Formen, die sich für die Zeit des Kirchenkampfes bewährt

⁶³² Vgl. Ruppert: Der Einfluss der Reformierten auf die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 193. Auch zitiert in: Dienst: Kirchengeschichte als Hilfe für die kirchliche Gestaltung, S. 386, und in: Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 9, und in: Ders.: „Zerstörte“ oder „Wahre“ Kirche, S. 63.

⁶³³ Siehe auch Kap. I. 2.1.4.

⁶³⁴ S. z.B. Meiser, Kap. I. 2.3.

⁶³⁵ S. auch Kap. II. 2.3.2.

hatten, keineswegs einen zeitlos gültigen Charakter besaßen“.⁶³⁶

Man wünschte sich eine einheitliche Kirche und nicht einen Bund von Gemeinden, die sich lediglich darin einig waren, dass sie sich neu zu den überlieferten Bekenntnissen bekannten. Diese Einheitlichkeit widersprach vermutlich den Vorstellungen einiger BK-Mitglieder.⁶³⁷

Schon zu Zeiten der Bekennenden Kirche in den 30er Jahren hatte der Kreis um Niemöller versucht, „einer Stagnation und Repristination in der Entwicklung der Bekenntnisgemeinschaft durch eine Aktivierung des Pfarrernotbundes und der altpreußischen BK zu begegnen“⁶³⁸. Möglicherweise hat sich die BK trotz der genannten vorsichtigen Überlegungen überschätzt.⁶³⁹

Insgesamt wurde die Bewahrung des Erbes des Kirchenkampfes wohl doch fast als ein Lehrsatz betrachtet. Schließlich war es Hitler nicht gelungen, den breiten kirchlichen Widerstand zu brechen. Die Kirchen konnten nicht vollständig gleichgeschaltet werden, so dass sie die einzigen Organisationen waren, in der sich eine Volksbewegung gegen den Nationalsozialismus bilden und erhalten konnte.⁶⁴⁰ Allein durch ihre Existenz, in der sie sich autonom den Gleichschaltungsversuchen nicht gebeugt hatten, spielten sie mit ihrer Verkündigung eine wichtige kritische Funktion, deren besondere Bedeutung vermutlich erst rückblickend erkennbar geworden ist. „Die Tatsache, dass ihre Gleichschaltung misslang, stellte den Nationalsozialismus an einem Punkt in Frage, an dem er sonst von keiner Gruppe und keiner Institution mehr angegriffen schien: am Totalitätsanspruch seiner weltanschaulichen Herrschaft.“⁶⁴¹

Nach 1945 wurde die „Dialektische Theologie“, die vor allem mit dem Namen Karl Barth verbunden war und sich zum sogenannten „Barthianismus“ weiterentwickelte, und der damit verbundene „Barmenprotestantismus“ der EKHN zu einem theologischen Fundament, das die EKHN und ihre

⁶³⁶ Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 3f, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

⁶³⁷ Vgl. Dienst: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau S. 10.

⁶³⁸ Vgl. J. Schmidt: Martin Niemöller im Kirchenkampf, S. 292.

⁶³⁹ Hinweis von Prof. K. Dienst, telefonisch am 24.8.04: „Die BK hat sich schwer überschätzt.“

⁶⁴⁰ Vgl. Walther Hofer, zitiert in: Gutschera/ Thierfelder: Brennpunkte der Kirchengeschichte, S. 216.

⁶⁴¹ Klaus Scholder, zitiert in: Gutschera/ Thierfeldertius: Brennpunkte der Kirchengeschichte, S. 236.

Kirchenleitung prägte. „Der von Niemöller intendierte hessen-nassauische ‘Sonderweg’ entsprang in erster Linie dem kirchenpolitischen Bestreben einer bestimmten Gruppe, die die wichtigsten Leitungämter für sich beanspruchte und die dann kraft synodaler Mehrheitsverhältnisse die Kirchenordnung nach ihrem Geschmack gewählt hat.“⁶⁴²

2.2 Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Im Sommer 1943 war auf einer Sitzung des Landesbruderrates, dem Leitungsorgan der Bekennenden Kirche Nassau-Hessen, vorgeschlagen worden, im Falle eines Zusammenbruchs der bisherigen Staats- und Kirchenorganisation eine Kirchenregierung zu bilden, der drei Vertreter der Bekennenden Kirche und drei als tragbar angesehene Pröpste der bisherigen Kirchenleitung angehören sollten. Bei den Pröpsten dachte man an die Pröpste Heinrich Peter, Karl Knodt und Friedrich Müller. Auch der 1934 von den Deutschen Christen zwangspensionierte Prälat der früheren hessen-darmstädtischen Kirche, Wilhelm Diehl, erklärte sich zur Mitarbeit bereit. Allerdings wollte er nicht mehr an die Spitze der Landeskirche treten.⁶⁴³

Ab Mai 1944 wurden im Landesbruderrat konkrete „Überlegungen angestellt, wie eine neue Kirchenleitung zu bilden sei.“⁶⁴⁴ Hierbei konzentrierte man sich auf Wilhelm Diehl, der aber im darauffolgenden September bei einem Bombenangriff auf Darmstadt umkam.

Im September 1944 beschloss die Bekennende Kirche, die Initiative für die Neugründung der Landeskirche nach dem Ende des Hitler-Regimes zu ergreifen. Man ging davon aus und befürchtete sogar, dass zu diesem Zeitpunkt keine Verbindung zwischen Wiesbaden, Frankfurt und Darmstadt bestehen würde⁶⁴⁵ und es die Verhältnisse erforderlich machen würden, die Evangelischen Kirchen zunächst in den drei Teilgebieten wieder aufzubauen und zu organisieren. In

⁶⁴² Vgl. Dienst: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 273.

⁶⁴³ Vgl. ebd., S. 261.

⁶⁴⁴ Vgl. Bericht von Karl Grein vom 1.5.1947, in: ZA EKHN Best. 155/796. Zitiert auch in: Sauer: Neubeginn in Nassau?, S. 225.

⁶⁴⁵ Vgl. Bericht von Karl Grein vom 1.5.1947, in: ZA EKHN Best. 155/796. Auch zitiert in: Dienst: Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 261, und: Sauer: Neubeginn in Nassau?, S. 225 und S. 227.

Wiesbaden sollten Franz von Bernus, Wilhelm Hahn und Karl Veidt die entsprechenden Aufgaben übernehmen, in Frankfurt sollten dies Otto Fricke und Karl Goebels, Ernst Nell und Arthur Zickmann tun und in Darmstadt Karl Grein, Rudolf Goethe und Wilhelm Weinberger.

Am 25. März 1945 wurde Darmstadt von den Amerikanern besetzt, kurz darauf Gießen und Wiesbaden (28.) und am 29. März Frankfurt am Main. Mit diesem Tag trat die staatliche Gesetzgebung außer Kraft, so dass die Kirchen keine Leitung mehr hatten. Die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen war nicht mehr existent.

Man nahm sofort die Arbeit an der Neugründung der Landeskirche auf.⁶⁴⁶ Die alte Kirchenregierung musste bald feststellen, dass die Bekennende Kirche zunächst jede Kooperation mit ihr ablehnte. Man stritt der bisherigen Kirchenregierung ab, im Namen der Kirche zu handeln. Infolge der stattfindenden Besprechungen legte der bisherige Landesbischof Dietrich wenige Tage nach der Kapitulation Deutschlands am 14. Mai 1945 sein Amt nieder. Am selben Tage wurde über die Bildung eines „Verbindungsausschusses“ gesprochen. Grundlage für ihr Handeln war vermutlich das Recht von 1933.⁶⁴⁷ Es bestand Einvernehmen darüber, dass ein Zusammenschluss zu einer gemeinsamen Landeskirche folgen müsse, der auch von einer Synode zu legitimieren sei.

Schon am 18. April 1945 trat die „Vorläufige Kirchenregierung“ der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Im Voraus hatten bereits mehrere eingehende Besprechungen der aktuellen Situation und ihrer Erfordernisse zwischen Oberkirchenrat Friedrich Müller, Vertretern des Landesbruderrates und Vertretern einiger kirchlicher Werke stattgefunden, in denen man bereits eine grundsätzliche Einigung über alle bestehenden Fragen erzielt hatte.⁶⁴⁸ Den Vorsitz übernahm Müller als Superintendent, der gebeten worden war, das Kirchliche Einigungswerk wieder aufzunehmen.⁶⁴⁹ Man beschloss, die Arbeit von mehreren Zentren in den historisch gewachsenen Räumen aus anzubahnen, d.h. in Hessen-Darmstadt, in

⁶⁴⁶ S. auch Kap. II. 2.2.1.

⁶⁴⁷ S. auch Kap. I. 2.2.

⁶⁴⁸ Vgl. Protokoll der 1. Sitzung der Vorläufigen Kirchenregierung der Landeskirche Hessen am 18.4.1945, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 103.

⁶⁴⁹ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 604.

Nassau und in Frankfurt am Main. Nach einem jeweils selbständigen Beginn wollte man bald zu gemeinsamem Handeln übergehen.⁶⁵⁰ Zunächst stützte man die Arbeit auf die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen vom 1. Juni 1922.

Da sich die Bekennende Kirche in ihrem Handeln während der NS-Zeit bestätigt sah, sah sich der Landesbruderrat berufen, die leitenden Aufgaben der sich neu formierenden Landeskirche zu übernehmen, zudem hätte es verschiedene Schwierigkeiten bei der Besetzung einer neuen Kirchenleitung gegeben:

„Da die Juli-Wahlen von 1933 offensichtlich ungültig sind, besteht zur Zeit auch keinerlei Möglichkeit, diese Organe rechtlich wieder herzustellen. Es fehlen die Kirchenvorstände, die sie bilden könnten, und außerdem ist die derzeitige Zusammensetzung der Pfarrerschaft mindestens strittig.“⁶⁵¹

Es liege im Wesen der Bekennenden Kirche, sich einem ihr erwachsenden Auftrag nicht zu verschließen. Sie sei „demgemäß willig und bereit, treuhänderisch die Führung und Vertretung des Ev. Kirchenwesens unserer Stadt so lang auszuüben und in Verantwortung vor der Landeskirche und den mit uns verbundenen Kirchen im Reich getreulich auszurichten, bis verfassungsmäßig geordnete Zustände eingetreten sind.“⁶⁵²

Ein besonderes Anliegen sei ihr, alle Amtsbrüder einzuladen, sich von Anbeginn an der Gestaltung des (Frankfurter) Kirchenwesens zu beteiligen und der neuen Führung und Vertretung „zu helfen, dass es in aller Hinsicht im Geiste dessen geschieht, den wir gerade in diesen Ostertagen als den auferstandenen lebendigen Herrn und als das Haupt der Gemeinde bezeugen durften.“⁶⁵³

Am 8. Mai 1945 kapitulierte Deutschland. Mit dem Außerkrafttreten der staatlichen Gesetzgebung brach auch die durch den Staat genehmigte kirchliche Gesetzgebung zusammen, so dass die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen vom 12.9.1933 ihre Gültigkeit verlor.

In der ersten Sitzung des Verbindungsausschusses konstatierte Karl Veidt: „Die drei Kirchen gehen auf ihre alte Rechtsgrundlage von 1933 zurück. Die Frage der Gesamtkirche bleibt eben offen.“ Die im Herbst 1933 gebildete Evangelische

⁶⁵⁰ Vgl. a.a.O.

⁶⁵¹ EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 129.

⁶⁵² Erklärung der BK zur kirchlichen Lage in Frankfurt am Main Anfang Mai 1945, ebd., S. 116f.

⁶⁵³ Erklärung der BK zur kirchlichen Lage in Frankfurt am Main Anfang Mai 1945, a.a.O.

Landeskirche Nassau-Hessen galt also im Verbindungsausschuss noch immer als mögliche Rechtsgrundlage.⁶⁵⁴

So war der evangelischen Kirche ein Neuanfang möglich. Die Deutsche Evangelische Kirche gab sich am 11. Juli 1945 eine Verfassung, die drei Tage später staatlich anerkannt wurde.⁶⁵⁵

Auf dem Kirchentag der evangelischen Kirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt wurde am 30.9.1947 der Zusammenschluss der Evangelischen Kirchen zur „Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen kirchlich und rechtlich bestätigt.⁶⁵⁶

Die Bekennende Kirche konnte auch in den Gemeinden mit großer Rückendeckung rechnen. So bat z.B. der Frankfurter Pfarrer Martin Vrömel in einem Brief den Frankfurter Landesbruderrat um Beachtung verschiedener Punkte, u.a.:

„1) Die Bekennende Kirche ist durch Erklärung des kirchlichen Rechtes auf den Synoden von Barmen und Dahlem die legale Kirche in Nassau-Hessen.

(...)

3) Damit und nicht durch irgendwelche illegalen deutsch-christlichen Stellen wurde der Zusammenschluss der vor 1933 existierenden 3 Landeskirchen Nassau-Hessen-Frankfurt a. M. vollzogen. Eine Rückkehr zum Status quo von 1933 würde mit den deutsch-christlichen Beschlüssen zugleich diese legitime Entscheidung der Bekenntnissynode annullieren.

(...)

5) Die Entscheidung über die endgültige KL, deren Verfassung und Zusammensetzung und insbesondere die Schaffung einer breiteren Basis unter Einbeziehung aller kirchlichen Kräfte, die organisatorisch nicht zur Bek. Kirche gehören, ist die Sache der zu bildenden Synode.

(...)

7) Durch das Recht der Besetzung der Pfarr- und Dekanatsstellen ist den Vorläufigen Leitungen in erheblichem Maße Möglichkeit gegeben, auf die Bildung der Synode vorbereitenden Einfluss zu nehmen. Es muss darum gewährleistet sein, dass bei der Besetzung von Stellen der Landesbruderrat als Kirchenregiment entscheidenden Einfluss hat.“⁶⁵⁷

Otto Fricke beantragte im Juli, dass sich die Bekennende Kirche anstelle der drei Vorläufigen Leitungen und des Verbindungsausschusses als die Evangelische

⁶⁵⁴ Vgl. Protokoll der 1. Sitzung des Verbindungsausschusses vom 25.6.1945 in Wiesbaden, in: ZA EKHN Best. 155/90, u.ö.

⁶⁵⁵ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 602.

⁶⁵⁶ Vgl. Dienst: Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 6.

Um sich in der Bezeichnung deutlich von der vorherigen, 1933 gebildeten Landeskirche abzugrenzen, wurden die beiden Namen Hessen und Nassau getauscht.

⁶⁵⁷ Brief an den Landesbruderrat Frankfurt am Main vom 17.7.1945, in: ZA EKHN Best. 62/1146.

Landeskirche von Nassau-Hessen mit dem Landesbruderrat als Leitung konstituieren. Er selbst würde dann mit Julius Rumpf als Stellvertreter den Vorsitz des Landesbruderrates übernehmen und selbständig die weitere Kirchenregierung bilden. Man wandte ein, nach Abschnitt 4 der Barmer Theologischen Erklärung dürfe es keine solchen machtvollen Einzelpositionen in der Kirchenführung geben⁶⁵⁸. Außerdem wies man darauf hin, dass der Anspruch der BK, die einzige rechtmäßige evangelische Kirche zu sein, aus der Notsituation entstamme, in der es neben den Deutschen Christen keine andere Kirche gegeben hatte. Nun könne man die kirchliche Mitte, die der BK zahlenmäßig überlegen sei, nicht übergehen. Außerdem wurde angemerkt, dass Frickes Plan nur mit Hilfe der Besatzungsmächte durchzusetzen wäre, was man nicht als angemessenen Weg einer Kirche empfand.⁶⁵⁹

Vielfach wurde die Ansicht vertreten, jede einzelne Gemeinde müsse das Recht haben selbst zu entscheiden, welcher Bekenntnisstradition sie folgen wolle. Das Ziel könnte sein, dass es innerhalb der BK Bünde oder Bekenntnisse gibt, darüber aber ein gemeinsames Kirchenregiment steht. Dieses dürfte sich inhaltlich in Lehre und Gottesdienst nicht einmischen, sie lediglich hinsichtlich ihrer Reinhaltung beobachten.⁶⁶⁰

So bildete der Landesbruderrat bereits im Spätsommer 1945 einen eigenen Verfassungsausschuss, der erste Überlegungen zur Verfassung der neuen Landeskirche anstellte. Es galt, Zusammenhalt unter den drei Gliedkirchen zu schaffen und zu festigen und das Gefühl von Gemeinsamkeit zu erhalten, das sich bei der Arbeit der Bekennenden Kirche eingestellt und zu wirkungsvoller Zusammenarbeit geführt hatte. Die Aufgabe, eine ausgewogene Vorlage für die Landessynode auszuarbeiten, die allen Vorstellungen und Ansprüchen gerecht wurde, erwies sich als diffizil. Regelmäßige und sehr zielgerichtete Tagungen begannen mit der Arbeit des Verfassungsausschusses der EKHN am Tag nach ihrem Gründungstag (am 1. Oktober 1947).

Die theologische Federführung des Verfassungsausschusses hatte der Frankfurter Pfarrer Alfred Adam. Er trat dafür ein, entscheidende Erkenntnisse des Kirchenkampfes festzuhalten. Dies waren vor allem die Mitbeteiligung der Gemeinden an

⁶⁵⁸ S. auch Kap. 6.1.1 „Theologische und praktische Intentionen der Kirchenordnung vom 1949“

⁶⁵⁹ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 129f.

⁶⁶⁰ Dieses Konzept beschrieb der Pfarrer Erich Förster in einem Brief an Martin Niemöller am 1.9.1945. Vgl. ebd., S. 136, zitiert aus: ZA EKHN Best. 62/1016.

der synodalen Leitungsstruktur, die Ablehnung eines monarchischen Bischofsamtes (trotz Beibehaltung der Amtsbezeichnung) und die Kirchenverwaltung als ausführendes Organ der Kirchenleitung und nicht mehr als eigenständige Behörde.⁶⁶¹

Auf ihrer Plenarsitzung am 24. September 1945 beschlossen die vorläufigen Leitungen der drei Teilkirchen die Einsetzung eines Verbindungsausschusses, der u.a. den Zusammenschluss und die Ordnung der künftigen Landeskirche von Hessen und Nassau beschließen und einige thematische Bereiche vorbereiten sollte. Dank dieser Hilfe könnte eine einzusetzende Landessynode die Verfassung für eine neue, lebendige und reformatorische Kirche erarbeiten und den Anschluss an die DEK herbeiführen.⁶⁶² Die Verwirklichung der Anliegen, die in Barmen und in Dahlem formuliert worden waren, lag den Mitgliedern des Ausschusses am Herzen:

„Wo die Gemeinde Christi durch Wort und Tat verraten worden ist, wo offenbar der Gehorsam gegen das Grundgesetz der Kirche Christi, wie es in Schrift und Bekenntnis, eingeschlossen das Barmer Bekenntnis, preisgegeben worden ist, da bedarf die Kirche einer Reinigung und Wiederherstellung. Der Auftrag der Bekennenden Kirche geht so weiter, bis die Reinigung und Wiederherstellung erfolgt ist.“⁶⁶³

Mitglieder dieses Verbindungsausschusses waren entsprechend Bekenntnisstand und Größe der Landeskirchen die Angehörigen der vorläufigen Kirchenleitungen und aus Hessen vier, aus Nassau drei und aus Frankfurt zwei weitere Vertreter. Den Vorsitz hatte Friedrich Müller aus Hessen, sein Vertreter war Pfarrer Franz von Bernus aus Nassau.⁶⁶⁴

Die vier Vertreter aus Hessen waren Friedrich Müller, Rudolf Goethe, Karl Grein und Wilhelm Bergér, die nassauische Kirche wurde durch Hans Theinert, Karl Veidt und Wilhelm Hahn vertreten und die beiden Frankfurter Vertreter waren Otto Fricke und Ernst Nell.⁶⁶⁵

Die Vertreter des Landesbruderrates waren sich gewisser zwischenmenschlicher Spannungen bewusst. Sie legten Wert auf die Feststellung, dass die BK „keine

⁶⁶¹ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222.

⁶⁶² Vgl. Sitzungsprotokoll von 12.6.45, in: ZA EKHN Best. 155/90.

⁶⁶³ EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 135.

⁶⁶⁴ Zunächst wurde Pfarrer Veidt als stellvertretender Vorsitzender bestimmt. Aber nach seinem plötzlichen Tode am 9.8.45 wurde Pfarrer von Bernus sein Amtsnachfolger.

⁶⁶⁵ Vgl. Sitzungsprotokoll vom 12.6.1945, in: ZA EKHN Best. 155/90. Auch zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 124, und: Steitz: Geschichte der EKHN, S. 608.

Machtübernahme veranstaltet“ habe. Die Vorläufigen Leitungen der drei Teilkirchen sahen sich selbst als aus der Not geboren und unbestritten vorläufig. Die unterschiedlichen Auffassungen und Ziele wurden immer wieder deutlich. So sei es nicht selbstverständlich, dass der Wunsch nach einer Verbindung noch immer so stark sei, dass man gut miteinander dafür arbeiten könne.⁶⁶⁶

2.2.1 Die Arbeit in den drei Teilkirchen

Der erste Schritt des Verbindungsausschusses bestand darin, durch eine Notverordnung die bisherigen Kirchenvorstände aufzulösen, Verwaltungsausschüsse an ihre Stelle treten zu lassen und Neuwahlen für die Kirchenvorstände anzuordnen. Die Neuordnung sollte von den Gemeinden aus erfolgen. Die Bekennende Kirche in Nassau-Hessen hat „kraft des kirchlichen Notrechtes von sich aus die Landeskirche in Gang gesetzt“, heißt es in einer Erklärung der Bekennenden Kirche zur kirchlichen Lage in Frankfurt im Mai 1945.⁶⁶⁷

Die Führungskräfte der NS-Zeit, die nicht daran mitarbeiteten, die Kirche nun in eine neue Zeit zu führen, bekamen den Bescheid ihrer Entlassung.⁶⁶⁸

2.2.1.1 Evangelische Landeskirche in Hessen:

Die erste Kirche, die sich konstituierte, war die Landeskirche in Hessen.

Um nach dem Ende des NS-Regimes möglichst zügig tätig werden zu können, beschlossen die Darmstädter Pfarrer Wilhelm Weinberger, Karl Grein und Rudolf Goethe bereits Anfang April 1945, vor dem Beginn wirklich „selbständigen“ Handelns den für Kirchenangelegenheiten zuständigen amerikanischen Major Irvin aufzusuchen, um die eindeutige Klärung einiger Fragen zu erhalten, die für das weitere Vorgehen von elementarer Bedeutung seien. Ihnen wurde zugesichert, dass die Gesetze des NS-Regimes auch im Raum der Kirche hinfällig sind, und damit anerkannt, dass die Kirche keine Leitung mehr hat. Die Kirche habe somit

⁶⁶⁶ Vgl. Der LBR im März 1946, in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 125.

⁶⁶⁷ Vgl. ebd., S. 116.

⁶⁶⁸ Als Beispiel hier ein Brief der Kirchenregierung der Evang. Kirche in Hessen aus Darmstadt, am 24.5.1945: „Betreff: Dienstenthebung. Herrn Propst Colin, Beerfelden. Nachdem Sie Ihre Dienststelle verlassen haben, teilen wir Ihnen mit, dass Sie Ihres Amtes enthoben sind.“ ZA EKHN Best. 155/80.

nun volle Handlungsfreiheit. Hiermit war die Bestätigung ergangen, dass die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche (DEK) vom 11. Juli 1933 ebenso wie die Verfassung der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen (ELKNH) vom 12. September 1933 mit dem Außerkrafttreten der staatlichen Gesetzgebung ihre Gültigkeit verloren hatten, so dass die ELKNH nicht mehr existent war.⁶⁶⁹

Am Tag nach dieser Absicherung trafen sich am 10.4.1945 die Pfarrer Grein, Engel und Weinberger als Vertreter der BK mit Wilhelm Bergér, dem Vorsitzenden des „Evangelischen Bundes“ und Propst Friedrich Müller für das „Kirchliche Einigungswerk“. Müller war bereits von 1929-1934 Superintendent gewesen und ab 1934 (mit Unterbrechungen) Propst von Starkenburg. Mit seiner Mitarbeit wahrte das Kirchenregiment Kontinuität zu der Zeit vor 1933. Bergér schlug vor, für Hessen-Darmstadt eine Vorläufige Leitung mit Friedrich Müller als Vorsitzendem zu bilden. Drei Mitglieder des Landesbruderrats sollten ihr angehören sowie die Vorsitzenden der vier großen Verbände Männerwerk, Ev. Bund, Gustav-Adolf-Verein und Innere Mission. Nach längerem und zögerndem Verhandeln wurde diesem Vorschlag am 13.4.1945 unter bestimmten Bedingungen zugestimmt und die Einigung drei Tage später Major Irvin angezeigt. Am 18. April 1945 trat die (nur aus Pfarrern bestehende) neue hessendarmstädtische Kirchenregierung zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammen.⁶⁷⁰ Müller wurde als letzter leitender Geistlicher kraft des Notrechts zum Präsidenten der Landeskirche ernannt.⁶⁷¹

Da der Kirchenregierung neben Mitgliedern der Bekennenden Kirche auch Vertreter der kirchlichen Werke angehörten, wurde von Anbeginn deutlich, dass als Gesamtkirche gedacht und gehandelt wurde. Die Bekennende Kirche war durch die Pfarrer Friedrich Engel (Büttelborn), Rudolf Goethe (Rossdorf) und Karl Grein (Arheilgen) vertreten, der evangelische Presseverband und der Evangelische Bund durch seinen Vorsitzenden Wilhelm Bergér aus Darmstadt und die Innere Mission durch ihren Vorsitzenden Pfarrer Wilhelm Röhrich (Nieder-Ramstadt). Ferner gehörten der Vorläufigen Leitung die Pfarrer Ernst Wagner und Ernst zur Nieden aus Offenbach, Vorsitzender des Männerwerkes,

⁶⁶⁹ Vgl. Dienst: Die EKHN: Ein Sonderfall?, S. 32.

⁶⁷⁰ Vgl. a.a.O.

⁶⁷¹ Vgl. Jaekel: Chronik der Darmstädter kirchlichen Ereignisse, S. 292.

an, später auch die Pfarrer Paul Guyot und Wilhelm Weinberger.⁶⁷² In einem „Schreiben an die Geistlichen und Gemeinden“ erklärte die Leitung, sie habe ihre Schritte der Besatzungsbehörde zur Kenntnis gebracht und festgestellt, dass sie in der Freiheit ihres kirchlichen Handelns in keiner Weise beschränkt sei. Sie betrachte sich als vorläufige Leitung und werde so bald wie möglich den Weg zu einer neuen verfassunggebenden Synode bereiten, diese einberufen, ihr Rechenschaft ablegen und die Leitung der Kirche in deren Hand zurückgeben. Daher versehe sie ihren Dienst „vorübergehend und ehrenamtlich“.⁶⁷³ Erst die kommende Synode werde „die Aufgabe lösen können, eine Neuordnung unserer Landeskirche in Hessen in äußeren und inneren Angelegenheiten herbeizuführen.“⁶⁷⁴

Der Landesbruderrat meldete allerdings in einem Rundbrief vom 9. Mai 1945 „ernste Bedenken“ dagegen an, an den Rechtszustand von vor 1933 anzuknüpfen. Man habe nicht beachtet, dass mit dem Zusammentreten der Bekenntnissynode die Evangelische Landeskirche von Nassau-Hessen angenommen worden war und demgemäß in ihrem rechtlichen Bestehen akzeptiert werden müsse. Ein Zurückgehen auf die Rechtslage vor 1933 würde auch die Existenz und das Recht der Bekennenden Kirche verletzen.⁶⁷⁵

Im November leitete man mit der „Not-Verordnung zur Bildung von Verwaltungsausschüssen und Neuwahl der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden zwecks Herbeiführung einer verfassunggebenden Synode“ die formelle Neuordnung der Kirche ein.⁶⁷⁶ Am 25. September 1946 folgte mit der „Geschäftsordnung“ die vorläufige Feststellung und Bekanntgabe des organisatorischen Aufbaus der Kirchenregierung und des Landeskirchenamtes als oberster kirchlicher Verwaltungsbehörde. Die Vorläufige Kirchenregierung sollte die Evangelische Landeskirche in Hessen bis zur Konstituierung der Synode leiten.⁶⁷⁷ Den Vorsitz hatte auf einmütigen Vorschlag ihrer Mitglieder der Superintendent der Provinz Starkenburg, Müller, der die Amtsbezeichnung „Präsident“ führte.⁶⁷⁸

⁶⁷² Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 604.

⁶⁷³ Vgl. Schreiben vom 18.4.45, in: EKHN: EKHN - 50 Jahre, S. 103.

⁶⁷⁴ Schreiben vom 18.4.45, a.a.O.

⁶⁷⁵ Vgl. Jaekel: Chronik der Darmstädter kirchlichen Ereignisse, S. 279.

⁶⁷⁶ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 604.

⁶⁷⁷ Vgl. ebd., S. 605.

⁶⁷⁸ Vgl. a.a.O.

Die wichtigste Aufgabe der Vorläufigen Kirchenregierung lag - genau wie in Nassau und Frankfurt - in Hessen darin, zusammen mit den vorläufigen Leitungen von Nassau und Frankfurt eine verfassunggebende Synode zu bilden.

2.2.1.2 Evangelische Landeskirche in Nassau:

Am 18. Mai 1945 wurde die Vorläufige Leitung der Evangelischen Kirche in Nassau gebildet, ihre konstituierende Sitzung fand am 25. Mai statt. In der Leitung befanden sich Mitglieder der Bekennenden Kirche und des Kirchlichen Einigungswerkes. Den Vorsitz hatte der Landesbischof August Kortheuer, der durch den Wiesbadener Regierungspräsidenten Hans Credo am 22. Mai hierzu beauftragt worden war. Er gehörte nicht zu den Befürwortern eines Zusammenschlusses mit der hessischen und Frankfurter Landeskirche: „(Kortheuer) legte zumeist eine zurückhaltende, zögernde, ja durchaus die Entscheidung bremsende Haltung an den Tag.“⁶⁷⁹ Sein Vertreter war Pfarrer Franz von Bernus. Außer diesem stammten aus der BK Karl Veidt, Wilhelm Hahn und Franz Leitz, vom Kirchlichen Einigungswerk kam Pfarrer Hugo Grün. Nach dem Tod von Veidt trat Walter Kreck an seine Stelle. Außerdem waren Landeskirchenamtsrat Otto Hardegen Teil der vorläufigen Leitung und Hans Theinert, der auch im Verbindungsausschuss tätig war. In der französischen Besatzungszone lagen sechs Dekanate, die ebenfalls zur nassauischen Landeskirche gehörten. Für sie bestimmte man Pfarrer Runkel in Bad Ems als Verbindungsmann.

Die wichtigste Aufgabe der Vorläufigen Kirchenregierung lag auch in Nassau darin, zusammen mit den vorläufigen Leitungen von Hessen und Frankfurt Dekanatssynoden und den Kirchentag als verfassungsgebende Synode zu bilden.

2.2.1.3 Evangelische Landeskirche in Frankfurt:

In Frankfurt wurde ebenfalls eine Vorläufige Kirchenleitung gebildet. Sie bestand aus den beiden Vertretern der BK, den Pfarrern Otto Fricke (Vorsitz) und Karl Goebels, außerdem den Pfarrern Ernst Nell und Artur Zickmann.⁶⁸⁰ Ursprünglich war in Frankfurt wie schon in Nassau der frühere Landesbischof August Kortheuer mit der Leitung beauftragt worden. Kortheuer übertrug diese Aufgabe

⁶⁷⁹ Braun: August Kortheuer, S. 293.

⁶⁸⁰ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 606.

für Frankfurt auf Otto Fricke und ließ ihm dort völlige Handlungsfreiheit.⁶⁸¹ Es kam zu Unruhen, weil sich die BK gegen die Einmischung des Regierungspräsidiums in die Angelegenheiten der Kirche wehrte. Es ist unklar, ob es hier von beiden Seiten aus nicht in erster Linie um taktische, machtpolitische Fragen ging. August Kortheuer war durchaus beliebt und angesehen, aber kein Mitglied der Bekennenden Kirche.

Auch in Frankfurt erging die Notverordnung über die Bildung der Kirchenvorstände, und in Zusammenarbeit mit den Vorläufigen Leitungen Hessens und Nassaus wurde die Einberufung einer Synode vorbereitet. Hier berief man sich nicht auf das Recht von 1933 und verstand sich auch nicht als die Vorläufige „Landeskirche Frankfurt a. M.“, sondern legte darauf Wert, die „Vorläufige Landeskirche (in) Frankfurt a. M.“ zu sein.

Möglicherweise sahen in dieser Kirche einige BK-Angehörige eine Chance, alte Machtansprüche zu verwirklichen. Ein Beispiel hierfür könnte Otto Fricke sein, der in der Sitzung des Landesbruderrates beantragte, Martin Niemöller die geistliche Führung der nassau-hessischen Landeskirche anzubieten.⁶⁸²

2.2.2 Die Arbeit des Landesbruderrates

Parallel zu den Arbeiten in den drei Teilkirchen arbeitete der Landesbruderrat intensiv an der zu bildenden gemeinsamen Landeskirche. Immer wieder wurde im Laufe der Zeit an das Vorhaben erinnert, sich um eine baldige Einheit der Landeskirche Nassau-Hessen zu bemühen. Schon im Spätsommer des letzten Kriegsjahres hatte der Landesbruderrat einen Kandidaten für das leitende Amt der entstehenden Kirche im Auge: Martin Niemöller. Dieser wurde im Oktober 1945 gebeten, sich für dieses Amt zur Verfügung zu stellen:

„Lieber Bruder Niemöller. Im Landesbruderrat wurde in der letzten Sitzung über Ihr Verhältnis zu unserer nassau-hessischen Landeskirche beraten. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass Sie sich mit unserer Landeskirche in besonderem Maße verbunden fühlen. Wir jedenfalls nehmen diese Stellung zu Ihrer von uns hoch geachteten Persönlichkeit ein. Der Landesbruderrat hat den Wunsch ausgesprochen, Ihnen gegenüber zum Ausdruck zu bringen, dass alle Pfarrer und Gemeinden der Landeskirche Nassau-Hessen Ihre Berufung in das leitende Amt der nassau-hessischen Kirche von ganzem Herzen begrüßen würden. Der Landesbruderrat weiß sich verpflichtet, das Zustandekommen der nassau-hessischen Landessynode, die

⁶⁸¹ Vgl. Dienst: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 265.

⁶⁸² S. hierzu auch Kap. II. 2.2.4.

solche Berufung legitim aussprechen kann, nach Kräften zu fördern, und bittet Sie, bis dahin für dieses Amt in Nassau-Hessen zur Verfügung zu stehen.⁶⁸³

Wie kam man auf Martin Niemöller aus Lippstadt in Westfalen, der doch offiziell nach wie vor Pfarrer seiner Gemeinde in Berlin-Dahlem war? Erwartete man nicht, dass er so bald wie möglich in seine Pfarrei zurückkehren möchte?

Diesen Wunsch zeigte Niemöller nicht. Vermutlich sah er in Berlin keine echten Wirkungsmöglichkeiten mehr für sich,⁶⁸⁴ denn Otto Dibelius ließ keinen Zweifel daran, dass er selbst hier eine leitende Position anstrebte. Außerdem fürchtete Niemöller möglicherweise auch den Einfluss der Russen in Berlin. Er hatte erfahren, dass wohl wegen der kaum zu ertragenden Lebensbedingungen in Berlin im Verlauf einer einzigen Woche allein in Dahlem über zweihundert Menschen Selbstmord begangen hatten.⁶⁸⁵ In seinen Notizen zur Vorbereitung einer Tagung in Frankfurt hielt er fest, im Berliner Sprengel hätten sich 20 Pfarrer das Leben genommen.⁶⁸⁶ Es gab Plünderungen und Vergewaltigungen von Mädchen und Frauen zwischen elf und achtzig Jahren.

Martin Niemöller blieb mit seiner Familie in Leonie am Starnberger See, unterstützt von der kirchlichen Armenpflege und frei von kirchlichen Verpflichtungen. Was er neben einer Aufgabe in einem kirchlichen Amt anstrebte, war ein Erholungsurlaub in der Schweiz. Es gelang ihm jedoch nicht, die dazu nötige Ausreiseerlaubnis aus Berlin von den Amerikanern zu erhalten.

Während er Ende September in Briefen noch von einer möglichen Rückkehr in die westfälische Heimat gesprochen hatte, war seit Oktober von Büdingen die Rede: Die fürstliche Familie Ysenburg-Büdingen stellte ihm eine Wohnung im Büdinger Schloss zur Verfügung, sodass Niemöller und seine Familie seit November 1945 Mitglieder der hessischen Kirche waren.⁶⁸⁷ Dies kam dem Landesbruderrat sehr entgegen.

⁶⁸³ ZA EKHN Best. 62/1146. Vgl. auch Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222, und: Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 87.

⁶⁸⁴ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222, und: Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 97.

⁶⁸⁵ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 213.

⁶⁸⁶ Frankfurt, 19.8.45. Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 57 (Dok. 5).

⁶⁸⁷ Als Niemöller im Frühsommer 1945 gehört hatte, der Fürst von Ysenburg-Büdingen werde in Gelnhausen von den Amerikanern festgehalten, fuhr er dorthin und forderte den zuständigen Befehlshaber auf, Fürst Heinrich frei zu lassen. Dies geschah tatsächlich umgehend. Daraufhin bot der Fürst Niemöller und seiner Familie aus Dankbarkeit eine Wohnung an. Diese Erklärung gab Martin Niemöllers Sohn Heinz-Hermann nach seinem Vortrag in Frankfurt am 6.3.2009.

Niemöller wurde nun zum Mitglied der Bekenntnissynode berufen, die ihn bereits im Oktober einstimmig gebeten hatte, den Vorsitz des Bruderrates zu übernehmen. Somit war Martin Niemöller schon in den ersten Anfängen an der Gründung und dem Neuaufbau der Kirche in Hessen und Nassau beteiligt.

Außerdem entstand seit September 1945 ein ausformulierter „Entwurf einer Verfassung für die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen“, der bereits im Februar und März 1946 besprochen wurde und der im April, Mai und Juli tagenden Bekenntnissynode vorgelegt werden konnte.

An dieser Stelle muss noch einmal deutlich darauf hingewiesen werden, dass die Bekennende Kirche einen Anspruch auf die Leitung der neuen Kirche erhob, der keineswegs widerspruchslos hingenommen wurde. Auch Vertreter der amtlichen Kirchenleitung, die nicht Mitglieder der BK waren, beanspruchten Leitungsfunktionen und damit die Macht in der Landeskirche und arbeiteten eifrig an den Entscheidungen mit. Die Bekenntnissynode, die einen Verfassungsentwurf beriet, wurde von Nicht-BK-Angehörigen, die ja in der Mehrheit waren, als Versuch der Machtergreifung gedeutet, so dass ihr mit Misstrauen bis hin zu Ablehnung begegnet wurde.⁶⁸⁸ Tatsächlich aber war sie das einzige nicht erloschene Organ, das die Einheit der Landeskirche verkörperte.⁶⁸⁹

Auf der Bekenntnissynode vom 10. bis 18. Juli wurde der Entwurf beraten und diskutiert und schließlich am 12. Juli angenommen, allerdings wurde eine verfassunggebende Landessynode gefordert, der er vorgelegt werden sollte.⁶⁹⁰ Wilhelm Lueken übersandte ihn Martin Schmidt.

In diesem Entwurf findet sich eine klare Machtbegrenzung für das Leitende Amt, hier wie selbstverständlich als „Landesbischof“ bezeichnet: „Teil 3 „Der Landesbischof“, § 80: Der Landesbischof hat keine Vollmacht, in Selbständigkeit zu handeln, auch nicht bei Gefahr im Verzuge oder zur Sicherung der Verfassung.“⁶⁹¹ Diese Einschränkung ist besonderer Erwähnung wert. Denn vom „Notrecht“ ist in der Zeit des Kirchenkampfes Gebrauch gemacht worden – aber

⁶⁸⁸ Vgl. Ruppert: Der Einfluss der Reformierten, S. 198, und: Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222.

⁶⁸⁹ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222.

⁶⁹⁰ Vgl. Ruppert: Der Einfluss der Reformierten, S. 198.

⁶⁹¹ ZA EKHN Best. 62/1146.

nicht in alleiniger Entscheidungsgewalt einer Führungspersönlichkeit. Jegliche Alleingänge eines Bischofs sollten so unterbunden werden.

Die Amtsdauer wurde wie folgt vorgeschlagen (§ 82): „Der Landesbischof wird von der Landessynode in geheimer Abstimmung auf Lebenszeit gewählt.“⁶⁹²

Es dauerte bis zum April 1946, bis Martin Niemöller eine Leitungsfunktion in Hessen-Nassau-Frankfurt übernahm. Nachdem er im März gebeten worden war, das Amt eines Synodalen in der Synode der BK Nassau-Hessen zu übernehmen, wurde im Protokoll der Sitzung der Tagung der Bekenntnissynode der ehemaligen ELKNH im April 1946 festgehalten, Pfarrer Niemöller werde gebeten, den Vorsitz im Landesbruderrat zu übernehmen. Dieser Vorschlag wurde einstimmig angenommen. Die Presse wusste hiervon als von einer besonderen Vertrauenskundgebung zu berichten. Zu seinem Vertreter wurde Pfarrer Fresenius gewählt, der Frankfurter Pfarrer Fricke blieb Vertreter der Landeskirche in der Öffentlichkeit.⁶⁹³

Im Mai 1946 wurde von der Bekenntnissynode über den Verfassungsentwurf weiter beraten und die Möglichkeit einer gemeinsamen Bekenntnisgrundlage geprüft. Hierzu wurde ein Verfassungsausschuss mit den folgenden Mitgliedern gewählt: Justizrat D. Schmidt-Knatz, Rechtsanwälte Hans Wilhelmi und Wilhelm Lueken, den Pfarrern Julius Rumpf, Alfred Adam, Wilhelm Hahn (Wiesbaden), Walter Kreck, Karl Grein, Wilhelm Boudriot, Volker Hahn (Erbach), Edmund Schlink und Oberbürgermeister Metzger.

Als erster Punkt wird die rechtliche Existenz der Landeskirche Nassau-Hessen, die in diesem Beschluss in der Tradition und Fortsetzung der 1933 erfolgten Vereinigung und des Landesbruderrates der BK und des Verbindungsausschusses dargestellt wird, bejaht, sodass die früheren drei Landeskirchen Nassau, Hessen und Frankfurt „ihre rechtliche Existenz verloren“ haben.

⁶⁹² ZA EKHN Best. 62/1146.

⁶⁹³ Vgl. Protokoll der 1. Sitzung der VII. ordentlichen Tagung der Bekenntnissynode der Landeskirche Nassau-Hessen vom 8.-10. April 1946 in Frankfurt-Niederrad, in: ZA EKHN Best. 62/1146.

Aus den Beschlüssen der Bekenntnissynode, April bis Juli 1946:

„Beschluss 1: Die Synode bejaht die rechtliche Existenz der Landeskirche Nassau-Hessen. (...) Die früheren Landeskirchen Nassau, Hessen und Frankfurt haben damit ihre rechtliche Existenz verloren. Nachdem nunmehr die Landesbekenntnissynode wieder zusammengetreten ist, nimmt sie die ihr durch die Bekenntnissynode von Barmen und Dahlem auferlegte Verantwortung wahr.

Beschluss 2: (...)

Es wird festgestellt, dass die Landesbekenntnissynode bis zum Zusammentritt einer von Schrift und Bekenntnis her unanfechtbaren Landessynode das oberste legitime synodale Organ der Landeskirche Nassau-Hessen ist.

Die Synode beauftragt in dieser Vollmacht den Landesbruderrat erneut mit der geistlichen Leitung der Landeskirche Nassau-Hessen und bevollmächtigt ihn zugleich, Einzelaufgaben durch seine Beauftragten Vertreter im Verbindungsausschuss und in den Vorläufigen Leitungen wahrnehmen zu lassen, soweit ihre Erledigung im Sinne der Grundlagen der Bekennenden Kirche gesichert erscheint. (...)⁶⁹⁴

„Beschluss 13: Die noch ungeklärte Lage in der Landeskirche Nassau-Hessen macht ein Fortbestehen der Organisation der BK in Nassau-Hessen erforderlich. (...) Oberstes Organ der BK in Nassau-Hessen ist die Bekenntnissynode der Ev. Kirche in Nassau-Hessen. (...) Der Landesbruderrat nimmt bis zur nächsten Tagung der BK-Synode in deren Auftrag ihre gesamten Aufgaben wahr. Er wird von der BK-Synode auf jeweils 3 Jahre gewählt.“⁶⁹⁵

„Mit besonderem Dank begrüßte die Synode die Bereitwilligkeit ihres synodalen Pfarrers D. Martin Niemöller, dem einstimmigen Wunsch der Synode entsprechend, das Amt des Vorsitzenden im Landesbruderrat zu übernehmen. Zum geschäftsführenden Vorstand wurde Pfarrer Lic. Fresenius gewählt.“⁶⁹⁶

Gemäß Beschluss 14 wurden in den Landesbruderrat außerdem gewählt:

Für Oberhessen: die Pfarrer Schäfer, Alt und Eitel, Oberlehrer Deggau.

Für Rheinhessen: Pfarrer Weigel, Freiherr von Heyl.

Für Nassau: die Pfarrer Herbert, Kreck, Wagner, Linke, Rumpf und Frau Amelung.

Für Frankfurt: die Pfarrer Adam und Schmidt, Justizrat Schmidt-Knatz und Kaufmann Scheffner.

Ansonsten gehörten zum Landesbruderrat zu diesem Zeitpunkt Hans Wilhelmi als Präses der Synode und mit beratender Stimme die der BK angehörenden Mitglieder des Verbindungsausschusses und der Vorläufigen Leitungen.⁶⁹⁷

⁶⁹⁴ Bericht der „VII. ordentliche Tagung“, Bekenntnissynode der ELKNH, Frankfurt 1946, in: ZA EKHN Best. 73/2, S. 6.

⁶⁹⁵ Vgl. Bericht der „VII. ordentliche Tagung“, Bekenntnissynode der ELKNH, Frankfurt/M. 1946. ZA EKHN Best. 73/2, S. 25.

⁶⁹⁶ Bericht der „VII. ordentliche Tagung“, Bekenntnissynode der ELKNH, Frankfurt/M. 1946. ZA EKHN Best. 73/2, S. 27.

⁶⁹⁷ Vgl. ZA EKHN Best. 73/2 Bd. 3. Vgl. auch EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 137f.

Der Vorsitzende der Synode, Martin Niemöller, genoss großes Ansehen im Inland wie im Ausland. Zweifellos war er ein charismatischer Mensch.⁶⁹⁸ Zugleich polarisierte er häufig auch, da er seine Überzeugungen selbstbewusst vertrat. So nimmt es nicht wunder, dass Kritik an seiner Bedeutung und seinem wachsenden Einfluss laut wurde.

Niemöller schrieb an den Superintendenten Bergér nach Darmstadt einen Brief, in dem er sich beschwerte: Ihm sei schriftlich zugetragen worden, Bergér habe in einem Gottesdienst in seiner Gemeinde am Himmelfahrtstag und wohl vorher auch schon woanders geäußert: „Es muss offen gesagt werden, dass sich eine Clique um Niemöller bildet, die in der Hessischen Kirche die Alleinherrschaft erstrebt.“⁶⁹⁹ Niemöller beklagte nun, Bergér hätte genug Gelegenheit gehabt, ihn selbst darauf anzusprechen. Somit reagierte Niemöller leicht gekränkt und an einer Aufklärung interessiert.

Niemöller war an der Arbeit des Landesbruderrates intensiv beteiligt, schien aber in dieser Entstehungsphase der Kirchenordnung nicht weiter in den Vordergrund zu treten als die anderen Mitglieder. Er spielte zwar eine wichtige Rolle, war aber eher Einer unter Vielen. Es stellt sich die Frage, warum man gerade ihn für die Mitarbeit im Landesbruderrat fernab von seiner eigentlichen Heimat – sei es Westfalen oder Berlin - gewinnen wollte.⁷⁰⁰

Am 17.5.1947 verfasste der Präsident des Landesbruderrates (nachfolgend: LBR), Martin Schmidt, ein „Wort zur kirchlichen Lage“. Bezüglich der Kirchenordnung formulierte er, die Kirchenordnung, wie sie vom Landesbruderrat vorgelegt worden sei, stelle einen Entwurf dar, der im Grundsätzlichen durchaus Richtiges enthalte. Praktisch müsse dagegen anders verfahren werden. „Im Übrigen dürfte die Festlegung einer Kirchenordnung erst Aufgabe der kommenden ordentlichen Synode sein.“⁷⁰¹ Für notwendig aber halte er eine Kirchenverfassung, wie sie bisher in allen Landeskirchen bestanden hat, die Klarheit für Leitung und Verwaltung der Kirche schafft. In diesem Zusammenhang erwähnt er noch einmal eine mögliche Beteiligung der Landeskirche Kurhessen-Waldeck.

⁶⁹⁸ S. Kap. I. 3.

⁶⁹⁹ Vgl. Brief an Dr. Bergér, Darmstadt, am 20.6.1946, in: ZA EKHN Best. 62/1146. S. auch „Ausblick“ zur straff durchorganisierten Struktur der Kirche.

⁷⁰⁰ Diese Frage wird in nachfolgend Kapitel 2.2.4 zu den „Anwärtern für das Leitungsamt“ untersucht.

⁷⁰¹ ZA EKHN Best. 1/103. Zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 173.

2.2.3 Kirchentag in Friedberg

Am 29.9.1946 erklärte der Verbindungsausschuss, in dem Bestreben, die seit 1933 bestehende Rechtsnot in der bisherigen Landeskirche Nassau-Hessen zu überwinden und die Neuordnung dieser Landeskirche herbeizuführen, fasse die Vollsitzung der drei Vorläufigen Leitungen der Evangelischen Kirchen in Hessen, Nassau und Frankfurt am Main einen Beschluss über den bevorstehenden Ablauf für die Erarbeitung der Kirchenordnung: Im ersten Schritt seien in allen drei Teilgebieten Kreis- und Dekanatssynoden zu wählen. Sie sollten aus ihren Kreisen Vertreter wählen, die die Vertretung des gesamten neuen Kirchengebietes bildeten: den Kirchentag. Dieser könnte den Bestand der neuen Landeskirche rechtlich gültig feststellen. Im nächsten Schritt würde er sich als Verfassunggebende Landessynode konstituieren und die Beratungen über eine Kirchenordnung aufnehmen. Die Detailplanung zu diesem Ablauf wurde dem Verbindungsausschuss in die Hände gelegt.⁷⁰²

Der Präsident der Vorläufigen Kirchenregierung Hessens und Vorsitzender des Verbindungsausschusses, Friedrich Müller, berichtete in einem Brief an einen „Amtsbruder“ im Mai 1947, laut § 6 der Notverordnung des Verbindungsausschusses sei festgehalten, dass mit Zweidrittel-Mehrheit ein Beschluss über den kirchlich und rechtlich gültigen Bestand der Landeskirche Nassau-Hessen gefasst werden solle. Er hielt diesen Weg für unnötig aufwendig und wies darauf hin, es sei nach der Notverordnung bezüglich des Kirchentages der evangelischen Kirchen in Hessen, Nassau und Frankfurt vom 12. November 1946 durchaus möglich, dass einfach die einzelnen Kirchen ihre Zustimmung zu dem Zusammenschluss durch ihre Synode erklärten.⁷⁰³

Ein Jahr später, am 30. September 1947, bestätigte der Kirchentag unter dem Vorsitz von Rechtsanwalt Hans Wilhelmi in der Burgkirche zu Friedberg den Zusammenschluss der Landeskirchen von Frankfurt, Hessen-Darmstadt und Nassau-Wiesbaden zur Evangelischen Kirche von Hessen und Nassau.⁷⁰⁴

⁷⁰² Vgl. ZA EKHN Best. 155/90. Auch zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 164.

⁷⁰³ Vgl. Brief von F. Müller vom 17.5.1947, in: ZA EKHN Best. 1/103. Auch zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 173.

⁷⁰⁴ Die offizielle Jubiläumsdatierung der EKHN geht von diesem Tag als Gründungsdatum aus. Möglich wäre auch ein Termin im Spätsommer 1945 anlässlich des Beschlusses, die drei Teilkirchen zu einer Gesamt-Landeskirche zusammenzuführen. Karl Herbert sieht den Beginn der EKHN sogar im Jahr 1933, als die „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ den

Friedrich Müller konnte diesen Kirchentag nicht mehr leiten; er war am 15. September des Jahres im Alter von 67 Jahren verstorben. Der Beschluss war im Vorfeld des Kirchentages gewissenhaft vorbereitet worden. Aber in Friedberg untersuchten ihn nun Juristen, Theologen, Kirchenleute und Gemeindemitglieder genauestens. Zur Legitimation des Kirchentages äußerte Martin Niemöller, man könne als wahrer Christ zwar nie zufrieden sein. Aber „es gibt bis zum heutigen Tag innerhalb der jungen Kirchen, die der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen sind, nicht eine einzige, die eine Synode hätte wie die Kirche Nassau-Hessen, die wirklich auf Grund von Gemeindewahlen von der Gemeinde her auf Grund eines neuen und revidierten kirchlichen Wahlrechtes gebildet wäre.“⁷⁰⁵ Am Ende umfangreicher Verhandlungen stand der Beschluss, dass der Zusammenschluss der Evangelischen Kirche im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestätigt werde.⁷⁰⁶

Nach dieser Bestätigung des Zusammenschlusses trat der Kirchentag in Friedberg am darauffolgenden Tag, dem 1. Oktober 1947, als „Verfassungsgebende Synode“ zusammen⁷⁰⁷. Die so entstandene Synode der evangelischen Kirche von Hessen, Nassau und Frankfurt am Main konnte über die Ausarbeitung einer neuen Verfassung beschließen, wobei der derzeitige Status der Kirche bestehen bleiben musste, bis nach Inkrafttreten der neuen Verfassung eine neue Synode gebildet werden konnte. Die Verfassungsgebende Synode verhandelte über die gemeinsame Kirchenleitung, bildete einen Verfassungsausschuss, ordnete die Durchführung von Generalvisitationen an und wählte mit Martin Niemöller ihren ersten Kirchenpräsidenten⁷⁰⁸.

Zusammenschluss der Landeskirchen von Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt/M. zur „Evangelischen Landeskirche in Nassau-Hessen“ herbeiführten.

⁷⁰⁵ Protokoll des Kirchentages am 30.9.1947, S. 67, in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 189.

⁷⁰⁶ S. auch Kap. II. 2.3.

⁷⁰⁷ Vgl. Hans Theinert zur Sitzung des Verfassungsausschusses am 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/4 Anlage 10.

⁷⁰⁸ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 194.

2.2.4 Warum ausgerechnet Niemöller? – Anwärter für das Leitungsamt

Martin Niemöller wurde der erste Präsident der EKHN. Wie kam es dazu? Gab es keinen anderen geeigneten Kandidaten, der dem eigenen Kirchengebiet entstammte? Oder ging es darum, Niemöller in der EKHN zu halten?

Niemöller äußerte sich zu seiner Ernennung recht bescheiden:

„Ich habe das mir dargebotene Amt mit einigem Bedenken übernommen und nun angetreten; ich traue meinen eigenen Gaben, gerade im Blick auf kirchenleitende Aufgaben, nur sehr bedingt, allerdings weiß ich mich von den Brüdern in der neugewählten Kirchenleitung, und, gottlob, auch von den Brüdern des Nassau-Hessischen Landesbruderrates in meinem Amt umgeben, getragen und unterstützt. So will ich denn versuchen, das Amt zu führen, wie es mir gegeben werden mag.“⁷⁰⁹

Die Frage weitergehender Kompetenzen war ungeklärt.

So mancher Zeitgenosse wird sich gefragt haben, ob diese Wahl wohl die richtige war. Niemöller war zwar sehr bekannt. Andererseits zogen die Alliierten der westlichen Besatzungszonen, als sie ihre kirchenpolitischen Pläne berieten, Niemöller nicht hinzu und dachten ihm auch kein wichtiges Amt zu.

Die amerikanische Militärzeitung „Stars and Stripes“ spekulierte Ende August 1945, Niemöller werde vielleicht Oberhaupt der Evangelischen Kirche in Deutschland werden. „Intern war in amerikanischen Dienststellen aber schon zwei Monate davor davon abgeraten worden, Niemöllers Wahl in ein hohes kirchliches Amt zu fördern. Er galt als deutschnational und zu sehr politisch ambitioniert.“⁷¹⁰

Außerdem galt Niemöller als ein Mann, „für den die Einbindung in eine Institution mit ihren Normen und Regeln eher eine Fessel bedeuten musste“⁷¹¹, so dass er nicht unbedingt geeignet erschien, eine Landeskirche zu leiten. Aber natürlich lebte Niemöller keineswegs abseits von Ordnung und Rechtsgefüge, sondern zeigte sich versiert im Umgang mit den Problemen des kirchlichen Rechts und seiner sachgemäßen Ausrichtung. Seiner Persönlichkeit kam es sicherlich entgegen, dass er nicht in eine traditionelle, fest geprägte Kirche kam, sondern Präsident eines ganz neu entstandenen Zusammenschlusses aus drei kleineren Kirchen wurde, die sich erst eine rechtsgültige Ordnung schaffen mussten.

⁷⁰⁹ Martin Niemöller an D. Wurm am 17.10.1947, zitiert ebd., S. 199; aus: ZA EKHN Best. 62/742.

⁷¹⁰ Vgl. Benad in: Karnick/ Richter: Protestant, S. 184.

⁷¹¹ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 221.

Auch die Tatsache, dass Niemöller nicht aus dem Bereich der hessen-nassauischen Kirche stammte, traf durchaus auf Skepsis und Kritik. Dies geht z.B. deutlich aus einem Brief von Georg Dahlem aus Darmstadt aus dem Jahr 1948 hervor, der an den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, Martin Schmidt, gerichtet war:

„Man befürchtet in weiten Kreisen unserer evangelischen Kirche, dass man sich zur Sektionskirche entwickle, weil so viele fremd außerhalb stehen, wie man wahrnimmt, da es einer Gruppe in jedem Falle nur auf die Macht ankommt. Ich bin aufgrund meiner Wahrnehmung und Erfahrung der Meinung, dass hier etwas dran ist, und dass hier erhebliche Gefahren für unsere neue Kirche schlummern.

Ich bin der Meinung, dass bei der Bedeutung von Kirchenpräsident Martin Niemöller und seinen vielseitigen Interessen nach dem Ausland er in der Leitung der deutschen evangelischen Kirche in Deutschland an die erste oder an eine der ersten Stellen hätte treten müssen, aber nicht an die Spitze der hessischen Kirche.

Nachdem Oberkirchenrat Dr. Müller verstorben war, hätte man Landesbischof Korthauer oder Dich nehmen sollen, damit im hessischen Gebiet beheimatete und hier aufgewachsene Kirchenmänner die Leitung der jungen hessischen Kirche übernommen hätten und nicht ein wildfremder Mann, der häufig außerhalb weilt, ja weilen muss.

Wenn Korthauer schon zu alt war, hättest Du Dich in die vordere Linie schieben müssen oder Andere hätten dafür sorgen müssen, denn Du bist doch durch Deine Wormser Zeit und durch Verwandte in Hessen ein halber Hesse.

Ich glaube, dass Niemöller selbst in Hessen nie warm und heimisch wird, auch wenn in gewissem Kreise der Bekennenden Kirche, zu der ich einstweilen noch gehöre, einige dies ihm vorreden werden und auch daran glauben.⁷¹²

Der Landesbruderrat schätzte Niemöllers Eignung für das leitende Amt der neuen Landeskirche ganz anders ein. Er suchte eine engere Verbindung mit Niemöller und formulierte, nachdem dieser nach seiner Freilassung vorläufig in Hessen untergekommen war, in einem Brief an ihn am 8.10.1945, man gehe davon aus, dass Niemöller sich der EKHN „in besonderem Maße verbunden“⁷¹³ fühle – umgekehrt sei dies jedenfalls gegeben. Mit ausgesuchter Höflichkeit und geradezu Ehrerbietung wurde der Wunsch des Landesbruderrates geäußert, Niemöller darüber in Kenntnis zu setzen, dass „alle Pfarrer und Gemeinden der Landeskirche Nassau-Hessen seine Berufung in das Leitende Amt „von ganzem Herzen begrüßen würden“⁷¹⁴. Zugleich wurde in Aussicht gestellt, dass die noch zu gründende Landessynode, die allein dieses Amt besetzen kann, Niemöller auch wählen werde, sofern er zur Verfügung stünde.

⁷¹² Brief vom 4.5.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/6.

⁷¹³ Vgl. Brief des Landesbruderrates an Martin Niemöller am 8.10.1945, in: ZA EKHN Best. 62/1146..

⁷¹⁴ Vgl. Brief des Landesbruderrates an Martin Niemöller am 8.10.1945, in: ZA EKHN Best. 62/1146.

Dieses Ansinnen erreichte Niemöller zu einem sehr günstigen Zeitpunkt. Denn als er nach seiner Freilassung zunächst frei von kirchlichen Aufgaben in Leonie am Starnberger See lebte, machte ihn seine Situation überaus unzufrieden. Seine Stimmungslage wird in einem Brief deutlich, den er Anfang September an die Landesbruderräte der BK schrieb:

„Ich weiß, dass meine Aufgabe hier in der Evangelischen Kirche in Deutschland liegt, wenn sich bislang auch keine Stelle gezeigt hat, wo ich auch nur für den kommenden Winter bleiben kann, und obwohl mir das Fehlen irgendeines kirchlichen Auftrages, der mich an eine Gemeinde wiese, ein schmerzliches Entbehren ist. Was mich hält und trägt, ist die feste Überzeugung, dass der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der mich durch alle Gefahren und Nöte der letzten 8 Jahre so gnädig hindurchgeführt hat, seine Hand nicht von seiner Kirche abziehen wird, und dass er gewisslich weiß, wie er uns am besten in seinem Dienst verwenden kann.“⁷¹⁵

In seinem Brief an Wurm wurde er genauer:

„In Leonie werde ich wohl nicht länger wohnen bleiben können, schon um nicht zum Boten für das bayrische Landeskirchenamt zu werden, wie es D. Meiser anscheinend vorgeschwebt hat. Aber auch eine Übersiedelung nach Württemberg wird kaum in Frage kommen, weil ich sehen muss, erst mal wieder ein kirchliches Amt zu bekommen, das mir Kanzelrecht und eine Basis in einer Gemeinde gibt. Die Rückkehr nach Berlin scheint auch ausgeschlossen zu sein, und vor allem die amerikanischen Freunde raten mir dringend ab. Selbst der kurze Besuch, den ich für diese Tage vorhatte, stößt auf (viel) Widerspruch, und auf die größten Hemmungen praktischer Art. - So wird es wohl dabei bleiben, dass ich in der hiesigen Gegend Fuß zu fassen suche, ohne dass freilich (...) irgendeine greifbare Aussicht bestünde.“⁷¹⁶

Seinem Freund Barth schrieb er Mitte September aus Frankfurt, er werde nun erst einmal nach Berlin zurückkehren und sich dort um eine Unterkunft für seine Familie kümmern. Dies wollte er am liebsten tun, denn er konnte nicht recht daran glauben, dass er in Hessen eine Zukunft haben würde. Auch Fricke's Bemühen erfüllte ihn nicht mit Zuversicht und er fühlte sich allmählich des Kämpfens müde - zumal er nicht recht wusste, an welchem Ort er seine Kräfte am sinnvollsten einsetzen sollte.⁷¹⁷

Nach seiner Freilassung kam Niemöller zunächst bei einer seiner Schwestern in Frankfurt unter, bevor er im Juni seine Familie am Starnberger See besuchen konnte. In dieser Zeit in Frankfurt lernte er Theophil Wurm, Hans Asmussen und Otto Fricke kennen und arbeitete eng mit ihnen zusammen.⁷¹⁸ Ab November 1945

⁷¹⁵ Niemöller in einem Brief an die Landesbruderräte der BK vom 3.9.45, in: Besier et al.: Treysa, S. 367 (Dok. 50).

⁷¹⁶ Niemöller in einem Brief an Th. Wurm vom 2.9.45, in: ebd., S. 364 (Dok. 49).

⁷¹⁷ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222.

⁷¹⁸ Vgl. Ders: Durch Höhen und Tiefen, S. 151.

lebte Familie Niemöller in ihrer Wohnung im Büdinger Schloss⁷¹⁹, so dass sie Mitglied der hessischen Kirche war. Dies kam dem Landesbruderrat sehr entgegen, dessen Vertreter Niemöller bereits gebeten hatten, sich bereit zu halten um das leitende Amt der sich neu konsolidierenden Kirche zu übernehmen.⁷²⁰

Unzählige Reisen führten Martin Niemöller in dieser Zeit rund um die Welt, auf denen er sich für die Entwicklung der Evangelischen Kirche einsetzte. Seine Aufgaben waren umfangreich und vielschichtig. Er betreute die Auslandsgemeinden und pflegte die Beziehungen zu den befreundeten Kirchen im Ausland, was den ökumenischen Belangen der Reichskirche diente und die Wiederbeteiligung des deutschen Protestantismus an der ökumenischen Bewegung bedeutete. Gegenüber den Alliierten nahm er die kirchlichen Interessen des deutschen Volkes wahr und sorgte für eine effektive Koordinierung der sofort nach Kriegsende beginnenden Hilfsaktionen ausländischer Kirchen, hier war er der zentrale Ansprechpartner.⁷²¹

Im Oktober 1946 plante er selbst seine Rückkehr nach Berlin. Seinem Bruder schrieb er, er wollte von dort aus das kirchliche Außenamt, dessen Präsident er war, leiten und sonst keine Posten übernehmen. An irgendeine besondere Stellung innerhalb der berlin-brandenburgischen Kirche oder Kirche des Ostens denke er nicht. Er hoffe vielmehr, dass neben Dibelius als Bischof von Berlin Bruder Scharf als Bischof von Brandenburg treten werde. Dibelius wolle ihn, Niemöller, zum Bischof der Auslandsgemeinden machen und halte den Titel für unumgänglich nötig, damit nicht der Gedanke aufkomme, man wolle ihn in der EKD mittels der entsprechenden Position ruhigstellen. Er werde trotzdem nein sagen. Um seine Haltung deutlich zu machen, seien ihm Taten lieber als Titel. Im Übrigen sei er überzeugt, dass er „sein Amt als Schäferhund“ weiterführen müsse, das viel wichtiger sei als alle amtlichen Positionen.⁷²²

Dass er seine Tätigkeit als die eines „Schäferhundes“ bezeichnete, gibt Rätsel auf. Denkbar wäre die Eigenschaft des Tieres, dem Schäfer eine unverzichtbare Hilfe bei seiner Aufgabe zu sein, die Herde zu hüten und zu beschützen, also sich für

⁷¹⁹ S. hierzu Kap. II. 2.2.4.

⁷²⁰ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222.

S. hierzu auch Kap. II 2.2.2.

⁷²¹ Vgl. Wellnitz: Deutsche evangelische Gemeinden im Ausland, S. 158.

⁷²² Vgl. Niemöller am 14.10.1946, in: ZA EKHN Best. 62/671. Auch zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 205f.

das deutsche Volk im In- und Ausland einzusetzen. Ein Schäferhund ist aber auch ein ausgezeichneter Wachhund, der die Abläufe in seinem Revier kontrollieren kann und knurrt oder anschlägt, wenn geschieht, was nicht geschehen sollte, wenn z.B. die Rechte der evangelischen Kirche im In- und Ausland nicht ausreichend beachtet würden.

Sein Bruder antwortete ihm auf seinen Brief, dass er doch auch als Kirchenführer weiterhin als Schäferhund tätig sein könne. Er plädierte dafür, dass sein Bruder Martin eine Kirchenleitung in Westfalen aufbaut. Er möchte doch annehmen, dass in Westfalen etwas zu machen sei, die Willigkeit der Pfarrerschaft sei groß. Zurzeit verzettele sich alle Kraft. Da niemand die Aktivitäten koordiniere, arbeite jeder für sich. Sobald es eine Leitung geben würde, der man vertrauen kann, würde die Zusammenarbeit sofort effizienter und die Entwicklung der Kirche besser.⁷²³

Tatsächlich erwog man in Westfalen, Niemöller in die Kirchenleitung zu berufen. Allerdings war die Lage hier anders als in Hessen und Nassau: Da die Kirche nicht neu begründet werden musste, sondern fortbestehen konnte, dürfte es für die Leitungspositionen kompetente Anwärter gegeben haben, neben denen Niemöller hätte stehen müssen. Es ist davon auszugehen, dass es wegen der langen gemeinsamen Geschichte der Kirche auf allen Ebenen intensive persönliche Verbindungen auch aus der Zeit schon vor dem Pfarrernotbund gegeben hat, in die Niemöller nicht eingebunden war und denen gegenüber er sich hätte durchsetzen müssen. Deshalb ist es fraglich, ob Niemöller ein Angebot aus Westfalen gerne angenommen hätte, wenn sich ihm eine andere Gelegenheit geboten hätte. Aber die Frage stellte sich nicht, denn die Synode der westfälischen Landeskirche fand erst statt, nachdem die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau bereits gebildet worden war und Niemöller zu ihrem Präsidenten gemacht hatte.

Niemöller beurteilte diesen Verlauf später als richtig:

„Die Ablehnung meinerseits hätte die BK hierzulande schwer in Verlegenheit gebracht, und nun bin ich's auch zufrieden und hoffe, dass ich vor Gott und Menschen das Rechte damit getan habe. (...) Ich habe eine Kirchenleitung, die gut arbeitsfähig ist, und eine große Aufgabe vor mir, quod deus bene vertat!“⁷²⁴

⁷²³ Vgl. Wilhelm Niemöller am 18.10.1946, in: ZA EKHN Best. 62/671.
Auch zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 206.

⁷²⁴ Niemöller in einem Brief an seinen Bruder Wilhelm am 4.10.1947, in: ZA EKHN Best. 62/671.

Angesichts der Tatsache, dass nicht nur drei zuvor selbständige kleinere Kirchen mit jeweils eigenständigen Traditionen zu einer Gesamtkirche zusammenschweißen waren, sondern es seit Kriegsende Tendenzen zum Auseinanderbrechen des noch jungen Zusammenschlusses in die drei Ursprungskirchen gab, war Niemöllers Aufgabe nicht einfach.⁷²⁵ Landesbischof Wurm beschrieb die besonderen Schwierigkeiten, vor die sich die entstehende Evangelische Kirche in Hessen und Nassau gestellt sah: Von Beginn der Reformation an gab es im Gebiet der EKHN zwei Strömungen, sodass die Kirche nicht eindeutig lutherisch oder reformiert war. Da sich die Strömungen aber weitgehend nebeneinander entwickelt haben, ist das Kirchengebiet auch nur zum Teil uniert. Die Kirchenleitung musste sich nun der Herausforderung stellen, mithilfe der neuen Ordnung Gemeinden mit unterschiedlichen Bekenntnissen und daraus resultierend unterschiedlichen Traditionen des geistlichen Lebens zu vereinen.⁷²⁶

Der Weg Martin Niemöllers ins Amt des ersten Kirchenpräsidenten verlief keineswegs geradlinig und eindeutig. Dennoch spricht Dienst von Niemöllers Wahl in dieses Amt als einem „Ende eines Weges ohne Alternativen“⁷²⁷.

In vielen Fällen lässt sich erkennen, warum ein Vertreter der Bekennenden Kirche nicht als für dieses Amt geeignet erschienen sein könnte.⁷²⁸ In anderen Fällen fehlte den anderen potenziellen Kandidaten möglicherweise die Persönlichkeit, die Stärke oder die Ausstrahlung, die in diesem Amt wichtig sind – oder auch die Bereitschaft, sich in der hier nötigen Weise zu exponieren.

Niemöller hatte sich sofort nach seiner Rückkehr nach Deutschland für den Neuaufbau der Kirche engagiert. Er erhielt in den drei einzelnen Landeskirchen vor ihrem Zusammenschluss kein Amt. Aber am Neuaufbau der Kirche war er dennoch ganz offiziell seit dem Frühjahr 1946 direkt beteiligt, da er den Vorsitz des Bruderrates übernahm. Hier konnte er zwar seine Vorstellungen zur Neuordnung der Kirche noch nicht durchsetzen. Aber er verschiedene Ämter

Auch zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 206.

⁷²⁵ Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 221.

⁷²⁶ Vgl. T. Wurm in einer Rede auf dem Friedberger Kirchentag am 30.9.1947, in: Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 609.

⁷²⁷ Vgl. Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 86.

⁷²⁸ S. nachfolgendes Kapitel 2.2.4 zu den „Anwärtern für das Leitungsamt“

übernommen, bis er schließlich in das Amt des Kirchenpräsidenten berufen wurde. Er galt als eine der Symbolfiguren des kirchlichen Widerstandes und war mittlerweile stellvertretender Vorsitzender des Rates der EKD, Leiter des kirchlichen Außenamtes und Vorsitzender des Landesbruderrates geworden. In seiner Berufung ins leitende Amt der EKHN wurde die Verknüpfung der nassau-hessischen Landeskirche sowohl mit der EKD als auch mit der Ökumene betont. „Wenn einer die Möglichkeit und die Aufgabe hat, eine neue Verbindung zwischen den Christen der Völker, die miteinander gekämpft haben, zu knüpfen, so ist er es.“⁷²⁹

Karl Herbert sah in ihm einen „Anwalt neuer Entwicklungen auf dem Weg der Kirche“, wie er in seinem Buch „Durch Höhen und Tiefen“ schrieb.

Die Bedeutung Martin Niemöllers für den kirchlichen Widerstand war groß. Karl Barth formulierte 1951: „Kirchenkampf hieß und heißt exemplarisch: Pfarrer Niemöller in der Gemeinde Dahlem.“⁷³⁰ Er beschrieb, Niemöller sei zu einer Verkörperung der deutschen evangelischen Kirche geworden, die sich trotz aller Einschränkungen und Unzulänglichkeiten als eine Widersacherin des Nationalsozialismus erwiesen habe. So habe Niemöllers Beispiel anderen, die in dem Kampf Opfer bringen mussten, als stärkendes Beispiel dienen können.⁷³¹

Die führenden Männer der Teilkirchen kamen aus ganz verschiedenen theologischen Lagern. In der „Dokumentation zum Kirchenkampf“ werden etwa 50 herausragende Kirchenmitglieder genannt⁷³², von denen sicherlich viele als „Papabili“ gehandelt worden sind. Dienst nennt in dieser Hinsicht z.B. Wilhelm Hahn, der Niemöllers Stellvertreter wurde, Karl Amborn, Edmund Schlink und Peter Brunner. Letzterer war einer der Begründer der Bekennenden Kirche. Er engagierte sich im Landesbruderrat des Rheinlandes, war seit 1945 Mitglied des Rates der EKD und nahm an der Konferenz von Treysa teil. Er hatte in einem Schreiben an den Landesbruderrat im Herbst 1945 ausdrücklich sein Interesse am leitenden Amt in der neuen Landeskirche bekundet.⁷³³ Möglicherweise wäre er

⁷²⁹ K. Veidt in einem Rundbrief vom 29.6.1945, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 205.
S. hierzu auch: Kap. II. 2.2.2.

⁷³⁰ Bentley: Martin Niemöller, S. 186.

⁷³¹ Vgl. a.a.O.

⁷³² Vgl. Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 87, und: Ders.: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 146.

⁷³³ Hofmann et al.: Band zum Kirchenkampf, Bd. 2, S. 417.

durchaus geeignet gewesen. Aber er hat während des Krieges mithilfe zahlreicher theologischer Aufsätze und Gutachten das Profil des Luthertums in der evangelischen Kirche weiterentwickelt und geprägt. In dieser theologischen Abgrenzung von den anderen Reformatoren und ihren Schriften könnte der Grund zu finden sein, dass er für die leitende Position in der Landeskirche, die so starke reformatorische und unierte Kräfte aufwies wie die EKHN, als nur bedingt geeignet erschien.

Als zu jung galten wohl Kandidaten wie Karl Herbert oder Walter Kreck. Aus der Geschichte des Kirchenkampfes sieht Dienst nur drei wirklich mögliche Kandidaten für das Amt, nämlich Karl Veidt, Julius Rumpf und Otto Fricke. Aber nur Letztgenannter stand 1947 noch zur Verfügung, denn Karl Veidt starb am 9.8.1946, Julius Rumpf legte im April 1946 den Vorsitz des LBR nieder und konnte nur noch bis Juli 1947 an den Sitzungen teilnehmen. Er starb 1948.

Otto Fricke forderte 1933 „den Aufbau der Ev. Kirche deutscher Nation von oben nach unten nach dem geistlichen Führerprinzip“, d.h. eine Kirche unter der Leitung eines Reichsbischofs mit einem „Geistlichen Ministerium“.⁷³⁴ Die Kirche müsse „alle Aufgaben jeweils einem persönlich verantwortlichen Einzelnen zuteilen“.⁷³⁵ Hiermit teilte Fricke die Prinzipien der Deutschen Christen. Er hielt am 10. Mai 1933 bei der Verbrennung „marxistischer und undeutscher Literatur“⁷³⁶ auf dem Frankfurter Römerberg die Ansprache. Im Dezember 1933 aber lehnte er Ernst-Ludwig Dietrich als Landesbischof ab und stieg schnell zu einem führenden Vertreter der BK in Nassau-Hessen und im Deutschen Reich auf. Er wurde Mitglied des Landesbruderrates in Nassau-Hessen und der Vorläufigen Leitung der DEK von 1936 bis 1938. Seine Karriere setzte sich nach Kriegsende fort, angesichts seines Einsatzes verteidigte die BK ihn sogar bezüglich seiner Aktivitäten in den Anfangszeiten der NS-Herrschaft. Fricke genoss hohes Ansehen im In- und Ausland. Er arbeitete im Verbindungsausschuss der drei evangelischen Kirchen mit. Und man hatte ihm die Vertretung der gemeinsamen Interessen bei den Zentralbehörden, insbesondere der amerikanischen Militärbehörde übertragen.⁷³⁷

⁷³⁴ Vgl. Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 89.

⁷³⁵ Vgl. a.a.O.

⁷³⁶ Frankfurter General-Anzeiger vom 10.5.33.

⁷³⁷ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 124.

Natürlich hatte die Entnazifizierung auch vor den Toren der Kirchen nicht Halt gemacht. Alle kirchlichen Amtsträger wurden nach dem Untergang des NS-Regimes einer Überprüfung unterzogen, ob sie ihre Zulassung behalten konnten. Im Rahmen dieser Überprüfungen entzog man interessanterweise dem ehemaligen Landesbischof Ernst Ludwig Dietrich seine Zulassung nicht, weil er noch während des NS-Regimes deutlich gezeigt habe, dass er seinen Irrweg als solchen erkannt habe.

Auch Otto Fricke sah sich einem intensiven Verfahren ausgesetzt.⁷³⁸ Er war so angesehen, dass er trotz seiner Nähe zu den GDC im Jahr 1933 als entlastet eingestuft wurde. Somit muss Fricke wohl für das neue Amt prädestiniert erschienen sein.

Aber er hatte auch Gegner. Er war Pfarrer des Frankfurter Dekanats Bockenheim. Der ehemals kurhessische Kirchenkreis Bockenheim war zwar seit 1929 zum Stadtgebiet Frankfurt gehörig, hatte vorher aber zu Kassel gehört (jetzt Kurhessen-Waldeck), und seine kirchliche Eingliederung war nicht gelungen. Dadurch war Fricke kein voll akzeptiertes Mitglied der Frankfurter Pfarrerschaft. Auch war er durch keine Wingolf-Vergangenheit mit anderen Pfarrern verbunden, wie es Karl Grein, Martin Schmidt, Hugo Hahn oder Heinrich Steitz waren.

Fricke versuchte immer wieder, die Bildung einer vorläufigen Leitung der neuen Landeskirche vorwegzunehmen. Dabei ließ der sich nicht davon irritieren, dass er nicht nur den Verbindungsausschuss übergang. Dieser war offensichtlich nicht so zusammengesetzt, wie es sich die Bekennende Kirche gewünscht hatte, sondern griff auch der erforderlichen Synode vor. Er trachtete danach, die Leitung zusammenzustellen und an ihrer Spitze eine „von außen zu berufende bedeutende Persönlichkeit“ zu platzieren. Auf diese Weise konnte er Martin Niemöller unterstützen und Friedrich Müller ausschließen.⁷³⁹

Ihm war im August 1945 die Vertretung der neu gebildeten Vorläufigen Leitung der Landeskirche Nassau-Hessen nach außen ausdrücklich von den Mitgliedern der BK übertragen worden. Er befürwortete einen solchen Zusammenhalt, um eine Auseinanderentwicklung zu verhindern. Eine gemeinsame Synode könne aber nur aus drei einzelnen Synoden hervorgehen. So schlug er vor, bei den kommenden Wahlen einheitliche Gesichtspunkte für die drei Verfassungen

⁷³⁸ Vgl. Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 174.

⁷³⁹ Vgl. Pfr. Wilhelm Boudriot, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 124.

festzulegen. Die aus den Wahlen hervorgehenden Synoden könnten die bislang nur aus kirchlichem Notrecht heraus amtierenden Leitungen legalisieren.⁷⁴⁰

Gemäß Protokoll der Sitzung des LBR vom 4. Oktober 1945 hat Otto Fricke vorgeschlagen, Martin Niemöller „die geistliche Führung der nassau-hessischen Kirche anzubieten“⁷⁴¹. Nur so sei die erwünschte Einheit der Kirche zu erreichen und werde die Beziehung zur Ökumene gefördert. Niemöller stehe auch zur Verfügung, da er zurzeit lediglich die Stellvertretung des Landesbischofs Wurm innehabe. Es gehe „nicht an, dass Niemöller nach achtjähriger Haft von keinem deutschen Kirchengebiet berufen würde“.⁷⁴² Infolge dieses Plädoyers wurde Niemöller gebeten, als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Landesbruderrates teilzunehmen, und ihm der Wunsch „sämtlicher Pfarrer und Gemeinden der BK Nassau-Hessen“ überbracht, ihm das leitende Amt in der nassau-hessischen Kirche zu übertragen.⁷⁴³

Otto Fricke war als guter Taktiker bekannt. So ist zu fragen, welches Frickes wirkliches Motiv für seine folgenschwere Rede gewesen ist. Entsprach es tatsächlich seiner Überzeugung, dass nur Martin Niemöller die ihm zugesprochene und benötigte einigende Wirkung habe? Oder ist die von ihm genannte Begründung bedeutsamer, Niemöller stehe nach der langen Haft ein verantwortungsvolles Amt zu, obwohl ein solches nicht mehr zur Verfügung stand? Folgte Fricke mit seinem Vorschlag den Überlegungen der BK, Martin Niemöller wäre die bestgeeignete Persönlichkeit, die Macht auch in der entstehenden Kirche zu erhalten? Sah Fricke keine andere Person, die bereits in die Geschicke der neuen Landeskirche eingebunden war, als geeignet an?

Wie hat er sich selbst eingeschätzt? Sah er seinen Macht- und Einflussbereich auf Frankfurt (und später das Hilfswerk der DEK) beschränkt?

⁷⁴⁰ Vgl. Protokoll der Plenarsitzung der Vorläufigen Leitungen der Evangelischen Kirchen von Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. am 20.8.1945, in: ZA EKHN Best. 155/90.

⁷⁴¹ Protokoll LBR 4.10.1945, Vorsitz J. Rumpf, in: ZA EKHN Best. 62/1146. Auch zitiert in: Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 91, und in: Ders.: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 150

⁷⁴² Protokoll LBR 4.10.1945, Vorsitz J. Rumpf, in: ZA EKHN Best. 62/1146. Auch zitiert in: Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 91, und in: Ders.: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 150.

⁷⁴³ Vgl. Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 91.

Fricke und Niemöller verstanden sich sehr gut: „Es heißt auch allgemein: Kein Mensch kann mit N(iemöller), nur Otto Fricke. Die beiden verstehen sich glänzend.“⁷⁴⁴

Vermutlich ahnte Fricke, dass er zu viele Gegner haben würde, um selbst an die erste Stelle der neuen Landeskirche treten zu können. Kirchenpolitisch war Fricke's Engagement nicht ungeschickt: Durch die Wahl eines auswärtigen Theologen konnten ernsthafte Spannungen innerhalb der Kirche vermieden werden.⁷⁴⁵

Fricke hatte Niemöller seinen Einsatz für ihn offen angekündigt und vom Verlauf berichtet. Er selbst war es, der Niemöller darüber informierte, welche Bedenken gegen seine Wahl gesehen würden, nämlich zum einen die Tatsache, dass das Rechtsgefüge der drei Teilkirchen und damit auch eine von ihnen gebildete Landeskirche unsicher oder schwach legitimiert sei, weil die alte Landeskirche genau genommen rechtlich noch bestehe. Zum anderen werde die Frage aufgeworfen, ob der Wahl in ein so bedeutsames Amt durch eine einzuberufende Synode nicht zu sehr vorgegriffen würde. Fricke schloss den konstruktiven Vorschlag an, die drei Kirchenleitungen könnten Niemöller berufen, und diese Berufung könnte dann anschließend „auf plebiszitärem Weg“⁷⁴⁶ untermauert werden. Fricke betonte zugleich, dass ihm „Einmütigkeit“ sehr wichtig sei. Niemöller stimmte zwei Tage später zu, dass auch er es für richtig halte, die Landessynode abzuwarten.⁷⁴⁷

Auch Hans Asmussen war für eine mögliche Kandidatur im Gespräch. Er hatte vor allem in der Frühzeit des Kirchenkampfes einige Verbindungen zu Hessen-Nassau und war am leitenden Amt der neuen Landeskirche interessiert. Asmussen und Niemöller standen in Kontakt. Asmussen war es, der am 7. September 1946 Niemöllers „Entwurf für eine Kirchenordnung der Ev. Kirche in Nassau-Hessen“ erhielt. Niemöller ließ Asmussen im November seine Überraschung und Irritation über die zu erwartende Gegenkandidatur erkennen. Man warf Asmussen „Liturgieschwärmerei und Hochluthertum“⁷⁴⁸ vor.⁷⁴⁹ So sah Asmussen sich

⁷⁴⁴ Brigitte Freudenberg am 4.9.1947, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 205.

⁷⁴⁵ Vgl. Dienst: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 148-151.

⁷⁴⁶ Vgl. Brief Fricke's an Niemöller am 2.10.1945, in: ZA EKHN Best. 62/2015, S. 578.

⁷⁴⁷ Vgl. Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 93.

⁷⁴⁸ Brief an Niemöller, anonym, zitiert in: Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 94.

genötigt, grundsätzlich das Selbstverständnis der Bekennenden Kirche in Hinblick auf die zukünftige Landeskirche herauszuarbeiten. Vermutlich traute man ihm das kirchenleitende Amt nicht zu.

Auch außerhalb der BK gab es einen möglichen Kandidaten für das leitende Amt: den bereits erwähnten Superintendenten der Provinz Starkenburg, Friedrich Müller. Er war seit April 1945 Vorsitzender („Präsident“) der Ev. Landeskirche in Hessen und Vorsitzender des Verbindungsausschusses der drei Teilkirchen. Pfarrer Hoffmann plädierte auf der Landesbekenntnissynode am 8. bis 10. April 1946, auf der der Verfassungsentwurf diskutiert und ggf. korrigiert werden sollte, die Bekennende Kirche hätte sich „seine Hilfe in der Zeit der Not gefallen lassen“, deshalb „könne (man) ihn heute nicht wegwerfen“.⁷⁵⁰ Am 15. September 1947 verstarb Müller allerdings überraschend im Alter von 68 Jahren.

Sein Freund und Lehrmeister Wilhelm Diehl wäre vermutlich ebenfalls ein geeigneter Kandidat für das Leitungsamt gewesen, war aber bei einem Luftangriff auf Darmstadt im September 1944 gestorben.

An der Spitze der nassauischen Teilkirche stand August Kortheuer. 1933 zwangspensioniert, war er durch den Wiesbadener Regierungspräsidenten Hans Bredow durch Erlass vom 22. Mai 1945 mit der Leitung der nassauischen Landeskirche beauftragt worden. Kortheuer war aber zu diesem Zeitpunkt bereits 77 Jahre alt. Somit erschien der Weg für Niemöller frei.

Niemöllers neues Büro befand sich in Wiesbaden, sodass Familie Niemöller hier wieder ein eigenes Zuhause fand. Über die Arbeiten zur Strukturierung der neuen Landeskirche vergaß Niemöller die örtlichen Gemeinden nicht und versuchte, sie in seine Arbeit einzubeziehen.⁷⁵¹ Hierbei scheute er auch nicht davor zurück, auch seine persönlichen Überzeugungen und Stellungnahmen zu verkünden.⁷⁵²

Martin Greschat urteilte folgendermaßen über Niemöller:

„Ein Anwalt der Demokratie war Martin Niemöller nicht. Genauer ausgedrückt: Er ist durch sein Leben und Wirken ein Repräsentant jenes deutschen

⁷⁴⁹ Vgl. a.a.O.

⁷⁵⁰ Vgl. Protokoll der Sitzung der Landesbekenntnissynode am 8.-10.4.46 in Frankfurt, S. 32, in: ZA EKHN Best. 62/1146.

⁷⁵¹ Vgl. auch Bentley: Martin Niemöller, S. 238.

⁷⁵² Vgl. a.a.O.

Protestantismus gewesen und geblieben, der unter Berufung auf höhere Prinzipien und grundsätzliche Werte sich über den Parteien stehend begriff und so, von oben herab, wohl großartige Alternativen, aber sehr viel seltener pragmatische Wege aufzuzeigen wusste.⁷⁵³

2.3 Grundsätze der Verfassung der EKHN

2.3.1 Der Verfassungsentwurf

Die EKHN verstand sich stets als Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland. Wie diese sieht sie es als zu ihren Aufgaben gehörig, die Einheit der evangelischen Kirchen in Deutschland „zu pflegen und zu fördern“⁷⁵⁴.

Noch vor Ende des Krieges fasste der altpreußische Bruderrat in seiner Denkschrift „Von rechter Kirchenordnung“ die fundamentalste kirchenrechtliche Erkenntnis aus der Zeit des Kirchenkampfes zusammen: „In dem gesamten Aufbau der Kirche muss deutlich werden, dass sie als der Leib Christi unter Jesus Christus als ihrem alleinigen Herrn und Haupte steht.“⁷⁵⁵ Bis ins kleinste Glied müsse die Kirchenordnung das Ziel von der Verkündigung des Evangeliums widerspiegeln.

2.3.2 Theologische und praktische Intentionen der Kirchenordnung von 1949⁷⁵⁶

Trotz des Artikels 137 der Weimarer Verfassung, der aussagt, dass keine Staatskirche bestehe, waren kirchliche Verwaltung und Staatswesen 1945 eng miteinander verflochten. Durch die Ereignisse 1933 bis 1945 war in Hessen sogar eine Staatskirche wieder hergestellt worden. So war die gesamte kirchenrechtliche Lage im Augenblick des Zusammenbruchs 1945 unklar.

Vor der Neuordnung der Landeskirche nach 1945 war das letzte Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen am 30.

⁷⁵³ Greschat, zitiert in: Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 90.

⁷⁵⁴ So wird es noch heute im Schlussartikel der Kirchenordnung ausgedrückt.

⁷⁵⁵ Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 212.

⁷⁵⁶ Diese Überschrift entspricht dem Titel des Vortrags im Prüfungsausschuss der Kirchensynode der EKHN am 14.2.1963 in Frankfurt a. M. von Alfred Adam.

November 1944 erschienen. In der Zwischenzeit war es naturgemäß zu großen verfassungsmäßigen Veränderungen gekommen. Die einzelnen Schritte hierbei sind auch im Amtsblatt nicht dokumentiert und können daher nicht einwandfrei rekonstruiert werden.⁷⁵⁷

Die Verfassung der EKNH war aufgrund der manipulierten Wahlen und der Tatsache, dass die Synode eingesetzt statt gewählt wurden, ungültig. Darin war man sich einig.

Vielfach wurde die Position vertreten, das ganze Zustandekommen der ELKNH 1933 sei so unkirchlich und rechtswidrig gewesen, dass man es nicht anerkennen könne. Wilhelm Lueken erklärte: „Ein Kirchentag, der mit dem Horst-Wessel-Lied schloss, der als brauner Kirchentag bezeichnet wurde, der sich bewusst über die Verfassung hinwegsetzte, konnte kein Kirchenrecht schaffen.“⁷⁵⁸ Andererseits bedeutete das Fortbestehen des Zusammenschlusses von 1933 „institutionelle Kontinuität“ bei einem Neuanfang in Theologie und Verwaltung.⁷⁵⁹

Es gab nun zwei Möglichkeiten: Wiederherstellung des Zustandes vor 1933, also Wiederherstellung der drei selbständigen Landeskirchen in Hessen, oder das Festhalten an der Bekennenden Kirche in Nassau-Hessen, also an einem Zusammenschluss zu einer Gesamtkirche.

Der Gedanke einer Gesamtkirche war nach wie vor präsent und sollte verwirklicht werden.

Zu drei einzelnen Landeskirchen in Hessen wollte man nicht zurückkehren. In der zweiten Lösung sah man nur eine Notlösung und einen ersten Schritt auf dem Weg zu einer Zusammenfassung der drei kleineren Einheiten mit jeweils einer vorläufigen Kirchenleitung. So musste beachtet werden, dass aus der Not- keine Dauerlösung würde. Der Anfang war 1933 gemacht worden und sollte nun auf ein richtiges Fundament gestellt werden.

Als wiederhergestellt betrachtete man allein die alte hessische Kirche aus der Zeit vor 1933 mit ihrem Sitz in Darmstadt. Die konservativen Kräfte hatten sich unter der Führung des OKR Müller, der zwei Wochen vor dem Friedberger Kirchentag gestorben war⁷⁶⁰, gesammelt. Sie hätten die Verselbständigung der hessen-

⁷⁵⁷ Vgl. Steitz: Geschichte der EKHN, S. 45.

⁷⁵⁸ Vgl. Protokoll S. 59, zitiert in EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 190.

⁷⁵⁹ Vgl. Ruppert: Die rechtliche Stellung der Gemeinde in der Kirchenordnung der EKHN, S. 75.

⁷⁶⁰ Am 15. September 1947; s. Kap. II. 2.2.2.

darmstädtischen Kirche erreicht, wenn es nicht die Bekennende Kirche Nassau-Hessen gegeben hätte.⁷⁶¹ Vor allem Otto Fricke ist es wohl zu verdanken, dass am 29. September 1945⁷⁶² ein Verbindungsausschuss gebildet wurde. Dieser Verbindungsausschuss erließ am 23. September 1946 eine Notverordnung, aufgrund derer im Frühjahr 1947 der Kirchentag der EKHN gewählt werden konnte. Indem sich dieser Kirchentag bereits an seinem ersten Tag (30.9.1947) zur Kirchensynode erklärte, waren alle rechtlichen Hürden überwunden, die einem Zusammenschluss der drei Teilkirchen entgegengestanden hatten.⁷⁶³

In der verfassunggebenden Synode waren alle Mitglieder der Vorläufigen Kirchenleitungen, des Verbindungsausschusses und der Kirchenverwaltungen zur Teilnahme und Beratung berechtigt. Hier wird deutlich, dass schon damals unklar war, ob es sich um eine Neugründung oder Bestätigung handelte. Diese zwei Auffassungen standen nebeneinander.

Zwar war man sich also einig, dass die ELKNH an sich untergegangen ist und man über den Zusammenschluss der ehemaligen drei Landeskirchen erneut diskutieren konnte und das auch kurzzeitig tat. Dennoch war der Beschluss des Landesbruderrates, dass die Landeskirche noch bestehe, problematisch. So schrieb Otto Fricke an Martin Niemöller: „Das Rechtsgefüge der bisherigen Nassau-Hessischen Landeskirche ist über die Maßen problematisch. Wir haben inzwischen beschlussmäßig festgestellt, dass die Landeskirche noch besteht ...“⁷⁶⁴ Diesem Beschluss wurde konsequent gefolgt. So verkündete z.B. die hessische Kirchenregierung in Darmstadt Ende Juni 1945, theologische Prüfungen, die bei der Bekennenden Kirche nach dem 20.12.1935 abgelegt worden sind, fänden volle Anerkennung. Vorausgesetzt sei lediglich, dass sie im Allgemeinen den kirchlichen Ordnungen entsprochen hätten.⁷⁶⁵

⁷⁶¹ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 1. ZA EKHN Best. 56V/17.

⁷⁶² Die Bildung des Verbindungsausschusses wurde laut Protokoll der Kirchenleitung bereits am 12.6.1945 beschlossen (vgl. ZA EKHN Best. 155/90). Adam meinte hier sicherlich die konkrete Ausführung des Beschlusses.

⁷⁶³ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 2, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

⁷⁶⁴ S. Brief Otto Fricke an Martin Niemöller vom 2. 10. 1945. ZA EKHN Best. 62/2015. Auch zitiert in: Dienst: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 4, und: Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 10.

⁷⁶⁵ Vgl. Jaekel: Chronik der Darmstädter kirchlichen Ereignisse, S. 279.

Welche Auswirkungen hatte nun eigentlich das Ende der nationalsozialistischen Herrschaft auf die 1933 gebildete „Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen“?

Der Zusammenschluss war nach der Auffassung der sogenannten Mitte (Müller) noch nicht vorhanden, sie hatte aber weder gegen den Namen „Evangelische Kirche in Hessen, Nassau und Frankfurt a. M.“, noch gegen die Wunsch nach dem Bestehen einer Gesamtkirche zu protestieren gewagt; nach der Auffassung der BK war der rechtlich illegitime Zusammenschluss der Kirchen von 1933 durch die Beschlüsse der nassau-hessischen Bekenntnissynode legitimiert und legalisiert worden, sodass eine Gesamtkirche als bereits bestehend vorausgesetzt werden konnte. Außerdem war die faktische Existenz dieser Gesamtkirche deutlich spürbar. Somit bedurfte es keiner Kirchenverfassung für eine Neugründung, sondern es genügte eine Kirchenordnung. Der Minister Stein⁷⁶⁶ erklärte auf dem Kirchentag in Friedberg, es sei rechtlich eindeutig, dass die Evangelische Landeskirche von Nassau-Hessen nach wie vor bestehe, denn sie sei durch ein Gesetz begründet worden. Dieses Gesetz sei nie aufgehoben worden, damit habe es nach wie vor Gültigkeit. Natürlich müsse man sich nun mit der Frage beschäftigen, ob dieses Gesetz rechtens war und inwiefern es mit der heutigen Rechtsauffassung vereinbar sei. Stein plädierte dafür, zwischen dem Zustandekommen eines Gesetzes und seinem Inhalt zu unterscheiden. Solange ein Gesetz nicht „gegen die allgemeine Rechtsauffassung verstößt“, sei es auch rechtswirksam.⁷⁶⁷

Man sei immer davon ausgegangen, dass der Zusammenschluss des Jahres 1933 weiter bestehen solle. Es handele sich jetzt also lediglich um eine Bestätigung.⁷⁶⁸

Da sich der Verbindungsausschuss dazu durchgerungen hatte, die Vereinigung kirchlich und rechtlich anzuerkennen, schlug er dem Kirchentag vor, die Anerkennung zu seinem Beschluss zu erheben.⁷⁶⁹ Damit die ausschlaggebende Bedeutung der Vorentscheidungen innerhalb der BK klarer hervorgehoben würde, so Adam bei seinem Vortrag zu den theologischen und praktischen Intentionen

⁷⁶⁶ Erwin Stein (1903-1992), CDU-Politiker, ab 1945 hessischer Kultus- und ab 1949 zugleich Justizminister.

⁷⁶⁷ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 189.

⁷⁶⁸ Vgl. ebd., S. 190.

⁷⁶⁹ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 2, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

der Kirchenordnung von 1949, wurden diese Formulierungen sprachlich geglättet und in folgender Form angenommen:

„Der Kirchentag der Evangelischen Kirche in Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. bestätigt den Zusammenschluss zu einer Gesamtkirche im Gebiet der früheren Landeskirche Nassau-Hessen kirchlich und rechtlich. Diese Kirche trägt den Namen: 'Evangelische Kirche in Hessen und Nassau'.“⁷⁷⁰

Seinem eigenen Anspruch nach war - wie oben beschrieben - der Landesbruderrat der BK Nassau-Hessen die legitime Kirchenleitung der Landeskirche, hätte also die Leitung der Gesamtkirche übernehmen können. Dies geschah jedoch nicht, weil es das kirchliche Einigungswerk gab, das man am 25. Januar 1939 in Frankfurt anerkannt hatte. Mit dieser Anerkennung hatte sich die BK entschieden, einen Weg kirchlicher Vermittlung zu gehen und „ihren Legitimationsanspruch nicht zum Absolutheitsanspruch zu erheben“⁷⁷¹. Nach 1945 sollte eine Kirchenordnung in Zusammenarbeit aller kirchlichen Gruppen mit Ausnahme der Deutschen Christen entstehen. Dennoch hatten die Mitglieder der BK anders als in anderen Landeskirchen großen Einfluss in allen Phasen der Entstehung der neuen Landeskirche, der auch während der Beratungen über die Kirchenordnung deutlich wurde.⁷⁷²

Nach der Gründung des Verbindungsausschusses befasste sich der Landesbruderrat nicht mehr mit dem Entwurf einer Kirchenordnung, sondern wandte sich Themengebieten des kirchlichen Lebens zu. Als sich der Fortgang der Arbeit des Verbindungsausschusses aber schleppend zeigte, wurde schon im Winter 1945/46 vom LBR basierend auf Vorarbeiten aus den dreißiger Jahren⁷⁷³ ein Entwurf für eine Kirchenordnung erarbeitet und im März 1946 ausformuliert vorgelegt.

Wie Niemöller häufig die entscheidenden Probleme ins Zentrum der Überlegungen rückte, stellte er im Mai 1946 bei einer Synodalsitzung eine für den

⁷⁷⁰ Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 2, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

Im Protokoll des Kirchentages ist anschließend festgehalten: „ Der Kirchentag tritt als verfassunggebende Synode zusammen. Die Mitglieder der drei vorläufigen Kirchenleitungen und die Referenten der Kirchenverwaltung sind berechtigt, an den Beratungen der verfassunggebenden Synode und deren Kommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.“ Protokoll S. 76, zitiert in: EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 193.

⁷⁷¹ Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 2, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

⁷⁷² Vgl. Ruppert: Die rechtliche Stellung der Gemeinde in der Kirchenordnung der EKHN, S. 77.

⁷⁷³ Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 159.

Verfassungsentwurf entscheidende Frage, die in die Grundsatzdebatte einfließen musste: Wie steht es mit einer Bekenntnisgrundlage bei der neuen, aus verschiedenen Bekenntnistraditionen entstandenen Kirche?⁷⁷⁴ Bisher hatte man diese Frage nur im Bereich der einzelnen Gemeinden berücksichtigt, nicht aber für die neue Gesamtkirche.⁷⁷⁵ Möglicherweise dachte Niemöller bei seinem Impuls an die noch ungeklärte Bekenntnisfrage der EKD, zu der von lutherischer Seite aus nur die Bezeichnung „Kirchenbund“ konzidiert wurde, sodass eine Abendmahlsgemeinschaft erst viel später möglich war. Im Verfassungsausschuss monierte die Lutherische Konferenz Oberhessens durch ihre Vertreter Eugen Gerstenmaier und Günther Flechsenhaar vom Predigerseminar Friedberg mangelnde Klarheit in der Bekenntnisfrage. Klar sei allein die Barmer Theologische Erklärung.⁷⁷⁶ Niemöllers Frage führte zu einem „Vorspruch“, der später nur wenig modifiziert als „Grundartikel“ in die Ordnung der EKHN einging⁷⁷⁷ und eine Einigung ermöglichte, ohne die konfessionellen Verschiedenheiten im Kircheninnern zu leugnen:

„(Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau) bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Bekenntnisse und gemeinsam mit ihren Vätern durch die Augsburgische Konfession, unbeschadet der in den einzelnen Gemeinden geltenden lutherischen, reformierten und unierten Bekenntnisschriften. Damit ist sie einig in der Bindung an die den Vätern der Reformation geschenkte und sie miteinander verbindende Erkenntnis, dass allein Jesus Christus unser Heil ist, uns offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnaden, empfangen allein im Glauben.“⁷⁷⁸

Zwar hat es in der Geschichte der Kirche auf dem Gebiet der EKHN nie ein einziges, gemeinsames Bekenntnis gegeben⁷⁷⁹. Aber für die neue Landeskirche stellte man sich keine eigenständige Organisation für einen Bund aus einzelnen Gemeinden vor, sondern wünschte sich eine Gemeinschaft praktizierender Christen, die eine Vielfalt religiöser Überzeugungen ermögliche.⁷⁸⁰ Hierzu versuchte man sich am „aktuellen Bekennen“ zu orientieren.⁷⁸¹

⁷⁷⁴ Vgl. a.a.O.

⁷⁷⁵ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 222.

⁷⁷⁶ Vgl. Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses, 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 10.

⁷⁷⁷ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 224.

⁷⁷⁸ Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN.

⁷⁷⁹ S. v.a. auch Kap. I. 1.2.

⁷⁸⁰ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 14.

⁷⁸¹ Vgl. Dienst: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 16f.

Der vorliegende Entwurf für eine Kirchenordnung erschien nicht mehr ganz zeitgemäß, so dass ein neuer Entwurf vonnöten war. Ein solcher entstand unter engagierter Mitwirkung Niemöllers relativ schnell. Mit diesem Entwurf habe Niemöller sich auf die Verfassung der hessischen Landeskirche gestützt. Aber es muss gelungen sein, nicht nur einen modifizierten Entwurf der hessischen Kirchenordnung zu entwickeln. Alfred Adam berichtete, Niemöller habe einen „völlig neuen“ Entwurf vorgelegt, den er selbst vor der Synode im Einzelnen begründete.⁷⁸² Der Verbindungsausschuss hatte ihn als Entwurf einer Kirchenordnung der Bekennenden Kirche bereits „einer ersten kurzen Betrachtung in kirchenrechtlicher Hinsicht unterzogen“⁷⁸³. So konnte er nach einer genauen Durchsicht im Landesbruderrat mit einigen Korrekturen auf der 7. Tagung der nassau-hessischen Bekenntnissynode beraten und am 12.7.1946 als Entwurf einer Verfassung der BK für die neue Landeskirche angenommen werden.⁷⁸⁴

Martin Niemöllers Mitarbeit hatte also bereits in dieser Phase der Kirchengründung starke Auswirkungen. Anstelle einer an staatskirchlichen Aufbau erinnernden Verfassung habe man sich für eine Kirchenordnung nach reformatorischem Vorbild entschieden, berichtete er, die sich die Kirche wie eine einzige Gemeinde selbst gibt. Infolge des Entwurfes und Niemöllers Frage nach der gemeinsamen Bekenntnisgrundlage wurde der bereits erwähnte „Vorspruch“ formuliert, aus dem die Bindung an die Barmer Theologische Erklärung hervorgeht: Die Kirche „bekennt sich zu der Theologischen Erklärung von Barmen“⁷⁸⁵.

Es kam dadurch in diesem Bereich zu einer Gegenposition zu den lutherischen Landeskirchen, für die die Theologische Erklärung von Barmen nur zeitlich gebundene Bedeutung gehabt hatte und keineswegs als wegweisend galt. Der frühere Bruderratsvorsitzende Julius Rumpf sprach Niemöller wegen seines

⁷⁸² Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 224.

⁷⁸³ Theinert: Zum Entwurf einer Kirchenordnung, ZA EKHN 56V/4, Anlage 10, S. 60-63.

⁷⁸⁴ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 3, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

⁷⁸⁵ Grundartikel der Kirchenordnung der EKHN.

Einsatzes vor der Synode „besonderen Dank für seine entscheidende Mitwirkung an der Vorlage aus“.⁷⁸⁶

Interessant ist, dass der Entwurf, der die Grundlage für eine Landeskirche bilden sollte, die verschiedene Gruppen und Bekenntnisse vereint, nicht nur allein von der BK erarbeitet und vom Landesbruderrat vorgelegt wurde, sondern ausdrücklich davon ausging, dass die Bekennende Kirche auch in der neuen Landeskirche von entscheidender Bedeutung sein würde.

Folgende Grundsätze und theologische Intentionen sollten im neuen Entwurf verwirklicht sein:⁷⁸⁷

1. Eine *Kirchenordnung statt einer Kirchenverfassung*, was eine größere Handlungsfreiheit aller Beteiligten bedeutete.

Es ging bei dieser Entscheidung nicht nur um die sprachliche oder formale Frage. Man wollte laut Markus Matthias⁷⁸⁸ vermeiden, dass sich die Kirche von ihrer von staatlicher Seite übertragenen Kirchengewalt her definiert, wie es beim Begriff „Verfassung“ erschienen wäre; man wollte kein Gegenüber von Amtskirche und Gemeinde schaffen (analog zu Staat und Gesellschaft). Außerdem hätte eine Verfassung erfordert, ein einheitliches Bekenntnis festzulegen.⁷⁸⁹

2. *Bekenntnisprägung*: Der Vorspruch sollte nicht den Charakter einer gesetzlichen Bestimmung haben, sondern den Bekenntnischarakter der Kirche ausdrücken.

3. *Gleichgewicht von Gemeinde und Amt*, wie es in der Reformation hergestellt worden war (s. althessische Kirchenordnung von 1566), und Betonung der Bedeutung der Gemeinde (s. 1922): Auf allen Stufen sollten diese beiden Gruppen

⁷⁸⁶ Vgl. J. Rumpf, zitiert in Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 224.

⁷⁸⁷ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 3, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

⁷⁸⁸ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 12.

⁷⁸⁹ Vgl. ebd., S. 13.

Allerdings bemerkt Steitz, dass die Kirchenordnung von 1946 ihrem Wesen nach nicht nur eine Kirchenordnung, sondern eine Kirchenverfassung sei, da sie eigenes kirchliches Recht schaffe und sich nicht nur mit theologischen Inhalten, sondern auch mit den Fragen der Ordnung und Verwaltung der Kirche befasse.

Vgl.. Steitz: Kirchenordnung oder Kirchenverfassung für Hessen?, S. 46.

nebeneinander stehen. Dies wurde bereits im Entwurf des Verfassungsausschusses der Bekenntnissynode vom 12.7.1946 formuliert.⁷⁹⁰

Der Entwurf der „Kirchenordnung der EKNH“ wird mit „Grundsätzen“ eingeleitet, welche beginnen:

„Die Verfassung soll als ‚Kirchenordnung‘ aufgestellt werden. Wir haben wieder von den Kirchenordnungen der Reformation zu lernen, insbesondere auch von der althessischen Kirchenordnung von 1566.

(...)

B. Kirchenordnung

Die evangelische Kirche in Nassau-Hessen steht in der Einheit mit der *einen*, heiligen, allgemeinen apostolischen Kirche Jesu Christi, die überall dort ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt und die Sakramente recht verwaltet werden.

Sie bezeugt ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Symbole: das Apostolicum, das Nicänum und das Athanasium. (...).

Sie ist einig in der Bindung an den Weg der Väter der Reformation.

Sie weiß sich berufen, diesen Weg in rechter Auslegung der Heiligen Schrift und damit in rechtem Gehorsam gegen die kirchlichen Bekenntnisse weitergehen zu müssen. Sie steht deshalb auf dem Boden der „theologischen Erklärung von Barmen“ als auf dem uns zur Abwehr der Irrtümer unserer Zeit geschenkten Worte und weiß sich für ihren Dienst und für ihre Ordnung daran gebunden.“⁷⁹¹

Im Entwurf und später im Grundartikel der Kirchenordnung wird an die Erfahrungen der Alten Kirche und der Reformation erinnert, um die Auswirkungen von Aufklärung und Liberalismus des 18. und 19. Jahrhunderts teilweise hinter sich zu lassen. Insbesondere auf die althessische Kirchenordnung von 1566 wird deshalb Bezug genommen, weil sie bezüglich ihrer Rechtsordnung und ihrer Begründung in der Heiligen Schrift Vorbildcharakter habe und das kirchliche Leben der meisten Gemeinden in Oberhessen, Süd-Nassau und Starkenburg bestimmt habe.⁷⁹² (Allerdings wurde diese Kirchenordnung in praxi nie in Kraft gesetzt, weil sie in der konkreten Anwendung nicht brauchbar war.⁷⁹³) Die Barmer Theologische Erklärung wurde als Bekenntnis festgelegt. Kirchenrechtlich betrachtet war dies eigentlich nicht möglich, da keiner Gemeinde ihre Lehre gegen ihren Willen auferlegt werden kann; jede Gemeinde entscheidet über Kultus und Lehre selbst.⁷⁹⁴ Während der Diskussion des Grundartikels wurde

⁷⁹⁰ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 18.

⁷⁹¹ „Entwurf einer Kirchenordnung der EKNH, LBR, Frankfurt a. M. 1946, in: ZA EKHN Best. 73/2, S. 10.

⁷⁹² Vgl. BK-Entwurf und „Erläuterungen“ dazu.

⁷⁹³ Vgl. Dienst: Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung, S. 399.

⁷⁹⁴ Vgl. ebd., S. 393, und: Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 14-17.

dies auch von Heinrich Steitz angemerkt. Paul Guyot und Martin Niemöller argumentierten dagegen, dass die Barmer Theologische Erklärung auf einer anderen Stufe stehe als reformatorische Bekenntnisse und es sich zwangsläufig ergebe, die Einführung der Theologischen Erklärung von Barmen zu beschließen, wenn man auf dem Weg der rechten Auslegung der Heiligen Schrift bleiben wolle.

Auch hier wurde nicht theologisch, sondern kirchenpolitisch argumentiert und entschieden.⁷⁹⁵

Wenn man sich mit der Arbeit der Bekennenden Kirche in Hessen an der ersten Kirchenordnung beschäftigt, entsteht der Eindruck einer guten Zusammenarbeit, die trotz aller inhaltlichen Differenzen sehr harmonisch ablief.

War Hessens BK wirklich so homogen, wie man angesichts der effizienten Arbeit vermuten könnte?

Tatsächlich kamen die führenden Männer der hessischen BK aus verschiedenen theologischen Lagern. Dies lässt sich nicht nur an der Herkunft der führenden Persönlichkeiten bezüglich ihres Bekenntnisses nach den Gattungen „lutherisch“, „reformiert“ oder „uniert“ erkennen, was schon bei denjenigen Vertretern der BK deutlich wird, die sich exponierten. Hierzu gehörten z.B. Edmund Schlink, Professor an der Universität Heidelberg, Lutheraner ebenso wie Peter Brunner, dem seine Lehrerlaubnis phasenweise entzogen worden war, oder Hans Asmussen, mehrfach inhaftiertes Mitglied des Reichsbruderrates, der ebenfalls Lutheraner, aber von ganz anderer Persönlichkeit und Herangehensweise als die beiden Erstgenannten war. Das (theologische) Spektrum war breiter und pluraler, als man nach außen erkennen lassen wollte.

Schon frühzeitig wurden die Differenzen im Verständnis von Kirche und ihrer Gestaltung deutlich. Insbesondere hielten frühbarthianische Gedanken Einzug in die Diskussionen, die sich infolge der Kirchenkampf Erfahrungen in Richtung einer allgemeinen Abwehrhaltung entwickelten.⁷⁹⁶ Dies führte mitunter zu Vereinfachungen wie z.B. der in Niemöllers Brief an Franz Hildebrandt im

⁷⁹⁵ Vgl. Ders.: Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung, S. 395, und: Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 14f.

⁷⁹⁶ Vgl. Ders.: Ein Weg ohne Alternativen?, S. 99.

September 1945⁷⁹⁷, in dem er konstatiert, die Lutheraner seien „glücklicherweise im Augenblick gespalten“.⁷⁹⁸

Religions- und soziokulturelle Bezüge, die der eigenen Position entgegenstanden, habe man vielfach ausgeblendet, so dass bezüglich der angestrebten Ziele der Eindruck von Übereinstimmung entstanden sei.⁷⁹⁹ Karl Dienst erklärt, Alternativen habe man „nicht zugelassen oder bekämpft. Relativ einfachen Identifikationsformeln (zum Beispiel: ‘Was würde Jesus dazu sagen?’) stehen einfache Disqualifikationselemente zur Seite.“⁸⁰⁰ Zwar formulierte man im Grundartikel einen Appell zur dauernden Überprüfung der eigenen Position: „Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Schwestern und Brüder neu zu bezeugen.“⁸⁰¹ Aber diese Überprüfung blieb letztlich der entscheidende Maßstab für das persönliche und kirchliche Handeln.

Bei aller Pluralität in Bekenntnis, theologischer Überzeugung und Handlungsweise allerdings war genau diese auszudrücken verpönt, man wollte unter allen Umständen als gleichgesinnte Gruppe auftreten.⁸⁰²

2.3.3 Einflüsse einer besonderen „Theologie“ der EKHN

Wenn die EKHN in der DEK eine „Sonderstellung“ hat, gibt es dann auch eine besondere „EKHN-Theologie“?

Karl Dienst weist zu dieser Frage zunächst auf die Theologen-Generation der Pfarrer hin⁸⁰³: Die meisten Pfarrer der entstehenden EKHN haben vor 1933 studiert. Von der hessen-darmstädtischen Landesuniversität Gießen und auch von Marburg her ließen sich Elemente einer eher liberal-volkskirchlich geprägten Theologie feststellen, erklärt Dienst. Damit könne jedoch von einer dezidiert „hessischen“ Theologie nicht gesprochen werden. Nassau und Frankfurt aber hatten keine eigene theologische Fakultät. In Herborn gab es die sogenannten Predigerseminare, die dies mit dem Ziel der nachuniversitären Ausbildung für das

⁷⁹⁷ S. auch Kap. III. 2.1.2.

⁷⁹⁸ Dienst: Ein Weg ohne Alternativen? S. 98, und: Bentley: Martin Niemöller, S. 211f.

⁷⁹⁹ Vgl. Dienst: Ein Weg ohne Alternativen? S. 99.

⁸⁰⁰ A.a.O.

⁸⁰¹ Grundartikel der Ordnung der EKHN

⁸⁰² Vgl. Dienst: Kirche - Schule – Religionsunterricht, S. 246.

⁸⁰³ Ders.: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 272.

Pfarramt ausglich. Etwas argwöhnisch habe die BK versucht, ein eigenes Seminar in Frankfurt einzurichten. In der späteren EKHN sollte die „Pfarrrüstzeit“, die die Pröpste durchführten, Propstei-übergreifend durchgeführt werden.⁸⁰⁴ Dies sollte zur Schaffung einer EKHN-Identität beitragen.

So wichtig die Theologie auch ist - eine Kirche ist nicht nur diese Theologie; auch ihre Traditionen, ihre historischen Bedingungen und ihre gesellschaftlichen Verhältnisse spielen eine Rolle. Die EKHN nach 1945 war wohl eher eine „Volkskirche“ im Sinne einer Vermittlerin von Werten und einer helfenden Begleiterin in Krisensituationen und an den Wendepunkten des Lebens als eine Kirche für Dogma und Kultus. Es handelte sich also um eine „Alltagskirche“, in der die Einzelgemeinden hervorgehoben wurden. Allerdings war ein „Paradigmenwechsel“ zu beobachten von einem sich gemäßigt deutschnational-volkskirchlich verstehenden Protestantismus, der von Bibel, Katechismus und Gesangbuch her lebte, „hin zu einem vor allem in den Leitungsstrukturen sich tendenziell (jetzt auch politisch) ‘links’ manifestierenden BK-Kirchentum, das sich dann in das linke hessische Nachkriegsmilieu einpasste.“⁸⁰⁵ Im Laufe der Jahre und Jahrzehnte kam es zu immer stärkeren Divergenzen.

Ein wichtiges Anliegen des Kirchenkampfes hinsichtlich der Ämter der Nicht-Pfarrer in der Gemeinde lag darin, dass auch ein Laie gewisse Kenntnisse von den Grundanliegen der theologischen Fragen haben müsse. Es stelle sich ja die Frage, wer die geistliche Leitung in der Gemeinde habe: Die Gemeinde solle zwar keineswegs „zum Herrn der Verkündigung“ werden, sie habe aber das Recht und auch die Pflicht, „über die rechte Verkündigung zu wachen“⁸⁰⁶. Somit wurde Laien eine große Verantwortung zugesprochen. Zum Grundartikel der Kirchenordnung, der sich zur Gemeinde äußert, wurde bereits im Protokoll der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses festgehalten: „Die Verantwortung für die rechte Verkündigung des Evangeliums kann es erforderlich machen, dass eine Gemeinde gegen die Verkündigung des Pfarrers Einspruch erhebt.“⁸⁰⁷ Auch das

⁸⁰⁴ Vgl. Ders.: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 272, und: Ders.: Kirche- Schule – Religionsunterricht, S. 11f.

⁸⁰⁵ Diesen Hinweis gab mir Karl Dienst in seinem Brief vom 24.6.2004.

⁸⁰⁶ Protokoll der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses, 11./12.11.1947, in: ZA EKHN 56V/1, S. 4.

⁸⁰⁷ Protokoll der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses, 11./12.11.1947, in: ZA EKHN 56V/1, S. 4.

Presbyterium müsse an das Bekenntnis gebunden sein, denn es könne „sogar dem Pfarrer aufnötigen, was er zu predigen hat.“⁸⁰⁸

Dem Einwand, dass soziologisch betrachtet jede Kirche „ecclesia mixta“ sei, so dass man sie in ihrer irdischen Gestalt nicht mit der Gemeinschaft der Heiligen identifizieren könne, begegnete Niemöller, indem er zwischen der sichtbaren und der im Glauben erfahrenen Kirchengemeinschaft differenzierte. Bonhoeffer folgte Gollwitzers Interpretation, dass diejenigen, die die Ziele der Bekennenden Kirche kennen, vor eine „Entscheidung für oder wider die Kirche des Evangeliums gestellt seien“.⁸⁰⁹

Wie bereits beschrieben, ist in der EKHN eine Vielzahl ehemals selbständiger Territorien mit ihrer jeweils eigenen kirchengeschichtlichen Entwicklungen zusammengekommen. Alle reformatorischen Bekenntnisse sind vertreten. Durch diese Voraussetzungen ist ihre Gesamterscheinung vielschichtig und ihr starker ökumenischer Wille überrascht nicht.⁸¹⁰ Aufgrund ihres besonderen Umgangs mit den verschiedenen Bekenntnissen wird, wie bereits erwähnt, mitunter von einem „Sonderweg der EKHN“ gesprochen. Karl Dienst sieht in diesem Sonderweg weniger eine außergewöhnliche Offenheit als vielmehr (macht)politische Gründe:

„Dieser sich antikonfessionell gebende Sonderweg der EKHN entsprang primär kirchenpolitischen Motiven einer bestimmten Gruppe, die die wichtigsten Leitungsgremien für sich beansprucht und die die Kirchenordnung nach ihrem Geschmack gestaltet hat. Den Rahmen bildete der Übergang von einem sich eher gemäßigt deutschnational-volkskirchlich definierenden Protestantismus auch in der BK zu eher linken politisch-kirchenpolitischen Positionen. Theologisch fundiert wurde dieser Sonderweg auch durch Elemente frühbarthianischer „Je-und-je-Offenbarung“, die spontan einschlägt. Von hier aus wird das Ringen um Lehrinhalte abgewertet und als das für den Neubeginn Erforderliche in erste Linie die („Ereignis“ genannte) „gläubige Bewegung“ angesehen, verbunden mit dem Imperativ, ihren Repräsentanten (Niemöller!) Freiheit für dieses „Je-und-je“ theologisch-politischer Entscheidungen zu geben. Kirche „ereignet“ sich. Und dieses „sich ereignen“ ist eng verbunden mit politischen Optionen, die, durch Berufung auf höhere Prinzipien und grundsätzliche Werte legitimiert, auch moralisch hoch aufgeladene allgemeine Forderungen beinhalten, aber seltener pragmatische politische Wege aufzeigen.⁸¹¹ Eine oft im Appellhaften stecken bleibende, den Zuhörer zumeist abstrakt in die Pflicht nehmende „Frömmigkeit“ ist die Folge.“⁸¹²

⁸⁰⁸ Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses, 25./26.11.1947, in: ZA EKHN 56V/1, S. 12.

⁸⁰⁹ D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 382.

⁸¹⁰ Vgl. Helmut Hild im Vorwort zu Steitz: Geschichte der EKHN, S. V.

⁸¹¹ Auch: Dienst: Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung, S. 375f.

⁸¹² Dienst: Ein Weg ohne Alternativen? S. 98f.

Die Entscheidungsträger erhielten also die Freiheit, theologisch-politische Entscheidungen nach und nach und nicht aufgrund ante rem sorgfältig errungener Theologie zu treffen.

Karl Dienst beurteilt: „Aufs Ganze gesehen beruht der von Niemöller geltend gemachte ‘Sonderweg’ der EKHN eher auf bestimmten Erlebnisbildern und kirchenpolitischen Optionen der BK als auf einer besonderen, auch universitär vertriebenen ‘EKHN-Theologie’!“⁸¹³ Seiner Einschätzung nach ist der Sonderweg aus der Voraussetzung entstanden, dass auf dem Gebiet der EKHN drei bis dahin selbständige Landeskirchen zu einer Gesamtkirche zusammengefasst wurden. Sicherlich hat sich hierbei keine spezielle Theologie entwickelt. Aber dass ein solcher Zusammenschluss Toleranz und Aufgeschlossenheit mit sich bringt, liegt auf der Hand.

2.4 Arbeit an der Verfassung durch den Verfassungsausschuss

Am 30. September 1947 wurde nicht nur der neue Kirchenpräsident gewählt, sondern auch ein Verfassungsausschuss eingesetzt. Dessen Aufgabe war es, eine Kirchenordnung zu entwickeln, wobei nicht eine „Ordnung der Macht“, sondern eine „Ordnung der Liebe“ entstehen sollte⁸¹⁴. Während ihrer Arbeit sollten die Beteiligten stets auf die Sprecher der Gemeinden hören. Alle Mitglieder sollten jederzeit die Möglichkeit haben, zu ihren Beratungen Sachverständige hinzuzuziehen.

Vorsitzender dieses Ausschusses war Martin Schmidt, von der vorläufigen Kirchenleitung in Hessen gehörte dem Ausschuss Alfred Adam an, der Notar Karl Beck, August Dell, Christian Gutberlet und Paul Guyot, der auch Mitglied der hessischen Kirchenregierung war, Karl Herbert, Wilhelm Jannasch, Oberstaatsanwalt Christian Knauß, Walter Kreck, der nach dem Tod Veidts dessen Stelle in der vorläufigen Kirchenleitung in Nassau bekleidete, Wilhelm Lueken, Heinrich Steitz und der Kirchenamtspräsident Hans Theinert.

In dieser Besetzung waren die Vertreter der Bekennenden Kirche in der Mehrheit.

⁸¹³ Ders.: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 274.

⁸¹⁴ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 4, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

Man tagte insgesamt 34 Mal in unterschiedlichen kirchlichen Einrichtungen in Wiesbaden, Darmstadt, Herborn und Frankfurt.

An der Diskussion beteiligten sich unterschiedliche Gruppierungen, Kirchengemeinden und Vertreter verschiedener Bekenntnisse durch Stellungnahmen und Anfragen, von denen eine große Zahl der Öffentlichkeit über das Amtsblatt des Landesbruderrates zugänglich gemacht wurde.

In der ersten Sitzung des Verfassungsausschusses der Verfassunggebenden Synode der EKHN am 14. Oktober 1947 wurde beschlossen, dass der von der BK vorgelegte Entwurf der künftigen Arbeit zugrunde liegen sollte. Er wurde letztendlich nur in geringem Maße verändert, was zeigt, dass er eine gemeinsame Grundlage widerspiegelte. Der Grundartikel wurde sogar gleichzeitig zum Ordinationsvorhalt erhoben. Diese Entscheidung kommentiert Adam folgendermaßen: „(Sie) wird als eine vorwärtsführende Bestimmung unserer KO bezeichnet (...). Hier ist an einem wesentlichen Punkte die Einheit der Gesamtkirche verankert worden.“⁸¹⁵

Im November 1947 überlegte der seit Oktober tagende Verfassungsausschuss, ob man eine ausgearbeitete Verfassung schaffen solle oder lediglich eine Rahmenordnung. Letztere würde eine erheblich schnellere Fertigstellung bedeuten und damit das praktische Handeln der Kirchenleitung frühzeitiger ermöglichen. Die Lücken, die dabei blieben, würde man mit Notverordnungen schließen. Dies würde allerdings bedeuten, dass „alle Vollmacht für die Einzelordnungen in die Hände der Kirchenleitung (gelegt würde.) Darin besteht eine erhebliche Gefahr.“⁸¹⁶ Weiter heißt es: „In der weiteren Aussprache wird von verschiedenen Seiten eindringlich vor dem vorgeschlagenen Erlass von Notverordnungen gewarnt und dringend gebeten, diesen Weg nur im Falle äußerster Notwendigkeit zu beschreiten.“⁸¹⁷ Auch wenn Rahmen- und Sonderordnungen erlassen werden, soll nicht eine einzige Einzelordnung in die Zuständigkeit der Kirchenleitung verlegt werden.

⁸¹⁵ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 5, in: ZA EKHN Best. 56V/17. „KO“ ist eine häufig verwendete Abkürzung für „Kirchenordnung“.

⁸¹⁶ Protokoll der 3. Sitzung des Verbindungsausschusses, 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best.56V/1, S. 9.

⁸¹⁷ Protokoll der 3. Sitzung des Verbindungsausschusses, 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best.56V/1, S. 9.

Nicht nur im Bereich der EKHN kamen Notverordnungen zur Geltung. Für die Altpreußische Union z.B. hatte man das Notverordnungsrecht in Treysa bei den Besprechungen zur Neuordnung am 31.8.1945 explizit erwähnt, durch welches Regelungen so lange verbindlich in Kraft treten könnten, „bis eine Synode der Evangelischen Kirche der A. P. U. eine andere beschließt.“⁸¹⁸

Während der bisherige Entwurf sehr genaue bis zur Artikelzählung ausformulierte Bestimmungen enthielt, wurde eine so präzise Ausarbeitung in der endgültigen Fassung zunächst unterlassen. Aber es gab nach wie vor zu allen Sachgebieten wie Gemeinde, Dekanat und Gesamtkirche konkrete Aussagen und Definitionen, aus denen die Einzelregelungen ohne Schwierigkeit ableitbar waren.⁸¹⁹

Die theologische Federführung des Verfassungsausschusses hatte der Frankfurter Pfarrer Adam. Er trat dafür ein, entscheidende Erkenntnisse des Kirchenkampfes zu berücksichtigen. Vor allem sollte die Mitbeteiligung der Gemeinde an der synodalen Leitungsstruktur festgelegt werden, die Ablehnung eines monarchisch angelegten Bischofsamtes - was nicht bedeutet, dass die Amtsbezeichnung nicht gewählt werden dürfe -, und die Kirchenverwaltung sollte nicht mehr eine eigenständige Behörde, sondern lediglich ein ausführendes Organ der Kirchenleitung sein.⁸²⁰

Die grundsätzlichen Ideen des ersten Entwurfs wurden festgehalten und weitergeführt. Hierzu gehörte zum Beispiel der bislang ungewöhnliche Standpunkt, dass alle leitenden Amtsträger von der Synode gewählt würden, wobei das Ende der jeweiligen Amtszeit von vornherein eindeutig definiert sei.

Die geistliche Leitung auf Gemeindeebene hätte der Ältestenrat gemeinsam mit dem Pfarrer inne, der in der Regel den Vorsitz führt.

Diskutiert wurde, ob ein „Ältestenrat“ zu bilden sei oder ein „Kirchenvorstand“. Die Bezeichnung „Kirchenvorstand“ kommt in der hessischen KO von 1574 sechsmal vor, erscheint allerdings einigen Theologen, wie auch Martin Niemöller, zu weltlich. Alternativ stand die aus der Bibel stammende Bezeichnung

⁸¹⁸ Aus der Begründung zum Urteil vom 20.7.1948 des LG Essen (5 O 55/48), mitgeteilt vom LKA Düsseldorf, zur Rechtmäßigkeit der Kirchenleitung, in: ZevKR 1 Heft 3: Rechtsprechung, S. 315.

⁸¹⁹ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 225.

⁸²⁰ S. auch Kap. II. 2.1.

„Ältestenrat“ zur Verfügung, die schließlich auch übernommen wurde. Im Verfassungsausschuss wurde „nach der inhaltlichen Bestimmung des Amtes abgestimmt“⁸²¹. Das genaue Ergebnis wird im Protokoll nicht angegeben, aber im Folgenden ist vom „Ältestenrat“ die Rede. Während das Wort „Kirchenvorstand“ eine deutliche Trennung zwischen Pfarrer und Laien anklingen lässt, kommt in der Bezeichnung „Ältestenrat“ die besondere geistliche Dimension dieses Amtes zum Ausdruck: Im Sinne des allgemeinen Priestertums hat der Ältestenrat ein großes Mitspracherecht in der Leitung der einzelnen Gemeinden.

Die Kreissynode wählte einen ihrer Pfarrer für die Dauer von acht Jahren zum Dekan, wobei eine Wiederwahl zulässig sei. Die Kirchensynode sei „Gesamtträger der kirchlichen Gewalt (...) ihre Vollmachten werden durch die Heilige Schrift nach dem Verständnis des Vorspruchs der Kirchenordnung bestimmt und begrenzt“⁸²². Sie wähle einen Pfarrer zum Bischof, ebenfalls für die Amtsdauer von acht Jahren, auch hier sei eine Wiederwahl zulässig. Der Bischof wäre Vorsitzender der Kirchenleitung, sei aber an die Beschlüsse der Kirchensynode und der Leitung selbst gebunden und müsse seine Arbeit der Kirchensynode gegenüber verantworten und ggf. rechtfertigen. Ihm würden sechs Visitatoren mit dem Titel „Prälat“ zur Seite gestellt, die zwar ebenfalls von der Kirchensynode, aber mit seiner Zustimmung auf Zeit gewählt würden.⁸²³

Die Heterogenität der einzelnen Bezirke, aus denen die neue Landeskirche bestehen sollte, bedeutete ein erhebliches Problem. Es hätte sich angeboten, die sechs geschichtlichen Kirchenbezirke beizubehalten, auch mit der geographischen Aufteilung hätte diese Lösung weitgehend übereingestimmt. Da man aber gerade in dieser geschichtlichen Gruppierung eine Gefährdung der kirchlichen Einheit sah, mit der auch eine konfessionelle Gruppenbildung verknüpft sein könnte, entschied man sich lediglich für die Wahl von sechs Visitatoren, deren Dienst nicht an einen Bezirk gebunden sei, sondern regelmäßig wechseln solle.

In Artikel 33 wurde außerdem explizit festgelegt, dass seine Anliegen „durch einen von der Kirchensynode in das Leitende Geistliche Amt entsendeten Vertrauensmann dieses Bekenntnisses“ wahrgenommen werden sollen, wenn

⁸²¹ Protokoll der 4. Sitzung des Verfassungsausschusses, 10.12.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 16.

⁸²² Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 225.

⁸²³ Vgl. a.a.O.

eines der vorkommenden Bekenntnisse im Leitenden Geistlichen Amt nicht vertreten ist.⁸²⁴

Die Pröpste amtierten sechs Jahre lang, die von der Synode gewählten theologischen Sachbearbeiter der Kirchenleitung bekleideten ihr Amt für zehn Jahre.⁸²⁵

Dass auch der Bischof nicht lebenslänglich, wie im ersten Entwurf der BK vorgeschlagen⁸²⁶, sondern auf die Dauer von acht Jahren gewählt werde, entsprach Niemöllers Meinung. Während der Zeit der Ausarbeitung der Kirchenordnung stellte er unmissverständlich klar, dass er nicht auf Lebenszeit in das Leitende Amt berufen werden wolle, sondern dass dieses befristet besetzt werden muss.⁸²⁷ Wenn der Bischof gut ist, kann er ja wiedergewählt werden, war seine Ansicht. An Würde sei der Bischof dem Amt des Wortes, d.h. des Pfarrers, nicht überlegen. Daher spräche nichts gegen eine begrenzte Amtszeit auch des höchsten Amtes der neuen Landeskirche.⁸²⁸

An dieser Stelle fällt auf, dass stets vom Amt des „Bischofs“ gesprochen wird. Dies wurde und wird auch in anderen Kirchen so gehandhabt. Aber Martin Niemöller hat sich wiederholt für eine nicht zu starke hierarchische Leitung der Kirche eingesetzt. Es stellt sich die Frage, ob Niemöller diesem Titel zugestimmt oder sich der Mehrheit gebeugt hat.⁸²⁹

Desweiteren weist Adam darauf hin, dass es in den Beratungen des Verfassungsausschusses nur noch einen Punkt gab, der gegenüber dem Wortlaut des BK-Entwurfs eine grundlegende Änderung erfahren habe: die Anordnung über das Leitende Geistliche Amt, die in den Beratungen des Verfassungsausschusses der BK nicht aufgetaucht war. Ihre Kenntnis aber wird

⁸²⁴ Vgl. Art. 33a), zitiert im Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.11.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 46.

⁸²⁵ Vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 43f. Ursprünglich hatte die Bekenntnissynode der ELKNH geplant, dass die juristischen Berater auf Privatdienstvertragsbasis arbeiten und die Theologen nach fünf Jahren in das Pfarramt zurückkehren sollten. Vgl. Scholz-Curtius: 50 Jahre Kirchenverwaltung der EKHN, S. 168.

⁸²⁶ Vgl. „Entwurf einer Verfassung für die Evangelische Landeskirche in Nassau-Hessen“ vom 30.1.1946, in: ZA EKHN Best. 62/1146.

⁸²⁷ Vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 42.

⁸²⁸ Vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 225.

⁸²⁹ Siehe auch Kap. III. 2.1.2.

für das Verständnis zweier Bestimmungen der KO von 1949 vorausgesetzt: 1. Art. 44,3: „Der Auftrag des LGA ist der Hirten- und Wächterdienst für die Gemeinden und Pfarrer der Kirche“ und 2. Art. 49,1: „Im Auftrag des LGA’s nehmen die Pröpste dessen Aufgabe in ihren Visitationsbezirken und Aufgabenbereichen wahr.“⁸³⁰

Zur ersten Bestimmung: Was genau zu diesem „Hirten- und Wächterdienst“ gehört, wird nicht näher bestimmt. Vor dem Hintergrund der Vollmacht aber, die sich hinter dieser Bestimmung verbirgt, kann das LGA unter Berufung auf den entsprechenden Artikel jede Angelegenheit an sich ziehen. Während Martin Schmidt bei der Einführung der Grundordnung auf der zweiten Tagung der Verfassungebenden Synode im November 1948 erklärt hatte, das Leitende Geistliche Amt sei die Zentralstelle für das Hirten- und Wächteramt und der Kirchenpräsident bilde „die Klammer des Gefüges dadurch bilde, dass in seiner Person die Fäden zusammen laufen“⁸³¹, handelt es sich laut Adam beim LGA um eine Behörde, deren Vorsitz der Kirchenpräsident innehat und das „fast totalitäre Befugnis“ besitzt⁸³². Man hatte an sich ein Organ schaffen wollen, das die Kirchenleitung berät, nicht aber eines, das die Entscheidungen übernimmt, die die Kirchenleitung treffen müsste. Das Prinzip des Landesbruderrates sollte in ihr übernommen werden. Seine Entscheidungen galten als Erklärung des gemeinsamen Willens, hatten aber keine rechtliche Kraft. Dies hatte auch für das analoge Organ der neuen Landeskirche gelten sollen.⁸³³

Zur zweiten Bestimmung: Für die Pröpste war das LGA eine vorgesetzte Behörde. Man wollte ihr Amt „nicht zum Ansatzpunkt sprengender Kräfte“⁸³⁴ werden lassen. Adam fragt, ob hier möglicherweise Vertrauen gefehlt hat und man das Propstamt in seiner Entfaltung gehemmt habe.⁸³⁵

⁸³⁰ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 5, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

Während der 11. Sitzung wurden die Artikel zum LGA vorgelegt und verabschiedet. Zu diesem Zeitpunkt waren es noch die Artikel 32 und 33.

⁸³¹ Protokoll der 2. Tagung der Verfassungebenden Synode, S. 142, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 141-146.

⁸³² Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 7, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

⁸³³ S. auch Kap. III. 2.2.

⁸³⁴ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 6, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

⁸³⁵ Vgl. Adam: Die theologischen und praktischen Intentionen der KO von 1949, S. 6, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

Das Amt des Propstes könnte helfen, die Landeskirche, der ein einzelner Präses vorsteht, zu einer Verwaltungsapparatur werden zu lassen. In dieser werde die wachsende Größe als bedrückend empfunden, der Präses habe immer mehr Verwaltungstätigkeiten zu erledigen und jeder einzelne Pfarrer stehe für sich. Damit sei die Richtungslosigkeit Trumpf, berichtet Adam von Westfalen.⁸³⁶ Dies setzt aber voraus, dass das Amt des Propstes nicht zu eng mit dem LGA verbunden ist, sondern im Rahmen einer gewissen Freiheit agieren und seinen Aufgaben nachkommen kann.

Nachfolgend wird der Verlauf der Sitzungen des Verfassungsausschusses unter dem Aspekt ausgewertet, zu zeigen, was in den Sitzungen jeweils in Hinblick auf die Fragestellung dieser Arbeit vorangetrieben wurde. Dies war mithilfe der entsprechenden Protokolle im Bestand 56V des Zentralarchivs möglich.

In der ersten Sitzung⁸³⁷ wurde festgelegt, dass bei der künftigen Arbeit der Entwurf der BK zugrundegelegt werden soll „unter Heranziehung des von Adam und Steitz zu beschaffenden Materials“. Sie sollten alle zum Thema passenden Beiträge, die im Kirchengebiet erschienen sind, sammeln und vorlegen.

In der zweiten Sitzung wurde der Grundartikel diskutiert. Martin Niemöller schlug verschiedentlich vor, einen Absatz aus der BK-Kirchenordnung zu übernehmen. Er konnte sich durchsetzen, wenn auch wie in einem Fall erst nach mehrstündigen Beratungen.⁸³⁸

Während der dritten Sitzung wurde beschlossen, eine Geschäftsordnung für den Verfassungsausschuss festzusetzen. Oberstaatsanwalt Christian Knauß wurde beauftragt, bei der nächsten Sitzung „im Benehmen mit Theinert und Hahn“ einen entsprechenden Entwurf vorzulegen.

Der Notar Karl Beck äußerte den Wunsch aus dem Ausschuss auszuschneiden, weil er beruflich zu sehr beansprucht sei. Da die Synode aber nicht von vornherein

⁸³⁶ S. sein Vortrag zu den „praktischen und theologischen Intentionen der Kirchenordnung“, S. 7.

⁸³⁷ Vgl. Protokoll der 1. Sitzung des Verfassungsausschusses am 14.10.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 1f.

⁸³⁸ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses am 11./12.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 3f.

Ersatzleute bestimmt hatte, könne man ihn nicht ersetzen, hielt Karl Herbert protokollarisch fest.⁸³⁹ So kam Beck bis zur 32. Sitzung sporadisch.

In dieser 3. Sitzung wurde erwogen, anstelle einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassung lediglich eine Rahmenordnung zu schaffen, um schneller mit der praktischen Arbeit beginnen zu können.⁸⁴⁰ Von dieser Überlegung wurde aber Abstand genommen.

Die Vertreter der Lutherischen Konferenz Oberhessens monierten mangelnde Klarheit in der Bekenntnisfrage; lediglich die Barmer Theologische Erklärung sei klar. Dies sei auch für die Laien wichtig: Da das Presbyterium auf das Bekenntnis des Pfarrers und der gesamten geistlichen Leitung der Gemeinde achten soll, müssten auch diese Gemeindevertreter Grundkenntnisse in theologischen Fragen haben und an das Bekenntnis gebunden sein.⁸⁴¹

Im Laufe der 4. Sitzung wurde die Geschäftsordnung diskutiert. Man war sich darin einig, mit aller gebührenden Vorsicht vorzugehen und die Kompetenzen des Ausschusses nicht zu überschreiten. Niemöller legte Wert darauf, dass die Kirchenleitung keine Gesetze oder Verordnungen ohne vorherige Besprechung mit dem Verfassungsausschuss erlassen werde. Martin Schmidt betonte, bezogen auf die für die neue Landeskirche grundlegende Arbeit des Verfassungsausschusses, dass auch dieser keine Ämter schaffen und besetzen werde, die von der künftigen ordentlichen Synode besetzt werden müssten.⁸⁴² Hier allerdings wies Niemöller darauf hin, dass er von der Synode in das leitende Amt der EKHN berufen worden sei und daher „von etwa einer neu zu bildenden Synode nicht abgesetzt werden“⁸⁴³ könne. Ferner wurde an diesem Tag die Bezeichnung „Kirchenvorstand“ oder „Ältestenrat“ beraten.⁸⁴⁴

⁸³⁹ Vgl. Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 9.

⁸⁴⁰ S. auch Kap. 6.1.1 „Theologische und praktische Intentionen der Kirchenordnung von 1949“.

⁸⁴¹ Vgl. Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 12.

⁸⁴² Vgl. Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 14.

⁸⁴³ Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 15.

⁸⁴⁴ Vgl. Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses am 25./26.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 16.

Siehe auch Kap. II. 2.4.

Während der 7. Sitzung wurde der Einbau der kirchlichen Werke und Verbände in die Kirchenordnung diskutiert.⁸⁴⁵ Als Ausgangspunkt für die Besprechungen dient ein Aufsatz von Heinrich Steitz.⁸⁴⁶

In der 9. Sitzung stellte Niemöller die „geistliche Leitung im Ganzen und auf den einzelnen Stufen“, wie sie bisher beraten und auch angenommen worden war, infrage. Schmidt brachte als „Anständigkeitsparagrafen“ Art. 24 Absatz 5 ein: „Die Mitglieder der Synode haben ihre Entscheidungen als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in ihrer Bindung an Schrift und Bekenntnis und in ihrer Verantwortung für die Kirche zu vollziehen und sind an keinerlei Weisungen gebunden.“⁸⁴⁷ Dieser Absatz betont abermals die alleinige Bindung an Schrift und Bekenntnis, wie es in Barmen 1934 formuliert worden war und präsent bleiben sollte.

Im Verlauf der 10. Sitzung wurde von Karl Herbert über „Besinnung über Wesen und Auftrag der leitenden Organe der Kirche“⁸⁴⁸ referiert, hierzu hatte Theinert Ergänzungen vorbereitet. Gerstenmeier erklärte, „wie das Bischofsamt in der evangelischen Kirche auch de jure humano seine Begründung fand“.⁸⁴⁹ Es entwickelte sich eine Diskussion zum einen über das Bischofsamt, zum andern über die bruderrätliche Form einer geistlichen Leitung. Man erkannte, dass das Verhältnis des Bischofs zu dieser geistlichen Leitung unklar sei, und überlegte, ob der Bischof den Vorsitz in der Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt haben müsse. Klärungsbedarf bestehe noch bezüglich der Stellung der Superintendenten als Mitglieder der geistlichen Leitung zum Bischof.

⁸⁴⁵ Vgl. Protokoll der 7. Sitzung des Verfassungsausschusses am 11.2.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 26f.

Während der 8. Sitzung wird weiterhin intensiv der Einbau der kirchlichen Werke und Verbände diskutiert. In den Erläuterungen zum Kreissynodalvorstand findet sich im Protokoll die Bemerkung, Schmidt habe darauf hingewiesen, dass der vormals spöttisch gemeinte Ausspruch „Die Kreissynode ist die organisierte Bedeutungslosigkeit“ der Vergangenheit angehören müsse. (Protokoll der 8. Sitzung des Verfassungsausschusses am 3.3.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 33.)

⁸⁴⁶ Vgl. Steitz „Kirchenverfassung und kirchliches Leben“. In: Amtsblatt der BK Nassau-Hessen, Nr. 5, 9.11.1947, S. 42, und: Ders.: „Der Rat der kirchlichen Werke“ (Entwurf). „Anlage 28 zu Seite 28 Ziffer 2b“, in: ZA EKHN Best. 56V/4.

⁸⁴⁷ Protokoll der 9. Sitzung des Verfassungsausschusses, 17./18.3.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 31-33.

⁸⁴⁸ Vgl. Anlage 38 zum Protokoll der 12. Sitzung des Verfassungsausschusses, 13./14.5.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/4.

⁸⁴⁹ Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 41.

Anschließend entwickelte sich eine Diskussion über die Bezeichnung des höchsten Leitungsamtes in der Landeskirche.⁸⁵⁰ Sowohl diese Entscheidung als auch die Entscheidung über die Amtsdauer wurde zurückgestellt.

Während dieser zwei Tage dauernden Sitzung wurden die leitenden Ämter der neuen Landeskirche in Zusammensetzung und Aufgabe genauer bestimmt: das Leitende Geistliche Amt, die Kirchenleitung, der Kirchenpräsident, die Pröpste und die theologischen Sachbearbeiter.⁸⁵¹

Dem Leitenden Geistlichen Amt sollten der Kirchenpräsident und die Pröpste angehören, wobei man sich über beide Bezeichnungen noch nicht abschließend einigen konnte. Ihre Aufgabe sei der „Hirten- und Wächterdienst für die Gemeinden und die Pfarrer der Kirche“. Hierzu gehörten:

- „a) der brüderliche Besuchsdienst in den Gemeinden und Kirchenkreisen (Visitation);
- b) der seelsorgerliche Dienst an den Pfarrern und Dekanen;
- c) die Ordination und Einführung der Pfarrer;
- d) die Zurüstung und Förderung der Pfarrer und Pfarramtskandidaten;
- e) die Sorge für die rechte Verkündigung und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen.“⁸⁵²

Der Kirchenpräsident werde von der Synode gewählt und führe den geistlichen Vorsitz in Kirchenleitung und im Leitenden Geistlichen Amt. Die Dauer der Übertragung des Amtes des Kirchenpräsidenten wurde diskutiert. Während sich mehrere Diskussionsteilnehmer für eine Berufung auf Lebenszeit aussprachen, erklärte Niemöller: „Ich möchte nicht auf Lebenszeit berufen sein.“⁸⁵³ Die Amtsdauer wurde daraufhin noch nicht abschließend bestimmt, aber eine Befristung beschlossen und diese im Verlauf der Sitzung auf acht Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl sollte bis zur Erreichung der Altersgrenze möglich sein.⁸⁵⁴

Die Pröpste werden von der Kirchensynode für die Dauer von sechs Jahren gewählt, wobei alle zwei Jahre zwei von ihnen ausscheiden (oder wiedergewählt werden) sollten, so dass über Jahre eingefahrene Strukturen vermieden würden.⁸⁵⁵

Die Amtsdauer der theologischen Sachbearbeiter wurde auf zehn Jahre bestimmt.⁸⁵⁶

⁸⁵⁰ S. auch Kap. III. 2.1.2.

⁸⁵¹ Vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 40-44.

⁸⁵² Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 42.

⁸⁵³ Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 42.

⁸⁵⁴ Vgl. ebd., in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 43.

⁸⁵⁵ Vgl. ebd., in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 43.

Während der 11. Sitzung wurden die Artikel der neuen Kirchenordnung zu LGA, Kirchenleitung und Kirchenpräsident vorgelegt und wohl ohne besondere Diskussionen, die im Protokoll hätten festgehalten werden müssen, verabschiedet. Anlässlich der Überschrift „Der Kirchenpräsident“ nahm man sich Zeit für eine Aussprache zum Titel.⁸⁵⁷ Theinert und Herbert votierten für den Namen „Bischof“⁸⁵⁸, Kreck hingegen meldete Bedenken gegen Amt und Titel eines Bischofs an und regte an, bei der Bezeichnung „Kirchenpräsident“ zu bleiben. Dieser Vorschlag wurde bei einer Gegenstimme angenommen

Als man sich über „Das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu EKID und Ökumene“ austauschte, beantragte Niemöller, diesen Gegenstand nicht in die Abschnitte der Kirchenordnung einzuordnen, sondern sie – dem einleitenden Grundartikel entsprechend – in einem Schlussartikel zu formulieren. So geschah es.

In der 12. Sitzung beschloss man, den Entwurf der Kirchenordnung nach der ersten Lesung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen. Während einer Durchsicht der bisherigen Kirchenordnung wurde nun auch eine Entscheidung über den Namen „Verfassung“ oder „Ordnung“ gefällt. Niemöller wies darauf hin, dass sich alle anderen Kirchen der EKD für eine Ordnung entschieden haben. Diese Bezeichnung wurde auch für die EKHN mit einer Gegenstimme (Steitz) angenommen.

Nun wurde die Ordnung in erster Lesung zur Abstimmung gestellt. Heinrich Steitz beantragte namentliche Abstimmung. Seine Stimme war die einzige Gegenstimme. Eine Enthaltung gab es: Oberstaatsanwalt Christian Knauß kündigte Anträge für die zweite Lesung an, die die Ordnung verändern könnten, und enthielt sich deswegen zunächst.

Zum Abschluss dieser Sitzung dankte Knauß dem Vorsitzenden des Ausschusses „für die umsichtige Leitung der Verhandlungen“⁸⁵⁹. Es muss anlässlich mehrerer Aspekten zu Spannungen gekommen sein.

⁸⁵⁶ Vgl. ebd., in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 44.

⁸⁵⁷ Vgl. Protokoll der 11. Sitzung des Verfassungsausschusses, 28./29.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 45-49.
S. auch. Kap. III. 2.1.2.

⁸⁵⁸ Zu Theinert s. ZA EKHN Best. 56V/4 Anl. 46. Zu den Positionierungen vgl. Protokoll der 11. Sitzung des Verfassungsausschusses, 28./29.4.48, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 45-49.

⁸⁵⁹ Protokoll der 12. Sitzung des Verfassungsausschusses, 13./14.5.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 50-55.

In der 13. Sitzung wurde während der Diskussion des Entwurfs zur Ordnung des Gemeindelebens festgestellt, dass diese zwar zur Ordnung der Altpreußischen Union parallel gestaltet sei. Aber Hahn merkte an: „Die Gemeindeordnung der BK gibt Richtlinien. Die Ordnung im praktischen kirchlichen Leben durchzuführen, wird sich jedoch sehr schwierig gestalten.“⁸⁶⁰ Adam erklärte, sie sei „zu werten als eine Zusammenstellung von Richtlinien, nicht aber als Gesetz.“⁸⁶¹ Deshalb sei Vieles einer Richtlinie gemäß mit „soll“ und „kann“ formuliert.

In den Beratungen der 15. Sitzung wurde Herbert beauftragt, gemeinsam mit Niemöller und einem zu diesem Zeitpunkt nicht näher benannten Justiziar der kirchlichen Verwaltung die Ordnung für das landeskirchliche Amt zu entwerfen.⁸⁶²

Während der 16. Sitzung kam es zu einer Diskussion über das Recht der Besetzung von Pfarrstellen. Niemöller hielt es für erforderlich, dass die Gemeinden hier ein Einspruchsrecht hätten. Allerdings muss die Kirchenleitung seiner Meinung nach dennoch die Möglichkeit haben, Pfarrer in Stellen einzuweisen. Er erklärte laut Protokoll: „Aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres möchte ich fast sagen, dass die Kirche eine Versorgungsanstalt für unfähige Pfarrer ist. Bei der Wahl nur durch die Gemeinden würden diese Pfarrer ohne Stellen bleiben.“⁸⁶³ Gutberlet entgegnete: „Wenn die Kirchenleitung das Recht der Pfarrstellenbesetzung gebraucht, um unfähige Pfarrer unterzubringen, so muss ich doch um der Gemeinden willen meine Bedenken anmelden gegen Pfarrstellenbesetzung durch die Kirchenleitung.“⁸⁶⁴ Den Gemeinden wurde ihr Einspruchsrecht später festgeschrieben.

Zur 17. Sitzung brachte die Michaelsbruderschaft eine Stellungnahme ein: Man drang darauf in der Kirchenordnung festzuhalten, dass der Kirchenpräsident neben dieser Aufgabe nicht noch andere wichtige kirchliche Ämter innehaben, explizit

⁸⁶⁰ Protokoll der 13. Sitzung des Verfassungsausschusses, 3.6.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 59.

⁸⁶¹ A.a.O.

⁸⁶² Vgl. Protokoll der 15. Sitzung des Verfassungsausschusses, 6.7.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 62-64.

⁸⁶³ Protokoll der 16. Sitzung des Verfassungsausschusses, 14.8.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 67.

⁸⁶⁴ A.a.O.

wurde als Beispiel das Kirchliche Außenamt benannt. Es bestehe die Gefahr, dass beide bzw. alle Ämter nicht mit der erforderlichen Sorgfalt versehen würden.

Diese Stellungnahme konnte sich nicht eindeutiger auf den Kirchenpräsidenten Martin Niemöller beziehen, denn er war seit Herbst 1945 bis 1956 Präsident des Kirchlichen Außenamtes. Äußerungen der Ausschussmitglieder zu dieser Stellungnahme wurden nicht festgehalten, man teilte die Meinung der Bruderschaft wohl nicht.⁸⁶⁵

Im Verlauf der 19. Sitzung⁸⁶⁶ wurde über die Confessio Augustana diskutiert, ob die Variata oder die Invariata gelte. Die Frage hat zweifellos ihre Berechtigung, da die Variata in einigen unierten Kirchen die Bekenntnisgrundlage bildet. Aber Alfred Adam hatte bereits erklärt, dass es sich bei der neuen Landeskirche nicht um eine Kirche, sondern um eine Kirchengemeinschaft handle, die sich „nicht aus drei territorialen, sondern aus drei konfessionellen Kirchen zusammensetzt.“⁸⁶⁷ Aus dieser grundlegenden Haltung heraus sei kein gemeinsames Bekenntnis festzulegen, sondern „für die Gesamtkirche werden als gemeinsam nur altkirchliche Bekenntnisse und die theologische Erklärung von Barmen festgestellt.“⁸⁶⁸ Dieser Formulierung ist zu entnehmen, dass man den Status quo untersucht hat und nicht etwas Neues absprechen wollte. Niemöller stellte nun bezüglich der Confessio Augustana klar: „Es geht nicht darum, eine Einheit der Lehre festzustellen, sondern eine Gemeinsamkeit des Bekenntnisses.“⁸⁶⁹

Im Verlauf der 22. Sitzung⁸⁷⁰ wurde ein Schreiben vorgelegt, in dem von einem holländisch-deutschen Theologentreffen berichtet wird. Hier hatte man die neuen Kirchenordnungen zum Thema, lediglich drei Ordnungen aus dem Bereich der EKID waren so weit gediehen, dass sie vorgestellt werden konnten. Allein die von Hessen-Nassau habe „eine grundsätzliche theologische Neubestimmung erkennen“ lassen. Diese Äußerung überrascht, wenn man bedenkt, dass fast alle

⁸⁶⁵ Vgl. Protokoll der 17. Sitzung des Verfassungsausschusses, 2./3.9.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 68-76.

⁸⁶⁶ Vgl. Protokoll der 19. Sitzung des Verfassungsausschusses, 21.9.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 88-94.

⁸⁶⁷ Protokoll der 19. Sitzung des Verfassungsausschusses, 21.9.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 89.

⁸⁶⁸ A.a.O.

⁸⁶⁹ A.a.O.

⁸⁷⁰ Vgl. Protokoll der 22. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15.10.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 107-111.

Landeskirchen nach 1945 ihre Arbeit wieder aufnehmen konnten und bezüglich ihrer Verfassung erheblich fortgeschrittener waren als die EKHN, die eine neue Verfassung schaffen musste. Der Grund dürfte darin liegen, dass die Notwendigkeit, die Arbeit an der Verfassung zügig voranzutreiben, in kaum einer Kirche so dringend war wie in der EKHN.

Ansonsten fällt im Protokoll dieser Sitzung wiederum auf, dass Niemöller sich gegen etwas aussprach, was ein festes Mitglied des Ausschusses, in diesem Fall Günther Flechsenhaar, kritisch anmerkte. Niemöller hatte mit seiner Erwiderung, mit der er das Beibehalten bestimmter wertender Adjektive im Protokoll erreichen wollte, keineswegs alle Ausschussmitglieder hinter sich. Steitz sprach sich begründet gegen Niemöllers Meinung aus. Trotzdem wurde Niemöllers Wunsch entsprochen, der Ausschuss stimmte Niemöller schließlich zu.

Im Laufe der 25. Sitzung wurde noch einmal über den Titel der leitenden Position in der Landeskirche gesprochen. Von vielen Seiten seien Einwände gegen den Titel „Kirchenpräsident“ erhoben worden, man sprach sich für den im kirchlichen Bereich besser passenden Titel des Bischofs aus. Dessen ungeachtet wurde er bei zwei Gegenstimmen beibehalten.⁸⁷¹

Nach dieser Sitzung fand eine Besprechung in Frankfurt statt, in der sich der Verfassungsausschuss mit allen kirchlichen Gruppen und Persönlichkeiten zusammensetzte, die zur Kirchenordnung Stellung nehmen wollten und sollten. Außer dem Verfassungsausschuss, dessen Mitglied August Dell, der zugleich Mitglied der Kirchensynode war, den Vorsitz übernahm, erschienen Vertreter des Synodalvorstandes, des Landesbruderrates Nassau-Hessen, der Gemeinschaft für kirchliche Erneuerung, der Freien Reformierten Synode, der Lutherischen Konferenz Hessen, des Bundes für Entschiedenen Protestantismus, des Wiesbadener Arbeitskreises für Kirchenfragen, des Diakonenverbandes und Vertreter einzelner Dekanate und Mitarbeiter. In diesem Kreis konnten keine Beschlüsse und Entscheidungen gefasst werden, aber alle Anwesenden sollten die Möglichkeit erhalten, dem Verfassungsausschuss ihre Anregungen und Bedenken vorzutragen.

Im Protokoll dieser Besprechung finden sich zwar keine Anregungen von eminenter Bedeutung für den Fortgang der Arbeit. Aber sie wurde als so wichtig

⁸⁷¹ Vgl. Protokoll der 25. Sitzung des Verfassungsausschusses, 5.11.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 121-123.

gewertet, dass ihr Protokoll zwischen denen des Verfassungsausschusses abgeheftet ist.⁸⁷² Eine Besprechung des Verfassungsausschusses schloss sich an.⁸⁷³ An dieser Besprechung konnte Hans Theinert nicht mehr teilnehmen; er war am 8.11.1948 gestorben.

Während der 27. Sitzung des Verfassungsausschusses wurde dem Kirchenpräsidenten im dritten Abschnitt der Kirchenordnung, zur Gesamtkirche, ein Vetorecht eingeräumt (Art. 33): „Wenn die Kirchenleitung gegen einen Beschluss der Kirchensynode Einspruch erhebt, so ist die Angelegenheit in der nächsten Sitzung erneut zu behandeln.“⁸⁷⁴ Insgesamt ging die Kirchenordnung in die zweite Lesung.

Von der dritten Lesung ist bereits in der folgenden, 28. Sitzung die Rede: Auf Antrag Niemöllers, der der vergangenen Sitzung fern geblieben war, wurden in diversen Artikeln Änderungen eingebracht und angenommen.⁸⁷⁵

Eine Woche später tagte die Verfassunggebende Synode zum zweiten Mal. Die Synode stimmte formell der Grundordnung der EKID vom 13. Juli 1948 zu. Niemöller wurde neben Nell, Wilhelmi und Metzger in die Synode der EKID gewählt. Dell wies zu diesem Anlass auf die Überbelastung des Kirchenpräsidenten hin, worauf Wilhelm Fresenius bemerkte, dass man die Belastung des Kirchenpräsidenten erheblich mildern könne, indem die Einzelgemeinden davon Abstand nähmen, Niemöller „zu jedem kleinen Anlass“ einzuladen.

Noch einmal wurde an diesem Tag über das Bischofsamt diskutiert. Niemöller erläuterte, das Leitende Geistliche Amt sei das Bischofsamt der Ordnung der EKHN. Dies sei gut biblisch. Im Neuen Testament gebe es nur einen Bischof, nämlich Jesus Christus. In der Ordnung der EKHN sei nun der „monarchische Episkopat abgelehnt (worden) zugunsten eines brüderlich geübten Bischofsamtes.“⁸⁷⁶

⁸⁷² Vgl. Besprechung des Verfassungsausschusses mit allen kirchlichen Gruppen und Persönlichkeiten am 11.11.1948 in Frankfurt, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 124-127.

⁸⁷³ Vgl. Protokoll der 26. Sitzung des Verfassungsausschusses, 11.11.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 128-131.

⁸⁷⁴ Protokoll der 27. Sitzung des Verfassungsausschusses, 12.11.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 132-138.

⁸⁷⁵ Vgl. Protokoll der 28. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15.11.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 139-140.

⁸⁷⁶ Protokoll der 2.Tagung der Verfassunggebenden Synode, 22.-24.11.1948, S. 143 in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 141-146.

Im März 1949 tagte die Verfassungsgebende Synode zum dritten Mal, diverse Gesetze konnten angenommen werden.⁸⁷⁷

In der Einladung zur 34. Sitzung hieß es: „In der 33. Sitzung wurden die Entwürfe des Verfassungsausschusses nur beraten; bei der 34. Sitzung sollen die Entwürfe die Form erhalten, in der sie zur Vorlage auf der Synode kommen.“⁸⁷⁸

Diese letzten Vorschläge der 34. Sitzung hat die Verfassungsgebende Synode wohl angenommen, so dass nichts an den Verfassungsausschuss zurückgegeben wurde – weitere Sitzungen dieses Ausschusses hat es nicht gegeben.

Im Verlauf des Jahres 1949 gab es also sieben Sitzungen des „Verfassungsausschusses der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, während dessen Arbeit die nun fertig vorliegende Verfassung weiter ausreifen sollte. Im Dezember wurde sie dann während der vierten und letzten Tagung der Verfassungsgebenden Synode abschließend beraten und abgeschlossen.⁸⁷⁹

Auf der 3. Verfassungsgebenden Synode der EKHN am 17. März 1949 wurde die Kirchenordnung der EKHN verabschiedet. Lediglich einige ergänzende Gesetze wie Wahlordnungen, Gesetze zur Besoldung der Pfarrer oder zur Besetzung der Pfarrstellen wurden nachträglich auf Sitzungen des Verfassungsausschusses im Mai beschlossen.

Die erste Kirchensynode der EKHN trat zu ihrer ersten ordentlichen Tagung am 11. April 1950 in Mainz zusammen. Hier wurden Kirchenpräsident und Kirchenleitung neu gewählt und Darmstadt als Sitz der Kirchenverwaltung bestimmt.

Mit Blick auf die Gesamtheit der Protokollsitzungen können folgende Auffälligkeiten festgehalten werden:

Es gab einige Schwerpunkte, mit denen sich der Kreis in seinen Diskussionen besonders intensiv befasste. So wurde naturgemäß die Einführung des Leitenden Geistlichen Amtes intensiv beraten und diskutiert. Zu den Schwerpunkten gehörte

⁸⁷⁷ Vgl. Protokoll der 3. Tagung der Verfassungsgebenden Synode, 13.-18.3.1949, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 167-170 (im Protokoll der 3. Sitzung des Verfassungsausschusses).

⁸⁷⁸ Vgl. Einladung zur 34. Sitzung des Verfassungsausschusses am 22.4.1949, in: ZA EKHN Best. 56V/6.

⁸⁷⁹ Vgl. die Protokolle der Sitzungen des Verfassungsausschusses der EKHN von Juli bis Dezember 1949, in: ZA EKHN Best. 56V/8, S. 1-18.

aber auch die Ausgestaltung des Gegenübers von Amt und Gemeinde, Hauptthemen waren hierbei die Eigenverantwortung der Gemeinde und ihre geistlichen und organisatorischen Aufgaben wie die Pfarrstellenbesetzungen.⁸⁸⁰

Eine Aufgabe der Kirchenleitung in der Gründungsphase bestand in der Bestimmung des Sitzes der neuen Landeskirche, schließlich gab es drei Kirchensitze, in Darmstadt, Frankfurt und Wiesbaden. Da dort ein intaktes Gebäude zur Verfügung stand, entschied man sich zunächst aus rein praktischen Erwägungen für Wiesbaden. Sobald in Darmstadt ausreichend geeignete Räumlichkeiten geschaffen waren, zog man dorthin um. Allerdings verlegte der Kirchenpräsident seinen Wohnsitz nie von Wiesbaden nach Darmstadt.

Martin Niemöller gehörte nicht zum Verfassungsausschuss, hatte aber so großes Interesse an dessen Arbeit, dass er lediglich an 8 der 34 Sitzungen des Verfassungsausschusses nicht teilnahm.⁸⁸¹ In seiner Funktion als Kirchenpräsident war es ihm auch möglich das Wort zu ergreifen. Soweit es den Protokollen zu entnehmen ist, wurden seine Anregungen, Vorschläge und Anträge in aller Regel angenommen, wie der Protokollant Steitz jeweils kommentarlos festgehalten hat.⁸⁸² Allein nach Einwänden oder sachlichen Entgegnungen des Vorsitzenden Schmidt setzten sich Niemöllers Anregungen nicht durch.

Es ist davon auszugehen, dass Niemöller mindestens aus dem Hintergrund mitwirken wollte. Daher könnte man auch formulieren, er habe 8 Sitzungen nicht persönlich beigewohnt. Ich vermute, dass er sich auch bei diesen acht Sitzungen vertreten fühlen konnte, weil er sich engagierter Mitstreiter gewiss sein konnte. So waren er und seine Position durchaus gegenwärtig, wenn er nicht selbst in der Runde saß. Wenn man nach solchen Mitstreitern in den Reihen der BK sucht, fällt zuerst Alfred Adam ins Auge, der die theologische Federführung im Verfassungsausschuss hatte.

Kirchenamtspräsident Theinert hat Teile der Verfassung ausgearbeitet und vorgelegt. In einem Protokoll wird erwähnt, dass er sich über seine Arbeit im

⁸⁸⁰ Vgl. Protokolle in ZA EKHN Best. 56V, und: Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 168.

⁸⁸¹ 6., 11, 13., 17., 27., 29., 30. und 33. Sitzung

⁸⁸² So z.B. in der 12. Sitzung: „Auf Antrag Niemöllers wird der Wortlaut ... gleichartig gestaltet.“ ZA EKHN Best. 56V/1, S. 51.

Vorfeld der nächsten Sitzung mit Niemöller ausgetauscht habe.⁸⁸³ Anhand der Protokolle lässt sich nicht erkennen, ob Niemöller besonders in Hinblick auf sein (zukünftiges) Amt oder gar zu einer Ausweitung seiner Befugnisse im Verfassungsausschuss aktiv geworden ist. Bezüglich seiner persönlichen Rolle lässt sich auch unter den Mitgliedern des Verfassungsausschusses kein besonderer Fokus ausmachen oder gar nachweisen. Einzig Steitz fällt insofern auf, als er vielfach eine kritische Position gegenüber Niemöller einnimmt, in den darauf folgenden Abstimmungen aber ohne Mitstreiter bleibt und klar überstimmt wird.

Stefan Ruppert erklärt, auch die Reformierten hätten während der gesamten Gründungsphase Einfluss auf die Arbeit des Verfassungsausschusses genommen, indem sich Walter Kreck, einer der wichtigsten Exponenten der Reformierten⁸⁸⁴, wiederholt in die Beratungen eingeschaltet habe.⁸⁸⁵ Während der gesamten Gründungsarbeit konnten sie durch ihn immer wieder ihre Überlegungen und Interessen erfolgreich einbringen. Dies gelang insbesondere, wenn diese mit den Vorstellungen der BK konform waren.⁸⁸⁶

⁸⁸³ Vgl. Protokoll der 12. Sitzung des Verfassungsausschusses, 13./14.5.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1.

⁸⁸⁴ Vgl. Dienst: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 72.

⁸⁸⁵ Vgl. Ruppert: Der Einfluss der Reformierten, S. 205.

⁸⁸⁶ Vgl. Dienst: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 72.

III. Neue Organisation

Die Chronologie der Ereignisse hat gezeigt, dass es drei Themen waren, um die insbesondere gerungen wurde:

1. Das Kirchenverständnis und die Quellen der Kirchenordnung: Was ist Kirche, welche Gestalt und welche Aufgaben hat sie? Welche Rolle spielten die Ordnungen der drei Vorgängerkirchen Hessen-Darmstadt, Nassau und Frankfurt, und wie konnte die Bekennende Kirche gerade hier in Hessen und Nassau eine so beherrschende Rolle spielen?
2. „Amtsverständnis“: Wie wurde das leitende Amt gesehen, warum und wodurch wurde es so charakteristisch ausgestaltet? Wie sah es Martin Niemöller und wie ging er mit seinem Amt um?
3. Das Bekenntnis: Welche Rolle spielte es? Die Barmer Theologische Erklärung war an sich eine Erklärung. Wie kam es dazu, dass sie zu einem „Bekenntnis“ mit einer derartigen Bedeutung wurde?

1. Grundlagen des Kirchenverständnisses, Kirchenordnung und Quellen der Kirchenordnung

Die Entwicklung einer Kirche lässt sich als fort dauernden Prozess beschreiben. Das Wesen der Kirche sei ihr Leben, erklärt Herms, so dass es zwangsläufig einen dynamischen, prozessualen Charakter habe. Da die Kirche Teil der fortschreitenden Geschichte sei, seien auch ihre Glieder Teil eines kontinuierlichen Prozesses. Alle Christen seien Teil einer Glaubensgemeinschaft, die im Laufe der Zeit immer weiter und theologisch auf die Ewigkeit und das Reich Gottes hin reife. Demzufolge sieht Herms das kirchliche Leben als „generationenübergreifenden Bildungsprozess“⁸⁸⁷.

Die Gestalt der Kirchen in der Zeit des Nationalsozialismus unterschied sich so stark von den Kirchen zuvor, dass man meinen könnte, der von Herms beschriebene Prozess wäre 1933 jäh unterbrochen und ab 1945 wieder

⁸⁸⁷ Herms: Theologische Überlegungen, S. 61.

aufgenommen worden. Aber diese sehr schwierige Phase wurde bei der Neugestaltung ab 1945 nicht ausgeblendet. Auch Schuld und Misslingen sind Teil eines Entwicklungsprozesses.

Organisatorisch setzt sich eine Kirche aus Gemeinden zusammen. Anders als z.B. in der Verfassung der Hessischen Landeskirche von 1922 galt für die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde nicht mehr einfach das Wohnsitzprinzip. Vielmehr ist Mitglied der Gemeinde als „*congregatio*“, „Versammlung“, wer am Gottesdienst und damit an der Verkündigung des Evangeliums und der Spendung der Sakramente teilhat.⁸⁸⁸ Dies ist im ersten Abschnitt im 2. Artikel festgelegt:

„Glieder der Kirchengemeinde sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses eines örtlich oder anderweitig begrenzten Bereichs, die an den Gaben des Evangeliums Anteil haben. (...) Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste und tragen durch Opfer und Abgaben zur Erfüllung der gemeindlichen und kirchlichen Aufgaben bei.“⁸⁸⁹

Man verstand die Kirche wieder als Versammlung der Gläubigen um Wort und Sakrament. Dahinter stand der Gedanke, dass Kirche der Vollzug von „Gemeinde“ sein solle; nur aktive Mitgliedschaft könne als wirkliche Mitgliedschaft in der Kirche gelten. Allein mit Listeneintragung und Wahlgelöbnis lasse sich keine Erneuerung schaffen, tätige Beteiligung sei für die Zugehörigkeit zur Kirche vielmehr unabdingbar.⁸⁹⁰

Mit dieser Sicht waren auch volksmissionarische Erwartungen verbunden: Die Gläubigen sollten sich in die Pflicht nehmen lassen. So könnte das Volk als Ganzes Halt und sittliche Ordnung finden.⁸⁹¹

Die Bekennende Kirche vertrat die Überzeugung, die Kirche sei Eigentum Christi. Ihre Ordnung habe die Funktion, der Reinheit und dem Schutz der Lehre zu dienen, und jeder Christ habe den Auftrag, die Herrschaft Christi zu bezeugen.⁸⁹²

Entsprechend wurde im ersten Satz des Grundartikels der Kirchenordnung, des Artikels über die Gemeinde, formuliert:

„Artikel 1. (1) Gemeinde ist die in Christus berufene Versammlung, in der Gottes Wort lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Wo dies

⁸⁸⁸ Vgl. auch Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 10.

⁸⁸⁹ Abschnitt I, 1. Art. 1 der KO der EKHN vom 17.3.1949.

⁸⁹⁰ Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 11.

⁸⁹¹ Diese Überlegungen finden auch in der Tatsache Ausdruck, dass die Kirchensteuer nicht bei allen Bewohnern eines Kirchenbezirkes, sondern vom genauen Wohnort unabhängig nur bei den angemeldeten Mitgliedern der jeweiligen Landeskirche eingezogen wird. (Vgl. Gefaeller: Die Kirchensteuer seit 1945, Zweiter Teil, S. 382f.)

⁸⁹² Vgl. Schlink: Der Ertrag des Kirchenkampfes, S. 31f.

III. Neue Organisation: 1. Kirchenverständnis und Kirchenordnung

geschieht, steht die Verheißung in Kraft, dass Jesus Christus selbst gegenwärtig ist, durch den Heiligen Geist den Glauben wirkt und Menschen in seinen Dienst stellt.“⁸⁹³

Es wird also als Grundlage des kirchlichen Aufbaus der Begriff der *Ecclesia* als wahrer Kirche genannt, wie er in CA VII verwendet wird: als Versammlung aller Gläubigen, bei welcher das Evangelium rein gepredigt und die heiligen Sakramente dem Evangelium entsprechend gereicht werden. Die gesamte Kirchen- und Gemeindeordnung fußt auf diesem Verständnis von *Ecclesia* als wahrer Kirche.⁸⁹⁴ Naturgemäß findet die Leitung der Kirche hier noch keine Erwähnung.

Mit dem Evangelium steht das Wort Gottes im Zentrum und im Ursprung der Kirche, das Wort, mit dem Gott die Gläubigen ruft, die er wählt. Im Alten Bund tut er dies mit Gesetz und Verheißung, im Neuen Bund mit dem Evangelium und im Ewigen Bund schließlich geschieht es durch das Wort des letzten Gerichtes. Die Zeit des Neuen Bundes ist eine Zeit des Missionierens zur Vorbereitung des Ewigen Bundes. Gesetz und Verheißung sind auch hier enthalten, weil die drei Bündnisse Gestalten der Kirche sind, die nicht in einer zeitlichen Abfolge stehen, sondern untrennbar miteinander verwoben sind.⁸⁹⁵ Für die Gestaltung einer neuen Kirchenordnung war somit elementar, dass die Kirche vom Evangelium lebt und dieses verbreiten soll. Folglich soll sie zugleich hören und verkündigen, was durch eine Trennung von Gemeinde und Amtsinhabern sichergestellt werden sollte.⁸⁹⁶ Das Ziel, dass die Kirchenordnung die Verkündigung des Evangeliums widerspiegeln, wurde während der gesamten Arbeit an der Verfassung deutlich⁸⁹⁷ und findet sich im ersten Abschnitt der Kirchenordnung („Die Kirchengemeinde“):

„Artikel 2. (1) Als Gemeinde Jesu Christi hat jede Kirchengemeinde den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu bezeugen und im Glauben an das Evangelium ihren Gehorsam zu bewähren. Sie ist dafür verantwortlich, dass das Evangelium in ihrer Mitte gemäß dem Grundartikel recht verkündigt wird und in allen ihren Lebenskreisen Gehör und Gehorsam finden kann.“⁸⁹⁸

Und:

⁸⁹³ KO der EKHN vom 17.13.1949, Abschnitt I: Die Kirchengemeinde, 1. Die Gemeinde, Art. 1 (1).

⁸⁹⁴ Vgl. auch Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 9.

⁸⁹⁵ Vgl. Prenter: Kirche, RGG³, S. 16985 (Bd. 3, S. 1313).

⁸⁹⁶ Vgl. ebd., S. 16988 (Bd. 3, S. 1316), und: Wenz: Kirche, RGG⁴, Bd. 4, S. 1021f.

⁸⁹⁷ S. Teil II. 2.3.1.

⁸⁹⁸ Abschnitt I, 1. Art. 2 der KO der EKHN vom 17.3.1949.

III. Neue Organisation: 1. Kirchenverständnis und Kirchenordnung

„(3) Die Kirchengemeinde hat die für diese Aufgaben erforderlichen Dienste zu ordnen, insbesondere den Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung, der Seelsorge und Zucht, der Unterweisung, der Liebestätigkeit, der Leitung und Verwaltung. Darüber hinaus unterstützt und fördert sie die übergemeindlichen Dienste und Einrichtungen, durch die die Gemeindeglieder für ihre Aufgabe an der Welt und ihr Zeugnis in der Gesellschaft zugerüstet werden.“⁸⁹⁹

Zur Hilfestellung und Unterstützung in theologischen Fragen reichte der Vertreter der Lutherischen Konferenz, Günther Flechsenhaar, im Verfassungsausschuss den Antrag auf eine verfassungsmäßige Bildung eines theologischen Amtes ein. Der Vorsitzende Martin Schmidt jedoch erachtete es für gefährlich, Erfahrungen des Kirchenkampfes in die Kirchenordnung zu übernehmen. Denn in einer damit verbundenen Abwälzung der theologischen Verantwortung auf die theologischen Ämter sah er die Gefahr, dass die Pfarrer ihre theologische Arbeit diesem Amt überlassen würden. Er warnte vor der Schaffung einer Einrichtung, die eine theologische Monopolstellung erlangen könnte. Niemöller erklärte allerdings, das theologische Amt sei eine beratende Kammer, die der Kirchenleitung zur Erstattung von Gutachten zur Verfügung stehe. So erkannte Schmidt an, dass man in Einzelfällen Theologen zu Beratung oder Erstellung von Gutachten hinzuziehen könne, ohne dass es zu einer Abhängigkeit komme.⁹⁰⁰

Andere Aufgaben und Bedürfnisse, denen man mit großer Aufmerksamkeit nachkam, wie Jugendarbeit und kirchliche Pressearbeit in Form einer Kirchenzeitung für die breite Öffentlichkeit, waren keine Spezifika der Bekennenden Kirche oder der EKHN.

Eine der wichtigsten Aufgaben innerhalb der Kirche ist die Leitung der Gemeinde. In dem bereits zitierten Vortrag von Alfred Adam zu den „theologischen Intentionen der Kirchenordnung von 1949“ aus dem Jahr 1963 hat Adam den Gemeindebegriff nicht näher aufgeschlüsselt. Dennoch kann festgehalten werden, dass bei der Struktur der BK das „Gemeindemodell“ dem „Pfarrerbruderschaftsmodell“ vorgezogen worden ist.⁹⁰¹

⁸⁹⁹ Abschnitt I, 1. Art. 3 der KO der EKHN vom 17.3.1949.

⁹⁰⁰ Vgl. Protokoll der 12. Sitzung des Verfassungsausschusses, 13./14. 5. 1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 52.

⁹⁰¹ S. hierzu auch die charakteristischen Merkmale laut Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 8f.

Die Leitung wurde als „bruderrätlich“ bezeichnet. Hierfür war die Bildung des Leitungsgremiums durch Pfarrer und Laien entscheidend, die gemeinsam unter dem Wort stehen. Man achtete darauf, bei Gemeinde und Amt auf allen Ebenen kein Mitglied oder Amt dem anderen überzuordnen oder auch nur die Bedeutung stärker zu betonen.

Das Verhältnis von Kirche und Staat erfuhr in der Zeit von 1922 bis 1945 maßgebliche Veränderungen.

Das Weimarer Staatskirchenrecht besaß einen eher liberalen Charakter. Kirche und Staat pflegten einen natürlichen Umgang. Diese innere Nähe bestand seit dem NS-Regime nicht mehr. Der Staat stand der evangelischen Kirche mit großem Misstrauen gegenüber – für ihn gehörte sie zu den Besiegten von 1918. Genauso misstrauisch beobachteten die Kirchen den Staat. Jahrelang genossen sie eine Bewegungsfreiheit, die der von politischen Parteien vergleichbar war. Diese bedingte Handlungsfreiheit und Souveränität wurde im preußischen Evangelischen Kirchenrechtsvertrag von 1931 besonders deutlich: Die Kirchen seien – trotz gewisser unvermeidbarer Sonderbehandlung (s. Art. 137 ff). – abstrakte „Religionsgesellschaften“, ähnlich Handels- und Aktiengesellschaften. Ihr Handeln stand ihnen frei, solange es sich im Rahmen der Vorgaben des Staates bewegte; laut Art. 137 Abs. 3 innerhalb „der Schranken des für alle geltenden Gesetzes“.⁹⁰²

Mit dieser Haltung sah sich der Staat weitestgehend unabhängig vom Dasein seiner Bürger als Christen, die ihr Leben auf der Grundlage des Evangeliums führten. Zugleich gab es kein Bestreben, die Kirchen zu stark in ihrer Bewegungsfreiheit einzuschränken, auch christlich geprägte Parteien waren zugelassen.

Grundlegende politische Wandlungen haben in der Geschichte häufig Änderungen für die Kirche nach sich gezogen, so auch die staatlichen Neuordnungen nach 1815, 1871 und 1918. Während man aber üblicherweise Wert darauf legte, die Erfahrungen und auch das Ansehen der eingearbeiteten und erprobten Amtsträger zu nutzen und sie zu übernehmen, wurden im Jahr 1933 die rechtmäßigen Kirchenführer ihrer Ämter enthoben. Eine solche Vorgehensweise wurde auch in

⁹⁰² Vgl. Smend: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, S. 7.

dieser Zeit der Umstürze in verschiedenen Lebensbereichen, wie sie die Machtübernahme der Nationalsozialisten mit sich brachte, nicht einfach akzeptiert. Daher konnten sich die neuen Amtsträger nicht auf wirkliche Akzeptanz und Anerkennung durch ihre Gemeinden verlassen.⁹⁰³ Nachdem die Kirchen mit Ende des landesherrlichen Regiments selbständig geworden waren, begannen folglich mit dem „Dritten Reich“ zwei neue Phasen:

Die erste Phase ging zunächst von staatlicher Seite aus, woraufhin sich Kirche und Staat gegenseitig „die konstantinische Nähe kündigten“⁹⁰⁴. Aufgrund des Verhalten des Staates in der Zeit des „Dritten Reiches“ zogen sich die Kirchen auf ihr ureigenstes Wesen zurück. Dies bedeutete zwangsläufig eine weitere Distanzierung vom Staat. Der Bevölkerung wurde ein integres Leben als Christ und Mitglied der Kirche beträchtlich erschwert. Ab 1945 aber erforderte die Neuordnung der Kirchen eine Annäherung an den neuen Staat, zu dessen Wiederaufbau sie ihren Teil leisteten.⁹⁰⁵

Nach dem militärischen und politischen Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes 1945 musste der Neuanfang ein vollkommener sein, auch von einer Rechtsnachfolge kann nicht geredet werden. „Recht ist vielmehr nur, was diese neue politische Ordnung aus ihren Grundkräften heraus entwickelt und was sie aus der Vergangenheit anerkennt.“⁹⁰⁶ Auch ein Rechtsstaat konnte erst nach einer klaren Distanzierung von den Bestimmungen der Vergangenheit entwickelt werden.

Der Kirchenkampf und die Konfrontation mit der Wirklichkeit des Nationalsozialismus warfen die Frage auf, ob politische und soziale Enthaltbarkeit der öffentlichen Verantwortung der Kirche entspräche. Schon im August 1945 zeigte sich, dass sich die Kirche an der Gestaltung des öffentlichen, insbesondere des politischen Lebens beteiligen musste. Infolge dieser Erfahrungen traten Rat und Synode der später gebildeten EKHN, aber auch der EKD insgesamt immer wieder durch Äußerungen zu Gegenwartsfragen an die Öffentlichkeit.

⁹⁰³ Vgl. Steitz: Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 567.

⁹⁰⁴ Vgl. Smend: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, S. 10.

⁹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 8f.

⁹⁰⁶ Aus der Begründung zum Urteil von 20.7.-1948 des LG Essen (5 O 55/48), mitgeteilt vom LKA Düsseldorf, zur Rechtmäßigkeit der Kirchenleitung, in: ZevKR 1 Heft 3: Rechtsprechung, S. 313.

Zweifellos haben die Militärregierungen auch die kirchlichen Entwicklungen so kurz nach der Kapitulation genau beobachtet. Vermutlich haben sie sie aufgrund der klaren Trennung von den Bestimmungen und Auffassungen des gescheiterten NS-Staates ohne Eingreifen hingenommen. Eine rechtliche Beziehung zwischen Staat und Kirche bestand noch nicht.

Nicht nur der Staat, sondern auch die Kirchen brauchten eine neue Verfassung. „Das Wesen der Kirche ist geistlich, das Wesen des Kirchenrechts ist weltlich. Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch.“⁹⁰⁷ Tatsächlich war ein weiterer der Grundsätze, die in der neuen Kirchenordnung verwirklicht werden sollten, die theologische und reformatorische Verwurzelung allen Rechts. Dieses Anliegen hatte vor allem Karl Barth formuliert, und es fand sich in der 3. These der Barmer Theologischen Erklärung wieder:

„Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlasse.“

Hier wird formuliert, die Kirche solle sich nicht den gerade herrschenden weltanschaulichen und politischen Strömungen anpassen oder sich ihnen gar unterwerfen.⁹⁰⁸ „Kirche muss Kirche bleiben“⁹⁰⁹, war ein Ziel auch der BK. Eine Kirche darf nicht zu einem Instrument des Staates werden, der sich ihrer bedient, um seine Ziele religiös untermauern und in der Bevölkerung verbreiten zu lassen. Die Kirchenordnung sollte ein Dokument konfessioneller Theologie sein.⁹¹⁰ Hierbei wurde ein enger Bezug zu den Bekenntnisschriften hergestellt.⁹¹¹

Das Leben der Kirche und ihrer Mitglieder hatte zwar in der Zeit des Kirchenkampfes einen Bruch erfahren, es sollte aber danach auf einer in reformatorischem Sinn gesicherten Grundlage fortgeführt werden und sich weiterentwickeln.

Wie bereits berichtet, hielt Bischof Otto Dibelius zur Eröffnung des Reichstages 1933 eine Rede, in der er einen Ausblick auf das Vorgehen der staatlichen Gewalt

⁹⁰⁷ Rodolph Sohm, zitiert in: Plathow: Kirchenordnungen, TRE Bd. 18, S. 708.

⁹⁰⁸ Plasger (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften, S. 244.

⁹⁰⁹ Herbert: Kirchenkampf, S. 290.

⁹¹⁰ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche (wird an mehreren Stellen im Aufsatz deutlich).

⁹¹¹ S. Kap. III. 3.

gab. Es darf wohl davon ausgegangen werden, dass ihm die Tragweite seiner Rede zu diesem Zeitpunkt selbst noch nicht bewusst war. Er sprach vom „kraftvollen“ und „durchgreifenden“ Einsatz der staatlichen Macht, der bei Neuorientierungen unvermeidlich sei, und zitierte Luthers Lehre, dass „die Kirche der rechtmäßigen staatlichen Gewalt nicht in den Arm fallen dürfe, wenn sie hart und rücksichtslos schaltet“. Nach Wiederherstellung der Ordnung allerdings müssten „Gerechtigkeit und Barmherzigkeit“ folgen.⁹¹²

Die nationalsozialistische Regierung griff massiv und zunehmend in die Angelegenheiten der Kirche ein: Die Bekennende Kirche wurde planmäßig und systematisch an der Ausübung kirchenleitender Funktionen gehindert und die staatliche Verwaltung immer weiter ausgebaut. Die Finanzabteilungen unterwarfen das gesamte kirchliche Haushaltswesen der staatlichen Aufsicht mit dem Ziel, „die Kirchenverwaltung sachlich und personell in die Hand der staatlichen Verwaltung zu bringen, um sie am Ende ganz zu beseitigen.“⁹¹³ Die nationalsozialistische Kirchenpolitik steigerte sich zu einer planmäßigen Entchristlichung und Entkirchlichung des gesamten öffentlichen Lebens.⁹¹⁴

Dibelius gestand der staatlichen Obrigkeit ein „hartes und rücksichtsloses Vorgehen“ zu, um die Ordnung wieder herzustellen. Ihm kann zum Zeitpunkt seiner Rede nicht bewusst gewesen sein, dass es gerade die nunmehr regierende staatliche Gewalt war, die die Ordnung massiv störte, indem sie nachdrücklich in die Angelegenheiten der Kirchen eingriff. Solches Verhalten kann eigentlich von Christen nicht geduldet oder gar mitgetragen werden, denn es widerspricht christlichen Grundprinzipien.⁹¹⁵

In jeder Hinsicht konnte man beobachten, wie die Kirche immer mehr in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wurde. Im Warthegau hatte sie nur noch Vereinsstatus.

So gab es in verschiedenen Kirchengebieten konkrete Überlegungen, wie es nach dem 2. Weltkrieg weitergehen könnte. Für den Bereich der EKHN wäre vorstellbar, dass Martin Niemöller Anregungen aus dem Rheinland oder seiner

⁹¹² Aus der Predigt von Otto Dibelius zur Eröffnung des Reichstages. Zitiert in: H. Grabert: Die Kirche im Jahre der deutschen Erhebung, S. 2. S. hierzu Kap. II. 1.1.

⁹¹³ Vgl. Erik Wolf, zitiert in: Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 209.

⁹¹⁴ Vgl. Till: Kirchenkampf und kirchliches Notrecht, S. 208f, u.ö.

⁹¹⁵ S. hierzu Kap. I. 2.1.4 zur Lehre der Zwei Regimenter Gottes und zum Umgang mit dieser Lehre während des Dritten Reiches.

westfälischen Heimat übernommen hat. Denn in den Kirchen des Rheinlands und Westfalens gab es bereits ein „Erbe der Väter“, das sonst keine Kirche in Deutschland besaß: eine „presbyterial-synodale“ Kirchenordnung „seit den Tagen der Reformation“.⁹¹⁶ So waren hier bereits während des NS-Regimes Entwürfe für Kirchenordnungen ausgearbeitet worden, die nunmehr zügig in Kraft treten konnten.

Wie wurde die Gestaltung der Kirchenordnung nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Systems aufgenommen? Wurde manches übernommen, wie groß war der Bruch mit dem Vorausgegangenen? Wurde ohne jede Berücksichtigung von Traditionen oder Errungenem wirklich „bei Null“ neu angefangen, oder setzte man die Kirchenarbeit nach einer Rückbesinnung auf die alten Ordnungen unbeirrt fort?

Die Kirchenordnung der EKHN hat ihre Ursprünge in der Verfassung von 1874, auf die sie sich über die Ordnungen von 1922 beruft - „gerade auch im Blick auf den zentralen Grundsatz, dass das Bekenntnis bei der Gemeinde ruht und von der Gesamtkirche nicht angetastet werden darf“,⁹¹⁷ beschreibt Karl Dienst. Vor allem im Grundartikel der KO der EKHN von 1949 habe man direkt auf die Alte Kirche und die Reformation zurückgegriffen. Dies hänge auch mit der an der Aufklärung und am Liberalismus festgemachten Vorstellung von einer „Verfallsgeschichte“ zusammen, derzufolge die Entwicklung nach 1555 letztlich negativ bewertet werde. Nicht nur das Völkische, sondern auch und vor allem das von Rationalismus, Eudämonismus und der Homo-Mensura-Regel, dass der Mensch das Maß aller Dinge sei, bestimmte Gedankengut der Aufklärung habe 1945 zur Katastrophe geführt. Deshalb müsse die Gestaltung der Kirche neu beginnen. Auch dort, wo in der Praxis auf die theoretisch abgelehnten Traditionen zurückgegriffen werden muss, solle das Neue wenigstens durchschimmern: Nach Möglichkeit versehe man sie zumindest mit neuen Akzenten.⁹¹⁸ Hier bezieht sich

⁹¹⁶ Vgl. Beckmann: Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die Kirchenordnung, S. 135f.

⁹¹⁷ Dienst (2002): Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 278.

⁹¹⁸ Vgl. a.a.O.

Dienst vermutlich auf das Bewahren einzelner Bestimmungen für den praktischen Dienst, die ein noch gültiges Recht aus dem Jahre 1879 bedeuteten.⁹¹⁹

Die erste Verfassung auf hessen-nassauischem Boden wurde im Herbst 1933 in Kraft gesetzt. Ihr Umfang war mit insgesamt 16 Artikeln relativ gering. Mehrfach wurde auf noch zu erlassende Gesetze verwiesen. Es ging zu diesem Zeitpunkt nicht so sehr darum, in einer erneuerten Form auf das Erbe der Reformation zu verweisen. Im Vordergrund stand vielmehr, alle Bereiche der Kirche nach dem Führerprinzip zu ordnen.⁹²⁰ In der Verfassung von 1949 grenzte man sich daher von dieser Verfassung so scharf wie möglich ab.

Als die Kirche 1945 neu gestaltet wurde, nahm man direkten Bezug auf die Schriften der Reformation. Zwar knüpfte man mit der Anerkennung des Zusammenschlusses zur ELKNH an die Zeit bis 1933 an, besann sich dabei aber ganz bewusst und eindeutig auf die bekennnismäßigen Grundlagen der Kirche, um sich in aller Deutlichkeit von den Einflüssen, die die Kirche ab 1933 theologisch und strukturell massiv verändert hatten, zu distanzieren und ähnliche Einflussnahmen für die Zukunft auszuschließen.

Während an der Bewahrung des Erbes des Kirchenkampfes durch einen „kategorischen Imperativ“ festgehalten werde, habe die Rede von einem völligen Neuanfang nach 1945 „fast kanonischen Rang“, so Karl Dienst.⁹²¹

1945 musste man sich darüber klar werden, wie mit dem erzwungenen Zusammenschluss der drei Landeskirchen ab 1933 umzugehen war. Er galt zwar nun rechtlich als illegitim. Aber trotz der unterschiedlichen Auffassungen, ob man diesen Zusammenschluss akzeptieren und daran anknüpfen könne oder ihn als unwirksam ablehnen solle, war man sich doch darin einig, dass weiterhin von einer Gesamtkirche ausgegangen werden könne, die zu schaffen ohnehin geplant war. Nach Auffassung der BK war der Zusammenschluss der Kirchen durch die

⁹¹⁹ Vgl. Steitz: Kirchenordnung oder Kirchenverfassung?, S. 49.

⁹²⁰ Vgl. Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 32.

⁹²¹ Vgl. Dienst: Die EKHN – ein Sonderfall?, S. 10, und: Ders.: Aus der Anfangszeit des GKA, S. 42.

Dieser Wunsch war keine Besonderheit. Noch im Jahr 1994 formulierte Johannes Paul II. in seinem apostolischen Schreiben „Tertio Millenio Adveniente“ an die Bischöfe, Priester und Gläubigen „zur Vorbereitung auf das Jubeljahr 2000“: „Die Kirche kann nicht die Schwelle des neuen Jahrtausends überschreiten, ohne ihre Kinder dazu anzuhalten, sich durch Reue von Irrungen, Treulosigkeiten, Inkonsequenzen und Verspätungen zu reinigen.“ Rede vom 10.11.1994, zitiert in: Kall et al.: Kirchen im Dritten Reich, S. 4.

Beschlüsse der nassau-hessischen Bekenntnissynoden ohnehin legitimiert und legalisiert worden, und die faktische Existenz der Gesamtkirche war offensichtlich.

Eine Verbindung der drei Landeskirchen Nassau, Hessen-Darmstadt und Frankfurt a. M. war ohnehin bereits seit den zwanziger Jahren angestrebt worden: Wie bereits berichtet, wurde auf der Marburger Konferenz 1926 besprochen, eine großhessische Kirche zu gründen. 1945 war der Marburger Plan jedoch nicht mehr aktuell. Kurhessen-Waldeck hatte bereits signalisiert, nicht an einem Verbund mit der ELKNH interessiert zu sein. Rheinhessen nahm seine Arbeit eigenständig wieder auf. Hier hatte man während des NS-Regimes tatsächlich eine Verfassung entworfen, die sehr schnell in Kraft treten konnte. So musste im Gebiet der ELKNH 1945 erst einmal mit der Arbeit an einer neuen Verfassung begonnen werden.

Aus der Zeit des „Dritten Reiches“ gab es natürlich keine nutzbare Kirchenordnung der ELKNH. Da nun drei ursprünglich eigenständige Landeskirchen zusammenkamen, musste eine neue, gemeinsame Ordnung geschaffen werden, und auch die Leitungspositionen waren neu zu besetzen.

Sicherlich hätte jedes Mitglied der drei Kirchenleitungen gerne adäquate Aufgaben in der neuen Gesamtkirche übernommen. Aber die Jahre des nationalsozialistischen Regimes hatte eine lange Phase der Unterbrechung bedeutet; nach diesen zwölf Jahren hatte sich auch personell Vieles verändert.

Wo Kirchenregierungen ihre Arbeit gleich nach Kriegsende wieder aufnahmen, zeigten sich naturgemäß nicht allzu viele freie Positionen für Mitglieder der BK, die nicht schon vor 1933 in die Kirchenleitung eingebunden gewesen waren. Anders in der EKHN, da die ELKNH ja als „zerstört“ galt.

Wer nutzte diese besondere Chance des enormen Gestaltungsspielraumes?

Mit der Gründung der Bekennenden Kirche kam es 1934 zur Herausbildung von zwei Gegenspielern in der evangelischen Kirche: Auf der einen Seite stand unter Weisung und Protektorat der Staatsführung die GDC unter Reichsbischof Müller, die die DEK leitete und beherrschte, und auf der anderen Seite harrte die Bekennende Kirche mit ihrem „Notkirchenregiment“ und den „Bruderräten“ aus und „fiel dem Rad in die Speichen“, wie Bonhoeffer es als unbedingt erforderlich

ausdrückte.⁹²² Nach Kriegsende schienen daher „Gut“ und „Böse“ eindeutig voneinander unterscheidbar zu sein, und die Bekennende Kirche erhob Anspruch auf die Fortsetzung ihrer Arbeit in der neuen Landeskirche. Da sie 1939 den Verbindungsausschuss anerkannt hatte, beharrte sie nun allerdings nicht auf ihrem alleinigen Führungsanspruch in der neuen Kirchenleitung, sondern versuchte, sich vermittelnd zu geben.

Wie wurde bei der Erarbeitung der neuen Kirchenordnung 1945-49 mit den drei Vorgänger-Ordnungen umgegangen? Schuf man eine gänzlich neue Ordnung, oder diente eine der drei Vorgänger-Ordnungen als Vorlage, die lediglich modifiziert wurde?

War nicht schon während des Krieges ein Entwurf verfasst worden, wie dies in anderen Landeskirchen geschehen war?

Für die ELKNH bzw. ihre drei Landeskirchen war völlig offen, ob sie gemeinsam fortbestehen würde, ob die Kirche als ELKNH, also Verbund der drei ehemaligen Landeskirchen Frankfurt, Hessen-Darmstadt und Nassau Bestand haben würde. Da galt es andere Fragen zu klären als die Details einer Verfassung. Diese Frage war noch nachrangig. Da sich die BK an der Spitze der evangelischen Kirche befand und davon ausging, sich dort auch in der Zeit nach dem NS-Regime zu befinden, hätte man einen Entwurf von ihrer Seite vermuten können. Aber die BK hoffte auf eine Fortsetzung der Union im Sinne einer Großkirche und wartete deswegen zunächst ab.

Martin Niemöller erklärte verschiedentlich, aufgrund dieser Parameter sei kein anderes Gebiet in Deutschland so geeignet für diese Form von Kirche. Man warf zwar der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ (GDC) vor, Theologie und Kirchenpolitik vermischt zu haben. Aber in der BK geschah dies in einem gewissen Rahmen ebenfalls. Die BK suchte zwar den Eindruck zu vermitteln, kirchenpolitische Äußerungen und die entsprechenden Verhaltensweisen seien „Folgen einer dogmatisch-theologischen Einsicht“⁹²³, aber das ausgeprägte Interesse der Gruppe um Niemöller, die wichtigsten Leitungsämter besetzen und

⁹²² Im Januar 1933 hielt Bonhoeffer vor Berliner Pfarrern einen Vortrag, in dem er seine Überzeugung kundtat: „Wir können nicht nur die Wunden der Opfer verbinden, wir müssen dem Rad in die Speichen fallen.“

⁹²³ Dienst: Kirche – Schule – Religionsunterricht, S. 9.

eine Kirche nach ihren Vorstellungen gestalten zu können, darf nicht vergessen werden.

Mitglieder des Landesbruderrates hatten in den dreißiger Jahren die noch tragbaren Bestimmungen der Ordnungen von 1922 (Hessen-Darmstadt und Nassau) und 1923 (Frankfurt) zusammengetragen. Aus diesen Bestimmungen wurde im Winter 1945/46 ein Entwurf für eine Kirchenordnung zusammengestellt, der im März im Landesbruderrat beraten werden sollte. Zur Zielsetzung erklärte der Vorsitzende des Verbindungsausschusses, Hessens Superintendent Müller, für den anstehenden Neuaufbau müsse eine neue Grundlage gelegt werden. Dieses Fundament sei für Hessen die Verfassung von 1922. Allerdings handle es sich nicht um eine Restaurierung der alten Ordnung, „sondern um eine Weiterbildung unter Berücksichtigung der Erfahrungen und des Geistes im kirchlichen Leben der jüngsten Vergangenheit.“⁹²⁴ Dies erklärte er in einer Plenarsitzung der Vorläufigen Leitungen der drei Teilkirchen im August 1945, und hat damit vermutlich dem allgemeinen Bestreben Ausdruck gegeben.

Schnell kam man zu einer grundsätzlichen Einigung in den bestehenden Fragen. Diese Arbeit wurde zwar von einigen Kritikern als „Repristination der Zustände von 1933“ betrachtet. Aber dadurch war sie insofern nicht überflüssig, als sie deutlich machte, dass ein ganz neuer Entwurf erforderlich war - die Lage hatte sich zu sehr verändert.

Im Frühjahr entstand unter maßgeblicher Beteiligung Niemöllers ein neuer Entwurf für eine Kirchenordnung. Auch dieser Entwurf stützte sich auf die Verfassung der Evangelischen Landeskirche in Hessen. Niemöller könnte diese Kirchenordnung zur Vorlage genommen haben, weil die hessen-darmstädtische Kirche in ihrer Neukonstituierung fortgeschrittener war als die anderen beiden Teilkirchen. Aber vielleicht ist es auch einfach aus praktischen Erwägungen geschehen, weil Niemöller mittlerweile im Gebiet dieser Teilkirche lebte.

Die Aufgabe, einen Entwurf für eine „Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Nassau-Hessen“ vorzulegen, war diffizil, weil keine der drei Vorgänger-Ordnungen von 1922/1923 als erkennbare Vorlage hatte dienen sollen. Etwas Neues sollte vielmehr entstehen, das alle Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes berücksichtigt und Gefahren ausschließt.

⁹²⁴ Plenarsitzung der Vorläufigen Leitungen der Evangelischen Kirchen von Hessen, Nassau und Frankfurt a. M. am 20.8.1945, in: ZA EKHN Best. 155/90.

Zwar hatte die Verfassung der Hessischen Landeskirche zunächst als Vorlage gedient. Aber ihre Inhalte wurden so detailliert bearbeitet, dass die neue Ordnung keine überarbeitete Abschrift der hessischen Ordnung war. Den allgemeinen Grundsätzen folgend, auf die man sich zügig hatte einigen können, wurden alle drei Ordnungen auf Passendes untersucht.⁹²⁵ So gelang es tatsächlich, eine neue Kirchenordnung zu schaffen und in Kraft zu setzen.

⁹²⁵ S. hierzu die im folgenden Kap. III. 2. genannten Beispiele.

2. Grundlagen des Amtsverständnisses

Ein Amt ist an sich eine rechtlich genau definierte und „gesellschaftlich anerkannte Führungsstelle, die im Namen einer bestimmten Institution Hoheitsrechte ausübt und der dazu bestimmte Machtmittel zugeordnet sind.“⁹²⁶ Dies gilt zwar auch für kirchliche Ämter. Aber in der evangelischen Lehre wird davon ausgegangen, dass den Gläubigen ihr Glaube und auch der Heilige Geist durch das Wort Gottes geschenkt werden. Nach Luthers Auffassung haben alle Christen durch die Taufe und ihren Glauben Anteil an (hohe-)priesterlichen Ämtern. Im Neuen Testament gab es nur einen einzigen Hohepriester: Jesus selbst. Da alle Getauften an Jesu Priestertum Anteil hätten, seien alle Christen Priester und bildeten gemeinsam das Gottesvolk, die Kirche. Durch diese Lehre wurde „der Unterschied zwischen Priestern und Laien aufgehoben“⁹²⁷. Anders als in den römisch-katholischen und orthodoxen Kirchen liegt nach evangelischer Auffassung der Auftrag, das Evangelium zu verkünden, bei der gesamten Gemeinde.⁹²⁸ Demzufolge gibt es zwar das „Priestertum aller Gläubigen“, aber die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente sollten in der Hand desjenigen bleiben, den Gott hierzu berufen hat, d. h. dem ein entsprechendes Amt übergeben wurde.⁹²⁹ „Priestertum aller Gläubigen“ darf nicht „Pfarramt aller Gläubigen“ heißen.

Ein „Amt“ ist auch im Bereich der Kirche ein „Relationsbegriff, der das Zusammenleben der Menschen unter den Gesichtspunkten der Stellvertretung, der Kompetenz, der Ordnung, der Zwecke, der Ziele sowie der Geltung strukturiert.“⁹³⁰ Aber es bedeutet nicht, dass man Macht über seine Mitchristen hätte.⁹³¹

In der „Theologischen Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen“, die von der 1. Bekenntnissynode in Barmen 1934 verabschiedet wurde, wird in der vierten These artikuliert, dass eine hierarchische Gestaltung der Kirche dem reformatorischen Bekenntnis widerspreche: „Die verschiedenen Ämter in der

⁹²⁶ Roloff: Amt, TRE Bd. 2, S. 509.

⁹²⁷ Ebd., S. 554f.

⁹²⁸ Vgl. Ratschow: Amt, TRE Bd. 2, S. 611.

⁹²⁹ Vgl. Prenter: RGG³, Kirche, S. 16989 (Bd. 3, S. 1314).

⁹³⁰ Lessing: Amt, RGG⁴, Bd. 1, S. 430.

⁹³¹ Fagerberg: Amt, TRE Bd. 2, S. 559.

Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes.⁹³²

Dieser Grundsatz bezüglich des Amtes sollte in der Kirchenordnung der neu zu gestaltenden Landeskirche in Hessen und Nassau verwirklicht werden: Im Verfassungsentwurf wird erklärt, Gemeinde und Amt stünden in einem Gegenüber, bei dem keines stärker betont werden dürfe als das andere.

Um die Gemeinde und die Kirche insgesamt sinnvoll zu organisieren, müssen verschiedene Aufgaben verteilt und damit Ämter besetzt werden. Das zentrale Amt in der Gemeinde aber ist das Predigtamt. Die Aufgaben des Inhabers dieses Amtes sind die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente. Ein Pfarrer und ein Bischof stehen dadurch als Fachmann den Laien gegenüber.

Natürlich hat sich jemand, der ein Amt bekleidet, durch Ausbildung und Examina zur Ausübung dieses Amtes qualifiziert. Dadurch scheint er selbst eine gewisse „*gravitas*“ zu besitzen. Zu jedem Amt gehört eine Autorität, die in eine hierarchische Ordnung eingegliedert ist.⁹³³ So kann schnell übersehen werden, dass es sich bei dem Amt in erster Linie um einen Dienst an der Gemeinde handelt. Wenn Machtbefugnisse mit dem Amt verknüpft sind, sollen diese ebenfalls der Gemeinde nützen. Der Amtsinhaber hat also einerseits geistliche Aufgaben, die mit Verkündigung und Diakonia zu tun haben und in denen er anderen Menschen gegenüber frei ist. Zugleich aber ist er auch in kirchliche Strukturen eingebunden und hat kirchliche Instanzen über sich und dementsprechend ihren Dienstanweisungen Folge zu leisten.⁹³⁴

An der Spitze der meisten Landeskirchen nach 1945 steht ein Bischof. Der Bischofstitel hatte im Zuge der Reformation sein besonderes Gewicht verloren und war fast überall zugunsten der Superintendenturen aufgegeben worden⁹³⁵. Er ist als Bezeichnung für den leitenden Geistlichen einiger evangelischer Landeskirchen erst nach dem Erlöschen des landesherrlichen Summepiskopats nach dem Ersten Weltkrieg wieder eingeführt worden.

⁹³² Plasger (Hg.): Reformierte Bekenntnisschriften, S. 244.

⁹³³ Vgl. ebd., S. 595.

⁹³⁴ S. hierzu auch Ratschow: Amt, TRE Bd. 2, S. 593f.

⁹³⁵ Ausnahme: Herzogtum Nassau 1827-1876: Hier hatte der Superintendent Wiesbadens ein Recht auf den Bischofstitel. Vgl. Adam: Bischof, RGG³, S. 4384 (Bd. 1, S. 1303), und Liermann: Bischof, RGG⁴, Bd. 1, S. 4396.

Zu den wichtigsten Rechten und Pflichten eines Bischofs gehören die Ordination, die Einführung der höheren Geistlichen wie Superintendenten, Dekane, Pröpste und Kreisdekane, das Visitationsrecht sowie das Wächteramt über die reine Lehre. Außerdem gehören zu ihrem Aufgabengebiet die Seelsorge für die Geistlichen als „Pastor pastorum“, die Anordnung von außerordentlichen Buß- und Festtagen, das Recht auf Ansprachen und Verkündigungen, die Einweihung von Kirchen und gottesdienstlichen Gebäuden, das Kanzelrecht in allen Gemeinden der eigenen Kirche, die Beteiligung an der Einführung von Bischöfen in befreundeten Kirchen und andere.⁹³⁶

Wichtig in allen Aufgabenbereichen ist, dass ein evangelischer Bischof auf dem geistlichen Gebiet kein weisungsbefugter Vorgesetzter der Pastoren ist: Er hat keine höhere Lehrgewalt als die Pfarrer, sondern kann selbst zum Pfarrer einer Gemeinde bestellt werden, was seine Position als „Pastor pastorum“ betont.⁹³⁷ Kirchenleitende Ämter können deswegen als „zweitrangige kirchliche Ämter“ betrachtet werden, weil sie „den Ämtern der Kirche, die der Verkündigung durch Wort und Tat unmittelbar dienen, zu- und nachgeordnet“⁹³⁸ sind. Denn erst da, wo sich eine Gemeinschaft der Gläubigen gebildet hat, ist eine Leitung dieser Gemeinschaft notwendig.

Diese Stellung änderte sich grundlegend, als im Juli 1933 in Deutschland ein „Reichsbischof“ eingesetzt wurde.

In den „Richtlinien der Einstweiligen Leitung für die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen“ vom 26.9.1933 wurde bestimmt, an der Spitze der Landeskirche stehe ein Bischof. Dieser sei von der Landessynode auf Vorschlag des Bischofskollegiums, das von Pröpsten oder Prälaten oder vergleichbaren Amtsträgern gebildet wird, zu wählen und konnte dann berufen werden. Laut Artikel 5 Absatz 2 der „Verfassung der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen“ vom 12.9.1933 hatte „der Landesbischof das Recht, jede geistliche

⁹³⁶ Vgl. Liermann: Bischof, RGG⁴, Bd. 1, S. 4398f, und De Wall: Bischof, RGG⁴, Bd. 1, S. 1622.

⁹³⁷ Vgl. Liermann: Bischof, RGG⁴, Bd. 1, S. 4399, auch: De Wall: Bischof, RGG⁴, Bd. 1, S. 1622.

⁹³⁸ Härle: Kirche, TRE Bd. 18., S. 301.

Amtshandlung vorzunehmen.“⁹³⁹ Hiermit war er jedem anderen Kirchenmitglied übergeordnet.

Der Landesbischof hatte ein Landeskirchenamt einzuberufen, dem er dann vorsitzt. Zu den Mitgliedern dieses Landeskirchenamtes sollten mindestens ein theologisches und ein juristisches Mitglied gehören. „Die Berufung der Mitglieder des Landeskirchenamtes erfolgt im Benehmen mit der Landessynode.“⁹⁴⁰

In dieser zentralistisch auf die Kirchenleitung ausgerichteten Kirche sah man später einen Grund dafür, dass nicht noch mehr Widerstand geleistet worden ist. Aus den Erfahrungen in der Zeit ab 1933 wollte man nun lernen. Um dem künftig entgegenzuwirken, wird in Artikel 3 der Kirchenordnung von 1945 festgelegt, das Bekenntnis sei von jeder Gemeinde selbst in eigener Verantwortung zu bestimmen und die Landeskirche dürfe das Bekenntnis der Einzelgemeinde nicht antasten. Außerdem habe jede einzelne Gemeinde ein Widerspruchsrecht gegen die von der Gesamtkirche festgelegte Ordnung.⁹⁴¹ Diese Vorschrift war nicht neu, sondern entstammte der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen von 1922, die ihrerseits auf die Kirchenordnung Hessens aus dem Jahr 1874 zurückgeht.⁹⁴²

Schon die Erkenntnis, nicht nur bei Einflüssen von außen vorsichtig und äußerst aufmerksam sein, sondern auch „den Feind im Innern“ im Visier haben zu müssen, ist zu einem Grundprinzip der Kirchenordnung geworden.⁹⁴³ Infolge dieser Erkenntnis gibt es auf allen Ebenen Kontrollmechanismen, die aber nicht durch einzelne Personen abgedeckt, sondern von Gremien übernommen werden. Die daraus resultierende Unübersichtlichkeit und auch Fluktuation zog man der Möglichkeit zu Alleingängen vor. Man ging davon aus, dass Gremien schlechter

⁹³⁹ Dienst: Zwischen Amtshandlung und Abschluss eines Arbeitsvertrages?, S. 6.

⁹⁴⁰ E.-V. Benn; „Richtlinien der Einstweiligen Leitung für die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen“ vom 26.9.1933, Anlage 2 zu „Die Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche“, S. 378.

⁹⁴¹ Artikel 3 der geltenden Kirchenordnung, in der zuletzt geänderten Fassung von 2006:
„(1) In der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Ordnung ihrer Dienste ist die Kirchengemeinde an den Auftrag ihres Herrn gebunden. Zum Verständnis seines Wortes ist sie an das Zeugnis der in ihr geltenden Bekenntnisse gewiesen.
(2) In einer neu errichteten Kirchengemeinde gilt das Bekenntnis der Gemeinde, aus der sie entstanden ist. Bestehen auf Grund der besonderen örtlichen Gegebenheiten der neuen Kirchengemeinde begründete Zweifel an der Weitergeltung des früheren Bekenntnisses oder wird die neue Gemeinde aus Teilen mehrerer Kirchengemeinden verschiedenen Bekenntnisses gebildet, so gilt allein die gemeinsame Bindung an den Grundartikel.“

⁹⁴² Vgl. Ruppert: Die rechtliche Stellung der Gemeinde in der Kirchenordnung der EKHN, S. 79.

⁹⁴³ Vgl. Dienst: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau, S. 275.

beeinflussbar seien als Einzelpersonen. Diese weitgehende Vermeidung des Führerprinzips hatte aber auch Nachteile, die sich zum Teil schon sehr bald zeigten, beispielsweise hinsichtlich der Rolle des Pfarrers, der nicht mehr als Hirte seine Gemeinde führt und lenkt. Das dürfte zu einer gewissen Verunsicherung in dieser Hinsicht geführt haben.⁹⁴⁴

Auch die Kirchenverwaltung erhielt bewusst eine schwache Position. Einer der Punkte, um die man in der Phase der Verhandlungen über die Kirchenordnung intensiv stritt, war die Verbundenheit von Kirchenleitung und -verwaltung. Die Bekenntnissynode der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen hatte in ihrem Entwurf formuliert, die Kirchenverwaltung sei keine eigenständige Behörde, sondern sie stehe der Kirchenleitung für die Vorbereitung und Durchführung ihrer Aufgaben zur Verfügung.⁹⁴⁵ Theinert trat grundsätzlich für die Zweigleisigkeit von Kirchenleitung und Verwaltungsamt ein. Bei ihm stieß der Entwurf der Bekenntnissynode auf „schärfste Kritik“, er sei eine „Minderbetrachtung der Kirchenleitung“⁹⁴⁶. Die Mehrheit des Ausschusses teilte seine Sicht nicht, so dass die Kirchenleitung nach Art. 48 der von Theinert maßgeblich überarbeiteten Kirchenordnung auch den Auftrag erhielt, die Kirche zu verwalten. Die Kirchenverwaltung solle der Kirchenleitung dienen und helfen, nicht nur im rein verwalterischen Bereich, für das die allgemeinen Prinzipien einer jeden Verwaltung gelten, sondern sie solle die Kirchenleitung auch in ihrer geistlichen Leitung unterstützen.⁹⁴⁷ Die Inhaberin der Befugnisse der Kirchenverwaltung sei die Kirchenleitung. Diese wiederum müsse ihre Befugnisse von der Kirchensynode herleiten, die als das oberste Organ gilt. Man hat sich wohl gegen die genannte Zweigleisigkeit entschieden, weil man mit ihr in der Zeit des Dritten Reiches zu schlechte Erfahrungen gemacht hatte. So vermied man ein mit eigenen Kompetenzen ausgestattetes und von einer einzelnen Person besetztes Landeskirchenamt. Eine solche Organisation bringt es mit sich, dass jede Entscheidungsfindung, über die beraten werden soll, ressourcen- und

⁹⁴⁴ S. hierzu auch Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 46.

⁹⁴⁵ Vgl. Entwurf der Kirchenordnung der EKNH, beschlossen von der Bekenntnissynode der evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen am 12.7.1946, Abschnitt III, 2.c, in: ZA EKHN Best. 62/1146/3. Auch zitiert in: Scholz-Curtius: 50 Jahre Kirchenverwaltung der EKHN, S. 168.

⁹⁴⁶ Hans Theinert am 22.4.48, in: ZA EKHN Best. 56V/4, Anlage 39a, S. 6f.

⁹⁴⁷ Vgl. Art. 48, Abs. 1 und Art. 57, Abs. 1 der Kirchenordnung.

zeitaufwendig ist. Es sind stets Gremiums- und Abstimmungsprozesse erforderlich, wenn einvernehmlich nach Absprachen entschieden werden soll.

In der genaueren Bestimmung zeigt sich allerdings, dass Kirchenleitung und -verwaltung doch keine wirkliche Einheit bilden. Gotthard Scholz-Curtius leitet aus der Geschäftsordnung der Kirchenleitung ab, dass die Kirchenverwaltung verpflichtet sei, eigene Vorschläge zu entwickeln und zu begründen. Sie habe Vorlagen der Kirchenleitung „mit Entscheidungsvorschlägen zu versehen“, welche alle entscheidenden Momente, auch die kirchenpolitischer Art, zu berücksichtigen hätten. Durch mehrere Prüfungs- und Entscheidungsgremien (LGA, Kirchenleitung, Finanzausschuss und/oder Kirchensynode) seien ausreichende Möglichkeiten zu Änderungen und Korrekturen gegeben. Scholz-Curtius vergleicht das Verhältnis zwischen Kirchenleitung und -verwaltung daher mit dem zwischen politischer Leitung und der Ministerialverwaltung in einem Ministerium.⁹⁴⁸

In der Nassauischen Verfassung von 1922, in der sich viele Impulse für den Gemeindeaufbau finden, hatte das allgemeine Priestertum aller Gläubigen einen hohen Stellenwert⁹⁴⁹ und wurde in die Kirchenordnung der EKHN von 1949 übernommen, allerdings ohne den Begriff ausdrücklich zu verwenden.

Herbert Wehrhahn warnt vor einem falschen Verständnis dieses allgemeinen Priestertums. Denn damit werde ein „Ius divinum“ behauptet, wodurch nicht eine Genossenschaftstheorie rezipiert werde, die dem weltlichen Recht zugrunde liegt, „sondern eine besondere, sakrale Genossenschaftlichkeit“. Sie erscheine wie eine anzustrebende Gleichmachung aller Menschen, infolge derer „die Priesterschaft aller Gläubigen auf eine Linie“ gerückt werde „mit der juristischen Genossenschaftstheorie“. In Konsequenz dieser Vorstellung aber könne eine Leitung durch Einzelne nicht angezeigt sein. Aber es gehe doch darum, „die Herrschaft des Geistes Christi in der Kirche“ zu sichern.⁹⁵⁰

⁹⁴⁸ Vgl. Scholz-Curtius: 50 Jahre Kirchenverwaltung der EKHN, S. 193.

⁹⁴⁹ Vgl. Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 40 und 45.

⁹⁵⁰ Vgl. H. Wehrhahn: Der Stand des Methodenproblems in der ev. Kirchenrechtslehre, S. 70.

Schon ab 1814 wurden Aufgaben im Bereich der Gemeindeleitung und auch in „Kernbereichen pastoralen Handelns“⁹⁵¹ durch nicht-pastorale hauptamtliche und zusätzliche Helfer wahrgenommen (Diakone, Prädikanten, Vikare und sogenannte „Hilfsgeistliche“).⁹⁵² In der Kirchenordnung der EKHN von 1949 wird hinsichtlich des „allgemeinen Priestertums aller Gläubigen“ die Bezeugung des Evangeliums als „Christenpflicht jedes Gemeindemitgliedes“ bezeichnet.⁹⁵³ Möglichst viele Gemeindemitglieder erhielten Aufgaben in der Leitung der Gemeinde. Neben einer deutlichen Abkehr von den schlanken Strukturen einer nach dem Führerprinzip organisierten Kirche erhoffte man sich vermutlich eine besondere Identifikation mit der eigenen Gemeinde zu erreichen.⁹⁵⁴

Das aktive und passive Wahlrecht für Frauen war schon in alle drei Verfassungen der Weimarer Zeit aufgenommen worden. Ihre Ordination wurde allerdings erst 1959 möglich.⁹⁵⁵

Wie im Grundartikel der Kirchenverfassung von 1949 zur Gemeinde explizit festgehalten ist, wird „die Einheit der Kirche nicht von der Kirchenleitung oder von der Synode gesetzt. Die Gemeinde ist um der Liebe willen zur Einheit gerufen“⁹⁵⁶, d.h. auch Einheit kann nicht von oben diktiert werden, sondern entsteht aus der gemeindlichen Basis.

In Hessen gab es seit 1874 die Möglichkeit, eine Gemeindeversammlung einzuberufen, wenn das Oberkonsistorium „es für angemessen hält, eine Meinungsäußerung der ganzen Kirchengemeinde herbeizuführen.“⁹⁵⁷ 1922 wurde dieses Recht dem Kirchenvorstand zugebilligt.⁹⁵⁸ Somit waren Meinungsäußerungen und damit Einflussnahme der Gemeindemitglieder vorgesehen. Auch in der Frankfurter Verfassung von 1923 waren

⁹⁵¹ Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 41.

⁹⁵² Vgl. a.a.O.

⁹⁵³ Vgl. Art. 15 Abs.1 der KO der EKHN von 1945. Ein vergleichbarer Passus findet sich in der KO der EKHN in der aktuellen Fassung (25.11.2006) in Art. 14 Abs. 2 (Ordinationsvorhalt) und bezüglich der Gemeinde in Art. 2 Abs. 1.

⁹⁵⁴ Vgl. Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 39.

1966 gab man diese Doppelstruktur allerdings wieder auf.

⁹⁵⁵ Ebd., S. 41f.

⁹⁵⁶ Protokoll der 2. Sitzung des Verfassungsausschusses, 11./12.11.1947, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 4.

⁹⁵⁷ Vgl. Verfassung der Ev. Landeskirche des Großherzogtums Hessen von 1874, §55, in: Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 39.

⁹⁵⁸ Vgl. a.a.O.

Gemeindeversammlungen laut Verfassung üblich, in Nassau dagegen nicht.⁹⁵⁹ Ab 1933 waren in allen drei Teilkirchen der ELKNH keine Gemeindeversammlungen mehr vorgesehen.

Am 16.9.1933 wurden „Richtlinien der Einstweiligen Leitung für die Verfassungen der deutschen evangelischen Landeskirchen“ herausgegeben. In wurde ihnen festgelegt, dass die Landessynode aus 30 Mitgliedern bestehen sollte. 20 von ihnen waren „von und aus Gemeindevertretungen“ zu wählen, 10 sollte der jeweilige Bischof berufen. Er sollte die Landessynode mindestens einmal im Jahr einberufen. Diese Synode hatte das Recht, Beschlüssen und Gesetzen des Bischofs zu widersprechen, allerdings konnte er die Synode in diesem Fall auflösen. Auch die Bezirkssynoden und die Kirchenvorstände sollten zu zwei Dritteln von der Gemeinde gewählt werden.⁹⁶⁰ So erschien es zwar, als wären jeweils zwei Drittel der Stimmen frei. Aber der Anteil von 33 % von oben eingesetzter Synodaler war sehr hoch und passte nicht mit der gleichberechtigten Geltung aller Kirchenmitglieder in der evangelischen Kirchen zusammen.

In der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Nassau-Hessen, die von der Reichskirchenleitung genehmigt war, wurde die Gemeindevertretung schon 1933 abgeschafft. Man definierte drei Pflichtenkreise, deren Vorsitzende zusammen mit dem Pfarrer als ihrem Führer den Kirchenvorstand bildeten. Diese drei Pflichtenkreise beschäftigten sich mit dem kirchlich-religiösen Gebiet, der Verwaltung und den Finanzen der Gemeinde. Dadurch dass der Pfarrer dem Kirchenvorstand und den Pflichtenkreisen vorstand, besaß er große Macht und war keinesfalls mehr „Primus inter pares“.

Nach 1945 wurden die Gemeinden gestärkt. In der EKHN sollten Gemeindeversammlungen von Anfang an in einjährigem Turnus einberufen werden.⁹⁶¹ Heutzutage besteht sogar die Möglichkeit, dass nur 30 Gemeindeglieder mittels einer Eingabe eine Gemeindeversammlung herbeiführen können.

⁹⁵⁹ Vgl. a.a.O.

⁹⁶⁰ Vgl. E.-V. Benn: Die Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche, S. 379.

⁹⁶¹ Vgl. Art. 7 der KO der EKHN vom 17.3.1949, in der Fassung vom 25.11.2006 Art. 11.

Bis 1933 und ab 1949 gab es in allen Gemeinden zwei Vorstände: Während sich der Kirchenvorstand um die geistlichen Belange der Gemeinde kümmerte, erledigte die Gemeindevertretung die Verwaltungsaufgaben. Eine Ausnahme bildete die Frankfurter Kirche, die – wie bei der Synode und ihrem Vorstand – innerhalb des Kirchenvorstandes einen engeren Kreis bildete, der die Verwaltungsaufgaben übernahm.⁹⁶²

Die Gemeindevertretung hatte in Hessen die Basis der Kirchenordnung gebildet. Sie war die Trägerin aller Rechte und Pflichten gewesen, hatte dabei allerdings in erster Linie rein geistliche Aufgaben innegehabt. Nach der nassauischen Kirchenverfassung war der Kirchenvorstand das eigentliche Leitungsorgan gewesen, in Frankfurt hatte es zwei Kirchenvorstände gegeben: den engeren, geschäftsführenden, und den weiteren Kirchenvorstand.⁹⁶³ Insgesamt erhielt die Gemeinde formal eine starke Rechtsstellung: „Massive Eingriffe von oben sollten vermieden werden“, wobei man allerdings „auf eine zentralisierte theologische Leitung der Landeskirche“ achtete.⁹⁶⁴

Üblicherweise ist der Pfarrer nicht nur Mitglied im Kirchenvorstand und in der mit ihm gemeinsam tagenden Gemeindevertretung, sondern auch ihr Vorsitzender. Laut Kirchenordnung der EKHN von 1949 hat er in der Regel den Vorsitz in beiden Gremien inne⁹⁶⁵, wobei in der Fassung der Kirchenordnung vom 25.11.2006 geregelt ist, dass über den Vorsitz des Kirchenvorstandes nach der jeweils geltenden Kirchengemeindeordnung entschieden wird. Lediglich in Frankfurt wurde diese Frage in der Verfassung von 1923 offen gelassen⁹⁶⁶, wo die Stimme des Vorsitzenden bei Stimmgleichheit nicht den Ausschlag gab und zu einer Ablehnung des Antrags führen konnte. In Hessen-Darmstadt konnte auch ein Kirchenvorsteher zum Vorsitzenden gewählt werden, sofern Pfarrer und Landeskirchenamt einverstanden waren.⁹⁶⁷

⁹⁶² Vgl. Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 38f.

⁹⁶³ Vgl. Protokoll der 20. Sitzung des Verfassungsausschusses, 29.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 95-100.

⁹⁶⁴ Vgl. Ruppert: Die rechtliche Stellung der Gemeinde in der Kirchenordnung der EKHN, S. 79.

⁹⁶⁵ Vgl. KO der EKHN vom 17.3.1949, Art. 17 Abs. 2.

⁹⁶⁶ Verfassung der Ev. Landeskirche Frankfurt am Main von 1923 § 19.

⁹⁶⁷ Verfassung der Ev. Landeskirche in Hessen von 1922 § 38.

1949 legte man Wert auf das geistliche Leben auch im Alltag des Pfarrers und der Mitglieder des Kirchenvorstandes. Der Pfarrer wird zum täglichen Umgang mit der Heiligen Schrift und zum Hören auf das Wort der Brüder sowie zum Gebet für die Kirche und für seine Gemeinde („Ordinationsvorhalt“) aufgefordert.⁹⁶⁸

Wie lange werden die Ämter jeweils bekleidet? Grundsätzlich hängt mit den Voraussetzungen, die ein Kirchenmitglied für die Übernahme eines Amtes mitbringen muss, die Sicht von der Dauer eines Amtes zusammen: Für eine grundsätzliche zeitliche Befristung könnte man argumentieren, dass die Amtsträger lediglich Delegierte der Gemeinde sind und diese vertreten sollen. Wenn man aber andererseits insbesondere bei den Inhabern der Leitungsämter von einer besonderen charismatischen Qualifikation ausgeht, unterliegt diese naturgemäß keiner zeitlichen Befristung.⁹⁶⁹

Über die zeitliche Dauer der Ämter war man während der Arbeit an der Kirchenordnung durchaus geteilter Meinung. So formulierte Karl Herbert in der von ihm dem Verfassungsausschuss am 15.4.1948 vorgelegten „Besinnung über Wesen und Auftrag der leitenden Organe der Kirche“:

„Es ist - bei aller Berücksichtigung der Einmaligkeit des Apostolats - doch nur schwer vorstellbar, dass der Befehl des Herrn an Petrus: Weide meine Schafe! nur etwa für 10 Jahre Gültigkeit haben sollte. Die gleichen Bedenken, die es unmöglich machen einen Pfarrer von vornherein für eine befristete Zeit in eine Gemeinde zu entsenden oder gar zu ordinieren, sollten es auch ausschließen, die gewiss doch auch im Namen Christi erfolgte Bestellung eines Hirten und Seelsorgers des Pfarrers zeitlich zu begrenzen.“⁹⁷⁰

Natürlich müsste regelmäßig geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine gedeihliche Weiterführung des Amtes noch gegeben sind. Auch Julius Rumpf plädierte auf einer Sitzung der Bekenntnissynode während der Beratungen über den Verfassungsentwurf, dass der Bischof in seiner Amtsdauer nicht so sehr beschränkt werden sollte. Die Übertragung dieses Amtes sei eine Vertrauenssache, daher solle es keinen Wechsel nach sechs bis acht Jahren geben. Es müsse

⁹⁶⁸ Vgl. KO der EKHN vom 17.3.1949, Art. 16 Abs. 1 und 2. Vgl. hierzu auch Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 36.

⁹⁶⁹ Vgl. Härle: Kirche, TRE Bd. 18, S. 302.

⁹⁷⁰ ZA EKHN Best. 56V/4, Anlage 38, S. 7.

allerdings einen Anknüpfungspunkt für den Fall geben, dass ein Zwiespalt mit der Synode zu lösen sei.⁹⁷¹

Alle Leitungsämter werden auf Zeit vergeben. Dies ist wiederum eine Besonderheit der EKHN. Auch diese Regelung resultiert aus dem Misstrauen der alten Kirchenleitung gegenüber. Leider stellte sich nicht das Gewünschte ein: Die Regelung galt nicht für nicht-theologische Amtsinhaber, von denen viele auf Lebenszeit angestellt wurden, so dass es hier zu einem unerwünschten Machtzuwachs kam.

2.1 Das Leitende Amt in der neuen Landeskirche

2.1.2 Umfang und Bezeichnung des Leitungsamtes

Die meisten Landeskirchen in Deutschland haben einen „Bischof“ in ihre leitende Position gewählt. Nur die Kirchenverfassungen mit traditionsgemäß stärkerem reformiertem Einfluss wie die Landeskirchen des Rheinlandes, Westfalens und die EKHN benennen ihre Leitungsposition anders. Aufgrund der Ablehnung der reformierten Gemeinden hat auch die EKD auf einen Bischofstitel verzichtet.⁹⁷²

Dem Verfassungsausschuss legte Karl Herbert in der 10. Sitzung seine „Besinnung über Wesen und Auftrag der leitenden Organe der Kirche“ vor. In ihr kritisiert er, dass die Analogie zwischen Gemeinde und Gesamtkirche nicht vollständig möglich sei. Wie Niemöller in seinem Sitzungsprotokoll beschreibt, erklärt Herbert, man könne die Funktionen, die von Einzelnen ausgeübt werden müssen, in zwei Gruppen aufteilen: „Cura pastorum“ und „Cura ecclesiae“. Hiermit stützt sich Herbert auf 1 Kor 12. „Aber die Dinge, die von einem Einzelnen getan werden, kommen dadurch in bestimmte Ordnung, dass sie von einem Kreis von Einzelnen durchberaten werden. So wird zwangsläufig die Hinzunahme eines Bruderrates in der Kirchenleitung notwendig.“⁹⁷³ Walter Kreck

⁹⁷¹ Vgl. Protokoll der Sitzung der Landesbekenntnissynode am 8.-10.4.46 in Frankfurt, S. 61, in: ZA EKHN Best. 62/ 1146.

⁹⁷² Vgl. Liermann: Bischof, RGG³, S. 4397 (Bd. 1, S. 1307), und: Hauschild: Bischof, RGG⁴, Bd. 1, S. 1617f.

⁹⁷³ Vgl. ZA EKHN Best. 56V/4, Anlage 38.

ergänzt hierzu, ein Einzelner sei immer Bruder als Pastor pastorum, niemals mit eigener Vollmacht.⁹⁷⁴

Grundlage für die Beratungen des Verfassungsausschusses war ein Entwurf der Bekennenden Synode der EKHN vom 12.7.46.⁹⁷⁵ Dieser Entwurf, der bereits ein synodales Leitungsmodell beschrieb, sah vor, dass sich die Kirchenleitung aus dem Bischof, seinem Stellvertreter und fünf Mitgliedern des Kirchensynodalvorstandes zusammensetzt. Dabei hatte der Präses den Vorsitz des Kirchensynodalvorstandes und der Bischof den der Kirchenleitung inne. Wenn die Synode nicht tagte, hatte die Kirchenleitung ihre Aufgaben wahrzunehmen. Die Visitatoren und theologischen und rechtskundigen Sachbearbeiter hatten Stimmrecht. Dieses Modell wurde sorgfältig überarbeitet, indem z.B. das Hirten- und Wächteramt nicht dem Bischof, sondern dem Leitenden Geistlichen Amt (LGA) übertragen wurde⁹⁷⁶. Auch in anderen Zusammenhängen wurden Aufgaben des Bischofs an andere Instanzen weitergegeben, vor allem an die zusätzliche Institution des LGA.⁹⁷⁷

Die Verfassunggebende Synode brachte noch zwei Gemeindemitglieder und zwei Mitglieder des LGA in die Kirchenleitung ein, sodass die Kirchenleitung 14 Mitglieder umfasste.⁹⁷⁸

Martin Niemöller sagte vor der Sitzung der Bekenntnissynode im Mai 1946, er sei „kein Freund der Hierarchie oder des Episkopalismus, wohl aber einer echt verstandenen geistigen (richtig: geistlichen) Leitung.“⁹⁷⁹ Nachdem Niemöller die „geistliche Leitung im Ganzen und auf den einzelnen Stufen“, wie sie bisher beraten und auch angenommen worden waren, infrage gestellt hatte, antwortete Karl Herbert, er halte „das leitende geistliche Amt der Kirche“ für unverzichtbar.

⁹⁷⁴ Vgl. Protokoll der 10. Sitzung des Verfassungsausschusses, 15./16.11.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 41.

⁹⁷⁵ S. auch Kap. II. 2.3.1.

⁹⁷⁶ S. auch Kap. III. 2.1.

⁹⁷⁷ Vgl. Scholz-Curtius: Kirchliche Leitungserfahrungen und Perspektiven, S. 49f . S. auch Kap. III. 2.2.

⁹⁷⁸ Es waren durch die Synode ein juristischer Leiter der Kirchenverwaltung sowie ein theologischer und ein rechtskundiger Berater dazugekommen. (Vgl. Scholz-Curtius: Kirchliche Leitungserfahrungen und Perspektiven, S. 50.)

⁹⁷⁹ Vgl. Protokoll der 2. Sitzung der VII. ordentlichen Tagung der Bekenntnissynode der Landeskirche Nassau-Hessen vom 7.-9.5.1946, in: ZA EKHN Best. 62/1146, auch zitiert in: Dienst: Die Entstehung des LGA, S. 132.

Er wollte dessen Vollmachten aber klar umgrenzt wissen und sprach ebenfalls von einem „Pastor pastorum“. Hier scheine die eigentliche Not der Kirche zu liegen. Daraus ergebe sich, dass das leitende Amt mit dem Amt der Visitatoren zusammen gesehen werden müsse.⁹⁸⁰ Aus demselben Grund plädierte Herbert auch gegen die Bezeichnung „Kirchenpräsident“, denn dieser Titel treffe die gemeinte Sache nicht und gehöre einer vergangenen Zeit an. Er suggerierte eine rein geschäftliche, profane Aufgabenstellung, obwohl es sich gleichermaßen um ein geistliches Amt handele.⁹⁸¹

Macht galt und gilt im Protestantismus aufgrund des Priestertums aller Getauften als problematisch - was einige seiner Vertreter aber nicht davon abhielt, sich ihrer Macht bewusst zu bedienen.

Pfarrer Martin Schmidt, ab 1947 der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, schrieb einen offenen Brief an den noch nicht gewählten Landesbischof der Evangelischen Landeskirche in Nassau. Darin mahnte er, mit dem Bischofstitel würden Bräuche der katholischen Kirche assoziiert. In schwierigen Zeiten flüchteten sich Menschen gerne hinter Bezeichnungen und Gegenstände, die Geborgenheit und Schutz vermuten lassen. Als Beispiele nannte er geistliche Titel, goldene Zierkreuze, „glänzende kirchliche Aufmachung“ und „Betriebsamkeit“. In Wirklichkeit verbirgt sich seiner Meinung nach hinter diesem vermeintlichen Schutzsucher der Wunsch, sich nicht ernsthaft mit Gott auseinandersetzen zu müssen. Manches „Beiwerk“ möge sinnvoll und auch nötig sein. Aber für das „Existenzrecht“, das sich aus dem Pfarrerberuf selbst ableitet, sei keinerlei Beiwerk nötig und es sollte ergo vermieden werden. Daher sei auch kein besonderes Bischofsamt nötig.⁹⁸²

Auch Niemöller und Karl Barth hatten nach der Hitlerzeit den Eindruck, die genau dieses „Beiwerk“ liebende Bewegung mit ihrer laut Barth „wunderlichen“ Vorliebe für Klerikalismus und Liturgie werde die Aufgabe, dem Volk das Evangelium zu verkünden, eher erschweren.⁹⁸³ Nach der Konferenz von Treysa schrieb Niemöller in einem Brief an Franz Hildebrandt im September 1945:

⁹⁸⁰ Vgl. Dienst: Die Entstehung des LGA, S. 134.

⁹⁸¹ Herbert während der 9. Sitzung des Verfassungsausschusses am 17./18. 3. 1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 35.

⁹⁸² Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 13.

⁹⁸³ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 211f.

„Die Gefahr besteht im Innern der BK zur Zeit darin, dass sehr viele Leute und Kirchen auf eine sakramentalistische Linie geraten sind, im Berneuchener Stil⁹⁸⁴ und Geist, statt sich um das öffentliche Leben der Kirche und ihr öffentliches Zeugnis zu kümmern (...) Die Lutheraner sind glücklicherweise im Augenblick gespalten (...) Die preußische Lösung ist noch sehr unvollkommen.“⁹⁸⁵

Während Schmidt also die Ansicht vertrat, dass der neue Bischof das geistliche Oberhaupt der Landeskirche sein solle (laut § 124 der Verfassung sei er der erste Geistliche der Landeskirche und solle sie entsprechend leiten⁹⁸⁶), fanden sich zahlreiche Gegner von Wahlen und einem starken Laienelement in der Kirche, die in Treysa als Widersacher Niemöllers aufgetreten waren. Einige von ihnen setzten sich sogar für eine Wiederbelebung dessen ein, was sie als die verschütteten katholischen Elemente im Luthertum betrachteten. Ein gewisser Kult um das Bischofsamt gehörte dazu.⁹⁸⁷ So wurde die Deutsche Lutherische Kirche (DLK) durch einen „Erzbischof“ vertreten. Die damit verbundene Haltung missfiel Martin Niemöller. Er schrieb, die hohen Kirchenmänner wie Asmussen, Lilje und Stählin seien „betört von der Würde des Amtes“ gewesen. Ihm selber aber sei es doch stets darauf angekommen, für seine Gemeinde da zu sein. Auch die äußerlichen Symbole des Bischofsamtes erregten seinen Unwillen.

Gerne erzählte er eine Geschichte über Hanns Lilje. Kaum dass dieser seine Arbeit als Landesbischof von Hannover aufgenommen hatte, trat er bei einer ökumenischen Tagung in einem purpurfarbenen Gewand und mit Schwedenkragen auf. Sofort bei seinem Erscheinen klatschte sich der norwegische Bischof Berggrav auf die Knie und rief, sicherlich nicht nur zu Niemöllers heimlicher Freude, aus: „Hanski, in was für einem Aufzug kommst du da?“ Lilje schwieg verblüfft.⁹⁸⁸

Zwar wollte Niemöller immer gern mehr wissen als andere. Aber dabei war es ihm wichtig, nie den Eindruck eines Alles Wissenden und Alles Beherrschenden zu erwecken. Er hatte keinen Drang nach äußerlichen Würden innerhalb der Kirchenhierarchie. „Wir brauchen im Christentum einen gesunden

⁹⁸⁴ „Berneuchener Stil“: 1923 hat Wilhelm Stählin zusammen mit anderen hochkirchlich orientierten Christen die Gruppe der „Berneuchener“, nach ihrem Versammlungsort Berneuchen, gegründet. Ihr Ziel war, die katholischen Elemente im Luthertum wiederzubeleben. (Bentley: Martin Niemöller, S. 211)

⁹⁸⁵ Vgl. Dienst: Ein Weg ohne Alternativen? S. 98, und: Bentley: Martin Niemöller, S. 211f.

⁹⁸⁶ EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 13.

⁹⁸⁷ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 209.

⁹⁸⁸ Vgl. a.a.O.

Antiklerikalismus, wenn die Christenheit intakt bleiben soll“, erklärte er seinem Biographen James Bentley.⁹⁸⁹

Als Otto Dibelius wieder die Leitung der Berlin-Brandenburgischen Landeskirche übernahm, erschien ihm seine frühere Amtsbezeichnung „Generalsuperintendent“ nicht mehr passend, und er entschied sich stattdessen für den Titel „Bischof“. Es gab jedoch niemanden, der ihm die Weihe hätte erteilen können. Also begnügte er sich mit der Übernahme des Titels und ließ die Zeremonie ausfallen. Niemöller informierte Franz Hildebrandt⁹⁹⁰ und kommentierte: „Dibelius hat sich zum Bischof gemacht und regiert natürlich nach dem Führerprinzip.“⁹⁹¹

Es stellt sich tatsächlich die Frage, was sich diejenigen wünschten, die sich „Bischof“ nannten: nur das Zeichen, in einer besonderen Tradition zu stehen? Oder Ruhm und Ehre? Ansehen? Gewollte Assoziationen zur katholischen Kirche und damit Titel und Utensilien als Insignien der Macht?

Der Dieburger Landrat Ritzert betonte im November 1948, er habe gegen eine kollegiale Zusammensetzung des Leitenden Geistlichen Amtes, bei der auch der Kirchenpräsident nur Primus inter pares sei, große Bedenken. Dies würde bedeuten, dass bei Meinungsverschiedenheiten die Mehrheit entscheidet. Mit der rhetorischen Frage, ob das so gemeint sein könne, brachte er seine Skepsis zum Ausdruck. Er führte aus, der Kirchenpräsident lege großen Wert darauf, nicht zum Kommandanten gemacht zu werden. Aber es gebe Grenzen. Er stellte die Frage, ob die Brüderlichkeit innerhalb der Pfarrerschaft so viel größer sei als auf der weltlichen Seite. Er selbst sei an sich ein friedlicher Mensch. „Aber manchmal muss ich als Landrat sagen: Nein! Jetzt bestimme ich. Es muss da einer sein, der Verantwortung trägt.“⁹⁹² Ritzert warnte also schon während der Planungsphase: Es müsse eine Person geben, die die Verantwortung trägt, die Entscheidungen fällt, zuständig ist.

Es fiel Martin Niemöller schwer und kostete ihn viel Zeit, sich über die Frage der legitimen Autorität in der Gesellschaft, im Staat und auch in der Kirche klar zu werden. „In uns Deutschen sitzt diese Vorstellung fest, dass die Gesellschaft

⁹⁸⁹ Vgl. ebd., S. 282.

⁹⁹⁰ Franz Hildebrandt (1909-1985), Theologe und lutherischer, später methodistischer Pfarrer. Freund Bonhoeffers, kehrte auf Niemöllers Bitte aus London nach Berlin zurück um sich im Pfarrernotbund zu engagieren, ging aber nach einigen Jahren nach einer Haftzeit wieder ins englische Exil.

⁹⁹¹ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 210.

⁹⁹² Vgl. ZA EKHN Best. 56V/5. Auch zitiert in: Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 138.

hierarchisch geordnet sein muss“, erläuterte er, und erzählte von einer Begegnung mit einem General, der zwar nur halb so alt wie er selbst gewesen sei, aber wohl seine Uniform trug. „Als ich ihn erblickte, hatte ich augenblicklich das Gefühl, strammstehen zu müssen. Es ist ein tiefsitzendes Gefühl, keine rationale Reaktion, denn Autorität muss gelebt werden - sie fließt nicht aus einem Amt.“⁹⁹³

Im vom Landesbruderrat 1946 vorgelegten Entwurf einer Kirchenordnung der ELKNH wird selbstverständlich vom Bischofstitel ausgegangen: „Kirchenleitung. Die Kirchenleitung tritt unter dem Vorsitz des Bischofs zusammen und besteht aus dem Kirchensynodalvorstand unter Hinzuziehung der Visitatoren.“⁹⁹⁴

Niemöller aber wollte nach wie vor nicht Bischof der neuen Landeskirche sein, sondern seine Vorstellung von einer Kirche war in umgekehrter Richtung, nämlich von der Gemeinde her orientiert. Er glaubte mehr an die Kraft der Gemeinde als an die der Kirche. Gerne zitierte er ein Bild, das er von seinem Vater übernommen hatte: „Wenn man eine Treppe putzen will, muss man oben anfangen. Ich bedaure, dass man eine Treppe nicht auch von oben nach unten bauen kann.“⁹⁹⁵

Die Anrede „Pastor Niemöller“ blieb ihm auch die liebste, nachdem er mehrere Ehrendokortitel erhalten hatte. Seinen Schwerpunkt sah er in seiner Funktion als „Hirte“, nicht auf dem prunkvollen Amt.⁹⁹⁶ Im Ordinationsvorhalt der Kirchenordnung von 1949 wurde dementsprechend zweimal erklärt, dass der Pfarrer in ein „Hirtenamt“ berufen werde.⁹⁹⁷

Als er in einem Interview von einem Gespräch mit Werner Heisenberg anlässlich der Wasserstoffbombe berichtete, leitete er Heisenbergs Antwort mit den Worten ein: „‘Ach Herr Pastor’, oder ‘Herr Präsident’, oder - was ich damals war“.⁹⁹⁸

⁹⁹³ Bentley: Martin Niemöller, S. 282.

⁹⁹⁴ „Entwurf einer Kirchenordnung der EKNH“, LBR, Frankfurt 1946, in: ZA EKHN Best. 73/2, S. 16.

⁹⁹⁵ Vgl. ZA EKHN Best. 62/3422, auch zitiert in: Bentley: Martin Niemöller, S. 282.

⁹⁹⁶ Auch als Kirchenpräsident in späterer Zeit verstand er sich noch in erster Linie als Pastor und Prediger des Wortes Gottes, was schon die Anzahl der Predigten zeigt, die im Zentralarchiv aufbewahrt sind: Es sind gut 800, aus seiner Zeit als Kirchenpräsident 331, von denen er einige mehrfach gehalten hat.

Diesen Hinweis gab Michael Heimpl im Rahmen seines Vortrages am 6.3.2009 in Frankfurt.

⁹⁹⁷ Vgl. Kirchenordnung der EKHN von 1949 Art. 16, Abs. 2. Auch zitiert in: Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 40.

⁹⁹⁸ Niemöller im Interview: Vgl. Karnick, Richter: Rebell wider Willen.

Außerdem hatte Niemöller große Vorbehalte gegen den Titel und die Insignien eines Bischofs. Das ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass es während der Zeit des „Dritten Reiches“ zahlreiche Bischöfe gegeben hatte, die trotz ihrer Insignien dem Nationalsozialismus nahe standen. Nachdem z.B. im August 1934 Ludwig Müller vom Senat der Altpreußischen Evangelischen Kirche zum Präsidenten gewählt und ihm der Bischofstitel verliehen worden war, hatte die neue Synode das Amt des Generalsuperintendenten für die Landeskirche abgeschafft und das Gebiet in zehn einzelne Bistümer aufgeteilt. Joachim Hossenfelder⁹⁹⁹, der führende Kopf der Deutschen Christen, war zum Bischof von Brandenburg gewählt worden. Theodor Heckel¹⁰⁰⁰ war ab 1933 Leiter des kirchlichen Außenamtes und trug ebenfalls den Bischofstitel. Für ökumenische Beobachter galt er im Ausland als „Pro-Nazi-Bishop“ und „Persona non gratissima“¹⁰⁰¹. Am 31.8.1945 wurde er durch Niemöller ersetzt.

Niemöller wählte den Titel „Präsident“. Als solcher sei er vorläufig gewählt und per Beschluss eingesetzt worden, erklärte er wenige Tage nach der Wahl. Ihm sei es nicht wichtig, ob der Titel später noch einmal geändert wird. Seine Meinung zum Titel „Bischof“ hatte er kundgetan. Da er „Präses“ für einen gut passenden Titel des Vorsitzenden der Kirchensynode hielt, sei er nicht verfügbar.¹⁰⁰² Dem späteren Bischof von Bristol, Oliver Tomkins, schrieb er: „Ich habe nicht den Titel eines Bischofs, sondern den eines Präsidenten angenommen; die geschichtliche Tradition der deutschen Bischöfe ist nämlich nicht sehr ermutigend, während es bei Ihnen, wie auch in anderen Ländern, in dieser Beziehung eine gute alte Tradition gibt.“¹⁰⁰³

„Kirchenpräsident“ war landläufig der Titel der preußischen Konsistorien. Aus diesem Grund entschied man sich in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für den Bischofstitel für das leitende Amt, der Präsident des Landeskirchenamtes wurde „Vizepräsident“.¹⁰⁰⁴

⁹⁹⁹ Joachim Hossenfelder, 1899-1976.

¹⁰⁰⁰ Theodor Heckel, 1894-1967.

¹⁰⁰¹ Vgl. Besier et al.: Treysa, S. 300, Anm. 263 zu Dok. 36.

¹⁰⁰² EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 208; zitiert aus: ZA EKHN Best. 62/567.

¹⁰⁰³ Bentley: Martin Niemöller, S. 211. Zitiert aus: ZA EKHN Best. 62/2443b.

¹⁰⁰⁴ Diesen Hinweis verdanke ich Herbert Kemmler im Rahmen seines Vortrages in Frankfurt am 3.9.2005.

Während in der 11. Sitzung des Verfassungsausschusses in erster Linie über das Leitende Geistliche Amt gesprochen wurde, stellte der Vorsitzende Schmidt anlässlich der Überschrift „Der Kirchenpräsident“ die Wahl des Titels zur Aussprache und Entscheidung. Man entschied sich für die Bezeichnung „Kirchenpräsident“.¹⁰⁰⁵

Im Protokoll der 4. Tagung der Verfassunggebenden Synode im Dezember 1949 wird formuliert: „Im Verzicht auf das Kreuz und im Verzicht auf den Bischofstitel haben wir ein Zeichen einer ernst zu nehmenden Buße zu sehen.“¹⁰⁰⁶

Für den Titel „Kirchenpräsident“ entschied sich außer Martin Niemöller für die EKHN auch der leitende Geistliche der evangelischen Landeskirche der Pfalz.

Am 1. Oktober 1947 wurde Martin Niemöller auf dem Kirchentag in Friedberg, der am Tag zuvor die Gründung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bestätigt hatte, mit folgenden Worten zum Präsidenten gewählt: „beruft die Synode Pfarrer Martin Niemöller als Kirchenpräsident in das leitende Amt der EKHN und überträgt ihm den Vorsitz der Kirchenleitung“.¹⁰⁰⁷ Die Formulierung „als Kirchenpräsident“ sollte keiner Entscheidung über den Titel dieses Amtes vorgreifen. Niemöller selbst äußerte Wurm gegenüber, dass er sich „mit dem Titel Kirchenpräsident ganz gern abfinde“¹⁰⁰⁸, aber möglicherweise der Wunsch laut werden würde, wie in anderen Kirchen den Titel eines Bischofs einzuführen.

Tatsächlich wurde entgegen dem ursprünglichen Beschluss des Verfassungsausschusses, den Titel „Kirchenpräsident“ beizubehalten, von einer Reihe Synodaler die Forderung laut, den Titel des Bischofs einzuführen. Es gab zahlreiche Stellungnahmen und Eingaben, die an den Verfassungsausschuss und die Synode gerichtet waren. Die Art und Weise, wie diese Eingaben begründet waren, sind sehr unterschiedlich. So schrieb zum Beispiel der Pfarrer Hans Laut aus Weilburg an den Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, Martin Schmidt, die Synode möge die Bezeichnung Kirchenpräsident „beseitigen“. Sie sei „ein

¹⁰⁰⁵ Vgl. ZA EKHN Best. 56V/1, Protokoll der 11. Sitzung des Verfassungsausschusses, 28./29.4.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 49.

Siehe hierzu auch Kap. II. 2.4.

¹⁰⁰⁶ Vgl. Protokoll der 4. Tagung der Verfassunggebenden Synode, 6./7.12.1949, in: Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 129.

¹⁰⁰⁷ Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 226.

¹⁰⁰⁸ Vgl. Niemöllers Brief an Th. Wurm im Herbst 1947, in: Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 226.

fremdsprachliches Wortungeheuer“, das mit sprachlichem Feingefühl nicht zu vereinbaren sei. „Uns Pfarrern ist wie nur noch dem Stand der Dichter die Sprache als Gottes Gabe anvertraut. Wie kann da der leitende Pfarrer einer Landeskirche eine Bezeichnung tragen, die als Fremdkörper dem deutschen Sprachgefühl ins Gesicht schlägt?“¹⁰⁰⁹ Falls Martin Niemöller dennoch ablehne, als „Bischof“ die Landeskirche zu leiten, müsse man eine ganz neue Möglichkeit der Bezeichnung finden, denn „Landesoberpfarrer“ sei „beinahe auch ein Wortungeheuer, aber erträglicher und sachlich richtiger als Kirchenpräsident.“¹⁰¹⁰

Niemöller sprach sich trotz allem gegen die Bezeichnung „Bischof“ aus. Für ihn implizierte der Bischofstitel die Auffassung, der Bischof sei derjenige Theologe in der Kirche, „aus dem der Geist Gottes am deutlichsten spricht! Das haben wir schwarz auf weiß gedruckt!“¹⁰¹¹ Er wollte nicht durch besonderen Schmuck und amtliche Insignien suggerieren, er wisse mehr von Gott und Jesus Christus als die Pfarrer, die die Gemeinden betreuen.¹⁰¹² Außerdem übe er sein Amt seit nunmehr eineinhalb Jahren als Kirchenpräsident mit einem bestimmten Charakter aus. Er drohte sogar, sein Amt gegebenenfalls niederzulegen.

Im April des Vorjahres hatte Niemöller im Verfassungsausschuss folgenden Vorschlag gemacht: Alle Glieder des Leitenden Geistlichen Amtes, das wie oben genannt vom Kirchenpräsidenten und sechs Visitatoren wahrgenommen wird, könnten die Amtsbezeichnung „Bischof“ tragen. Der Kirchenpräsident würde zugleich der leitende Bischof sein, so dass die EKHN sieben Bischöfe erhielte. An diesen Gedanken anknüpfend konzidierte er nun, er wäre mit dem Titel „Bischof“ unter der Bedingung einverstanden, dass alle Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes nicht „Propst“ würden, sondern den selben Titel wie er erhielten. Natürlich erhielte die EKHN auf diese Weise sieben Bischöfe, aber dadurch würde er nicht herausgehoben, als ob er mehr wäre als die anderen Mitglieder des Leitenden Geistlichen Amtes oder jedes anderen Pfarrers.¹⁰¹³

¹⁰⁰⁹ Brief von Pfarrer Dr. Hans Laut, Seelbach über Weilburg/Lahn, vom 15.11.1948, in: ZA EKHN Best. 56V/6.

¹⁰¹⁰ A.a.O.

¹⁰¹¹ Niemöller bei der 10. Sitzung der Verfassungsgebenden Synode im März 1949, zitiert in: Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 227, und in: Ders.: Durch Höhen und Tiefen, S. 170. Er bezieht sich auf eine Äußerung des hannoverschen Bischofs A. Marahrens.

¹⁰¹² Vgl. Schreiber: Martin Niemöller, S. 102f.

¹⁰¹³ Niemöller regte schon während der 9. Sitzung der Verfassungsgebenden Synode am 1./16. 4. 1948 an, die Glieder des Leitenden Geistlichen Amtes sollten die Amtsbezeichnung „Bischof“ tragen. Damit bekäme die Kirche sechs Bischöfe statt Superintendenten. Der

Auch wenn Niemöllers Argumentation wohl nicht alle Synodalen überzeugte, sprach man sich mit großer Mehrheit einvernehmlich für die Beibehaltung des jetzigen Titels aus. Sei es, weil man Niemöller nicht verlieren wollte, oder weil man einsah, dass die Bezeichnung „Bischof“ mit der Struktur der neuen Landeskirche nicht wirklich zusammenpasste.

2.1.2.1 Geistliche und weltliche Leitung im Verfassungsaufbau der EKHN

Bei einer Kirchenordnung erwartet man üblicherweise in erster Linie Juristen, die mithilfe der Angaben der Theologen eine korrekte Verfassung entwickeln.¹⁰¹⁴ Die Entscheidung, ob eine „Kirchenordnung“ oder eine „-verfassung“ geschaffen werden soll, ist die erste juristisch zu klärende Frage.¹⁰¹⁵ So wäre zu erwarten, dass Juristen die entscheidende Rolle spielen.

Mitglieder der Kirchenleitung der EKHN aber waren laut Kirchenordnung: der Kirchenpräsident (Vorsitzender), sein Stellvertreter und der Synodalvorstand, bestehend aus dem Präses (lediglich dieser sollte nicht Pfarrer sein), dessen Stellvertreter, 3 Mitgliedern und 5 Beratern: 3 Theologen und 2 rechtskundigen Sachbearbeitern. Es handelt sich also um mögliche 9 Theologen und 3 Nicht-Theologen.

Bei genauerem Hinsehen fällt zudem auf, dass z.B. der Jurist Hans Wilhelmi, der eine große Rolle als Synodalpräses spielte und im Verfassungsausschuss mitarbeitete, zwar Rechtsanwalt war, aber auch Mitglied der BK.

Diese Zusammensetzung und Betonung der theologisch orientierten Besetzung der Leitungspositionen ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass man als Folge des Kirchenkampfes jedes kirchliche Handeln und Gestalten theologisch begründen wollte.¹⁰¹⁶ Das Recht sollte nur die Funktion haben, der Kirche mithilfe ihrer Ordnung zu dienen.

Kirchenpräsident sollte zu seinem Namen hinzufügen „und leitender Bischof“ (ZA EKHN Best. 56V/1, S. 42). Die oben angegebene Erklärung gab Niemöller während der Verfassunggebenden Synode im März 1949 ab. Vgl. auch: Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 228, und: Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 138.

¹⁰¹⁴ S. auch Kap. I. 1.1.

¹⁰¹⁵ S. auch Kap. I. 1 und II. 2.3.2.

¹⁰¹⁶ S. auch Kap. I. 2.1.3.

2.2 Das Leitende Geistliche Amt

Es ist einmalig im Gebiet der Deutschen Evangelischen Kirche, dass im Zusammenhang mit dem Leitenden Geistlichen Amt in einer Kirchenordnung vom „Bruderrätlichen Bischofsamt“ die Rede ist.¹⁰¹⁷ Die Funktion des Bischofs ist hier von einem einzelnen Bischof auf einen Kreis von Brüdern (bzw. Schwestern) übertragen: das „Leitende Geistliche Amt (LGA)“. Diese Teilung von Funktion und Macht ist ein Spezifikum der EKHN.

Die Herkunft des Leitenden Geistlichen Amtes kann nicht mehr eindeutig nachgewiesen werden. Auch Niemöllers Motivation zu seiner Einrichtung kann nicht eindeutig und zweifelsfrei benannt werden, allerdings gehen sowohl die Konzeption, als auch die Bezeichnung dieses Gremiums auf ihn zurück.¹⁰¹⁸

Auf der dritten Tagung der Verfassunggebenden Synode zur Konzeption des LGA erläuterte er Folgendes: Dem Kirchenpräsidenten werde kein besonderes Gebiet zugewiesen, während jeder der sechs Pröpste einen bestimmten Bereich zugewiesen erhalte, in dem er als Repräsentant die geistliche Leitung ausüben habe. Er sah in der Schaffung des LGA, bestehend aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und den Pröpsten, einen Versuch, der zudem eine mögliche Aufsplitterung der noch jungen Gesamtkirche in Propsteikirchen verhindern könnte. Zu diesem Zweck sollte auch die Bezeichnung „Propst“ vermieden werden, sondern man sollte nur vom LGA sprechen, das sich aus den Pröpsten, dem Kirchenpräsidenten und seinem Stellvertreter zusammensetzt.¹⁰¹⁹ Die Pröpste sollten nicht als von oben entsandte Regionalbischöfe auftreten, sondern sie sollten ihre Aufgaben jeweils als Vertreter des gesamten LGA ausüben.¹⁰²⁰ Wären sie nicht genügend in die Kirchenleitung eingebunden, sah er die Gefahr, dass es zu einer zu starken Ausbildung alter konfessioneller Identitäten käme, er verband die Einrichtung des LGA direkt mit der Bekenntnisproblematik. Durch den Einsatz von sechs Pröpsten, die den Bischof vertreten sollten, aber nicht

¹⁰¹⁷ Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 228.

¹⁰¹⁸ Vgl. Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 129-145, und: Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 21.

¹⁰¹⁹ Vgl. Protokoll der 3. Tagung der Verfassunggebenden Synode vom 13.-18.2.1949, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 167-170. Zitiert auch in Dienst: Zur Entstehung des „LGA“ in der EKHN, in: ZevKR 38, 1993, S. 137, u.ö.

¹⁰²⁰ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 21f.

Regionalbischof ihres Gebietes wären, gab es nicht sechs Kirchengebiete mit ihren Konfessionen, sondern eine überkonfessionelle Union auf Grundlage der Reformation – dies war ja ein zentrales Anliegen von Martin Niemöller.¹⁰²¹

Niemöller führte weiter aus, die Funktionen des LGA seien geistlicher Natur. Es habe daher ganz bewusst keine Legislativ- und Exekutivgewalt, es sei ja keine Kirchenbehörde, die Beschlüsse fasst und für ihre Durchführung sorgt. Das Organ, dessen Beschlüsse kirchenrechtliche Geltung besitzen, sei die Kirchenleitung.¹⁰²²

Das LGA wurde zunächst provisorisch aus den Vorsitzenden der Kommissionen für die Generalvisitation, dem Kirchenpräsidenten und seiner Stellvertreter gebildet.

Folgende Aufgaben wurden dem Leitenden Geistlichen Amt zugewiesen:

- „1. die Sorge für die rechte Verkündigung und die Einhaltung der kirchlichen Ordnungen in den Gemeinden und Dekanaten;
2. der brüderliche Besuchsdienst in den Gemeinden und Dekanaten (Visitation);
3. der seelsorgerliche Dienst an den Pfarrern und Vikaren;
4. die Zurüstung und Förderung der Pfarrer und Pfarramtskandidaten;
5. die Ordination und Einführung der Pfarrer.“¹⁰²³

Diese Aufgaben finden sich bereits in den ersten Entwürfen der Verfassung¹⁰²⁴ und wurden lediglich leicht verändert und umsortiert.

Die geistliche Leitung hat gegenüber der Kirchenleitung und noch mehr gegenüber dem Landeskirchenamt Vorrang. Der Kirchenpräsident hat die Aufgabe, die geistliche und die regiminale Leitung, also die Leitung mit den rechtlichen und Verwaltungsaufgaben, zu koordinieren.

Schon in den ersten Entwürfen für eine Ordnung der neuen Landeskirche wird die persönliche Macht des Inhabers des Leitenden Amtes begrenzt.¹⁰²⁵

Da man geistliche Leitung und Verwaltung trennen wollte, hatte das Leitende Geistliche Amt, wie gesagt, beratende Aufgaben ohne Exekutivbefugnisse -

¹⁰²¹ Vgl. ebd., S. 22. Vergleiche Niemöllers Überlegungen hierzu, die er während der 3. Sitzung äußerte.

¹⁰²² Vgl. Protokoll der 3. Tagung der Verfassungsgebenden Synode vom 13.-18.2.1949, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 167-170. Zitiert auch in: Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 137.

¹⁰²³ Art. 45 der KO der EKHN vom 17.3.1949.

¹⁰²⁴ S. auch Kap. II. 2.3.

¹⁰²⁵ Vgl. Kap. II. 2.2.2

abgesehen von Visitation und Ordination -, aber durch das Vorschlagsrecht im Bereich der Personalentscheidungen doch erheblichen Einfluss. Da es zudem wöchentlich tagte, hatte es gegenüber der Kirchenleitung einen nicht zu unterschätzenden Informationsvorsprung. Seitens der Kirchenleitung wurden keine geistliche Entscheidungen getroffen, die nicht vorher im LGA - ggf. durch einen „Fachausschuss“ - erörtert worden wären, was natürlich zu einer Aufwertung des Amtes führte. Alle rechtlich bedeutsamen Beschlüsse blieben zwar der Kirchenleitung vorbehalten, aber für die hierfür erforderlichen Pläne und Entwürfe sei die Hilfe des LGA stets gerne in Anspruch genommen worden.¹⁰²⁶

Wie oben beschrieben, war Paul Kipper die geistliche Leitung in Nassau-Hessen am 24.8.1939 entzogen worden.¹⁰²⁷ Die Einführung des LGA resultierte aus dem alten Misstrauen Kipper gegenüber als Versuch, bischöfliche Aufgaben durch ein Gremium wahrnehmen zu lassen (Karl Herbert).¹⁰²⁸ Dieses Leitende Geistliche Amt besitzt laut Kirchenordnung der EKHN zwar keinerlei Exekutivbefugnisse, um jede Möglichkeit einer hierarchischen Entwicklung auszuschließen, aber es ist dennoch in der Lage, Macht auszuüben: Den Pfarrern der EKHN stehen in geistlichen und auch personellen Fragen Beratungen zu. Rechtlich sind die Ergebnisse dieser Beratungen nicht nachprüfbar, können aber bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung und Nachhaltigkeit sein. Ursprünglich war das Leitende Geistliche Amt also wirklich geistlich ausgerichtet, aber es kam später hin und wieder zu einer Konkurrenzsituation mit der Kirchenleitung. Insbesondere durch die häufige, oft unproblematische und unbürokratische Kommunikation und die vielen Verbindungen auf der Ebene persönlicher Bekanntschaft untereinander ist das Leitende Geistliche Amt zu einer Macht geworden.

Niemöller erklärt selbst:

„Das Leitende Geistliche Amt stellt in unserer Kirchenordnung das Element dar, das am sichtbarsten an den Kampf der Bekennenden Kirche erinnert; es ist beides, ein Protest gegen die reine Verwaltungskirche und ein Protest gegen jede hierarchische Ordnung, die Pfarrer und Gemeinden - um es grob auszudrücken - zu Befehls-empfängern macht. Es hat keine Rechtskompetenzen, die außer der Synode der Kirchenleitung vorbehalten sind. In der Praxis ist trotzdem das Leitende Geistliche Amt zu einem integrierenden, wenn nicht zum Ausschlag gebenden Faktor in der

¹⁰²⁶ Vgl. Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 140f.

¹⁰²⁷ Vgl. Kap. I. 2.2.2.

¹⁰²⁸ Vgl. Dienst: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 276.

III. Neue Organisation: 2. Amtsverständnis

Ordnung der Gesamtkirche geworden, weil seine Stellungnahme und sein Rat ständig von der Kirchenleitung in Anspruch genommen werden.¹⁰²⁹

Karl Dienst spricht von einer „extensiven Auslegung“ des dem Leitenden Geistlichen Amt zustehenden Beratungsrechtes in geistlichen wie personellen Fragen, das an „Weisung“ grenzte.¹⁰³⁰ Der Stil der Beratungen ist den vorhandenen Quellen natürlich auch dann schwerlich zu entnehmen, wenn sie sich mit Gegenständen der Kirchenbildung befassten.¹⁰³¹

Die gesamte Kirchenstruktur sollte den beschriebenen Prinzipien folgen. Aber bereits hinsichtlich des angestrebten Gleichgewichts von Gemeinde und Amt muss teilweise von einem Prinzip abgewichen werden: Auf Ortsebene lässt sich dieser Ansatz relativ leicht realisieren. Auf gesamtkirchlicher Ebene ist es schwieriger: Der Kirchenpräsident bekleidet einerseits ein selbständiges Amt, andererseits aber ist er Mitglied des Kirchensynodalvorstandes. Dieser ist das kirchenleitende Gremium unter dem Vorsitz des Bischofs/Kirchenpräsidenten. Somit steht die Kirchenverwaltung der Kirchenleitung, insbesondere dem Inhaber der Führungsposition, als ausführendes Organ zur Seite.¹⁰³²

Während in allen anderen Leitungsorganen Laien und Theologen zusammenarbeiten, sind die Stellen des Leitenden Geistlichen Amtes ausschließlich von Theologen besetzt¹⁰³³. Angesichts dieser Beobachtung stellte sich Hans Erich Heß, in dieser Zeit Ausbildungsreferent, die Frage, ob es sich da noch um eine bruderrätliche Entscheidungsfindung handele oder eher um ein plurales Bischofskollegium. Er kritisierte die unklare Position, die fehlende Abgrenzung des LGA zwischen Kirchenleitung und geistlicher Leitung.¹⁰³⁴ Vermutlich hatte man bei der Aufgabenverteilung ursprünglich auch eine

¹⁰²⁹ Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 228 (Anm. 13).

¹⁰³⁰ Vgl. Dienst: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 135.

¹⁰³¹ Vgl. ebd., S. 142f.

¹⁰³² Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 21.

¹⁰³³ Vgl. Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 140.

¹⁰³⁴ Vgl. ebd., S. 140f, und Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 23.

Entlastung bezüglich der Verantwortung in der geistlichen Leitung im Sinn gehabt.¹⁰³⁵

Klaus Wähler warf sogar die Frage auf, ob das LGA trotz seines großen Einflusses nicht sogar eine „bischöfliche“ Stellung in der Gesamtkirche innehatte, denn er sehe „nur zwei typische bischöfliche Funktionen: die Gesamtleitung der Visitationen und das Recht zur Verlautbarung theologischer und praktisch-kirchlicher Worte.“¹⁰³⁶

Tatsächlich kann man wohl statuieren, dass das LGA einen Teil des Bischofsamtes ausfüllt - aber es ist genauso wenig Teil der Kirchenleitung, wie es die Pröpste (Visitatoren) sind, die der Kirchenleitung untergeordnet sind. Einzige Schnittmenge ist der Kirchenpräsident, seinerzeit also Martin Niemöller.

Karl Dienst kommentiert: „Bei allem gemeinsamen Interesse an Gremien und der Streuung von Macht kennt die Kirchenordnung der EKHN keine wirkliche Gewaltenteilung. Die Verstrickungen der Zuständigkeiten und Möglichkeiten führt in der Praxis immer wieder zu Konfusionen und Doppelzuständigkeiten.“¹⁰³⁷

Wie in verschiedenen Zusammenhängen deutlich gemacht wurde, gehörte es zu den primären Zielen für die neue Kirchenordnung, persönliche Machtpositionen auszuschließen. Aber dieses Ziel wurde nur bedingt erreicht. So gelang auch die Besetzung der Positionen des Leitenden Geistlichen Amtes nicht ganz ohne Unregelmäßigkeiten: Die erste Synode am 1.10.1947 beschloss eine Generalvisitation der Kirche, aller Pfarrer und Gemeinden. Hiermit wurden die Vorsitzenden neu gebildeter Kommissionen beauftragt, obwohl es in Hessen bereits drei Superintendenten gab, deren Hauptaufgabe die Visitationen waren: Reinhard Becker, Wilhelm Bergér und Karl Knodt. Sie wurden übergangen, von den stattfindenden Vorgängen und eintreffenden Informationen ausgeschlossen und schließlich nach ihrer Nachfrage am 16.4.1948 von ihrem Dienst entbunden. Nur Superintendent Becker, Mitglied der BK und des Bruderrates, wurde zum

¹⁰³⁵ Vgl. Matthias: Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 23.

¹⁰³⁶ Vgl. Wähler: Die Ordnung der EKHN, S. 271-276. (Bezug hierauf nimmt Matthias in Gemeindebild der Bekennenden Kirche, S. 23. Er benennt hier den systematischen Fehler, der in dem beschriebenen Modell liege.)

¹⁰³⁷ Dienst: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 277. Karl Dienst gab darüberhinaus in einem Brief vom 6.4.07 den Hinweis, dass die Entstehung des LGA ein „Musterbeispiel“ für Niemöllers Durchsetzungsvermögen liefere, das Niemöller „im Vorgang der Entstehung umfunktioniert und letztlich instrumentalisiert“ habe.

Vorsitzenden der Generalvisitation bestimmt und später zum Propst für Rheinhessen gewählt.¹⁰³⁸ Auch die anderen Propstämter wurden von BK-Pfarrern besetzt.

Die Vorsitzenden der Visitationen waren bereits in das formell durch Verabschiedung der Kirchenordnung zu gründende Leitende Geistliche Amt eingegliedert. Somit kann das Superintendentenamt trotz einiger Parallelen nicht als Vorbild für das LGA betrachtet werden. Dass die beiden kommissarischen Superintendenten Bergér und Knodt ausgeschlossen wurden, wurde nicht näher begründet, höchstens damit, dass sie im „Regiment Kipper“ mitgewirkt hätten.¹⁰³⁹ Infolge des Beschlusses, die Vorsitzenden der Kommissionen zur Visitation und gegebenenfalls zur Beratung der Gemeinden in dringenden und schwierigen Fragen auszusenden, wurde bereits im Frühjahr 1948 das Leitende Geistliche Amt beauftragt seine Arbeit aufzunehmen, obwohl es eigentlich mangels Verabschiedung der Kirchenordnung noch gar nicht konstituiert worden war.¹⁰⁴⁰

Insgesamt ist zur Entstehung des LGA festzustellen, dass dieses als ein Beispiel für die Aufgabenverteilung in der EKHN in Bezug auf Martin Niemöller dienen kann: Die fachlichen Autoritäten und Förderer der Sache waren Männer wie Alfred Adam, Martin Schmidt, Karl Herbert und Walter Kreck. Aber Ideen brauchen Menschen, die in der Lage sind, sie durchzusetzen. Das aber war Martin Niemöllers Stärke mit seiner charismatischen Persönlichkeit, seiner Begeisterungsfähigkeit und auch mit dem von ihm selbst und seinen Anhängern gepflegten Bekanntheitsgrad im In- und Ausland. Die Idee zur Entstehung des LGAs dürfte kaum von ihm entstammen. Aber sie hat ihm gefallen, er hat sich für sie eingesetzt – und er dürfte das Amt im Vorgang der Entstehung in seinem persönlichen Sinne modifiziert haben.

¹⁰³⁸ Vgl. ZA EKHN Best. 155/73.

¹⁰³⁹ Vgl. z.B. Herbert: Durch Höhen und Tiefen, S. 106 und Anm. S. 352.

¹⁰⁴⁰ Vgl. Dienst: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche, S. 140f.

2.3 Martin Niemöller als Kirchenpräsident

2.3.1 Niemöller in seiner Rolle

Martin Niemöller hatte entscheidenden Anteil am Aufbau der EKHN, wie er in ihrer Ordnung gestaltet ist. Er hatte klare Vorstellungen von dem, was aus der Zeit des Kirchenkampfes gelernt werden müsse. Zugleich warnte er aber davor, das Prinzip über die Einzelfrage herrschen zu lassen, denn „jede Hierarchie, ob bischöflichen, bürokratischen (...) oder auch synodalen Charakters, hindert diesen Auftrag der Kirche, weil sie das Evangelium zum Gesetz verkehrt, weil sie so den Menschen nicht an Christus, sondern an die Kirche weist.“¹⁰⁴¹ Es gehe in aller kirchlichen Ordnung aber darum, der Botschaft ihren freien Lauf zu lassen.

Die Begründung dafür, dass Niemöller den Bischofstitel verweigerte,¹⁰⁴² dürfte auf unterschiedlichen Ebenen zu suchen sein. Zum einen natürlich in der Entscheidung für eine bruderrätliche Leitung der Kirche, zum anderen dürften aber auch biographische und persönliche Gründe eine Rolle gespielt haben. Zwar ließ er sich während seiner gesamten Amtszeit am liebsten als „Herr Pastor“ anreden, zugleich aber genoss er seinen besonderen Titel als Kirchenpräsident sehr. Wenn er allerdings bei den regelmäßigen Treffen mit den katholischen Bischöfen von Mainz und Limburg zusammentraf, war er froh, nicht ebenfalls ein Bischof zu sein:

„Wenn ich Bischof hieße, sähe ich darin eine schwere Beeinträchtigung einer Fühlungnahme und einer Arbeit, die ich unter ökonomischen Gesichtspunkten gerne betrieben habe, nämlich mein Verhältnis zur katholischen Kirche. In diesem Verhältnis habe ich mich als Kirchenpräsident ganz wohl gefühlt. Als Bischof wäre die Situation erschwert. Schon in der Ökumene wird der Titel ganz verschieden gewertet. (...) Ich empfinde in meiner Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche die vollkommen aus einer anderen Kategorie kommende Bezeichnung Kirchenpräsident als eine außerordentlich günstige Lösung. Da stehe ich als Gleicher unter Gleichen. Hieße ich Bischof, wäre die Frage: Ist das überhaupt ein Bischof?“¹⁰⁴³

Eine interessante Beobachtung zu seiner neuen Position findet sich im Nachlass des reformierten Pfarrers Wilhelm Boudriot: Das spätere Mitglied des LGA Berthold Eitel beschrieb in einem Brief an Boudriot am 17. Mai 1946 Niemöllers Meinungswandel bezüglich der Bezeichnung seines Amtes. Mittlerweile setze

¹⁰⁴¹ Vgl. Niemöller, zitiert in Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 228 (Anm. 14).

¹⁰⁴² S. auch Kap. III. 2.1.2.

¹⁰⁴³ Niemöller während der Verfassunggebenden Synode, zitiert in: Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 139.

Niemöller sich sogar für eine Bischofswürde ein. Für ihn müsse man sich zwischen einem „losen Gemeindeverband“ und einer Einheit entscheiden. Da eine Einheit angestrebt werde, müsse der Synode ein starker Kräftepol in Form eines Bischofs gegenübergestellt werden. Aus diesen Hinweisen spricht eine Entwicklung Niemöllers hin zu einem deutlicheren Machtanspruch.

Eitel erwähnte zudem besorgt „stark lutherische Tendenzen“, so dass man seiner Ansicht nach sehr achtsam und umsichtig vorgehen müsse.¹⁰⁴⁴

Auf dem Kirchentag in Friedberg wurde die Durchführung von Generalvisitationen angeordnet: Vor Formulierung und Verabschiedung der Kirchenverfassung entstand zunächst eine Verordnung zur Durchführung von Generalvisitationen. Sie war noch wenig detailliert und erschien „besonders undurchsichtig und weitmaschig“.¹⁰⁴⁵ Hier entstanden viele Verschiedenheiten der Auffassungen und es ergaben sich „auch in der Praxis die meisten Schwierigkeiten, die die Kirchenleitung unter Niemöller als erste Tat einfach löste in eigener Machtvollkommenheit.“¹⁰⁴⁶ Somit waren hier durch die Präjudiz durchaus Möglichkeiten zum Missbrauch gegeben. Um vorzubeugen, war während der Synode festgelegt worden, dass auch die Kirchenleitung sämtliche Entscheidungen mit den Gemeinden und den Superintendenten besprechen müsse, bevor sie Maßnahmen ergreift. Und Kreck hatte explizit darauf hingewiesen, dass die Kirchenleitung an das Votum des Verfassungsausschusses gebunden sei. Auch Herbert äußerte Bedenken, „dass die Kirchenleitung über die Vollmachten hinausgeht, die ihr zugestanden sind“¹⁰⁴⁷. Steitz plädierte sogar dafür, der Kirchenleitung einen Rat der Superintendenten und der Visitatoren zuzuordnen.¹⁰⁴⁸

Nachdem die drei Superintendenten von Althessen, Bergér, Knodt und Becker, im April 1948 von ihrem Dienst entbunden worden waren,¹⁰⁴⁹ wurden die geistliche Leitung und die Visitationen von Grundkommissionen übernommen. Diese

¹⁰⁴⁴ Vgl. Dienst: Die Entstehung des LGA, S. 133.

¹⁰⁴⁵ Vgl. EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 198.

¹⁰⁴⁶ Vgl. a.a.O.

¹⁰⁴⁷ EKHN: 50 Jahre EKHN, S. 199.

¹⁰⁴⁸ Vgl. a.a.O.

¹⁰⁴⁹ S. auch Kap. I. 2.2.2.

Entlassungen führten zu Unruhen, so dass Niemöller sich gezwungen sah, in seiner Funktion als Kirchenpräsident einen offenen Brief an alle Pfarrämter zu schreiben. Mit der Überzeugung, dass eine Erörterung der Vorgänge im Rahmen einer Synodaltagung zu erfolgen habe, verwies er zwar auf die nächste Synodaltagung, äußerte sich aber dennoch, weil ihm berichtet worden sei, „dass durch allerlei Gerede das Vertrauen und der Friede in unserer Kirche gefährdet wird. Man hat mir mitgeteilt, dass sogar Vergleiche zwischen der gegenwärtigen Kirchenleitung und der Ära Dietrich-Kipper gezogen werden.“ Er „möchte deshalb seinen Teil dazu beitragen, solchem Reden die Spitze abubrechen und eine ebenso unnötige wie sinnlose Beunruhigung der Gemeinden zu vermeiden.“¹⁰⁵⁰ Dann nahm er zu den Vorwürfen Stellung, das Superintendentenamt solle abgeschafft werden und die drei amtierenden Superintendenten seien unrechtmäßig ihrer Ämter enthoben worden: Es handele sich bei der getroffenen Maßnahme nicht um eine „Beseitigung des Superintendentenamtes“. Kein einziges Mitglied der Kirchenleitung wolle das Superintendentenamt beseitigen. Man wolle vielmehr nach hessischem Muster das Amt der Pröpste in dem neuen Entwurf der Kirchenordnung für die gesamte Kirche vorsehen, also ein geschichtliches Modell der hessischen Landeskirche zur Übernahme in die neue Gesamtkirche vorschlagen. Lediglich die kommissarischen Aufträge seien zurückgezogen worden. Niemöller erklärte, die Entbindung der bisherigen Verwalter des Superintendentenamtes von ihren Aufgaben sei erfolgt, nachdem diese „ihrer Überzeugung dahin Ausdruck gegeben hätten, dass sie nicht mehr in der Lage seien, das ihnen übertragene Amt so zu führen, wie es nötig sei, nachdem ihnen die geistliche Leitung bzw. das Recht zur Visitation für die Übergangszeit bis zur Beendigung der Generalvisitation genommen war.“¹⁰⁵¹ Die Kirchenleitung habe auf Niemöllers Vorschlag hin bewusst darauf verzichtet, selber neue kommissarische Superintendenten zu bestellen, sondern man überlasse es nun den Visitationskommissionen, ihre Vorsitzenden selbst zu wählen. So habe man vorgehen müssen, um die Befugnisse

¹⁰⁵⁰ Offener Brief des Kirchenpräsidenten Niemöller an alle Pfarrämter vom 28.5.1948, in: ZA EKHN Best. 155/73, Best. 155/76 und Best. 155/80.

¹⁰⁵¹ A.a.O.

der Synode zu wahren. Denn zu deren Aufgaben gehöre es, die Propsteien rechtsgültig zu besetzen.¹⁰⁵²

Ein Bezug zur „Ära Dietrich-Kipper“ dürfte ein schwerer Vorwurf gewesen sein. Niemöller betont, die Kirchenleitung sei keinesfalls willkürlich mit der Besetzung der betroffenen Ämter verfahren, sondern habe vielmehr nicht einmal von den ihr zustehenden Rechten Gebrauch gemacht. Er führt an, dass die Kirchenleitung auf seinen Vorschlag hin darauf verzichtet habe, kommissarische Superintendenten zu bestellen. Dies dürfte darauf hindeuten, dass auch er persönlich diesbezüglich in der Kritik stand. Ist es in dieser Personalfrage ein Zufall, dass die ehemaligen drei Superintendenten Bergér, Knodt und Becker nicht der Bekennenden Kirche angehört hatten?

Zwar entsprach es nach wie vor Niemöllers Wunsch, Pfarrer einer Gemeinde zu sein, und von seinen mit dieser Aufgabe verbundenen Zielen ging er nicht ab. Aber er hatte schon bei seiner ersten Pfarrstelle, 1931 bis 1937 in Berlin-Dahlem, Erfahrungen mit kollegialer Zusammenarbeit gesammelt. Und durch seine bisherigen Tätigkeiten war er daran gewöhnt, über den Tätigkeitsbereich einer Gemeinde hinaus zu wirken. Er hatte Verbindungen zu einem Berliner Bibelstudienkreis, der schon in den achtziger Jahren des neunzehnten Jahrhunderts gegründet worden war. Gleiches war auch in Elberfeld und später in Münster geschehen. Niemöller wurde einer der maßgeblichen Männer dieser Gruppe.¹⁰⁵³

2.3.2 Niemöllers Einfluss

Martin Niemöller betonte selbst, dass er kein großer Theologe sei. Die inhaltlich-fachliche Arbeit für theologische und theologiepolitische Entwicklungen und Entscheidungen in der Kirche überließ er anderen. In erster Linie sind hier der Vorsitzende des Verfassungsausschusses, Alfred Adam, Martin Schmidt, Karl Herbert, Walter Kreck und August Dell zu nennen. Aber „Ideen brauchen jemanden, der sie durchsetzen kann. Das war Niemöllers Stärke.“¹⁰⁵⁴

¹⁰⁵² Vgl. a.a.O.

¹⁰⁵³ Vgl. Bentley: Martin Niemöller, S. 54.

¹⁰⁵⁴ Diesen Hinweis verdanke ich Karl Dienst in seinem Brief vom 6.4.2007.

In welchem Maße hat Niemöller Einfluss auf die Kirchenleitung genommen?

Karl Herbert erklärte in seinem 1984 erschienenen Buch „Durch Höhen und Tiefen“, Niemöller sei „nicht nur eine Symbolgestalt der einstigen BK, sondern Anwalt neuer Entwicklungen auf dem Weg der Kirche“¹⁰⁵⁵. Zur Frage nach seinem Einfluss in der Kirchenleitung schreibt Herbert:

„Es war gewiss eine starke Persönlichkeit, und gegen seine Argumente etwa vor einem Kirchenleitungsbeschluss war nicht leicht anzukommen. Aber er hat die von ihm geleiteten Körperschaften nie unter Druck gesetzt oder vor einer Entscheidung auf ihre Mitglieder einzuwirken versucht. Selbst seinen engsten Mitarbeitern im Leitenden Geistlichen Amt hat er niemals etwa vor einer für ihn kritischen Synodaldebatte nahegelegt, ihn doch zu unterstützen. Ich erinnere mich einer eigens von uns erbetenen Aussprache, in der wir darüber klagten, dass er uns nicht stärker an seinen Sorgen und geplanten Schritten oder auch seinen ökumenischen Eindrücken und Impulsen Anteil nehmen lasse, so dass wir wichtige Äußerungen wie andere erst aus der Presse erfuhren und dann in den Gemeinden darauf Antwort geben mussten. Er war darüber geradezu erschrocken und gelobte Besserung. Sehr viel änderte sich freilich nicht. Das lag zum guten Teil auch an seiner impulsiven und zupackenden Art. (...) Jedenfalls hat er die Leitungsorgane genötigt, selbständig zu den Fragen Stellung zu nehmen, und dies war sicher kein schlechtes Ergebnis.“¹⁰⁵⁶

Herbert erklärt hier zwar, dass Niemöller niemals Druck auf andere ausgeübt oder sie gebeten habe, sich für ihn einzusetzen. Aber wird Einfluss nicht häufig auf andere, subtilere Weise ausgeübt? Herbert konzidiert selbst, gegen seine Argumente sei „nicht leicht anzukommen“. Er sagt nichts über die Gespräche aus, die Niemöller außerhalb der Sitzungen mit Ausschussmitgliedern oder anderen Entscheidungsträgern geführt hat. Dass er seine Reaktion auf diverse Ereignisse nicht vorher mit anderen Gliedern der Kirchenleitung besprach, ist kein Indiz für einen nur geringen Einfluss. Außerdem gesteht Herbert ihm größere Weitsicht und eine bessere „Witterung heraufkommender Entwicklungen“ als vielen seiner Mitstreiter zu.¹⁰⁵⁷ Diese Fähigkeiten würden rechtfertigen, dass Niemöllers Sicht häufig als wegweisend betrachtet wurde.

Vermutlich war sich Martin Niemöller auch selbst dieser Weitsicht bewusst. Zwar sah er, dass er gerade in politischen Fragen nicht immer richtig lag; er „meinte aber auch, den Geist Gottes zu haben!“¹⁰⁵⁸ Mit seiner Haltung, ein Christ müsse immer wieder selbständig Entscheidungen treffen, hat er auch die Pfarrer und Gemeindemitglieder zu eigenen Stellungnahmen ermuntert und aufgefordert.

¹⁰⁵⁵ Vgl. Herbert, zitiert in: Dienst: Kirchengeschichte und Kirchenpolitik, S. 245.

¹⁰⁵⁶ Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 234.

¹⁰⁵⁷ Vgl. a.a.O.

¹⁰⁵⁸ Vgl. a.a.O.

Inwieweit Niemöller seine Überlegungen und Entscheidungen im Voraus geplant und mögliche Folgen antizipiert hat, lässt sich schwer beurteilen. Vermutlich hat er viele Entscheidungen intuitiv getroffen, so dass er sie gar nicht „vorher mit anderen Gliedern der Kirchenleitung“ hatte besprechen können. In den 1990er Jahren formulierte Herbert: „Niemöller war 17 Jahre im Amt und war nicht nur für immer neue Überraschungen gut, sondern sorgte auch nicht selten für zukunftsweisende Gedanken und Entscheidungen.“¹⁰⁵⁹

Vieles im Leben Martin Niemöllers geschah vermutlich nicht infolge langen Abwägens und Antizipierens, sondern aus der Situation und seinem Gerechtigkeitsempfinden heraus. Er setzte sich mit großem Mut für seine Ziele ein und riskierte dabei häufig Konfrontationen. Sein Kampfesmut verließ Niemöller nie, nicht einmal während seiner Gefangenschaft im KZ Sachsenhausen. Wenn er damals gehört hatte, dass draußen an seiner Zelle Gefangene vorbeigetrieben wurden, hatte er ihnen durch sein Fenster hoch oben Bibelsprüche zugerufen. Warnungen und Drohungen der SS-Leute hatten ihn davon nicht abbringen können.¹⁰⁶⁰

Als Pfarrer war er der unerschütterlichen Meinung, Widerstand gegen Unmenschlichkeit habe in der Kirche Jesu Christi selbst zu beginnen. Von der Kanzel aus erklärte er sich mit allen solidarisch, die um ihrer Abstammung oder ihres Glaubens willen verfolgt wurden, und forderte seine Gemeinde im Gottesdienst auf, das Gleiche zu tun: Christliche Liebe sei allen gegenüber gleichermaßen zu üben, ob Christen, Juden oder Heiden. In seiner Einstellung hatte er sich auch dadurch nicht irritieren lassen, dass er auf eine der sehr schnell wachsenden schwarzen Listen der Geheimen Staatspolizei gelangte und regelmäßig Spitzel in seinen Gottesdiensten saßen.¹⁰⁶¹

Aus dem KZ schrieb er einmal auf einer Postkarte: „Das Evangelium ist Angriff“. Schmidt kommentiert hierzu: „Hier liegt, jenseits aller menschlich allzu menschlichen Bedingtheiten, die vermutlich wichtigste Komponente in Niemöllers Leben; von hier könnte zugleich die Beseitigung mancher

¹⁰⁵⁹ Vgl. Ders.: Durch Höhen und Tiefen, S. 15.

¹⁰⁶⁰ Mehrfach berichtet, z.B. Niemoeller-von Sell: Furchtbar einfach, wird gemacht!, S. 281.

¹⁰⁶¹ Vgl. ebd., S. 189f.

Missverständnisse und auch Mythen, die sich eingeschlichen haben, ausgehen.“¹⁰⁶²

Auf der einen Seite war Niemöller keineswegs ein Romantiker, der sich unüberlegt verschiedenen Zeitströmungen hingeeben hätte. Vielmehr galt er als genauer, scharfer Beobachter, der über seine Erlebnisse gewissenhaft Buch führte und sich von Gefühlen „nicht einmal beim Betrachten der Natur überwältigen lässt“¹⁰⁶³.

Aufgrund seines Temperaments und seiner Angriffslust aber schien er wenig Scheu zu haben, seine Umwelt im Dienste der Sache gegebenenfalls vor den Kopf zu stoßen. Karl Barth charakterisierte Martin Niemöller: „Unseren Orthodoxen wäre er zu weltlich, unseren Liberalen zu geistlich, unseren Sozialisten zu militärisch und uns allen zu preußisch.“¹⁰⁶⁴ Niemöller erfuhr die ganze Bandbreite von Reaktionen von glühender Verehrung bis hin zu absoluter Ablehnung.¹⁰⁶⁵

Einer seiner französischen Freunde erklärte: „Was wir an ihm bewundern, ist, dass er unablässig seinen eigenen Ruhm zerstört“.¹⁰⁶⁶

Otto Dibelius sagte 1952: „Alle Unternehmungen Niemöllers haben eine erstaunliche Spaltungskraft. Was immer er tut, die eine Seite wird leidenschaftlich zustimmen, während die andere Seite ebenso leidenschaftlich ablehnen wird.“¹⁰⁶⁷

Daraus resultierte auch in späteren Jahren, dass ihm immer wieder geraten wurde, sich zu entscheiden, ob er Pastor oder Politiker sein wollte. Diese Notwendigkeit aber sah Niemöller keineswegs, für ihn gehörten beide Bereiche eng zusammen. Daher pflegte er zu antworten: „Christus ist das Gewissen nicht nur der Kirche, sondern auch der Nation.“ Er habe die Erfahrung gemacht, dass die Politiker nur zu gerne und zu rasch die Forderungen der Moral über Bord warfen.¹⁰⁶⁸ Somit gehörte es seiner Ansicht nach zu den Aufgaben eines Pfarrers, sich auch zu scheinbar kirchenferneren Themen zu äußern.

Diese Haltung war auch innerhalb der Evangelischen Kirche umstritten. Probst Asmussen, Mitbegründer der Bekennenden Kirche, äußerte einmal in Kiel:

¹⁰⁶² D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 7.

¹⁰⁶³ Vgl. ebd., S. 35.

¹⁰⁶⁴ Ebd., S. 6.

¹⁰⁶⁵ Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller (1959), S. 6.

¹⁰⁶⁶ Vgl. D. Schmidt: Martin Niemöller (1983), S. 6f.

¹⁰⁶⁷ Otto Dibelius 1952, zitiert in Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 230.

¹⁰⁶⁸ Vgl. Bentley, Martin Niemöller, S. 284.

„Wenn Kirchenmänner Politiker werden? Gott bewahre uns in Gnaden davor, wie vor den Türken und Tataren“. ¹⁰⁶⁹

Niemöller muss eine Persönlichkeit gewesen sein, deren Aussagen und Verhalten vom ersten Moment an ernst genommen wurden. Was er sagte, hatte Gewicht. Dies war deutlich im Verfassungsausschuss erkennbar. Obwohl er selbst kein Mitglied dieses Ausschusses war, beteiligte er sich dennoch regelmäßig an ihren Sitzungen und nahm damit Einfluss auf Verlauf und Formulierungen.

Diese Einflussnahme blieb natürlich nicht unbeobachtet. So finden sich verschiedene kritische Anmerkungen in Schreiben an den Verfassungsausschuss, die sich kritisch zum Machtstreben „einer gewissen Gruppe um Niemöller“ äußern. ¹⁰⁷⁰

Bezüglich des Leitenden Geistlichen Amtes hat Niemöller laut Karl Herbert mindestens mittelbar bewirkt, dass zur Kennzeichnung dieses in den Kirchenordnungen einmaligen Amtes der Begriff „bruderrätliches Bischofsamt“ aufkam. Zuvor seien Visitatoren, Prälaten oder Pröpste als Vertreter des Bischofs in ihrem Bezirk betrachtet worden. Von einem gemeinsamen Gremium mit dem Bischof sei bis dahin bei niemandem die Rede gewesen. ¹⁰⁷¹ Die bruderrätliche Funktion der geistlichen Leitung ist durch die Einsetzung des LGA nicht negiert, aber von einer Einzelperson auf einen Bruder- und später Schwesternkreis übertragen worden. ¹⁰⁷² Dies ist, wie bereits beschrieben, ein nicht unwichtiges Spezifikum der Ordnung der EKHN.

¹⁰⁶⁹ H. Asmussen, zitiert in Brebeck: Martin Niemöller, S. 8.

¹⁰⁷⁰ Vgl. v.a. Anlagen zu den Protokollen des Verfassungsausschusses in: ZA EKHN Best. 56V/6 und Best. 56V/8.

¹⁰⁷¹ Vgl. Dienst: Die Entstehung des LGA, S. 135.

¹⁰⁷² Vgl. ebd., S. 139.

3. Bekenntnis

Infolge des Kirchenkampfes befasste man sich erneut mit den Bekenntnissen der Reformation. Lutheraner, Reformierte und Unierte setzten sich nochmals intensiv mit der Bedeutung ihrer unterschiedlichen Bekenntnisse – teilweise unter dem Dach einer gemeinsamen Landeskirche – auseinander und beschäftigten sich mit der Frage nach ihren Gemeinsamkeiten. Mit der Theologischen Erklärung von Barmen verkündeten und unterzeichneten sie 1934 das erste Mal seit der Reformation ein gemeinsames Bekenntnis.¹⁰⁷³

Wilhelm Niesel, jahrelanges Mitglied des Rates der Evangelischen Kirche der ApU und einer der Unterzeichner des Stuttgarter Schuldbekenntnisses, berichtete:

„Dass die gemeinsame evangelische Kirche in Deutschland wieder einen Mund hatte und dass sie Gottes Wort gemeinsam in die Gegenwart hinein gesprochen hatte, das war eine Tatsache, für die man nicht dankbar genug sein konnte. Die Bekenntnisse der Reformation blieben nicht unangetastet, wie man damals bei den DC zu sagen pflegte, sondern ihre Wahrheit wurde neu bekannt an den Punkten, wo wir gefordert waren.“¹⁰⁷⁴

Immer wieder wurde während der Erarbeitung der Kirchenordnung die Bekenntnisfrage angesprochen. Im Grundartikel berief man sich auf die Barmer Theologische Erklärung, die ursprünglich lediglich eine Erklärung zur Lage der Kirchen in Deutschland war, wie auf ein Bekenntnis.

Warum hat ein Bekenntnis so große Bedeutung?

Es gibt keinen Glauben ohne Bekenntnis, beides gehört untrennbar zusammen. Mit seinem Bekenntnis antwortet der Glaubende auf das gehörte Evangelium und bezeugt es öffentlich als die heilende *dynamis theou* (Röm 1,16). Dabei kann das Bekenntnis diese Bedeutung nur haben, solange es gesprochen oder gelebt und dabei Bezug darauf genommen wird.¹⁰⁷⁵

Bei Luther erhielt das Bekenntnis eine zentrale Stellung. Luther führte alle Glaubensartikel auf das Bekenntnis zu Jesus Christus zurück, das somit das entscheidende sei.¹⁰⁷⁶ Er formulierte den Grundsatz, ein Bekenntnis könne nur

¹⁰⁷³ Vgl. v. a. zur Mühlen: Bekenntnis, RGG⁴, Bd. 1, S. 1255, und: Lohse: RGG³, Bekenntnis, S. 1395 (Bd. 1, S. 3406).

S. hierzu außerdem Kap. I 2.1.4.

¹⁰⁷⁴ Niesel: Der Weg der Bekennenden Kirche, S. 13.

¹⁰⁷⁵ Mensching: Bekenntnis, RGG³, S. 3378f (Bd. 1, S. 988f).

¹⁰⁷⁶ Vgl. 1 Joh 2, 22 und 1 Joh 4,1-6.

dann übernommen werden, wenn es nicht als allgemeingültige Lehraussage Bestand habe, sondern aus seiner Zeit und Situation heraus verstanden wird.¹⁰⁷⁷

Fundament eines jeden Bekenntnisses ist also das Bekenntnis zu Jesus Christus, alle weiteren Glaubenssätze sind an Zeit und Situation ihrer Entstehung gebunden.

Mithilfe urkundlicher Bekenntnisse kann sich die Kirche von falschem Schriftverständnis und möglicherweise aufkommenden oder bereits aufgekommenen Irrlehren abgrenzen. Falls es durch den Geist des Antichristen, der jederzeit aus jedem Menschen sprechen könne, Irrtümer aufträten oder es gar zur Ausbildung von Irrlehren komme, reiche es nicht aus, die rechte Lehre zu bezeugen, heißt es in 1 Joh 2, 18-27. Vielmehr müsse jeder Irrtum zugleich im Sinne einer eindeutigen Abgrenzung und Positionierung aufgedeckt werden.¹⁰⁷⁸

In der Zeit der Neuordnung der Landeskirche lag die Barmer Theologische Erklärung vor und drückte aus, was in der politischen und kirchlichen Situation nach dem Nazi-Regime besonders wichtig erschien.

In der Barmer Theologischen Erklärung und noch deutlicher in der „Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“, die ebenfalls in Barmen verabschiedet wurde, ist die Zusammengehörigkeit von Kirchenordnung und Bekenntnis besonders betont: „In der Kirche ist eine Scheidung der äußeren Ordnung vom Bekenntnis nicht möglich.“¹⁰⁷⁹

In Treysa 1945 erklärte man die Barmer Theologische Erklärung für alle Kirchen der EKD verbindlich.¹⁰⁸⁰ Allerdings sollte die Aufnahme in die Verfassungen der einzelnen Landeskirchen sehr unterschiedlich ausfallen: In zwölf Landeskirchen begnügte man sich damit, aufgrund der geschichtlichen Sukzession diese Erklärung anerkannt zu haben. Einige Kirchen benennen in ihren Verfassungen explizit ihr Bekenntnis zur Erklärung von Barmen und einige - zu diesen gehört

¹⁰⁷⁷ Vgl. Lohse: Bekenntnis, RGG³, S. 3393 (Bd. 1, S. 993), und: Holze: Bekenntnis, RGG⁴, S. 1252

¹⁰⁷⁸ Vgl. Gloege: Bekenntnis, RGG³, S. 3406 (Bd. 1, S. 998).

¹⁰⁷⁹ S. „Erklärung zur Rechtslage der Bekenntnissynode der DEK“ als Anlage zur Barmer Theologischen Erklärung in: Burgsmüller/ Weth: Die Beschlüsse zur Theologischen Erklärung von Barmen, S. 70.

Vgl. auch Zschoch: Die presbyterial-synodale Ordnung, S. 203.

¹⁰⁸⁰ S. hierzu auch Kap. II. 1.

die EKHN - haben sie in ihren Grundartikel oder Vorspruch ihrer Kirchenverfassung aufgenommen.

In diesem Vorspruch wurde nicht nur die Gemeinsamkeit des Glaubens trotz unterschiedlicher Bekenntnisstraditionen beschrieben, sondern zugleich der Auftrag, den Weg des Bekennens „in rechter Auslegung der Heiligen Schrift und damit in rechtem Gehorsam gegen die kirchlichen Bekenntnisse weiter gehen zu müssen.“¹⁰⁸¹ Hieraus folgte die Bindung an die Theologische Erklärung von Barmen: „Als Kirche Jesu Christi hat sie ihr Bekenntnis jederzeit in gehorsamer Prüfung an der Heiligen Schrift und im Hören auf die Brüder neu zu bezeugen. In diesem Sinne bekennt sie sich zur Theologischen Erklärung von Barmen.“¹⁰⁸²

Wie kam es zur Aufnahme der Erklärung in die Kirchenordnung der EKHN?

Seit dem 14.10.1947 arbeitete der Verfassungsausschuss an der neuen Kirchenordnung. Während seiner Arbeit stellte sich die Frage nach der Bekenntnisgrundlage der neuen Gesamtkirche. Ein gemeinsames Bekenntnis hatte es in ihrem Gebiet noch nie gegeben, und man wollte die Vielfalt der Überzeugungen und Traditionen nicht einschränken. Daher forderte Martin Niemöller während einer Synodalsitzung im Mai 1946 zu einer Besinnung auf die Reformation als gemeinsame Basis auf:

„Ist Nassau-Hessen eine Kirche oder ein Kirchenbund, das heißt eine Föderation von Gemeinden? Mir scheint, dass die gemeinsame Bekenntnisgrundlage, die uns als evangelischen Christen und Gemeinden von der Reformation her gegeben ist, bekenntnismäßig stark genug ist, um eine Kirche zu tragen.“¹⁰⁸³

Nach den Vorstellungen der Bekennenden Kirche muss die Verfassung einer Kirche ihr biblisches Verständnis und ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Heiligen Schrift widerspiegeln. Das durch die Verfassung geregelte Recht in der Kirche sollte diesen Grundsätzen und dem formulierten Bekenntnis entsprechen.¹⁰⁸⁴

Die Bindung an die Schriften der Reformation nach dem in Barmen 1934 formulierten Verständnis hatte Niemöller bereits ein Jahr zuvor gefordert.¹⁰⁸⁵

¹⁰⁸¹ Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 224.

¹⁰⁸² Grundartikel der Kirchenordnung vom 17.3.1949, bis heute bis auf den Einschub „Schwestern und (Brüder)“ unverändert.

¹⁰⁸³ M. Niemöller auf der Sitzung der Bekenntnissynode im Mai 1946, in: ZA EKHN Best. 62/1146 Bd. 2. Auch zitiert in: Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 224, und: Ders.: Durch Höhen und Tiefen, S. 160.

¹⁰⁸⁴ Vgl. Kap. II. 1.2.1

¹⁰⁸⁵ Vgl. Kap. II. 1.

Nach 25 Sitzungen wurde am 11.11.1948 eine Besprechung des Verfassungsausschusses (VA) mit allen kirchlichen Gruppen und Persönlichkeiten in Frankfurt einberufen. In diesem Kreis konnten keine Beschlüsse und Entscheidungen gefasst werden. Den Anwesenden wurde „die Möglichkeit gegeben, ihre Anregungen und Bedenken den Mitgliedern des VA vorzutragen.“¹⁰⁸⁶ Zur Bekenntnislage wurde erklärt, im Gebiet der neuen Landeskirche sei kein Einheitsbekenntnis möglich, sondern es könne nur „von einem Bund verschiedener bekenntnisgebundener Gemeinden“ gesprochen werden. „Was geschichtlich geworden ist, kann man nicht mit einer Handbewegung wegwischen, sondern muss darin die Grundlage für den Weiterbau sehen.“¹⁰⁸⁷

Es wurde festgestellt, dass sich hier zwei widersprüchliche Auffassungen ergaben: „Auf der einen Seite wolle man im Grundartikel das feststellen, was kirchenrechtlich geworden ist, auf der anderen Seite den Versuch unternehmen, aus Schrift und Bekenntnis ein Neues werden zu lassen.“¹⁰⁸⁸ Dieser Hinweis blieb so stehen.

Bernhard Knell erinnerte noch einmal, was auch im Protokoll festgehalten wurde: „Neben dem Sola scriptura steht verpflichtend das Bekenntnis.“¹⁰⁸⁹ Um welches Bekenntnis es sich hier genau handelte, wurde an dieser Stelle nicht definiert.

In die Kirchenordnung der EKHN fanden Bekenntnisse aus unterschiedlichen Zeiten Eingang. Im Grundartikel wurde die Barmer Theologische Erklärung als für die ganze EKHN gültige Bekenntnisschrift genannt,¹⁰⁹⁰ an verschiedenen Stellen klangen Bezüge an die Confessio Augustana an¹⁰⁹¹, vor allem im Grundartikel, aber auch in den späteren Abschnitten, die sich mit der Kirchengemeinde und der Kirchensynode befassen.

¹⁰⁸⁶ Protokoll dieser Besprechung, S. 124, in: ZA EKHN Best. 56V/1.

¹⁰⁸⁷ Ernst Nell, vgl. Protokoll S. 125f, in: ZA EKHN Best. 56V/1.

¹⁰⁸⁸ Protokoll S. 126, in: ZA EKHN Best. 56V/1.

¹⁰⁸⁹ Vgl. Besprechung des Verfassungsausschusses mit allen kirchlichen Gruppen und Persönlichkeiten am 11.11.1948 in Frankfurt, in: ZA EKHN Best. 56V/1, S. 126.

¹⁰⁹⁰ Siehe auch Kap. II. 2.3.2.

¹⁰⁹¹ Vgl. auch Braun: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde, S. 33.

Die EKHN „bekennt sich“ zur Barmer Theologischen Erklärung – aber erfüllt diese die Anforderungen an ein Bekenntnis?

Ein christliches Bekenntnis muss das persönliche Bekennen des einzelnen Christen beinhalten und auch objektiven Lehrkonsens ausdrücken. Es gibt den „dreifachen Grundsinn von Bekenntnis“:

1. Akt (*confessio*): „lebendiges personales Bekennen“, „unmittelbare situationsbezogene Aussprache persönlicher Glaubensbetroffenheit“¹⁰⁹².
2. mündlich oder schriftlich tradiertes Credo (*symbolum*): formelhafte Mitteilung, die „von anderen rezipiert werden soll“.¹⁰⁹³
3. Urkunde (*doctrina*): „Dokument mit dem Anspruch besonders weitreichender Kommunikations- und Binafähigkeit; hier tritt Bekenntnis auf als christlicher Identitätswille, der sich in objektivierten Lehraussagen einer Kirchengemeinschaft behauptet.“¹⁰⁹⁴

Die Barmer Theologische Erklärung war ursprünglich nicht als Bekenntnisschrift gedacht. Sie drückte jedoch in erster Linie „*confessio*“, das aktuelle Bekennen, aus. Durch ihre formelhafte Gestaltung kann sie als Credo („*symbolum*“) dienen. Und dass sie sich als „*doctrina*“ eignet, beweist ihre Rezeption.

Die Forderung der zu gründenden Landeskirche nach einem gemeinsamen Bekenntnis wurde von vornherein mit Barmen verknüpft. Die dort entstandene Erklärung war so eindeutig und aussagestark, dass man sich auf sie als Bekenntnis beziehen konnte und Änderungen des Textes oder gar eine Neufassung unnötig schien.

Unter Theologen wird immer wieder diskutiert, ob in Barmen ein „Bekenntnis“ verfasst wurde oder nicht. Karl Barth trug dort seine „Erklärung über das rechte Verständnis der reformatorischen Bekenntnisse in der Kirche der Gegenwart“ vor. Von dieser ausgehend wurde schließlich die Barmer Theologische Erklärung formuliert. Karl Barth erklärte, er habe sich überlegt, die Erklärung bereits als „Bekenntnis“ zu bezeichnen, habe aber Hemmungen gehabt. Ein Bekenntnis könne nur von einer Kirche verfasst werden, nicht von einem Einzelnen.¹⁰⁹⁵

¹⁰⁹² Wirsching: Bekenntnisschriften, TRE Bd. 5, S. 488.

¹⁰⁹³ A.a.O.

¹⁰⁹⁴ A.a.O.

¹⁰⁹⁵ Vgl. Reese: Bekenntnis und Bekennen, S. 245f.

Die formelle Anerkennung als normatives Lehrbekenntnis steht noch aus.¹⁰⁹⁶ Der „bekenntnishafte Charakter“ der Erklärung in der Kirchenordnung der EKHN ist sicherlich unbestritten, zumal im Grundartikel auch die Formulierung „Wir bekennen ...“ in direktem Zusammenhang mit der Barmer Theologischen Erklärung Verwendung findet.

Da die oben genannten formellen Bedingungen erfüllt sind, kann es sich tatsächlich um ein Bekenntnis handeln. Die beschriebene Rezeption und die große Zustimmung, die der Text deutschlandweit fand, ließen die Theologische Erklärung von Barmen zu einem Bekenntnis werden.

¹⁰⁹⁶ Vgl. zur Mühlen: Bekenntnis, RGG⁴, Bd. 1, S. 1255.

IV. Ergebnisse und Ausblick

1. Ergebnisse

In der vorliegenden Untersuchung wurde der Frage nachgegangen, wie es zu der besonderen Ausgestaltung der Leitung der EKHN gekommen war und welchen Einfluss Martin Niemöller hatte, ob die Leitungsposition z.B. speziell auf seine Person zugeschnitten worden war.

Es wurde überprüft, ob eine der Kirchenordnungen der Vorgängerkirchen als Muster für die Kirchenordnung der EKHN gedient hat. Ein Entwurf für eine „Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Nassau-Hessen“, der seinerzeit als Grundlage für die Verhandlungen im Verfassungsausschuss diente, entstand unter engagierter Mitwirkung Niemöllers und stützte sich auf die Verfassung der Evangelischen Landeskirche von Hessen-Darmstadt.¹⁰⁹⁷ Hieraus kann nicht zwingend geschlossen werden, dass diese Kirchenordnung besser oder moderner als die beiden anderen Ordnungen von Nassau und Frankfurt gewesen wäre. Niemöller könnte diese Kirchenordnung als Vorlage verwendet haben, weil die hessen-darmstädtische Kirche in ihrer Neukonstituierung fortgeschrittener war als die anderen beiden Teilkirchen. Aber genauso denkbar wären praktische Erwägungen, denn Niemöller lebte mittlerweile in Hessen.

Die Aufgabe, eine neue Ordnung zu entwerfen, war diffizil, weil keine der drei Vorgänger-Ordnungen von 1922/1923 als erkennbare Vorlage hatte dienen sollen. Vielmehr sollte etwas Neues entstehen, das alle Erfahrungen aus der Zeit des Kirchenkampfes berücksichtigt und die immanenten Gefahren ausschließt. So wurden aus allen drei Vorgängerordnungen Elemente übernommen.

Da berichtet wird, Niemöller habe einen „völlig neuen“ Entwurf vorgelegt¹⁰⁹⁸, muss es gelungen sein, nicht nur einen modifizierten Entwurf der hessischen Kirchenordnung zu entwickeln. Dieser „neue Entwurf“ wurde im Laufe der sich ab Sommer 1945 über vier Jahre erstreckenden Beratungen nur in Detailfragen

¹⁰⁹⁷ Vgl. Kap. III. 1.

¹⁰⁹⁸ Dies berichtet Alfred Adam, vgl. Herbert: Der Kirchenpräsident, S. 224.

geändert. Allein die Überlegungen zum LGA wurden im Laufe der Arbeitszeit des Verfassungsausschusses grundsätzlich überarbeitet.

Während der Recherchen zur Entstehung der Kirchenordnung bezüglich der Ausgestaltung und Besetzung der Leitungspositionen in der EKHN stellte sich die Frage, ob hier eigentlich Juristen dominierten, wie man es bei der Leitung einer Landeskirche erwarten würde, oder ob vornehmlich Theologen vorgesehen waren. Es ist in der EKHN tatsächlich anders als allgemein üblich: Weil es den Gründungsvätern so wichtig war, alles Handeln und Gestalten theologisch zu begründen, um nicht wieder in die Gefahr zu geraten, vom Boden des Evangeliums Jesu Christi abzuweichen, besetzten Theologen die Leitungspositionen und sind auch im Rat der Sachverständigen in der Mehrzahl.

Hier könnte ein Schlüssel für die manchmal mangelnde Effizienz der vielen Sitzungen und Abstimmungsprozesse liegen: Ihnen hätte möglicherweise eine größere Distanz zum theologischen Inhalt des Gegenstandes der Diskussion gut getan.

Der Einfluss der Bekennenden Kirche war im Gebiet der EKHN sehr groß, und gerade die BK betonte immer wieder, Konsequenzen aus den Erfahrungen der Kirchenkampfzeit ziehen zu wollen. Zwar fanden aus diesen Erfahrungen resultierende Neuerungen Eingang in verschiedene Kirchenordnungen der Nachkriegszeit. Aber in keiner Landeskirche konnte die BK so großen Einfluss nehmen wie in der entstehenden EKHN, nachdem ihre Wirkung schon während der Phase 1933-45 größer gewesen war als in den „intakten“ Kirchen. Es bot sich die in Deutschland einmalige Möglichkeit, Erfahrungen und Erkenntnissen des Kirchenkampfes insofern Rechnung zu tragen, als man die neue Kirche mit ganz neuen Überlegungen und Idealen gestaltete. Natürlich wollte man auf Bewährtes nicht verzichten und nicht alles musste verändert werden. Aber die Vermeidung von zu viel Macht in einer einzelnen Hand gehörte ebenso zu den unverzichtbar scheinenden Zielen wie die Vermeidung einer zu stark ausdifferenzierten Hierarchie: Kein Amt sollte über ein anderes herrschen können, und auf ein ausgeglichenes Gegenüber von Gemeinde und Amt wurde großer Wert gelegt. Man war sich der menschlichen Verführbarkeit im Hinblick auf Machtbefugnisse

bewusst und baute mit der Vielzahl von Gremien von vornherein Kontrollmechanismen ein, um einen übermäßigen Gebrauch von Macht so weit wie möglich zu verhindern.

Es ist eine Tatsache, dass die Vertreter der BK, die für die Struktur der neuen Kirchenordnung verantwortlich zeichneten, eine Ordnung geschaffen haben, deren Leitungspositionen sie nach Möglichkeit mit eigenen Vertretern besetzten. Die Ordnung war so auf ihre Leitungspositionen hin durchorganisiert mit einem großen Handlungsspielraum für die Inhaber dieser Positionen, dass sich die „68er“ berufen sahen, die Kirche zu „demokratisieren“.¹⁰⁹⁹

Als Spezifikum in der EKHN gilt die Zweiteilung der Kirchenleitung durch die Bildung des Leitenden Geistlichen Amtes (LGA). Welche Bedeutung hat dieses Gremium, das rein juristisch keine Macht besitzt, wirklich?

Formell hat das LGA nur beratende Aufgaben. Faktisch aber war sein Einfluss von Anfang an immens. Keine wichtige Entscheidung der Kirchenleitung wurde getroffen, die nicht zuvor vom LGA beraten worden wäre. Da es aber nicht nur auf der Ebene der Leitung der Landeskirche Beratungsaufgaben hat, sondern auch die einzelnen Gemeindepfarrer betreut, reicht sein Einfluss bis in die letzten Glieder der Kirchenstruktur. Aufgrund der hohen personellen Vernetzung durch persönliche Bekanntschaften ist es in aller Regel bestens über alle Vorgänge in der Kirche informiert. So erkannte schon Niemöller in der Anfangszeit der EKHN, welche besondere Macht dem LGA zukommt. Zudem gehören dem LGA nur Theologen an und es gibt keine klare Trennung zwischen dem LGA und der geistlichen Leitung der Landeskirche. Der Kirchenpräsident gehört beiden Gremien an.

An der Trennung zwischen geistlicher Leitung und Verwaltung, also an der Organisation in LGA und Kirchenleitung, wird Kritik geübt. So sieht z.B. Hans Dombois diese geteilte Form der Kirchenleitung als problematisch an, da „die Quintessenz der Erkenntnisse des Kirchenkampfes“ gerade darin bestehe, „dass man Bekenntnis und Ordnung, geistliche Leitung und Verwaltung, nicht

¹⁰⁹⁹ Vgl. auch Dienst: Zu „60 Jahre Evangelische Kirche in Hessen und Nassau“, S. 4.

auseinandertrennen könne. Infolgedessen ist es von Barmen her grundsätzlich unzulässig, einer geistlichen Leitung im engeren Sinne eine administrative Leitung nach den richtigen oder falsch verstandenen Maximen weltlicher Ordnung gegenüberzustellen.“¹¹⁰⁰ Außerdem führt er aus, die ursprünglichen Bruderräte ließen sich nicht später künstlich konstruieren. Wenn man sie nachzuahmen versuchte, müsse man ihnen auch Rechtskompetenzen einräumen, also eine Verbindung von geistlicher und äußerer Leitung der Kirche schaffen. Die Bildung einer bruderrätlichen geistlichen Leitung der Kirche bezeichnet er als „missglückt“ und die wesentlichen Erfahrungen des Kirchenkampfes als verleugnet.¹¹⁰¹

Diese Beurteilung ist in ihrer Entschiedenheit nicht zu teilen: Die geistliche Leitung wurde bruderrätlich gestaltet und die Erfahrungen des Kirchenkampfes wurden bei der Entwicklung der Kirchenordnung berücksichtigt.

Prinzipiell ist das Leitende Geistliche Amt auch bei einer Reform der Kirchenordnung erhaltenswert. Aber um Bekenntnis und Ordnung nicht zu stark zu trennen, könnte es jeweils mit einem konkreten Auftrag der Kirchenleitung in Form einer theologischen Arbeitsgruppe zusammentreten.

Mängel in der Transparenz des LGA könnten behoben werden, indem sorgfältig Protokoll geführt wird und diese Protokolle der Kirchenleitung regelmäßig vorgelegt werden. Außerdem könnte ein Mitglied regelmäßig von der Arbeit des LGA berichten.

Zu einem gemeinschaftlichen Leitungsgremium ist hier anzumerken, dass eine wirklich nicht-hierarchische Leitung de facto nicht möglich ist und somit auch der EKHN nicht in aller Konsequenz gelingen konnte. Schon Pfarrer und Dekan sind durch die Kirchenleitung weisungsrechtlich gebunden, also in die kirchlichen Hierarchien eingegliedert. Beide sind der Kirchenleitung aufgrund ihres Angestelltenverhältnisses im Zweifelsfall mehr verbunden als den Gemeinden, so dass hier das bruderrätliche Prinzip durchbrochen ist.

Im Konfliktfall müssten sich die Pfarrer und auch der Bischof zwar der Synode unterordnen, aber auch das synodale Element dürfte nicht einfach organisatorisch übergeordnet werden, überlegte man während der Arbeit an der Kirchen-

¹¹⁰⁰ Vgl. Ders.: Zur Entstehung des LGA, S. 143.

¹¹⁰¹ Vgl. ebd., S. 144.

ordnung.¹¹⁰² Einerseits sollte es keine Hierarchie geben, andererseits erschien sie aber doch nicht verzichtbar. Es war kaum zu leisten, den Anspruch einer Leitung durch ein Gremium gleichgeordneter Mitglieder zu erfüllen.

Eine der Kernfragen dieser Arbeit bezog sich auf die Person Martin Niemöller als dem ersten Kirchenpräsidenten der EKHN. Es wurde untersucht, ob und in welchem Maße er auf die Entstehung der Kirchenordnung Einfluss genommen hat und ob sich seine Einflussnahme in dem Umfang nachweisen lässt, wie sie ihm nachgesagt wird.

Die Nachforschungen bezüglich Niemöllers Einfluss auf die Gestaltung des Leitungsamtes, denen hauptsächlich die Recherchen in den Beständen des Zentralarchivs der EKHN in Darmstadt zugrunde liegen, führten zu folgendem Ergebnis:

Martin Niemöller war in die Arbeit des Landesbruderrates eng eingebunden, schien aber in der Entstehungsphase der Kirchenordnung nicht weiter in den Vordergrund zu treten als die anderen Mitglieder. Er spielte eine wichtige Rolle, war aber nur Mitglied eines Gremiums aus starken und fachkompetenten Persönlichkeiten, die die gemeinsame Arbeit am großen Ziel verband.

Vom Landesbruderrat wurde Niemöller gebeten, die Leitungsposition in Nassau-Hessen zu übernehmen. Er bewarb sich nicht um diese prominente Aufgabe. Vielmehr sah er sie als ihm von Gott zugedachte Aufgabe, als eine Berufung, die nicht der eigenen Entscheidung allein zu verdanken sei. Von diesem göttlichen Auftrag, sein Werk als Pastor und Prediger des Wortes Gottes von der exponierten Position des Kirchenpräsidenten aus fortzuführen, war er erfüllt.¹¹⁰³

An der Arbeit des Verfassungsausschusses nahm er teil, obwohl er nicht selbst Mitglied dieses Ausschusses war. Es ist davon auszugehen, dass er auch bei den acht Sitzungen, denen er fern blieb, aufgrund seiner Verbindungen und Absprachen präsent war. Einen eindeutigen Hinweis hierauf gibt Kirchenamtspräsident Theinert, der Teile der Verfassung ausgearbeitet hatte und angibt, sich mit Niemöller abgesprochen zu haben.

¹¹⁰² Vgl. Protokoll der 2. Sitzung der VII. BK-Synode der Landeskirche Nassau-Hessen vom 7. 9. 5.1946, in: ZA EKHN Best. 62/1146, S. 63.

¹¹⁰³ Dies betonte auch sein Sohn Heinz-Hermann Niemöller im Rahmen eines Interviews am 6.3.2009 in Frankfurt.

Niemöllers besondere Bedeutung ist offensichtlich, sein Wort hatte stets Gewicht. Sicherlich hat er die Kirchenordnung in seinem Sinne mitgestaltet.¹¹⁰⁴ Einige Historiker gehen sogar so weit zu sagen, er habe sie auf sich zugeschnitten. Aber es ist festzuhalten, dass sich eine Einflussnahme in diesem Sinne selbst mithilfe der Sitzungsprotokolle von Verfassungsausschuss und Landesbruderrat, der die Vorarbeiten geleistet hat, nicht belegen lässt. Es ist daher davon auszugehen, dass er die Prozesse eher im Hintergrund, also indirekt maßgeblich vorangetrieben hat. Den Sitzungsprotokollen lässt sich auch nicht entnehmen, ob Niemöller bezüglich einer Ausweitung der Befugnisse des Kirchenpräsidenten aktiv geworden ist. Die Ausgestaltung der Leitungspositionen in der neuen Landeskirche wird in allen Quellen theologisch und allenfalls kirchenpolitisch (dabei nicht personalpolitisch) begründet. Hinweise darauf, dass sie speziell für Martin Niemöller in einer bestimmten Art und Weise gestaltet oder nach seinem Wunsch mit besonderen Rechten ausgestattet worden wären, finden sich nicht.

Die Analyse der Gesprächsprotokolle zur Entstehung der Kirchenordnung der EKHN lässt sogar den Schluss zu, dass Niemöller sich selbst nicht von vornherein an der Spitze der neuen Kirche gesehen hat. Er wollte während der gesamten Arbeitszeit an der Kirchenordnung tatsächlich eine Ordnung schaffen, die von einem Gremium zu leiten sei, in dem er selbst durchaus ersetzbar sei. Dass sich dieses Gremium weitgehend aus Vertretern der BK zusammensetzen sollte, ist ein offenes Geheimnis.

Die Autorin nutzte die Gelegenheit einer Begegnung mit Heinz-Hermann Niemöller im Rahmen eines Vortrages, um eine Aussage jenseits der mir bekannten Forschungsliteratur zu erhalten. Auf meine konkrete Frage, ob sein Vater die Position des Kirchenpräsidenten für sich persönlich gestaltet habe, antwortete er zögernd: „Da kann ich nichts zu sagen.“ Meine Frage war an ihn als Familienmitglied von Martin Niemöller gerichtet, da am heimischen Mittagstisch immer über alles offen gesprochen worden sei. Martin Niemöllers Frau habe zudem auch bei inhaltlichen Fragen seiner Arbeit eine wichtige Rolle gespielt, mit ihr habe er einen intensiven Austausch gepflegt. Dass Heinz Hermann Niemöller auf die gestellte Frage keine Antwort geben konnte, ist nicht anzunehmen. Warum

¹¹⁰⁴ Laut § 7 der Geschäftsordnung dürfen in der Kirchensynode sowohl der Kirchenpräsident, als auch der Synodalpräsident jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen. Vgl. ZA EKHN Best. 56V/17.

tat er es nicht? War es ihm wichtig, sie offen zu lassen, um dem Bild seines Vaters nicht zu schaden? Das ist eher unwahrscheinlich; die Antwort hätte entsprechend vorsichtig formuliert werden können. Die Persönlichkeit Niemöllers ist so bekannt, dass eine Aussage zu dieser Fragestellung keine große Rolle spielen kann. Es ist anzunehmen, dass Martin Niemöller zwar seinen Auftrag zur Übernahme des Amtes als göttliche Beauftragung verstanden, danach bei der Ausgestaltung aber durchaus darauf geachtet hat, wie es für ihn persönlich am besten auszufüllen sein würde. Überlegungen, warum sein Sohn dies allerdings nicht erklären wollte, bleiben hypothetisch. Meines Erachtens passt es nicht zu Martin Niemöllers Persönlichkeit, die ihn selbst betreffenden Dinge einfach ohne eigenes Zutun geschehen zu lassen.

Vermutlich bestand seine Einflussnahme darin, dass er seine Vorstellungen einbrachte und in vielen Bereichen so seine Ziele erreichen konnte. Sein Gespür für kommende Entwicklungen und sein besonderer Weitblick waren bekannt und gaben seinen Äußerungen und Einschätzungen das nötige Gewicht.

Seine Leitungsposition füllte er vermutlich aufgrund seiner starken Persönlichkeit und seiner unbedingten Identifikation mit seinen Aufgaben überzeugend aus. Seine Vorstellungen bezüglich der Aufgabenverteilung und Ämterbesetzung, die sich mit den Vorstellungen der entscheidenden BK-Mitstreiter deckten, konnte er in hohem Maße durchsetzen.

Die Außenwirkung Martin Niemöllers war groß. Seine Predigten waren einprägsam und bildhaft, „fassbar auch für den schlichten Hörer“¹¹⁰⁵. Er hielt sie mit einer beschwörenden, eindringlichen Stimme. Seine Vorträge erschienen in Deutschland mitunter wie Bußpredigten, dies verübelte man ihm teilweise. Im Ausland dagegen schätzte man sein offenes Wort in höchstem Maße. Das Stuttgarter Schuldbekenntnis „öffnete ihm im Ausland die Türen und die Herzen“.¹¹⁰⁶

Er unterschied sorgfältig Predigt und Vortrag: Die Aufgabe eines Predigers sei die Verkündigung des Auftrages Jesu Christi, dahinter habe der Prediger

¹¹⁰⁵ Mehrfach so bezeichnet, z.B. von Michael Heiml im Rahmen seines Vortrages am 6.3.2009 in Frankfurt.

¹¹⁰⁶ Hinweis von Michael Heiml im Rahmen seines Vortrages am 6.3.2009 in Frankfurt.

zurückzutreten. Er erörterte auf der Kanzel keine politischen Fragestellungen.¹¹⁰⁷ Denn er wolle ja nicht „sich selbst predigen“, wie er sich seiner Familie gegenüber ausdrückte. Er wolle die Gegenwart Christi so predigen, dass sie unmittelbar auf die Gegenwart des Christen im Hier und Heute bezogen werden könne. Seine Predigten zum biblischen Text gelangen „immer aufregend aktuell“, wie der ehemalige Kirchenpräsident Helmut Hild anerkannte. Im Rahmen seiner Vorträge dagegen trat Niemöller mit seiner persönlichen Meinung zur aktuellen Situation auf.¹¹⁰⁸

Diese Haltung sollten meines Erachtens alle Pastoren und Inhaber der Leitungsämtler konsequent verfolgen. Es ist unabdingbar, dass sich die Kirche zu gesellschaftlichen Fragen und Problemen äußert und Stellung bezieht. Zu ihrem Selbstverständnis gehört das prophetische Amt eines Wächters: Aus einer gewissen Distanz heraus hat sie die Rolle eines kritischen Gegenübers zu erfüllen, das ggf. Orientierung bietet. Aber die gottesdienstliche Predigt, in der den Gläubigen biblische Texte und ihre Relevanz auch im heutigen Alltag nahegebracht und erläutert werden sollen, ist hierfür nicht das geeignete Forum.

Eine Besonderheit der EKHN ist die geringe Homogenität bezüglich des Bekenntnisses und der damit verbundenen Traditionen. Aus heutiger Sicht ist die Frage zu untersuchen, ob die Vernachlässigung des konfessionellen Erbes, wie sie sich im Grundartikel der Kirchenordnung von 1949 ausdrückt, bestehen bleiben kann. Schon in der Entstehungsphase der Kirchenordnung war man sich auch innerhalb der BK nicht einig. Die Gruppe um Niemöller ging mit den konfessionellen Traditionen eher distanziert um. Sicherlich stehen auch kirchenpolitische Beweggründe hinter dieser Haltung. Man wollte nach 1945 den Nachweis führen, dass man nicht eine Ansammlung konfessionell bestimmter Gemeinden unter ein Dach bringe, sondern eine Gesamtkirche gründet.¹¹⁰⁹ Aus diesem Grund beschränkte man sich hierzu auf die Aufnahme der Barmer Theologischen Erklärung in den Grundartikel der Kirchenordnung.

¹¹⁰⁷ W. Amelung berichtet: „Als Kirchenpräsident und später auch als Pensionär hat er noch in Königstein gepredigt, sehr nah, ohne Politik, sehr biblisch.“ W. Amelung: Lebenserinnerungen, S. 394.

¹¹⁰⁸ Hinweis von Michael Heimpl im Rahmen seines Vortrages in Frankfurt am 6.3.2009.

¹¹⁰⁹ Diesen Hinweis erhielt ich von Karl Dienst in seinem Brief vom 24.8.2004.

Wie in Kap. II 2.3.2 beschrieben, war es bei genauer rechtlicher Betrachtung zweifelhaft, ob alle Gemeinden zum Bekenntnis der Barmer Theologischen Erklärung verpflichtet werden könnten. Jede Gemeinde sollte ja zugleich die Freiheit haben, über Kultus und Lehre selbst zu entscheiden. Aber diese Verpflichtung als Minimalkonsens zur Absicherung, dass die Gemeinden die Heilige Schrift als Grundlage für ihr Handeln und Urteilen nicht verlassen, schien tragbar.

Da es den Gemeinden mithilfe dieser Kirchenordnung möglich ist, ihrer Tradition zu folgen, besteht keine Notwendigkeit einer Änderung. Wichtig erscheint mir allerdings, dass sich die einzelne Gemeinde ihre konfessionelle Tradition regelmäßig bewusst macht und sie mit einer gewissen Konsequenz pflegt. Sonst besteht die Gefahr des Ableitens in eine „Beliebigkeit“, wie sie der protestantischen Kirche mitunter nachgesagt wird.

Eine Reihe weiterer unterschiedlicher Aspekte sprechen für eine sorgfältige und verantwortungsbewusste Auseinandersetzung mit der Kirchenordnung.

So sprach z. B. der damalige Ausbildungsreferent Hans Erich Heß im Jahr 1953 die mögliche Entwicklung des Propstamtes an: Auf der einen Seite meinte er in der ursprünglich eher verwaltungsfeindlichen Kirchenleitung eine zunehmende Bürokratisierung im Rahmen des Propstamtes wahrzunehmen, auf der anderen Seite gab er an, Tendenzen zu beobachten, nach denen sich „das Propstamt zum eigentlichen Bischofsamt der Kirche“ entwickle. Beide Entwicklungen seien zu vermeiden und es sei am Konzept des Bruderrates im LGA festzuhalten.¹¹¹⁰

Außerdem sollte es laut Art. 50 der KO nur ein theologisches Seminar geben, die beiden existierenden Seminare sollten zusammengeführt werden. Dies ist aber fast vierzig Jahre lang nicht erfolgt. Erst aufgrund der Entscheidungen und Prüfaufträge, die aus der Synode 1997 resultierten, kam es zu einer Verwirklichung. Scholz-Curtius bewertet diesen späten Vollzug des Auftrags von

¹¹¹⁰ Vgl. Dienst: Zur Entstehung des LGA, S. 141.

1949, „der ökonomische Entscheidungsdruck (habe) zu Zielmodifikationen (geführt).“¹¹¹¹

Wie an dieser Stelle konzediert werden muss, können viele Entscheidungen in der für diese Arbeit untersuchten Zeit nur aus dem Zeitgeist der Vergangenheit richtig verstanden werden. Beurteilt man die Menschen und ihre Entscheidungen nach den heute geltenden Regeln, Gewohnheiten und Idealen, würde man ihnen womöglich nicht gerecht und verengte seine Sicht.

Generell kann festgestellt werden, dass es grundsätzlich schwierig ist, historische Modelle aus ihrer Zeit herauszulösen und in eine andere Zeit zu übertragen, auch wenn man das Entstehende anschließend als völligen Neubeginn darstellt. So sprach bei aller geradezu dogmatischen Betonung der „Bewahrung des Erbes des Kirchenkampfes“ Oberkirchenrat Hans Erich Heß sogar von einem „völlig neuen Anfang nach dem Kriege“.¹¹¹²

Aber was 1945-49 gut und erfolgreich funktionierte, weil die beteiligten Personen „Kirchenkampf-erfahren“ waren, das lässt sich in gleichem Maße nicht für künftige Generationen zementieren. Karl Dienst zitiert Adolf von Harnack mit der Bemerkung „Erfahrung wächst in Rinden“ und formuliert selbst: „Erfahrungen sind nur dann hilfreich, wenn man mit ihnen neue Erfahrungen machen kann.“¹¹¹³

¹¹¹¹ Vgl. Scholz-Curtius: Der Reformprozess, S. 355.

¹¹¹² Vgl. Dienst: Zwischen Amtshandlung und Abschluss eines Arbeitsvertrages?, S. 1.

¹¹¹³ Vgl. Ders.: Zur Entstehung des LGA, S. 145.

2. Ausblick

Die Verabschiedung der neuen Kirchenordnung steht am Ende des Jahres 2009 unmittelbar bevor. Eine grundsätzliche Revision haben Kirchenleitung und Kirchenpräsident in ihrem Bericht vor der Synode 1997 angemahnt. Sie erklären in diesem Bericht, man habe Konsequenzen aus den Erfahrungen im Kirchenkampf ziehen wollen, indem man die bruderrätliche Leitung übernahm.¹¹¹⁴ Die geltende Kirchenordnung sei aber von „organisiertem Misstrauen“ (Karl Dienst) geprägt. In der Kirche gäbe es „viel frei flottierende Macht“ und zu wenig definierte, d.h. klar begrenzte „Herrschaft (...) im Sinne klarer Zuständigkeiten, Beteiligungen und Kontrollfunktionen“.¹¹¹⁵

Mit folgenden Schwierigkeiten, die eine Reform der Kirchenordnung nötig machen, sieht sich die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau heute konfrontiert:

- Es gibt einen Bruderrat ohne Primus inter pares. In Gremien sind „alle und keiner zuständig“, die Frage nach den Verantwortlichkeiten ist unklar. Doppelzuständigkeiten ermöglichen es, die Übernahme von Verantwortung zu umgehen. Die Entscheidungs- und Machtstrukturen sind in vielen Bereichen nicht eindeutig geregelt.
- Die Kirchenleitung ist zur Trennung des Geistlichen Amtes und rechtlicher Kompetenzen in das Leitende Geistliche Amt (LGA) und die Kirchenverwaltung aufgeteilt – aber realiter berät auch hier das LGA in großem Maße.
- Die Kirchenleitung hat kaum Einblick in die Arbeit des - nur aus ordinierten Theologen bestehenden - LGA.
- Die Entwicklung des Propstamtes ist unklar: Handelt es sich um eine Verwaltungseinheit, oder ist der Propst ein Bischof des ihm zugeordneten Kreises?

¹¹¹⁴ Vgl. Scholz-Curtius: Der Reformprozess, S. 354.

¹¹¹⁵ Vgl. Protokoll der VIII. Kirchensynode, 14. ordentliche Tagung, April 1997, S. 36, zitiert ebd., S. 350.

- Darüber hinaus wurde während der VIII. Synode im April 1997 der „ungeheure Aufwand an Selbstbeschäftigung in ermüdenden und frustrierenden Abstimmungsprozessen einer schier unendlichen Zahl von Gremien“ und die „Prozesskontrolle anstatt Ergebniskontrolle“ kritisiert.¹¹¹⁶

Daraus wird ersichtlich, dass in dem Besonderen der Kirchenordnung der EKHN zugleich das besonders Problematische liegt. Hat dies seinen Grund darin, dass dieses Besondere doch so zeitbedingt war, dass es heute theologisch und organisatorisch nicht mehr haltbar ist?

Wie der Autorin dieser Untersuchung gegenüber in mündlichen Gesprächen wiederholt geäußert wurde, könnte man diverse Aspekte in der Kirchenordnung als historisch bedingt betrachten. Somit wäre zu überdenken, ob sie noch in die heute geltende Kirchenordnung hineingehören. Ein Weg, die entsprechenden Bestimmungen zu ermitteln, könnte sein, die Kirchenordnung im Rahmen von turnusmäßigen Überprüfungen durch eine eigens hierfür zu bildende Kommission von Grund auf analysieren und etwaige Änderungen empfehlen zu lassen.

Eine Kirchenordnung darf jedoch nicht jederzeit angreifbar sein. Jedes grundsätzliche Werk, sei es das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das Bürgerliche Gesetzbuch oder auch die Satzung eines Vereins, bildet die Basis für eine Organisation und eine nachhaltig funktionierende Arbeit dieser Organisation und darf nicht vorschnell geändert werden können.

Eine Kirchenordnung bildet eine Grundfeste, auf der die institutionalisierte Form der Kirche fußt. Wenn man die Möglichkeit eröffnete, sie regelmäßig den momentanen Gegebenheiten anzupassen, wäre sie keine Grundordnung mehr. Der in vielen Fällen erstrebenswerte Grundsatz der Flexibilität darf hier keinesfalls angewandt werden.

Auch das „Gutachten zum Pfarrerbild für eine Revision der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“, das im April 2004 von Hans-Richard Reuter vorgelegt wurde, hat zwar Regelungsbedarf in großem Umfang festgestellt, so dass eine Revision der Kirchenordnung entschieden befürwortet

¹¹¹⁶ Vgl. ebd., S. 351.

wird, aber auch hier wird explizit der Wunsch nach einer „möglichst sparsamen Revision“ und keine vollständige Neufassung vorausgesetzt.¹¹¹⁷

Im Sinne größerer Effizienz und der Möglichkeit der Konzentration auf die heute wichtigen Fragen müssten Zuständigkeiten eindeutig zugewiesen und gegebenenfalls, nach gründlicher Prüfung, Gremien in Anzahl und Größe verkleinert werden. Auch hierdurch könnten zeitliche Strömungen die Ordnung nicht beeinträchtigen und Doppelzuständigkeiten wären ausgeschlossen.

Die Arbeit des LGA müsste transparenter dargestellt werden, dies kann in Form einer Protokollpflicht gegenüber der Kirchenleitung erfolgen.

In Blick auf die Frage, ob die Gründungsväter der EKHN überhaupt eine Chance hatten, ihre Ideale, mit denen sie an ihre Arbeit herangegangen waren, zu verwirklichen, ist festzustellen, dass Ideale wie Sterne sind, die man nie erreichen kann, mit deren Hilfe man aber wie die Seeleute seinen Kurs bestimmen kann.¹¹¹⁸

¹¹¹⁷ Vgl. Reuter: Gutachten zum Pfarrerbild für eine Revision der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, S. 75.

¹¹¹⁸ Nach Carl Schulz.

Abkürzungen

| | |
|------------|--|
| ApU: | (Evangelische Kirche der) Altpreußischen Union |
| BK: | Bekennende Kirche |
| CA: | Confessio Augustana |
| DC: | Deutsche Christen |
| DEK: | Deutsche Evangelische Kirche |
| EKD: | Evangelische Kirche in Deutschland |
| GDC: | Glaubensbewegung Deutsche Christen |
| KL: | Kirchenleitung |
| KO: | Kirchenordnung |
| LBR: | Landesbruderrat |
| LGA: | Leitendes Geistliches Amt |
| LKA: | Landeskirchenausschuss |
| Lutherrat: | Rat der Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands |
| RDC: | Reichsbewegung Deutsche Christen |
| RKA : | Reichskirchenausschuss |
| VA: | Verfassungsausschuss |
| VKL: | Vorläufige Kirchenleitung (der Deutschen Evangelischen Kirche) |
| ZA EKHN: | Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau |

Literatur

Unveröffentlichte Quellen:

Archivalien:

Zentralarchiv der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt (ZA
EKHN)

Bestand 1

Bestand 56V Verfassungsausschuss

56V/1 Protokolle der Sitzungen des Verfassungsausschusses 14.10.1947-
22.4.1949

56V/4 Anlagen 1-72

56V/5 Anlagen 73-144

56V/6 Schriftwechsel

56V/8 Protokolle der Sitzungen des Verfassungsausschusses 1.7.1949-
2.12.1949

56V/17 Ausschuss zur Überprüfung der Kirchenordnung - Material

Bestand 62 Nachlass Niemöller (z. T. ohne nähere oder korrekte Bezeichnungen)

62/3422

62/57 Wahl Niemöllers zum 1. KP der EKHN

62/671

62/1016 Material zur Neugestaltung der EKID

62/1146 BK Nassau-Hessen: LBR und Landes-Bekenntnissynode

62/1162 Schriftwechsel

62/2015

Bestand 73 LBR

73/1 Bericht über die 3. Tagung der Nassau-Hessischen Bekenntnissynode
29.4.-7.5.36

73/2 Bericht über die VII. ordentliche Tagung der Bekenntnissynode 1935-
48

73/3 Protokolle der Sitzungen des Landesbruderrates 1945-62

Bestand 155 Kirchenverwaltung der EKHN

155/73 Kirchenleitung der EkinHN Propst für Starkenburg

155/76 Kirchenleitung der EkinHN Propst für Oberhessen

- 155/80 Kirchenleitung der EkinHN Propst für Rhein Hessen
- 155/90 Verbindungsausschuss
- 155/92 Umzug von Wiesbaden nach Darmstadt
- 155/93 Verfassungsausschuss. Material
- 155/94a Bewegung „Neue Gemeinde“
- 155/796 Kirchenverwaltung

Gedruckte Quellen:

Busch, Eberhard: Die Barmer Thesen. 1934-2004. Göttingen 2004.

Clemen, Otto (Hg.), unter Mitarbeit von Albert Leitzmann: Luthers Werke in Auswahl. 2. Schriften von 1520-1524. Nachdruck der 6. durchges. Auflage von 1966, Studienausgabe. Bonn 1983.

DEK (Hg.): Gesetzblatt der DEK. Berlin 1934.

Deutscher Evangelischer Kirchenausschuss, im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession (Hg.): Die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben im Gedenkjahr der Augsburgerischen Konfession 1930. (BSLK) Ausgabe 12, Göttingen 1998.

Hermle, Siegfried und Jörg Thierfelder: Herausgefordert. Dokumente zur Geschichte der Evangelischen Kirche in der Zeit des Nationalsozialismus. Stuttgart 2008.

Hofmann, Martin, Hans Friedrich Lenz, Paul Gerhard Schäfer und Johannes Stoll (Hgg.): Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau. Band 1: Die Evangelische Landeskirche Frankfurt am Main bis zum faktischen Zusammenschluss am 8. Februar 1934. Darmstadt 1974.

Dies. (Hgg.): Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau. Band 2: Die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen bis zur Vorgeschichte der Bekenntnissynode von Dahlem 1934. Darmstadt 1979.

Hofmann, Martin, Hans Friedrich Lenz, Paul Gerhard Schäfer, Günther Flechsenhaar, Ernst Sames, Hans-Joachim Wuttge und Hermann Otto Geißler (Hgg.): Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau. Band 6: Die Evangelische Landeskirche Nassau-Hessen in den Jahre 1937 und 1938. Darmstadt 1989.

- Luther, Martin: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. (*Von weltlicher Obrigkeit (1)*) Wittenberg 1523. In: Clemen, Otto (Hg.), unter Mitarbeit von Albert Leitzmann: Luthers Werke in Auswahl. 2. Schriften von 1520-1524. Nachdruck der 6. durchges. Auflage von 1966, Studienausgabe. Bonn 1983, S. 360-394.
- Luther, Martin: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. (*Von weltlicher Obrigkeit (2)*) Wittenberg 1523. In: Friedrich Wilhelm Lomler (Hg.): Dr. Martin Luthers Deutsche Schriften, theils vollständig, theils in Auszügen. Gotha 1816, S. 322-344.
- Luther, Martin: Von weltlicher Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sei. (*Von weltlicher Obrigkeit (3)*) Wittenberg 1523. In: Fischer Bücherei (HG.): Luther, Frankfurt 1955, S. 141-170.
- Niemöller, Martin: Rede auf der Kirchenversammlung in Treysa in: Karnick, Hannes und Wolfgang Richter: Rebell wider Willen – Das Jahrhundert des Martin Niemöller. Vom U-Boot-Kommandanten zum couragierten Pazifisten. Ein Film von H. Karnick und W. Richter. Zusatzmaterialien zum Film. Darmstadt 2003.
- Niemöller, Wilhelm: Die zweite Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Dahlem. Texte, Dokumente, Berichte. Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes, Band 3, Göttingen 1958.
- Steitz, Heinrich: Die Rechtsgrundlage der evangelischen Kirche in Hessen, in: Amtsblatt der Bekennenden Kirche Nassau-Hessen, hg. vom Vorsitzenden des Landesbruderrates Pfarrer Lic. Fresenius, Frankfurt am Main, Nr. 5 Frankfurt am Main, den 9. November 1947, 1. Jahrgang, II. Die Kirchenordnungen, Artikel 39.
- Ders.: Kirchenordnung oder Kirchenverfassung für Hessen?, in: Amtsblatt der Bekennenden Kirche Nassau-Hessen, hg. vom Vorsitzenden des Landesbruderrates Pfarrer Lic. Fresenius, Frankfurt am Main, Nr. 5 Frankfurt am Main, den 9. November 1947, 1. Jahrgang, S. 46-49.

Literatur:

Adam, Alfred: Bischof, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 4379-4386 (vgl. RGG³ Bd. 1, S. 1300-1303).

Ders.: Die Kirchenordnungen und der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in: Amtsblatt der Bekennenden Kirche Nassau-Hessen, Hg. vom Vorsitzenden des Landesbruderrates Pfarrer Lic. Fresenius, Frankfurt am Main, Nr. 5 Frankfurt am Main, den 9. November 1947, 1. Jahrgang, II. Die Kirchenordnungen, Artikel 37.

Ders.: Die theologischen und praktischen Intentionen der Kirchenordnung von 1949. Vortrag im Überprüfungsausschuss der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau am 14. 2. 1963 in Frankfurt am Main, in: ZA EKHN Best. 56V/17.

Amelung, Walther: Es sei wie es wolle, es war doch so schön. Lebenserinnerungen als Zeitgeschichte („*Lebenserinnerungen*“). Königstein/Taunus 1984.

Asmussen, Hans: Vortrag über die Theologische Erklärung zur gegenwärtigen Lage der Deutschen Evangelischen Kirche, in: Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth (Hg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983, S. 41-58.

Battenberg, Friedrich, Ekkehard Kätsch, Herbert Kemler und Klaus M. Sauer (Hgg.): Aspekte protestantischen Lebens im hessischen und nassauischen Raum. Festschrift für Karl Dienst zum 65. Geburtstag. Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Band 1, Darmstadt 1995.

Beckmann, Joachim: Der Kampf der bekennenden Kirche im Rheinland um die Presbyterial-Synodale Kirchenordnung (I), in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 2, Tübingen 1951, S. 135-162.

Ders.: Der Weg zur Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Barmen 1934, in: Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth (Hgg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983, S. 9-19.

- Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche: An die Evangelische Gemeinde und Christen in Deutschland. Wuppertal-Barmen, 31. Mai 1934. Hg. von der Gedenkstätte deutscher Widerstand, Material 5.5: Barmer Theologische Erklärung, 9/96/3. Berlin o. J.
- Benad, Matthias, Karl Herbert, Leonore Siegele-Wenschkewitz und Hannes Karnick (Hgg.): Protestant - Das Jahrhundert des Pastors Martin Niemöller. Begleitbuch zur gleichnamigen Ausstellung in Wiesbaden und Berlin im Frühjahr 1992. Hgg. von Hannes Karnick und Wolfgang Richter im Auftrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Frankfurt 1992.
- Benad, Mathias: 1. Wir klagen und an; 2. Der Weg ins Freie; 3. Dazu kann man nur bedingungslos Nein sagen, in: Protestant - Das Jahrhundert des Pastors Martin Niemöller. Frankfurt 1992.
- Benn, Ernst-Viktor: Die Einstweilige Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche (Juli-September 1933), in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 4, Tübingen 1951, S. 365-382.
- Bentley, James: Martin Niemöller. Eine Biographie. München 1985.
- Besier, Gerhard, Hartmut Ludwig und Jörg Thierfelder (Hgg.): Der Kompromiss von Treysa. Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) 1945. Eine Dokumentation. Schriftenreihe der Pädagogischen Hochschule Heidelberg Band 24, Hg: Päd. Hochschule Heidelberg. Weinheim 1995.
- Besier, Gerhard, Religionspädagogisches Institut Loccum (Hg.): Martin Luther. Theolog.-pädagog. Entwürfe. Ein Arbeitsbuch für Lehrer der Sekundarstufen I und II. Göttingen 1984.
- Böcher, Otto: Buchbesprechung zu: Karl Dienst: Der „andere“ Kirchenkampf: Wilhelm Boudriot – Deutschnationale – Karl Barth. Eine theologie- und kirchenpolitische Biographie, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 58/2007, hg. von der Kirchenleitung der EKHN. Darmstadt 2008, S. 332-334.
- Bonhoeffer, Dietrich: Illegale Theologenausbildung: Sammelvikariate 1937-1940. Dietrich Bonhoeffer Werke Band 15, Hg. von Dirk Schulz. Gütersloh 1998.
- Braun, Reiner: Kirchenkampf im Hinterland, in: Hinterländer Geschichtsblätter 87, Biedenkopf 2008, S. 49-53.

- Ders.: Karl Herbert – Pfarrer in Oberhörlen von 1932-1950, in: Hinterländer Geschichtsblätter 86, Biedenkopf 2007, S. 25-28.
- Ders.: August Kortheuer. Evangelischer Pfarrer und Landesbischof in Nassau 1893-1933. Hessische Kirchengeschichtliche Vereinigung, Darmstadt (Hg.): Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Band 4. Darmstadt 2000.
- Ders.: Definition, Leitung und Aufbau der Gemeinde nach den Kirchenordnungen der EKHN und ihrer Vorläuferkirchen, in: Karl Schäfer und Friedrich Battenberg: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnungen. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven. Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Band 13, hgg. von Holger Bogs und Bettina Wischhöfer. Darmstadt und Kassel 2006, S. 31-48.
- Ders.: Karl Herbert als Pfarrer in Oberhörlen. Quellenedition seiner Eintragungen in die Pfarrchronik, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 58/2007, Darmstadt 2008, S. 269-312.
- Brebeck, H. S. (Pseudonym für Susanne Sievers): Martin Niemöller. Bekenner, Politiker oder Demagoge? Hennef/Sieg 1959.
- Dies. (Hgg.): Die kirchenrechtliche Aufnahme der Theologischen Erklärung von Barmen durch die deutschen evangelischen Kirchen, in: Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth (Hgg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983, S. 68-77.
- Dies.: Weitere Beschlüsse der Bekenntnissynode in Barmen, in: Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983, S. 59-67.
- Breuer, Thomas und Manfred Perner: Kirche und Nationalsozialismus, in: Rainer Lachmann, Herbert Gutschera und Jörg Thierfelder: Kirchengeschichtliche Grundthemen. Historisch – systematisch – didaktisch. Theologie für Lehrerinnen und Lehrer (TLL) Band 3, hg. von Rainer Lachmann und Gottfried Adam. Göttingen 2003, S. 298-323.
- Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth (Hgg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983.

- Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth: Die Beschlüsse zur Theologischen Erklärung von Barmen. Einführung, in: Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth (Hgg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983, S. 27-29.
- Conway, John Seymour: Die nationalsozialistische Kirchenpolitik 1933 – 1945. München 1969.
- Dehnen, Dietrich: Kirchenverfassung und Kirchengesetz, in: Gerhard Rau, Hans Richard Reuter und Klaus Schlaich (Hgg.): Das Recht der Kirche, Band I: Zur Theorie des Kirchenrechts, Gütersloh 1997, S. 448-473.
- Dienst, Karl: Darmstadt und die evangelische Kirchengeschichte in Hessen. Texte und Kontexte. Schriftenreihe des Zentralarchivs der EKHN, hg. von Holger Bogs, Band 3, Darmstadt 2007.
- Ders.: Der „andere“ Kirchenkampf: Wilhelm Boudriot – Deutschnationale – Reformierte – Karl Barth. Eine theologie- und kirchenpolitische Biographie. Vergessene Theologen Band 4, Berlin 2007.
- Ders.: Die EKHN - ein Sonderfall? Geschichtliche Profile. Darmstadt 2007.
- Ders.: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Beobachtungen eines Kirchenhistorikers. Frankfurt/Darmstadt 2001.
- Ders.: Die Entstehung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Beobachtungen eines Kirchenhistorikers. Mitteilungen des Oberhessischen Geschichtsvereins Gießen, Neue Folge, 87. Band. Gießen 2002, S. 261-281.
- Ders.: Eine verlässliche Tradition: Aus der Anfangszeit des „Gesamtkirchlichen Ausschusses für den Evangelischen Religionsunterricht“ in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. („*Aus der Anfangszeit des GKA*“), in: Zeitschrift für Pädagogik und Theologie 56/2004 (Heft 1, März 2004), hg. von Frauke Büchner et al, S. 35-42.
- Ders.: Ein Weg ohne Alternativen? Martin Niemöllers Berufung zum Kirchenpräsidenten der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Aufsatz, in: Zeitwende, hg. von Wolfgang Böhme et al. 68. Jahrgang Heft 2, Hamburg 1997, S. 86-101. Mehrfach erschienen, z.B. in: Kreuzwacht. Die Zeitschrift der Kreuzpfadfinder. www.kreuzwacht.de/niemoeller.pdf. Und in: Darmstädter Ev. Kirchengeschichte, S. 554-573.

- Ders.: Erinnerungen eines Zeitzeugen und Zeitgeschichtlers. Buchbesprechung zu K. Herbert: Durch Höhen und Tiefen. Eine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (1997), in: Zeitwende 68, 1997, Heft 4, S. 245f.
- Ders.: Fünfzig Jahre Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Ein Jubiläum besonderer Art, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 48/1997, Darmstadt 1998, S. 51-64.
- Ders.: Hessen. In: Theologische Realenzyklopädie, Hg. von Gerhard Müller. Berlin 1986, S. 263-282.
- Ders.: Kirche – Schule – Religionsunterricht. Nach der Kirchenkampfdokumentation der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Darmstadt 2007.
- Ders.: Kirchengeschichte als Hilfe für kirchliche Gestaltung. Zum Gedenken an den 100. Geburtstag von Heinrich Steitz (24.1.2007), in: Ebernburg-Hefte, 41. Folge, Darmstadt 2007.
- Ders.: Kirchengeschichte und Kirchenpolitik. Zum Gedenken an Heinrich Steitz anlässlich dessen hundertstem Geburtstag (24.1.2007), in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 58/2007, Darmstadt 2008, S. 237-268.
- Ders.: Kirchenkampf als Kollektenkampf? In: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 54 (2003), Darmstadt 2004, S. 197-208.
- Ders.: Kleine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen-Nassau. Schönberger Hefte - Sonderband 1992, Folge 12. Hg. Religionspädagogisches Studienzentrum und Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. 2. Auflage Kronberg 1992.
- Ders.: Pfarrer Dr. Wilhelm Boudriot - ein Kämpfer für den Glauben. Geschichte als Erbe und Auftrag für eine reformierte Gemeinde in unserer Zeit, in: Hugenotten 64. Jahrgang Nr. 2/2000, Bad Karlshafen 2000, S. 39-59.
- Ders.: „Zerstörte“ oder „wahre“ Kirche: Eine geistliche oder kirchenpolitische Entscheidung? In: Theion. Studien zur Religionskultur/ Studies in Religious Culture Band XX, hgg. von Wilhelm-Ludwig Federlin und Edmund Weber, Frankfurt 2007.

- Ders.: Zu: Reiner Braun: August Kortheuer. Evangelischer Pfarrer und Landesbischof in Nassau 1893-1933, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 52, Darmstadt 2001, S. 257-260.
- Ders.: Zu: 60 Jahre Evangelische Kirche in Hessen und Nassau. Jahresbericht 2007/2007, hg. von der Kirchenleitung der EKHN. Darmstadt 2007.
- Ders.: Zur Entstehung des „Leitenden Geistlichen Amtes“ (LGA) in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Sonderdruck, 38. Band, 2. Heft. Tübingen, 1993, S. 129-145.
- Ders.: Zwischen Amtshandlung und Abschluss eines Arbeitsvertrages? – Zur Geschichte des Ordinationsvorhalts und des Ordinationsgelübdes in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Fassung vom 29.5.2004. Darmstadt, 2004.
- Ders.: Zwischen Katechetischem und Religionspädagogischem Amt in der EKHN: Zur Geschichte einer Institution, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 54, hg. von der Kirchenleitung der EKHN, Darmstadt 2004, S. 243-780.
- Ders.: Zwischen Theologie und Kirchenpolitik: Der Gemeindemythos in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), in: Journal für Religionskultur, hgg. von Edmund Weber und mit Matthias Benad, Nr. 120 (2009), Frankfurt 2009.
- Dombois, Hans: Zum Methodenproblem in der evangelischen Kirchenrechtslehre, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 4, Tübingen 1951, S. 337-345.
- Éditions du Signe (Hg.): Evangelische Kirche in Hessen und Nassau: Menschen in ihrer Zeit. Strasburg 2001.
- EKHN (Hg.): 50 Jahre EKHN. Ausstellung des Zentralarchivs der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Darmstadt 1997.
- Evangelische Kirche in Deutschland und Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR: Barmen 1934/1984. Zur gegenwärtigen Bedeutung der Theologischen Erklärung von Barmen, in: Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth (Hgg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983, S. 78-88.

Fagerberg, Holsten: Amt VI. Reformationszeit, in: TRE Bd. 2, Berlin 1978, S. 552-574.

Faulenbach, Heiner: Aus „Tagen der Drangsal und Verfolgung“, in: Verkündigung und Forschung, 46. Jahrgang, Heft 2, S. 49-55. **BAUSTELLE: Jahr! Hg!**

Fleisch, Paul: Das Werden der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Verfassung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 1, Tübingen 1951, S. 15-55.

Ders.: Das Werden der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und ihrer Verfassung. Urkundensammlung, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 4, Tübingen 1951, S. 404-418.

Forsthoff, Ernst: Gutachtliche Äußerung zur Rechtsgültigkeit der Westfälischen Ordnung für das Verfahren bei Verletzung der Amtspflichten von Geistlichen vom 1.9.1945, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 3, Tübingen 1951, S. 287-301.

Gefaeller, Heinz: Die Kirchensteuer seit 1945. Erster Teil, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 1, Tübingen 1951, S. 80-100.

Ders.: Die Kirchensteuer seit 1945. Zweiter Teil, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hgg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 4, Tübingen 1951, S. 382-403.

Gloege, Gerhard: Bekenntnis: IV. Dogmatisch, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 3396-3411 (vgl. RGG³ Bd. 1, S. 994-1000).

Greschat, Martin: Martin Niemöller. Repräsentant des deutschen Protestantismus im 20. Jahrhundert, in: Glauben und glaubwürdig handeln. Studententag und Festakt aus Anlass des 100. Geburtstages am 14. Januar 1992. Hg. vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen. Münster 1992, S. 11-27.

- Grabert, Herbert: Die Kirche im Jahre der deutschen Erhebung. Stuttgart 1934.
- Gutschera, Herbert und Jörg Thierfelder: Brennpunkte der Kirchengeschichte. Paderborn 1976. S. 215-234.
- Härle, Wilfried: Bekenntnis. 3. Theologische Bedeutung, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1259f.
- Ders.: Kirche VII. Dogmatisch. In: TRE Bd. 18, Berlin 1989, S. 277-317.
- Hauschild, Wolf-Dieter: Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland. Göttingen 2004.
- Ders.: Bischof: II. Kirchengeschichtlich, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1617f.
- Hein, Martin: Was heißt: „... in der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse der Reformation zu einer Kirche zusammengewachsen“? (= Was heißt: „In der Vielfalt der überlieferten Bekenntnisse zusammengewachsen“?), in: Frithard Scholz und Horst Dickel (Hgg.): Vernünftiger Gottesdienst: Kirche nach der Barmer theologischen Erklärung; Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans-Gernot Jung. Göttingen 1990, S. 131-150.
- Herbert, Karl: Der Kirchenpräsident. Die Jahre von 1947 bis 1964, in: Protestant - Das Jahrhundert des Pastors Martin Niemöller. Katalog zur Ausstellung zum 100. Geburtstag. Hgg. von Hannes Karnick und Wolfgang Richter. Frankfurt a. M. 1992.
- Ders.: Kirchenkampf. Historie oder bleibendes Erbe? Frankfurt 1995.
- Herbert, Karl, Gury Schneider-Ludorff (Autoren) und Leonore Siegele-Wenschkewitz (Hgg.): Durch Höhen und Tiefen. Eine Geschichte der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Frankfurt 1997.
- Hering, Rainer: „Christus weissagt das Judentum als den Hauptfeind seiner künftigen Gemeinde“. 4. Paul Schütz im „Kirchenkampf“, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 52, hg. von der Kirchenleitung der EKHN, Darmstadt 2001, S. 143-165.
- Herms, Eilert: Theologische Überlegungen zum Verhältnis von Kirchengemeinde und Gesamtkirche, in: Schäfer, Karl Heinrich und Friedrich Battenberg: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnungen. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven. Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Band 13, hgg. von Holger Bogs und Bettina Wischhöfer. Darmstadt und Kassel 2006, S. 61-74.

- Heynemeyer, W. (o.A. des Vornamens): Philipp, Landgraf von Hessen, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 25367-25370 (vgl. RGG³ Bd. 5, S. 332f).
- Holze, Heinrich: Bekenntnis: 3. Reformation, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1252.
- Jaekel, Eberhard: Chronik der Darmstädter kirchlichen Ereignisse. Ein Rückblick auf die letzten 90 Jahre Darmstädter Kirchengeschichte. 1900-1989. Darmstadt 1992.
- Jannasch, Wilhelm: Bekenntnis: VI. Praktisch-theologisch, in: RGG³, Tübingen 1956/1965, S. 3412-3420.
- Kall, Alfred, Matthias Küsters und Hans-Michael Mingenbach (Hgg.): Kirchen im Dritten Reich. Geschichten von Widerstand und Versagen. Religion betrifft uns, Nr. 4/1999, Aachen 1999.
- Kamann, Matthias: Protestantische Schuld: 60 Jahre "Darmstädter Wort", in: Die Welt, Hamburg, 8.8.2007.
- Karnick, Hannes und Wolfgang Richter (Hgg.): Protestant - Das Jahrhundert des Pastors Martin Niemöller. Katalog zur Ausstellung zum 100. Geburtstag. Frankfurt a. M. 1992.
- Dies.: Rebell wider Willen – Das Jahrhundert des Martin Niemöller. Vom U-Boot-Kommandanten zum couragierten Pazifisten. Ein Film von H. Karnick und W. Richter. Zusatzmaterialien zum Film. Darmstadt 2003.
- Kaufmann, Thomas: Amt: Mittelalter bis Neuzeit, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 429f.
- Kemler, Herbert: Die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck. Ihre Eigenart, ihre Verfassung, ihr Selbstverständnis. Konzept zum Vortrag in Frankfurt, 3.9.2005.
- Ders.: Wie es 1945 zur Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck kam, in: Schäfer, Karl Heinrich und Friedrich Battenberg: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnungen. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven. Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Band 13, hgg. von Holger Bogs und Bettina Wischhöfer. Darmstadt/Kassel 2006.
- Landau, Peter: Kirchenverfassungen. In: TRE Bd. 19, Berlin 1990, S. 110-165.

- Lessing, Eckhard: Amt: VI. Systematisch, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 430.
- LGA: 60 Jahre „Darmstädter Wort“. Eine Information des Leitenden Geistlichen Amtes für die Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Darmstadt, 2007.
- Liermann, Hans: Bischof: Im evangelischen Kirchenrecht. RGG³ (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), Tübingen 1965/1965, S. 4395-4402 (vgl. RGG³ Bd. 1, S. 1306-1308).
- Lilje, Hanns: Memorabilia. Schwerpunkte eines Lebens. Nürnberg 1973.
- Lohse, Bernhard: Bekenntnis: IV. Theologiegeschichtlich, in: RGG³, Tübingen 1956/1965, S. 3392-3395 (vgl. RGG³ Bd. 1, S. 993f).
- Marxt, Heinrich u. v. a. (Hgg.): Bilder aus der Kirchengeschichte für die evangelische Jugend. Reihe Wort und Zeugnis Band 3 V, 8. Aufl., Frankfurt 1971.
- Matthias, Markus: Leitgedanken und Verfassungsverständnis der Verfassungsväter unter besonderer Berücksichtigung des Gemeindebildes der Bekennenden Kirche, ekklesiologische Grundlagen der Kirchenordnung von 1949 unter Berücksichtigung der theologischen Grundlinien, besonders des Grundartikels. (= „*Gemeindebild der Bekennenden Kirche*“), in: Karl Schäfer und Friedrich Battenberg (Hgg.): Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnungen. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven. Darmstadt/Kassel 2006, S. 1-24.
- Mehlhausen, Joachim: Die Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung in den evangelischen Landeskirchen nach 1945. In: Wolfhart Pannenberg und Theodor Schneider (Hg.): Verbindliches Zeugnis II. Schriftauslegung – Lehramt – Rezeption. Göttingen 1995, S. 219-245.
- Ders.: Nationalsozialismus und Kirchen. In: TRE Bd. 24, Berlin 1994, S. 43-78.
- Meier, Harding: Autorität und Synodalität nach evangelischem Verständnis, in: Autorität und Synodalität: eine interdisziplinäre und interkonfessionelle Umschau nach ökumenischen Chancen und ekklesiologischen Desideraten. Hg. von Christoph Böttigheimer, Frankfurt 2008, S. 349-360.
- Mensching, Gustav: Bekenntnis: I. Religionsgeschichtlich, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und

- Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 3378-3380 (vgl. RGG³ Bd. 1, S. 988f).
- Michaelis, H. und E. Schrapler (Hgg.): Ursachen und Folgen. Vom deutschen Zusammenbruch 1918 und 1945 bis zur staatlichen Neuordnung Deutschlands bis zur Gegenwart, Band 23, Berlin o. J., S 307f.
- Zur Mühlen, Karl-Heinz: Bekenntnis: 5. Neuzeit ab 1806, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1255f.
- Müller, Gerhard: Philipp, Landgraf von Hessen, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1270f.
- Müller, Hans Martin: Amt: VII. Praktisch-theologisch, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 435f.
- Neuser, Wilhelm: Die Herborner Professoren und der Bruderrat der Bekenntnisgemeinschaft im Gespräch am Jahresende 1934, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 52, hg. von der Kirchenleitung der EKHN, Darmstadt 2001, S. 133-141.
- Nicolaisen, Carsten: Niemöller. In: Theologische Realenzyklopädie, hg. von Gerhard Müller. Berlin 1986, S. 502-506.
- Ders.: Zur Entstehungsgeschichte der Barmer Theologischen Erklärung, in: Burgsmüller, Alfred und Rudolf Weth (Hgg.): Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation. Geleitwort von Eduard Lohse. Neukirchen-Vluyn 1983, S. 20-26.
- Niemöller, Martin: Die Erneuerung unserer Kirche. München 1946.
- Ders.: Vom U-Boot zur Kanzel, o. Ort, 1934.
- Niemöller, Martin und Otto Dibelius: Wir rufen Deutschland zu Gott. Berlin 1937.
- Niemoeller-von Sell, Sibylle: „Furchtbar einfach, wird gemacht!“. Erinnerungen. Berlin 1992.
- Niemoeller-von Sell, Sibylle: Zu neuen Ufern lockt ein neuer Tag. Erinnerungen. Frankfurt 1994.
- Ders.: Die vierte Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche zu Bad Oeynhausen. Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes Band 7, Göttingen 1960.
- Ders.: Macht geht vor Recht: Der Prozess Martin Niemöllers, München 1952.

- Niesel, Wilhelm: Der Weg der Bekennenden Kirche. Hg. von der Oekumenischen Kommission für die Pastoration der Kriegsgefangenen. Zürich 1947.
- Plasger, Georg und Matthias Freudenberg (hgg.): Reformierte Bekenntnisschriften. Eine Auswahl von den Anfängen bis zur Gegenwart. Göttingen 2005, S. 239-245.
- Plathow, Michael: Kirchenordnungen III. Praktisch-theologisch, in: TRE Bd. 18, Berlin 1989, S. 707-713.
- Pirson, Dietrich: Kirchenverfassung: V. Gegenwart, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1343-1349.
- Prenter, Regin: Kirche: IV. Dogmatisch, in: RGG³, Tübingen 1965/1956 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 16983-16999 (vgl. RGG³ Bd. 3, S. 1313-1318).
- Ratschow, Carl Heinz: Amt VIII. Systematisch-theologisch, in: TRE Bd. 2, Berlin 1978, S. 593-622.
- Roloff, Jürgen: Amt IV. Im Neuen Testament, in: TRE Bd. 2, Berlin 1978, S. 509-533.
- Reese, Hans-Jörg: Bekenntnis und Bekennen. Vom 19. Jahrhundert zum Kirchenkampf der nationalsozialistischen Zeit. Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes 28. Göttingen 1974.
- Ruppert, Stefan: Der Einfluss der Reformierten auf die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, in: Migration und Modernisierung. 450-jähriges Bestehen der Evangelischen französisch-reformierten Gemeinde Frankfurt am Main, hgg. Von Georg Altrock et al., Arnoldshainer Texte Band 134. Frankfurt a. M. 2006, S. 193-213.
- Ders.: Die rechtliche Stellung der Gemeinde in der Kirchenordnung der EKHN - eine historische Herleitung, in: Schäfer, Karl Heinrich und Friedrich Battenberg: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnungen. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven. Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Band 13, hgg. von Holger Bogs und Bettina Wischhöfer. Darmstadt/Kassel 2006, S. 75-89.

- Sauer, Klaus Martin: Neubeginn in Nassau? Die kirchlichen Entwicklungen im Jahr 1945, in: Quellen und Studien zur Hessischen Kirchengeschichte 1, hg. von Holger Bogs und Bettina Wischhöfer. Darmstadt/Kassel 1995, S. 225-239.
- Sauerwein, Markus: Bericht über die 5. Tagung der Zehnten Kirchensynode der EKHN vom 4.-6. Mai 2006. Göttingen 2006, S. 2.
- Schäfer, Karl Heinrich und Friedrich Battenberg: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnung. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven. Quellen und Studien zur Hessischen Kirchengeschichte Band 13, hg. von Holger Bogs und Bettina Wischhöfer. Darmstadt/Kassel 2006.
- Scharf, Kurt: Martin Niemöller, in: Protestanten in der Demokratie. Positionen und Profile im Nachkriegsdeutschland. Hg. von Wolfgang Huber. München 1990, S. 193-204.
- Schlink, Edmund: Der Ertrag des Kirchenkampfes. Gütersloh 1947.
- Schmidt, Dietmar: Martin Niemöller: Eine Biographie. Wesentl. erw. Neuausg., 1. Aufl. Stuttgart 1983.
- Ders.: Martin Niemöller. Hamburg, 1959.
- Schmidt, Jürgen: Martin Niemöller im Kirchenkampf. Hamburger Beiträge zur Kirchengeschichte Band 8, hg. im Auftrag der Forschungsstelle für die Geschichte des Nationalsozialismus in Hamburg von Karl-Heinz Janssen, Werner Jochmann, Werner Johe und Bernd Nellessen. Hamburg 1971.
- Ders.: Die Erforschung des Kirchenkampfes. Die Entwicklung der Literatur und der gegenwärtige Stand der Erkenntnis. Theologische Existenz heute Nr. 149, hrsg. von Karl Gerhard Steck und Georg Eichholz. München 1968.
- Scholz-Curtius, Gotthard: 50 Jahre Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 52, hg. von der Kirchenleitung der EKHN, Darmstadt 2001, S. 167-204.
- Ders.: Der Reformprozess in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (1988-2002). Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 53, hg. von der Kirchenleitung der EKHN, Darmstadt 2002, S.337-362.
- Ders.: Die Stellung der Verwaltung in der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und in den Verfassungen der Vorgängerkirchen.

- Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung Band 59/2008, Darmstadt 2009, S.3-14.
- Ders.: Kirchliche Leitungserfahrungen und Perspektiven, in: Schäfer, Karl Heinrich und Friedrich Battenberg: Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und ihre Kirchenordnungen. Entstehung - Entwicklung - Perspektiven. Quellen und Studien zur hessischen Kirchengeschichte Band 13, hg. von Holger Bogs und Bettina Wischhöfer. Darmstadt/Kassel 2006, S. 49-60.
- Schott, Erdmann: Amt: III. Dogmengeschichtlich und dogmatisch, in: RGG³, Tübingen 1956/1965, S. 1235-1244 (vgl. RGG³ Bd. 1, S. 337-341).
- Schreiber, Matthias: Martin Niemöller. Hamburg 1997.
- Schröer, Henning: Kirche IX. Praktisch-theologisch, in: TRE Bd. 18, Berlin 1989, S. 334-344.
- Schubert, Berthold: Geschichte des Evangelischen Pfarrervereins in Hessen und Nassau. Frankfurt 1970.
- Smend, Rudolf: Kirchenverfassung, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 17770-17792 (vgl. RGG³ Bd. 3, S. 1584-1591).
- Ders.: Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band Heft 1 (1951), Tübingen 1951, S. 4-14.
- Sprengler-Ruppenthal, Anneliese: Kirchenordnungen II/2. Neuzeit, in: TRE Bd. 18, Berlin 1989, S. 703-707.
- Steitz, Heinrich: Die Unionsurkunden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Sonderdruck aus dem Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung, Band 11, hg. von der Kirchenleitung der EKHN, Darmstadt 1960.
- Ders.: Geschichte der evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Marburg 1977.
- Stolze, Hans-Dieter: Die evangelische Kirche in Kassel 1933-1939. Nach einem Vortrag am 10. Januar 2005 in Kassel im Theologischen Arbeitskreis für Emeriti, in: Jahrbuch der Hessischen Kirchengeschichtlichen Vereinigung

- Band 56/2005, hg. von der Kirchenleitung der EKHN, Darmstadt 2006, S. 243-260.
- Stupperich, Martin und Amrei und Jörg Ohlenmacher: Zweitausend Jahre Christentum. Band II, 2. Die Gegenwart. Ein Arbeitsbuch. Göttingen 1984. 7-64.
- Theinert: Zum Entwurf einer Kirchenordnung, in: Amtsblatt der Bekennenden Kirche Nassau-Hessen vom 9.11.1947, in: ZA EKHN 56V/4, Anlage 10, S. 60-63.
- Thierfelder, Jörg: Das kirchliche Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm, in: Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B, Darstellungen, Band 1, hg. im Auftr. d. Evangelischen Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte, Evangelische Kirche in Deutschland. Göttingen 1975.
- Ders.: Das Kirchliche Einigungswerk des württembergischen Landesbischofs Theophil Wurm. Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Darstellungen Band 1, Göttingen 1975.
- Till, Klaus: Der Einfluss des Kirchenkampfes auf die Grundlagenproblematik des deutschen evangelischen Kirchenrechts, dargestellt insbesondere am kirchlichen Notrecht. Inaugural-Dissertation zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg (= *Kirchenkampf und Notrecht*). Marburg, 1963.
- Von Norden, Günther, Paul Gerhard Schoenborn und Volkmar Wittmütz (hgg.): Wir verwerfen die falsche Lehre. Arbeits- und Lesebuch zur Barmer Theologischen Erklärung und zum Kirchenkampf. Wuppertal 1984.
- Wähler, Klaus: Die Ordnung der EKHN. Kirchenbegriff und Struktur einer neuen Kirchenverfassung. Berlin 1960.
- De Wall, Heinrich: Bischof: 3. Evangelisch, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1622f.
- Wehrhahn, Herbert: Der Stand des Methodenproblems in der evangelischen Kirchenrechtslehre, in: Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, hg. von C. Mahrenholz, R. Smend und E. Wolf, 1. Band (1951) Heft 1, Tübingen 1951, S. 55-80.

- Wellnitz, Britta: Deutsche evangelische Gemeinden im Ausland: Ihre Entstehungsgeschichte und die Entwicklung ihrer Rechtsbeziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland. *Ius ecclesiasticum* 71, Tübingen 2003.
- Wenz, Gunther (Hg.): Theologie der Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche: Eine historische und systematische Einführung in das Konkordienbuch. Bd. 1, Berlin 1996.
- Wenz, Gunther: Kirche: I. Zum Begriff, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 998f.
- Ders.: Kirche: VIII. Systematisch-theologisch, 2. Systematisch, in: RGG⁴, Tübingen 2001, S. 1018-1021.
- Wirsching, Johannes: Bekenntnisschriften, in: TRE Bd. 5, Berlin 1980, S. 487-511.
- Wolf, Erich: Ordnung der Kirche. Lehr- und Handbuch des Kirchenrechts auf ökumenischer Basis. Frankfurt 1961.
- Wolf, Ernst: Barmen. Kirche zwischen Versuchung und Gnade. Beiträge zur evangelischen Theologie, hg. von Ernst Wolf, Bd. 27, 3. Aufl., München 1984.
- Ders.: Kirchenordnungen: Ev. Kirchenordnungen, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 17516-17520 (vgl. RGG³ Bd. 3, S. 1495-1499).
- Ders.: Bekennende Kirche, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 3365-3377.
- Ders.: Kirchenkampf, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 17355-17383.
- Ders.: Kirchenordnungen, in: RGG³, Tübingen 1956/1965 (Digitale Bibliothek Band 12: Religion in Geschichte und Gegenwart. Ungek. Elektron. Ausgabe der 3. Aufl., Berlin 2001), S. 17512-17520.
- Wurm, Theophil: Erinnerungen aus meinem Leben. Ein Beitrag zur neuesten Kirchengeschichte. 2. Aufl. Stuttgart 1953.
- Zschoch, Hellmut: Die presbyterial-synodale Ordnung – Prinzip und Wandel. Vortrag vor der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland in Bad

Neuenahr am 9. Januar 2006. Monatsschrift für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands (MEKGR) 55, Bonn 2006, S. 199-217.

Dem Internet entnommene Literatur:

Biographie: Martin Niemöller, 1892-1984. <http://www.dhm.de/lemo/home.html>, 27.3.2003, o. Angabe des Verfassers.

Braun, Reiner: Herbert, Karl. <http://www.bautz.de/bbkl> (Biographisch-bibliographisches Kirchenlexikon), Band XX (2002), Spalten 730-734, 21.5.2002.

Denzler, Georg und Volker Fabricius: Christen und Nationalsozialisten. Frankfurt 1993, S. 245, in: <http://projects.brg-schoren.ac.at/nationalsozialismus/kirche.html>, „Kirche im 3. Reich“, 13.4.2005.

Dienst, Karl: Anbräunen. Aufsatz. Erschienen u.a. in: Kreuzwacht. Die Zeitschrift der Kreuzpfadfinder. www.kreuzwacht.de/anbraeunen.pdf erstellt am 25.10.2004.

Faber, Ulrich: Die Kirchengemeinde Oberhausen I in der Zeit des Nationalsozialismus. <http://duepublico.uni-duisburg-essen.de/servlets/DerivateServlet/Derivate-5168/inhaltof.htm>, o.D.

Fischer, Konrad: Konziliarität und Kirchenrecht. Ein Versuch über Geist, Recht und Macht in der Kirche. Vorgelegt im Auftrag des Arbeitskreises „mündige gemeinde“. Heddesheim 1999. <http://www.konradfischer.de/pdfs/konziliaritaet.pdf>, 4.7.2009.

Hessischer Rundfunk: Die Bekennende Kirche war zu bescheiden – Der evangelische Christ Dietrich Gang. Radiobeitrag zum Widerstand der Kirchen, 2004 (o. D.), in: <http://www.lernarchiv.bildung.hessen.de/archiv/hr/2004/religion>, 7.12.2004. Und in: Onlineressource des Bildungsservers Hessen, eingestellt von Hans Rauch, 8.12.2006. http://download.bildung.hessen.de/unterricht/lernarchiv/hr2/2004/00458f75_04_110.mp3.

Kamann, Matthias: Protestantische Schuld: 60 Jahre "Darmstädter Wort". Welt online, 8. August 2007.

Kirchen im NS-Regime 1933-39: <http://www.dhm.de/lemo/html/nazi/innenpolitik/kirchen/index.html>, 21.4.2005 Verlag Das weiße Pferd (Hg.):

- „Wir setzen fort das Werk der Kirche“. In: Das weiße Pferd. Urchristliche Zeitung für Gesellschaft, Religion, Politik und Wirtschaft. http://www.das-weiße-pferd.com/de/main/dwp/99_07/9907kirche_hitler.html, 20.4.2005.
- Lehmann, Jo Hanns: 003 - Barmer Theologische Erklärung. <http://www.ekhn.de/recht/bd1/001.pdf>, erstellt am 30.6.2003, zuletzt geändert am 5.2.2008.
- Ders.: 001 - Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (KO) (*Kirchenordnung der EKHN*). <http://www.ekhn.de/recht/bd1/001.pdf>, erstellt am 6.3.2007, zuletzt geändert am 5.2.2008.
- LGA der EKHN: 60 Jahre „Darmstädter Wort“. Eine Information des Leitenden Geistlichen Amtes für die Gemeinden Dekanate und Einrichtungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Juli 2007. http://www.ekhn.de/inhalt/download/standpunkt/geschichte/07_darmstaedter_wort_lga.pdf, 20.6.2009.
- Marcuse, Harold: Niemoeller, in: <http://www.history.ucsb.edu/faculty/marcuse/niem.htm#discsources>, 19.7.2008.
- Niemöller, Heinz Hermann: Wieso eigentlich Dahlem – wieso eigentlich Niemöller? Vortrag im Rahmen des Ökumenischen Kirchentags 2003 in Berlin in der St. Annen-Kirche, veröffentlicht von der Martin Niemöller Stiftung, <http://www.martin-niemoeller-stiftung.de/textarchiv/2003/a32>, 2.10.2005
- Niemöller, Martin: Hochverehrter Herr Justizminister! Artikel vom 3.10.2005 der Martin-Niemöller-Stiftung. <http://www.martin-niemoeller-stiftung.de/4/azurperson/a28>, 2.8.2008.
- NSDAP: 25-Punkte-Programm der NSDAP. München 1920. <http://www.dhm.de/lemo/html/dokumente/nsdap25/index.html>
- Reinold, Matthias: Kurze Geschichte des Kirchenvorstandes. Landeskirchenamt Kassel. http://www.ekkw.de/kv-wahl/kv_vorstand.html, 26.1.2007.
- Reuter, Hans-Richard: Gutachten zum Pfarrerbild für eine Revision der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche Hessen und Nassau. Münster 2004. <http://egora.uni-muenster.de/ethik/pubdata/ekhngutachten.pdf>, 21.6.2009.
- Ritualart.ch (Hg.): Ethik im Vorletzten – Ein Gespräch mit Dietrich Bonhoeffer1. Vortrag vom 7.11.2006 im Calvinhaus, Bern (o. Verf.). <http://bonhoeffer.de/artikel/ethik-im-vorletzten-2013-ein-gespraech-mit-dietrich-bonhoeffer1>.

Stöhr, Martin: Martin Niemöller – Streiten für den Menschen. 70 Jahre nach Martin Niemöllers Verhaftung. Vortrag am 29.6.2007. Martin-Niemöller-Stiftung, Artikel vom 2. 7. 2007. <http://www.martin-niemöller-stiftung.de/4/zumnachlesen/a114>.

Film:

Ton- und Bildstelle e. V. Medienzentrale der EKHN (Hg.): Martin Niemöller. Was würde Jesus dazu sagen? Eine Reise durch ein protestantisches Leben. Dokumentarfilm. Drehbuch und Regie: Hannes Karnick und Wolfgang Richter; Erstaufführung: 17. Oktober 1985. DVD-Titel: Rebell wider Willen – Das Jahrhundert des Martin Niemöller. Vom U-Boot-Kommandanten zum couragierten Pazifisten. Ein Film von H. Karnick und W. Richter. Zusatzmaterialien zum Film von H. Karnick und W. Richter. Darmstadt 2003.

Personenregister

- Adam, A. 168, 174, 183, 184, 206,
213, 214, 215, 217, 218, 229, 234, 270
- Albertz, M. 132
- Amborn, K. 92, 194
- Asmussen, H. 71, 73, 75, 77, 98, 107,
130, 132, 133, 134, 135, 136, 140, 141,
143, 154, 155, 156, 190, 198, 209, 277
- Barth, K. 15, 33, 49, 51, 61, 71, 72, 73,
75, 77, 81, 107, 115, 116, 117, 123,
124, 130, 135, 138, 169, 190, 194, 237,
257, 277, 283
- Battenberg, F. 14
- Beck, K. 213, 219
- Becker, R. 269, 272, 274
- Beckmann, J. 83, 132
- Benad, M. 17
- Bentley, J. 16, 259
- Berck 93
- Bergér, W. 175, 177, 185, 269, 270,
272, 274
- Berggrav, E. 258
- Bernus, F. von 171, 175, 179
- Besier, G. 14
- Bodelschwingh, F. von 51, 56
- Bonhoeffer, D. 49, 57, 121, 149, 212, 241
- Bormann, M. 85
- Bornemann, W. 41, 42
- Boudriot, W. 15, 152, 183, 271
- Braun, R. 15
- Bredow, H. 199
- Breit, Th. 71, 77, 83
- Brunner, P. 131, 153, 194, 209
- Bucer, M. 29, 30
- Bugenhagen, J. 26
- Bultmann, R. 33
- Credo, H. 179
- Dahlem, G. 92, 189
- Dell, A. 213, 226, 227, 274
- Dibelius, M. 150
- Dibelius, O. 58, 69, 108, 110, 123,
132, 135, 136, 138, 150, 181, 191, 237,
259, 277
- Diehl, W. 35, 87, 90, 91, 92, 104, 170, 199
- Dienst, K. 11, 12, 15, 96, 195, 210,
212, 239, 240, 268, 269, 294, 295
- Dietrich, E. L. 11, 44, 87, 91, 92, 95,
96, 98, 103, 104, 166, 171, 195, 196,
273, 274
- Dipper, Th. 131
- Dombois, H. 287
- Eitel, B. 271, 272
- Engel, F. 177
- Fezer, K. 52
- Fiedler, E. 77
- Flechtenhaar, G. 205, 234
- Förster, E. 174
- Fresenius, W. 183, 184, 227
- Fricke, O. 128, 135, 144, 171, 173,
174, 175, 179, 180, 183, 190, 195, 196,
197, 198, 202
- Friedrich Wilhelm III. 27
- Galen, C. 117

| | | | |
|-----------------------|--|-----------------------|--|
| Gerhard, F..... | 116 | Holl, K. | 33 |
| Gerstenmaier, E..... | 205 | Hossenfelder, J. | 47, 261 |
| Gerstenmeier, A. | 221 | Iwand, H.-J..... | 137 |
| Giese, F. | 39 | Jacob, G..... | 56 |
| Goebels, K..... | 171, 179 | Jacobi, G..... | 48, 49, 55, 83 |
| Goethe, R..... | 171, 175, 176, 177 | Jäger, A. | 51, 62, 76, 77, 89, 91, 153 |
| Gollwitzers, K. | 212 | Jannasch, W..... | 213 |
| Grein, K..... | 171, 175, 176, 177, 183, 196 | Kähler, H. | 114 |
| Grün, H. | 179 | Kapler, H. | 49, 50 |
| Grüzmacher, G. | 113 | Karnick, H. | 17 |
| Gutberlet, C. | 213, 224 | Kerrl, H. | 69, 81, 82, 84, 87, 99, 101 |
| Guyot, P..... | 178, 213 | Kipper, P. | 92, 101, 102, 103, 104, 105, 267, 270, 273, 274 |
| Guyot, W. | 209 | Kloppenburg, H..... | 132, 155 |
| Hahn, H. | 131, 135, 136, 137 | Knauß, C. | 213, 219, 223 |
| Hahn, W. | 171, 175, 179, 194, 196 | Knell, B. | 282 |
| Hardegen, O. | 179 | Knodt, K..... | 98, 170, 269, 270, 272, 274 |
| Harnack, A. von | 294 | Koch, K. | 62, 71, 77, 135 |
| Heim, K. | 33, 49 | Koopmann, O. | 52 |
| Heinemann, G..... | 135 | Kortheuer, A..... | 38, 87, 89, 90, 179, 180, 189, 199 |
| Heisenberg, W..... | 260 | Krause, R..... | 59 |
| Held, H. | 132, 135, 136, 157 | Kreck, W. | 179, 183, 184, 195, 213, 223, 230, 255, 270, 272, 274 |
| Herbert, K..... | 3, 9, 10, 11, 97, 123, 145, 184, 194, 195, 213, 220, 221, 223, 224, 254, 255, 256, 267, 270, 272, 274, 275 | Kübel, J. | 39, 41, 42, 43, 54, 90, 104 |
| Herms, E..... | 231 | Laut, H. | 262 |
| Heß, H. | 268, 293 | Leitz, F. | 179 |
| Heß, H. E..... | 294 | Lilje, H. | 49, 132, 135, 136, 258 |
| Hesse, H. | 49, 51 | Ludwig, H. | 14 |
| Hild, H. | 4, 292 | Lueken, W..... | 182, 183, 201, 213 |
| Hildebrandt, F..... | 209, 257, 259 | Luther, M. | 65, 80, 279 |
| Hitler, A..... | 45, 46, 48, 58, 83, 84, 85, 86, 102, 107, 108, 120, 139, 169 | Marahrens, A..... | 49, 51, 56, 69 |
| Högsbro, H. | 144 | | |

| | | | |
|-----------------------------|--|------------------------------|---|
| Meiser, H. | 76, 77, 107, 108, 110, 124, 135, 136, 138, 140, 168, 190 | Pius XII. | 117 |
| Melanchthon, P. | 25, 29 | Pressel, W. | 135 |
| Metzger, L. | 158 | Probst, G. | 91 |
| Müller, F. | 79, 87, 90, 96, 103, 104, 153, 155, 170, 171, 175, 177, 178, 186, 187, 189, 196, 199, 201, 203 | Richter, W. | 17 |
| Müller, L. | 50, 51, 52, 53, 60, 62, 63, 76, 80, 83, 92, 98, 241, 261 | Ritzert | 259 |
| Muhs, H. | 87 | Röhricht, E. | 116 |
| Nell, E. | 171, 175, 179, 227 | Röhricht, W. | 177 |
| Neuenhagen, K. | 69 | Rosenberg, A. | 45, 53 |
| Nieden, E. zur. | 177 | Rothstein, G. | 113 |
| Niemöller, E. | 84 | Rumpf, J. | 98, 157, 174, 183, 184, 195, 206, 254 |
| Niemöller, H. H. | 290, 291 | Ruppert, S. | 230 |
| Niemöller, M. | 6, 13, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 49, 50, 54, 55, 56, 57, 58, 61, 64, 77, 83, 84, 106, 107, 108, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 127, 128, 129, 130, 132, 133, 140, 141, 142, 143, 144, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 154, 156, 167, 168, 169, 170, 180, 181, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 197, 198, 199, 204, 205, 206, 209, 217, 219, 223, 224, 226, 227, 229, 230, 231, 234, 238, 242, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 266, 269, 270, 271, 272, 274, 275, 276, 277, 278, 281, 285, 289, 290, 291, 292 | Schäfer, K. | 14 |
| Niesel, W. | 132, 135, 136 | Scheibel, J. | 27 |
| Peter, H. | 98, 170 | Schlink, E. | 183, 194, 209 |
| Philipp der Großmütige | 29, 30 | Schmidt, D. | 16, 17 |
| | | Schmidt, M. | 182, 184, 185, 189, 196, 213, 218, 220, 229, 234, 257, 258, 262, 270, 274 |
| | | Schmidt, P. | 183 |
| | | Schmidt-Knatz, F. | 184 |
| | | Schmitz, O. | 113 |
| | | Schöffel, S. | 52, 60 |
| | | Scholz-Curtius, G. | 15, 250, 293 |
| | | Schütz, P. | 69 |
| | | Schulin, R. | 41, 87 |
| | | Schumann, F. | 52 |
| | | Siegele-Wenschkewitz L. | 17 |
| | | Smend, J. | 113 |
| | | Smend, R. | 135, 136 |
| | | Stählin, W. | 258 |
| | | Stein, E. | 203 |

Personenregister

| | |
|----------------------|---|
| Steitz, H. | 4, 8, 9, 14, 196, 209, 213, 221, 223, 226, 229, 230, 272 |
| Theinert, H. | 38, 175, 179, 221, 223, 227, 229, 249, 289 |
| Thielicke, H. | 145 |
| Thierfelder, J. | 14 |
| Till, K. | 13 |
| Tomkins, O. | 261 |
| Veidt, K. | 87, 92, 96, 98, 103, 104, 145, 157, 171, 172, 175, 179, 195 |
| Vrömel, M. | 173 |
| Wagner, E. | 177, 184 |
| Walter, A. | 89 |
| Wehrhahn, H. | 250 |
| Wehrung, G. | 49 |
| Weinberger, W. | 171, 176, 177, 178 |
| Wichern, J. H. | 114, 115, 119 |
| Wilhelm II. | 58 |
| Wilhelmi, H. | 183, 184, 186, 227, 264 |
| Wintermann, R. | 54 |
| Wurm, Th. | 76, 82, 86, 104, 108, 109, 111, 127, 129, 132, 133, 134, 135, 136, 138, 141, 142, 151, 190, 193, 197, 262 |
| Zentgraf, R. | 100 |
| Zickmann, A. | 179 |
| Zöllner, W. | 100, 101, 114, 115 |

Eidesstattliche Erklärung

Laut Promotionsordnung (§8 Art. 8)

Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbständig und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Außerdem versichere ich, dass die vorgelegte Abhandlung in dieser oder ähnlicher Form noch nicht anderweitig als nicht ausreichende Promotionsleistung abgelehnt wurde.

Königstein, den 21.4.2011